

Inhalts-Verzeichnis

für die

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates,
Stadtrates und des Magistrates.

Jahrgang 1908.

BIBLIOTHEK
des Wiener
Stadt-Bauamtes.

592

(Die römischen Ziffern bedeuten die Nummern der betreffenden Blätter der „Gesetze, Verordnungen etc.“, die arabischen Ziffern die in diesen Blättern fortlaufenden Seitenzahlen.)

(Jede der in diesem Jahre ausgegebenen XII Nummern der „Gesetze, Verordnungen etc.“ enthält ein Verzeichnis der im Reichs- und Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns jeweilig erschienenen Gesetze und Verordnungen.)

Die Zusammenstellungen wichtiger Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen, sowie Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates sind allmonatlich der letzten Nummer des Amtsblattes angegeschlossen.

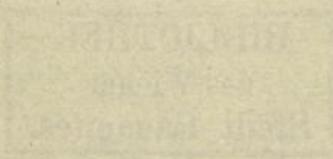
Einleitung

1897

Verordnungen und Verfügungen

1897

Verordnungen des Gemeinderates
Verordnungen des Magistrates



Jahrgang 1897

Die in diesem Jahrgange enthaltenen Verordnungen sind im Druck erschienen. Die in diesem Jahrgange enthaltenen Verfügungen sind im Druck erschienen. (Die in diesem Jahrgange enthaltenen Verordnungen sind im Druck erschienen.)

Die in diesem Jahrgange enthaltenen Verordnungen sind im Druck erschienen. Die in diesem Jahrgange enthaltenen Verfügungen sind im Druck erschienen. (Die in diesem Jahrgange enthaltenen Verordnungen sind im Druck erschienen.)

Die in diesem Jahrgange enthaltenen Verordnungen sind im Druck erschienen. Die in diesem Jahrgange enthaltenen Verfügungen sind im Druck erschienen. (Die in diesem Jahrgange enthaltenen Verordnungen sind im Druck erschienen.)

A.

Acetylendiffusions — Anerkennung von im Auslande durchgeführten Druckproben an den zur Herstellung und Aufbewahrung von Acetylendiffusions dienenden Kompressoren und Rezipienten	IX, 87
Adressen bei Postsendungen, deren genaue Bezeichnung	II, 14
Aktiengesellschaften — deren Rechtsfähigkeit zum Gewerbebetriebe	IX, 85
Allgemeine Pensionsanstalt für Angestellte — Konstituierung des Ausschusses der Landesstelle in Wien	XII, 107
Amerika U. S. — Versicherung gegen die Zurückweisung bei beabsichtigter Einwanderung nach Nordamerika	III, 20
— Bestellung eines Consul General ad large (Konsular-Inspektors)	X, 94
Ammenstellen — Bestimmungen für deren gewerbliche Vermittlung	VI, 48
Ammonal — Deponierung dieses Sprengmittels	VII, 64
Amnestieakte 1907	I, 2
Amtsverschwiegenheit der Wiener städtischen Beamten	VI, 57
Apothekerkonzessionen — Beschwerden gegen die Verleihung solcher	XII, 108
Arbeitsstellen-Vermittlung nach dem Auslande	VI, 49; VII, 64
Architekten-Status, städtischer — Errichtung	V, 41
Architektonische Projekte — deren Ausarbeitung keine Privatgeschäftsvermittlung	III, 21
Argentinien — Bestellung eines General-Konsuls	V, 41
— Lohnverhältnisse daselbst	VII, 65
Armenrechtsansuchen in Patentsachen	V, 42
Arzneiliche Stoffe und Präparate — Verschleißbewilligung für Johann Schraml	VIII, 83
Attnang-Puchheim — Amtskorrespondenz	VI, 57
Aufsichtsrecht, staatliches, über die Gemeinden — Ein Recht des Einzelnen auf dessen Ausübung besteht nicht	XI, 100

Aufzug im Zentral-Pferdeschlachthause — Vorschrift für die Benützung	VII, 66
Auktionshalle des Exekutionsgerichtes Wien — Verleihung des Standortes	III, 23
Ausland — Dienst- und Arbeitsvermittlung nach demselben	VII, 64
Auswanderung — Warnung vor Propaganda für die Auswanderung nach Amerika	VIII, 80
— Durch Bezahlung des Überfahrtsgeldes subventionierte Auswanderung nach den Vereinigten Staaten	XII, 107
— Neuregelung des Kolonisationsdienstes nach Brasilien	VI, 53
— Warnung vor der Auswanderung:	
— — nach Amerika U. S.	I, 3; III, 21
— — nach Amerika (Südstaaten)	VI, 53
— — nach Argentinien	I, 3
— — nach Brasilien	XII, 105
— — nach den brasilianischen Staaten Goyaz, Matto Graço und Rio de Janeiro	III, 19
— — nach Canada	X, 92
— — nach Chile	IV, 31; VIII, 83
— — nach England	X, 97
— — nach Espirito Santo (Brasilien)	IV, 32
— — nach Canada	IV, 31
— — nach Louisiana (U. S. A.)	XII, 105
— — nach Patagonien	VI, 53
— — nach Paraná	III, 18; V, 38
— — nach Pensylvanien	X, 97
— — nach Rio Grande do Sul	III, 19
— — nach Rustschuk (Bulgarien)	X, 97
— — nach Sao Paulo (Brasilien)	VI, 53
— — nach Transvaal	V, 38

B.

Baugewerbeprüfungen	III, 19
Baumeistergewerbe — Befähigungsnachweis für dasselbe	II, 12

Baunebenarbeiten — Berechtigung des Bauherrn zur Ausführung der Baunebenarbeiten durch Gewerbetreibende	II, 9
Baustellen, städtische — Nichtzulassung von Probebohrungen	III, 23
Befähigungsnachweis — Begründung der Verweigerung eines Gewerbescheines wegen mangelhaften Befähigungsnachweises	IV, 31
— für Handelsgewerbe	VII, 65
Betonstufen mit Eiseneinlagen, Zulassung	VII, 59
Betriebsanlagen, gewerbliche	IV, 32
Bewohnungsverbot sanitätswidriger Räume	III, 17
Bezirksgericht Innere Stadt — Vereinigung der bisher bestandenen Bezirksgerichte	III, 23
Bezirksvorsteher — Beiziehung derselben, beziehungsweise deren Stellvertreter zu den gemeinderätlichen Kontroll-Kommissionen	II, 14
Bleivergiftungsgefahren in Gewerbebetrieben, deren Bekämpfung	VII, 64
Blumenbinden — Berechtigung der Kunstblumenhändler hiezu	V, 35
Blumendraht, Herstellung von	IV, 29
Bodenkultur — Schutz der für die Bodenkultur nützlichen Vögel	III, 25
Vorstenviehmarkt in St. Marx — Verlosung der Verkaufsplätze	XII, 105
Brandschadenversicherung — Aufnahme von Gebäuden zum Zwecke der Brandschadenversicherung, keine Privatgeschäftsvermittlung	III, 21
Brasilien — Warnung vor der Auswanderung nach den brasilianischen Staaten III, 19; VI, 53; XII, 105	

D.

Dekorationen, ordensähnliche — Verbot des Tragens	VII, 65
Dienst- und Arbeitsstellenvermittlung nach dem Auslande	VI, 49; VII, 64
— Stempelpflicht der Geschäftsbücher	VIII, 80
Diurnisten und Kanzlisten, städtische — Regelung der Bezüge	I, 6
Donauhochwässer und Eisgang — Vorkehrungen in Wien	I, 6
Drogisten-Konzession — Erteilung an Dr. S. Licht	IX, 89
Drucksorten — Anschaffung derselben	II, 14

E.

Ehefähigkeitszeugnis — Verweigerung der Ausstellung auf Grund des § 62 a. b. G. B.	VI, 49
Ehrenmedaille für 40jährige treue Dienste — Zuerkennung an ungarische Staatsangehörige, beziehungsweise an in Ungarn lebende Österreicher	VII, 67
Einberufungsbefehle, militärische — militärärztliche Untersuchung der nichtaktiven Mannschaft und der Reservisten aus Anlaß solcher	II, 10

Einberufungskarten — Zustellung durch das k. u. k. General-Konsulat in New-York	III, 20
— Affizierung unzustellbarer Einberufungskarten	XI, 101
Einbürgerung — Nachfolge des unehelichen Kindes bei Einbürgerung der Mutter	XII, 106
Einhebung von im politischen Wege einzubringenden Leistungen durch die Steuerämter	VIII, 77
Einjährig-Freiwilligenbegünstigung — Erlangung derselben durch die Studienzeugnisse höherer Gewerbeschulen in Pilsen	X, 93
Eisenbahnen — Berücksichtigung der Straßenfrequenz bei Bahnbauten	IX, 87
— Kompetenz der k. k. General-Inspektion der österreichischen Eisenbahnen zur Aufsicht über Schlep- und Bergwerksbahnen	IX, 88
El Salvador — Honorarkonsul in Wien	II, 13
England — Verbot der Einfuhr von Heu und Stroh nach England	V, 40
— Warnung vor der Auswanderung nach England	X, 97
Entfernungsgebührenverzeichnisse und Reisepartikularien — Genaue Einhaltung der Termine bei Vorlage derselben	XII, 108
Erwerbsteuerausstellungen — Zentralisierung der Amtshandlungen	VII, 68
Erwerbsteuermessung	I, 1
Exekutionsgericht Wien — Verlegung des Standortes	III, 23

F.

Fahrtagen und ortsübliche Fuhrlohne — Erscheinen des Anhanges I zum Verzeichnisse	VIII, 81
Fassadenverkleidung mit Kunststeinmörtel — Berechtigung der Kunststein- und Zementsteinwarenfabriken hiezu	X, 93
Fischereialten — deren Evidenthaltung	IV, 30; V, 41
Flaschenbierabfüllen durch Konsumvereine	V, 40
Fleischüberbeschau, siehe unter U b e r b e s c h a u.	
Forstschadenersätze	VI, 54
Friedhöfe, städtische — Erhöhung des Taglohnes für die Hilfsarbeiterinnen	II, 14
— in Grinzing, Erhöhung der Grabstellgebühren	III, 23
Frisentinnen, siehe unter H a u s f r i s e u r i n n e n.	

G.

Gebraunte geistige Getränke in geschlossenen Gefäßen — Vorschriften über den Handel mit solchen	VI, 46
Gebührenfreiheit der Wasserbezugsanmeldungen für die k. k. Staatsbahnen	V, 42
Gehörbatterie von G. Keith-Harvey in London — Verbot der Einfuhr und des Betriebes	III, 23
Geldsendungen österreichischer Auswanderer von Amerika in die Heimat	VIII, 82
Geldsurrogate in Marken und Notenform	VI, 47
Gemischwarenhandel — Fortbetrieb desselben durch die Witve gemäß § 56 G.-D.	XII, 107

General-Regulierungsplan , die bestehenden Teile desselben sind unanfechtbare Grundlagen der Spezial-Baulinienbekanntgabe	VIII, 76
Genossenschaften — Einvernahme derselben im Sinne der §§ 14 c und 14 d der Gewerbe-Ordnung	V, 39
Gefellenprüfungen — Gebühr für die Entsendung eines Beamten zu denselben	VIII, 81
Gemeinde-Jagdgebiete in Wien	IX, 88
Gemeinden — staatliches Aufsichtsrecht über diese. Ein Recht des Einzelnen auf die Ausübung desselben besteht nicht	XI, 100
Gemeinde-Vermittlungsämter — deren Inanspruchnahme durch die städtischen Ämter und Unternehmungen	III, 24; VI, 56
— Vereinfachung der Berechnung der Geldstrafen und Geldbußen	VII, 68
Geschäftseinteilung des Magistrates — Änderung IV, 33; XII, 108	
Geschäftsführer für einen Gewerbebetrieb, siehe unter Gewerbebetrieb.	
Getränke, gebrannte geistige — Handel mit solchen in geschlossenen Gefäßen	VI, 46
Geweibe — Aufmontierung solcher auf Holz-Hirnschalen, Gewerbeberechtigung	I, 2
Gewerbe — Anmerkung von Pfandrechten an verkäuflichen Gegenständen im Gewerbebuche	VII, 62
— Rechtsfähigkeit von Aktiengesellschaften zum Gewerbebetrieb	IX, 85
Gewerbeberechtigung zur Aufmontierung von Geweiben auf Holz-Hirnschalen	I, 2
Gewerbebetrieb — Unzulässigkeit der Bestellung mehrerer Stellvertreter (Geschäftsführer) für einen Gewerbebetrieb (§§ 3 und 55 G.-O.).	V, 35
Gewerbe-Inspektorat — Personalveränderung für den III. Aufsichtsbezirk	XII, 108
Gewerbeordnung — Auslegung des Begriffes „Ort“ im § 38, Absatz 6	V, 38
— Einvernahme der Genossenschaften im Sinne der §§ 14 c und 14 d	V, 39
— Fortbetrieb des Gemischtwarenhandels durch die Witve gemäß § 56	XII, 107
— Handhabung der Vorschriften des § 85	XII, 107
Gewerberechte — deren zwangsweise Verwertung	IV, 30
Gewerberegister — Ergänzung der Vorschrift	VII, 67
Gewerbefachen — Stempelbehandlung	VI, 56
Gewerbefchein — Begründung der Verweigerung eines Gewerbecheines wegen mangelhaften Befähigungsnachweises	IV, 31
Gewerbeschulen, höhere in Pilsen — Erlangung der Einjährig-Freiwilligenbegünstigung durch Studienzeugnisse derselben	X, 93
Gewerbezurücklegung , sie wirkt in dem Augenblicke, wo sie der Gewerbebehörde erklärt wurde	X, 92
Gewerbliche Betriebsanlagen , siehe unter Betriebsanlagen.	
Gift-Verschleiß — Ausgabe eines neuen Verzeichnisses der zum Abgabe von Giften berechtigten Gewerbsleute	III, 20

Gift-Verschleiß — Konzeptionsverleihungen an:	
— Bernkopf Friedrich	VII, 67
— Gebrüder Erber	V, 40
— K. Krzivanek's Nachfolger Prihoda & Bed (Wilhelm Prihoda)	VI, 54
— Langbein-Pfannhauer-Werke, G. m. b. H.	V, 38
— Krenn Franz	XII, 108
— Perl Hugo Viktor	III, 21
— Raabe Bruno	XI, 100
— Riedel & Selch (Leopold Baier)	VI, 50
— W. S. Rohrbeck's Nachfolger (Bruno Neumann)	VI, 54
— Schiff Felix, Dr. (VII. Bezirk)	IV, 31
Gips-schlackenwände , siehe unter Luginow-Gips-schlackenwände.	
Gmünd — Errichtung eines Bezirksgerichtes daselbst	X, 95
Goyoz in Brasilien, Warnung vor der Auswanderung	III, 19
Grabsteine-Erzeugung — ein freies Gewerbe	X, 97
Grabstellgebühren , siehe unter Friedhöfe.	
Großbritannisches Generalkonsulat in Wien, Erweiterung des Amtsbezirktes	VI, 55
Grustplätze in den Wiener Gemeindefriedhöfen, Preisbestimmung	IV, 33
Grundabteilungen	VII, 65
Gulden und Kreuzer — Verbot der Anwendung der früheren österreichischen Währung im Verkehr der Handels- und Gewerbetreibenden mit dem Publikum	V, 40

S.

Hängegerüst (System Schlachthammer) — Zulassung	VIII, 77
Handelsgewerbe — Befähigungsnachweis für diese	II, 13
— Ergänzung des Verzeichnisses der bezüglich der Befähigung für Handelsgewerbe begünstigten Anstalten	V, 40
— Befähigungsnachweis	VII, 65
Handelschulen — Ergänzung des Verzeichnisses der bezüglich der Befähigung für Handelsgewerbe begünstigten Anstalten	V, 40
Handel- und Gewerbebetrieb — Verbot der Anwendung der früheren österreichischen Währung	IX, 86
Hand- und Zugarbeiten — Klage gegen die Pfarrpfründe Baumgarten auf Bezahlung der beim Baue des Pfarrhofes erwachsenen Kosten für	VII, 61
Hauptzollamts-Expositur Südbahn in Wien — Errichtung	I, 5
Hausfriseurinnen — Berechtigung zur Ankündigung in Tagesblättern	II, 13
Hausierhandel mit Speisegewürzen	II, 11
Hausierer, ungarische — Vorschrift für deren Zulassung in Oesterreich	II, 11; IV, 31; IX, 87
Hausierverbot im Semmeringer Hotel- und Billenviertel	VIII, 78

Hausierverbot — für Krapina (Kroatien)	I, 3	Kanzlisten und Diurnisten, städtische — Regelung der Bezüge	I, 6
Hauskanäle — Herstellung	V, 36	Kellerei-Inspektoren — deren Berechtigung zur Einschneidung in die Gewereregister	IX, 87
Heilanstalten — Verzeichnis der Verpflegsgebühren ungarischer Krankenhäuser und Kinderasyle	II, 12	— Bestellung solcher	X, 94
— Entlassung von mit anzeigepflichtigen Infektionskrankheiten behafteten Personen aus den Wiener Spitälern vor dem Aufhören der Ansteckungsgefahr	V, 39	Kinderasyle , siehe unter Heilanstalten.	
— in Budapest, Kinderhospital „Fehér kereszt“, Öffentlichkeitscharakter und Verpflegsgebühren	I, 4	Kindergärtnerinnen — Urlaube	VII, 67
— in Hódmezővásárhely, Verleihung des Öffentlichkeitscharakters	XII, 107	Kirchenbauverein Pressbaum — Subvention	VII, 60
— in Páztó, Verleihung des Öffentlichkeitscharakters	XII, 107	Kommissionsgebühren — Vermeidung der Uneinbringlichkeit derselben	II, 14
Heimatgesetznovelle — Zuständigkeit für Amtshandlungen über die nach der Heimatgesetznovelle von Personen außerhalb Wiens erhobenen Ansprüche	II, 14	Konkurse — Steueranmeldungen	IV, 32
Heimatrecht — Aufenthaltunterbrechung	IV, 30	Konsulats-Angelegenheiten — Rasche Erledigungen der auf die Konsulats-Angelegenheiten Bezug habenden Agenden	III, 20
— Folgen der Vereinigung von Floridsdorf und anderen Gemeinden am linken Donauufer mit Wien in Bezug auf die heimatrechtliche Erziehung	V, 41	— Ernennung eines königl. spanischen Honorarkonsuls	IX, 89
Heiratsvermittlung , siehe unter Vermittlung von Eheschließungen.		Konsumvereine — Flaschenbierfüllung durch diese	V, 40
Heizapparate (System Porges Hygea)	VI, 48	Kontroll-Kommissionen, gemeinderätliche — Beziehung der Bezirksvorsteher, beziehungsweise deren Stellvertreter zu denselben	II, 14
Hen und Stroh — Verbot dessen Einfuhr nach England	V, 40	Krankenfürsorge, städtische — Erweiterung der Bestimmungen	VIII, 83
Hilfsbuch zur Einführung in der Praxis der politischen Verwaltung	IX, 101	Krankenhäuser , siehe unter Heilanstalten und unter Verpflegsgebühren.	
Hochwässer , siehe unter Donauhochwässer.		Krankenversicherung der Hilfsarbeiter und Lehrlinge	VII, 61
Hofstiel — Mißbräuchliche Führung solcher	VIII, 78	Kultusgebühren — Verpflichtung zur Zahlung fälliger Kultusgebühren nach Austritt aus einer Religionsgenossenschaft	VIII, 75
Hydrogenium hyperoxydatum solutum — Verschreibung beziehungsweise Abgabe desselben	VI, 54	Kundmachungen des Wiener Magistrates, Geltung derselben im XXI. Bezirke	XII, 107

I.

Infektionskrankheiten — Entlassung von mit anzeigepflichtigen Infektionskrankheiten behafteten Personen aus den Wiener Spitälern vor dem Aufhören der Ansteckungsgefahr	V, 39
--	-------

J (Jot).

Jagdrückfichten — Vorschrift, betreffend Wegabsperrungen aus Jagdrückfichten	I, 3
— Nichtigstellung hiezu	II, 13
Jagdvorpachtrecht — Kein solches an öffentlichen Straßen	I, 3

K.

Kanzleierfordernisse — Beistellung	VII, 69
Kanzleipauschalien	IV, 33
Kanzlei-Prüfungs-Kommission — Abänderung der Zusammensetzung	VI, 56

L.

Landeseisenbahnverwaltung — Neuorganisation	IV, 32
Lebensmittel — Sicherstellung derselben bei Truppenübungen	XI, 100
Legalisierung der für den Gebrauch in der Schweiz bestimmten Verehelichungspapiere	IV, 31
Linienverzehrungssteuer, amtliche — Abfertigungsstelle „Südbahnhof—Wiedenergürtel“, Errichtung	III, 21
Lohnwagengefälle , dessen öffentlich-rechtlicher Charakter	XII, 103
Lugino-Gips-schlackenwände (System Max Kriegel)	IV, 31
Luzuswäsche — Vorschrift über das Auffuchen von Bestellungen auf Luzuswäsche	II, 11

M.

Märkung der Schlächtertiere auf dem städtischen Pferdemarkte	VI, 47
Magistrat — Zuständigkeit für Amtshandlungen über die nach der Heimatgesetznovelle von Personen außerhalb Wiens erhobenen Ansprüche	II, 14

Magistrat — Änderung der Geschäftseinteilung . . . IV, 33
 — Geschäftsverteilung für die Ober-Magistratsräte . . . XI, 101
 — Änderung der Geschäftseinteilung infolge Aufstellung der Magistrats-Abteilung VIII a . . . XII, 108
 — Geltung dessen Kundmachungen im XXI. Bezirke . . . XII, 107
 Marktverkehr — Regelung desselben auf dem Nachtmärkte im I. Bezirke . . . V, 39
 Maschinenbauergewerbe . . . XI, 101
 Maschinen, städtische — Regelung der Bezüge und des Dienstverhältnisses . . . VI, 55
 Matto Graço in Brasilien — Warnung vor der Auswanderung nach — . . . III, 19
 Meldungsvorschrift . . . VII, 66
 Militärärztliche Untersuchung der nicht aktiven Mannschaft und der Reservisten aus Anlaß militärischer Einberufungsbefehle . . . II, 10
 Militär-Einberufungsarten, unzustellbare, Affsicherung . . . XI, 101
 Militärische Ausbildung, Straffkompetenz bei Unterlassung der Abmeldung zu derselben . . . IX, 86
 Militärische Meldung der nicht aktiven Mannschaft — Handhabung der Vorschriften . . . VIII, 76
 Militärmatrizen in Wien . . . III, 24
 Militärarif beim Eisenbahntransporte — Widmungsscheine als Ausweis . . . XII, 106
 Militärar-Abteilung — Journaldienst . . . X, 98
 Militärar-Angelegenheiten — Vorschrift für deren Behandlung . . . I, 6
 Militärar-novelle — Durchführung . . . II, 9; III, 21
 Militärar-tage — Bemessung, Vorschreibung und Einhebung . . . VII, 71
 — deren ratenweise Abstattung . . . IX, 86
 Möbel für Amtszwecke — Einschränkung der Bestellung neuer . . . I, 7
 Musterstatut für ein Pensionsinstitut für Privatbeamte . . . VII, 64

N.

Nähmaschinen, gebrauchte — Ein- und Verkauf . . . X, 94
 Nachtmarkt im I. Bezirke — Regelung des Marktverkehrs . . . V, 39
 Namenstampiglien — deren Unzulässigkeit zur Fertigung von Stellungslisten und Stellungslistenauszügen . . . III, 19
 Naschmarkt — Regelung des Wagenverkehrs . . . VII, 65
 Nobel-Stiftung — Verleihung des Friedenspreises pro 1907 . . . I, 5
 Nonnenspinner — Maßnahmen gegen dieselben . . . VI, 45
 Nordamerika (U. S.), siehe auch Amerika — Konsulatsbezirke . . . I, 2
 Notstandshilfswesen — regulativ . . . XI, 99
 Notstandsmittel, staatliche — deren Verwendung, Behebung und Depositierung . . . X, 93

O.

Ober-Magistratsräte — Geschäftsverteilung . . . XI, 101

Ordensähnliche Dekorationen — Verbot des Tragens VII, 65
 „Ort“ — Auslegung des Begriffes „Ort“ im § 38, Absatz 6 der Gewerbeordnung . . . V, 38

P.

Paraná — Warnung von der Auswanderung nach III, 18
 Parzellierung . . . X, 91
 Patentsachen — Armenrechtsansuchen in Patentsachen V, 42
 Pensionen der Staatsbediensteten — deren Auszahlung im Scheckverkehre . . . V, 37
 Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten IV, 30
 — Durchführung der erstmaligen Anmeldung VIII, 79, 82
 Pfandleiher — Belehnung von Objekten mit Vorbehaltseigentumsmarken durch Pfandleiher . VII, 62
 Pfandrechte an verkäuflichen Gewerben — Anmerkung im Gewerbebuche . . . VII, 62
 Pfarre Lichtental — Klage gegen die Gemeinde Wien wegen unterlassener Herstellungen an derselben IV, 29
 Pfarrsprengelregulierung im IV. und V. Wiener Gemeindebezirke . . . II, 12; III, 22
 — „Zu den neun Chören der Engel“ Am Hof — Auflassung und Neueinteilung der Pfarrsprengel im I. Bezirke . . . I, 4
 Pferdefleisch — Überbeschau des in das Wiener Gemeindegebiet eingeführten Fleisches . . . VI, 52
 — Verkehr mit Pferdefleisch im Wiener Gemeindegebiete . . . VII, 66
 Pferdemarkt in Wien — Marktordnung . . . V, 37
 — Märkung der Schlächtertiere . . . VI, 47
 — Verkehrsordnung . . . VI, 48
 Pferdeschlachthaus, siehe unter Zentral-Pferdeschlachthaus.
 Pferdezucht, Remontenankäufe — Weisung für Züchter IX, 89
 Portofreiheitsbezeichnung . . . III, 24
 Postsendungen — Genaue Bezeichnung der Briefbestellbezirke . . . II, 14
 Praxis der politischen Verwaltung — Hilfsbuch zur Einführung in dieselbe . . . XI, 101
 Preistarif, städtischer — Änderung der Ansätze der Tarife Nr. IX und LIII . . . I, 6
 Privatbeamte — Musterstatut für ein Pensionsinstitut VII, 65
 Privatentbindungsanstalten der Hebammen . . . III, 21
 Privatanstalten für Maßnehmen, Schnittzeichnen und Kleidermachen — Erfordernisse für die Eröffnung solcher . . . VIII, 81
 Probebohrungen auf städtischen Baustellen — Nichtzulassung . . . III, 23
 Pusdecken der Firma E. Hübner — Zulassung . . . VIII, 75

R.

Rechtshilfeverkehr zwischen österreichischen und ungarischen Behörden in Sachen der Bemessung und Einhebung öffentlicher Abgaben . . . VIII, 80

Reinigungspersonale, städtische, im Alten und Neuen Rathause und im Gemeindehause in Floridsdorf — Regulierung der Bezüge	III, 23
Reisepartikularien — deren Vorlage	XII, 108
Requisitionsverfahren in Steuerexekutions-Angelegenheiten	VII, 70
Rio de Janeiro — Warnung vor der Auswanderung dorthin	III, 19
Rio Grande do Sul — Warnung vor der Auswanderung dorthin	III, 19
Rozveracht — Maßnahmen bei solchem	X, 94
Rovereto — Amtskorrespondenz mit dem Stadt- magistrate daselbst	IV, 33

S.

Sand-, Schotter- und Lehmgruben — deren gewerbliche Behandlung	VIII, 77
Sanitätswidrige Räume — Bewohnungsverbot	III, 17
Senden-Angelegenheiten — Refundierung von Telegrammgebühren	XI, 101
Scheckverkehr — Auszahlung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse von Staatsbediensteten im Scheckverkehre	V, 37
Schießstätten — rechtliche Behandlung der zur öffentlichen Belustigung dienenden Schießstätten	III, 20
Schlachthauszwang — Ausdehnung für Tiere des Pferdegeschlechtes	VI, 54
Schlepp- und Bergwerksbahnen — Kompetenz der k. k. General-Inspektion der österreichischen Eisenbahnen zu deren Beaufsichtigung	IX, 88
Schottergruben etc. — deren gewerbliche Behandlung	VIII, 77
Schuhmacher — deren Berechtigung zum Einkaufe und Wiederverkaufe alter Schuhe	VII, 62
Schweiz — Legalisierung der für den Gebrauch in der Schweiz bestimmten Verchelichungspapiere	IV, 31
Spitäler, siehe unter Heilanstalten.	
Sprengungen, militärische	III, 20
Staatsbahnen, k. k. — Gebührenfreiheit der Wasserbezugsanmeldungen für diese	V, 42
Stadtbanamt — Leitung desselben	VI, 57
Stadtbanamts-Hilfsstatus für Architektur	V, 41
Stadt säuberungswesen — Ausschuß für dasselbe	III, 24
Stechviehhandel — gewerberechtliche Behandlung	VI, 49
Steinbrüche, Lehm-, Sand- und Schottergruben — deren gewerbliche Behandlung	VIII, 77
Stellungslisten — Unzulässigkeit des Gebrauches von Namensstampiglien zur Fertigung der Stellungslisten und Auszüge aus denselben	III, 19
Stellvertreter für einen Gewerbebetrieb, siehe unter Gewerbebetrieb.	
Stempelbehandlung von Eingaben und Ausfertigungen in Gewerbesachen	VI, 56
Steuerämter — Einhebung von im politischen Wege einzubringenden Leistungen	VIII, 77

Steueramtsabteilungen — selbständige Altenerledigung durch dieselben	VII, 68
Steueranmeldungen in Konkursen	IV, 32
Steuerexekutions-Angelegenheiten — Requisitionsverfahren	VII, 70
Strafkompetenz bei Unterlassung der Abmeldung zur militärischen Ausbildung	IX, 86
Straßenfrequenz — deren Berücksichtigung bei Bahnprojekten	IX, 87
Subvention für den Kirchenbauverein Preßbaum	VII, 60

T.

Tagelöhne	VIII, 83
Telegrammgebühren in Senden-Angelegenheiten — deren Refundierung	XI, 101
Truppenübungen — Lebensmittelsicherstellungen bei solchen	XI, 100
Türkei — Auflassung des türkischen Honorarkonsulates in Wien	X, 94

U.

Überbeschan des in das Wiener Gemeindegebiet eingeführten Fleisches von Tieren des Pferdegeschlechtes	VI, 52
Überstunden	VI, 53
Unfallversicherungspflicht — deren Einschränkung bei baulichen Hilfsberufen	VII, 62
Ungarische Hansierer, siehe unter Hansierer, ungarische.	
Ungarn — Wiederherstellung des Rechtshilfeverfehres mit Ungarn in Sachen der Bemessung und Einhebung öffentlicher Abgaben	VIII, 80
Unterhaltsbeitrag für Angehörige von zu einer Waffen-(Dienst)-Übung, beziehungsweise zur militärischen Ausbildung Eingerrückten	VIII, 79
Urlande für Kindergärtnerinnen	VII, 67

V.

Verkaufsplätze auf dem Vorstenviehmarke in St. Mary Verlosung	XII, 105
Verkehrsordnung für den Pferdemarkt	VI, 48
Vermittlung von Eheschließungen	II, 11
Vermögens-Kontroll-Kommissionen, gemeinderätliche, siehe unter Kontroll-Kommissionen.	
Verpflegskostenersatz	IX, 86
Verpflegskosten — in Budapest, Kinderspital „Fehertereszt“	I, 4
— in Budapest, Spital „Bethseda“ — Erhöhung der Verpfleggebühren	V, 40
— in Budapest, Kinderspital „Weißes Kreuz“ — Erhöhung	VI, 55
— in Eggenburg — Erhöhung der Verpflegstagen	VIII, 77
— in Miskolcz (Ungarn) — Erhöhung der Kosten	VI, 56

Bügel — Schutz der für die Bodenkultur nützlichen Bügel	III, 25
Borbehalts-Eigentumsmarken — Belehnung von Objekten mit Borbehalt durch Pfandleiher	VII, 82

W.

Währung, österreichische — Verbot der Anwendung der früheren österreichischen Währung im Handels- und Gewerbebetriebe	V, 40; IX, 86
Wagenverkehr auf dem Raschmarkt — Regelung	VII, 65
Waldbrände — Verhütung	V, 40
Waldprodukte — Bringung derselben	II, 11
Wasserbezugsanmeldungen für k. k. Staatsbahnen — Gebührenfreiheit	V, 42
Wegabspernungen aus Jagdrückichten — Vorschrift	I, 3
Wein, Weinmost und Weinmaishe, Gesetz, betreffend den Verkehr mit solchen — Durchführungs- bestimmungen	X, 94; X, 95
Widmungsscheine als Ausweis zur Abfertigung nach dem Militärartarife beim Eisenbahntransporte	XII, 106
Witwenfortbetriebe — Zwangsverpachtung	VII, 67

Wohnungsnachweiseämter, städtische — Herabsetzung der Anmeldegebühren	VIII, 83
Wohnungsveränderungen — Verpflichtung der städtischen Angestellten zur Anzeige derselben	XII, 109

Z.

Zelluloidverkehr	XII, 104
Zentral-Pferdeschlachthaus — Haus- und Betriebs- ordnung	VI, 50
— Zuweisung und Benützung der Kühlräume	VI, 51
— Eröffnung, Ausdehnung des Schlachthauszwanges für Tiere des Pferdegeschlechtes	VI, 54
— Vorschrift für die Benützung des Handaufzuges	VII, 66
Zentral-Sparkassa der Gemeinde Wien — Haftung der Stadt Wien für die Verbindlichkeiten derselben	I, 7
Zuchtstuten — Hinausgabe in ungedecktem Zustande	VIII, 83
Zurücklegung einer Gewerbeconzeßion, siehe unter Gewerbezurücklegung.	
Zustellung von Einberufungslarten durch das k. k. General-Konsulat in New-York	III, 20

1908.

I.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Erwerbsteuerbemessung.
2. Aufmontierung von Geweißen auf Holz-Hirnschalen. — Gewerbeberechtigung.
3. Konsulatsbezirke in Nordamerika.
4. Amnestieakte 1907.
5. Warnung vor der Auswanderung in die Vereinigten Staaten von Amerika.
6. Hausverbot für das Gebiet der Marktgemeinde Krapina in Kroatien.
7. Warnung vor der Auswanderung nach Argentinien.
8. An öffentlichen Straßen kein Jagdvorrecht.
9. Vorschrift, betreffend Wegsperrungen aus Jagdrücksichten.
10. Öffentlichkeitscharakter und Tagesverpflegungskostengebühr des Kinderhospitals „Feher kere-zt“ in Budapest.
11. Auflösung der Pfarre „Zu den 9 Chören der Engel“ Am Hof und Neueinteilung der Pfarrsprengel im I. Wiener Gemeindebezirke.
12. Errichtung der Hauptzollamtspostur Südbahn in Wien.

13. Verleihung des Friedenspreises der Nobel-Stiftung pro 1907.
14. Donauhochwässer oder Eisgang. — Vorkehrungen für Wien.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderat:

15. Regelung der Bezüge der städtischen Diurnisten und Kanzlisten.

Stadtrat:

16. Änderung der Ansätze der städtischen Preistarife Nr. IX und I.III.

Magistrat:

17. Behandlung der Militärarztangelegenheiten.
18. Einschränkung der Bestellung neuer Möbel für Amtszwecke.

III. Gesetze von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst:

19. Haftung der Stadt Wien für die Verbindlichkeiten der Zentral-Sparcassa der Gemeinde Wien.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1907 und 1908 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Erwerbsteuerbemessung.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 30. Oktober 1907, Nr. 9599 ex 1907 (Verwaltungs-Direktion der städtischen Gaswerke Z. 11 ex 1906):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorstehe des k. k. Senatspräsidenten Freiherrn v. Schwarzenau, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes: Ritter v. Sawicki, Dr. Schön, Dr. Edlen v. Schuster und Jenny, dann des Schriftführers k. k. Staatssekretärs-Adjunkten Kratochvila, über die Beschwerde der Stadtgemeinde Wien — städtische Gaswerke, gegen die Entscheidung der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Wien vom 6. Juni 1907, Z. VIII, 65/2, betreffend die besondere Erwerbsteuer für das Jahr 1905, nach der am 30. Oktober 1907 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Josef Porzer, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde und der Gegenausführung des k. k. Finanz-Kommissärs Dr. Groß in Vertretung der belangten k. k. Finanz-Landesbehörde, zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Die Beschwerde richtet sich dagegen, daß die Passivzinsen von einem Anlehensteilbetrage per 379.585 K 11 h, der zur Bedeckung der Inbetriebsetzungskosten der Wiener städtischen Gaswerke verwendet wurde, mit ihrem die Privatbeleuchtung betreffenden Teilbetrage, bei Feststellung des der Erwerbsteuer nach dem zweiten Hauptstücke des Personalsteuergesetzes unterliegenden Reinertrages der städtischen Gaswerke für das Jahr 1905 nicht als anrechenbare Betriebsauslage anerkannt wurden. Der bezeichnete Betrag von 379.585 K 11 h wurde der schwebenden Schuld von 4.000.000 K entnommen, die die beschwerbeführende Gemeinde im Jahre 1899 bei der k. k. priv. österreichischen Länderbank für die städtischen Gaswerke aufnahm. Diese schwebende Schuld wurde in der Folge, im Jahre 1902, der Länderbank aus dem damals aufgenommenen städtischen Investitionsanlehen zurückbezahlt. Dermalen hat also die Gemeinde in Ansehung des im Jahre 1899 darlehensweise beschafften Betrages an Inbetriebsetzungskosten fortgesetzt Passivzinsen von dem zur Deckung dieses Betrages ausgegebenen Teile des Investitionsanlehens vom Jahre 1902 zu bezahlen. Diese Passivzinsen wurden laut der angefochtenen Entscheidung deshalb als nicht abzugsfähig erkannt, weil es sich im vorliegenden Falle um die Verzinsung eines von der Gemeinde Wien als solcher beschafften und in der Unternehmung der städtischen Gaswerke angelegten Kapitals

handelt, weshalb gemäß § 94, lit. c des Personalsteuergesetzes die Abzugsfähigkeit dieser Zinsen ausgeschlossen sei.

Der Verwaltungsgerichtshof konnte die angefochtene Entscheidung nicht für begründet halten.

Diese Entscheidung geht von der Voraussetzung aus, daß das Geld, das die Gemeinde zur Deckung der Inbetriebsetzungskosten der städtischen Gaswerke darlehensweise beschaffte, eine von der Gemeinde in ihrer Gaswerksunternehmung angelegte Geschäftseinlage sei. Diese Auffassung ist aber nicht richtig. Wenn nämlich eine Gemeinde zu Zwecken ihrer Unternehmung in irgend einer Form ein Anlehen aufnimmt und sodann diese Unternehmung mit den Zinsen des Anlehens belastet, so müssen die aus diesem Anlasse zu zahlenden Zinsen im Sinne des Personalsteuergesetzes, speziell der §§ 91, lit. c und 95 lit. e des Personalsteuergesetzes als Passivzinsen der Unternehmung angesehen werden. Es ist freilich richtig, daß die Unternehmung als solche vom privatrechtlichen Standpunkte aus keineswegs als Schuldnerin in Ansehung des Kapitals und der Zinsen anzusehen ist, daß vielmehr stets nur das die Unternehmung führende Rechtssubjekt nach außen in obligatorischen Verpflichtungen sich zu befinden vermag. Dies trifft nicht etwa nur für Unternehmungen zu, die von einer Gemeinde geführt werden, sondern auch für Unternehmungen der Aktiengesellschaften und sonstigen Wirtschaftsvereine. Auch bei solchen ist in Ansehung der für Unternehmungen verwendeten Darlehensbeträge die Korporation die Schuldnerin, nicht etwa die von der Korporation geführte Unternehmung, die ja keine selbständige Rechtspersönlichkeit besitzen kann. Dessenungeachtet aber müssen die an Dritte geleisteten Zinsen der von Korporationen für ihre Unternehmungen aufgenommenen Kapitalien die Betriebsrechnungen der Unternehmungen belasten. Es ist also mit der Auffassung des Personalsteuergesetzes nicht zu vereinigen, wenn die angefochtene Entscheidung im vorliegenden Falle die Passivzinsen, die von den darlehensweise beschafften Inbetriebsetzungskosten der städtischen Gaswerke anlaufen, als Zinsen einer von der Gemeinde selbst in den Gaswerken angelegten Geschäftseinlage betrachtet. Es handelt sich vielmehr um echte Passivzinsen von Darlehensbeträgen, die die Unternehmung — im vorliegenden Falle die städtischen Gaswerke — belasten.

Wenn aber der Vertreter der belangten Behörde bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung die angefochtene Entscheidung mit der Begründung zu halten versuchte, daß auch mit Rücksicht auf die Ausgabe von Teilschuldverschreibungen zur Deckung des fraglichen Betrages die Passivzinsen nach § 94, lit. c des Personalsteuergesetzes nicht abzugsfähig sein können, so erwidert der Verwaltungsgerichtshof, daß diese Anschauung wohl richtig wäre, wenn der fragliche Betrag, der der Investitionsanleihe entstammt, zur Erhöhung des Anlagekapitals der Gaswerke gebient hätte.

Da aber, wie schon in dem Erkenntnisse dieses Verwaltungsgerichtshofes vom 26. März 1904, Z. 3151, ausgeführt wurde, die bezeichneten Inbetriebsetzungskosten den eigentlichen Betriebsauslagen, den Auslagen vorübergehender Natur, zuzurechnen sind, kann der zur Deckung dieser Kosten verwendete Betrag unmöglich als Teil des Anlagekapitals angesehen werden.

Es muß daher die auf einer irrigen rechtlichen Auffassung beruhende angefochtene Entscheidung nach § 7 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, als im Gesetze nicht begründet aufgehoben werden.

2.

**Aufmontierung von Geweihen auf Holz-Hirnschalen.
— Gewerbeberechtigung.**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 30. November 1907, Z. I b-4177, ein Straferkenntnis erhoben, weil in der Aufmontierung von Geweihen auf Holz-Hirnschalen durch einen Holzbildhauer ein unbefugter Betrieb des Präparatengewerbes oder eines Teiles dessen Gewerbeberechtigtes nicht erblickt werden kann. (M. B. A. VIII, 30324/07.)

3.

Konsulatsbezirke in Nordamerika.

Mit dem Erlaß vom 30. November 1907, Z. IX-3407, hat die k. k. n.-ö. Statthalterei infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 11. November 1907, Z. 37960, dem Wiener Magistrat einen von dem k. u. k. Generalkonsulate in New-York verfaßten Ausweis über die Zugehörigkeit der einzelnen Staaten der amerikanischen Union zu den einzelnen k. u. k. Konsulatsbezirken samt einigen Winken über die Art der Adressierung von Briefen nach den Vereinigten Staaten mit der Weisung übermittelt, in der üblichen Weise (durch das Amtsblatt) die interessierten Bevölkerungskreise davon in Kenntnis zu setzen, daß ein solcher Ausweis bei den politischen Behörden erliegt und aus demselben Auskünfte erlangt werden können.

Dieser Ausweis kann in Wien beim Magistrat, Abteilung XXII, sowie bei sämtlichen magistratischen Bezirksämtern eingesehen werden. (M. Abt. XXII, 63/08.)

4.

Amnestieakte 1907.

Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. Dezember 1907, Z. II-2892 (M. A. XVI-11593/07), vom 20. Dezember 1907, Z. II-2892/1 (M. A. XVI-12200/07), und vom 31. Dezember 1907, Z. II-2892/2 (M. A. XVI-145/08).

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 26. November 1907 allergnädigst anzuordnen geruht:

I.

Angehörige des Heeres und der Kriegsmarine.

1. Allen Angehörigen des Heeres und der Kriegsmarine, die sich wegen Nichtbefolgung eines Militäreinberufungsbefehles, beziehungsweise wegen erster Defektion durch Nichtbefolgung eines solchen Befehles in Strafhaft befinden, wird mit 2. Dezember 1907 die restliche Strafe nachgesehen.

2. Allen Angehörigen des Heeres und der Kriegsmarine, die wegen einer der erwähnten, vor dem 2. Dezember 1907 begangenen strafbaren Handlungen in Untersuchung sind, strafgerichtlich verfolgt werden oder eine strafgerichtliche Verfolgung oder Disziplinarstrafe zu gewärtigen haben, wird die weitere Untersuchung und Strafe nachgesehen, und zwar jenen, die sich noch nicht in Untersuchung befinden, unter der Bedingung, daß sie sich innerhalb des Zeitraumes vom 2. Dezember 1907 bis längstens 1. Dezember 1909 bei einer inländischen politischen oder Militärbehörde wegen Einbeziehung in die Amnestie persönlich melden.

3. Allen Angehörigen des Heeres und der Kriegsmarine, welchen wegen Verbrechens der Defektion eine urteilsmäßige Verlängerung der Dienstpflicht obliegt, wird diese Nachdienungsverpflichtung, beziehungsweise die hiedurch bedingte Verlängerung der Gesamtdienstpflicht mit 2. Dezember 1907 nachgesehen.

4. Die Nachsicht der Untersuchung und Strafe hat jedoch auf jene, die sich des Verbrechens oder Vergehens nach § 6 des Gesetzes vom 28. Juni 1890, beziehungsweise des Gesetzartikels XXI vom Jahre 1890 oder des Verbrechens oder Vergehens nach § 4 des Gesetzes für Bosnien und die Herzegovina, Nr. 116 Landesgesetzblatt von 1904, schuldig gemacht haben, keine Anwendung.

5. Jene, die im Zeitpunkte der Vorbringung der Bitte um Einbeziehung in die Amnestie als Deserteur bereits vorschriftsmäßig außer Stand gebracht waren, sind der etwa bekleideten Charge verlustig anzusehen.

6. Den gemäß Punkte 1 und 2 in die Amnestie einbezogenen Personen ist das Deserteurinterkalar in die Dienstzeit einzurechnen; der veräumte Präsenzdienst und die achtwöchentliche militärische Ausbildung sind innerhalb der Gesamtdienstzeit nachzutragen; veräumte Waffenübungen sind nicht nachzuholen.

7. Das Zusammentreffen der in der Amnestie berücksichtigten Delikte mit anderen strafbaren Handlungen schließt, wenn eine Verurteilung noch nicht stattgefunden hat, die Einbeziehung der betreffenden Personen in die Amnestie nicht aus; für die letzteren strafbaren Handlungen bleiben sie jedoch verantwortlich. Dagegen sind von der Amnestie hinsichtlich der Nachsicht der Strafe ausgenommen jene, die gleichzeitig wegen eines in die Amnestie einbezogenen Deliktes und anderer strafbarer Handlungen bereits verurteilt worden sind; für diese sowie für aus dem Präsenzdienst oder der ausnahmsweisen aktiven Dienstleistung zum erstenmal Desertierte können bei Vorhandensein rücksichtswürdiger Umstände besondere Gnaden-Anträge gestellt werden.

II.

Stellungspflichtige und Angehörige der Landwehr.

1. Allen Angehörigen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, die wegen Stellungspflicht (§ 44, 2. bis 4. Absatz und § 45 des Wehr-

gesetzes) bis zum 2. Dezember 1907 verurteilt worden sind oder in diesem Zeitpunkte in Untersuchung sich befinden oder aus dem Grunde der Stellungspflicht eine verlängerte Dienstpflicht zu leisten haben, wird die Strafe, soweit sie noch nicht vollendet ist, beziehungsweise die weitere Untersuchung und Strafe, sowie eine bereits verhängte oder erst zu gewärtigende Verlängerung der Dienstpflicht nachgesehen.

Jenen Personen, die wegen einer vor dem 2. Dezember 1907 begangenen Stellungspflichtig verfolgt werden, oder deshalb eine Verfolgung oder nur die Verlängerung der Dienstpflicht zu gewärtigen haben, wird die weitere Untersuchung und Strafe, sowie die damit verbundene oder allein eintretende Verlängerung der Dienstpflicht in dem Falle nachgesehen, wenn sie sich der ihnen noch obliegenden Stellungspflicht, sowie ihrer allfälligen gesetzlichen Dienstpflicht unterziehen und sich zu diesem Zwecke längstens bis 1. Dezember 1909 bei der politischen Bezirksbehörde ihrer Heimatgemeinde persönlich anmelden.

Rückgewanderte, die vor dem Austritte aus der III. Altersklasse assentiert werden, unterliegen der regelmäßigen Dienstpflicht; erfolgt jedoch ihre Rückwanderung, beziehungsweise Assentierung nach dem Austritte aus der III. Altersklasse, so sind sie bis zum 31. Dezember jenes Jahres dienstpflichtig, in welchem sie das 33. Lebensjahr vollstrecken.

Innerhalb dieser Zeit haben sie den veräumten Präsenzdienst und die in die restliche Dienstzeit noch fallenden Waffenübungen abzuleisten, beziehungsweise nachzutragen.

2. Allen Angehörigen der Landwehr, die sich wegen Nichtbefolgung eines Militäreinberufungsbefehles, beziehungsweise wegen erster Defektion durch Nichtbefolgung eines solchen Befehles in Strafhaft befinden, wird mit 2. Dezember 1907 die restliche Strafe nachgesehen.

Allen Angehörigen der Landwehr, die wegen einer der erwähnten, vor dem 2. Dezember 1907 begangenen strafbaren Handlungen in Untersuchung sind, strafgerichtlich verfolgt werden, oder eine strafgerichtliche Verfolgung oder Disziplinarstrafe zu gewärtigen haben, wird die weitere Untersuchung und Strafe nachgesehen, und zwar jenen, die sich noch nicht in Untersuchung befinden, unter der Bedingung, daß sie sich innerhalb des Zeitraumes vom 2. Dezember 1907 bis längstens 1. Dezember 1909 wegen Einbeziehung in die Amnestie bei einer inländischen politischen oder Militärbehörde persönlich melden.

Die Nachsicht der Untersuchung und Strafe hat jedoch auf jene, die sich des Verbrechens oder Vergehens nach § 6 des Gesetzes vom 28. Juni 1890, R. G.-Bl. Nr. 137, schuldig gemacht haben, keine Anwendung.

Jene, die im Zeitpunkte der Vorbringung der Bitte um Einbeziehung in diese Amnestie als Deserteur bereits vorschriftsmäßig außer Stand gebracht waren, sind der etwa bekleideten Charge verlustig anzusehen.

Den in die Amnestie einbezogenen Personen ist das Deserteurinterkalar in die Dienstzeit einzurechnen; der veräumte Präsenzdienst und die achtwöchentliche militärische Ausbildung sind innerhalb der Gesamtdienstzeit nachzutragen; veräumte Waffenübungen sind nicht nachzuholen.

3. Das Zusammentreffen der in der Amnestie berücksichtigten Delikte mit anderen strafbaren Handlungen schließt, wenn eine Verurteilung noch nicht stattgefunden hat, die Einbeziehung der betreffenden Personen in die Amnestie nicht aus; für die letzteren strafbaren Handlungen bleiben sie jedoch verantwortlich. Dagegen sind von der Amnestie ausgenommen jene, die gleichzeitig wegen eines in die Amnestie einbezogenen Deliktes und anderer strafbarer Handlungen bereits verurteilt worden sind; für diese, sowie für aus dem Präsenzdienste oder der ausnahmsweisen aktiven Dienstleistung zum erstenmal Desertierte können bei Vorhandensein rücksichtswürdiger Umstände besondere Gnaden-Anträge gestellt werden.

In Durchführung der angeführten Amnestieakte hat das k. k. Ministerium für Landesverteidigung mit den Erlässen vom 26. November 1907, Präf.-Nr. 5166-XIV und vom 12. Dezember 1907, Präf.-Nr. 5436-XIV angeordnet, daß Stellungspflichtlinge, welche sich bis längstens 1. Dezember 1909 bei der politischen Bezirksbehörde ihrer Heimatgemeinde persönlich anmelden, nach den bezüglichen Bestimmungen der Allerhöchsten Entschliessung zur Erfüllung ihrer Stellungspflicht und allfälligen Dienstpflicht zu verhalten sind. Die Einbeziehung in die Amnestie wird in der Rubrik „Amnestie“ der Stellungsliste mit der Formel „Amnestie 1907“ einzutragen sein.

Mit den bis 1. Dezember 1909 wegen Einbeziehung in die Amnestie bei einer inländischen politischen Behörde persönlich sich meldenden Angehörigen der Landwehr, welchen Nichtbefolgung eines Militäreinberufungsbefehles, beziehungsweise erste Defektion durch Nichtbefolgung eines solchen zur Last fällt, ist ein Protokoll aufzunehmen und hierbei Vor- und Zuname, Geburtsort, Heimatberechtigung, Alter, Assentjahr, Truppenkörper, Zeit und Dauer des eventuell abgeleisteten Militärdienstes festzustellen.

Dieses Protokoll ist dem betreffenden Standeskörper zu überfenden.

Jenen Personen, welche bereits im Auslande bei einer k. u. k. Vertretungsbehörde die Absicht erklärt haben, in die Heimat zurückzukehren, und sich hier behufs Einbeziehung in die Amnestie anzumelden, und welche hierüber Legitimationsdokumente erhalten haben, ist die erfolgte Anmeldung auf diesem Dokumente zu bestätigen.

Mangels eines derartigen Papiers hat die Bestätigung auf dem vorgewiesenen Landwehrpasse oder einem sonstigen Dokumente zu erfolgen.

Die Bestätigung ist mit folgender Klausel zu erteilen:

„N. N. hat sich mit der Bitte um Einbeziehung in die für Wehrpflichtige erlassene Allerhöchste Amnestie am heutigen Tage hieramts persönlich gemeldet.“

„Datum“.

„Fertigung“.

Die erwähnten, von den Vertretungsbehörden ausgefertigten Legitimationsdokumente verfolgen den Zweck, die in denselben Genannten beim Betreten des Inlandes vor der Anhaltung zu bewahren. Diese Wirkung wird den Dokumenten insoweit zuzugesehen sein, als der Inhaber noch in der Lage

ist, die Amnestiebedingungen zu erfüllen, insbesondere sich noch rechtzeitig, d. i. bis 1. Dezember 1907, zu melden. Hierdurch soll aber die Einleitung von Erhebungen zu dem Zwecke, um sicherzustellen, ob der Betreffende überhaupt zu dem Kreise jener Personen gehöre, auf die sich der Amnestieakt bezieht, nicht ausgeschlossen sein, da es möglich, ja sogar wahrscheinlich ist, daß sich Unberufene in den Besitz dieser Dokumente setzen, beziehungsweise sie erschleichen, beispielsweise Personen, die sich erst nach dem 1. Dezember 1907 des betreffenden Deliktes schuldig gemacht haben.

Wegen Nachsicht der Dienstpflicht der Stellungspflichtigen, sowie wegen Behandlung der in die Amnestie einbezogenen Angehörigen der Landwehr erfolgen die Verfügungen durch die militärischen Behörden.

Die Verständigung der Gerichte wird durch das k. k. Justizministerium, die Verlautbarung bei den Vertretungsbehörden im Auslande durch das k. u. k. Ministerium des Äußern veranlaßt.

Vorstehende Weisungen, welche das Vorgehen der politischen Behörden bei Anmeldung von Angehörigen der k. k. Landwehr wegen Einbeziehung in die Amnestie regeln, finden analog auf Angehörige des Heeres und der Kriegsmarine Anwendung.

Aut Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 18. Dezember 1907, Präz.-Nr. 5549-XIV, wurde mit Allerhöchster Entschliessung vom 26. November 1907 die gleiche Amnestie den ungarischen Staatsbürgern, beziehungsweise den Angehörigen der k. u. g. ungarischen Landwehr gewährt und der Magistrat aufgefordert, für eine entsprechende Publizität im Interesse der Beteiligten zu sorgen.

5.

Warnung vor der Auswanderung in die Vereinigten Staaten von Amerika.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. Dezember 1907, Z. IX-3556 (M. Abt. XVI, 12082/07):

Die ungünstige finanzielle Lage in den Vereinigten Staaten von Amerika hat die Einstellung oder weitgehende Einschränkung vieler industrieller Betriebe, sowie die Unterlassung vieler schon in Aussicht genommener großer Arbeiten zur Folge. Fort und fort finden massenhafte Entlassungen von Arbeitern statt. Hunderttausende europäische Auswanderer, welche keine andere Arbeit finden könnten, verlassen das Land und kehren in die Heimat zurück. Unter solchen Umständen muß, solange nicht eine gründliche Besserung der Verhältnisse eingetreten ist, von der Auswanderung nach den Vereinigten Staaten von Amerika dringend abgeraten werden. Alle Auswanderer, welche jetzt nach diesem Lande sich begeben, gehen mit hoher Wahrscheinlichkeit einem trostlosen Schicksale entgegen.

6.

Hausierverbot für das Gebiet der Marktgemeinde Krapina in Kroatien.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. Dezember 1907, Z. Ia-3503 (M. Abt. XVII, 7312/07):

Aut Mitteilung des königlich-ungarischen Handelsministeriums vom 5. November 1907, Z. 81992, wurde die Ausübung des Hausierhandels im Gebiete der Marktgemeinde Krapina in Kroatien unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

7.

Warnung vor der Auswanderung nach Argentinien.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 18. Dezember 1907, Z. IX-2111/I (M. Abt. XVI 12120/07):

Über die Aussichten der Auswanderung nach Argentinien ist dem k. k. Ministerium des Innern von beachtenswerter Seite folgende Darstellung zugekommen.

Wenn auch das Jahr 1906 für Argentinien und die beteiligten Schiffahrts-Gesellschaften wegen der hohen Einwanderungsziffer günstig war, so kann dies hinsichtlich des Schicksales, welches die eingewanderten Fremden in Argentinien größtenteils erwartet hat, keineswegs behauptet werden. Im Gegenteil, infolge der Maismisernte, ferner infolge der im Laufe des Jahres eingetretenen kommerziellen Krise und des Übermaßes der zu Gebote stehenden Arbeitskräfte gerieten viele Einwanderer in Notlage und lungenerten dann in den Städten und auf dem Lande umher, nicht wissend, was anzufangen.

Die in Rede stehende, für die Einwanderung in Argentinien so ungünstig gewordene Situation hat in den letzten Monaten des Jahres 1906 ihren Anfang genommen und haben sich seither die Verhältnisse im Jahre 1907 nur noch verschlechtert. Wenn eine Massenrückwanderung nach Europa bisher nicht stattgefunden hat, so ist dies einzig und allein dem Umstande zuzuschreiben, daß den meisten, welche in die Heimat zurückkehren wollten, das nötige Reisegeld fehlte. Eine Rückwirkung des jetzigen traurigen Zustandes ist jedoch insofern schon bemerkbar geworden, als die ersten Monate des Jahres 1907 eine viel geringere Einwanderungsziffer als jene des Vorjahres ausweisen. In den fünf Monaten Jänner bis inklusive Mai 1907 sind im ganzen nur 77.000 Einwanderer gegen

102.420 im Vorjahre nach Buenos Aires gekommen. Gleichzeitig haben aber in diesem Jahre schon 30.000 Personen diesen Hafen verlassen, so daß von der ersterwähnten Summe in Argentinien nur zirka 37.000 Personen im Lande verblieben sind.

Selbstverständlich sind unter solchen Umständen auch die Lohnverhältnisse gegenwärtig nicht günstig und müssen sich die meisten Einwanderer in sehr schmerzlicher Weise davon überzeugen, daß die Löhne von 5 Pesos Papier (11 K) pro Tag, welche die Auswanderungsagenten in Europa überall versprechen, in Wirklichkeit nur seltene Ausnahmen sind, und daß der gewöhnliche Tagelohn sich auf die Hälfte oder noch weniger reduziert. Dies ist umso schwerwiegender, als sich die Lebensverhältnisse sowie die Mieten in den Städten außerordentlich verteuert haben. So kommt es denn vor, daß jetzt die meisten Arbeiter, Handwerker, ja sogar kleinere Landwirte während der Zeit, welche sie in Buenos Aires verbringen müssen, um in Argentinien Arbeit zu finden, das mitgebrachte Geld ganz ausgeben und dann gezwungen sind, jedwede Arbeit, die ihnen seitens der argentinischen Regierung (Arbeitsamt) angeboten wird, zu jedem Lohn anzunehmen.

So ungünstig sich die Aussichten für die Einwanderung österreichischer Arbeiter stellen, ebenso schlecht sind sie für den Kleinbauer. Die hohen Bodenpreise haben es im Laufe von wenigen Jahren bewirkt, daß nach verlässlichen Angaben ein Kolonist heute ein Kapital von mindestens 7000 Pesos Papier (14.000 K) braucht, um sich Boden anzukaufen, denn die argentinische Regierung hat kein kulturfähiges Land mehr. Hierzu kommen die Kulturschwierigkeiten für den Anfänger, der das „Wirtschaften“ in Argentinien neu erlernen muß, was nicht nur große Energie und Beharrlichkeit, sondern auch vielfache Geldopfer erfordert. Auch darf nicht außer Acht gelassen werden, daß viele Kolonisten abseits aller Verkehrswege angesiedelt und gar oft gezwungen sind, die Frucht ihrer schweren Arbeit den getreidesammelnden Agenten zu den von diesen bestimmten, viel zu niedrigen Preisen abzugeben.

Unter solchen Umständen sollen daher die Versprechungen der für die Auswanderung nach Argentinien in Österreich tätigen Agenten nur mit größtem Mißtrauen aufgenommen werden.

8.

An öffentlichen Straßen kein Jagdvorpachtrecht.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat zufolge Erlasses vom 24. Dezember 1907, Z. X a-2992/1, die Entscheidung des Wiener Magistrats vom 31. Oktober 1907, M. Abt. IX 4379, mit welcher ausgesprochen wurde, daß öffentliche Straßen kein jagdbares Gebiet bilden und an denselben niemandem ein Vorpachtrecht zuerkannt werden könne, bestätigt. (M. Abt. IX, 5341/07.)

9.

Vorschrift, betreffend Wegabsperrungen aus Jagdrücksichten.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 28. Dezember 1907, Z. X a-3505 (M. Abt. IX, 103/08):

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 19. November 1907, Z. 12467, anlässlich der im Jahre 1906 im Abgeordnetenhaus eingebrachten Interpellation über Wegabsperrungen im Alpengebiete nachstehendes eröffnet:

Die politische Behörde wird, wenn ihre Intervention bei Streitigkeiten über Wegabsperrungen, welche aus Jagdrücksichten verfügt wurden, angerufen wird, ebensowohl die Interessen des allgemeinen Verkehrs überhaupt, als auch die Interessen der Grundeigentümer beziehungsweise Jagdinhaber und anderer der Touristik und des Fremdenverkehrs zu berücksichtigen haben.

Insofern es sich nicht in solchen Fällen um Wege handelt, deren Öffentlichkeitscharakter nicht angefochten oder mindestens nicht zweifelhaft ist, sind die politischen Behörden berechtigt, die zur ungehinderten Aufrechthaltung des Verkehrs nötigen Verfügungen ohneweiters zu treffen.

Ist jedoch die Frage strittig, ob ein Weg ein öffentlicher sei oder nicht, dann sind für Entscheidung nicht die politischen, sondern die autonomen Behörden und, wenn hiebei Fragen des Privatrechtes zu beantworten sind, die Gerichte kompetent.

Was speziell die aus Jagdrücksichten verfügten Wegabsperrungen betrifft, wird folgendes beigefügt:

Das Recht, dritten Personen das Betreten eines Grundstückes außerhalb öffentlicher Kommunikationen zu verbieten, ist ein Ausfluß des Eigentumsrechtes.

Auf dem Gebiete der Landeskultur wurde dieser Grundsatz in mehrfachen Spezialgesetzen zur Durchführung gebracht und insbesondere im Interesse der Forst- und der Feldpolizei durch entsprechende Bestimmungen ausgestaltet.

Während nun in den forst- und feldpolizeilichen Bestimmungen zum Schutze des Waldes und des Feldgutes das unbefugte Betreten fremden Grund und Bodens schlechtweg unterjagt und mit Strafe bedroht ist, erscheinen die einschlägigen jagdpolizeilichen Vorschriften insofern minder weitgehend, als sich die bezüglichen Verbote nur gegen solche Personen richten, welche mit einem Gewehre versehen sind.

So darf sich nach der gegenwärtig noch in der Bukowina, in Istrien, Krain, Salzburg und Tirol in Kraft stehenden Bestimmung des § 18 der Jagd- und Wildschützenordnung vom 28. Februar 1786, niemand in einem fremden Wildbanne außer auf der Straße oder dem Fußsteige bei der Durchreise mit einem Gewehre oder Jagd- und Hefhunde betreten lassen.

Diese Bestimmung wurde durch die für die übrigen Länder erlassenen neueren Jagdgesetze in der Fassung recipiert, daß es jedermann verboten ist, irgendein Jagdgebiet ohne Bewilligung des Jagdberechtigten mit einem Gewehre versehen, zu durchstreifen, es läge denn die Berechtigung oder Verpflichtung hiezu in einer amtlichen Stellung. Wird jemand wider dieses Verbot von den öffentlichen Wachorganen mit einem Gewehre außerhalb der öffentlichen Straßen oder Wege oder solcher Wege betreten, welche allgemein als Verbindung zwischen Ortschaften und Gehöften benützt werden, so kann ihm das Gewehr sofort abgefordert werden und ist derselbe verhalten, es ohne Weigerung abzugeben. (Jagdgesetz für Görz-Gradiška § 52, für Kärnten § 62, für Mähren § 54, für Niederösterreich § 71, für Wien § 49, für Oberösterreich § 49, für Schlesien § 51, für Steiermark § 60, für Vorarlberg § 51; die Bestimmungen in § 42, 3, 4, des böhmischen und in § 38 des galizischen Jagdgesetzes weisen nur formelle, nicht aber inhaltliche Abweichungen auf.)

Die jagdgesetzlichen Vorschriften bieten somit nach dem Vorhermerkten den Jagdberechtigten keinerlei Handhabe, das bloße Betreten eines Jagdgebietes und die Benützung privater Wege zu untersagen. Ein solches Verbot kann daher nur von jenen Jagdberechtigten, die zugleich Eigentümer des betreffenden Grundes sind, und zwar nur kraft ihres Eigentumsrechtes rechtswirksam erlassen werden. Der Jagdpächter, und zwar sowohl der Pächter einer Eigenjagd als auch der Gemeindefogdpächter erscheint hiezu nicht legitimiert.

Was nun die in den gegenständlichen Interpellationen beschwerten Wegabsperungen anbelangt, so handelt es sich in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle um Maßnahmen, welche seitens der jagdberechtigten Grundeigentümer zwar aus Rücksichten für den ungestörten Jagdbetrieb, aber nicht kraft ihres Jagdrechtes, sondern kraft ihres Grundeigentumsrechtes getroffen wurden.

Da aber die Frage, ob und inwieweit ein Grundbesitzer zur Abspernung nichtöffentlicher Wege berechtigt ist, beziehungsweise inwiefern hiedurch Rechte dritter Personen verletzt werden, ohne Rücksicht auf den mit einer solchen Abspernung verbundenen Zweck nach dem allgemeinen Privatrechte zu lösen ist und deren Beurteilung im konkreten Falle dem ordentlichen Richter zusteht, so könnte sich die Ingerenz der politischen Behörden, falls eine Intervention derselben in Ansehung der nichtöffentlichen Wege in Aussicht genommen werden sollte, wohl nur auf den Versuch einer Vermittlung beschränken.

Da übrigens die bestehenden jagdgesetzlichen Bestimmungen den Jagdberechtigten, wie bereits bemerkt wurde, in Ansehung der Abschließung der Jagdgebiete keineswegs allzu weitgehende Befugnisse einräumen, liegt vorläufig kein Anlaß vor, diese Bestimmungen zugunsten der Touristen und des Fremdenverkehrs abzuändern und kann nur der Erwartung Ausdruck gegeben werden, daß es gelingen werde, die widersprechenden Interessen der Jagd und des Touristenverkehrs durch gegenseitiges taktvolles Entgegenkommen in einer beide Teile befriedigenden Weise zur Anerkennung zu bringen.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, den Wiener Magistrat und die beiden Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs.

10.

Öffentlichkeitscharakter und Tagesverpflegungsgeldgebühr des Kinderospitales „Fehér kereszt“ in Budapest.

Note des königl. ung. Ministers des Innern vom 29. Dezember 1907, Z. 153156 07 (M.-Abt. XVII, 107/07):

Ich beehre mich zur Kenntnis zu bringen, daß ich dem Kinderospitale in Budapest „Fehér kereszt“ („Weißes Kreuz“) vom 1. Jänner 1908 an gerechnet die Eigenschaft einer öffentlichen Anstalt erteile und daß ich die Tagesverpflegungsgeldgebühr des genannten Ospitales für das Jahr 1908 nach seinen zu Lasten des Landesstranckenfonds Verpflegten, beziehungsweise der ausländischen Kranken, von mir mit 2 K 20 h (in Worten zwei Kronen 20 h) festgestellt wird.

11.

Auflassung der Pfarre „Zu den 9 Chören der Engel“ Am Hof und Neueinteilung der Pfarrsprengel im I. Wiener Gemeindebezirke.

Erlässe der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. Dezember 1907, Z. III-1505/3 (M. Abt. XXII 4320/07), und vom 29. Dezember 1907, Z. XVII-5646, M. Abt. XXII 4331/07 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 3):

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 25. Dezember 1907, Z. III-1505/3, im Grunde des § 20 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1908 ab genehmigt:

1. Die Auflassung der Pfarre „Zu den 9 Chören der Engel“ Am Hof im I. Wiener Gemeindebezirke;
2. Die teilweise hiedurch und teilweise im Interesse einer zweckmäßigen Pastoralisierung notwendige Neueinteilung der Sprengel der nachbezeichneten Pfarren im I. Wiener Gemeindebezirke mit folgenden Grenzen:

I. k. u. f. Hof- und Burgpfarre zur Maria Himmelfahrt.

Im Nordwesten: D südöstliche Abschlußgitter des I. k. Volksgartens.

Im Südwesten: Das Abschlußgitter des äußeren Burgplatzes und des I. k. Hofgartens und die Verlängerung dieser Linie bis zur Grundgrenze der Häuser Opernring 10 und 8.

Im Süden: Die Grundgrenzen der Häuser Albrechtgasse Dr.-Nr. 3, identisch Opernring Dr.-Nr. 10 und 1 und Hofgartenstraße Dr.-Nr. 3 einerseits und Opernring Dr.-Nr. 4 bis 7, dann Operngasse Dr.-Nr. 2 bis 8 und Hofgartenstraße Dr.-Nr. 1 andererseits, die Brunnenfront des Palais Erzherzog Albrecht.

Im Osten: Die Rampe des Palais Erzherzog Albrecht und die Grundgrenzen des Palais Erzherzog Albrecht und der k. k. Hofburg einerseits und des Augustinergebäudes und der Kirche zu St. Augustin andererseits, die Westfront des Josefsplatzes (Dr.-Nr. 1 bis 4), die Achse der Bräunerstraße Dr.-Nr. 14 bis zur Stallburggasse, die Achse der Stallburggasse (Dr.-Nr. 5 bis zur Habsburgergasse, die Achse der Habsburgergasse (Dr.-Nr. 11) bis zur Reitschulgasse, die Achse der Reitschulgasse (Dr.-Nr. 1) bis zum Michaelerplatz, die Verbindungslinie der Reitschul- und Schaufergasse (k. u. f. Hofburg), die Achse der Schaufergasse (ungerade Orientierungsnummern k. u. f. Hofburg) und die Nordseite des Ballhausplatzes (Amalienhof).

II. Pfarre St. Stephan an der Metropolitankirche.

Im Westen und Nordwesten: Die Achse der Goldschmidgasse (gerade Orientierungsnummern), der Freisingergasse (Dr.-Nr. 2) bis zum Bauernmarkt, die Achse des Bauernmarktes (gerade Orientierungsnummern), die Verbindungslinie des Bauernmarktes mit der Judengasse (Lichtensteg Dr.-Nr. 6 und Hoher Markt Dr.-Nr. 13 bis 10), die Achse der Judengasse (gerade Orientierungsnummern) bis zur Sternengasse, die Achse der Sternengasse (Dr.-Nr. 2 und 4) bis zur Vorlauffstraße, die Achse der Vorlauffstraße (Dr.-Nr. 2 und 4), die Achse des Salzgrases (Dr.-Nr. 6 und 8) zwischen der Vorlauffstraße und Augustengasse, der Augustengasse (Dr.-Nr. 2 und 4), die Nordostfront des Rudolfsplatzes (Dr.-Nr. 7 und 8) und die Verbindungslinie der Augustenstraße mit der Achse der Stephaniebrücke.

Im Norden: Das rechtsseitige Ufer des Donaukanales von der Stephaniebrücke bis zur Marienbrücke (Bezirksgrenze).

Im Nordosten: Die Achse der Rotenturmstraße (Dr.-Nr. 31 bis 23) bis zum Fleischmarkt, die Achse des Fleischmarktes (Dr.-Nr. 2) bis zur Köllnerhofgasse, die Achse der Köllnerhofgasse (ungerade Orientierungsnummern), die Verbindungslinie der Köllnerhofgasse zum Hause Väterstraße Dr. Nr. 4, die Achse der Väterstraße (Dr.-Nr. 4 bis 30), der Postgasse (Dr.-Nr. 5 bis 1), der Volkzeile (Dr.-Nr. 34 bis 42), von der Postgasse bis zum Wienflusse (Stubenbrücke und Stadtpark).

Im Osten und Südosten: Die rechtsseitige Wienflusktai-Mauer (Bezirksgrenze) von der Stubenbrücke bis zur Johannesgasse, die Achse der Voithringergasse (Dr.-Nr. 13 bis 7) bis zur Längsachse des Schwarzenbergplatzes.

Im Süden: Die Längsachse des Schwarzenbergplatzes (Dr.-Nr. 3 bis 1), die Achse der Schwarzenbergstraße (ungerade Orientierungsnummern), der Seilerhütte (Dr.-Nr. 21 bis 15) bis zur Johannesgasse, die Achse der Johannesgasse (Dr.-Nr. 19 bis 1) und der Schwangasse (Dr.-Nr. 2).

Im Südwesten: Die Längsachse des Neuen Marktes (Dr.-Nr. 6 bis 1 und 17), die Achse der Seilergasse (Dr.-Nr. 11 und 9) vom Neuen Markt bis zur Götterweihergasse, die Achse der Götterweihergasse (Dr.-Nr. 3), der Spiegelgasse (Dr.-Nr. 9 bis 1), von der Götterweihergasse bis zum Graben, der Achse des Grabens (Dr.-Nr. 8, 7, 4, 3) und des Stock im Eisen-Platzes (Dr.-Nr. 2 und 1) bis zur Goldschmidgasse.

III. k. u. f. Hof- und Stadtpfarre zum heil. Michael.

Im Westen und Südwesten: Die Verbindungslinie von der Reitschulgasse mit der Schaufergasse (Michaelerplatz Dr.-Nr. 6 bis 2), die Achse der Schaufergasse (gerade Orientierungsnummern), das südliche, westliche, nördliche und nordöstliche Abschlußgitter des k. k. Volksgartens bis zur Metastasiogasse.

Im Norden: Die Achse der Metastasiogasse (Dr.-Nr. 1), die Verbindungslinie der Metastasiogasse mit der Regierungsgasse (ausschließlich der Minoritenkirche), die Achse der Regierungsgasse (Dr.-Nr. 5), die Achse der Herrngasse (Dr.-Nr. 12) von der Regierungsgasse bis zur Strauchgasse, die Achse der Strauchgasse (ungerade Orientierungsnummern), die Achse des Heidenjuchses (Dr.-Nr. 3 bis zur Naglergasse).

Im Nordosten und Osten: Die Achse der Naglergasse (ungerade Orientierungsnummern), des Grabens (Dr.-Nr. 20 bis 11) bis zur Dorotheergasse, die Achse der Dorotheergasse (Dr.-Nr. 2 bis 14) bis zur Stallburggasse.

Im Süden: Die Achse der Stallburggasse (gerade Orientierungsnummern) bis zur Habsburgergasse, die Achse der Habsburgergasse (Dr.-Nr. 14) bis zur Reitschulgasse, die Achse der Reitschulgasse (Dr.-Nr. 4) bis zum Michaelerplatz.

IV. Pfarre zu Unserer lieben Frau bei den Schotten.

Im Westen: Die Achse des Franzensring von der nördlichen Ecke des Abschlußgitters des k. k. Volksgartens bis zum Schottenring (gerade Orientierungsnummern).

Im Norden: Die Achse des Schottenringes (gerade Orientierungsnummern) bis zum Donaukanale.

Im Nordosten: Das rechte Ufer des Donaukanales von der Achse des Schottenringes bis zur Stephaniebrücke und die Verbindungslinie von der Stephaniebrücke zur Augustenstraße (einschließlich der Gartenanlagen).

Im Südosten und Süden: Die Achse der Augustenstraße (Dr.-Nr. 7 bis 1) die Achse der Fischerstiege (Dr.-Nr. 9), die Grundgrenzen einerseits der Häuser Fischerstiege (Dr.-Nr. 9) und Salzgrases (Dr.-Nr. 11 bis 17) und andererseits der Häuser Fischerstiege (Dr.-Nr. 7 bis 1) und Salvatorgasse (Dr.-Nr. 10 und 12), die Achse des Passauerplatzes (Dr.-Nr. 9 bis 6), die Achse der Schwertgasse (ungerade Orientierungsnummern), der Färbergasse (ungerade Orientierungs-

nummern), die Verlängerung der Achse der Färbergasse über den Platz Am Hof (Dr.-Nr. 10 bis 6) bis zur Achse des Heidenthums (Dr.-Nr. 2), die Achse der Strauchgasse (Dr.-Nr. 2 und 4), der Herrengasse bis zur Regierungsgasse (Dr.-Nr. 13), die Achse der Regierungsgasse (Dr.-Nr. 8), die Verbindungslinie der Regierungsgasse und Metastafogasse (einschließlich der Minoritenkirche), die Achse der Metastafogasse (gerade Orientierungsnummern), das Abschlußgitter des k. k. Volksgartens in der Föwelsstraße (Dr.-Nr. 6 bis 10) von der Metastafogasse bis zur Bandgasse, das nördliche Abschlußgitter des k. k. Volksgartens bis zur Achse des Franzensringes.

V. Pfarre St. Peter.

Im Nordwesten: Die Achse des Heidenthums (Dr.-Nr. 1), die Verlängerung der Achse der Färbergasse über den Platz Am Hof (Dr.-Nr. 5, 4, 3, 14, 13, 12 und 11), die Achsen der Färbergasse (gerade Orientierungsnummern) und der Schwertgasse (gerade Orientierungsnummern).

Im Norden: Die Achse des Passauerplatzes (Dr.-Nr. 3 und 2) (Kirche Maria am Gestade), die Grundgrenzen der Häuser Salvatorgasse (Dr.-Nr. 10 und 12) und Fischerstiege (Dr.-Nr. 7 bis 1) einerseits und der Häuser Salzgras (Dr.-Nr. 11 bis 17) und Fischerstiege (Dr.-Nr. 9) andererseits, die Achse der Fischerstiege (Dr.-Nr. 10) bis zum Salzgras, die Achse des Salzgras (Dr.-Nr. 9 und 7) bis zur Vorlauffstraße, die Achse der Vorlauffstraße (ungerade Orientierungsnummern), der Sternstraße (Dr.-Nr. 7 bis 1), der Judengasse (Dr.-Nr. 7 bis 1), die Verbindungslinie der Judengasse mit dem Bauernmarkt (Dr.-Nr. 2 und 1), die Achsen des Bauernmarktes (ungerade Orientierungsnummern) und der Freisingergasse (Dr.-Nr. 1).

Im Südosten: Die Achsen der Goldschmidgasse (Dr.-Nr. 7 a bis 1) und des Stadtim-Eisenplatzes (Dr.-Nr. 7 und 5).

Im Südwesten: Die Achsen des Grabens (Dr.-Nr. 31 bis 21) und der Nagelergasse (gerade Orientierungsnummern).

VI. Pfarre Maria Rotunda.

Im Westen: Die Verbindungslinie von der Källnerhofgasse zum Hause Bäckerstraße Dr.-Nr. 4 (Luged Nr. 2, Regensburgerhof), die Achse der Källnerhofgasse (gerade Orientierungsnummern), die Achse des Fleischmarktes (Dr.-Nr. 1) von der Källnerhofgasse bis zur Rotenturmstraße, die Achse der Rotenturmstraße (Dr.-Nr. 20 bis 26), vom Fleischmarkt bis zur Marienbrücke.

Im Norden: Das rechte Ufer des Donaukanals von der Achse der Marienbrücke bis zur Mündung des Wienflusses (Bezirksgrenze).

Im Osten: Der Wienfluß (Bezirksgrenze), dann die rechtsseitige Wienflußmauer bis zur Stubenbrücke (Bezirksgrenze).

Im Süden: Die Achse der Wollzeile (Dr.-Nr. 43 bis 37) von der Stubenbrücke bis zur Postgasse, die Achsen der Postgasse (Dr.-Nr. 2) und der Bäckerstraße (ungerade Orientierungsnummern).

VII. k. u. k. Hof- und Stadtpfarre St. Augustin.

Im Westen: Die Achse des Getreidemarktes (gerade Orientierungsnummern), vom Eckpunkte der Magdalenenstraße und des Getreidemarktes einschließlich des Gebäudes „Sezession“, die Achse der Museumstraße (gerade Orientierungsnummern), der Bellariastraße (Dr.-Nr. 1), das Abschlußgitter des Volksgartens von der Bellaria an, das Abschlußgitter des äußeren Burgplatzes, das Abschlußgitter des k. k. Hofgartens und die Verlängerungslinie desselben bis zum Hause Dpernring Dr.-Nr. 8, die Grundgrenzen der Häuser Dpernring Dr.-Nr. 8 bis 4, Dpernring Dr.-Nr. 8 bis 2 und Hofgartenstraße Dr.-Nr. 1 einerseits, und der Häuser Albrechtsgasse Dr.-Nr. 3 und 1 und Hofgartenstraße Dr.-Nr. 3 andererseits, die Brunnenrampe des Palais Erzherzog Albrecht, die Rampe des Palais Erzherzog Albrecht, die Grundgrenzen der Häuser Augustinergebäude und Augustinerkirche einerseits und Palais Erzherzog Albrecht und k. k. Hofburg andererseits, endlich die Westfront des Josefsplatzes (Dr.-Nr. 5 bis 6).

Im Norden: Die Achse der Bräunerstraße (Dr.-Nr. 13 und 11) bis zur Stallburggasse, die Achse der Stallburggasse (Dr.-Nr. 3 und 1) bis zur Dorotheergasse und die Achse der Dorotheergasse (Dr.-Nr. 13 bis 1) bis zum Graben.

Im Osten: Die Achse des Grabens (Dr.-Nr. 10) von der Dorotheergasse bis zur Spiegelgasse, die Achse der Spiegelgasse (Dr.-Nr. 2 bis 6) bis zur Göttergasse, die Achse der Göttergasse (Dr.-Nr. 1), die Achse der Seilergasse (Dr.-Nr. 12) bis zum Neuen Markt, die Achse des Neuen Marktes (Dr.-Nr. 16 bis 8), der Schwangasse (Dr.-Nr. 1), der Johannesgasse (gerade Orientierungsnummern), der Seilerstätte (Dr.-Nr. 23 bis 30), der Schwarzenbergstraße (gerade Orientierungsnummern) und die Längsachse des Schwarzenbergplatzes (Dr.-Nr. 6, 5 und 4) bis zur Achse der Lothringerstraße.

Im Süden: Die Achse der Lothringerstraße (Dr.-Nr. 5 bis 1), die Südfront des Karlsplatzes (Dr.-Nr. 6 bis 1) und die Friedrichsstraße (Dr.-Nr. 2 bis 12 bis Bezirksgrenze).

VIII. Pfarre zur heil. Elisabeth, „Im Deutschen Haus“.

Zur Jurisdiktion der Pfarre St. Elisabeth „Im Deutschen Haus“ Singerstraße (Dr.-Nr. 7) gehören:

1. Alle Ordensmitglieder mit ihrer Dienerschaft;
2. Alle Ordensangehörigen mit ihren Familienangehörigen und Dienstknechten, wenn sie „intra septa Communian“ wohnen.

Alle übrigen in diesem Hause wohnenden Personen gehören zur Pfarre St. Stephan.

IX. Griechisch-katholische Pfarre zur heil. Barbara.

Die griechisch-katholische Pfarre zur heil. Barbara (Postgasse Nr. 8) ist die Zentral-Pfarre für die außerhalb der galizischen Diözesen wohnenden unierten Griechen der diesseitigen Reichshälfte.

Im Nachhange zu diesem Erlasse hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 29. Dezember 1907 Z. XVII 564, aus Anlaß der Auflassung der Pfarre Am Hof und der obigen Neuerteilung der Pfarrsprengel im I. Wiener Gemeindebezirke als Aufsichtsbehörde über die im Erzherzogtume Österreich unter der Enns geführten Geburts-, Trauungs- und Sterbematrizen folgende Verfügungen getroffen:

1. Die von der ab 1. Jänner 1908 aufgelassenen Pfarre zu den neun Chören der Engel Am Hof bisher geführten Geburts-, Trauungs- und Sterbematrizen sind spätestens am 1. Jänner 1908 an die Stadtpfarre zu St. Peter im I. Wiener Gemeindebezirke zu übergeben und von letzterer Pfarre in Aufbewahrung zu nehmen.

Die Übergabe und Übernahme dieser Matrizen hat mittels eines Verzeichnisses vor sich zu gehen, von welchem das Original bei der Stadtpfarre zu St. Peter zu hinterlegen und je eine beglaubigte Abschrift der Kirchen-Direktion Am Hof, dem hochwürdigsten fürstbischöflichen Ordinariate in Wien, der k. k. Statthalterei und dem Wiener Magistrat (Abteilung XXII) zu übermitteln ist.

2. Die sub 1 bezeichneten Matrizen der aufgelassenen Pfarre Am Hof sind derart abzuschließen, daß alle im bisherigen Sprengel dieser Pfarre bis inklusive 31. Dezember 1907, 12 Uhr Mitternacht sich ereignenden Matriculale (Geburten, Eheschließungen, Todesfälle) jedenfalls und unbedingt noch in den Matrizen der Pfarre Am Hof zu matrifizieren sind. Dies hat daher auch dann zu geschehen, wenn die tatsächliche Verzeichnung des einen oder des anderen der in Rede stehenden Matriculale erst nach dem 31. Dezember 1907 effektiv möglich, beziehungsweise durchführbar sein sollte.

3. Zur Erteilung von Matrizenauskünften und zur Ausfertigung von Matrizenauszügen und Scheinen über in den Geburts-, Trauungs- und Sterbematrizen der aufgelassenen Pfarre Am Hof matrifizierte Standesakte (Geburten, Ehen, Todesfälle) ist nach dem 31. Dezember 1907 ausschließlich das Stadtpfarramt zu St. Peter in Wien zuständig, welche sich insoweit, also ihm die Matrizen der Pfarre Am Hof noch nicht übergeben sind (d. i. also in der Zeit vom 1. Jänner 1908 bis spätestens 31. Jänner 1908) mit der Kirchen-Direktion Am Hof in das geeignete Einvernehmen zu setzen haben wird.

4. jene Pfarren, welche durch die Statthaltereiverfügung vom 25. Dezember 1907, III 1505/2, eine teilweise Änderung ihres Sprengels erfahren, haben die bis inklusive 31. Dezember 1907 12 Uhr mitternachts in den abzutrennenden Gebietsteilen sich ereignenden Matriculale ebenfalls in der sub 2 vorgezeichneten Weise in ihre Matrizen einzutragen.

Nach dem 31. Dezember 1907 haben diese Pfarren ihre Matrizen nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften wie bisher, jedoch nunmehr für den ab 1. Jänner 1908 ihnen zugewiesenen Pfarrsprengel fortzuführen.

5. Matrizen oder staatliche Standesamtsbandlungen, welche bei einem der sub 4 bezeichneten Pfarrämter oder bei der Pfarre „Am Hof“ vor dem 1. Jänner 1908 anhängig geworden sind, von diesem aber bis zum 1. Jänner 1908 nicht zu Ende geführt wurden, sind nach dem 31. Dezember 1908 von dem nach der neuen Pfarrsprengelteilung territorial zuständigen Pfarramte weiter, beziehungsweise zu Ende zu führen, zu welchem Behufe dem letzteren Pfarramte die bezüglichen Amtsschriften und Behelfe ehestens zu übermitteln sind.

12.

Errichtung der Hauptzollamts-Expositur Südbahn in Wien.

Rundmachung des Finanzministeriums vom 6. Jänner 1908, betreffend die Errichtung der Expositur Südbahn des Hauptzollamtes in Wien (R.-G.-Bl. Nr. 7 ex 1908):

In Wien, Favoritenplatz, ist eine Expositur des k. k. Hauptzollamtes Wien errichtet worden, welche die Bezeichnung „Hauptzollamts-Expositur Südbahn“ führt und ihre Tätigkeit begonnen hat.

Diese Expositur hat im allgemeinen die Verzollungsbefugnisse des Hauptzollamtes Wien, hinsichtlich der Waren der Tarifklassen XXII bis XXVI jedoch nur die Befugnisse eines Hauptzollamtes II. Klasse und ist ferner zur Anwendung des abgekürzten Anfrageverfahrens im Eisenbahnverkehr befugt.

13.

Verleihung des Friedenspreises der Nobel-Stiftung pro 1907.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 9. Jänner 1908, Z. V-24/2 (W. Abt. XXII 292 08):

Laut der vom Komitee der Nobel-Stiftung des norwegischen Parlamentes unterm 2. Dezember 1907 an das k. k. Ministerium des Innern geleiteten Rundmachung sind für die Verteilung des Friedenspreises dieser Stiftung im Jahre 1908 folgende Bestimmungen maßgebend:

Um bei der am 10. Dezember 1908 erfolgenden Verteilung des Friedenspreises der Nobel-Stiftung in Betracht gezogen zu werden, müssen die Bewerber dem Nobel-Komitee des norwegischen Parlamentes durch eine hierzu berufene Person vor dem 1. Februar 1908 in Vorschlag gebracht werden.

Zur Erstattung dieses Vorschlages sind berufen:

1. Die gegenwärtigen und ehemaligen Mitglieder des Nobel-Komitees des norwegischen Parlamentes und die Beiräte des norwegischen Nobel-Institutes;

2. die Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften und der Regierungen der verschiedenen Staaten, wie auch die Mitglieder der interparlamentarischen Union;

3. die Mitglieder des ständigen Schiedsgerichtshofes in Haag;

4. die Kommissionsmitglieder des ständigen internationalen Friedens-Bureau;

5. die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des Institutes für internationales Recht;

6. die Universitäts-Professoren für Rechtswissenschaft und für Staatswissenschaft, für Geschichte und Philosophie;

7. jene Personen, welche den Friedenspreis der Nobel-Stiftung erhalten haben.

Der Friedenspreis der Nobel-Stiftung kann auch einem Institute oder einer Gesellschaft zuerkannt werden.

Gemäß Artikel 8 des Begründungsstatutes der Nobel-Stiftung muß jeder Vorschlag mit Gründen versehen und mit jenen Schriften und Dokumenten, auf welche er sich stützt, belegt werden.

Gemäß Artikel 3 dürfen nur solche Schriften zum Wettbewerbe zugelassen werden, welche im Druck veröffentlicht worden sind.

Weitere Auskünfte können von den zur Antragstellung berufenen Personen beim Komitee Nobel des norwegischen Parlamentes, Drammensvei 19, Christiania eingeholt werden.

Hievon werden zufolge Erlasses des genannten Ministeriums vom 31. Dezember 1907, Z. 44461, alle Bezirkshauptmannschaften, der Wiener Magistrat, die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs und die k. k. Polizei-Direktion in Wien mit der Einladung in Kenntnis gesetzt, die möglichste Verbreitung dieser Publikation zu veranlassen.

14.

Donauhochwässer oder Eisgang. — Vorkehrungen für Wien.

Verzeichnis der in Gemäßheit des § 4 der Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 12. Jänner 1906, Z. VI-151/6, L.-G.-Bl. Nr. 13, für die Periode 1907/1908 ernannten Mitglieder des Zentral-Komitees für Überschwemmungs-Angelegenheiten in Wien. (St.-Z. VI, 92, 41):

A. Vom Statthalter ernannt.

Vorsitzender:

Dr. Hans v. Friebeis, k. k. Statthalterei-Vize-Präsident, IV., Große Neugasse 8.

Stellvertreter des Vorsitzenden:

Oskar Ritter v. Keller, k. k. Statthalterei-Rat, III., Sophienbrückengasse 39.

Mitglieder:

Franz Ritter v. Krenn, k. k. Baurat, III., Barichgasse 26.

Johann Marešch, k. k. Statthalterei-Ober-Ingenieur, IX., Tendlergasse 11.

Siegmond Reissner, k. k. Statthalterei-Ingenieur, XVIII., Pöhlendorferstraße 72.

B. Vom k. k. Eisenbahnministerium.

Friedrich v. Fischer, k. k. Baurat, III., Reissnerstraße 35.

Stellvertreter: Franz Hölzlhuber, k. k. Ober-Ingenieur, XIII., Flößersteig 286.

C. Vom k. u. k. Korps-Kommando.

Adolf Urbarz, k. u. k. Oberstleutnant des Geniestabes, VII., Breitegasse 7.

Stellvertreter: Julius Hruschka, k. u. k. Militär-Bau-Ingenieur, VIII., Wickenburggasse 10.

D. Von der Donauregulierungs-Kommission.

Rudolf Hälter, k. k. Baurat, XIII., Pinzerstraße 369.

(Über Ersuchen ist auch Herr k. k. Ober-Baurat und Strombau-Direktor Gustav Bozděch, II., Valeriestraße 48, von den jeweiligen Sitzungen des Zentral-Komitees zu verständigen.)

E. Von der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion.

Karl Hansel, k. k. Baurat, XVIII., Anton Frankgasse 6.

Stellvertreter: Karl Anibas, k. k. Baurat, IX., Canisiusgasse 22.

F. Von der k. k. Polizei-Direktion.

Otto Marinovich, k. k. Polizeirat, XVIII., Schindlergasse 23.

Stellvertreter: Dr. Karl Klenert, k. k. Polizei-Ober-Kommissär, XIII., Jenuhgasse 1.

Ferdinand Freiherr Gorup v. Besanec, k. k. Ober-Polizeirat und Zentral-Inspektor der k. k. Sicherheitswache, I., Walfischgasse 15.

Stellvertreter: Tobias Anger, k. k. Polizeirat, IV., Schönbrunnerstraße 46.

Viktor Ricles, k. k. Polizei-Kommissär, IX., Liechtensteinstraße 135 (für den in Betracht kommenden Telegraphendienst).

G. Von der Gemeinde Wien.

Wenzel Oppenberger, Stadtrat, II., Kleine Sperlgasse 1 a.

Anton Nagler Gemeinderat, III., Rennweg 59.

Georg Grundler, Gemeinderat, IX., Röggergasse 16.

Dr. Emil Schwarz, Magistratsrat, XVII., Scheidstraße 53.

Stellvertreter: Dr. Josef Ebermann, Magistrats-Sekretär, XVII., Dornbacherstraße 102.

Franz Berger, k. k. Ober-Baurat, Stadtbau-Direktor, VII., Schottenfeldgasse 37.

Adolf Bauer, Marktamts-Direktor, IX., Augasse 3 a.

II Normativbestimmungen.

Gemeinderat:

15.

Regelung der Bezüge der städtischen Diurnisten und Kanzlisten.

Erlaß des Ober-Magistratsrates R. Appel vom 14. Jänner 1908, M. D. 3922/07 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 1/08):

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 7. Jänner 1908 zur Zahl 15694/07 folgenden Beschluß gefaßt:

„Der 1. und der 2. Absatz des § 11 des Diurnisten- und Kanzlisten-Normales (Gemeinderats-Beschluß vom 21. März 1902, Z. 14738,01) wird abgeändert und hat zu lauten wie folgt:

Die Bezüge der Diurnisten und Kanzlisten werden festgesetzt wie folgt:

1. Für die Diurnisten ein Taggeld von 3 K; nach einem in dieser Eigenschaft ununterbrochen zugebrachten Dienstjahre ein Taggeld von 3 K 30 h.

2. Für die Kanzlisten II. Klasse ein Monatsbezug von 110 K; nach drei in dieser Eigenschaft ununterbrochen zugebrachten Dienstjahren ein Monatsbezug von 125 K.

3. Für die Kanzlisten I. Klasse ein Monatsbezug von 130 K;

a) nach fünf in dieser Eigenschaft ununterbrochen zugebrachten Dienstjahren ein Monatsbezug von 140 K;

b) nach zehn in dieser Eigenschaft ununterbrochen zugebrachten Dienstjahren ein Monatsbezug von 150 K;

c) nach 15 in dieser Eigenschaft ununterbrochen zugebrachten Dienstjahren ein Monatsbezug von 160 K.

Außerdem erhalten die Kanzlisten I. Klasse einen Mietzinsbeitrag von 300 K jährlich; nach zehn in dieser Eigenschaft zurückgelegten Dienstjahren einen solchen von 400 K und nach 15 in dieser Eigenschaft zugebrachten Dienstjahren einen solchen von 500 K.

Diese Bestimmungen treten mit 1. Jänner 1908 in Kraft, der Bezug des neuystemisierten Mietzinsbeitrages beginnt jedoch erst am 1. Februar 1908.

Die Anweisung der neuen Tagelder, beziehungsweise der neuen Monatsbezüge für die Diurnisten und Kanzlisten II. Klasse erfolgt von amtswegen, die Zuerkennung der Höchstbezüge der Kanzlisten I. Klasse jedoch nur über Ansuchen.

Stadtrat:

16.

Änderung der Ansätze der städtischen Preistarife Nr. IX und LIII.

Das Schiedsgericht für die Ansätze des städtischen Preistarifes für kurrente Arbeiten und Lieferungen hat in seiner Sitzung vom 26. November 1907 mit Stimmeneinheit nachstehende Beschlüsse gefaßt:

1. Die Tarifposten 27 bis 31 (Schläuche) des städtischen Preistarifes Nr. LIII „Wsch- und Rettungsrequisiten“ werden im Hinblick auf die im Jahre 1907 eingetretene Erhöhung der Preise für Gummi, Flachs- und Hanfgarne um 15 Prozent ihrer Ansätze erhöht.

2. Der Tarif Nr. IX „Kupferschmiedarbeiten“ wird mit Rücksicht auf den Rückgang des Kupferpreises um 15 Prozent seiner Ansätze herabgesetzt.

Diese Änderungen treten vom 1. Jänner 1908 an in Kraft.

Der Stadtrat hat zufolge Beschlusses vom 19. Dezember 1907, Pr.-Z. 16901, diese Beschlüsse des Schiedsgerichtes genehmigt. (M.-Abt. XXII, 3521/07.)

Magistrat:

17.

Behandlung der Militärtaxangelegenheiten.

Erlaß des Ober-Magistratsrates E. Posselt vom 24. Dezember 1907, M. D. 4396/07 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 83):

Mit Genehmigung des Herrn Bürgermeisters finde ich anlässlich des Inkrafttretens der Militärarznovelle vom 10. Februar 1907 R.-G.-Bl. 30 folgende Anordnungen zu treffen:

Die Militärarznovellen wurden bisher hinsichtlich der außerhalb Wiens wohnhaften einheimischen Personen zuerst beim mag. Bezirksamte für den I. Bezirk, dann nach dessen Übersiedlung in das Alte Rathaus beim mag. Bezirksamte für den VIII. Bezirk geführt.

Die Zuweisung der Militärarznovellen hinsichtlich dieser Personen an ein mag. Bezirksamt geschah deshalb, weil die Bemessung nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen durch Bemessungs-Kommissionen erfolgte, die nur bei den mag. Bezirksämtern zusammentraten.

Da nach der Militärarznovelle die Bemessung der Militärarzne nicht mehr durch eine Kommission, sondern durch die politische Behörde auf Grund der Steuervorschreibung vorzunehmen ist, hat von nun an die Bemessung der außerhalb Wiens wohnhaften einheimischen Personen der Magistrats-Abteilung XVI zuzufallen, und zwar hat die Behandlung der Akten durch die Militärarzn-Abteilung des Konstriptionsamtes und die Widierung durch die Magistrats-Abteilung XVI zu erfolgen.

Die Geschäftseinteilung für den Magistrat wird daher folgendermaßen ergänzt: Bei Aufzählung der Agenden der Magistrats-Abteilung XVI (Seite 55) ist einzufügen: „Militärarznebemessung für außerhalb Wiens wohnhafte, in Wien heimatberechtigte Personen.“ Bei Aufzählung der Agenden der Konstriptionsamts-Abteilung für Militärarzneangelegenheiten (Seite 117) ist einzufügen: „Behandlung der Bemessungsakten für außerhalb Wiens wohnhafte, in Wien heimatberechtigte Personen.“

Im Sinne des h. ä. Erlasses vom 10. Dezember 1901 ad R. D. 2546 00 haben alle Ausfertigungen dieser Konstriptionsamts-Abteilung an Gemeinden, politische und Militärbehörden die Unterschrift des Vorstandes der Magistrats-Abteilung XVI oder seines Stellvertreters zu tragen, und zwar mit den Worten: „Für den Magistrats-Direktor: R. N. Magistratsrat (Sekretär).“

Gleichzeitig wird angeordnet, daß die Konstriptions-Abteilung für Militärarzneangelegenheiten ein selbständiges Einreichungs-Protokoll (Einlaufstelle und Eingangsbuch, ein selbständiges Expedient und eine selbständige Registratur zu führen hat, wie dies auch bei der Konstriptionsamts-Abteilung für die Evidenzhaltung der nichtaktiven Mannschaft auf Grund des h. ä. Erlasses vom 6. August 1873 R. D. 334 der Fall ist.

Diese Anordnungen haben am 1. Jänner 1908 in Kraft zu treten.

18.

Einschränkung der Bestellung neuer Möbel für Amtszwecke.

Erlaß des Ober-Magistratsrates E. Bosselt vom 27. Dezember 1907, Nr. Abt. XXII 3263,07 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 84):

Bei der Beratung des Hauptvoranschlages für das Jahr 1908 wurde im Magistrats-Gremium darauf hingewiesen, daß die für die Reparatur und Erneuerung der Amtseinrichtung unter Ausgabe Rubrik IV 2a und b vom Stadtbauamte präliminierten Beträge, und zwar von 30.000 K für das neue Rathaus und von 20.000 K für die auswärtigen Amtsolalitäten außerordentlich hoch sind; das Magistrats-Gremium hat daher diese Ansätze auf 20.000, beziehungsweise 15.000 K herabgesetzt.

Der Herr Vorstand der Magistrats-Abteilung XXII hat hiezu bemerkt, daß die Ansätze für diese Auslagen alljährlich wesentlich überschritten werden, so daß rege mäßig Zuschußkredite erwirkt werden müssen.

Zur Begründung dieses hohen Erfordernisses und der nachträglichen Überschreitungen wurde gleichzeitig angeführt, daß solche Bestellungen von Amtsmöbeln bei der gegenwärtig üblichen Art der Anschaffung sich größtenteils der Kontrolle des Vorstandes der Magistrats-Abteilung XXII entziehen, weil sie erst nach erfolgter Anschaffung, also zu einer Zeit zu seiner Kenntnis gelangen, wo eine Verhinderung nicht mehr möglich ist.

Ich lege es allen Herren Amtsvorstehern nahe, neue Amtsmöbel nur im Falle unbedingter Notwendigkeit anzuschaffen; jedenfalls ist aber mit der Hinausgabe des Bestellscheines für neue Amtsmöbel an den städtischen Kontrahenten so lange zuzuwarten, bis die Anschaffung seitens des Vorstandes der Magistrats-Abteilung XXII genehmigt worden ist.

Auf Reparaturen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

III. Gesetze

von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst.

19.

Haftung der Stadt Wien für die Verbindlichkeiten der Zentral-Sparkassa der Gemeinde Wien.

Gesetz vom 1. Dezember 1907, mit welchem der Stadt Wien die Bewilligung zur Übernahme der Haftung für die Verbindlich-

keiten der Zentral-Sparkassa der Gemeinde Wien erteilt wird. (L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 155):

Über Antrag des Landtages Meines Erzherzogtums Österreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Stadt Wien wird ermächtigt, mit ihrem ganzen Vermögen die Haftung für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der von ihr errichteten Zentral-Sparkassa zu übernehmen.

§ 2.

Mein Minister des Innern wird mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1907 und 1908 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

1907.

Nr. 276. Kundmachung des Finanzministeriums vom 18. Dezember 1907, betreffend die zu Militärheiratskautionen gewidmeten Effekten der allgemeinen Staatsschuld und der Staatsschuld der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 277. Kundmachung des Finanzministeriums vom 27. Dezember 1907, betreffend die Einlösung von Partialhypothekaranweisungen und die Herabminderung dieser Schuld auf den Betrag von 57,324,905 K.

Nr. 278. Gesetz vom 30. Dezember 1907, womit der Vertrag, betreffend die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der heiligen ungarischen Krone, das Übereinkommen über die Vermeidung von Doppelbesteuerungen sowie über einige andere Angelegenheiten der direkten Besteuerung und das Additional-Übereinkommen zu dem Übereinkommen in Betreff der Vertragsleistung der Länder der heiligen ungarischen Krone zu Lasten der allgemeinen Staatsschuld genehmigt und in Kraft gesetzt werden.

Nr. 279. Gesetz vom 30. Dezember 1907, wodurch das Ministerium der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zum Abschlusse einer Vereinbarung mit dem Ministerium der Länder der heiligen ungarischen Krone wegen Änderung des § 8 des Gesetzes vom 27. Juni 1878, R.-G.-Bl. Nr. 63, ermächtigt wird.

Nr. 280. Gesetz vom 30. Dezember 1907 über die Beitragsleistung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten der österreichisch-ungarischen Monarchie.

Nr. 281. Gesetz vom 30. Dezember 1907, betreffend die Herstellung normalspuriger Eisenbahnen von Rudolfswert über Mötting an die Landesgrenze in der Richtung gegen Karlstadt mit Abzweigung nach Tschernembl und von Knin an die Landesgrenze in der Richtung gegen Pribudic auf Staatskosten.

Nr. 282. Verordnung der Minister des Ackerbaues und des Handels vom 31. Dezember 1907, mit welcher Vorschriften über den Viehverkehr mit den Ländern der heiligen ungarischen Krone erlassen werden.

Nr. 283. Verordnung des Finanzministeriums vom 23. Dezember 1907, betreffend die Einstellung des Bezuges von Limitofalz aus der k. k. Salzniederlage in Hallein.

Nr. 284. Verordnung des Finanzministeriums vom 23. Dezember 1907, betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine in den Steuereinzugsbezirken Pardubitz und Böhmisches Brod.

Nr. 285. Gesetz vom 28. Dezember 1907, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben sowie die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1908, dann die Verfassung des Zentral-Rechnungsabchlusses über den Staatshaushalt der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1907.

Nr. 286. Gesetz vom 30. Dezember 1907, wegen Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 30. August 1891, R.-G.-Bl. Nr. 136, über die Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit.

Nr. 287. Kaiserliches Patent vom 30. Dezember 1907, betreffend die Auflösung des Landtages von Tirol.

Nr. 288. Gesetz vom 30. Dezember 1907, womit die Regierung ermächtigt wird, die Handelsbeziehungen mit dem Auslande für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1908 provisorisch zu regeln und die Brüsseler Zuderkasse vom 2. August und vom 19. Dezember 1907 der Ratifikation zuzuführen.

1908.

Nr. 1. Kaiserliches Patent vom 2. Jänner 1908, betreffend die Einberufung des Landtages von Österreich unter der Enns.

Nr. 2. Kundmachung des Finanzministeriums und des Handelsministeriums vom 16. Dezember 1907, betreffend den Beitritt der städtischen Steuerkasse in Graz zum Anweisungsverfahre des k. k. Postsparsassenamtes.

Nr. 3. Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht und des Finanzministeriums vom 30. Dezember 1907, womit der Betrag der fassionsmäßigen Ausgabenpost für die Führung des Dekanatsamtes in Ansehung der Dekanate der Diözese St. Pölten festgesetzt, beziehungsweise geregelt wird.

Nr. 4. Verordnung des Finanzministeriums vom 1. Jänner 1908, wegen Durchführung der Bestimmungen, betreffend die Einhebung einer Gebühr für den im Überweisungsverfahren verwendeten Zucker.

Nr. 5. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung und des Finanzministeriums vom 22. November 1907, womit die Einreichung der Gemeinde Borgo in die achte Klasse des Militärärztlichen verlaublich wird.

Nr. 6. Kundmachung des Finanzministeriums vom 30. Dezember 1907, betreffend die Ermächtigung der königlich ungarischen Hauptzollämter in Budapest und Pozsony (Preßburg) zur Verzollung von Garnen der Tarifnummern 23 und 24.

Nr. 7. Kundmachung des Finanzministeriums vom 6. Jänner 1908, betreffend die Errichtung der Expositur Südbahn des Hauptzollamtes in Wien.*)

Nr. 8. Konzessionsurkunde vom 3. Jänner 1908 für die Lokalbahn von Friedland nach Bilsa.

B. Landesgesetzblatt.

1907.

Nr. 155. Gesetz vom 1. Dezember 1907, mit welchem der Stadt Wien die Bewilligung zur Übernahme der Haftung für die Verbindlichkeiten der Zentral-Sparkassa der Gemeinde Wien erteilt wird.*)

Nr. 156. Gesetz vom 10. Dezember 1907, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns mit Ausschluß der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, womit Bestimmungen über die Ruhebezüge der Gemeindefürsorge und über die Versorgungsgenüsse für deren Witwen und Waisen getroffen werden.

Nr. 157. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 4. Dezember 1907, Z. XVI b-1426/7, betreffend die der Gemeinde Pyrawarth erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 3 K 40 h für die Jahre 1908 und 1909.

Nr. 158. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 4. Dezember 1907, Z. XVI b-1449/4, betreffend die der Gemeinde Zellernsdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K für die Jahre 1908, 1909 und 1910.

Nr. 159. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 4. Dezember 1907, Z. XVI b-1452/4, betreffend die der Gemeinde Stockerau erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 3 K 40 h für die Jahre 1908 und 1909.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollständig aufgenommen.

Nr. 160. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 17. Dezember 1907, Z. XVI b-1450/4, betreffend die der Gemeinde Kornenburg erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsaufgabe von 3 K 40 h für die Jahre 1908 und 1909.

Nr. 161. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 17. Dezember 1907, Z. XVI b-1451/5, betreffend die der Gemeinde Böslau erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsaufgabe von 2 K für die Jahre 1908, 1909 und 1910.

Nr. 162. Gesetz vom 20. November 1907, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Dezember 1904, L.-G.-Bl. Nr. 97, betreffend die Schulaufsicht, abgeändert werden.

Nr. 163. Gesetz vom 20. November 1907, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Dezember 1904, L.-G.-Bl. Nr. 99, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen, abgeändert werden.

Nr. 164. Gesetz vom 5. Dezember 1907, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend Erhöhung des Nominalanlagekapitals bei den Lokalbahn Freiland—Türnitz, Neunkirchen—Willendorf, Siebenbrunn—Leopoldsdorf—Engelhartstetten—Orth, Auersthal—Dobersmannsdorf, Ruprechtshofen—Gresten, Key—Drosendorf.

Nr. 165. Gesetz vom 14. Dezember 1907, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend Anschaffung von Fahrzeugmitteln für die schmalspurigen niederösterreichischen Landesbahnen.

Nr. 166. Gesetz vom 14. Dezember 1907, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend Errichtung eines Landes-Elektrizitätswerkes zum Zwecke des elektrischen Betriebes auf der Niederösterreichisch-styrischen Alpenbahn.

Nr. 167. Gesetz vom 14. Dezember 1907, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Elektrifizierung des Bahnbetriebes auf der Niederösterreichisch-styrischen Alpenbahn.

Nr. 168. Verordnung des k. k. niederösterreichischen Landes-Schulrates vom 24. Dezember 1907, Z. 6297-II, mit welcher § 1 der hieramtlichen Verordnung vom 3. Juni 1905, Z. 247-3-II, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 101, betreffend die Geschäftsordnung der k. k. Bezirksschulräte im Erzherzogtum Österreich unter der Enns, ausgenommen jene der Städte mit eigenem Gemeindefatut, abgeändert wird.

Nr. 169. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 17. Dezember 1907, Z. V-5059, mit welcher eine teilweise Abänderung der Amtskleidung für die Beamten des k. k. Verlags-, Verwahrungs- und Versteigerungsamtes und seiner sämtlichen Zweiganstalten in Wien verlaublich wird.

Nr. 170. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 17. Dezember 1907, Z. XVI b-1448/4, betreffend die der Gemeinde Spitz an der Donau erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsaufgabe von 2 K für die Jahre 1908 bis 1910.

Nr. 171. Gesetz vom 30. November 1907, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die gewerblichen Fortbildungsschulen.

Nr. 172. Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Handelsminister vom 24. Dezember 1907, Z. 52463, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Befreiung einiger gewerbsmäßig betriebener Unternehmungen von der Beitragspflicht für die gewerblichen Fortbildungsschulen.

Nr. 173. Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Handelsminister und dem Finanzminister vom 24. Dezember 1907, Z. 52463, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Voranschläge der Fortbildungsschulfonds und die Einhebung der Beiträge zu letzteren.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Berechtigung des Bauherrn zur Ausführung der Baunebenarbeiten durch Gewerbetreibende.
2. Durchführung der Militärtaggesetznovelle.
3. Militärärztliche Untersuchung der nichtaktiven Mannschaft und der Reservisten (n. a. Landwehrgagisten) aus Anlaß militärischer Einberufungsbefehle.
4. Zulassung ungarischer Hausierer in Oesterreich.
5. Vermittlung von Ehegeschließungen.
6. Hausierhandel mit Speisegewürzen.
7. Bringung der Waldprodukte.
8. Vorschrift über das Auffuchen von Bestellungen auf Kurzwäsche.
9. Befähigungsnachweis für das Baumeistergewerbe.
10. Nichtigstellung der Pfarrsprengelregulierung im IV. und V. Bezirke.
11. Ungarische Heilanstalten, Krankenhäuser und Kinderasyle. (Verzeichnis der Verpflegungsgebühren.)
12. Honorarkonful der Republik El Salvador in Wien.
13. Befähigungsnachweis für Handeltgewerbe.

14. Hausfriseurinnen. — Berechtigung zur Ankündigung in Tagesblättern.
15. Richtigstellung.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderat:

16. Beziehung der Bezirksvorsteher, beziehungsweise Bezirksvorsteher-Stellvertreter zu gemeinderätlichen Kontroll-Kommissionen.
17. Erhöhung des Taglohnes für die Hilfsarbeiterinnen der Wiener Gemeindefriedhöfe.

Magistrat:

18. Zuständigkeit für Amtshandlungen über die nach der Heimatsgesetznovelle von Personen außerhalb Wiens erhobenen Ansprüche.
19. Genaue Bezeichnung der Adressen bei Postsendungen.
20. Anschaffung von Druckformen.
21. Vermeidung der Uneinbringlichkeit von Kommissionsgebühren.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1908 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Berechtigung des Bauherrn zur Ausführung der Baunebenarbeiten durch Gewerbetreibende.*)

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 6. November 1907, Z. 9905 ex 1907 (M. Abt. XVII 483/08, Normalienblatt des Magistrates Nr. 12):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Voritze des k. k. Zweiten Präsidenten Marquis B a c q u e h e m, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Freiherrn v. H o d, Dr. S c h i m m, Freiherrn v. W e i ß und Dr. J e g l i z, dann des Schriftführers k. k. Hof-Sekretärs Dr. Ritter v. S c h n e i d über die Beschwerde der Genossenschaft der Bau- und Steinmetzmeister in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 19. Dezember 1906, Z. 1687, betreffend die Ablehnung einer Entscheidung, nach der am 6. November 1907 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Rudolf P r o t s c h, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde und der Gegenausführungen des k. k. Ministerial-Vize-Sekretärs Dr. v. S t a d l e r, in Vertretung des belangten Ministeriums, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Anlässlich einiger Fälle, in welchen angeblich Bauherrn die sogenannten Professionistenarbeiten bei ihren Bauten (Glaser-, Schlosser- und Spenglerarbeiten) durch von ihnen selbst und ohne Intervention des mit der Bauleitung betrauten Baumeisters aufgenommen, zu diesen Arbeiten befugte Gewerbetreibende hatten ausführen lassen, hat die Genossenschaft bei der Statthalterei eine Entscheidung in der Richtung begehrt, daß bei Ausführung von Bauten nur die Bauführer (Baumeister, behördlich autorisierte Privattechniker, beziehungsweise auch Maurermeister) sich bei den eben bezeichneten Arbeiten der hiezu berechtigten Gewerbetreibenden bedienen dürfen oder mit anderen Worten, daß der Bauherr nicht berechtigt sei, diese Arbeiten direkt und ohne Vermittlung des Bauführers an befugte Gewerbetreibende zu vergeben.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei und im weiteren Instanzenzuge das k. k. Handelsministerium haben sich nicht veranlaßt gesehen, eine solche Entscheidung zu fällen und der Genossenschaft die Berechtigung abgesprochen, eine solche Entscheidung aus Anlaß der vorliegenden konkreten Fälle zu begehren.

*) Siehe auch Normalienblatt des Magistrates Nr. 20 a. d. J. 1907 („Gesetze, Verordnungen etc.“ V, Seite 49, in Amtsblatte Nr. 44 ex 1907).

Der Gerichtshof konnte in dieser Entscheidung, welche der Genossenschaft die Legitimation zu einem solchen Begehren abspricht, eine Gesetzeswidrigkeit nicht erblicken.

Er mußte vielmehr anerkennen, daß keine gesetzliche Bestimmung besteht, welche die Genossenschaft berechtigen würde, von den Gewerbebehörden die Fällung einer solchen Entscheidung über die Befugnisse der Bauherrn zu verlangen.

Die Berufung der Beschwerde auf § 36 der Gewerbeordnung ist nicht am Platze. § 36, welcher die politische Landesstelle anweist, im Zweifel über den Umfang eines Gewerbetreibenden zu entscheiden, ist nicht anwendbar, denn die Berechtigung der Baumeister, gewerbmäßig die Leitung und Ausführung eines Baues zu übernehmen, ist nicht im Streite und es handelt sich auch nicht um die Abgrenzung dieser gewerblichen Befugnisse gegenüber den Befugnissen anderer Gewerbetreibender, sondern es handelt sich lediglich um die Befugnis des Bauherrn zum Abschlusse von Verträgen mit Gewerbetreibenden in Bezug auf die für seinen Bau erforderlichen Arbeiten. Diese Tätigkeit des Bauherrn, mag sie sich nun auf den Vertrag mit den Bauführern oder mit anderen Gewerbetreibenden beziehen, ist ebensowenig eine gewerbliche Tätigkeit, wie die Bestellung, welche Kunden für die Zwecke ihres Bedarfes bei Gewerbetreibenden vornehmen.

Aber auch die Berufung auf § 114 der Gewerbeordnung ist nicht zutreffend.

§ 114 bezeichnet unter anderem als Zweck der Genossenschaft auch die Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen und berechtigt die Genossenschaften in Bezug auf die ihre Zwecke berührenden Verhältnisse, die öffentlichen Organe behufs Förderung ihrer Zwecke in Anspruch zu nehmen. Allein mit diesen Bestimmungen soll der Genossenschaft nur die Aufgabe zugewiesen werden, im Wege korporativer Tätigkeit, also durch gemeinsame selbständige Betätigung die gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder zu fördern, nach Erfordernis auch im Wege der Petition die Mitwirkung öffentlicher Organe anzurufen, keineswegs aber sollten durch diese Bestimmung den Genossenschaften auch in jenen Fällen, in welchen es sich nicht um die Geltendmachung subjektiver Rechtsansprüche, sondern nur um Angelegenheiten handelt, welche irgendetwas auch das Interesse der Mitglieder der Genossenschaft berühren, Parteienrechte eingeräumt werden, um Entscheidung über die Befugnisse Dritter zu begehren.

Aus diesen Erwägungen war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

2.

Durchführung der Militärtaggesetznovelle.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 21. November 1907, Z. II-2634/2, M. Abt. XVI 11245/07 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 6):

Aus Anlaß der durch das Gesetz vom 10. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 30, und die Vollzugsvorschrift vom 19. August 1907, R.-G.-Bl. Nr. 211, erfolgten

Neuregelung des Militärarztwesens hat das k. k. Ministerium für Landesverteidigung mit dem Erlasse vom 12. November 1907, Dep. XV Nr. 7089, nach gepflogenen Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern und dem k. k. Finanzministerium Nachstehendes eröffnet:

Es wird selbstverständlich die nächste Aufgabe der mit der Durchführung des Militärarztgesetzes betrauten politischen Behörden sein, sich mit den Bestimmungen des Gesetzes und der Vollzugsvorschrift vollkommen vertraut zu machen, nicht minder aber auch die einschlägigen Bestimmungen des Personalsteuergesetzes und der bezüglichen Vollzugsvorschrift sich wieder genauestens anzueignen, da zwischen der neuen Militärartze und der Personaleinkommensteuer ein untrennbarer Zusammenhang besteht.

Die legislative Neuregelung der erwähnten Materie ist aber für sich allein augenscheinlich nicht ausreichend, um das Militärarztwesen in neue Bahnen zu leiten; es erscheint vielmehr auch eine geänderte Behandlung der Militärartzen durch die Verwaltungsbehörden unabweisbar geboten.

Es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß die Mängel des bisherigen Gesetzes und dessen seit langem gewärtigte Reform auch die Handhabung des Gesetzes auf das Nachteiligste beeinträchtigt und geradezu der Anschauung Vorschub geleistet haben, daß den Militärartzen im Geschäftskreise der politischen Verwaltung lediglich eine sekundäre Bedeutung zukomme. Entsprechend dieser unzutreffenden Bewertung erfolgte häufig die Zuteilung des Militärartzenreferates an minderqualifizierte Kräfte, ein Umstand, welcher seinerseits wieder nicht ohne schädigende Rückwirkung auf die einschlägige Geschäftsbehandlung bleiben konnte.

Mit dieser Praxis muß gebrochen werden, wenn das neue Gesetz jene Erwartungen erfüllen soll, welche an dasselbe geknüpft werden.

Die Führung des Militärartzenreferates ist daher nur solchen Funktionären zu übertragen, von denen sich eine genaue und fachkundige Behandlung der einschlägigen Angelegenheiten zuverlässig erwarten läßt.

Hierbei wird der Umstand nicht außer Betracht bleiben dürfen, daß ein häufiger Wechsel in der Führung des Militärartzenreferates bei der Durchführung des neuen Gesetzes noch weit abträglicher sein müßte, als dies schon bisher der Fall war.

Auch versteht es sich von selbst, daß die prompte Vollziehung des Gesetzes ein klagloses Zusammenwirken der politischen und der Steuerbehörden zur unerläßlichen Voraussetzung hat.

Zur Vermeidung von Störungen dieses Zusammenwirkens wird es sich empfehlen, in Fällen, in welchen sich zwischen diesen beiden Behörden etwa Meinungsverschiedenheiten oder sonstige Differenzen ergeben sollten, von polemischen Korrespondenzen jedenfals Umgang und die Intervention der vorgelegten Behörde in Anspruch zu nehmen.

Im einzelnen wird noch auf folgendes aufmerksam gemacht:

Das für die Veranlagung der Dienstaftaxe maßgebende Einkommen ist aus der von den Steuerbehörden bekanntzugebenden Personaleinkommensteuer jährlich zu ermitteln (§ 3: 2 des Gesetzes). Diese Ermittlung des Einkommens aus der Steuervorschrift ergibt regelmäßig nur die Grenzen, innerhalb welcher das für die Militärartzenbemessung maßgebende Einkommen liegt. So weist eine Steuervorschrift von 7 K 20 h auf ein zugrunde liegendes Einkommen von 1208 bis 1250 K hin, von welchem als Dienstaftaxe 6 K entfallen.

In jenen Fällen jedoch, in welchen bei der Steuervorschrift die Bestimmung des § 172, Absatz 3, Personalsteuergesetz zur Anwendung, und daher die Personaleinkommensteuer nicht mit dem vollen tarifmäßigen, sondern mit einem modifizierten Satze zur Vorschrift gelangte, ist aus der Steuerschuldigkeit der genaue Betrag des zugrunde liegenden Einkommens zu entnehmen. So entspricht z. B. eine Personaleinkommensteuer von 19 K 40 h einem Einkommen von 2001 K und es entfällt gemäß § 3, Punkt 1, Absatz 3 des Militärartzengesetzes eine Dienstaftaxe von 14 K.

Es können sich aber gewisse Ausnahmefälle ergeben, in welchen der die Anwendung der Regel des § 3, Punkt 1, Absatz 3 des Militärartzengesetzes bedingende Einkommensbetrag aus der vorgeschriebenen Personaleinkommensteuer nicht zu ersehen ist. So entspricht die Personaleinkommensteuer von 20 K einem Einkommen von 2002 bis 2200 K, während bei einem Einkommen von 2002 K die Dienstaftaxe mit 15, bei 2003 K mit 16 und erst von 2004 K an mit 17 K zu bemessen ist. Die der Regel des § 3, Punkt 1, Absatz 3 des Militärartzengesetzes entsprechende Militärartzenbemessung wird in diesen Ausnahmefällen dadurch ermöglicht, daß gemäß Artikel 16, Punkt 1 der Durchführungsverordnung die Steuerbehörde, welcher der konkrete Einkommensbetrag bekannt ist, in das Medeformular jenen Betrag einzusetzen hat, welcher sich nach dem gesetzlichen Tarife, unter Berücksichtigung der Anordnung an des § 3, Punkt 1, letzter Absatz des Militärartzengesetzes, an Dienstaftaxe ergeben würde.

Sollte in derlei Fällen gegen das Ausmaß der Militärartze ein Rechtsmittel ergriffen werden, so kann wohl vorausgesetzt werden, daß die Partei ihren Personaleinkommensteuer-Zahlungsauftrag produzieren wird, aus welchem der zugrunde liegende Einkommensbetrag auch zur Kenntnis der politischen Behörde gelangt.

Die auf den Auslandsverkehr bezüglichen Bestimmungen des neuen Gesetzes und seiner Durchführungsverordnung begünstigen die Freizügigkeit insofern, als eine Bemessung und Einhebung der Militärartze für Zeitpunktjahre, welche in die Gültigkeitsdauer eines Auslandspasses fallen (bisher „zu § 9“ der Ministerialverordnung vom 20. März 1881, R.-G.-Bl. Nr. 26) nicht mehr vorgeschrieben ist. Auch wird in Auswanderungsfällen im Hinblick auf die Bestimmungen des § 9, Punkt 2, Absatz 2 des Gesetzes, beziehungsweise Artikel 6, Punkt 2, Absatz 2 der Durchführungsverordnung die Einhebung einer Militärartze künftighin vielfach nicht einzutreten haben.

Die Anordnung des Artikels 19, Punkt 4, Absatz 2 der Durchführungsverordnung, wonach Auswanderer vor Ausfolgung der bezüglichen Bewilligung über die ihre Eltern betreffenden Daten protokolllarisch einzuvernehmen sind,

entspringt der Erwägung, daß von den aus der Wehr, beziehungsweise Dienstpflicht zum Zwecke der Auswanderung Entlassenen eine weitere Erfüllung der Meldepflicht wohl kaum zu erwarten ist; die genaue Feststellung der für die Entscheidung über die Elternartze relevanten Momente ist daher von besonderer Wichtigkeit.

Endlich hat das Ministerium für Landesverteidigung in Erwägung des Artikel 21, Punkt 1 der Durchführungsverordnungen zum Militärartzengeetze angeordnet, daß jedem Zahlungsauftrage bis auf weiteres zwei Posterslagscheine beizuschließen sind, um die Einzahlung der Militärartze im Wege der Postsparkassa auch in dem Falle zu ermöglichen, wenn seitens der Partei etwa ein Exemplar des Erlagscheines verdorben werden sollte.

3.

Militärärztliche Untersuchung der nichtaktiven Mannschaft und der Reservisten (n. a. Landwehrgagisten) aus Anlaß militärischer Einberufungsbefehle.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 9. Dezember 1907, Z. II 2680/1, M. Abt. XVI 12177/07 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 5):

Das k. u. k. 2. Korps- und Landwehrkommando hat hinsichtlich der Inanspruchnahme der Militär-(Landwehr-)ärzte seitens der nichtaktiven Mannschaft und der Reserve-(n. a. Landwehr-)gagisten zur ärztlichen Untersuchung und Ausfertigung militärärztlicher Zeugnisse aus Anlaß militärischer Einberufungsbefehle an die unterstehenden Militär-(Landwehr-)Behörden, Kommandos, Truppen und Anstalten folgende Anordnungen erlassen:

1. Zur ärztlichen Untersuchung der in den Standorten der Ergänzungsbezirkskommandos des Heeres und der Landwehr sich aufhaltenden nichtaktiven Mannschaft, welche wegen Krankheit und damit verbundener Transportunfähigkeit zum Präsenzdienste, zur militärischen Ausbildung, zur Waffenübung oder zur Ergänzung des Heeres und der Landwehr auf den Kriegszustand nicht einzurücken vermag, dann zur Untersuchung der krankheitshalber um Enthebung von der Waffen-(Dienst-)übung bittlich werdenden Mannschaft und zur Ausfertigung der bezüglichen militärärztlichen Zeugnisse ist gemäß Punkt 61 des Reglements für den Sanitätsdienst im k. u. k. Heere (N-13) I. Teil, über fallweisen Auftrag des Ergänzungsbezirkskommandanten der Chefarzt des betreffenden Ergänzungsbezirkskommandos des Heeres beziehungsweise der Landwehr berufen.

2. In den übrigen Militär-(Landwehr-)Stationen hat das Militär-(Landwehr-)stationskommando einen Militär-(Landwehr-)arzt zu bestimmen, der über fallweisen Auftrag des Militär-(Landwehr-)stationskommandos, die ärztliche Untersuchung der hierzu sich meldenden nichtaktiven Mannschaft vorzunehmen hat.

Die betreffenden Militär-(Landwehr-)stationskommandos haben diesen Militär-(Landwehr-)arzt am 1. Jänner eines jeden Jahres dem Korpskommando beziehungsweise dem Landwehrkommando namhaft zu machen.

In jenen Militärstationen, in welchen sich kein aktiver Landwehrarzt befindet, ist die ärztliche Untersuchung von Personen der Landwehr durch den Militärarzt des Heeres vorzunehmen.

3. Unmittelbar bei der zur Untersuchung berufenen oder bei anderen Militär-(Landwehr-)ärzten sich meldende nichtaktive Mannschaft ist an den Ergänzungsbezirkskommandanten, beziehungsweise an das Militär-(Landwehr-)stationskommando zu weisen.

4. Auf Gagisten in der Reserve und der nichtaktiven Landwehr haben vorstehende Bestimmungen gleiche Anwendung zu finden.

5. Im Sinne der Bestimmungen des § 33: 7 und 38: 5 der Wehrvorschriften II. Teil, können die Ergänzungsbezirkskommandos Kranken den Aufschub der militärischen Ausbildung, beziehungsweise die Enthebung von der Waffen-(Dienst-)übung bewilligen, wenn diese ein nach § 5: 7 derselben Vorschriften ausgefertigtes ärztliches Zeugnis beibringen, welches die Unfähigkeit zweifelloch nachweist.

Der Nachweis der Transportunfähigkeit ist zum Aufschub der militärischen Ausbildung und zur Enthebung von der Waffenübung in der Regel nicht erforderlich. Es ist aber Pflicht der Ergänzungsbezirkskommandos in zweifelhaften oder bedenklichen Fällen den Aufschub, beziehungsweise die Enthebung zu verweigern und die Gesuchsteller, soferne sie transportfähig sind, zur unbedingten Einrückung anzuweisen.

Bei Gagisten in der Reserve und der nichtaktiven Landwehr wird das Korpskommando beziehungsweise das Landwehrkommando den gleichen Vorgang beobachten.

6. Bei der im Bereiche von Militär-(Landwehr-)Stationen sich aufhaltenden nichtaktiven Mannschaft und den im gleichen Verhältnisse befindlichen Reserve-(nichtaktiven Landwehr-)gagisten darf von der Beibringung des in den Wehrvorschriften (§ 5: 7, 33: 7, 38: 5 und 43: 11 des II. Teiles, § 26: 12, 28: 4, 39: 3 und 30: 9 des III. Teiles) vorgeschriebenen militär-(landwehr-)ärztlichen Zeugnisses grundsätzlich nicht abgesehen werden.

Die mit dem h. a. Erlasse vom 26. Oktober 1904, Z. II-5591 (siehe Normalienblätter des Magistrates Nr. 79 ex 1904), mitgeteilten analogen Anordnungen wurden gleichzeitig annulliert.

4.

Zulassung ungarischer Hausierer in Österreich.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 31. Dezember 1907, Z. Ia-3634, M. Abt. XVII 133/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 2):

Im Hinblick auf die Bestimmungen des Artikels XV des Vertrages, betreffend die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern der heiligen ungarischen Krone, erscheint es notwendig klarzustellen, ob und inwiefern die Hausierer aus dem anderen Staatsgebiete mit Rücksicht auf die noch in beiden Staaten geltenden Bestimmungen des Hausierpatentes vom 4. September 1852, R.-G.-Bl. Nr. 252, auch nach dem 31. Dezember 1907 zur Ausübung des Hausierhandels zugelassen sind.

Auf Grund der im Gegenstände gepflogenen Verhandlungen mit dem königl. ungar. Handelsministerium hat das k. k. Handelsministerium mit dem Erlaße vom 23. Dezember 1907, Z. 40077, der k. k. Statthalterei behufs sofortiger Verständigung der Unterbehörden und aller im Sinne des § 8 H.-P. zur Bidierung der Hausierbücher berufenen Behörden folgendes eröffnet:

Bis zur gesetzlichen Neuregelung des Hausierhandels sind alle jene Hausierer aus den Ländern der ungarischen Krone nach Maßgabe der Bestimmungen des Hausierpatentes zur Ausübung des Hausierhandels in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern zuzulassen und als begünstigte Hausierer zu behandeln, welche aus den im § 17 des Hausierpatentes und den Nachträgen zu demselben genannten begünstigten Gegenden stammen und deren seitens der kompetenten Behörde ausgestellte Hausierbücher auf die in den betreffenden Normen bezeichneten Waren lauten.

Analoge Weisungen, betreffend die Behandlung der österreichischen begünstigten Hausierer in den Ländern der ungarischen Krone, werden seitens der königl. ungarischen Regierung erlassen.

Was schließlich die nicht begünstigten Hausierer betrifft, so werden dieselben nach dem 31. Dezember 1907 zur Ausübung des Hausierhandels in dem anderen Staatsgebiete nicht mehr zugelassen werden.

5.

Vermittlung von Eheschließungen.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 8. Jänner 1908, Z. I a-3677 (M. B. A. I 3902/08):

Mit der Entscheidung vom 18. Oktober 1903, Z. I-2168, hat die k. k. Statthalterei der M. Fr. in Wien die Bewilligung zur gewerbmäßigen Vermittlung von Eheschließungen auf Grund des Staatsministerial-Erlasses vom 28. Februar 1863, Z. 2306, mangels des Lokalbedarfes und beim Abgange sonstiger berücksichtigungswürdiger Umstände verweigert.

Dem gegen diese Entscheidung eingebrachten Rekurse der M. Fr. hat das k. k. Handelsministerium mit Erlaß vom 4. Dezember 1907, Z. 33107, keine Folge gegeben, weil die Ehevormittlung im Hinblick auf den Gegenstand dieser Vermittlungstätigkeit nicht als eine Vermittlung von Privatgeschäften im Sinne der für die Privatgeschäftsvormittlung geltenden Normen angesehen werden und mit Rücksicht auf die im § 879 a. b. G.-B. ausgesprochene Ungültigkeit der Vereinbarung eines Lohnes für die Vermittlung eines Ehevorschlags überhaupt nicht den Gegenstand eines gewerbmäßigen Betriebes bilden kann.

6.

Hausierhandel mit Speisegewürzen.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 10. Jänner 1908, Z. Ia-3373, M. Abt. XVII 402/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 9):

„Das k. k. Handelsministerium hat mit Erlaß vom 25. März 1905, Z. 46398, an die k. k. mährische Statthalterei eröffnet, daß dem Ansuchen der Gemeinden Banow, Březova, Brozouvek, Bystřik, Kladna-Zilín, Lopeník, Olšhovek, Petruvka, Podhradi, Postowik, Přeckowik, Suchalozka und Newšhowa um Ermächtigung der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Ungar.-Brod zur Ausfolgung von Hausierbüchern lautend auf den Hausierhandel mit Samen, Gewürzen, Gemüsen und Obst insoweit keine Folge gegeben werden kann, als dieses Ansuchen die Erteilung von Bewilligungen zum Hausierhandel mit „Gewürzen“ betrifft, da Gemüze im allgemeinen zu den gemäß § 12, lit. a des Hausierpatentes vom Hausierhandel ausgeschlossenen Spezereiwaren gehören.

Dagegen besteht kein gesetzliches Hindernis dieser Art gegen die Ausfolgung von Hausierbüchern lautend auf Gartenfasanen, Obst, Gemüse, Anis, Fenchel, Kümmel, Majoran und Paprika.“

7.

Bringung der Waldprodukte.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 16. Jänner 1908, Z. Xa-3729 (M. Abt. IX 328/08):

Zufolge Erlasses des k. k. Ackerbauministeriums vom 19. Dezember 1907, Z. 43249/1445, sind aus den Kreisen der Waldbesitzer und Holzindustriellen Klagen darüber laut geworden, daß die politischen Behörden die Bestimmung der §§ 24 und 25 des Forstgesetzes über die Bringung der Waldprodukte in einer Weise handhaben, die im Sinne und Wortlaute dieser Paragrafen nicht begründet sei.

Insbepondere wurde darüber Beschwerde geführt, daß die politischen Behörden Bedenken tragen, auf Grund der Bestimmungen des § 24 des Forstgesetzes die Bringung von Waldprodukten über fremde Grundstücke mittels Seilbahnen sowie die Benützung fremder Grundstücke zu der mit der Bringung notwendig verbundenen vorübergehenden Ablagerung der Waldprodukte zu bewilligen.

Auch müsse ein Waldbesitzer, dem die Bewilligung zur Bringung der Waldprodukte über fremde Grundstücke auf Grund des § 24 des Forstgesetzes seitens der politischen Behörde erteilt worden sei, dennoch jedesmal von neuem wieder um die Erteilung einer solchen Bewilligung einschreiten, wenn er vom Jahr zu Jahr oder in kürzeren Intervallen dieselbe Bringungsstrecke, zum Beispiel bei Aneinanderreihung von Schlägen eines Hiebzuges oder bei den zum Zwecke der Bestandespflege vorgenommenen Durchreisungen und Durchforstungen, in Anspruch zu nehmen gezwungen sei. Schließlich wurde geltend gemacht, daß durch die Rekurse der Besitzer der zur Bringung der Waldprodukte notwendigen Grundstücke die Inbetriebsetzung der Bringungsanlage oft so lange verzögert werde, daß die Gefahr einer Insektenverheerung für die angrenzenden Waldteile entstehe.

Mit Rücksicht hierauf hat sich das Ackerbauministerium veranlaßt gesehen, folgende Erklärungen der Bestimmungen des § 24 des Forstgesetzes zu geben:

Über die Bringungsart enthält der § 24 des Forstgesetzes keinerlei besondere Vorschriften und bestimmt nur im allgemeinen, daß die Waldprodukte auf die mindest schädliche Weise über fremde Gründe gebracht werden sollen. Bei Einhaltung dieser allgemeinen Vorschrift kann also, wenn die sonstigen Bedingungen für die Anwendung des § 24 des Forstgesetzes gegeben sind, die Bewilligung für jede Art der Bringung der Waldprodukte, sei es mittels Wagen, Ries-Schlittleinwagen, sei es mittels Seilbahnen, Bremsbahnen und dergleichen erteilt werden.

Was die Lagerung der Waldprodukte auf fremden Grundstücken anbelangt, so wird in jedem einzelnen Falle zu untersuchen sein, ob die Bringung der Waldprodukte mittels der betreffenden Bringungsanlage ohne vorübergehende Lagerung der Waldprodukte auf fremden Grundstücken technisch undurchführbar wäre. Im bejahenden Falle kann der zur vorübergehenden Lagerung der Waldprodukte unumgänglich notwendige Platz als ein integrierender Bestandteil der betreffenden Bringungsanlage selbst angesehen werden und finden auf ihn die Bestimmungen des § 24 des Forstgesetzes gleichfalls Anwendung.

Über die Zeitdauer, für welche die Bewilligung zur Bringung der Waldprodukte über fremde Grundstücke zu erteilen ist, enthält der § 24 des Forstgesetzes keinerlei einschränkende Bestimmung.

Es kann daher in Fällen, in denen um die Erteilung der Bewilligung für eine längere Zeitdauer oder für mehrere zeitlich begrenzte Holzbringungsakte angefragt wird, die Bewilligung für diese längere Zeitdauer oder für mehrere zeitlich begrenzte Holzbringungsakte im Vorhinein erteilt werden, wenn die sonstigen Bedingungen des § 24 des Forstgesetzes gegeben sind.

Wenn die Verzögerung der Bringung der Waldprodukte öffentliche Interessen gefährden würde, z. B. wenn bei nicht rechtzeitiger Bringung der Waldprodukte die Gefahr einer Insektenverheerung für den Wald zu besorgen wäre, so kann dem gegen die unterbehördliche Bringungsbewilligung eingebrachten Rekurse die aufschiebende Wirkung aberkannt und die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft auf Grund des § 93 der mit der Ministerial-Berordnung vom 17. März 1855, R.-G.-Bl. Nr. 52, erlassenen Amtsinstruktion, sogleich in Wirksamkeit gesetzt werden.

8.

Vorschrift über das Auffuchen von Bestellungen auf Luxuswäsche.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. Jänner 1908, Z. Ia-3647, M. Abt. XVII 546/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 14):

Nach der Ministerial-Berordnung vom 24. Juli 1903, R.-G.-Bl. Nr. 64, wird das Auffuchen von Bestellungen außerhalb des Standortes des Gewerbetreibenden bei den im § 59, Absatz 2 des Gesetzes vom 25. Februar 1902, R.-G.-Bl. Nr. 49, erwähnten Personen ohne deren Aufforderung auch hinsichtlich der Luxuswäsche (Putzwäsche), d. i. der aus feineren Geweben hergestellten, in erheblichem Ausmaße mit Ziernähten, Zierräumen, Stickerien, Spitzen oder Rüschen u. dgl. ausgestatteten Weißwäsche gestattet.

Wie dem k. k. Handelsministerium zur Kenntnis gelangt ist, wird von einzelnen Gewerbebehörden der Begriff „Weißwäsche“ dahin ausgelegt, daß unter Weißwäsche nur Wäsche von weißer Farbe zu verstehen sei und daß deshalb für farbige Wäsche, auch wenn sie aus feineren Geweben besteht und mit Aufputz versehen ist, die Begünstigung des freien Auffuchens von Bestellungen im Sinne der zitierten Ministerial-Berordnung nicht einzutreten habe.

Das Ministerium hat nun mit dem Erlaße vom 21. Februar 1907, Z. 18611, eröffnet, daß eine derartige Beschränkung des Begriffes „Weißwäsche“ keineswegs der im Handelsverkehre bestehenden Übung entspricht, da die Bezeichnung „Weißwäsche“ in der Handelsterminologie für jede Gattung Wäsche

und nicht für Wäsche von weißer Farbe gebraucht wird, ähnlich wie der Ausdruck „Weißwaren“ nicht nur für Waren von weißer Farbe, sondern auch für färbige Waren üblich ist.

Da somit für die Qualifikation einer Wäsche als Luxuswäsche die Farbe der Wäsche ganz ohne Bedeutung ist und als Kriterien der Luxuswäsche im Sinne der Ministerial-Berordnung vom 24. Juli 1903, R.-G.-Bl. Nr. 164, lediglich ein feineres Gewebe und der in der Berordnung näher angeführte Aufputz anzusehen sind, so erscheint gemäß dieser Ministerial-Berordnung ein Auffuchen von Bestellungen außerhalb des Standortes des Gewerbebetriebes auch für färbige Wäsche, wosfern sie die oben erwähnten Kriterien einer Luxuswäsche aufweist, bei den im § 59, Absatz 2 des Gesetzes vom 25. Februar 1902, R.-G.-Bl. Nr. 49, erwähnten Personen ohne deren vorherige Aufforderung zulässig.

Dagegen darf die erwähnte Begünstigung bezüglich des Auffuchens von Bestellungen nicht mißbräuchlich auf gewöhnliche, den Voraussetzungen der zitierten Bestimmung nicht entsprechende Wäscheartikel ausgedehnt werden.

Siehe von werden die Bezirkshauptmannschaften, der Wiener Magistrat und die magistratischen Bezirksämter, die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs zur Darnachachtung verständigt.

9.

Befähigungsnachweis für das Baumeistergewerbe.

(Normalienblatt des Magistrates Nr. 13.)

Über eine Anfrage der Genossenschaft der Bau- und Steinmetzmeister in Wien hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 21. Jänner 1908, Z. Ia-3670 (M. Abt. XVII 505/08), nachstehendes anber eröffnet:

Bei den Absolventen der höheren Gewerbeschule oder der technischen Hochschule genügt die Befähigung eines berechtigten Bauführers, daß der Bewerber sich zum Zwecke der Erlernung des betreffenden Gewerbes ein Jahr, beziehungsweise sechs Monate habe verwenden lassen. Aufdingung und Freisprechung vor der Genossenschaft ist für diese Fälle nicht vorgeschrieben. Der § 13 der M.-B. vom 27. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 195, bezieht sich hinsichtlich des Lehrzeugnisses nur auf die Bewerber, welche von der theoretischen Teilprüfung nicht entbunden sind (§ 6 d. M.-B.), also nicht auf die Absolventen der höheren Gewerbeschule oder der technischen Hochschule.

Eine Verwendung bestimmter Art im betreffenden Gewerbe (§ 10 c) ist nicht vorgeschrieben; es kann demnach eine bestimmte Verwendung nicht verlangt werden. Selbstverständlich könnte ein Scheinverhältnis die wirkliche Verwendung nicht ersetzen.

Wenn sich auch die in dieser Verwendung Stehenden dem Wortlaute des § 97 der Gewerbeordnung nach als „Lehrlinge“ qualifizieren, so können sie vermöge der besonderen Bestimmung des Spezialgesetzes nicht unter die allgemeinen Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Lehrlinge gestellt werden.

10.

Richtigstellung der Pfarrensprengelregulierung im IV. und V. Bezirke.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. Jänner 1908, Z. 111-305/16 (M. Abt. XXII 420/08):

Das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht hat laut des Erlasses vom 30. Dezember 1907, Z. 52866, die Richtigstellung der mit dem Erlasse des genannten Ministeriums vom 2. Mai 1906, Z. 15970, genehmigten Neuaufgrenzung des Pfarrensprengels zu St. Florian im V. Wiener Gemeindebezirke, und zwar in der Weise genehmigt, daß die in der Achse der südlichen Randstraße des Einsiedlerplatzes verlaufende Nordgrenze dieses Pfarrensprengels nicht die Nummern 13 bis 7 dieses Platzes, sondern die Nummern 13 bis 8 und ferner die in der Achse der Einsiedlergasse bis zum Einsiedlerplatz verlaufende Westgrenze dieses Pfarrensprengels nicht die Nummern 2 bis 42 dieser Gasse, sondern die Nummern 2 bis 48 umfassen.

11.

Ungarische Heilanstalten, Krankenhäuser und Kinderasyle. (Verzeichnis der Verpflegungsgebühren.)

Des königl. ungar. Ministerium des Innern hat mit Note vom 29. Jänner 1908, Z. 11797-VII a, dem Wiener Magistrat nachstehendes Verzeichnis übermittelt. (M. Abt. XVIII 1036):

A. Verzeichnis über die pro 1908 festgestellten täglichen Verpflegungsgebühren der ungarischen Staats-, Heilanstalten, der Staats-, Landes- und der öffentlichen und mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Krankenhäusern.

I. Staats-Heilanstalten.

A. Staatsspitäler.

1. Königl. ungar. Staatspital in Pozsony:
 - a) besondere Klasse 5 K.
 - b) allgemeine Klasse 1 K 80 h.

2. Königl. ungar. Staatspital in Marosvásárhely 1 K 80 h.

3. Königl. ungar. Staats-Augenkrankenhaus in Brassó:
 - I. Klasse 4 K.
 - Allgemeine Klasse 1 K 80 h.

4. Budapester königl. ungar. Augenspital:
 - I. Klasse 6 K.
 - Allgemeine Klasse 2 K 70 h.

5. Königl. ungar. Staats-Trachoma-Krankenhaus in Perlat 1 K.

6. Königl. ungar. Staats-Trachoma-Krankenhaus in Szeged:
 - I. Klasse 5 K.
 - Allgemeine Klasse 1 K 94 h.

7. Königl. ungar. Staats-Trachoma-Krankenhaus in Zsablya 1 K.

8. Königl. ungar. Staats-Trachoma-Krankenhaus in Zsolna 1 K.

9. Polizei-Krankenhaus in Budapest 1 K 80 h.

B. Staats-Irrenheilanstalten.

1. Königl. ungar. Staats-Irrenheilanstalt am Leopoldsfelde in Budapest:
 - Besondere Klasse 12 K.
 - I. Klasse 8 K.
 - II. Klasse 3 K.
 - III. Klasse 1 K 40 h.

2. Königl. ungar. Staats-Irrenheilanstalt am Engelsfelde in Budapest:
 - II. Klasse 3 K.
 - III. Klasse 1 K 40 h.

3. Königl. ungar. Staats-Irrenheilanstalt in Nagyzsiben:
 - I. Klasse 8 K.
 - II. Klasse 3 K.
 - III. Klasse 1 K 40 h.

4. Königl. ungar. Staats-Irrenheilanstalt in Rágytalló:
 - II. Klasse 3 K.
 - III. Klasse 1 K 40 h.

II. Landes-Krankenhäuser.

1. Landes-Krankenhaus „Karolina“ in Kolozsvár 2 K.

III. Allgemeine Krankenanstalten.

1. Komitatspital in Arad 1 K 50 h.

2. Komitatspital in Aranyosmarót 1 K.

3. Allgemeines Krankenhaus der Stadt Baja 2 K 2 h.

4. Komitatspital in Balassagyarmat 1 K 54 h.

5. Komitatspital in Beregszász 1 K 70 h.

6. Komitatspital in Beszterce 1 K 36 h.

7. Allgemeines Krankenhaus der Stadt Besztercebánya 1 K 50 h.

8. Allgemeines Krankenhaus der Stadt Esztergom 1 K 82 h.

9. Allgemeines Krankenhaus am Budapester linken Donauufer:
 - St. Rochus, St. Stephan, Szt. László 2 K 80.

10. Allgemeines Krankenhaus am Budapester rechten Donauufer:
 - Szt. János, Szt. Margit 2 K 80 h.

11. Allgemeines Krankenhaus der Gemeinde Eszab 1 K 70 h.

12. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Esztergom 1 K 24 h.

13. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Ezzelődömöl 1 K 60 h.

14. Allgemeines Krankenhaus der Stadt Debrecen 1 K 70 h.

15. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Dés 1 K 38 h.

16. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Déva 1 K 58 h.

17. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Dicsőszentmárton 1 K 60 h.

18. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Ercsejvár 1 K 76 h.

19. Allgemeines Krankenhaus der Stadt Esztergom 1 K 82 h.

20. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Fehérgyarmat 1 K 76 h.

21. Allgemeines Krankenhaus der Stadt Fehértplom 1 K 34 h.

22. Allgemeines Krankenhaus der Stadt Gyula 1 K 74 h.

23. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Fogaras 1 K 46 h.

24. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Gyöngyös 1 K 62 h.

25. Allgemeines Krankenhaus der Stadt Győr 1 K 80 h.

26. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Gyula 1 K 76 h.

27. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Homonna 1 K 80 h.

28. Allgemeines Krankenhaus der Stadt Jászberény 1 K 46 h.

29. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Kaposvár 1 K 86 h.

30. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Kapuvár 1 K 60 h.

31. Stiftungs-Krankenhaus in Kassa 1 K 78 h.

32. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Kisvárd 1 K 64 h.

33. Allgemeines Krankenhaus der Stadt Komárom 1 K 76 h.

34. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Léva 1 K 52 h.

35. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Lipa 1 K 68 h.

36. Allgemeines Krankenhaus der Stadt Losonc 1 K 58 h.

37. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Mafó 1 K 62 h.

38. Allgemeines Krankenhaus der Komitates Marczali 1 K 50 h.

39. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Maramarosziget 1 K 68 h.

40. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Miskolc 2 K 6 h.

41. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Mődös 1 K 42 h.

42. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Mohács 1 K 80 h.

43. Allgemeines Krankenhaus der Stadt Munkács 1 K 74 h.

44. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Muraaszombat 1 K 50 h.

45. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Nagybéskerek 1 K 66 h.

46. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Nagyhely 1 K 36 h.

47. Allgemeines Krankenhaus der Stadt Nagylanisza 1 K 46 h.

48. Allgemeines Krankenhaus der Stadt Nagytároly 1 K 30 h.

49. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Nagytitinda 1 K 34

50. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Nagymihály 1 K 78 h.
51. Allgemeines Krankenhaus der Stadt Nagyszéchen 1 K 62 h.
52. Stiftungsspital in Nagyszentmiklós 1 K 72 h.
53. Allgemeines Krankenhaus in Nagyszombat 1 K 60 h.
54. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Nagyszőlős 1 K 58 h.
55. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Nagytapolcsány 1 K 50 h.
56. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Nagyvárad 1 K 62 h.
57. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Nyiregyháza 1 K 74 h.
58. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Nyitra 1 K 74 h.
59. Allgemeines Krankenhaus der Stadt Pancsova 1 K 28 h.
60. Allgemeines Krankenhaus der Stadt Pécs 1 K 76 h.
61. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Rimaszombat 1 K 58 h.
62. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Sátoralja-Ujhely 2 K 2 h.
63. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Szeged 1 K 83 h.
64. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Székesfehérvár 1 K 32 h.
65. Allgemeines Krankenhaus der Stadt Sopron 1 K 54 h.
66. Allgemeines Krankenhaus der Stadt Szabadta 1 K 98 h.
67. Allgemeines Krankenhaus der Stadt Szatmár 1 K 50 h.
68. Allgemeines Krankenhaus der Stadt Szeged 1 K 84 h.
69. Stiftungsspital in Széksárd 1 K 60 h.
70. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Székely-Udvarhely 1 K 64 h.
71. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Székesszeberény 1 K 88 h.
72. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Szentes 1 K 70 h.
73. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Szigetvár 1 K 60 h.
74. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Szolnok 1 K 88 h.
75. Allgemeines Krankenhaus der Stadt Temešvár 1 K 70 h.
76. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Torda 1 K 76 h.
77. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Törökkanizsa 1 K 60 h.
78. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Trencsén 1 K 70 h.
79. Allgemeines Krankenhaus der Stadt Ungvár 1 K 72 h.
80. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Zalaszerzeg 1 K 50 h.
81. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Zilah 1 K 52 h.
82. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Zombolya 1 K 36 h.

IV. Mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestattete Krankenhäuser.

1. Allgemeines Krankenhaus der Stadt Várta 1 K 52 h.
2. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Belényes 1 K 40 h.
3. Allgemeines Krankenhaus des Bezirkes in Borosjenő 1 K 70 h.
4. Allgemeines Krankenhaus der Stadt Breznóbánya 1 K 40 h.
5. Allgemeines Krankenhaus der „Bethesda“ in Budapest 2 K 10 h.
6. Budapester Kinderhospital „Weißes Kreuz“ (Fehér Kereszt) 2 K 20 h.
7. Budapester Pasteur-Institut 2 K.
8. Allgemeines Krankenhaus der Gemeinde Csongrád 1 K.
9. Allgemeines Krankenhaus der Stadt Czegled 1 K 30 h.
10. Allgemeines Krankenhaus der Stadt Eperjes 1 K 48 h.
11. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Erdőd 1 K 40 h.
12. Krankenhaus „Fren“ in Fejsővíz 1 K 50 h.
13. Krankenhaus in Gyergyószentmiklós 1 K 42 h.
14. Allgemeines Krankenhaus der Stadt Gyulafehérvár 1 K 20 h.
15. Allgemeines der Stadt Hódmező-Báráhely 1 K 74 h.
16. Augenspital der Stadt Hódmező-Báráhely 1 K 64 h.
17. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Jpolszág 1 K 50 h.
18. Allgemeines Krankenhaus der Stadt Karánsebes 1 K 50 h.
19. Allgemeines Krankenhaus der Stadt Kecskemét 1 K 50 h.
20. Vereinsspital in Kézdivásárhely 1 K 40 h.
21. Bezirksspital „Köhalom“ 1 K 40 h.
22. Allgemeines Krankenhaus der Gemeinde Körmen 1 K 40 h.
23. Bezirksspital in Körösbánya 1 K 40 h.
24. Vereinskrankenhaus in Kőszeg 1 K 26 h.
25. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Liptószentmiklós 1 K 50 h.
26. Krankenhaus „Fermann Gusztav“ in Pöcs 1 K 82 h.
27. Allgemeines Krankenhaus der Stadt Lugos 1 K 58 h.
28. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Magyaróvár 1 K 60 h.
29. Allgemeines Krankenhaus der Stadt Mezőgyes 1 K 50 h.
30. Allgemeines Krankenhaus der Stadt Nagybánya 1 K 40 h.
31. Allgemeines Krankenhaus der Gemeinde Nagyszómlut 1 K 30 h.
32. Allgemeines Krankenhaus der Gemeinde Nagyszalonta 1 K 50 h.
33. Kinderhospital „Sztaroveczky“ in Nagyvárad 1 K 44 h.
34. Israelit. heil. Vereinsspital in Nagyvárad 1 K 50 h.
35. Stiftungsspital in Nemetújvár 1 K 70 h.
36. Allgemeines Krankenhaus der Gemeinde Orsova 1 K 60 h.
37. Franz Josef-Kinderhospital in Pozsony 1 K 50 h.
38. Kösa-Schopper'sches Krankenhaus in Rozsnyó 1 K 48 h.
39. Allgemeines Krankenhaus der Stadt Selmeczbánya 1 K 60 h.
40. Allgemeines Krankenhaus der Gemeinde Sillós 1 K 50 h.
41. Allgemeines Krankenhaus der Gemeinde Sümeg 1 K 24 h.
42. Krankenhaus der „Menschenfreunde“ in Szombathely 1 K 40 h.
43. Gebär-Abteilung des Landes-Kindelhauses „Fehér Kereszt“ („Weißes Kreuz“) in Temešvár 1 K 70 h.
44. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Turócszentmartón 1 K 40 h.
45. Graf Karolyi'sches Spital in Ujpest 2 K 10 h.
46. Armen-Krankenhaus in Ujpest 2 K.
47. Allgemeines Krankenhaus der Stadt Ujvidel 1 K 60 h.
48. Allgemeines Krankenhaus der Stadt Beszprém 1 K 50 h.
49. Allgemeines Krankenhaus der Stadt Zenta 1 K 30 h.

50. Allgemeines Krankenhaus der Stadt Zirc 1 K 60 h.
51. Allgemeines Krankenhaus der Stadt Zombor 1 K 30 h.

B. Verzeichnis der mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten ungarischen Staats-Kinderspieler.

In Arad, Budapest, Debreczen, Gyula, Kassa, Kecskemét, Kolozsvár, Maros-Báráhely, Munkács, Nagyvárad, Pécs, Rimaszombat, Szabadta, Szeged, Szombathely, Temešvár und Beszprém.

Anmerkung.

Die für die in diese Staats-Kinderspieler aufgenommenen Kinder ausländischer Staatsbürger zu berechnenden monatlichen Verpflegskosten werden festgesetzt für 0 bis 1 Jahr 20 K, für ein Alter von 1 bis 2 Jahren 16 K, für ein Alter von 2 bis 7 Jahren 14 K, für ein Alter von 7 bis 15 Jahren 16 K. Diese Verpflegskosten wurden für die bezeichneten Kinderspieler nicht für jedes Jahr, sondern für einen längeren Zeitabschnitt festgesetzt.

12.

Honorarkonsul der Republik El Salvador in Wien,

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 10. Februar 1908

Z. IX-526/3 (W. Abt. XXII 584/08):

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 17. Jänner 1908 dem österreichischen Staatsangehörigen Leopold Lintner in Wien die Annahme des ihm verliehenen Postens eines Honorarkonsuls der Republik El Salvador in Wien allergnädigst zu gestatten und dem bezüglichen Bestallungsdiplome das Allerhöchste Exequatur huldreichst zu erteilen geruht.

Der Genannte wird daher in seiner amtlichen Stellung anzuerkennen sein.

13.

Befähigungsnachweis für Handelsgewerbe.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 11. Februar 1908,

Z. I a-473/4 (W. Abt. XVII 905/08):

Da der Herr Minister für Kultus und Unterricht mit Erlaß vom 15. Dezember 1907, Z. 35547, der zweiklassigen Handelsschule in Schwaz vom laufenden Schuljahre angefangen das Öffentlichkeitsrecht verliehen hat, gehört diese Anstalt nunmehr zu jenen Handelsschulen, deren Abgangszeugnisse gemäß § 2 der Ministerial-Berordnung vom 13. August 1907, R.-G.-Bl. Nr. 198, den Nachweis der vorgeschriebenen Lehrzeit in einem Handelsgewerbe zur Gänze ersetzen.

Die Bezirksbehörden werden zufolge Erlasses des k. k. Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht vom 17. Jänner 1908, Z. 789 angewiesen, daß dem im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht ergangenen Erlasse des k. k. Handelsministeriums vom 13. August 1907, Z. 24999 (intimiert mit dem h. a. Erlasse vom 24. August 1907, Z. I a-2144/3) beigelegene Verzeichnis der begünstigten Anstalten sub II durch Beifügen der zweiklassigen Handelsschule in Schwaz zu ergänzen.

Dieser Erlaß ergeht an alle Bezirkshauptmannschaften, den Wiener Magistrat (Abteilung XVII), die magistratischen Bezirksämter für den I. bis XXI. Bezirk in Wien und die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs.

14.

Hausfriseurinnen. — Berechtigung zur Aufkündigung in Tagesblättern.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat über Rekurs gegen das Straferkenntnis des magistratischen Bezirksamtes für den VIII. Bezirk in Wien, W. B. N. VIII, 30327/07, womit eine Hausfriseurin wegen unbefugten Gewerbebetriebes bestraft wurde, weil durch Ankündigungen in Tagesblättern die häusliche Nebenbeschäftigung des Hausfriseurens einen gewerblichen Charakter annehme, entschieden:

Das angefochtene Erkenntnis wird aufgehoben, weil die Rekurrentin weder eine feste gewerbliche Betriebsstätte hat, noch fremde Hilfsarbeiter beschäftigt und somit kein Gewerbe betreibt, sondern bloß eine häusliche Nebenbeschäftigung ausübt.

15.

Richtigstellung.

In Nr. I der „Gesetze, Verordnungen etc.“ hat auf Seite 3, sub 9 „Vorschrift, betreffend Wegabspernung aus Jagdrückfichten“ im dritten Absatze des Statthalterei-Erlasses das erste „nicht“ zu entfallen. Der Satz hat demnach zu lauten: „Insofern es sich in solchen Fällen...“

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderat:

16.

Beziehung der Bezirksvorsteher, beziehungsweise Bezirksvorsteher-Stellvertreter zu gemeinderätlichen Kontroll-Kommissionen.

Erlaß des Ober-Magistratsrates K. Appel vom 30. Jänner 1908, M. Abt. XXII 4017/07 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 8):

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 7. Jänner 1908 zur Z. 17507 in Abänderung des Gemeinderats-Beschlusses vom 9. April 1897, Z. 6097, betreffend die Zusammensetzung der Kommissionen zur Kontrolle des gesamten in Wien befindlichen unbeweglichen Vermögens der Gemeinde Wien, sowie des unbeweglichen Vermögens der unter ihrer Verwaltung stehenden Fonds beschlossen:

„Die bezirksweise gewählten Kommissionen haben außer den bereits bestimmten Mitgliedern des Stadtrates und Gemeinderates auch, und zwar nur mit beratender Stimme aus dem jeweiligen Bezirksvorsteher, beziehungsweise in dessen Verhinderung aus dem Bezirksvorsteher-Stellvertreter zu bestehen.“

Sievon setze ich die städtischen Ämter in Kenntnis.

17.

Erhöhung des Taglohnes für die Hilfsarbeiterinnen der Wiener Gemeindefriedhöfe.

Der Wiener Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 11. Februar 1908, P.-Z. 1661 (M. Abt. VIII 7478/07) folgenden Beschluß gefaßt:

Der Taglohn für die Hilfsarbeiterinnen in den im Eigenbetriebe der Gemeinde stehenden Friedhöfen wird vom 1. Jänner 1908 ab auf 2 K erhöht.

Magistrat:

18.

Zuständigkeit für Amtshandlungen über die nach der Heimatsgesetznovelle von Personen außerhalb Wiens erhobenen Ansprüche.

Erlaß des Ober-Magistratsrates K. Appel vom 21. Jänner 1908, M. D. 131/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 4):

Laut Verfügung des Herrn Bürgermeisters Dr. Karl Lueger vom 16. Jänner 1908, Z. 862, sind von nun an die von Personen außerhalb Wiens nach der Heimatsgesetznovelle erhobenen Heimatrechtsansprüche nicht mehr von der Magistrats-Abteilung XVI, sondern von der Magistrats-Abteilung XI a der Amtshandlung zu unterziehen.

Demgemäß ist in der Geschäftseinteilung für den Magistrat, Abschnitt A, bei Aufzählung der Agenden der Magistrats-Abteilung XI a (Seite 41) folgender Satz am Schlusse anzufügen:

„Amtshandlung über alle von außerhalb Wiens wohnhaften Personen nach der Heimatsgesetznovelle geltend gemachten Ansprüche wegen Aufnahme oder wegen Zusage der Aufnahme in den Wiener Heimatverband.“

Diese Anordnung hat sofort in Kraft zu treten; die in der Magistrats-Abteilung XVI dormalen anhängigen Akten über die bezeichneten Ansprüche sind der Magistrats-Abteilung XI a zur weiteren Amtshandlung abzutreten.

19.

Genauere Bezeichnung der Adressen bei Postsendungen.

Erlaß des Ober-Magistratsrates Karl Appel vom 25. Jänner 1908, M. Abt. XXII 235/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 7):

Das k. k. Handelsministerium hat mitgeteilt, daß von der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion in Wien im Einvernehmen mit dem k. k. Justizministerium das Verzeichnis der Wiener Gassen, Straßen, Plätze, Höfe, Hotels, Behörden, Ämter und öffentlichen Anstalten mit Angabe der Briefbestell- und Gerichtsbezirke neu aufgelegt wurde und zum Preise von 14 h per Stück bei allen Postämtern bezogen werden kann.

Gleichzeitig wurde das Ersuchen wiederholt, durch möglichst vollständige Adressierung der Postsendungen die Zustellung zu erleichtern und bemerkt, daß bei mangelhaften Bestellangaben die Post für Verzögerungen in der Zustellung nicht verantwortlich gemacht werden könne.

Ich sehe mich daher veranlaßt, den städtischen Ämtern die Erlässe der Magistrats-Direktion vom 3. Juli 1905, M. D. 1919/05 (Normalienblatt Nr. 56 ex 1905), und vom 8. Februar 1907, M. D. 556/07 (Normalienblatt Nr. 8 ex 1907), neuerlich in Erinnerung zu bringen und dieselben anzuweisen, alle Adressen möglichst vollständig anzugeben, insbesondere aber auf den für Wien bestimmten Postsendungen die richtigen Postbestellbezirke zu bezeichnen.

20.

Anschaffung von Druckorten.

Erlaß des Ober-Magistratsrates K. Appel vom 1. Februar 1908, M. Abt. XXII 219/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 10):

Ich habe die Wahrnehmung gemacht, daß bei Anschaffung von Druckorten die zufolge Erlässes der Magistrats-Direktion vom 17. März 1904 (Normalienblatt Nr. 21 ex 1904) gegebenen Vorschriften nicht genau beachtet werden; so werden insbesondere Bestellungen oft verspätet gemacht und daher als „dringend“ bezeichnet, was bei rechtzeitiger Anschaffung nicht notwendig wäre, ferner werden für viele Druckorten, für welche billige Papierorten vollkommen genügen, teure Sorten angeschafft, endlich wurden wiederholt neue Druckorten ohne vorherige Genehmigung der Magistrats-Direktion beim Buchdrucker bestellt.

In vielen Ämtern herrscht auch die Gepflogenheit, bei Bestellungen von Druckorten anstatt der erforderlichen Stückzahl den Bedarf in Bogen anzugeben. Da aber das für den Druck bestimmte Papier in Doppelformaten ausgegeben wird, ist es wiederholt vorgekommen, daß infolge dieser irreführenden Bezeichnung Papier für eine zwei- bis vierfache Auflage ausgefolgt wurde und der Drucker auch die der Papiermenge entsprechende Zahl von Druckorten geliefert hat.

Ich sehe mich daher veranlaßt, den städtischen Ämtern die für die Anschaffung von Druckorten bestehenden Vorschriften neuerlich in Erinnerung zu bringen und anzuordnen, daß in Zukunft bei Bestellungen immer die benötigte Stückzahl angegeben wird.

Die städtische Hauptkassa wird gleichzeitig angewiesen, für Anschaffungen, die nicht in der vorgeschriebenen Weise ausgefertigt sind, kein Papier auszufolgen.

21.

Vermeidung der Uneinbringlichkeit von Kommissionsgebühren.

Erlaß des Ober-Magistratsrates K. Appel vom 30. Jänner 1908, M. D. 4403/07 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 11):

Bereits in der Bezirksamtsleiter-Konferenz am 28. Mai 1907 wurde die Weisung erteilt, die Kommissionsgebühren, wenn die Einbringlichkeit nicht über jeden Zweifel erhaben ist, stets im Vorhinein einzugehen, zum Beispiel bei Schaustellungen, Zirkusproduktionen etc.

Diese Anordnung wurde jedoch nicht immer befolgt und erst in letzterer Zeit mußte wieder eine Gebühr für eine Kommission, die über telephonisches Ansuchen einer Zirkusunternehmung zur Prüfung einer elektrischen Installation vor Einhebung der Kommissionsgebühr vorgenommen wurde, wegen Uneinbringlichkeit abgeschrieben werden.

Die Einhebung dieser Gebühr erfolgte in der sonst üblichen Weise, die darin besteht, daß die Einhebungsanweisungen monatlich gesammelt und dann erst der Stadtbuchhaltung zur Amtshandlung übergeben werden. Hierdurch kommt die Stadtbuchhaltung nicht vor dem 20. des der Kommission folgenden Monats in die Lage, die Einhebungsanweisungen zu prüfen und die Einhebung nach erfolgter Prüfung zu veranlassen. Es ist klar, daß bei Einhaltung dieses Vorganges die Einhebung von Kommissionsgebühren in Fällen, wie die oben-erwähnten sind, leicht erfolglos sein kann.

Selbst auch der Vorgang, daß die Einhebungsanweisung sofort nach Abhaltung der Kommission an die bezüglichen Ämter geleitet wird, bietet keine sichere Gewähr dafür, daß jede Einhebung mit vollem Erfolge für die Interessen der Gemeinde Wien durchgeführt werden könne.

Um diese die Finanzen der Gemeinde schädigenden Vorfälle zu vermeiden, finde ich anzuordnen, daß auf jeden Fall auf die Entrichtung der Kommissionsgebühr vor Abhaltung der Kommission bedanden werden müsse, wenn nicht nach den vorliegenden Umständen die Einbringlichkeit der Kommissionsgebühr außer allem Zweifel steht.

Sievon setze ich die städtischen Ämter zur Darnachachtung in Kenntnis.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1908 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 9. Kundmachung des Finanzministeriums vom 31. Dezember 1907, betreffend das zwischen dem Finanzminister der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder einerseits und dem Finanzminister der Länder der heiligen ungarischen Krone andererseits abgeschlossene Übereinkommen vom 8. Oktober 1907 über die Behandlung der Zinsen der in dem anderen Staate emittierten Wertpapiere rücksichtlich der Rentensteuer nach dem österreichischen Gesetze vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, beziehungsweise der Kapitalzinsen- und Rentensteuer nach dem ungarischen Gesetzartikel XXII vom Jahre 1875.

Nr. 10. Finanzministerial-Erlass vom 31. Dezember 1907, zur Durchführung des mit der Kundmachung des Finanzministeriums vom 31. Dezember 1907, R.-G.-Bl. Nr. 9 ex 1908, bekanntgemachten Übereinkommens zwischen dem Finanzminister der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder einerseits und dem Finanzminister der Länder der heiligen ungarischen Krone andererseits, betreffend die Behandlung der Zinsen der in dem anderen Staate emittierten Wertpapiere rücksichtlich der Rentensteuer nach dem österreichischen Gesetze vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, beziehungsweise der Kapitalzinsen- und Rentensteuer nach dem ungarischen Gesetzartikel XXII vom Jahre 1875.

Nr. 11. Finanzministerial-Erlass vom 31. Dezember 1907, zur Durchführung des mit dem Gesetze vom 30. Dezember 1907, R.-G.-Bl. Nr. 278, genehmigten Übereinkommens de dato 8. Oktober 1907, welches über die Vermeidung von Doppelbesteuerungen solcher Unternehmungen, die ihren Geschäftsbetrieb auf beide Staaten ausdehnen, sowie über einige andere Angelegenheiten der direkten Besteuerung, zwischen dem Finanzminister der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder einerseits und dem Finanzminister der Länder der heiligen ungarischen Krone andererseits abgeschlossen worden ist.

Nr. 12. Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern, der Finanzen, des Handels und der Eisenbahnen vom 25. November 1907, betreffend die Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes Meran zur Abfertigung von Postsendungen mit lebenden Pflanzen.

Nr. 13. Kundmachung des Finanzministeriums vom 9. Jänner 1908, betreffend die Befugniiserweiterung der Zoll-expostur Neustift.

Nr. 14. Verordnung des Justizministeriums und Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe vom 13. Jänner 1908, über die Befreiung der Parteien von der Entrichtung der im Anweisungsverkehre des Postsparsparfassenamtes mit den Gerichten und Zivilgerichtsdepostenämtern sich ergebenden Manipulationsgebühren und Druckfortenkosten.

Nr. 15. Konzessionsurkunde vom 6. Jänner 1908, für die Lokalbahnlinien von Auerstal nach Schweinbarth und von Pyrawarth nach Dobermannsdorf.

Nr. 16. Kundmachung des Finanzministeriums vom 11. Jänner 1908, betreffend die Ausgabe der aus Anlaß der vierzigsten Jahreswende der Krönung Seiner kaiserlichen und königlichen Apostolischen Majestät als König von Ungarn ausgeprägten Gedenkmünzen zu 100 K und zu 5 K und der ungarischen Landesgoldmünzen zu 100 K.

Nr. 17. Verordnung des Handelsministeriums vom 21. Jänner 1908, betreffend die Durchführung einiger auf den Musterchutz Bezug habenden Bestimmungen des Artikels XVII des Vertrages, betreffend die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der heiligen ungarischen Krone (Gesetz vom 30. Dezember 1907, R.-G.-Bl. Nr. 278).

Nr. 18. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Ackerbaues, des Innern und des Handels vom 18. Dezember 1907, betreffend die Ermächtigung der Hauptzollämter Auffig, Böhmisches-Leipa, Lepitz und Komotau zur Abfertigung ausländischer Postsendungen mit lebenden Pflanzen.

Nr. 19. Verordnung des Finanzministeriums vom 27. Dezember 1907, womit gestempelte amtliche Wechselblankette der Wertkategorien von 4, 6, 8 und 10 K mit serbokroatischem Texte in Verchsleiß gesetzt werden.

Nr. 20. Verordnung des Finanzministeriums vom 10. Jänner 1908, betreffend die Umrechnung peruanischer Pfunde bei der Bemessung und Entrichtung der Stempel- und unmittelbaren Gebühren, sowie der Effektenumsatzsteuer.

Nr. 21. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 28. Jänner 1908, betreffend die Arzneitaxe zur österreichischen Pharmakopöe Ed VIII.

Nr. 22. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 22. Jänner 1908, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Durchführungsvorschrift zum Zolltarifgesetze vom 13. Februar 1906, R.-G.-Bl. Nr. 22, und der Erläuterungen zum Zolltarife.

Nr. 23. Kundmachung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsminister und dem Minister für Kultus und Unterricht vom 20. Dezember 1907, betreffend die Richtigstellung eines Druckfehlers in der Verordnung vom 1. August 1907, R.-G.-Bl. Nr. 183.

Nr. 24. Kundmachung des Finanzministeriums und des Handelsministeriums vom 10. Jänner 1908, betreffend die Verwendung von Postsparsparfassenlagcheinen zu Zahlungen an das städtische Steueramt in Reichenberg.

Nr. 25. Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 14. Jänner 1908, betreffend die Errichtung der Expositur „V Staatsbahnmagazin Freigebiet“ des Hauptzollamtes in Triest.

Nr. 26. Kundmachung des Finanzministeriums vom 24. Jänner 1908, betreffend die Umwandlung des Neben Zollamtes Schönwald in eine Zoll-expostur.

Nr. 27. Verordnung des Finanzministeriums vom 27. Jänner 1908, betreffend die Aufhebung der mit Finanzministerialverordnung vom 11. Juni 1883, R.-G.-Bl. Nr. 91, eingeführten Vormerkung Muster O.

Nr. 28. Verordnung der Ministerien des Innern, des Ackerbaues, des Handels und der Justiz vom 30. Jänner 1908, betreffend die Bezeichnung der Speiseöle.

Nr. 29. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 7. Februar 1908, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Erläuterungen zum Zolltarife vom 13. Februar 1906.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 1. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 2. Jänner 1908, Z. Ia-3388/1, betreffend den Erwerbsteuerzuschlag für die niederösterreichische Handels- und Gewerbelammer im Jahre 1908.

Nr. 2. Kundmachung des Präsidiums der k. k. niederösterreichischen Finanz- Landes- Direktion vom 17. Dezember 1907, Z. I-13, betreffend die Termine zur Einzahlung der direkten Steuern.

Nr. 3. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 27. Dezember 1907, Z. XVI b-1427/5, betreffend die der Gemeinde Maigen erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Auflage von 2 K für jeden in der Katastralgemeinde Sigmundsherg zum Verlaufe gelangenden Hektoliter Bier für die Zeit vom 1. Jänner 1908 bis einschließlich 31. Dezember 1910.

Nr. 4. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 28. Dezember 1907, Z. XVI b-1447/5, betreffend die der Gemeinde Klebering erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 2 K für die Jahre 1908, 1909 und 1910.

Nr. 5. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 30. Dezember 1907, Z. XVI b-1446/4, betreffend die der Gemeinde

Wollersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 3 K 40 h für die Jahre 1908 und 1909.

Nr. 6. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 17. Jänner 1908, Z. XVI b-67/1, betreffend die der Gemeinde Brunn am Gebirge erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K für die Jahre 1908 und 1909.

Nr. 7. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 17. Jänner 1908, Z. XVI b-82/1, betreffend die der Gemeinde Ebreichsdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K und einer Branntweinaufgabe von 6 K für die Jahre 1908 und 1909.

Nr. 8. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 17. Jänner 1908, Z. XVI b-83/1, betreffend die der Gemeinde Mauerbach erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K für die Dauer von zwei Jahren.

Nr. 9. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 17. Jänner 1908, Z. XVI b-84/5, betreffend die der Gemeinde Leobendorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 3 K für die Jahre 1908 und 1909.

Nr. 10. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 17. Jänner 1908, Z. XVI b-85/4, betreffend die der Gemeinde Baden erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 3 K 40 h für die Jahre 1908 und 1909.

Nr. 11. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 17. Jänner 1908, Z. XVI-86/4, betreffend die der Gemeinde Wörben erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 3 K 40 h für die Jahre 1908 und 1909.

Nr. 12. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 17. Jänner 1908, Z. XVI b-87/4, betreffend die der Gemeinde St. Johann in Engstetten erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K für die Jahre 1908 und 1909.

Nr. 13. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 17. Jänner 1908, Z. XVI b-88/3, betreffend die der Gemeinde Weisenthirchen in der Wachau erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 3 K für die Jahre 1908 und 1909.

Nr. 14. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 27. Jänner 1908, Z. XVI b-89/6, betreffend die der Gemeinde Kopfstetten erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen.

Nr. 15. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 17. Jänner 1908, Z. XVI b-90/10, betreffend die der Gemeinde Weitersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K für die Jahre 1908, 1909 und 1910.

Nr. 16. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 17. Jänner 1908, Z. XVI b-91/1, betreffend die der Gemeinde Markt Haag erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K für die Jahre 1908 und 1909.

Nr. 17. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 17. Jänner 1908, Z. XIV-92/2, betreffend die der Gemeinde Fuchberg am Schneeberg erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K 30 h für die Jahre 1908 und 1909.

Nr. 18. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 17. Jänner 1908, Z. XVI b-93/10, betreffend die der Gemeinde Anstetten erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 3 K 40 h und einer Branntweinaufgabe von 10 K für die Jahre 1908 und 1909.

Nr. 19. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 25. Jänner 1908, Z. X a-817/5 ex 1907, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über das Verfahren bei der Wahl des Jagdausschusses.

Nr. 20. Kundmachung des k. k. Oberlandesgerichtes in Wien vom 7. Jänner 1908, Praes. 17495, 7 se/7, betreffend die im Jahre 1908 in den Erzherzogtümern Österreich unter und ob der Enns und im Herzogtum Salzburg in Eisenbahn-Enteisungsfällen heranzuziehenden Sachverständigen.

Nr. 21. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 18. Jänner 1908, Z. VI-26/4 ex 1908, betreffend die der Stadtgemeinde St. Pölten erteilte Bewilligung zur Einhebung erhöhter Gebühren für die Vornahme der Überbefahrung bei Einfuhr von frischem Fleische.

Nr. 22. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 19. Jänner 1908, Z. XVI b-109/4, betreffend die der Gemeinde Strebersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 3 K 40 h für die Jahre 1908 und 1909.

Nr. 23. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 19. Jänner 1907, Z. XVI b-110/4, betreffend die der Gemeinde Leopoldsdorf am Marchfeld erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K für die Jahre 1908 und 1909.

Nr. 24. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 21. Jänner 1907, Z. X a-62/8, betreffend die Abänderung des Statutes für die Konkurrenz zur Wiederherstellung der Regulierungsbauten und Erhaltung der Thayastraße von der Joslowitz-Grillowitz Gemeindegrenze in Mähren bis an die niederösterreichische Landesgrenze bei Alt-Prerau, sowie die in die Konkurrenz einbezogenen Seitengerinne.

Nr. 25. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 25. Jänner 1908, Z. II-331, betreffend die vom Militärare und aus Landesmitteln in dem Zeitraume vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1908 zu leistende Vergütung für die der Militärmannschaft auf dem Durchzuge vom Quartierträger gebührende Mittagstoft.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Wohnungsverbot sanitätswidriger Räume.
2. Auswanderung nach Paraná.
3. Prüfungen für die Baugewerbe.
4. Auswanderung nach Rio Grande do Sul.
5. Unzulässigkeit des Gebrauches von Namensstampflien zur Fertigung der Stellungslisten und Stellungslistenauszüge.
6. Auswanderung nach den brasilianischen Staaten Goyaz, Matto Grosso und Rio de Janeiro.
7. Zustellung von Einberufungsarten durch das k. u. k. General-Konsulat in New-York.
8. Ausgabe des neuen Verzeichnisses der zum Abfahre von Giften berechtigten Gewerksleute.
9. Versicherung gegen die Zurückweisung bei beabsichtigter Einwanderung nach Nordamerika.
10. Rasche Erledigung der auf die Konsulatsangelegenheiten Bezug habenden Agenden.
11. Rechtliche Behandlung der zur öffentlichen Belustigung dienenden Schießstätten.
12. Militärische Sprengungen.
13. Auswanderung nach den Vereinigten Staaten von Amerika.
14. Errichtung der Linienverzehrungsfeueramtlichen Abfertigungsstelle „Südbahn-Wiedenergürtel“.
15. Gift-Verkehr.
16. Ausarbeitung architektonischer Projekte, Aufnahme von Gebäuden zum Zwecke der Brandschadenversicherung.
17. Privatentbindungsanstalten der Hebammen.
18. Durchführung der Militärartgefehnovelle.

19. Pfarrsprengelregulierung im IV. und V. Wiener Gemeindebezirke.
20. Vereinigung der Bezirksgerichte Innere Stadt I und II und Verlegung des Standortes des Exekutionsgerichtes und der Auktionshalle in Wien.
21. Hauserberechtigung ungarischer Staatsbürger aus begünstigten Gegenden.
22. Verbot der Einfuhr und des Betriebes der elektrischen Gehörbatterie von G. Keith-Harvey in London.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderat:

23. Bezüge des Reinigungspersonales.

Stadtrat:

24. Probebohrungen auf städtischen Baustellen.
25. Erhöhung der Gebühren für die Grabstellen im Grinzinger Friedhofe.
26. Ausschuss für das Stadtüberwiesewesen.

Magistrat:

27. Inanspruchnahme der Gemeindevermittlungsamter durch die städtischen Amter.
28. Portofreiheits-Bezeichnung.
29. Militärmatrizen in Wien.

III. Gesetze von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst:

30. Schutz der für die Bodenkultur nützlichen Vögel.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Osterreich unter der Eins im Jahre 1908 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Wohnungsverbot sanitätswidriger Räume.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 18. Dezember 1907, Z. 11439 ex 1907 (M. B. N. XIII 6119/08):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorstehe des k. k. Senats-Präsidenten Dr. Ritter v. Alster, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Ritter v. Popella, Ritter v. Falser, Dr. Hiller und Dr. Fezner, dann des Schriftführers k. k. Rats-Sekretärs-Adjunkten Rohrer, über die Beschwerde des Wilhelm Fränkel in Wien gegen die Entscheidung des Wiener Stadtrates vom 11. August 1906, Z. 11068, betreffend das Verbot der Benützung von Hausräumlichkeiten, nach der am 18. Dezember 1907 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Hermann Jollés, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde und des Magistrats-Konzipisten Dr. Pech, als Vertreter der belangten Behörde zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Die von dem Vertreter des Beschwerdeführers erst in der öffentlichen mündlichen Verhandlung gerügten Mängel der angefochtenen Entscheidung, daß sie der Begründung entbehre und daß sie als Bestätigung eines Wohnungsverbotes nur an den Wohnungsinhaber, nicht aber an den Eigentümer des Hauses zu richten gewesen wäre, konnte der Verwaltungsgerichtshof — abgesehen von ihrer Unstichhaltigkeit, da einerseits die angefochtene Entscheidung durch Bestätigung der erstinstanzlichen Verfügung auch deren Motivierung sich zu eigen gemacht hat, und da andererseits der richtige Adressat eines wegen der Beschaffenheit des Gebäudes und nicht wegen der Art der Benützung ergangenen Wohnungsverbotes der Hauseigentümer, nicht der Inwohner ist — gemäß

§ 18 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, nicht berücksichtigen.

Bei der Beurteilung der Zulässigkeit des durch die angefochtene Entscheidung aufrecht erhaltenen Benützungsverbotes des magistratischen Bezirksamtes ist der Verwaltungsgerichtshof von der Annahme ausgegangen, daß bei dem Umfange, als das Haus des Beschwerdeführers im XIII. Bezirke in Wien, Trazerberggasse 4, auf welches sich die angefochtene Entscheidung bezieht, nach der Angabe der Gegenschrist der Gemeinde Wien schon vor der Vereinigung Wiens mit den Vororten in der ehemals selbständigen Gemeinde Ober-Sankt Veit bestanden hat, die Vermutung für die erfolgte Erteilung des Bau- und des Benützungskonfenses zur Errichtung und Benützung dieses Hauses spricht, und daß somit bis zum Beweise des Gegenteiles die Unmöglichkeit, die maßgebenden Konsensurkunden vorzulegen, dem Beschwerdeführer in baupolizeilicher Hinsicht nicht zum Nachteile gereichen kann.

Indes geht der Beschwerdeführer selbst von der richtigen Anschauung aus, daß baupolizeiliche Zulassungen der angeführten Art nur rebus sic stantibus erteilt werden, daß sie somit dem Hauseigentümer kein Recht auf Benützung des zugelassenen Hauses in einem polizeiwidrigen Zustande gewähren, vielmehr ganz oder zum Teile unwirksam werden, wenn nach erfolgter Erklärung der Zulässigkeit, Uebelstände an dem zugelassenen Gebäude zutage treten, welche vom Standpunkte zwingender polizeilicher Interessen nicht gebuldet werden dürfen.

Die Einwendungen der Beschwerde richten sich nun dagegen, daß die angefochtene Entscheidung schon die nach Erteilung der Bau- und Benützungsbewilligung hervortretende Feuchtigkeit der Räumlichkeiten in einem bewilligten Wohngebäude als eine Gefährdung der öffentlichen Gesundheit erklärt hat, welche zur Einschränkung der Benützung führen müsse.

Feuchtigkeit von Räumlichkeiten in einem Wohnhause sei ein Mangel, der höchstens im privatrechtlichen Verhältnisse zwischen Mieter und Vermieter durch Gewährleistungs- oder Aufösungsklage geltend gemacht und auf dessen Rüge schon bei Eingehung des Mietvertrages verzichtet werden könne.

Dieser Einwendung steht jedoch die Tatsache entgegen, daß laut des Augenscheins-Protokolles des magistratischen Bezirksamtes für den XIII. Bezirk, Wien, vom 7. Juli 1906, Z. 23927, die über die „sanitären Uebelstände“ des Hauses XIII., Trazerberggasse 4, einvernommenen Sachverständigen festgestellt haben, es seien die Küche und das gegen die Trazerberggasse gelegene Zimmer der Parterrewohnung, ferner ein im 1. Stode gegen den Berg gelegenes Kabinett im jetzigen, d. i. im Juli 1906, also in der „warmen Jahreszeit“ gegebenen Zustand wegen des geringen Grades der Feuchtigkeit bewohnbar, es werde jedoch die Feuchtigkeit bei „rauer Jahreszeit“ zunehmen.

Es könne darum, wenn diese Räume für die Dauer der rauhen Jahreszeit von der Bewohnung ausgeschlossen würden, gegen die Benützung der übrigen Wohnbestandteile keine Einwendung erhoben werden. Ein unbefränktes Wohnen der feuchten Wohnbestandteile sei nur nach amtlicher Feststellung ihrer erfolgten Trockenlegung zulässig.

Durch dieses Gutachten, welches erkennbar darauf gerichtet ist, die Einschränkung der Benützung des untersuchten Hauses innerhalb der Grenze der strengsten Notwendigkeit zu halten, ist für die Baupolizeibehörde in verlässlicher Weise festgestellt worden, daß die wegen Feuchtigkeit beanspruchten Räumlichkeiten nur in der warmen Jahreszeit bewohnbar seien, daß jedoch bei rauher Jahreszeit die Feuchtigkeit einen die Benützbarkeit vom baupolizeilichen Standpunkte ausschließenden Grad erreichen werde.

Damit ist aber der für diesen Fall zu gewärtigende Grad der Feuchtigkeit als ein solcher bezeichnet, welcher über die Grenzen einer unschädlichen, auch in der warmen Jahreszeit vorkommenden Feuchtigkeit weit hinausgeht, somit festgestellt, daß die Benützung der feucht befundenen Räume während der rauhen Jahreszeit alle nicht nur auf einen etwaigen Mieter und nicht nur auf sonstige Benützer beschränkt, sondern über diesen Kreis sich hinaus erstreckende Gefahren für die Gesundheit zur Folge haben müßte, zu deren Bekämpfung § 92 der Bauordnung für Wien vom 17. Jänner 1883, niederösterreichisches Landesgesetzblatt Nr. 35 (vgl. auch § 46, Absatz 2, Z. 1 ib.) die Forderung aufstellt, daß nur ein gehörig ausgetrockneter Bau zur Benützung zugelassen werden soll.

Hievon abgesehen ist öffentliches Interesse nicht nur dasjenige Interesse, dessen Befriedigung einem größeren Kreise von Interessenten unmittelbar zustatten kommt, sondern schon das, welches der Staat als der umfassendste Kreis von Interessenten für so bedeutsam erklärt, daß er um seinerwillen die Zwangsgewalt der Behörden zu dessen Sicherung eintreten läßt. Ein solches Interesse ist nun der Schutz des Lebens, der Gesundheit und des Vermögens selbst eines Einzelnen, wie denn in der Tat die Polizeigesetze von Sicherheit der Person und des Eigentumes sprechen, eine Ausdrucksweise, welche erkennen läßt, daß der Staat schon an der Sicherung des Lebens und Vermögens der Einzelperson interessiert ist.

Dieses Interesse befähigt der Staat durch seine dem Schutzzwecke dienenden Einrichtungen unabhängig von der Bedeutung, welche der Beschädigte selbst den zu schützenden Lebensgütern beilegt.

Darum ist bei der Handhabung der gesetzlichen Bestimmung, durch welche die Benützung nicht gehörig ausgetrockneter Bauten verboten wird, nicht weiter zu unterscheiden, ob durch die Benützung nur die Benützer oder vielleicht wegen der Möglichkeit der Entstehung ansteckender Krankheiten auch andere Personen an ihrem Leben oder an ihrer Gesundheit gefährdet werden können, und es ist das Verbot im Einzelfalle auch dann auszusprechen, wenn sich Personen finden sollten, welche, sei es infolge eines Notstandes oder weil sie die Gefahr als nicht beschend betrachten oder aus irgend einem anderen Grunde entschlossen sind, sich ihr auszusetzen.

Wenn darum der Beschwerdeführer in der angefochtenen Entscheidung einen gesetzwidrigen Eingriff in die Rechtsgeschäftsfreiheit erblickt, so ist dieser Kritik die Bestimmung des § 364 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches entgegenzuhalten, demzufolge die Ausübung des Eigentumsrechtes in dem umfassenden, im § 353 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches festgelegten Sinne des Wortes nur innerhalb der durch das Gesetz zur Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Wohles gezogenen Schranken, das ist innerhalb der Grenzen des zwingenden öffentlichen Rechtes, stattfinden darf. Unter den gegebenen Umständen könnte darum die Unstatthaftigkeit der Benützung der feuchten Räume gegen jeden geltend gemacht werden, der aus welchem privatrechtlichen Grunde immer zur privatrechtlichen Möglichkeit der Benützung gelangt. (Sammlung A, 7421).

Aus allen diesen Gründen war die Gemeinde als durch § 46, Z. 5, des Gesetzes vom 24. März 1900, niederösterreichisches Landesgesetzblatt Nr. 17 anerkanntes Subjekt der durch § 3, lit. a des Gesetzes vom 30. Juni 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, ausdrücklich auf das Wohnungswesen erstreckten örtlichen Sanitätspolizeigewalt befugt, das Verbot der Benützung der durch fachmännisches Gutachten als zeitweilig unbenützbar erklärten Räumlichkeiten im Hause des Beschwerdeführers für die Dauer der jährlich wiederkehrenden, ausgesprochenen Feuchtigkeitsperiode zu erlassen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat nun aber auch den weiteren Beschwerdepunkt, daß das Benützungsverbot nicht mit genügender Deutlichkeit ergangen sei, nicht für begründet erachtet.

Die vom Beschwerdeführer gerügte Unbestimmtheit des Verbotes, die Küche der Parterrewohnung zu Wohnzwecken verwenden zu lassen, erledigt sich durch den Hinweis auf den vorletzten und letzten Absatz des § 46 der Bauordnung, aus deren Zusammenhang hervorgeht, daß von Bewohnern der Küchen nur dann gesprochen werden kann, wenn sie zugleich als Schlafstätten dienen. Somit wird durch ein eine Küche betreffendes Wohnungsverbot das Verbot dieser Benützungsförm ausgeprochen.

Wenn die Beschwerde außerdem gegen die Erlassung des Wohnungsverbotes für die Dauer der rauhen Jahreszeit einwendet, daß damit die Verbotensperiode nicht mit der ihren Anfangs- und Endtermin unbefreitbar fixierenden Präzision bestimmt sei, so ist dem entgegenzuhalten, daß der berechtigten Forderung nach deutlicher Begrenzung des Verbotfalles, für welchen eine Polizeiverfügung getroffen sein will, doch immer nur innerhalb der Grenzen der Möglichkeit, somit nach Lage des Falles auch nur in der durch den Zweck der Verfügung geforderten Art Genüge geleistet werden kann.

Im vorliegenden Falle ist die Absicht der angefochtenen Verfügung mit aller Deutlichkeit zum Ausdruck gekommen, die Bewohnung der näher bezeichneten Räumlichkeiten für jene Zeitperiode des Jahres auszuschließen, in welchen sich die durch das Sinken der Temperatur und durch reichlichere

Niederschläge erhöhte Feuchtigkeit von Grund und Boden in der Röhre des Mauerwerkes von Baulichkeiten äußert.

So wenig sich diese in der angefochtenen Verfügung als rauhe Jahreszeit bezeichnete Feuchtigkeitsperiode durch einen kalenarisch bestimmten Anfangs- und Endpunkt abgrenzen läßt, so leicht sind jene Erscheinungen, welche sie kennzeichnen, erkennbar, was für die Möglichkeit der Befolgung eines für die rauhe Jahreszeit ausgesprochenen Wohnungsverbotes vollkommen ausreicht.

Die Beschwerde mußte deshalb als nach jeder Richtung unbegründet abgewiesen werden.

2.

Auswanderung nach Paraná.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 14. Jänner 1908, Z. IX-109 (W. Abt. XVI 624/08):

In dem südbrasilianischen Staate Paraná können jene Auswanderer, welche Ackerbau treiben wollen, noch am ehesten ihr Fortkommen finden. Ein solcher Auswanderer muß ein kleines Kapital von 1000 bis 2000 K in das Land mitbringen. Hat er in seiner Familie arbeitsfähige Kinder, so wird ihm dies von Nutzen sein. Der Ansiedler bekommt kein Land geschenkt, sondern er muß dasselbe von der Regierung oder von Privatpersonen oder Gesellschaften kaufen. Der Preis des Landes ist sehr verschieden; er bewegt sich zwischen 400 bis 2000 Mkreis für eine Fläche von 25 ha, je nachdem, ob der Boden schlecht oder gut ist, ob die Gegend keine Straßen besitzt oder ob solche vorhanden sind, ob das Land von großen Ansiedlungen weit entfernt ist oder ihnen nahe liegt.

Es verlautet, daß sowohl die Regierung des Staates Paraná als auch die S. Paulo-Rio-Grande-Eisenbahngesellschaft in nächster Zeit Land parzellieren und auf demselben neue Einwanderer (Kolonisten) ansiedeln wollen.

Wer sich auf das Land, das die Regierung parzelliert hat, ansiedeln will, muß den Kaufpreis seines Grundstückes in fünf Jahresraten, vom Tage der Ansiedlung an gerechnet, bezahlen. Es hängt von dem Belieben der Regierung ab, ob sie dem Ansiedler auf seinem Grundstücke eine Hütte bauen oder ihm für das erste Jahr in der Nähe der Ansiedlung irgend eine andere Unterkunft geben, ferner ob sie ihn für den ersten Anfang durch Lieferung von Sämereien und Werkzeugen unterstützen will. Die Kosten des Transportes des Ansiedlers und seines Gepäcks vom Ausschiffungshafen bis zum Ansiedlungsorte trägt die Regierung. Wer sich auf das Land, das Privatpersonen oder Gesellschaften parzellieren, ansiedeln will, für den ist es vor allem notwendig, zu wissen, ob und unter welchen Bedingungen die Regierung von Paraná das Ansiedlungsprojekt genehmigt hat. Vorteilhaft ist es, wenn der neue Einwanderer möglichst nahe von Landsleuten, bei denen er auf Rat und Hilfe rechnen kann, sich ansiedelt.

In dem Hafen von Paranaguá besteht eine Einwanderungsbehörde des Staates Paraná; der dort ankommende Einwanderer soll es daher nicht unterlassen, sich in allen wichtigen Fällen an das k. u. k. Konsulat in Curitiba zu wenden. Insbesondere soll der Einwanderer sich jebensfalls genau erkundigen, ob derjenige, welcher ihm Land verkauft, wirklich Eigentümerschaften besitzt, da er sonst Gefahr läuft, in Besitz- und Eigentumsstreitigkeiten verwickelt zu werden. Über den bezahlten Betrag soll man sich unbedingt eine gestempelte Quittung geben lassen.

Gesuchte Handwerker haben in Paraná nur in geringer Anzahl Aussicht, sich eine befriedigende Existenz zu schaffen. Kommt ein Gewerbetreibender oder ein Handwerker in das Land, ohne schon einen Vertrag für eine bestimmte Arbeit zu besitzen, so muß er darauf gefaßt sein, erst nach einiger Zeit Arbeit zu finden. Es ist daher notwendig, daß er mindestens 400 bis 500 K mitbringt, um die erste Zeit leben zu können.

Das Gepäck der Einwanderer genießt die Zollfreiheit. Das auf die Reise mitgenommene fremde Geld soll der Einwanderer sich womöglich schon vor der Ankunft in Paraná in Rio de Janeiro oder in Santos, und zwar in einem größeren Bankhause umwechseln. Große Vorsicht ist geboten, weil Übervorteilungen nicht selten und viele falsche Noten im Umlaufe sind. Die Preise aller Bedarfsartikel mit Ausnahme der landesüblichen Speisen und Getränke (wie Dörrfleisch, schwarze Bohnen, Maismehl u. dgl.) sind unverhältnismäßig hoch (50 bis 500 Prozent höher als in Europa).

Alle Einwanderer, besonders aber jene, welche Ackerbau treiben wollen, sollen in der ersten Zeit nach der Ankunft sich die größte Mühe geben, die besonderen Verhältnisse des Landes, wie man den Boden behandelt, was man anbauen und wie man dabei vorgehen soll, kennen zu lernen.

Paraná eignet sich nicht für Auswanderer, welche nur auf kurze Zeit hinübergehen und dann mit erpartem Gelde in die Heimat zurückkehren wollen. Landwirtschaftliche Lohnarbeiter finden in Paraná keine Verwendung. Der Nationalität nach sind die meisten Ansiedler aus Österreich in Paraná derzeit Polen und Ruthenen.

Mit Rücksicht darauf, daß in nächster Zeit von brasilianischer Seite voraussichtlich für die Auswanderung nach Paraná sehr lebhaft agitiert werden wird, muß dringend geraten werden, gegenüber den Versprechungen der verschiedenen Agenten, welche nur darauf ausgehen, Provisionen zu verdienen, die allergrößte Vorsicht zu beobachten. Ohne vorher verlässliche Erkundigungen eingezogen zu haben, soll niemand sich zur Auswanderung nach Paraná entschließen und wer die obenangegabenen Bedingungen nicht erfüllen kann, soll dieselbe unterlassen.

3.

Prüfungen für die Baugewerbe.

Verordnung des k. k. Statthalterers im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 25. Jänner 1908, Z. XIV-24, betreffend die Abhaltung der Prüfungen für die Baugewerbe, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 26:

In Ausführung des § 10 der Ministerial-Verordnung vom 27. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 195, werden betreffend die Abhaltung der Prüfungen für die Gewerbe der Baumeister, Maurermeister, Steinmetzmeister, Zimmerermeister und Brunnenmeister die nachstehenden Bestimmungen erlassen:

§ 1.

Die Prüfungen werden bei der k. k. Statthalterei in Wien alljährlich während der Wintermonate durch die hierfür bestellte Prüfungs-Kommission abgehalten.

Gegenstand, Umfang und Dauer der Prüfungen und die Lehranstalten, mit deren Absolvierung gewisse Begünstigungen eintreten, sind in den Ministerial-Verordnungen vom 27. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 195 und 197, und vom 24. Oktober 1907, R.-G.-Bl. Nr. 246, verzeichnet.

§ 2.

Die Gesuche um die Zulassung zu den Prüfungen sind spätestens am 30. September vor der jeweiligen Prüfungsperiode bei der k. k. Statthalterei in Wien einzureichen.

Jedes Gesuch ist mit einer Stempelmarke von 1 K, jede Beilage, die noch nicht gestempelt ist, mit einer Stempelmarke von 30 h zu versehen.

Dem Gesuche sind gemäß der §§ 10 bis 12 des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193, beziehungsweise gemäß der §§ 13 und 16 der Ministerial-Verordnung vom 27. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 195, die Nachweise über die Erlernung des betreffenden Baugewerbes und über die praktische Verwendung, alle Zeugnisse über die zurückgelegten Studien und der Geburtschein beizulegen.

§ 3.

Über die Zulassung zur Prüfung, ferner über die Befreiungen und Erleichterungen im Sinne der §§ 6, 13 und 16 der Ministerial-Verordnung vom 27. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 195, entscheidet die k. k. Statthalterei.

Gegen die Verweigerung der Zulassung zur Prüfung und gegen die Anerkennung einer Befreiung oder Erleichterung kann der Rekurs an das k. k. Handelsministerium ergriffen werden, ist jedoch dann binnen vier Wochen, von dem auf den Tag der Zustellung des Verweigerungsbescheides unmittelbar folgenden Tage an gerechnet, bei der k. k. Statthalterei in Wien einzubringen.

§ 4.

In dem Zulassungsbescheide wird dem Prüfungswerber der Betrag der Prüfungstaxe und die Einzahlungsfrist bekanntgegeben.

Die Taxe ist sodann bei der Hilfsämter-Direktion der k. k. Statthalterei in Wien, I., Herrergasse Nr. 11 entweder persönlich oder mittels Postanweisung zu entrichten.

Die Einberufung zur Prüfung erfolgt, sobald die Taxe erlegt ist, erst nach Ablauf der eingeräumten Einzahlungsfrist.

Nach der Ministerial-Verordnung vom 11. April 1894, R.-G.-Bl. Nr. 72, beträgt die Prüfungstaxe für die Baumeisterprüfung 126 K, für die Brunnenmeisterprüfung 32 K und für die Maurer-, Steinmetz- und Zimmerermeisterprüfung je 96 K.

Wenn die Befreiung von der theoretischen Teilprüfung zuerkannt wird, beträgt die Taxe für die Baumeisterprüfung 84 K, für die Maurer-, Steinmetz- und Zimmerermeisterprüfung je 64 K.

Wenn der Bewerber bloß die mündliche Prüfung abzulegen hat, so beträgt die Taxe für die Baumeisterprüfung 42 K, für die Maurer-, Steinmetz- und Zimmerermeisterprüfung je 32 K.

Wenn der Bewerber nur zu dem theoretischen Teile der Baumeisterprüfung zugelassen wird, so hat er die Taxe von 32 K zu erlegen.

In dem Falle des Zurücktretens von der Prüfung wird, wenn die Anzeige in den letzten acht Tagen vor dem Beginne der Prüfung bei der Prüfungs-Kommission eingebracht wird, die Hälfte, bei einer früher einlangenden Abmeldung der ganze Betrag der Prüfungstaxe zurückerstattet.

§ 5.

Über die bestandene Prüfung wird dem Prüfling ein Zeugnis ausgestellt, welches auf seine Kosten mit einer Stempelmarke von 2 K versehen wird.

Die Bewerber, welche die Prüfung nicht bestehen, werden hievon schriftlich verständigt.

§ 6.

Die Verordnung vom 15. Mai 1894, Z. 29682, L.-G.-Bl. Nr. 30, wird hiemit außer Kraft gesetzt.

4.

Auswanderung nach Rio Grande do Sul.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. Jänner 1908, Z. IX-149 (M. Abt. XVI 1146):

Der brasilianische Staat Rio Grande do Sul dürfte noch für lange Zeit ein rein landwirtschaftlicher Staat bleiben, daher haben europäische Industriearbeiter und Handwerker keine Aussicht, dort ihr Fortkommen zu finden. Ebenso steht es mit landwirtschaftlichen Arbeitern und Tagelöhnern. Einige Aussicht, sich emporzuarbeiten, haben nur Bauernfamilien, die über ein kleines Kapital verfügen und darauf gefaßt sind, zunächst einige harte Jahre durchzumachen. Den Auswanderern, welche sich auf Regierungsland ansiedeln wollen, wird von der Regierung eine Grundparzelle im Ausmaße von 25 ha zugewiesen. Auch leiht ihnen die Regierung zur Befreiung des Lebensunterhaltes im ersten Jahre und zur Anschaffung von landwirtschaftlichen Geräten Bargeld bis zum Betrage von etwa 230 K. Die Grundparzellen liegen ziemlich weit entfernt von Rio Grande do Sul im Urwalde und der Kaufpreis beträgt etwa 400 K.

Sowohl der Kaufpreis des Grundstückes, auf dem der Auswanderer angesiedelt wird, als auch das von der Regierung geliehene Bargeld muß in fünf Jahresraten bezahlt werden. Kommt der Ansiedler dieser Verpflichtung nicht nach, so wird ihm eine Geldstrafe von 10 Prozent des Betrages, den er noch schuldig ist, auferlegt. Da der Barbetrag, welchen die Regierung den Ansiedlern leiht, bei weitem nicht hinreicht, um eine Familie bis zur ersten Ernte auch nur mit dem Notdürftigsten zu versehen und die erste Rate der Schuld für das Land zu bezahlen, ist es unbedingt notwendig, daß der Ansiedler ein Kapital von mindestens 1000 K mitbringt. Die Ansiedlung erfolgt nicht in Dörfern, sondern zerstreut. Besonders in den neuen Kolonien liegen die Wohnhäuser der Ansiedler so weit von einander entfernt, daß Nachbarn nur an Sonntagen sich treffen können. Für die Ankunft eignen sich am besten die Monate April, Mai und Juni. Der Auswanderer soll alles mitnehmen, was er an Kleidern und sonstigen leicht transportierbaren und nicht zerbrechlichen Gegenständen benötigt. Landwirtschaftliche Geräte kauft er sich besser an Ort und Stelle. Wollene Kleider und Decken, Regenmäntel, Tücher etc. sollen gleichfalls nicht zu Hause gelassen werden.

Das Reisegepäck der Einwanderer ist zollfrei. Die Ansiedler werden in der Hafenstadt Rio Grande do Sul von einem staatlichen Einwanderungsagenten in Empfang genommen und auf Kosten der Regierung nach Porto Alegre weiterbefördert. Die Kosten des Aufenthaltes in Rio Grande do Sul müssen sie jedoch selbst bestreiten. Die Kosten der Reise von Porto Alegre an den Ansiedlungsort bezahlt, wenn die Ansiedlung auf Regierungsland erfolgt, gleichfalls die Regierung. Der Ansiedler soll den bestimmten Entschluß, wo er sich ansiedeln wird, keineswegs schon in Rio Grande do Sul, sondern erst in Porto Alegre fassen, nachdem er sich beim k. u. k. Konsulate und bei anderen Kennern der Verhältnisse, so z. B. dem österreichisch-ungarischen Vereine für Rio Grande do Sul in Porto Alegre oder bei dem Vertreter des St. Rafaelvereines sich erkundigt hat. Es ist ganz besonders wichtig, sich nur solches Land auszusuchen, das in der Nähe einer Ansiedlung von Landsteuern gelegen ist. Wenn auch das Klima und der Boden in Rio Grande do Sul für die Ansiedlung passend wären, so sind doch gegenwärtig und bis auf weiteres die Aussichten der Ansiedler nicht gut. Der Grund liegt in dem Mangel an brauchbaren Verkehrswegen. Der Ansiedler kann häufig die Erzeugnisse des Bodens entweder gar nicht oder nur zu elenden Preisen absetzen. Auch lassen die Verwaltung und die Rechtspflege des Landes manches zu wünschen übrig. Ein empfehlenswertes Auswanderungsland ist daher Rio Grande do Sul bis auf weiteres noch nicht.

5.

Unzulässigkeit des Gebrauches von Namensstempeln zur Fertigung der Stellungslisten und Stellungslistenauszüge.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. Jänner 1908, Z. II-110, M. Abt. XVI 1577 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 20):

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit Erlaß vom 31. Dezember 1907, Dep. XIV Nr. 616, im Einvernehmen mit dem k. u. k. Reichs-Kriegsministerium eröffnet, daß unter der nach den Wehrvorschriften (§ 98 Wehrvorschriften I. Teil, Punkt 3, letzter Absatz) vorgeschriebenen „Fertigung“ der Stellungslisten und Stellungslistenauszüge die e i g e n h ä n d i g e Besetzung der Namensunterschrift zu verstehen ist.

Die Verwendung von Namensstempeln zu dem gedachten Zwecke ist demnach unstatthaft.

6.

Auswanderung nach den brasilianischen Staaten Goyaz, Matto Grosso und Rio de Janeiro.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 31. Jänner 1908, Z. IX-148 (M. Abt. XVI 1145):

In den brasilianischen Staaten Goyaz und Matto Grosso sind bis jetzt österreichische Auswanderer nicht vorhanden. Allerdings gibt es in diesen Staaten billiges, zum Ackerbau geeignetes Land, jedoch der Mangel jeglicher vorteilhafter und billiger Verkehrswege, sowie die dort herrschende Unsicherheit der Person und des Eigentums machen es für die Ansiedlung von Auswanderern bis auf weiteres ungeeignet.

Was den Staat Rio de Janeiro anbelangt, so ist etwa ein Viertel desselben periodischen Überschwemmungen ausgesetzt, niedrig gelegenes Land, welches wegen des dort herrschenden Sumpffiebers und anderer infektioser Krankheiten für europäische Auswanderer sich nicht eignet. Mit Rücksicht auf diesen Umstand soll dieser Landstrich mit Japanern besiedelt werden. Sollte dieses Projekt zu Stande kommen, so würden die Japaner voraussichtlich auch die höher gelegenen, gesünderen Teile des Staates Rio de Janeiro für sich zur Besiedlung in Anspruch nehmen. Die Preise des gesunden und guten Landes im Staate Rio de Janeiro sind übrigens zumeist hoch, weil es sich größtenteils in den Händen von Kapitalisten und Landspekulanten befindet. Die Verkehrswege sind im Innern des Landes mangelhaft oder fehlen gänzlich. Infolgedessen ist die Verwertung der gewonnenen Produkte schwierig. Osterreichische Einwanderer sind im Staate Rio de Janeiro bis jetzt nur sehr wenige vorhanden.

7.

Zustellung von Einberufungskarten durch das k. u. k. General-Konsulat in New-York.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 4. Februar 1908, Z. II-207, M. Abt. XVI 1316/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 24):

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 4. Jänner 1908, Dep. XIV Nr. 561/07, hat das k. u. k. General-Konsulat in New-York beim k. u. k. Ministerium des Äußern darüber Beschwerde geführt, daß ihm — ungeachtet der durch die Wehrvorschriften angeordneten direkten Zustellung der Einberufungskarten — seitens zahlreicher politischer Bezirksbehörden alle Einberufungskarten von Personen, welche sich angeblich in Amerika aufhalten, zur Zustellung übermittelt werden, und zwar auch dann, wenn die bekannten Daten darauf hinweisen, daß die Gesuchten in einem zum Sprengel eines anderen k. u. k. Konsulates gehörigen Territorium domizilierten, obwohl die Gliederung der Konsularämter aus jedem Schematismus zu ersehen ist. Außerdem werden oft noch Empfangsbefähigungen verlangt, ohne daß solche vorbereitet den Requisitionen beiliegen.

Durch dieses Vorgehen werde das genannte Amt zu vieler, überdies vollkommen zweck- und nutzloser Arbeit gezwungen.

Die politischen Bezirksbehörden werden angewiesen, die bezüglichen Requisitionsschreiben — wenn schon eine Inanspruchnahme der Konsularbehörden trotz der Bestimmungen des § 26:3 der Wehrvorschriften III. Teil, in Ausnahmefällen nicht ganz vermieden werden kann — an die zuständigen Konsulate zu richten.

8.

Ausgabe des neuen Verzeichnisses der zum Abfahre von Giften berechtigten Gewerbsleute.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 5. Februar 1908, Z. XI-258 (M. Abt. X 1107):

An alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs und den Wiener Magistrat (Abteilung X):

Laut Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 28. Jänner 1908, Z. 3148, ist das im § 1 der Ministerial-Verordnung vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, erwähnte Verzeichnis der auf Grund der Gewerbeordnung in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern zum Abfahre von Giften berechtigten Gewerbetreibenden nach dem Stande vom 31. Oktober 1907 im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei erschienen.

Der Bezugspreis des Verzeichnisses wurde mit 80 h festgesetzt.

Die Unterbehörden werden unter Berufung auf die Bestimmung des § 1, Alinea 3 der zitierten Verordnung angewiesen, darüber zu wachen, daß jeder zum Abfahre von Giften berechnete Gewerbetreibende mit dem neuen Verzeichnisse versehen sei.

9.

Versicherung gegen die Zurückweisung bei beabsichtigter Einwanderung nach Nordamerika.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 7. Februar 1908, Z. IX, 304 (M. Abt. XVI 1389):

Seit einiger Zeit wird, und zwar besonders in den südlichen Ländern Osterreichs den Auswanderern nach den Vereinigten Staaten von Amerika von Agenten empfohlen, gleichzeitig mit dem Kaufe der Schiffskarte eine Versicherung gegen die Verweigerung des Eintrittes in das Land seitens der amerikanischen Einwanderungsbehörden einzugehen und zu diesem Zwecke außer dem Preise der Schiffskarte einen weiteren Geldbetrag als Versicherungsprämie ihnen zu bezahlen. Ein solches Geschäft abzuschließen, muß den Auswanderern aus mehrfachen Gründen widerraten werden. Vor allem besteht die Gefahr, daß die amerikanischen Einwanderungsbehörden den Abschluß von Versicherungsverträgen

gegen die Verweigerung des Eintrittes in das Land als eine durch die Einwanderungsgesetze verbotene Aneiferung zur Einwanderung ansehen und die betreffenden Einwanderer gerade deswegen zurückweisen, weil sie sich gegen die Zurückweisung versichert haben. Außerdem kommt in Betracht, daß in Osterreich weder eine inländische noch eine ausländische Versicherungsgesellschaft berechtigt ist, solche Versicherungsgeschäfte zu betreiben. Das Vorgehen der betreffenden Agenten ist daher unbefugt und strafbar. Unter diesen Umständen hat der Auswanderer auch nicht die geringste Sicherheit in der Richtung, ob er tatsächlich versichert wird. In vielen Fällen handelt es sich von Haus aus nur um ein Scheingeschäft und der Agent hat keine andere Absicht, als dem Auswanderer außer dem Preise für die Schiffskarte noch einen weiteren Geldbetrag abzunehmen.

10.

Rasche Erledigung der auf die Konsulatsangelegenheiten Bezug habenden Agenden.

Rundschreiben der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 7. Februar 1908, Z. IX-3711, M. Abt. XXII 614/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 17):

Zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. Dezember 1907, Z. 12175, wird die Weisung erteilt, sämtliche auf die Konsulatsangelegenheiten Bezug habenden Agenden stets mit größter Beschleunigung zu behandeln.

Dieser Erlaß ergeht an alle Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, an die k. k. Polizei-Direktion in Wien, an den Wiener Magistrat und an die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs.

11.

Rechtliche Behandlung der zur öffentlichen Belustigung dienenden Schießstätten.

Mit dem Statthalterei-Erlasse vom 8. Februar 1908, Z. I a-218 (M. Abt. XVII 881/08, Normalienblatt des Magistrates Nr. 18) wurde nachstehendes anher eröffnet:

„Das k. k. Handelsministerium hat in einem konkreten Falle, in welchem es sich um die von einem Gastwirte erbetene Bewilligung zur Errichtung einer Schießstätte behufs Abhaltung von Beschießen mit Flaubertgewehren gehandelt hat, eröffnet, daß gemäß Art. V, Abs. o des Rundmachungspatentes zur Gewerbeordnung die Bestimmungen der letzteren auf derartige Schießstätten, als der öffentlichen Belustigung dienende Unternehmungen, keine Anwendung finden und daß sich das Halten einer Schießstätte auch nicht als Ausfluß der nach § 16, Abs. g der Gewerbeordnung in den Umfang des Gast- und Schankgewerbes fallenden Berechtigung zur Haltung erlaubter Spiele darstellt, die fragliche Anlage somit nicht als gewerbliche Betriebsanlage im Sinne der Bestimmungen des III. Hauptstückes der Gewerbeordnung anzusehen ist und daher auch nicht dem dort festgesetzten Verfahren unterliegt.“

Demnach werden in Zukunft derartige Schießstätten lediglich der unmittelbaren Überwachung der Gemeinde-, beziehungsweise landesfürstlichen Polizeibehörde zu überlassen sein, welche in Handhabung der Sicherheitspolizei, die für die körperliche Sicherheit notwendigen Vorkehrungen zu treffen haben.

Hievon wird mit Beziehung auf den in der Normalienammlung unter Nr. 5935 abgedruckten Erlaß vom 25. April 1904, Z. VII-422, Mitteilung gemacht.“

12.

Militärische Sprengungen.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 11. Februar 1908, Z. VI-496 (M. Abt. IV 584/08):

Das k. und k. Reichs-Kriegsministerium hat aus Anlaß eines speziellen Falles nach gepflogenen Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, des Ackerbaues und des Handels an alle Pionier-Bataillone und an das Eisenbahn- und Telegraphen-Regiment unter dem 17. August 1907, Abt. VIII, Z. 1252, nachstehenden Erlaß gerichtet:

„Vor jeder zu Übungszwecken vorzunehmenden Sprengung ist rechtzeitig die Anzeige an die politische Behörde über Zeit, Ort und Art der Sprengung zu erstatten.“

Diese Bestimmung hat auch bei Sprengungen für Nutzzwecke Gültigkeit, wenn nicht die politische Behörde bereits durch die Vorverhandlungen über die bezeichneten Daten orientiert ist.

Bei Versuchen mit Spreng- und Blindmitteln zum Zwecke ihrer Erprobung ist der Versuchsort im Einvernehmen mit der genannten Behörde zu ermitteln. Von der vorherigen Anzeige der einzelnen Erprobungen ist sodann jedoch abzusehen.

Die mit dem Kriegsministerial-Erlasse Abt. VIII, Nr. 458, vom 20. April 1907, denselben Truppenkörpern bereits aufgetragene Verhinderung der Fischerei

berechtigten von Sprengungen in Fischwässern wird durch die vorstehenden Verfügungen nicht geändert.

Dieser Erlaß lautet: „Unter Hinweis auf den § 56 des Einquartierungsgesetzes, beziehungsweise auf den § 13 des ungarischen Gesetzartikels XXXIX vom Jahre 1845, 3. Absatz, wird verfügt:

1. Von der Vornahme von Übungen im Sprengen unter Wasser sind die betreffenden Gemeindevorstellungen stets rechtzeitig zu verständigen und hiebei zu ersuchen, auch die in Betracht kommenden Fischereiberechtigten hievon in Kenntnis zu setzen.

2. Es ist Vororge zu treffen, daß die interessierten Fischereiberechtigten oder ihre Organe unmittelbar nach Beendigung der Übung die getöteten und betäubten Fische auffangen und sonstige zur Sicherung des Fischbestandes etwa nötige Maßnahmen treffen können.

3. Die Beeinträchtigung des Fischerei-Ertragnisses durch eigenmächtige Handlungen der Angehörigen der betreffenden Truppenträger (Wegnahme oder Vorenthaltung getöteter oder betäubter Fische) sind hintanzuhalten.

Hievon werden zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 14. Jänner 1908, Z. 29394 ex 1907, alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, der Wiener Magistrat, die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs, die k. k. Polizei-Direktion Wien und die Donauregulierungs-Kommission in Kenntnis gesetzt.

13.

Auswanderung nach den Vereinigten Staaten! von Amerika.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 11. Februar 1908, Z. IX, 369 (M. Abt. XVII 1516/08):

Unter der Landbevölkerung wird die Nachricht verbreitet, daß sämtliche infolge der gegenwärtig schlechten Geschäftslage außer Betrieb gesetzten Fabriken in den Vereinigten Staaten von Amerika in einigen Monaten wieder in vollem Betriebe sein werden, und daß infolge dessen in Kurzem wieder ein großer Bedarf nach fremden Arbeitern in diesem Lande sich ergeben wird. Bis jetzt liegen keine Bürgschaften dafür vor, daß derlei Nachrichten richtig sind; dieselben werden allem Anscheine nach nur von Schiffsahrtsgesellschaften und ihren Agenten zu dem Zwecke verbreitet, um die verminderte Auswanderung nach den Vereinigten Staaten von Amerika wieder lebhafter zu gestalten. In Wirklichkeit liegen dort die Verhältnisse auch jetzt noch so, daß von der Auswanderung dahin noch immer dringend abgeraten werden muß.

14.

Errichtung der linienverzehrungssteueramtlichen Abfertigungsstelle „Südbahn-Wiedenergürtel“.

Verordnung der k. k. niederösterreichischen Finanz-Landes-Direktion vom 13. Februar 1908, Z. IV-46/12, L.-G.- und W.-Bl. Nr. 32:

§ 1.

Auf Grund des Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 4. Februar 1908, Z. 5317, wird in Ergänzung des § 3 der Verordnung vom 13. Juli 1891, Z. 1149-Pr. (L.-G.-Bl. Nr. 41) zur Vollziehung des Gesetzes vom 10. Mai 1890 wegen Änderung der Wiener Linienverzehrungssteuer und wegen Einführung der Linienverzehrungssteuer in mehreren Vororten Wiens bekanntgegeben, daß am 1. Jänner 1908 anlässlich der Errichtung einer Güterabfertigungsstelle der k. k. priv. Südbahn am Favoritenplatze in Wien daselbst eine neue Abfertigungsstelle zur Beamtenhandlung linienverzehrungssteueramtlicher Gegenstände aufgestellt wurde.

§ 2.

Diese Abfertigungsstelle fungiert als Expositur des k. k. Verzehrungssteuerlinienamtes Südbahnhof und führt die Bezeichnung „Verzehrungssteuerlinienamts-Expositur Südbahn-Wiedenergürtel“.

15.

Gift-Verkleiß.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den I. Bezirk vom 20. Februar 1908 (M. B. N. I 11016/08):

Auf Grund der gepflogenen Erhebungen hat sich das magistratische Bezirksamt für den I. Bezirk bestimmt gefunden, dem Viktor Hugo Perle, VIII., Hamerlingplatz 7, wohnhaft, die Konzession zum Betriebe des Verkleißes von Giften und von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern dies nicht den Apothekern vorbehalten ist, mit dem Betriebsorte I., Weiburggasse 27, zu verleihen.

Bei Ausübung der Konzession sind die in Betreff des Verkehres mit Giften bestehenden Ministerial-Verordnungen vom 2. Jänner 1886, N.-G.-Bl. Nr. 10, und vom 21. April 1874, N.-G.-Bl. Nr. 60, sowie die gewerbepolizei-

lichen Vorschriften genau zu befolgen, die imprägnierten Verbandstoffe nur in Originalverpackung (mit der Signatur, betreffend den Gehalt an wirksamen Stoffen, und der Firma versehen) abzugeben und vor Verstaubung und Verunreinigung geschützt aufzubewahren, ferner jede Verlegung des Standortes dem zuständigen magistratischen Bezirksamte behufs Genehmigung anzuzeigen. Vorliegende Konzession wurde sub Z. 2911/k in das Gewerbeverzeichnis eingetragen und behufs Besteuerung die Kat.-Z. 14481/I angewiesen.

16.

Ausarbeitung architektonischer Projekte. Aufnahme von Gebäuden zum Zwecke der Brandschadenversicherung.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 21. Februar 1908, Z. Ia-862/3 (M. Abt. XVII 1138/08):

Mit Entscheidung vom 23. Juni 1905, Z. I-4101, hat die k. k. Statthalterei dem L. K. in Wien im Sinne des Staats-Ministerial-Erlasses vom 28. Februar 1863, Z. 2306, die Konzession zur Ausarbeitung von architektonischen Projekten sowie zur Aufnahme von Gebäuden zum Zwecke der Brandschadenversicherung im Standorte Wien, I, mangels des Bedarfes nach einem neuen derartigen Unternehmen und beim Abgange besonders berücksichtigungswürdiger Umstände verweigert.

Über den von K. gegen diese Entscheidung eingebrachten Refers hat das k. k. Handelsministerium laut Erlasses vom 12. Februar 1908, Z. 55593 ex 1905, diese Entscheidung von Amtswegen aufgehoben, weil die von dem Refurrenten beabsichtigte Tätigkeit nicht den Gegenstand einer Konzession zur Privatgeschäftsvermittlung bilden kann, sondern sich vielmehr als eine freie, der behördlichen Zensur nicht unterliegende Beschäftigung darstellt.

Insofern hiefür eine behördlicherseits erteilte Berechtigung angestrebt wird, könnte eine solche nur im Wege der Autorisierung als Bautechniker oder der Verleihung einer Baugewerbezugskonzession erteilt werden. (Vgl. Norm.-Bl. Nr. 90 ex 1906, Verordn.-Bl. I, 1 ex 1907.)

17.

Privatentbindungsanstalten der Hebammen.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 22. Februar 1908, Z. XI 321 (M. Abt. X 1667 ex 1908):

Anlässlich vorgekommener Fehlgeburten in den ersten Schwangerschaftsmonaten in den Privatentbindungsanstalten der Hebammen hat das k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 17. Jänner 1908, Z. 46039 ex 1907, erinnert, daß die einzelnen Hebammen von der Statthalterei erteilte Bewilligung zur Vornahme von Entbindungen in ihrer Wohnung die Hebammen keineswegs berechtigt, auch kranke, namentlich wegen drohender oder bereits erfolgter Fehlgeburt behandlungs- beziehungsweise operationsbedürftige Frauen, unter welchem Vorwande immer, zu versorgen.

Die Hebammen sind vielmehr verpflichtet, solche Kranke unverzüglich an einen Arzt oder in ein Krankenhaus zu weisen. Sofern dies jedoch wegen des gefährlichen Zustandes der Kranken nicht tunlich wäre, ist von der Aufnahme einer solchen Kranken sofort die Anzeige an die politische Behörde zu erstatten.

Hievon werden alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs, der Wiener Magistrat, Abteilung X, die magistratischen Bezirksämter in Wien, die k. k. Polizei-Direktion in Wien und die Direktion der k. k. Hebammenanstalt in Wien (Departement XI) zur Darnachsichtung in Kenntnis gesetzt.

18.

Durchführung der Militärtaxgesetznovelle.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. Februar 1908, Z. II-600/15 (M. Abt. XVI 2000/08, Normalienblatt des Magistrates Nr. 23):

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit dem Erlasse vom 17. Februar 1908, Dep. XIV Nr. 584 ex 1907, nachstehendes angeordnet:

Bei Nachtragsbemessungen der Militärtaxe, sowie bei fallweisen Bemessungen derselben für Auswanderer und Stellungslüchtlinge ist bezüglich Einholung der Steuerdaten in gleicher Weise vorzugehen, wie bei den termingemäßen Bemessungen der laufenden Militärtaxe.

Die bezügliche Requisition ist an die Steuerbehörden durch Überendung eines seitens der zuständigen politischen Bezirksbehörden entsprechend ausgefüllten Meldeblattes zu richten, in welchem in der Rubrik „Raum für amtliche Eintragungen“ der Zweck der Requisition (z. B. „Nachtragsbemessung pro . . .“, „Bemessung wegen Auswanderung“ und dergleichen), sowie auch das Jahr, für welches um die Mitteilung der Steuerdaten ersucht wird, ersichtlich zu machen sind.

Bezüglich jener Meldepflichtigen, welche in dem politischen Bezirke ihres ordentlichen Wohnsitzes (Artikel 13:2, Durchführungsverordnung) auch heimatberechtigt sind, hat die politische Bezirksbehörde gelegentlich der Prüfung (Artikel 15:1 und 2) der eingelangten Meldungen, also noch vor ihrer Übersendung an die Steuerbehörde auch festzustellen, ob, beziehungsweise für welche Jahre eine Nachtragsbemessung stattzufinden hat. Gegebenenfalls ist im Sinne des vorausgehenden Absatzes die entsprechende Eintragung in beide Exemplare des Meldebattes zu machen.

Bezüglich jener Meldepflichtigen, welche in dem politischen Bezirke ihres ordentlichen Wohnsitzes (Artikel 13:2, Durchführungsverordnung) nicht heimatberechtigt sind, wird die Feststellung, ob etwa auch eine Nachbemessung stattzufinden habe, seitens der heimatlichen politischen Bezirksbehörde gelegentlich der Behandlung des Formulars B (Artikel 19:2, Durchführungsverordnung) vorzunehmen und im bejahenden Falle nach Anordnung des zweiten Absatzes dieses Erlasses vorzugehen sein.

Die Steuerbehörden wurden seitens des k. k. Finanzministeriums angewiesen, auch den Requisitionen der bezeichneten Art in sinngemäßer Anwendung des Artikels 16 der Ministerialverordnung vom 19. August 1907, R.-G.-Bl. Nr. 211, zu entsprechen.

Dieser Erlass ist bei Artikel 15 Punkt 1, Artikel 16 Punkt 1 Absatz 1, Artikel 19 Punkt 2, Artikel 21 Punkt 4 Absatz 1 und Artikel 29 Punkt 3 Absatz 1 vorzunehmen.

19.

Pfarrsprengelregulierung im IV. und V. Wiener Gemeindebezirke.

Erlass des Ober-Magistratsrates E. Bosselt vom 25. Februar 1908, M. Abt. XXII 420,08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 21):

Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 2. Mai 1906, Z. 13970, beziehungsweise dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 16. Mai 1906, Z. III-709/12, wurde die Neuregelung der Pfarrsprengel im IV. und V. Wiener Gemeindebezirke gemäß § 20 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, genehmigt.

Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 30. Dezember 1907, Z. 52866, wurde diese Pfarrsprengelteilung in einigen Punkten richtiggestellt.

Die Grenzen der Pfarrsprengel in den beiden Bezirken sind nunmehr:

IV. Bezirk, Wieden.

1. Pfarre St. Karl.

Im Norden: Die Trennungsmauer des Bahnkörpers und des Wienflusses von der Heumühlgasse zum Getreidemarkt.

Der Rand des längs der Straßenbahn führenden Trottoirs.

Im Osten: Die südliche Baumreihe längs der Anlagen. Die Mittellinie der Verbindungsstraße von der Johannesgasse zur Salesianergasse.

Die Achse der Salesianergasse (die geraden Nummern 2 bis 8).

Die Achse der verlängerten Neulinggasse (die ungeraden Nummern abwärts bis Nr. 7).

Rechte Bahngasse, die Bahnnummer von der Neulinggasse bis zum Rennweg.

Die Achse des Rennweg (Nummer 33A und 33).

Die Achse der Jacqingasse (die geraden Nummern).

Im Süden: Die Achse des Landstraßergürtels (die ungeraden Nummern von 7 bis 1).

Die Achse der Heugasse (k. k. Belvedere und Fürst Schwarzenberggarten).

Die Achse der Theresianumgasse (die geraden Nummern).

Im Westen: Die Achse der Favoritenstraße (die ungeraden Nummern 15 bis 9, 5 und 3; das Erzherzog Karl Ludwig-Palais Nr. 7 verbleibt bei der Pfarre zu den heil. Schutzengeln).

Die Achse der Gußhausstraße (die Nummern 29 und 27).

Die Achse der Karlsplatzgasse (die Nummern 15 und 13).

Die Achse der Frankenberggasse (die geraden Nummern), Rainerplatz Nummer 7.

Die Achse der Margaretenstraße (die geraden Nummern 4 bis 24).

Die Achse der Schikanedergasse (die geraden Nummern 2 und 4).

Die Achse der Mühlgasse (die geraden Nummern 24 bis 34).

Die Achse der Heumühlgasse (die geraden Nummern 14 bis 20).

2. Pfarre zu den heil. Schutzengeln.

Im Norden: Die Achse der Frankenberggasse (die ungeraden Nummern), Rainerplatz Nummer 4, 5 und 6.

Die Achse der Margaretenstraße (die ungeraden Nummern 1 bis 17).

Im Westen: Die Achse der Schikanedergasse (die ungeraden Nummern 1 bis 5).

Die Achse der Mühlgasse (die ungeraden Nummern 9 bis 25).

Die Achse der Heumühlgasse (die ungeraden Nummern 11 bis 17).

Die linksseitige Wienflußmauer von der Heumühlgasse bis zur Rudolfsbrücke.

Im Süden: Die Achse der Kettenbrückengasse (die geraden Nummern).

Die Achse der Margaretenstraße (die Nummern 47 und 49).

Die Achse der Kleinen Neugasse (die geraden Nummern).

Die Achse des Mittersteig (Nummer 2a und 2).

Die Achse der Großen Neugasse (die geraden Nummern 18 bis 2).

Die Achse der Wiedener Hauptstraße (die geraden Nummern 58 bis 54 und 53).

Das Palais Erzherzog Rainer Nummer 63 verbleibt bei der Pfarre zu den heil. Schutzengeln.

Die Achse der Schaumburggasse (die ungeraden Nummern 1 bis 7a).

Die Achse der Waltergasse (die geraden Nummern).

Im Osten: Die Achse der Favoritenstraße (die geraden Nummern 26 bis 4).

Die Achse der Gußhausstraße (die geraden Nummern 30 bis 24).

Die Achse der Karlsplatzgasse (die geraden Nummern 22 bis 18).

3. Pfarre St. Elisabeth.

Im Norden: Die Achse der Theresianumgasse (die ungeraden Nummern).

Im Osten: Die Achse der Heugasse (die geraden Nummern von Nummer 42 aufwärts).

Im Süden: Der Wiedener Gürtel.

Die nördliche Grenze des Bahnkörpers bis zur Achse der verlängerten Schönburgstraße bis zur Schelleingasse (die ungeraden Nummern).

Die Achse der Schelleingasse von der Verlängerung der Schönburgstraße bis zur Johann Straußgasse (die ungeraden Nummern).

Im Westen: Die Achse der Johann Straußgasse (die ungeraden Nummern abwärts bis 21).

Die Achse der Rainergasse (Nummer 19 und 17).

Die Achse der Schönburgstraße.

Die Achse der Wiedener Hauptstraße (die ungeraden Nummern 61 bis 55).

Die Achse der Schaumburggasse (die geraden Nummern 2 bis 10).

Die Achse der Waltergasse (die ungeraden Nummern).

Die Achse der Favoritenstraße (Nummer 28 und 30).

V. Bezirk, Margareten.

1. Pfarre St. Florian.

Im Norden: Die Achse der südlichen Randstraße des Einfiedlerplatzes (die Nummern 13 bis 8).

Die Achse der Arbeitergasse von der Oberen Amtshausgasse bis zur Spengergasse (die ungeraden Nummern 29 bis 1).

Die Achse der Spengergasse (die ungeraden Nummern 17 bis 11).

Die Achse der Siebenbrunnengasse (die ungeraden Nummern 35 bis 1).

Die Achse des Mittersteig (die ungeraden Nummern 25 bis 1).

Im Osten: Die Achse der Großen Neugasse (die ungeraden Nummern 15 bis 1).

Die Achse der Wiedener Hauptstraße (die geraden Nummern 60 bis 64).

Die Achse der Schönburgstraße (die geraden Nummern 2 bis 20).

Die Achse der Rainergasse (die geraden Nummern 18 A und 20).

Die Achse der Johann Straußgasse (die geraden Nummern von 18 bis 42).

Die Achse der Schelleingasse bis zur Verlängerung der Schönburgstraße (die ungeraden Nummern 37 und 35).

Die Achse der verlängerten Schönburgstraße bis zur nördlichen Grenze des Bahnkörpers (die geraden Nummern von 50 aufwärts).

Im Süden: Die nördliche Grenze des Bahnkörpers von der verlängerten Schönburgstraße bis zur verlängerten Achse der Einsiedlergasse.

Im Westen: Die verlängerte Achse und die Achse der Einsiedlergasse bis zum Einsiedlerplatz (die geraden Nummern 2 bis 48).

2. Pfarre Margareten.

Im Norden: Die Trennungsmauer des Bahnkörpers und des Wienflusses von der Stadtbahnhaltestelle Margareten Gürtel bis zur Kettenbrückengasse.

Im Osten: Die Achse der Kleinen Neugasse (die ungeraden Nummern).

Die Achse der Margaretenstraße (die Nummern 56 und 54).

Die Achse der Kettenbrückengasse (die ungeraden Nummern).

Im Süden: Die Achse des Mittersteig (die geraden Nummern 2 bis 30).

Die Achse der Siebenbrunnengasse (die geraden Nummern 2 bis 38).

Die Achse der Spengergasse (die geraden Nummern 22 bis 32).

Die Achse der Arbeitergasse bis zur Einsiedlergasse (die geraden Nummern von 2 bis 30).

Im Westen: Die Achse der westlichen Randstraße des Einsiedlerplatzes (die Nummern 14 bis 17).

Die Achse der Einsiedlergasse bis zur Margaretenstraße (die geraden Nummern 50 bis 60).

Die Achse der südlichen Randstraße des Hundsturmplatzes (die Nummern 11, 12 und 13 der Diehgasse).

Die Achse der Margaretenstraße von Nr. 145 aufwärts bis zur Achse des Margareten Gürtels bis zur Stadtbahnhaltestelle Margareten.

Im Falle der Erbauung der projektierten Gürtelbahn hat der Bahnkörper, welcher der Pfarre Neumargareten zugewiesen wird, die Grenze zu bilden.

Hievon setze ich die städtischen Ämter mit dem Bemerken in Kenntnis, daß diese Pfarrsprengelregulierung am 1. Juli 1906 in Kraft getreten ist.

20.

Vereinigung der Bezirksgerichte Innere Stadt I und II und Verlegung des Standortes des Exekutionsgerichtes und der Auktionshalle in Wien.

Verordnung des Justizministeriums vom 28. Februar 1908, R.-G.-Bl. Nr. 43:

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 18. Jänner 1908 werden in Abänderung der Ministerial-Verordnungen vom 25. November 1853, R.-G.-Bl. Nr. 249 und vom 17. August 1889, R.-G.-Bl. Nr. 132 die Bezirksgerichte Innere Stadt I und Innere Stadt II in Wien mit 1. Mai 1908 zu einem Bezirksgericht unter dem Namen „Bezirksgericht Innere Stadt“ vereinigt.

Das Bezirksgericht Innere Stadt hat seinen Sitz in dem neuen Amtsgebäude, I., Nierergasse 7 (Jakoberhof).

Gleichzeitig wird verfügt, daß vom 1. Mai 1908 an das Exekutionsgericht Wien und die Auktionshalle in Wien ihren Standort (§ 1, Absatz 2, der Justizministerial-Verordnung vom 29. Oktober 1899, R.-G.-Bl. Nr. 217) in diesem neuen Amtsgebäude haben.

21.

Hausierberechtigung ungarischer Staatsbürger aus begünstigten Gegenden.

Erlaß des Ober-Magistratsrates E. Pössel vom 1. März 1908, M. Abt. XVII 986/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 25):

Die k. k. n.-ö. Statthaltereirei hat mit dem Erlasse vom 1. Februar 1908, Z. 1 a-441, dem Rekurse des S. S. gegen die Entscheidung des magistratischen Bezirksamtes für den III. Bezirk in Wien vom 20. Jänner 1908, Z. 3034, mit welcher ihm die bestätigende Widierung seines Hausierpasses verweigert worden ist, weil er zwar in einer im Sinne des § 17, lit. a des Hausierpatentes begünstigten Gemeinde geboren und dorthin zuständig, aber ständig in Budapest wohnhaft sei, demnach nicht zu den Bewohnern einer der im § 19 des Hausierpatentes bezeichneten begünstigten Gemeinde gehöre, aus dem Grunde

der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben. Gegen diese Entscheidung ist nach § 11 der Vollzugsvorschrift zum Hausierpatente eine weitere Berufung nicht zulässig.

Hievon setze ich die städtischen Ämter in Kenntnis.

22.

Verbot der Einfuhr und des Vertriebes der elektrischen Gehörbatterie von G. Keith-Harvey in London.

Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 7. März 1908, R.-G.-Bl. Nr. 47:

Auf Grund des Artikels VII des Zolltarifgesetzes vom 13. Februar 1906, R.-G.-Bl. Nr. 20, wird die Einfuhr und der Vertrieb des als Heilmittel gegen Schwerhörigkeit angepriesenen Apparates „elektrische Gehörbatterie von G. Keith-Harvey in London“ aus sanitätspolizeilichen Gründen verboten. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderat:

23.

Bezüge des Reinigungspersonales.

Erlaß des Ober-Magistratsrates K. Appel vom 20. Februar 1908, M. Abt. XXII 4159/07 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 19):

Der Gemeinderat hat zufolge Beschlusses vom 11. Februar 1908, Pr.-Z. 328/08, für das Reinigungspersonal im Alten und Neuen Rathaus und im Gemeindehause in Floridsdorf vom 1. Jänner 1908 an nachstehende Bezüge festgesetzt:

I. Für die Reinigungsweiber bei einer Dienstzeit bis zu zehn Jahren ein Taglohn von 2 K 30 h, bei einer Dienstzeit von mehr als zehn Jahren ein Taglohn von 2 K 60 h.

II. a) für die Hausdiener II. Klasse bei einer Dienstzeit bis zu zwei Jahren ein Taglohn von 3 K, bei einer Dienstzeit von mehr als zwei Jahren 3 K 20 h.

b) für die Hausdiener I. Klasse ein Taglohn von 3 K 20 h und nach drei weiteren Dienstjahren ein Taglohn von 3 K 50 h; ferner erhalten die Hausdiener I. Klasse ein Quartiergeld von 240 K jährlich. Die Hausdiener II. Klasse werden bei vollkommen zufriedenstellender Dienstzeit nach Ablauf von fünf Jahren im Wege der Zeitbeförderung zu Hausdienern I. Klasse ernannt.

Die Systemisierung einer bestimmten Anzahl von Hausdienern I. Klasse entfällt.

Stadtrat:

24.

Probebohrungen auf städtischen Baustellen.

Erlaß des Ober-Magistratsrates E. Pössel vom 26. Februar 1908, M. D. 740/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 22):

Anlässlich des Offertes auf den Anlauf einer städtischen Baustelle hat ein Offizient, um sich Gewißheit über die Fundierungsverhältnisse bei dieser Baustelle zu verschaffen, das Ansuchen gestellt, ihm die Anbohrung des fraglichen Grundes zu gestatten.

Der Wiener Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 4. Februar 1908, zur Pr.-Z. 1696/08, diesem Ansuchen aus prinzipiellen Gründen keine Folge gegeben und den Magistrat ermächtigt, künftighin einlangende gleichartige Ansuchen im eigenen Wirkungsbereiche abschlägig zu bescheiden.

Hievon setze ich die städtischen Ämter zur Darnachachtung in Kenntnis.

25.

Erhöhung der Gebühren für die Grabstellen im Grinzinger Friedhofe.

Der Wiener Stadtrat hat vom 18. Februar 1908, Pr.-Z. 2338, folgenden Beschluß gefaßt:

1. Die Grabstellengebühren für Nichtzugewiesene im Grinzinger Friedhofe werden wie folgt festgesetzt:

für eine fertige Doppelgruft	9600 K
für eine fertige einfache Gruft	5600 "
für einen Doppelgruftplatz	6400 "
für einen einfachen Gruftplatz	3200 "
für ein eigenes Grab auf 20 Jahre	400 "
für ein solches Grab auf Friedhofsdauer	800 "
Renovationsgebühren für die Dauer von 20 Jahren für solche Gräber, welche in einem Zeitpunkte erworben werden, wenn vorstehende Gebühren in Kraft getreten sind	160 "

Wenn vor diesem Zeitpunkte ein eigenes Grab für eine nicht zugewiesene Person für die Dauer von 20 Jahren erworben wurde und die Erwerbung auf Friedhofsdauer zu einer Zeit beabsichtigt wird, wenn die vorstehenden Gebühren Geltung haben, so ist die Differenz zwischen der erhöhten Gebühr und dem anlässlich der Erwerbung auf 20 Jahre erlegten Betrag nebst den 5prozentigen Verzugszinsen von dieser Differenz vom Tage der ersten Erwerbung an zu bezahlen.

2. Obige Bestimmungen treten sofort in Kraft.

3. Bei Erwerbung von Grabstellen für Zugewiesene bleiben die bisherigen Bestimmungen aufrecht.

26.

Ausschuss für das Stadtsäuberungswesen.

Der Wiener Stadtrat hat zufolge Beschlusses vom 28. Februar 1908, Z. 2699, nachstehendes genehmigt:

In Abänderung des Gemeinderats-Beschlusses vom 2. Oktober 1896, Z. 7729, hat das Komitee zur Ausarbeitung eines Organisationsstatutes für das Stadtsäuberungswesen in Zukunft den Titel zu führen: „Ausschuss für das Stadtsäuberungswesen.“

Die derzeitige Zusammensetzung wird belassen. (M.-Abt. VI-572 ex 1908.)

Magistrat:

27.

Inanspruchnahme der Gemeindevermittlungsämler durch die städtischen Ämter.

Erlaß des Ober-Magistratsrates K. Appell vom 17. Februar 1908, Abt. M. I 383/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 15):

Der Gemeinderat der Stadt Wien hat auf Grund des Landesgesetzes für Niederösterreich vom 17. September 1907, L.-G.-Bl. Nr. 124, für jeden Gemeindebezirk ein Gemeindevermittlungsammt zur Vornahme von Vergleichsverfahren in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten und von Sühneverfahren in Ehrenbeleidigungssachen bestellt.

Vornehmlicher Zweck dieser Institution ist die Verbilligung der Rechtspflege, die Erleichterung und Beschleunigung der Rechtsverfolgung, Hebung des Rechtsbewußtseins unter den Gemeindegliedern und Förderung des Friedens in der Gemeinde durch Schlichtung von Zwistigkeiten vor Vertrauensmännern im gütlichen Wege.

In dem Bestreben, die Bevölkerung zur Erreichung der vorerwähnten praktischen und ethischen Zwecke für die Gemeindevermittlungsämler zu gewinnen, muß es die Gemeindeverwaltung als ihre Aufgabe betrachten, selbst beispielgebend vorzugehen.

Der Herr geschäftsführende Vize-Bürgermeister hat sich daher auf Grund einer Anregung des Herrn Gemeinderates Dr. Josef v. Baehle bestimmt gefunden, die städtischen Ämter sowie die Direktionen der Unternehmungen der Gemeinde Wien anzuweisen, die von ihnen ressortmäßig vor den Zivilgerichten zu verfolgenden Rechtsansprüche der Gemeinde, hinsichtlich welcher die Kompetenz der Gemeindevermittlungsämler gegeben ist, vorerst beim zuständigen Vermittlungsamte behufs Vornahme des Vergleichsverfahrens anzumelden.

Dies wird mit dem Beifügen verlaublich, daß die näheren Bestimmungen über Einrichtung, Zuständigkeit und Geschäftsgang der Gemeindevermittlungsämler in der für sie mit dem Gemeinderats-Beschlusse vom 12. Juli 1907, Z. 9305, festgesetzten Geschäftsordnung enthalten sind. (Siehe das Magistrats-Verordnungsblatt vom Jahre 1907, Seite 109.)

28.

Portofreiheits-Bezeichnung.

Erlaß des Ober-Magistratsrates K. Appell vom 20. Februar 1908, M. D. 684/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 16):

Das magistratische Bezirksamt für den XXI. Bezirk übergab ein als politische Behörde I. Instanz erlassenes Dienstscheiben an die Gemeinde-

vorstehung Karlsbetten der k. k. Post mit der Bezeichnung „Dienstsache“ zur portofreien Beförderung.

Diese Bezeichnung wurde beanständet, da das Dienstscheiben im vorliegenden Falle vorchriftsmäßig den Vermerk „Portofreie Dienstsache“ hätte tragen müssen.

Da bezüglich der Portofreiheits-Bezeichnung bei den städtischen Ämtern nicht gleichförmig vorgegangen wird, bringe ich über ein im kurzen Wege gestelltes Ersuchen der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion für Österreich unter der Enns deren Zuschrift vom 9. Juli 1892, Nr. 38823, M. D. 899 (abgedruckt im M.-B.-Bl. ex 1892, Seite 38) zur genauen Darnachachtung in Erinnerung.

Nach den bestehenden Bestimmungen über die gebührenfreie Benützung der Postanstalt genießen die vom Magistrat und den magistratischen Bezirksämtern in ihrer Eigenschaft als politische Behörden I. Instanz aufgegebenen dienstlichen Korrespondenzen, auf welchen diese Eigenschaft als politische Behörde I. Instanz ausdrücklich angegeben ist, in gleicher Weise die Portofreiheit wie die bezüglichen Amtskorrespondenzen der k. k. Zivil- und Militärbehörden und Ämter; sie genießen auch die Befreiung von der Rekommandationsgebühr und die portofreie Versendung der im Artikel VIII des Portofreiheitsgesetzes bezeichneten Fahrpostgegenstände (gemünztes Geld, Banknoten, Wertzeichen u. s. w.).

Die Begründung der Portofreiheit hat in diesen Fällen (auf der Adressseite) mit dem Worte „Dienstsache“ zu erfolgen; wenn hingegen eine Amtskorrespondenz an portoflichtige Adressaten in Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes gerichtet ist (zum Beispiel die Korrespondenz mit den Gemeindevorstellungen), so ist diese Korrespondenz auf der Adresse mit den Worten „Portofreie Dienstsache“ zu bezeichnen.

Von der Entrichtung der Porto- (nicht aber der Rekommandations-)gebühr befreit ist ferner die Korrespondenz des Magistrates und der magistratischen Bezirksämter im Wechselverkehr mit den k. k. Zivil- und Militärbehörden, Landes-Ausschüssen, Gemeindegliedern, öffentlichen Humanitätsanstalten, Handels- und Gewerbelammern zc. in allen Angelegenheiten des übertragene Wirkungsbereiches, in jenen des selbständigen Wirkungsbereiches jedoch nur dann, wenn sie sich auf die der Gemeinde nach § 46, Punkte 2 bis 10 des Wiener Gemeindestatutes zustehenden Angelegenheiten beziehen.

Die portofreien Korrespondenzen des Magistrates und der magistratischen Bezirksämter in ihrer Eigenschaft als Gemeindeglieder sind ohne Unterschied, ob sie den selbständigen oder übertragenen Wirkungsbereich betreffen, auf der Adressseite mit der Bezeichnung „Portofreie Gemeindegliedersache“ zu versehen.

29.

Militärmatrifen in Wien.

Erlaß des Ober-Magistratsrates E. Pöffeit vom 3. März 1908, M. D. 797/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 26):

Wie das I. und I. Feldsuperiorat des Seelsorgebezirktes von Wien mit der Zuschrift vom 29. Februar 1908, Z. 538, hieher mitgeteilt hat, werden seitens der Magistrats-Abteilungen und magistratischen Bezirksämter häufig bei diesem Feldsuperiorate (das früher den Dienstitel „Militärpfarramt“ führte) Matrifikscheine in solchen Fällen angesprochen, die nicht in den bei diesem Amte geführten Matrifen, sondern in den selbständigen Militärmatrifen einer Militär-anstalt in Wien eingetragen sind.

Von manchen magistratischen Bezirksämtern gelangen Dienstküden an das Feldsuperiorat unter der Adresse: „Militär-Seelsorgeamt in Wien“, wiewohl ein solches in dieser Bezeichnung in Wien nicht existiert.

Diese Dienstküden müssen sodann vom Feldsuperiorate nach amtlicher Behandlung erst dem betreffenden Militärmatrifenführer zugestellt werden, wodurch eine sehr fühlbare Vielschreiberei entsteht und die rasche dienstliche Erledigung des Altes beeinträchtigt wird.

Ich weise daher die städtischen Ämter an, Matrifikscheine über Militärpersonen jedesmal bei jenem Militärmatrifenführer in Wien direkt und unter der gefehlichen Adresse einzuholen, bei welchem der gesuchte Geburts-, Trauungs- oder Sterbefall stattfand oder protokolliert wurde.

Die selbständigen Militärmatrifikstellen in Wien sind:

1. k. und l. Feldsuperiorat in Wien IX/1, Rogauerlaserne.
2. k. und l. Militär-Seelsorge des Garnisonsspitals Nr. 1 in Wien IX/3, Garnisonsgasse.
3. k. und l. Militär-Seelsorge des Garnisonsspitals Nr. 2 in Wien, III/4, Rennweg.
4. k. und l. Militär-Seelsorge des Artillerie-Arsenales in Wien X/2, Arsenal.
5. k. und l. Militär-Seelsorge des Militär-Zwahlenhauses in Wien III/2, Zwahlenstraße.
6. k. und l. Militär-Seelsorge der Infanterie-Kadettenschule in Wien XIII/3, Breitensee.
7. k. und l. Militär-Seelsorge des Offizierstochter-Erziehungsinstitutes in Wien XVII/1, Kalvarienberggasse.
8. k. und l. griechisch-orientalische Militär-Seelsorge in Wien IX/4, Säulengasse 15 a.
9. k. und l. evangelische Militär-Seelsorge Augsburger Konfession in Wien IX/3, Ferselgasse 5.
10. k. und l. evangelisches Feldsuperiorat Helvetischer (reformierter) Konfession in Wien IX/2, Bleichergasse 1.

Bei Nachforschungen nach Militärmatrifelsfällen ist es notwendig, zu wissen, wann und wo (Ort, Regiment, Truppenkörper, Branche, Militäranstalt, z. B. Garnisonsspital, Arsenal, Militär-Invalidenhaus, Militärschule) der Kindesvater bei Geburtsfällen, der Militärbräutigam bei Trauungsakten und der Verstorbene, beziehungsweise der Vater eines verstorbenen Kindes oder der Gatte einer verstorbenen Frau zu jener Zeit, in welcher sich der betreffende Militärmatrifelsfall ergab, aktiv gedient hat.

Auch die Angabe der Charge der fraglichen Militärperson seitens der Interessenten oder Parteien ist bei Erinerungen in Militärmatrifeln von Wichtigkeit.

k. und l. Militärpersonen des Militär-Ruhestandes und k. l. Personen der aktiven und nichtaktiven Landwehr gehören jedoch zur geistlichen Jurisdiktion jenes Zivilpfarramtes, in dessen Pfarbezirk sie domizilieren; daher sind Auszüge über Matrifelsfälle, welche sich bereits im k. und l. Militär-Ruhestandsverhältnisse oder während der k. l. Landwehr-Dienstleistung oder während des k. l. Landwehr-Ruhestandes ereigneten, beim kompetenten Zivilpfarramte des Wohnortes der von den Matrifelsfällen betroffenen Personen zu requirieren.

Sollte aber eine Person des k. und l. Militär-Ruhestandes oder der k. l. Landwehr, beziehungsweise des k. l. Landwehr-Ruhestandes nicht in ihrer Privatwohnung, sondern in einem Garnisonsspital in Wien verstorben sein, so wäre der Ex-Offo-Totenchein in einem solchen Falle nur bei der k. und l. Militär-Seelsorge dieses betreffenden Garnisonsspitales in Wien direkt und nicht im Wege oder unter der Adresse des Feldsuperiorates einzuholen.

Schließlich wird beigefügt, daß die Adresse der obersten militärgeistlichen Behörde lautet: „Hochwürdigstes k. und l. Apostolisches Feldvikariat in Wien I., Deutschmeisterplatz 3“.

III. Gesetze

von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst.

30.

Schutz der für die Bodenkultur nützlichen Vögel.

Gesetz vom 7. Februar 1908, L.-G. u. B.-Bl. Nr. 42:

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogtumes Österreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die im Anhang A angeführten nützlichen Vögel dürfen weder gefangen noch getötet werden.

Das Feilbieten, der An- und Verkauf dieser Vögel im lebenden oder im toten Zustande ist jederzeit verboten.

Die politische Landesbehörde kann im Verordnungswege auch noch andere Vögel als nützlich im Sinne dieses Gesetzes erklären.

§ 2.

Das Fangen und Töten der im Anhang B genannten schädlichen Vögel ist nach Maßgabe der in den jagd-, beziehungsweise fischereipolizeilichen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen jederzeit gestattet.

Die politische Landesbehörde kann im Verordnungswege auch noch andere Vögel als schädlich in den Anhang B aufnehmen. In derselben Weise können einzelne der im Anhang B angeführten Vogelarten von der politischen Landesbehörde aus diesem Anhang ausgeschieden werden.

§ 3.

Die Vögel, welche weder zu den nach § 1 geschützten noch zu den schädlichen (§ 2) gehören, dürfen in der Zeit vom 1. Februar bis 15. September eines jeden Jahres (Schonzeit) weder gefangen noch getötet werden.

Während derselben Zeit ist das Feilbieten, der An- und Verkauf dieser Vögel im lebenden oder im toten Zustande verboten.

In der Zeit vom 16. September bis 31. Jänner kann das Fangen und Töten dieser Vögel nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 6 bis 11 gestattet werden.

Getötete Vögel dürfen nur in einem solchen Zustande, welcher die sichere Bestimmung ihrer Art ermöglicht, in Verkehr gesetzt werden.

§ 4.

Das Entfernen oder Zerstören der Brutstätten und Nester, das Ausnehmen oder Vernichten der Eier und der jungen Brut aller wild lebenden Vögel, mit Ausnahme der im Anhang B angeführten schädlichen Gattungen und Arten, das Feilbieten, der An- und Verkauf dieser Nester, Eier und jungen Brut ist jederzeit verboten.

Dem Eigentümer, Nutzungsberechtigten sowie deren Bevollmächtigten steht es jedoch frei, außer der Brutzeit jene Nester zu entfernen, welche sich an oder in Wohnhäusern oder Gebäuden überhaupt oder in Hofräumen befinden.

Die Eier der Mövenarten unterliegen nicht den im ersten Absätze dieses Paragraphen enthaltenen Verbotbestimmungen.

§ 5.

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf erotische, auf die durch jagdgesetzliche Vorschriften als jagdbar erklärten Vögel sowie auf das Federvieh (Hausgeflügel).

§ 6.

Dem Fangen im Sinne dieses Gesetzes wird das Nachstellen zum Zwecke des Fangens und Tötens von Vögeln gleichgeachtet.

§ 7.

Der Fang der nach § 3 geschützten Vögel darf nur auf Grund einer von der zuständigen politischen Behörde ausgestellten Fangkarte ausgeübt werden.

Zur Ausstellung der Fangkarte ist die politische Behörde erster Instanz berufen, in deren Amtsgebiete der Vogelfang ausgeübt werden soll.

Die Fangkarte hat den Namen und die Personbeschreibung desjenigen, dem die Bewilligung erteilt wurde, die Vogelarten, deren Fang bewilligt wurde, das Gebiet und die Zeitdauer, innerhalb deren der Vogelfang ausgeübt werden kann, sowie die etwaigen Bedingungen, welche die Behörde von Fall zu Fall beizufügen für nötig erachtet, zu enthalten.

§ 8.

Das Ansuchen um Ausstellung der Fangkarte ist in Wien beim Magistrat, in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs beim Stadtrate, sonst bei dem Bürgermeister jener Gemeinde, in deren Gebiete der Vogelfang ausgeübt werden soll, mündlich oder schriftlich einzubringen.

In dem Ansuchen sind die Vogelarten, für welche die Fangbewilligung angestrebt wird, dann die anzuwendenden Fangarten und Fangmittel, sowie der Ort des beabsichtigten Vogelfanges genau zu bezeichnen.

Falls der Vogelfang auf fremdem Grunde stattfinden soll, ist dem Ansuchen die schriftliche Zustimmungserklärung des betreffenden Grundeigentümers Pächters oder dessen Bevollmächtigten und, wenn das Erlegen von Vögeln mit Schießgewehren erfolgen soll, auch jene des betreffenden Jagdberechtigten beizuschließen.

Der Bürgermeister hat das Gesuch, beziehungsweise das über das mündliche Ansuchen aufgenommene Protokoll samt den erwähnten Zustimmungserklärungen an die im § 7 bezeichnete Behörde zu leiten und sich hierbei eingehend darüber zu äußern, ob der angeforderte Vogelfang mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Bodenkultur und auf die in derselben Gemeinde etwa bereits erteilten Fangbewilligungen zulässig erscheint.

Von der Ausfolgung der Fangkarte ist der betreffende Bürgermeister zu verständigen.

§ 9.

Die Bewilligung zum Vogelfange darf nur an vertrauenswürdige Personen, welche das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben, höchstens auf die Dauer von drei Jahren erteilt werden.

Die Fangkarte ist nur für die Person, auf deren Namen sie lautet, gültig.

§ 10.

Der Vogelfänger hat die Fangkarte bei Ausübung des Vogelfanges stets mit sich zu führen und auf Verlangen den Sicherheitsorganen vorzuzeigen.

§ 11.

Wenn nach erfolgter Erteilung der Fangbewilligung hinsichtlich der Person des Vogelfängers solche Gründe eintreten oder bekannt werden, welche denselben nicht vollkommen vertrauenswürdig erscheinen lassen, kann die Befugnis zum Vogelfange unter Einziehung der Fangkarte wieder entzogen werden.

§ 12.

Als verbotene Fangarten und Fangmittel werden erklärt:

1. Der Gebrauch geblendeter Lockvögel;
2. der Gebrauch von Lockvögeln aus den im Anhang A angeführten Arten;

3. der Gebrauch von Fallen jeder Art, insbesondere von Fangkörben, Schlageisen, Schnellbögen (Sprenkeln), Springhölzern, Klöben u. s. w.; jedoch mit Ausnahme der sogenannten Fanghäuschen, welche eine Verletzung der gefangenen Vögel ausschließen;

4. der Gebrauch von Schlingen jeder Art, sowohl Boden- als auch Baumschlingen (Dohnen);

5. der Gebrauch von Netzen jeder Art, namentlich von Deck- und Stednetzen, insbesondere an niederen Hecken und Gebüsch (Staudennetzen) von Strich-, Zug- und Schlagnetzen;

6. der Gebrauch von klebrigen Stoffen (Vogelleim, Leimruten, Leimspindeln, Leimbörsen und ähnlichen);

7. der Gebrauch von betäubenden und giftigen Mitteln;

8. das Fangen mittels Zudecken von Wassergerinnen (Brünnelfangen), sowie jede Fangart an stehenden und fließenden Gewässern während der Trockenheit;

9. das Fangen zur Schneezeit;

10. alle wie immer gearteten Fangarten und Fangmittel, welche die Erleichterung des Massenfanges und der Massenvernichtung der Vögel bezwecken.

Die politische Landesbehörde kann im Verordnungswege auch noch andere Fangarten und Fangmittel als verboten erklären.

§ 13.

Die politische Behörde erster Instanz kann erforderlichenfalls die Anordnung treffen, daß die ohne Beisein des Vogelfängers zum Fange ausliegenden Fanggeräte mit einem bei der betreffenden Gemeindebehörde angemeldeten Kennzeichen zu versehen seien, durch welches die Person des Vogelfängers ermittelt werden kann.

§ 14.

Falls Vögel der im Anhang A genannten, sowie derjenigen Arten, auf welche sich die Fangbefugnis nicht erstreckt, lebend in die Gewalt des Vogelfängers geraten, so sind dieselben sogleich freizulassen.

§ 15.

Für wissenschaftliche, sowie für Zwecke der Wiederbesetzung kann die politische Landesbehörde Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Gesetzes eintreten lassen.

Der Verkauf präparierter (ausgestopfter) Vögel zu wissenschaftlichen Zwecken seitens der zum Verkehr mit derlei Gegenständen befugten Gewerbetreibenden fällt nicht unter die Bestimmungen dieses Gesetzes.

Die politische Landesbehörde ermächtigt, im Verordnungswege die Anwendung der in den §§ 3, ferner 6 bis 14 dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen auf die im Anhang A genannten Vögel während einer ihrem Ermessen anheimgegebenen Zeit für solche Gegenden zu gestatten, in welchen erwiesenerweise eine übermäßige Vermehrung dieser Vögel zum Schaden der Land- und Forstwirtschaft eingetreten ist.

§ 16.

Die politische Behörde erster Instanz kann den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten von Wein- und Obstgärten, einzelnen Obstbäumen, Gärten, Pflanzschulen, von bepflanzten und besäten Feldern, sowie von Waldkulturen, ebenso den zu ihrer Überwachung bestellten Organen das Recht einräumen, während einer bestimmten Dauer erforderlichenfalls auch während der Schonzeit, auf solche Vögel zu schießen, welche dasselbst einen wirklichen Schaden verursachen.

Wenn jedoch im Zuge befindliche Stare zur Zeit der Traubenreife in Weingärten einfallen, so kann der Bürgermeister (in Wien der Magistrat, in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs der Stadtrat) den Abschuss dieser Vögel durch vertrauenswürdige Personen, welche hierzu einer Jagdkarte nicht bedürfen, vornehmen lassen.

Gleichzeitig mit der Anordnung des Abschusses ist hievon der vorgeordneten politischen Behörde die Anzeige zu erstatten, welche berechtigt ist, zur Vermeidung von Mißbräuchen diesen Abschuss einzustellen.

Von dem verfügten Abschusse sind auch die betreffenden Jagdberechtigten rechtzeitig zu verständigen.

Das Freilassen, der An- und Verkauf der nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Paragraphen getöteten Vögel ist gleichwohl verboten.

§ 17.

Unter angemessenen Vorkehrungen gegen allfällige Mißbräuche kann die politische Behörde erster Instanz nach Maßgabe der in den §§ 6 bis 14 vorgeordneten Bestimmungen die Bewilligung zum Fange einzelner der im Anhang A angeführten Vögel als Stubenvögel in der Zeit vom 16. September bis 31. Jänner, sowie zum Verkaufe derselben während des ganzen Jahres erteilen.

Unter denselben Vorkehrungen kann diese Behörde den Verkauf der nach § 3 geschützten, außer der Schonzeit gefangenen Stubenvögel auch während der Schonzeit gestatten.

§ 18.

Die Handhabung dieses Gesetzes steht nach Maßgabe der in den einzelnen Bestimmungen bezeichneten Zuständigkeit der Gemeindebehörden (Wiener Magistrat, Stadtrat in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs, sonst Bürgermeister), der politischen Behörde erster Instanz und der politischen Landesbehörde zu.

Die politische Landesbehörde hat die ihr in den §§ 1, 2 12 und 15 vorbehaltenen Verordnungen im Einverständnisse mit dem Landes-Ausschusse zu erlassen. Für diese Verordnungen ist die Genehmigung des Ackerbauministeriums einzuholen. Das Ackerbauministerium entscheidet auch in dem Falle, wenn das Einverständnis zwischen der Landesbehörde und dem Landes-Ausschusse nicht erzielt wird.

§ 19.

Die politische Behörde erster Instanz hat dafür Sorge zu tragen, daß dieses Gesetz alljährlich im Monate Dezember durch den Bürgermeister in der Gemeinde in ortsüblicher Weise kundgemacht werde.

§ 20.

Die Gemeindebehörden, die k. k. Gendarmerie, das Forst-, Jagd- und Feldschutzpersonal, sowie alle öffentlichen Aufsichtsorgane, insbesondere die Organe der Marktpolizei, sind verpflichtet, die Beobachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu überwachen und wahrgenommene Übertretungen desselben zur Kenntnis der politischen Behörde erster Instanz zu bringen.

§ 21.

Übertretungen dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Vorschriften werden, insofern nicht das allgemeine Strafgesetz zur Anwendung zu kommen hat, von der politischen Behörde erster Instanz mit einer Geldstrafe bis zu 100 K geahndet.

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Schuldigerklanten ist die Geldstrafe in Arreststrafe unzuwandeln, wobei 10 K einem Tage Arrest gleichzu-

halten sind. Ist die Geldstrafe unter 10 K bemessen, so ist die für den Fall der Zahlungsunfähigkeit eintretende Arreststrafe mit nicht weniger als sechs Stunden festzusetzen.

In dem Straferkenntnisse ist zugleich der Verfall der verbotswidrig in Besitz genommenen, feilgebotenen oder verkauften Vögel, Nester und Eier, ferner derjenigen Geräte auszusprechen, welche zum Fange oder Töten der Vögel, zum Zerhören oder Ausnehmen der Nester, Brutstätten, Eier oder Brut gebraucht oder bestimmt waren, ohne Unterschied, ob die einzuziehenden Gegenstände dem Verurteilten gehören oder nicht.

Kann die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht stattfinden, so kann selbständig auf den im vorstehenden Absatze vorgesehenen Verfall erkannt werden.

§ 22.

Die als verfallen erklärten lebenden Vögel sind sogleich in Freiheit zu setzen, insofern sie dadurch nicht etwa dem Verderben preisgegeben werden; in letzterem Falle ist anlässlich der Verfallserklärung die entsprechende Verfügung zu treffen. Die bis zum Eintritte der Rechtskraft der Verfallserklärung, beziehungsweise bis zur Freilassung allfällig erwachsenen Kosten für die Erhaltung der Vögel sind vom Schuldigerklanten zu tragen. Im Falle eines Freispruches sind die Erhaltungskosten vom Besitzer der Vögel zu zahlen.

Die als verfallen erklärten toten Vögel sind — falls deren Verkauf nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes zulässig ist — zu veräußern, andernfalls zu vernichten. Ist Gefahr vorhanden, daß beschlagnahmte tote Vögel noch vor der Verfallserklärung dem Verderben unterliegen könnten, so sind dieselben, soweit deren Verkauf zulässig ist, zu veräußern und der Erlös bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens von der politischen Behörde erster Instanz in Aufbewahrung zu nehmen.

Zu Zuchtzwecken zu verwenden, andernfalls zu vernichten.

Die als verfallen erklärten Geräte sind zu veräußern; doch sind die verbotenen Fanggeräte (§ 12) vorher zur Verwendung in der verbotenen Form unbrauchbar zu machen.

Die in diesem Paragraphen vorgesehene Veräußerung ist im Wege der öffentlichen Feilbietung durch die Gemeindebehörden zugunsten des für den Ort der Beschlagnahme zuständigen Armenfonds vorzunehmen.

§ 23.

Die Geldstrafen fließen in den Armenfonds jenes Bezirkes, in dessen Gebiete die Übertretung begangen wurde, in Wien in den allgemeinen Versorgungsfonds.

§ 24.

Berufungen gegen die auf Grund dieses Gesetzes von der politischen Behörde erster Instanz getroffenen Verfügungen — außer Straf- und Übertretungsfällen — gehen an die politische Landesbehörde, welche endgültig entscheidet.

Nur in jenen Fällen, in denen die politische Landesbehörde eine Verfügung in erster Instanz getroffen hat, ist die Berufung an das Ackerbauministerium zulässig.

Jede Berufung ist innerhalb 14 Tagen, von dem auf den Kundmachungsbeziehungsweise Zustellungstag folgenden Tage an gerechnet, bei jener Stelle einzubringen, welche in erster Instanz die Verfügung getroffen hat.

§ 25.

In Betreff der Zuständigkeit der politischen Behörden zur Untersuchung und Befragung der Übertretungen dieses Gesetzes, des Verfahrens in Übertretungsfällen und der Berufungsfristen haben die für das politische Strafverfahren im allgemeinen geltenden Vorschriften Anwendung zu finden.

Über Rekurse, welche gegen ein Straferkenntnis und die damit verbundene Verfallserklärung gerichtet sind, entscheidet in oberster Instanz das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium.

§ 26.

Das Gesetz vom 28. August 1889, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 27, tritt außer Wirksamkeit.

§ 27.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Ackerbaues und des Innern beauftragt.

* * *

Anhang A.

N ü t t i c h e V ö g e l.

Die Eulen — Strigidae,
alle Arten mit Ausnahme des Uhu.

Der Turmfalke, Kirchfalke — *Tinnunculus tinnunculus* L.,
der Rötelfalke, Raumannsfalke — *Tinnunculus Naumanni* Fleisch.,
der Rotfußfalke, Abendfalke — *Tinnunculus vespertinus* L.,
die Wespenweiche Wespenbussard — *Pernis apivorus* L.,
die Spedhte — *Picus*, *Geococcyx*, *Dendrocopos*, *Picoides*, *Dryocopus*,
alle Arten.

Der europäische Bienenfresser — *Merops apiaster* L.,
der Wendehals, Drehhals — *Jynx torquilla* L.,

die Blaurate, Mandelkrähe — *Coracias garrula* L.,
 der Biedehopf — *Upupa epops* L.,
 der Kukul — *Cuculus canorus*,
 der Sprosser, große Nachtigall, Aunachtigall, Wiener Nachtigall —
Erithacus philomela Bechst.,
 die gemeine Nachtigall, Waldnachtigall, Waldvogel, Nachtigallfänger —
Erithacus luscinius L.,
 das Rotkehlchen, Rotkröpfchen — *Rubecula* (*Erithacus*),
 die Blauehlchen — *Cyanecula* (*Erithacus*),
 die Rotschwänzchen — *Ruticilla*,
 die Braunellen — *Accentor*,
 die Steinschmäger — *Saxicola*,
 die Wiesenschmäger — *Pratincola*,
 die Rohrfänger — *Locustella*, *Calamodyta* (*Calamodius*), *Acrocephalus*,
 die Grasmäher — *Cisticola*,
 die Spotter — *Hypolais*,
 die Laubfänger — *Phylloscopus*,
 die Grasmücken — *Sylvia*, *Curruca*,
 der Zaunkönig — *Anorthura troglodytes* L.,
 die Meisen — *Parus*, *Panurus*, *Orites* etc.,
 die Goldhähnchen — *Regulus*,
 der Kleiber, Kleiner, Spechtmeise, Baumreiter — *Sitta europaea* L.,
 der Mauerkäufer, Alpenmauerklette — *Tichodroma muraria* L.,
 der Baumläufer, Baumrutscher — *Certhia familiaris* L.,
 die Lerchen — *Alauda*,
 die Pieper, Breinvögel — *Anthus*, *Corydala*,
 die Bachstelzen und Schafstelzen — *Motacilla*, *Budytes*,
 die Ammern — *Emberiza*,
 die Kreuzschnäbel — *Loxia*,
 der Gimpel, gemeiner Gimpel, Rotgimpel, Dompfaff — *Pyrrhula pyr-*
hula L.,
 der Girlitz, Hirngrillert — *Serinus serinus* L.,
 die Zeisige — *Chrysomitris*,
 der Stieglitz, Distelfink — *Carduelis carduelis* L.,
 die Hänflinge — *Acanthis*,
 die Finken — *Fringilla*,
 die Stare — *Sturnus*, *Pastor*,
 die Goldamsel, Pirol, Pfingstvogel — *Oriolus oriolus* L.,
 die Fliegenfänger — *Muscicapa*,
 die Schwalben — *Hirundo*, *Cheilidon*, *Cotyle*,
 die Segler — *Cypselus* (*Apus*),
 der Ziegenmelker, Nachtschwalbe, Nachtschatten — *Caprimulgus europaeus* L.,
 die Störche — *Ciconia*.

* * *

Anhang B.

Schädliche Vögel.

Der Uhu, Buhu, große Ohreule — *Bubo bubo* L.,
 die Falken (mit Ausnahme des Turms-, Rötels- und Rotfußfalken) —
Falco,
 der rote Milan, schwarze Milan, schwarze Hühnerweiße — *Milvus*
corcoranus Gmel.,
 die Adlerarten — *Aquila*, *Nisaetus*,
 der Fischadler, Flußadler — *Pandion haliaetus* L.,
 der Seeadler, weißschwänziger Seeadler — *Haliaeetus albicilla* L.,
 der Sperber, Stößer, kleine Habicht, Finkenhabicht — *Accipiter nisus* L.,
 der Habicht, großer Habicht, Hühnerhabicht, Hühnergeier — *Astur palumbarius* L.,
 die Weihen — *Circus*,
 der Eisvogel, Wasserpercht — *Alcedo ispida* L.,
 der Hausperling, Hauspfaß — *Passer domesticus* L.,
 der Tannenhäher — *Nucifraga caryocatactes* L.,
 der Kuckuck, Eichelhäher — *Garrulus glandarius* L.,
 die Eister — *Pica pica* L.,
 die Dohle — *Lycus monedula* L.,
 der Kolltrabe, Koltrabe, Rabe — *Corvus corax* L.,
 die Rabenkrähe, gemeine Krähe, Krähenrabe — *Corvus corone* L.,
 die Nebelkrähe, Nebeltrabe, grauer Rabe — *Corvus cornix* L.,
 die große Sperreißer, großer grauer Würger, grauer Neuntöter, Raubwürger — *Lanius excubitor* L.,
 der Dorndreher, kleiner Würger, rotrückiger Würger, brauner Neuntöter —
Lanius collurio L.,
 der Fischreißer, grauer Reiher — *Ardea cinerea* L.,
 der Purpurreiher — *Ardea purpurea* L.,
 der Zwergreiher, kleine Rohrdommel — *Ardetta minuta* L.,
 die große Rohrdommel — *Botaurus stellaris* L.,
 der Nachtreiher — *Nycticorax nycticorax* L.,
 die Säger — *Mergus*,
 die Scharben — *Phalacrocoracidae*,
 die gemeine Seeschwabe, Flußseeschwabe — *Sterna hirundo* L.,
 die Lachseeschwabe — *Sterna nilotica* Gmel. (Hass.),
 die Taucher — *Urinatores*.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1908 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 30. Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 4. Februar 1908, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichtes in Triest.

Nr. 31. Verordnung des Justizministeriums vom 9. Februar 1908, womit Zuständigkeitsbestimmungen über die Führung der Grundbücher und die Exekutionsfachen infolge der mit dem niederösterreichischen Landesgesetze vom 28. Dezember 1904, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 1 ex 1905, geänderten Abgrenzung der Wiener Gemeindebezirke getroffen werden.

Nr. 32. Verordnung des Handelsministeriums vom 15. Februar 1908, betreffend die Ausgabe neuer Zeitungsmarken.

Nr. 33. Gesetz vom 17. Februar 1908, in Angelegenheit der Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 8. Februar 1897, R.-G.-Bl. Nr. 2, betreffend die Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für Umbauten, welche im Gebiete der Stadtgemeinde Graz aus öffentlichen Affianierungs- oder Verkehrsgründen vorgenommen werden.

Nr. 34. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit dem Finanzminister vom 16. Februar 1908 über die Ermäßigung der Zustellungsgebühren in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten.

Nr. 35. Verordnung des Handelsministeriums vom 30. Jänner 1908, betreffend die Fachprüfung für Konzeptsbeamte der k. k. Sebehörde.

Nr. 36. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 11. Februar 1908, betreffend die Übertragung der Allerhöchsten Konzeption für die Lokalbahn Bodnan—Prachatic und der Konzeption für die Lokalbahn Prachatic—Walken an die Aktiengesellschaft „Vereinigte Böhmerwald-Lokalbahnen“ sowie die Konzeptionserteilung für eine normalspurige Lokalbahn von Walken über Tuffet zur Reichsgrenze bei Neutal mit einer Abzweigung nach Salnau.

Nr. 37. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung und des Finanzministeriums vom 14. Jänner 1908, womit die Einreihung der Gemeinde Röttschach in die achte Klasse des Militärzinstarifes verlaublich wird.

Nr. 38. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung und des Finanzministeriums vom 14. Jänner 1908, womit die Einreihung der Gemeinde Schlanders in die neunte Klasse des Militärzinstarifes verlaublich wird.

Nr. 39. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 11. Februar 1908, betreffend die Konzeptionierung mehrerer mit elektrischer Kraft zu betreibenden Kleinbahnlinien in Meran und Umgebung.

Nr. 40. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 11. Februar 1908, betreffend die Konzeptionierung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahn von Meran nach Obermais.

Nr. 41. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 11. Februar 1908, betreffend die Konzeptionierung eines Netzes von mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahnlinien in Lemberg.

Nr. 42. Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministern vom 22. Februar 1908, betreffend die Vollzugsvorschrift zum Gesetze vom 16. Dezember 1907, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1907, über die Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten.

Nr. 43. Verordnung des Justizministeriums vom 28. Februar 1908, betreffend die Vereinigung der Bezirksgerichte Innere Stadt I und II und die Verlegung des Standortes des Exekutionsgerichtes und der Auktionshalle in Wien.*

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen“ vollständig aufgenommen.

Nr. 44. Kaiserliches Patent vom 7. März 1908, betreffend die Einberufung des Landtages von Istrien.

Nr. 45. Verordnung der Ministerien des Handels und der Finanzen vom 14. Jänner 1908, betreffend die Einführung neuer Formularien für Verpfändungsurkunden bei Spielkartenstempelkrediten.

Nr. 46. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 7. März 1908, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Erläuterungen zum Zolltarife vom 13. Februar 1906.

Nr. 47. Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 7. März 1908, mit welcher die Einfuhr und der Vertrieb der elektrischen Gehörsbatterie von G. Keith-Parvey in London verboten wird.*)

Nr. 48. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 21. Februar 1908, womit die durch die Ministerial-Verordnungen vom 2. April 1897, R.-G.-Bl. Nr. 88, vom 4. März 1898, R.-G.-Bl. Nr. 44, vom 16. Oktober 1903, R.-G.-Bl. Nr. 210, und vom 9. Jänner 1905, R.-G.-Bl. Nr. 7, abgeänderte, beziehungsweise ergänzte Ministerial-Verordnung vom 27. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 82, betreffend besondere Bestimmungen bezüglich der Arbeitspausen bei einzelnen Kategorien von Gewerben, weiter ergänzt und in einem Punkte abgeändert wird.

Nr. 49. Kaiserliches Patent vom 9. März 1908, betreffend die Einberufung des Landtages von Triest.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 26. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 25. Jänner 1908, Z. XIV-24, betreffend die Abhaltung der Prüfungen für die Baugewerbe.*)

Nr. 27. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 3. Februar 1908, Z. XVI b-162/6, betreffend die Änderung des Namens der Ortschaft, Katastralgemeinde und Ortsgemeinde „Unter-Navelsbach“ in „Navelsbach“.

Nr. 28. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 3. Februar 1908, Z. XVI b-189/6, betreffend die der Gemeinde Laa an der Thaya erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 2 K und einer Branntweinverbrauchsauflage von 5 K für die Jahre 1908 bis inklusive 1910.

Nr. 29. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 5. Februar 1908, Z. XVI b-205/12, betreffend die der Gemeinde Zöbing erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen.

Nr. 30. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 7. Februar 1908, Pr.-Z. 415/4, betreffend die Stiftung eines Amtsabzeichens für die Bürgermeister des Landes anlässlich des Allerhöchsten Regierungsjubiläums.

Nr. 31. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 7. Februar 1908, Z. XVI b-193/10, betreffend die mehreren Armenbezirken erteilte Bewilligung zur Einhebung erhöhter Armenumlagen für das Jahr 1908.

Nr. 32. Verordnung der k. k. niederösterreichischen Finanz-Landes-Direktion vom 13. Februar 1908,

Z. IV-46/12, betreffend die Errichtung der linienverzehrungssteueramtlichen Abfertigungsstelle „Südbahn-Wiedergürtel“*).

Nr. 33. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 25. Februar 1908, Z. XI-227/5, betreffend die Sonntagsruhe in den öffentlichen Apotheken Niederösterreichs mit Ausnahme von Wien.

Nr. 34. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 15. Februar 1908, Z. XVI b-269/8, betreffend die der Gemeinde Melf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 3 K für die Jahre 1908 und 1909.

Nr. 35. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 15. Februar 1908, Z. XVI b-271/4, betreffend die der Gemeinde Klein-Röh erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 3 K für die Jahre 1908 und 1909.

Nr. 36. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 17. Februar 1908, Z. XVI b-272/3, betreffend die der Gemeinde Altenberg erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 3 K und einer Branntwein-aufgabe von 6 K für die Jahre 1908 und 1909.

Nr. 37. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 17. Februar 1908, Z. XVI b-273/4, betreffend die der Gemeinde Horn erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K für die Jahre 1908 bis einschließlich 1910.

Nr. 38. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 17. Februar 1908, Z. XVI b-296/4, betreffend den Verkauf der im Eigentume des Landes befindlichen Parzelle Nr. 5 Grundbuch Eggenburg, Einl.-Z. 40, an den Bezirksarmenrat Eggenburg.

Nr. 39. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 24. Februar 1908, Z. XVI b-306/7, betreffend die der Gemeinde Wilhelmsdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchs-aufgabe von 3 K für die Jahre 1908 und 1909.

Nr. 40. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 24. Februar 1908, Z. XVI b-307/3, betreffend die der Gemeinde Kierling erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 3 K 40 h für die Jahre 1908 und 1909.

Nr. 41. Gesetz vom 7. Februar 1908, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, womit der § 4 des Gesetzes vom 22. Juli 1899, L.-G.-Bl. Nr. 36, betreffend die Schaffung eines besonderen Flußaufsichtsdienstes, abgeändert wird.

Nr. 42. Gesetz vom 7. Februar 1908, betreffend den Schutz der für die Bodenkultur nützlichen Vögel.*)

Nr. 43. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 11. Februar 1908, Z. VI-172/7, mit welcher Bestimmungen über die Durchführung des Gesetzes vom 10. Dezember 1907, L.-G.-Bl. Nr. 156, betreffend die Ruhebezüge der Gemeindefürsorge und die Versorgungsgenüsse für deren Witwen und Waisen, erlassen werden.

Nr. 44. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 15. Februar 1907, Z. XVI b-270/2, betreffend die der Gemeinde Tresdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K für die Jahre 1908 und 1909.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollinhaltlich aufgenommen.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollinhaltlich aufgenommen.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Klage gegen die Gemeinde Wien wegen unterlassener Herstellungen an der Pfarrkirche Lichtental.
2. Herstellung von Blumendraht.
3. Evidenhaltung der Fischereiarbeiten.
4. Heimatrecht. — Aufenthaltsunterbrechung.
5. Zwangsweise Verwertung von Gewerberechten.
6. Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten.
7. Vorschrift für die Zulassung ungarischer Hausierer in Österreich.
8. Lugin-Gipsplattenwände (System Max Kriegl).
9. Warnung vor der Auswanderung nach Kanada.
10. Begründung der Verweigerung eines Gewerbescheines wegen mangelhaften Befähigungsnachweises.
11. Legalisierung der für den Gebrauch in der Schweiz bestimmten Verleihungspapiere.

12. Warnung vor der Auswanderung nach Chile.
13. Gewerbliche Betriebsanlagen.
14. Gift-Verkehr.
15. Warnung vor der Auswanderung nach Espirito Santo (Brasilien).
16. Steueranmeldungen in Konkursen.
17. Neuorganisation der Landes-Eisenbahnverwaltung.

II. Normativbestimmungen:

Stadtrat:

18. Preisbestimmung für Grufplätze in den Wiener Gemeindefriedhöfen.

Magistrat:

19. Änderung der Geschäftseinteilung.
20. Ranzleipauschalien.
21. Amtskorrespondenz mit Rovereto.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1908 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Klage gegen die Gemeinde Wien wegen unterlassener Herstellungen an der Pfarrkirche Lichtental.

Mit dem Stadtrats-Beschlusse vom 27. Mai 1898, Pr. 3. 5065, wurde die Instandsetzung der Außenfassade der Kirche und des Pfarrhofes in Lichtental mit dem bedeckten Kostenbetrage von 3998 fl. genehmigt, die Ausführung der übrigen im Kostenanschlage des Baumeisters bezeichneten Arbeiten aber auf das Jahr 1899 verschoben und die Sicherstellung der bezüglichen Kosten im runden Betrage von 7000 fl. im Hauptvoranschlag pro 1899 angeordnet.

Im Hinblick auf die inzwischen gefällte Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 8. März 1899, Z. 1570, unterblieb jedoch die Ausführung der letzteren Arbeiten durch die Gemeinde Wien.

Pfarrer Josef Haimer ließ diese Arbeiten auf seine Kosten durchführen und klagte die Gemeinde Wien beim k. k. Landesgericht in Z. S. auf Rückersatz des Betrages von 14.000 K.

Mit Urteil des k. k. Landesgerichtes Wien vom 19. März 1907 (G. VIII, 651/6/10) wurde diese Klage abgewiesen und dieses Urteil über Berufung des Klägers mit dem Urteile des k. k. Ober-Landesgerichtes Wien als Berufungsgerichtes vom 26. Juni 1907, B. III, 142/7/14 bestätigt.

Zufolge Revision des Klägers gegen dieses Urteil des k. k. Ober-Landesgerichtes hat der k. k. oberste Gerichtshof als Revisionsgericht nachstehendes Erkenntnis vom 30. Oktober 1907, Z. 11999 gefällt:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. oberste Gerichtshof als Revisionsgericht hat in der Rechtsache des Josef Haimer, Pfarrer der Pfarre Lichtental in Wien, Kläger vertreten durch Dr. Heinrich Krüke, wider die Gemeinde Wien, Beklagte vertreten durch Dr. Robert Soboda, wegen 14.000 K. infolge Revision des Klägers gegen das Urteil des k. k. Ober-Landesgerichtes Wien als Berufungsgerichtes vom 26. Juni 1907, B. III, 142/7/14, womit über Berufung des Klägers das Urteil des k. k. Landesgerichtes Wien vom 19. März 1907, G. VIII, 651/6/10 bestätigt wurde — in nicht öffentlicher Sitzung — zu Recht erkannt: Der Revision wird keine Folge gegeben.

Der Kläger hat der Beklagten die mit 76 K 25 h bestimmten Kosten der Revisionsbeantwortung binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Exekution zu bezahlen.

Gründe.

Die von der beklagten Gemeinde noch in der Revisionsbeantwortung vorgebrachten Bedenken gegen die Zulässigkeit des Rechtsweges, worüber zwar der Beschluß des Revisionsgerichtes vom 13. November 1906, R. III, 171/6/3 vorliegt, welche Frage aber auch im Stadium des Revisionsverfahrens gemäß § 42 Z. R. und § 240 Z. P. O. von Amtswegen zu prüfen ist, sind unbegründet, weil die vorliegende Klage sich auf den Privatrechtstitel der §§ 1042 und 1036 a. b. G. B. stützt und die Gerichtszuständigkeit dadurch nicht berührt wird, daß die Entscheidung möglicherweise von der Lösung einer Vorfrage abhängt, welche öffentlich rechtlicher Natur ist.

In der Sache selbst kann der auf den Anfechtungsgrund der Z. 4 des § 503 der Zivilprozessordnung gestützten Revision keine Berechtigung zuerkannt werden. Denn im Gegenstandsfalle treffen weder die Voraussetzungen des § 1036 noch jene des § 1042 a. b. G. B. zu. Die Fertigstellung der Renovierungsarbeiten in der Pfarrkirche und im Pfarrhofe Lichtental in Wien, für welche die Beklagte zufolge Stadtrats-Beschlusses vom 27. Mai 1898 bereits 7996 K geleistet und pro 1899 einen weiteren Betrag von 14.000 K in Aussicht gestellt hat, dessen Verwirklichung aber infolge der Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Wien vom 8. März 1899, Z. 1570 (v. Budwinski, XXIII, Nr. 12590), unterblieben ist, war kein eigenes Geschäft der Gemeinde und drohte ihr selbst kein Schaden. Zur Begleichung eines solchen Aufwandes ist nach § 36 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, nicht die beklagte Ortsgemeinde, sondern nur die Pfarrgemeinde verpflichtet und kann der Umstand, daß nach der Ministerial-Verordnung vom 31. Dezember 1877, R.-G.-Bl. Nr. 5 ex 1878, die Ortsgemeinde bis zur Konstituierung der katholischen Pfarrgemeinden wie bisher die Angelegenheiten der letzteren zu besorgen und über die Beitragsleistungen zu katholischen Kultuszwecken zu beschließen und für deren Bedeckung und Einbringung vorzusorgen hat, der Gemeinde keine finanziellen Lasten auflegen, für welche nicht durch ein Landesgesetz Vorsorge getroffen worden ist.

Die Ortsgemeinde ist daher nur der Geschäftsträger der Pfarrgemeinde. Ihr obliegt wohl nach § 36 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, die Ausschreibung der Umlage für die Pfarrgemeinde zu veranlassen, was sie im vorliegenden Falle auch laut Magistrats-Dekret B vom 28. März 1905, Abt. XXII, Z. 2325/03, getan hat, wenngleich dieser Beschluß noch der praktischen Verwirklichung bedarf. Eine Verpflichtung, für die Zahlung aus eigenen Mitteln aufzukommen, besteht für die Ortsgemeinde nicht, weil sie ein anderes Rechtssubjekt wie die Pfarrgemeinde ist. Hiedurch ist auch der Anwendung der Bestimmung des § 1042 a. b. G. B. die Grundlage entzogen.

Wenn die Revision nebenbei auf eine vertragsmäßige Verpflichtung der Beklagten hinweist, weil die fraglichen Herstellungen über Ansuchen des Klägers in seiner Eigenschaft als Pfarrer erfolgt sind und der Stadtrats-Beschluß vom 27. Mai 1898 der Ausführung zugestimmt hat, so verläßt sie in Bezug auf den Rechtsgrund nicht nur den Boden der Klage, sondern kommt mit der eigenen Berufungsausführung, Blatt 59, in Widerspruch, wonach den Gerichten die Kompetenz mangelt, darüber abzusprechen, ob die Gemeinde zur Übernahme oder Anerkennung der behaupteten Verpflichtung berechtigt war.

Übrigens hat der Kläger nirgends im Prozesse behauptet, daß mit dem Stadtrats-Beschlusse vom 27. Mai 1898 seitens der Gemeinde eine privatrechtliche Verpflichtung übernommen worden wäre, sondern bei der Berufungsverhandlung noch ausdrücklich die Erklärung abgegeben, daß sein Klagsittel nach wie vor auf die §§ 1042 und 1036 a. b. G. B. basiere.

Hienach war die Revision als unbegründet zurückgewiesen.

2.

Herstellung von Blumendraht.

Die k. k. n.-ö. Statthaltereie hat mit Erlaß vom 30. Oktober 1907, Z. Ia-2124/1, über eine Eingabe der Genossenschaft der Posamentierer und

der ihr zugeteilten verwandten Gewerbe in Wien gemäß § 36:2 der Gewerbeordnung entschieden, daß F. S. in Wien auf Grund seiner Anmeldung der Kunstblumen-Erzeugung berechtigt ist, ausschließlich Blumenstrauch herzustellen, weil der Blumenstrauch ein Bestandteil der künstlichen Blumen ist und die Berechtigung zur Herstellung des ganzen Produktes auch die Befugnis zur Verfertigung der einzelnen Bestandteile dieses Produktes beinhaltet.

Das k. k. Handelsministerium hat dem Refurte der genannten Genossenschaft gegen diese Entscheidung keine Folge gegeben. (W. B. A. VIII 4135/08).

3.

Evidenthaltung der Fischereikarten.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 19. Dezember 1907, Z. X a-1569/3 (W. Abt. IX 5342 ex 1907):

Das Gesetz vom 26. April 1890, L.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1891, trägt den politischen Behörden I. Instanz Amtshandlungen auf, deren richtige und zeitgerechte Vornahme eine stete Evidenthaltung der auf die Fischereireviere bezüglichen Verhältnisse voraussetzt. Den Fischereirevier-Ausschüssen obliegt ausdrücklich die Revier-Evidenthaltung.

Da die politischen Behörden zunächst in der Lage sind, authentische Daten in Bezug auf die Revierbildung und den Bestand der Fischereirechte zu geben, so ist es eigentlich selbstverständlich, daß sich die Revier-Ausschüsse an diese Behörden wenden. Um nun stets selbst genau und schnell informiert zu sein und den Revier-Ausschüssen Auskünfte geben zu können, wird die Führung von Katastern (Katasterblätter) hinsichtlich der im Amtsbezirke gelegenen Fischereireviere, ähnlich wie es bezüglich der Jagdreviere angeordnet ist, ohne Vorzeichnung eines bestimmten Formulars, jedoch unter Widmung einer eigenen Blattseite für jedes Fischereirevier vorgeschrieben.

Den Fischereirevier-Ausschüssen ist in die Fischereirevier-Bildungsalten jederzeit Einsicht zu gewähren.

Dieser Erlaß ergeht mit Beziehung auf den Erlaß vom 15. Mai 1907, Z. X a-1569, an alle Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, an den Wiener Magistrat und an die beiden Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs.

4.

Heimatrecht. — Aufenthaltunterbrechung.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 18. Februar 1908, Nr. 1691 (Pr.-Z. 5526/08):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des k. k. Senatspräsidenten Freiherrn v. Schwarzenau, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes von Reunkrich, Malnic, Freiherrn v. Weich, Dr. Zegliky, dann des Schriftführers k. k. Ratssekretärs Adjunkten Ritter v. Hennig, über die Beschwerde der Stadtgemeinde Friedel gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 9. Mai 1907, Z. 8902, betreffend die Aufnahme des F. M. in den Wiener Heimatverband, nach der am 18. Februar 1908 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten, sowie der Ausführungen des Magistrats-Ober-Kommissärs Paul, in Vertretung der mitbeteiligten Stadtgemeinde Wien zu Recht erkannt.

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde unter Abweisung der von der Gemeinde Friedel als Heimatgemeinde eingebrachten Berufung ausgesprochen, daß F. M. keinen Anspruch auf Aufnahme in den Wiener Heimatverband im Sinne des § 2 der Heimatrechtsnovelle besitze, weil der erforderliche zehnjährige ununterbrochene Aufenthalt im Wiener Gemeindegebiete nicht nachgewiesen sei.

Das Ministerium des Innern ging bei dieser Entscheidung von der Erwägung aus, daß F. M., welcher festgestelltemaßen in der Zeit vom Anfang August bis Mitte Oktober 1899 von Wien abwesend war, sich unter Umständen entfernte, welche auf seine Absicht, den Aufenthalt beizubehalten, nicht schließen lassen.

Der Gerichtshof konnte diese Entscheidung, welche auf, sowohl von der Gemeinde Wien, als von der k. k. n.-ö. Statthalterei gepflogenen eingehenden Erhebungen beruht, nicht als gegenwärtig erkennen.

Aus den Erhebungen ergibt sich, daß F. M. sich deshalb aus Wien entfernte und seinen Vater besuchte, weil er keine Arbeit hatte, daß auch seine Frau Wien verließ und in Erlaa in einen Dienst trat, weil ihr Gatte sie nicht erhalten konnte, und daß während dieser Zeit eine noch unverheiratete Tochter zu ihrer Pate in Unterland gegeben wurde. Immobilien besaß damals das Ehepaar nicht mehr. Auch nach ihrer Rückkehr nahmen beide zunächst bei einer verheirateten Tochter Unterland.

Aus allen diesen Umständen muß gefolgert werden, daß F. M. damals durch seine wirtschaftlichen Verhältnisse gezwungen war, seine Effekten zu veräußern, seinen Haushalt aufzulösen und Wien ohne Zurücklassung eines Hausstandes oder eines Besitzes zu verlassen, woraus sich ergibt, daß er den Aufenthalt in Wien nicht beibehalten, sondern aufgegeben hat, mag er auch viel-

leicht schon damals die Absicht gehabt haben, nach einiger Zeit und unter günstigeren Verhältnissen zurückzukehren, was mit der Absicht, den Aufenthalt beizubehalten, nicht identisch ist. Da nun nach § 2 der Heimatrechtsnovelle eine freiwillige Entfernung dann nicht als Unterbrechung des Aufenthaltes anzusehen ist, wenn aus den Umständen die Absicht erhellt, den Aufenthalt beizubehalten, so hat F. M. durch seine freiwillige Entfernung aus Wien den Aufenthalt daselbst unterbrochen.

Die Beschwerde, welche von der durch die Aussagen des F. M. und seiner Angehörigen widerlegten Annahme ausgeht, daß F. M. seine Familie und seine Immobilien in Wien zurückließ und daraus seine Absicht, den Aufenthalt in Wien beizubehalten, ableiten will, stellt sich somit als unbegründet dar.

5.

Zwangswweise Verwertung von Gewerbeberechtigten.

(Normalienblatt des Magistrates Nr. 27):

Zufolge Rund-Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. Februar 1908, Z. I a-902 (W. Abt. XVII, 1183/08) hat das k. k. Handelsministerium mit dem Erlasse vom 13. Februar 1908, Z. 15868, folgendes eröffnet:

„In den letzten Jahren wurde wiederholt die exekutive Versteigerung von gepfändeten Gewerbeunternehmungen, sowie Gast- und Schankgewerbe-konzessionen seitens einzelner Exekutionsgerichte bewilligt, welches Vorgehen insbesondere in den Kreisen der Gewerbetreibenden und ihrer berufsmäßigen Vertretungen als eine ernstliche Gefährdung des Gewerbebestandes angesehen wurde.“

Angesichts der Wichtigkeit der Frage, ob die Verwertung von gepfändeten Gewerbeberechtigungen im Wege des Zwangsverkaufes zulässig ist und mit Rücksicht auf die diesbezüglich bestehenden kontroversen Rechtsanschauungen, hat das Justizministerium die erwähnte Frage dem Obersten Gerichtshof zur Entscheidung vorgelegt. Der Oberste Gerichtshof hat nun in dem am 30. Oktober 1907 abgehaltenen Plenissinatsrat die Frage dahin beantwortet, daß es unzulässig ist, eine im Wege der Zwangsvollstreckung gepfändete Konzession zum Betriebe eines Gast- und Schankgewerbes oder die einem gepfändeten gast- und schankgewerblichen Unternehmen zugrunde liegende Konzession gemäß § 331, Absatz 2 C.-D. subsidiär (§ 332 C.-D.) in der Art zwangsweise zu verwerten, daß dem im Wege der Versteigerung ermittelten Meistbietenden (Ersteher) die Zurücklegung der Konzession gegenüber der Gewerbebehörde, bedingt durch die Vereicherung der Gast- und Schankgewerbe-Konzession an ihn (den Ersteher) zugesichert und die Wirksamkeit des Zuschlages von dem Eintritte dieser Bedingung abhängig gemacht wird.“

6.

Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 4. März 1908, Z. IV-60/31, W. Abt. XVIII-1770/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 29):

Über Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 22. Februar 1908, Z. 6191, wird auf die im Reichsgesetzblatte unter Nr. 42 verlaubliche Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministern, betreffend die Vollzugsvorschrift zum Gesetze vom 16. Dezember 1906, N.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1907, über die Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten, mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, daß nach Artikel 72 dieser Verordnung der Termin für die erste Anmeldung mittels besonderer Kundmachung bekanntgegeben werden wird, worauf auch die unterstehenden politischen Behörden ausdrücklich zu verweisen sind. Die in der Verordnung erwähnten Anmeldeformulare werden seitens der Pensionsanstalt in den betreffenden Landessprachen aufgelegt werden und von ihr zu beziehen sein.

Die gemäß Artikel 71 bei den politischen Behörden I. Instanz zu erstattenden Anmeldungen sind zu sammeln und der zuständigen Landesstelle der Pensionsanstalt sofort nach deren Errichtung zu übermitteln.

Da die Zahl der zur ersten Anmeldung gelangten Angestellten einen wichtigen Behef für die Festsetzung der Sprengel der Landesstellen, deren Lebensfähigkeit eine Mindestzahl von Versicherten voraussetzt, bildet, werden die politischen Behörden I. Instanz angewiesen, nach Ablauf einer angemessenen, vom Tage des Anmeldestermines zu berechnenden Zeit, die Zahl der tatsächlich zur Anmeldung gelangten versicherungspflichtigen Personen und deren Dienstgeber der k. k. Statthalterei anzuzeigen.

Der Termin für diese Anzeige wird seinerzeit bekanntgegeben werden.

Da die Anmeldungen, beziehungsweise die nachträglich zu erstattenden Berichtungen derselben die Grundlage für die von den Landesstellen der Pensionsanstalt zu erlassenden Bescheide über den Bestand der Versicherungspflicht, die Einreihung in die Gehaltsklassen und die hieraus fließenden gesetzlichen Leistungen bilden, sind schon die ersten Anmeldungen seitens der politischen Bezirksbehörden einer entsprechenden Prüfung auf Vollständigkeit und Gesechlichkeit zu unterziehen und sind allfällige Differenzen durch Einvernahme der Interessenten tunlichst klarzustellen.

7.

Vorschrift für die Zulassung ungarischer Hausierer in Österreich.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 5. März 1908, Z. I a-1088, W. Abt. XVII 1495 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 31):

Im Nachhange zum Erlasse vom 23. Dezember 1907, Z. 40077 (mitgeteilt mit h. a. Erlasse vom 31. Dezember 1907, Z. I a-3634*), über die Behandlung der ungarischen Hausierer nach dem 1. Jänner 1908 hat das k. k. Handelsministerium mit Erlaß vom 26. Februar 1908, Z. 5389, eröffnet, daß die Normalerlässe vom 18. Juni 1871, Z. 7420, und vom 17. August 1874, Z. 12447 (Norm.-Sammlung Nr. 1706 und 1707), betreffend die Befugnis der österreichischen politischen Behörden zur Ausstellung von Hausierbewilligungen an ungarische Staatsangehörige, welche in Österreich ihren Wohnsitz haben, außer Wirksamkeit getreten sind.

Es erscheint mithin die Erteilung oder Verlängerung von Hausierbewilligungen für ungarische Staatsbürger durch österreichische Behörden in Zukunft überhaupt nicht mehr statthaft.

Die auf Grund der vorzitierten Normalerlässe vor dem 1. Jänner 1908 ungarischen Staatsbürgern seitens der österreichischen Behörden erteilten oder verlängerten Hausierbewilligungen bleiben jedoch bis zum Ablaufe der in den bezüglichen Hausierbüchern ersichtlich gemachten Gültigkeitsdauer aufrecht.

Analoge Weisungen, betreffend die Behandlung der in Ungarn wohnhaften österreichischen Staatsbürger, welche auf Grund von durch ungarische Behörden ausgestellten Hausierbewilligungen in den Ländern der ungarischen Krone den Hausierhandel betreiben, werden seitens der königlich ungarischen Regierung erlassen.

8.

Eugino-Gipschlackenwände (System Max Kriegel).

Erlaß der Bau-Deputation für Wien vom 9. März 1908, Z. 28/3 (W. A XIV 1597/08):

Das k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 27. Februar 1908, Z. 37867 ex 1907, über den Rekurs des Max Kriegel und der protokollierten Firma Max und Willi Kriegel im Wien gegen die Entscheidung der Bau-Deputation für Wien vom 30. Juli 1907, Z. 3/1, B.-D., ausgesprochen, daß Punkt 5 des Erlasses des Wiener Magistrates vom 21. Oktober 1903, Z. XIV, 1907, beziehungsweise vom 20. November 1909, Z. XIV, 910, 1905, mit welchem über Ansuchen des Max Kriegel die Bewilligung zur Verwendung von patentierten fugenlosen Wänden (Euginowände) für Hochbauten im Gemeindegelände von Wien erteilt wurde, folgendermaßen zu lauten hat:

5. Die Aufstellung der Wände dafelbst steht nur den Patentinhabern zu. Der Baubehörde bleibt in jedem einzelnen Falle die Bestimmung vorbehalten, ob die Wände auf tragende Konstruktionen, wie eiserne Träger u. dgl. zu setzen sind, welche tragende Konstruktionen im Sinne des § 33 der Wiener Bauordnung nur von hierzu berechtigten Personen projektiert, ausgeführt und überwacht werden können. (Vgl. Verordnungsbl. XI ex 1903, S. 104, Nr. 8.)

9.

Warnung vor der Auswanderung nach Kanada.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 14. März 1908, Z. IX-733 (W. Abt. XVI 2803):

Die Finanz- und Geschäftskrise, von welcher seit einigen Monaten die Vereinigten Staaten von Amerika heimgejucht sind, ist auch auf Kanada nicht ohne Rückwirkung geblieben. Infolgedessen wurden seitens der kanadischen Regierung folgende Einwanderungsbeschränkungen verfügt.

Die Landung in Kanada ist bis auf weiteres nur solchen Einwanderern gestattet, welche direkt von ihrem Heimats- oder Geburtsorte, das heißt nicht erst nach längerer Abwesenheit von demselben in dem kanadischen Hafen ankommen. Hierbei soll jedoch den österreichischen Kanada-Anwanderern nicht zum Nachteil gereichen, daß sie, da von Österreich selbst eine direkte Schiffverbindung mit Kanada nicht besteht, gezwungen sind, über einen fremden Hafen — Antwerpen, Havre, Cherbourg oder Liverpool — zu fahren, wenn sie nur in unmittelbarer Fahrt und nicht auf Umwegen und ohne unnötigen Aufenthalt die Reise nach Kanada machen. Auch muß der Einwanderer, um zur Landung zugelassen zu werden, in der Zeit bis April dieses Jahres den Besitz von 250 K. vom April ab von 125 K. nachweisen können.

Eine Ausnahme wird nur bei solchen Einwanderern gemacht, welche zu ihren Angehörigen reisen und von diesen übernommen werden. Die Entlassung von Arbeitern hat so wie in den Vereinigten Staaten auch in Kanada sehr bedeutende Dimensionen angenommen und es ist daher sehr schwer, Arbeit im Lande zu finden. Unter diesen Umständen muß bis auf weiteres von der Auswanderung nach Kanada eindringlich gewarnt werden.

*) Siehe Nr. 2 der Normalienblätter des Magistrates ex 1908.

10.

Begründung der Verweigerung eines Gewerbebescheines wegen mangelhaften Befähigungsnachweises.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Rund-Erlasse vom 17. März 1908, Z. I a-996 (W. Abt. XVII 1656/08) nachstehendes anher eröffnet (Normalienblatt des Magistrates Nr. 30):

Das k. k. Handelsministerium hat die Wahrnehmung gemacht, daß die Gewerbebehörden Entscheidungen, mit welchen sie die Kennzeichnung der Anmeldung eines handwerksmäßigen Gewerbes mangels der vollständigen Erbringung des Befähigungsnachweises verweigern, selbst dann, wenn ordnungsmäßig ausgestellte Zeugnisse teilweise vorliegen, häufig bloß in der allgemeinen Weise begründen, daß der Befähigungsnachweis nicht erbracht sei.

Durch derart ganz allgemein gehaltene Begründung wird bewirkt, daß die Partei über die für dieselbe maßgebend gewesenen Erwägungen im Unklaren bleibt und nicht in die Lage kommt, entweder die von der Behörde wahrgenommene Lücke des Befähigungsnachweises zu ergänzen, oder die der Entscheidung zugrunde liegenden Tatbestandsannahmen und Rechtsanschauungen anzufechten. Hierin muß aber, wie auch der k. k. Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 20. Jänner 1908, Z. 112 ex 1908, ausgesprochen hat, eine Verletzung der Parteienrechte des Anmelders und somit ein wesentlicher Mangel des Verfahrens erblickt werden, der im Falle eines weiteren Instanzenzuges zur Behebung der Entscheidung führen müßte.

Zufolge Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 17. Februar 1908, Z. 5061, werden die Gewerbebehörden I. Instanz angewiesen, in solchen Fällen die Motivierung der betreffenden Entscheidung den konkreten Verhältnissen anzupassen und insbesondere stets jene Umstände anzuführen, im Hinblick auf welche die vorgelegten Zeugnisse als dem gesetzlich geforderten Befähigungsnachweise nicht entsprechend erachtet werden.

11.

Legalisierung der für den Gebrauch in der Schweiz bestimmten Verehelichungspapiere.

Mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. März 1908, Z. III-857, wurde nachstehende Vorschrift erlassen (Normalienblatt des Magistrates Nr. 32):

Seitens einer politischen Landesstelle wurde an das k. k. Ministerium des Innern die Anfrage gerichtet, ob zur Beglaubigung der zum Gebrauche in der Schweiz bestimmten, in Österreich ausgestellten Verehelichungsdokumente die Legalisierung seitens der Landesstelle genüge, oder ob diese Dokumente dem Ministerium des Innern behufs weiterer Legalisierungsveranlassung vorzulegen seien.

Die betreffende Landesstelle hat hierbei bemerkt, daß nach der bei ihr herrschenden Übung diese Dokumente, nur mit der eigenen Legalisierungsklausel versehen, den Parteien zurückgestellt werden, ohne daß hieraus denselben Anstände erwachsen wären.

Behufs Erzielung eines diesbezüglichen einheitlichen Vorganges hat das genannte k. k. Ministerium mit dem Erlasse vom 15. Februar 1908, Z. 2989, nachstehendes eröffnet:

Es besteht kein Übereinkommen mit der schweizerischen Eidgenossenschaft, betreffend die Legalisierung von hierländigen, zum dortigen Gebrauche bestimmten Dokumenten.

Der Artikel 8 des Staatsvertrages mit der Schweiz vom 7. Dezember 1875, N.-G.-Bl. Nr. 70, kommt diesfalls nicht in Betracht, weil sich dessen Bestimmungen nur auf den amtlichen Matritenaustausch beziehen.

Nach allgemeinen theoretischen Grundsätzen wäre allerdings zur vollen Gültigkeit der für das Ausland bestimmten Legalisierungen jene des k. u. k. Ministeriums des Außern erforderlich.

Da jedoch die schweizerischen Behörden allein zur Prüfung der Gültigkeit der dort zu Lande zum Gebrauche gelangenden Dokumente berufen sind, aus den Mitteilungen der eingangs gedachten Landesstelle jedoch hervorgeht, daß die schweizerischen Behörden für die Beglaubigung der Verehelichungsdokumente die Legalisierung seitens des Ministeriums des Außern und der schweizerischen Gesandtschaft nicht fordern, hat das genannte Ministerium den Auftrag erteilt, die bei dieser Landesstelle herrschende erwähnte Praxis — bei welcher den Parteien die Kosten der Legalisierung seitens der hiesigen schweizerischen Gesandtschaft erspart werden — in Zukunft auch in Niederösterreich zur Anwendung zu bringen, insofern dadurch den Parteien seitens der schweizerischen Behörden keine Anstände erwachsen.

Dies wird zur Darnechtung bekanntgegeben. Über allfällige sich hieraus ergebende Anstände wäre unverzüglich anher zu berichten.

12.

Warnung vor der Auswanderung nach Chile.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. März 1908, Z. IX-945 (W. Abt. XVI 3112):

In letzter Zeit haben sich zahlreiche österreichische Auswanderer auf Grund der ihnen in Buenos-Aires gemachten Vorsepiegelungen glänzender Erwerbsverhältnisse bestimmen lassen, von Argentinien nach Chile zu reisen. In diesem Lande, welches in einer schweren wirtschaftlichen Krise sich befindet, hat jedoch in letzter Zeit die Einstellung vieler Betriebe und der Mangel an Kapital eine große Verminderung der Arbeitsgelegenheit und eine empfindliche Herabsetzung des Tagelohnes zur Folge gehabt. Die Regierung von Chile wurde sogar in den Kammern aufgefordert, gesetzliche Mittel in Vorschlag zu bringen, um jede weitere Einwanderung bis zum Eintritte normaler Verhältnisse zu verhindern.

Unter diesen Umständen muß vor der Auswanderung nach Chile auf das eindringlichste gewarnt werden.

13.

Gewerbliche Betriebsanlagen.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. März 1908, Z. I a-1258/2, beinhaltend die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 3. März 1908, Z. 38408,07 (M. B. N. XIX 7880/08):

Mit dem Bescheide des magistratischen Bezirksamtes für den XIX. Bezirk in Wien vom 17. September 1907, Z. 15147, wurde der Firma H. & W. in Wien auf Grund des in dem gewerbebehördlichen Konsens vom 13. November 1901, Z. 22026, enthaltenen Vorbehaltes der Auftrag erteilt, die letzten drei Fenster des Arbeitsraumes im ersten Stockwerke des linksseitigen Hoftraktes, in dem die Flechtmaschinen aufgestellt sind, sowie die aus diesem Raume zur Hofstiege führenden Ausgangstüre stets geschlossen zu halten, um dadurch die Belästigung der Nachbarschaft in den Wohnungen des Hoftraktes des Hauses Konstr.-Nr. 148 Heiligenstädterstraße durch Lärm hintanzuhalten.

Dem dagegen eingebrachten Rekurse der genannten Firma hat die k. k. Statthalterei mit der Entscheidung vom 31. Oktober 1907, Z. I a 2918, keine Folge gegeben, weil die Größe der durch die Flechtmaschinen verursachten Lärmbelästigung bei Genehmigung derselben nicht in vollem Umfange ermesst werden konnte, daher die Gewerbebehörde auf Grund der feinerzeitigen Belästigungsklausel berechtigt war, die zur Verminderung des Lärms nötigen Vorschriften nachträglich zu erlassen. Die Einwendung, daß durch die angeordnete Schließung der Fenster und der Tür der Arbeitsraum nicht genügend ventiliert sein werde, weshalb die angefochtene Anordnung auch im Interesse des Arbeiterschutzes als nicht gerechtfertigt erscheine, hat die Statthalterei als nicht stichhaltig bezeichnet, weil nicht die Schließung aller Fenster angeordnet wurde, somit bei Befolgung des angefochtenen Auftrages immerhin noch eine genügende Lüftung des Arbeitsraumes möglich ist.

Das k. k. Handelsministerium hat laut Erlasses vom 8. März 1908, Z. 38408 ex 1907, dem gegen die Entscheidung der k. k. Statthalterei eingebrachten Ministerialrekluse der Firma H. & W. in Wien aus Gründen der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben.

Mit Rücksicht auf die Rekursausführungen hat das k. k. Handelsministerium noch bemerkt, daß die Gewerbebehörden selbst dann, wenn ein Vorbehalt künftiger Anordnungen im Genehmigungsbescheide nicht enthalten wäre, das Recht haben, Vorkehrungen, welche die aus dem Betriebe der Anlage sich ergebenden Übelstände zu beseitigen bestimmt sind, insofern zu treffen, als dadurch der Bestand und die Möglichkeit der Benützung der Anlage nicht in Frage gestellt werden.

14.

Gift-Verschleiß.

Bescheid des magistratischen Bezirksamtes für den VII. Bezirk vom 24. März 1908, Z. 8215:

Auf Grund der gepflogenen Erhebungen wird dem Herrn Dr. Felix Schiff die Konzession zum Verschleiß von Giften im Standorte VII, Zieglergasse 5 im Sinne des § 15, Absatz 14 des Gesetzes und der Ministerial-Verordnung vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60 erteilt. Hierbei sind die Vorschriften der Ministerial-Verordnung vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, sowie der früher erwähnten Ministerial-Verordnung genauestens zu beobachten.

Die Eintragung in das Gewereregister erfolgte zur Zahl 1686/K; die Besteuerung wurde zur Kat.-Z. 10870/VII eingeleitet.

15.

Warnung vor der Auswanderung nach Espirito Santo (Brasilien).

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. März 1908, Z. IX-946 (M.-N. XVI 3113):

Nach dem Ministerium des Innern zugekommenen Mitteilungen beauftragt die Regierung des brasilianischen Staates Espirito Santo die Ein-

wanderung und Ansiedlung fremder Arbeitskräfte zu fördern. Zu diesem Behufe ist die vorerwähnte Regierung damit beschäftigt, Vorbereitungen zur Ausmessung einer nach dem gegenwärtigen Präsidenten der Vereinigten Staaten von Brasilien, Affonso Penna benannten Kolonie an den Ufern des Flusses Guandú zu treffen. Andere Kolonien sollen am Flusse S. José, ferner im Quellengebiet des Flusses Itawas und am Flusse Itapemirim gegründet werden.

Da die Wiederaufnahme der staatlichen Förderung der Einwanderung nach dem oberwähnten Staate Espirito Santo auch die österreichischen Auswanderer berührt, und mit Rücksicht darauf, daß sich die wirtschaftliche Lage der daselbst schon jetzt angesiedelten Österreicher (Südtiroler) hauptsächlich infolge der Entwertung des Hauptproduktes dieses Staates, des Kaffees, sehr schlecht gestaltet hat und auch die Boden-, klimatischen und sonstigen Verhältnisse der für die erwähnten Kolonien in Aussicht genommenen Ortlichkeiten sehr wenig vorteilhaft sind, so wird vorläufig vor der Auswanderung nach dem Staate Espirito Santo dringend gewarnt.

16.

Steueranmeldungen in Konkursen.

Erlaß des Ober-Magistratsrates E. P o s s e l t vom 1. April 1908, M. D. Z. 1098/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 33):

Das Präsidium der k. k. Finanz-Prokuratur in Wien hat mit der Zuschrift vom 26. März 1908, Z. 148/V P., darauf hingewiesen, daß wiederholt Steuerrückstände, die bei Kreditaren schon vor der Konkursöffnung aushafteten, von den magistratischen Bezirksämtern erst nach Ablauf der allgemeinen Anmeldefrist (§ 105 K.-O.) bekanntgegeben wurden, obgleich die Bezirksämter die Konkursöffnung und Anmeldefrist nicht nur aus dem Amtsblatte der „Wiener Zeitung“ ersehen können, sondern hievon überdies auch noch von der k. k. Finanz-Prokuratur mittels Formularnoten verständigt und um fristgemäße Bekanntgabe der Steuerrückstände erjucht werden.

Da die Kosten der über die nachträgliche Anmeldung anzuberaumenden noch besonderen Liquidierungstagfahrt der Prokuratur-Expensentassa zur Last fallen (§ 123 K.-O.) und das erwähnte Säumnis unter Umständen auch die Eingringlichkeit der Steuern selbst gefährden kann, werden die magistratischen Bezirksämter nachdrücklich aufgefordert, die zum Konkurs anzumeldenden Steuerforderungen stets rechtzeitig vor Ablauf der allgemeinen Anmeldefrist der k. k. Finanz-Prokuratur bekanntzugeben.

17.

Neuorganisation der Landes-Eisenbahnverwaltung.

Erlaß des Ober-Magistratsrates E. P o s s e l t vom 1. April 1908, M. Abt. V 687 08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 34):

Der n.-ö. Landtag hat mit Beschluß vom 14. Oktober 1907 die Schaffung eines neuen Organisationsstatutes für die n.-ö. Landes-Eisenbahnverwaltung genehmigt.

Nach diesem Statute, das mit 1. Jänner 1908 in Kraft getreten ist, gliedert sich der n.-ö. Landes-Eisenbahndienst, welcher den Bau, den Betrieb und die Administration der mit Landes-Garantie ausgestatteten oder in anderer Form vom Lande finanziell unterstützten Bahnen umfaßt, in zwei Direktionen, deren oberste Leitung, unbeschadet des Aufsichtsrechtes des k. k. Eisenbahnministeriums und der k. k. General-Inspektion der österr. Eisenbahnen, dem Landes-Ausschusse des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns beziehungsweise dem Fachreferenten für das Eisenbahnwesen zusteht.

Die erwähnten zwei Zentral-Dienststellen sind:

- die n.-ö. Landes-Eisenbahnbau-Direktion, deren Wirkungskreis den gesamten Trassierungs-, Projektierungs- und Baudienst, sowie elektrische Einrichtungen umfaßt und mit deren Leitung der n.-ö. Landes-Ober-Baurat Ingenieur E. E n g e l m a n n als Landes-Eisenbahnbau-Direktor betraut wurde;
- die Direktion der n.-ö. Landesbahnen für den gesamten Betriebs- und Administrationsdienst. Ihre Leitung führt der Direktor der n.-ö. Landesbahnen Josef W o l f, Inspektor der k. k. Staatsbahnen a. D.; zu seinem Stellvertreter wurde der n.-ö. Landes-Ober-Inspektor Karl B o y e r ernannt.

Dies wird zufolge Zuschrift des n.-ö. Landes-Ausschusses vom 24. Februar 1908, Z. 799/II 16 L. A. Pr., mit der Weisung verlautbart, bei Korrespondenzen mit der Landes-Eisenbahnverwaltung auf vorstehende Diensteseinteilung Rücksicht zu nehmen.

II. Normativbestimmungen.

Stadtrat:

18.

Preisbestimmung für Gruftplätze in den Wiener Gemeindefriedhöfen.

Der Stadtrat hat unterm 19. März 1908, Pr.-Z. 4245/08 (M. Abt. X 3719 (08) folgenden Beschluß gefaßt:

Die Gebühren für Gruftplätze in sämtlichen Wiener Gemeindefriedhöfen einschließlich des Wiener Zentral-Friedhofes werden aufgehoben.

Der Preis eines Gruftplatzes wird von Fall zu Fall vom Stadtrate bestimmt.

Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.

Magistrat:

19.

Änderung der Geschäftseinteilung.

Erlaß des Ober-Magistratsrates E. P o s s e l t vom 17. März 1908, M. D. 799/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 28):

Nach der bestehenden Geschäftseinteilung für den Magistrat sind: Gehaltsvorschüsse, Aushilfen, Gnadengaben, Witwenpensionen, Erziehungsbeiträge, Pfandrechts- und Zessionsvormerkungen für sämtliche Gemeindebedienstete, beziehungsweise Hinterbliebene derselben in der Magistrats-Abteilung II der Amtshandlung zu unterziehen, jedoch mit Ausnahme jener in den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen der Stadt Wien, in den städtischen Humanitätsanstalten und den städtischen gewerblichen Unternehmungen.

Laut Präsidial-Erlasses vom 27. Februar 1908, Z. 2180, wurde in der Stadtrats-Sitzung vom 26. Februar 1908 die Anregung gegeben, diese Agende auch bezüglich der in städtischen Humanitätsanstalten Bediensteten, beziehungsweise ihrer Hinterbliebenen behufs gleichmäßiger Behandlung der Magistrats-Abteilung II zuzuweisen.

Dieser Anregung folgend, hat der Herr geschäftsführende Vize-Bürgermeister über hieramtlichen Antrag folgende Änderung der Geschäftseinteilung getroffen:

Bei der Aufzählung der Agenden der Magistrats-Abteilung II hat der vorletzte Absatz (Seite 16) zu lauten:

Gehaltsvorschüsse Aushilfen Gnadengaben Witwenpensionen Erziehungsbeiträge Pfandrechts- und Zessionsvormerkungen	}	für sämtliche Gemeindebedienstete, beziehungsweise Hinterbliebene derselben, jedoch mit Ausnahme jener in den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, in den Kinderheilstätten und in den gewerblichen Unternehmungen der Stadt Wien.
--	---	--

Bei der Aufzählung der Agenden der Magistrats-Abteilung XI (Seite 39) und der Magistrats-Abteilung XI b (Seite 43) hat der letzte Absatz:

Gehaltsvorschüsse Aushilfen Gnadengaben Witwenpensionen Erziehungsbeiträge Pfandrechts- und Zessionsvormerkungen	}	für die angeführten Angestellten, beziehungsweise deren Hinterbliebene
--	---	--

zu entfallen.
Bei der Aufzählung der Agenden der Magistrats-Abteilung XII wird der letzte Absatz (Seite 47) folgendermaßen abgeändert:

Gehaltsvorschüsse Aushilfen Gnadengaben Witwenpensionen Erziehungsbeiträge Pfandrechts- und Zessionsvormerkungen	}	für das Personal der Kinderheilstätten der Stadt Wien, beziehungsweise für die Hinterbliebenen dieses Personales.
--	---	---

Hievon setze ich die städtischen Ämter in Kenntnis.

20.

Rangleipaushalien.

Erlaß des Ober-Magistratsrates E. P o s s e l t vom 1. April 1908, M. D. 1100/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 35):

Durch die Aufhebung des Rangleipaushales für die in Rangklassen eingeteilten Beamten verringert sich der Betrag und die Anzahl der Bezugsberechtigten auf fast ein Drittel des bisherigen Standes.

Es wird daher die Führung eines eigenen Kontobuches für diese Pauschalien als nicht mehr zweckmäßig aufgelassen, die Beträge werden vielmehr nun direkt im Rubrikenbuche verrechnet; um dieses jedoch nicht mit Details zu überlasten, werden alle bei der Stadtbuchhaltung einlangenden einzelnen Verzeichnisse über Rangleipaushalien in einem einzigen Sammelverzeichnisse vereinigt und es wird die Auszahlung dieser Pauschalien nunmehr ausschließlich durch die städtische Hauptkassa (Zentrale) erfolgen.

Von dieser Änderung werden die magistratischen Bezirksämter mit der Weisung verständigt, den mit der Geldbehebung betrauten Amtsbienner zu beauftragen, am Fälligkeitstage den angewiesenen Betrag und das Verzeichnis, das nach erfolgter Auszahlung sogleich wieder zurückzuleiten ist, bei der städtischen Hauptkassa zu begeben.

Die Verzeichnisse der zentralen Ämter und der Magistrats-Abteilungen wurden schon bisher in einem Sammelverzeichnisse vereint, so daß diese von der Neuierung nicht betroffen sind.

Bei diesem Anlasse werden behufs Abstellung einiger bei der Verfassung der Verzeichnisse und der Auszahlung zu Tage getretener Mängel folgende weitere Anordnungen getroffen:

Die Überprüfung und Adjustierung der Verzeichnisse verursacht infolge der meist ungeordneten, oft nur die Namensangabe enthaltenden Aufzählung des Personales einen verhältnismäßig großen Zeitaufwand. Es ist daher in den Verzeichnissen stets auch die Diensteseigenschaft der Bezugsberechtigten anzugeben und folgende Reihenfolge einzuhalten:

1. Aspiranten und Praktikanten mit Hochschulbildung,
2. Praktikanten des Konkretualstandes,
3. Kanzlisten und Diurnisten,
4. Bezirkswahl-Katasterbeamte,
5. Rats-, Amts- und Aushilfsbiener, Mahnboten,
6. Sanitätsaufseher.

Die Herren Bezirksvorsteher ersuche ich um ihre Unterstützung insofern, als das Personale des Bezirksamtes und der Bezirksvorsteherie nicht mehr in getrennten Verzeichnissen anzuführen, sondern in ein und dasselbe Verzeichnis aufzunehmen ist, das hinsichtlich der Richtigkeit der Namen der Bezugsberechtigten vom Bezirksamtsleiter und vom Bezirksvorsteher zu bestätigen wäre.

Zur Verfassung der Verzeichnisse ist ausschließlich das Hauptkassa-Formular 216 zu verwenden. Die Namen der Bezugsberechtigten sind in ununterbrochener Reihenfolge mit den entfallenden Beträgen aufzuführen und es hat die Anweisung von Teilsummen für jede einzelne Gruppe zu unterbleiben.

Bei Personen, die in den Verzeichnissen zum ersten Male erscheinen, ist die Angabe erforderlich, wo sie im vorhergehenden Vierteljahre ihr Pauschale behoben haben.

Unstatthaft ist es, das Rangleipaushale an andere, in dem Verzeichnisse nicht enthaltene Personen auszusahlen, die etwa infolge geänderter Personalverteilung an die Stelle der ersteren getreten sind; vielmehr sind Rangleipaushalien, welche den Bezugsberechtigten nicht erfolgt werden können, wieder in Empfang zu stellen. Um solche Rückempfangen tunlichst hintanzuhalten, ist das Verzeichnis nicht vor dem 20. des dem Fälligkeitstage vorangehenden Monats zu verfassen.

21.

Amtskorrespondenz mit Rovereto.

Erlaß des Ober-Magistratsrates E. P o s s e l t vom 4. April 1908, M. D. 1139/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 36):

Laut Mitteilung der k. k. Statthaltereie für Tirol und Vorarlberg vom 27. März 1908, Z. 16285, werden häufig an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Rovereto Dienststücke gesendet, welche Agenden des Stadtmagistrates Rovereto betreffen.

Da Rovereto eine Stadt mit eigenem Statute ist, sind künftig alle Zuschriften betreffend Agenden des genannten Stadtmagistrates als politische Behörde I. Instanz nicht an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Rovereto, sondern direkt an diesen Stadtmagistrat zu richten.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1908 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 50. Kundmachung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Eisenbahnministerium vom 7. März 1908, betreffend die Überweisung der im Eisenbahnverkehre unter Zollkontrolle nach Rußland austretenden Güter.

Nr. 51. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 14. März 1908, betreffend die Wahrung des Reklamationsrechtes bei Verzollungen durch die k. k. Post.

Nr. 52. Verordnung des Gesamtministeriums vom 15. März 1908, womit der § 7 der Ministerial-Verordnung vom 24. Oktober 1897, R.-G.-Bl. Nr. 250, über die Exekutionsführung auf Forderungen an das Arar oder einen unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fonds ergänzt wird.

Nr. 53. Kundmachung des Handelsministeriums vom 16. März 1908, betreffend die Zulassung der Wassermessertypen XLV zur eichamtlichen Beglaubigung.

Nr. 54. Kaiserliches Patent vom 22. März 1908, betreffend die Einberufung der Landtage von Krain, Mähren und Borsarlberg.

Nr. 55. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 23. März 1908, betreffend die Erteilung der Konzession für eine normalspurige Lokalbahn von Friedberg nach Aspang und die Abänderung der Konzessionsbestimmungen für die Lokalbahnen von Fürstfeld nach Hartberg mit einer Abzweigung nach Neudau und von Hartberg nach Friedberg.

Nr. 56. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 11. März 1908, betreffend die Liste der Eisenbahnstrecken, auf die das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890, R.-G.-Bl. Nr. 186 ex 1892, Anwendung findet.

Nr. 57. Verordnung des Justizministeriums vom 22. März 1908, betreffend die Zuweisung der Gerichtsbezirke Mautern und Kirchberg am Wagram zum Sprengel des Kreisgerichtes Krems.

Nr. 58. Konzessionsurkunde vom 23. März 1908, für die Lokalbahn von Lemberg über Kamionka Strumitowa nach Stojanów.

Nr. 59. Konzessionsurkunde vom 23. März 1908, für die Lokalbahn von Troppau zur Reichsgrenze nächst Pilsch.

Nr. 60. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 23. März 1908, betreffend die Übertragung der Allerhöchsten Konzession vom 1. August 1881, R.-G.-Bl. Nr. 104, für die Lokomotiv-Eisenbahn von Böcklabruck nach Kammer auf die Miroslav Ritter v. Keißler'schen Erben.

Nr. 61. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 23. März 1908, betreffend die Abänderung der Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 23. Mai 1907, R.-G.-Bl. Nr. 134, betreffend die Konzessionierung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahn von Kammelbach-Jbbs, aus Anlaß der Einführung des Gepäckverkehrs auf dieser Kleinbahn.

Nr. 62. Verordnung des Ministers des Innern vom 1. April 1908, mit welcher das erste Statut für die nach § 39 des Gesetzes vom 16. Dezember 1906, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1907, über die Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten zu errichtende „Allgemeine Pensionsanstalt für Angestellte“ erlassen wird.

Nr. 63. Verordnung des Ministers des Innern vom 1. April 1908, mit welcher eine Mustergeschäftordnung für die Landesstellen der „Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte“ veröffentlicht wird.

Nr. 64. Verordnung des Finanzministeriums vom 30. März 1908, betreffend die Schlusseinheiten der an den inländischen Börsen (Wien, Prag und Triest) notierten Effekten als Grundlage für die Bemessung der Effektenumsatzsteuer.

Nr. 65. Verordnung des Finanzministeriums und des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem

Obersten Rechnungshofe vom 16. März 1908, betreffend den Anschluß von Posterslagscheinen an die Zahlungsaufträge über die allgemeine Erwerbsteuer und über die Hauszins- und 5prozentige Steuer.

Nr. 66. Verordnung des Handelsministeriums vom 18. März 1908, betreffend die Ausgabe neuer Postmarken und Verlängerung der Verwendungsbauer der Briefmarken der vorigen Emission.

Nr. 67. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 7. April 1908, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Erläuterungen zum Zolltarife vom 13. Februar 1906.

Nr. 68. Konzessionsurkunde vom 28. März 1908, für die normalspurige Lokalbahn von Taus nach Tachau.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 45. Verordnung des k. k. niederösterreichischen Landes-Schulrates vom 14. März 1908, Z. 8/2-II, betreffend den Vorgang bei Ernennung von definitiven Lehrpersonen II. Klasse an den öffentlichen Volksschulen im Erzherzogtum Österreich unter der Enns zu Lehrpersonen I. Klasse im Vorrückungswege.

Nr. 46. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 5. März 1908, Z. X a-203/7, betreffend die Verlautbarung des von der Wassergenossenschaft in Ober-Schotterlee mit dem Landes-Ausschusse des Erzherzogtums Österreich unter der Enns und der k. k. Staatsverwaltung in Gemäßheit des § 5 des Landesgesetzes vom 6. Oktober 1907, R.-G.-Bl. Nr. 149, betreffend die Entwässerung versumpfter Grundstücke in der Gemeinde Ober-Schotterlee abgeschlossenen Übereinkommens.

Nr. 47. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 17. März 1908, Z. XVI b-118/2, betreffend die der Gemeinde Wien erteilte Bewilligung zum Verlaufe der Baufelle I an der Ecke der Mariahilferstraße und der verlängerten Windmühlgasse um den Minimalpreis von 1000 K per Quadratmeter.

Nr. 48. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 20. März 1908, Z. XVI b-157/14, betreffend die Einhebung der Landesumlagen für das Jahr 1908.

Nr. 49. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 21. März 1908, Z. XVI b-27/3, betreffend die der Gemeinde Hinterbrühl erteilte Bewilligung zur Einhebung von Mietzinsbeträgen für das Jahr 1907 bis einschließlich 1912.

Nr. 50. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 27. März 1908, Z. XVI b-458/3, betreffend die der Stadtgemeinde Zwettl erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bürgerrechtsverleihungstaxe im Betrage von 80 K.

Nr. 51. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 27. März 1908, Z. X a-420/21, betreffend die Verlautbarung des von der Wassergenossenschaft in Simonsfeld mit dem niederösterreichischen Landes-Ausschusse und der k. k. Staatsverwaltung in Gemäßheit des § 5 des Landesgesetzes vom 6. Oktober 1907, R.-G.-Bl. Nr. 150, betreffend die Entwässerung versumpfter Grundstücke in der Gemeinde Simonsfeld abgeschlossenen Übereinkommens.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

I n h a l t :

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Unzulässigkeit der Bestellung mehrerer Stellvertreter (Geschäftsführer) für einen Gewerbebetrieb. (Zu §§ 3 und 55 G.-D.)
2. Berechtigungen der Kunstblumenhändler zum Binden der Blumen.
3. Herstellung von Hauskanälen.
4. Auszahlung der Ruhe- und Versorgungsgehälter von Staatsbediensteten im Scheidungsverkehr.
5. Marktordnung für den Pferdemarkt der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.
6. Gift-Verfleiß.
7. Auswanderung nach Transvaal.
8. Auslegung des Begriffes „Ort“ im § 38, Absatz 6 der Gewerbe-Ordnung.
9. Warnung vor der Auswanderung nach Paraná (Brasilien).
10. Einvernahme der Genossenschaften im Sinne der §§ 14 c und 14 d der Gewerbe-Ordnung.
11. Regelung des Marktverkehrs auf dem Nachtmarkte im I. Bezirke.
12. Entlassung von mit anzeigepflichtigen Infektionskrankheiten behafteten Personen aus den Wiener Spitälern vor dem Aufhören der Ansteckungsgefahr.

13. Ergänzung des Verzeichnisses der bezüglich der Befähigung für Handelsgewerbe begünstigten Anstalten.
14. Verbot der Anwendung der früheren österreichischen Währung im Verkehr der Handels- und Gewerbetreibenden mit dem Publikum.
15. Erhöhung der Verpflegungsgebühr im Spital „Bethesda“ in Budapest.
16. Verbot der Einfuhr von Heu und Stroh nach England.
17. Handel mit Giften.
18. Verhütung von Waldbränden.
19. Flaschenbierabfüllen durch Konsumvereine.
20. Bestellung eines General-Konsuls von Argentinien.
21. Richtigstellung.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderat:

22. Stadtbauamts-Hilfsstatut für Architektur.

Magistrat:

23. Folgen der Vereinigung von Floridsdorf und anderen Gemeinden am linken Donauufer mit Wien in Bezug auf die heimatrechtliche Erziehung.
24. Gebührenfreiheit der Wasserbezugsanmeldungen für die k. k. Staatsbahnen.
25. Armenrechtsansuchen in Patentfachen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1908 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Unzulässigkeit der Bestellung mehrerer Stellvertreter (Geschäftsführer) für einen Gewerbebetrieb. (Zu §§ 3 und 55 G.-D.)

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 5. Februar 1908, Nr. 1188 ex 1908/W.-G.-H., W. Abt. XVII 1969/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 37):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Voritze des k. k. Senatspräsidenten Freiherrn v. Jacobi, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes von Reutkirchen, Freiherrn v. Hof, Freiherrn v. Weiß und Dr. Zeglitz, dann des Schriftführers k. k. Ratssekretärsadjunkten Rohrer über die Beschwerde der Aktiengesellschaft Ignaz Kuffner und Jakob Kuffner in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 27. Mai 1907, Z. 14309, betreffend die Bestellung von Stellvertretern in ihren Gewerbebetrieben, nach der am 5. Februar 1908 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden Referenten sowie der Ausführungen des Dr. Gustav Leiben, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, sowie des k. k. Ministerialkonszipisten Dr. v. Komorzynsky, als Vertreter des belangten k. k. Handelsministeriums zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Die beschwerdeführende Aktiengesellschaft betreibt in Wien:

1. eine Brauerei im XIX. Bezirke,
2. eine Brauerei und Mälzerei im XVI. Bezirke und
3. eine Spiritus- und Preßhefefabrik im XVI. Bezirke.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurden die Anzeigen der Gesellschaft über die Bestellung von mehreren Geschäftsführern (Stellvertretern) für jeden dieser drei Betriebe nicht zur Kenntnis genommen, weil nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung für jedes Gewerbeunternehmen nur ein Stellvertreter (Geschäftsführer) bestellt werden könne.

Gegenüber der Beschwerde, welche mit Unrecht die Begründung dieser Entscheidung als unzureichend bezeichnet — denn es besteht nach Ansicht des Gerichtshofes keine Pflicht für die Behörde, die Rechtsanschauung, die sie zur Begründung ihrer Entscheidung anführt, noch durch nähere Ausführungen zu erläutern — genügt es auf die Begründung des hiergerichtlichen Erkenntnisses vom 28. November 1905, Sammlung Nr. 3966 (A) zu verweisen und beizufügen, daß die Berufung auf die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und

des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung über die Zulässigkeit der gleichzeitigen Bestellung mehrerer Vertreter einer Handelsgesellschaft deshalb unmaßgeblich ist, weil Bestimmungen, die auf dem Gebiete des Privatrechtes die Frage regeln, inwieweit hier der Unternehmer durch Handlungen eines Stellvertreters verpflichtet wird, keine Bedeutung besitzen für die ganz andere Frage hinsichtlich der Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Bestimmungen der Gewerbeordnungen gegenüber der Gewerbebehörde auf dem ganz heterogenen, zum öffentlichen Rechte gehörigen Gebiete des Gewerbebetriebes.

Die Beschwerde war daher abzuweisen.

2.

Berechtigungen der Kunstblumenhändler zum Binden der Blumen.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 8. Februar 1908, Z. I a-584/6 (W. D. 1292/08, Normalienblatt des Magistrates Nr. 41):

Das k. k. Handelsministerium hat laut Erlasses vom 26. Jänner 1908, Z. 37248 ex 1907, dem Rekurse der Genossenschaft der Kunstblumen-Erzeuger in Wien gegen die Entscheidung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 14. Oktober 1907, Z. I a-1059, mit welcher auf Grund des § 36 G.-D. entschieden wurde, daß K. D., Kunstblumenhändler in Wien, berechtigt ist, Gewinde aus fertigen Kunstblumen herzustellen und zu verkaufen, aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben.

* * *

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 14. Oktober 1907, Z. I a-1059/2 (W. B. A. IV 28136 07):

In der zwischen der Genossenschaft der Kunstblumen-Erzeuger etc. in Wien und K. D., Natur- und Kunstblumenhändler in Wien, strittigen Frage, ob der Letztere auf Grund seines Gewerbebescheines berechtigt ist, aus fertigen Kunstblumen Sträuße und Kränze zu binden, entscheidet die Statthalterei auf Grund des § 36 G.-D. nach Einvernahme der Niederösterreichischen Handels- und Gewerbechamber, daß K. D. als Kunstblumenhändler berechtigt ist, Gewinde aus fertigen Kunstblumen herzustellen und zu verkaufen, da nur die Erzeugung von Kunstblumen den Gegenstand des handwerksmäßigen Gewerbes bildet, der Händler aber berechtigt ist, die fertigen Produkte in der von den Konsumenten im allgemeinen oder im konkreten Falle gewünschten Form zusammenzustellen.

Gegen diese Entscheidung ist der binnen vier Wochen, von dem dem Zustellungstage folgenden Tage ab gerechnet, bei der Statthalterei in Wien einzubringende Rekurs an das k. k. Handelsministerium zulässig.

3.

Herstellung von Hauskanälen.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 14. Februar 1907, Z. 1429 ex 1907 (W. B. N. XIX 9637/07):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des k. k. Senatspräsidenten Freiherrn von Jacobi, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Kleeberg, Dr. Ballo, Freiherrn v. Weiß und Dr. Pantucel, dann des Schriftführers k. k. Ratssekretärs-Adjunkten Ritter v. Hennig, über die Beschwerden des Franz Schuhmeier, Josef Friedl, Franz Demal, Anton Niklasch, der Firma S. Krull & Komp. und des Hermann Schuster gegen die Entscheidung der Bau-Deputation für Wien vom 13. Dezember 1905, Z. 80/L, betreffend die Herstellung von Hauskanälen, nach der am 14. Februar 1907 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Ludwig Berliker, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerdeführer, und der Gegenansführungen des k. k. Statthaltereirates Freiherrn v. Siber, in Vertretung der belangten Behörde, zu Recht erkannt:

Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Den Beschwerden liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Beschwerdeführer haben an der Heiligenstädterstraße gelegene Grundstücke von dem Eigentümer, dem Stifte Klosterneuburg, für ihre gewerblichen Zwecke in Bestand genommen und auf diesen Grundstücken provisorisch Gebäude aufgeführt, welche sie für Wohnungs-, beziehungsweise gewerbliche Zwecke be nutzen.

Die Rechtslage hinsichtlich dieser Gebäude ist zugeständnermaßen so beschaffen, daß bei Aufhebung des Bestandvertrages die Gebäude von den Bestandnehmern abgebrochen werden dürfen und die Materialien den Bestandnehmern, nicht dem Grundeigentümer gehören.

Die Beschwerdeführer haben nun vom magistratischen Bezirksamte für den XIX. Bezirk unter Berufung auf § 58 der für Wien geltenden Bauordnung den Auftrag erhalten, die bei jenen Gebäuden bestehenden Senkgruben zu lassieren und vorschriftsmäßige Hauskanäle mit der Einmündung in den Hauptkanal der Heiligenstädterstraße herzustellen.

Dieser Auftrag wurde seitens der Wiener Bau-Deputation mit der heute hiergerichts angefochtenen Entscheidung bestätigt.

Der Gerichtshof konnte die gegen diese Entscheidung eingebrachten Beschwerden nicht als begründet erkennen.

Was zunächst die Einwendung anbelangt, daß § 58 der Wiener Bauordnung deshalb keine Anwendung finde, weil es sich nicht um unter der Wirksamkeit dieser Bauordnung aufgeführte Gebäude handle, so fand der Gerichtshof diese Einwendung aus nachstehenden Erwägungen zu verwerfen:

§ 58 bestimmt, daß bei Bauten in Stadtteilen oder in Straßen, in welchen noch kein Hauptkanal besteht, ausnahmsweise bis zur Erbauung eines solchen die Herstellung von Senkgruben gestattet ist (Absatz 1); im Absätze 3 wird weiters normiert, daß mit der seinerseitigen Erbauung des Hauptkanales der Hauseigentümer sofort den Hauskanal herzustellen und die Senkgruben zu beseitigen habe. Hiedurch ist der Bestand von Senkgruben als ein sanitär minder zulässiger Zustand bezeichnet, der für Gebäude an solchen Straßen, wo noch kein Hauptkanal besteht, ausnahmsweise als einstweiliger Nothbehelf gestattet wird, jedoch sofort zu beseitigen ist, wenn in der betreffenden Straße der Hauptkanal hergestellt ist. Die Auffassung, daß diese letztere Anordnung, beziehungsweise die Anordnung, betreffend die Herstellung des Hauskanales sich nur auf jene Bauverhältnisse beziehe, welche erst unter der Wirksamkeit der Wiener Bauordnung vom Jahre 1883 aufgeführt wurden, und für welche daher schon vom Anfange an die Herstellung von Senkgruben nur ausnahmsweise gestattet wurde, ist keineswegs aus dem Wortlaute des Gesetzes mit zwingender Notwendigkeit abzuleiten, da die Vorschrift eine Einschränkung auf die erst künftig entstehenden Häuser nicht enthält.

Gegen eine solche Auslegung aber spricht die Erwägung, daß das Gesetz wohl nicht die Absicht haben konnte, einen Zustand zu stabilisieren, den es selbst als einen minder zulässigen bezeichnet hat, denn wenn § 58 etwa wirklich nur den Besitzern solcher Häuser, die unter der Herrschaft der Bauordnung für Wien vom Jahre 1883 (in den mit Wien vereinigten Vororten sonach erst seit dem Jahre 1890) erbaut wurden, die Pflicht auferlegen würde, bei Erbauung eines Hauptkanales statt der bestehenden Senkgruben Hauskanäle herzustellen, so könnte der Fall eintreten, daß die Gemeinde Wien zwar in Erfüllung der ihr obliegenden Fürsorge für die Verbesserung der sanitären Verhältnisse Hauptkanäle errichten würde, daß aber ihre Fürsorge zum Nachtheile des Gemeinwohlens vielleicht auf lange Zeit hinaus vergeblich und der von ihr erbaute Kanal unbenützt bleiben würde, falls die Besitzer der Häuser in den betreffenden Gassen sich nicht bestimmen finden, freiwillig die vom Gesetze perhorreszierten Senkgruben zu beseitigen und den Anschluß an den Hauptkanal herzustellen. Die Absicht der Legalisierung eines solchen Vorgehens kann einem Gesetze, welches dazu bestimmt ist, die öffentliche Wohlfahrt zu fördern, nicht zugemutet werden, wenn nicht ein unzweideutiger Wortlaut hierzu zwingt.

Auch der Umstand, daß es sich um provisorische, für die Dauer des Bestandverhältnisses aufgeführte Gebäude handelt, kann an der Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung nichts ändern, denn das Gesetz gestattet, wie eben

bemerk, den Bestand von Senkgruben nur für die Gebäude an Straßen, welche keine Hauptkanäle besitzen, nicht aber auch für provisorisch hergestellte Gebäude an kanalisierten Straßen. Daß auch provisorische Gebäude mit dem Hauptkanale zu verbinden sind, ergibt sich übrigens aus der Bestimmung des § 7 des Gesetzes vom 19. Jänner 1890, L.-G.-Bl. Nr. 9, in der Fassung des Gesetzes vom 9. April 1894, L.-G.-Bl. Nr. 14, in welcher bei Bauten von provisorischem Charakter oder bei Bauten auf Pachtgründen die Eventualität der vorläufigen Einhebung einer geringeren Kanaleinmündungsgebühr und einer Erleichterung in den Zahlungsmodalitäten vorgeesehen ist; eine solche Bestimmung wäre zweifellos nicht getroffen worden, wenn für solche provisorisch oder auf Pachtgründen hergestellte Gebäude eine Verpflichtung zur Herstellung der Verbindung mit dem Hauptkanale nicht bestanden würde.

Ebenso wenig kann in den vorliegenden Fällen gegen die Gesetzmäßigkeit des behördlichen Auftrages der Umstand ins Treffen geführt werden, daß der Grund zwischen dem Gebäude und der Straße und der Straßengrund selbst einem Dritten, nämlich dem Stifte Klosterneuburg, gehört. Denn einerseits steht fest, daß es sich um einen von der Gemeinde hergestellten, für die Aufnahme der Abfallstoffe bestimmten öffentlichen Kanal handelt und daß die Grundstücke, auf welchen sich die Gebäude befinden, an jener Straße gelegen sind, in welcher dieser Kanal läuft; es sind also jene Voraussetzungen gegeben, welche das Gesetz im § 58 der Bauordnung im Auge hat. Es liegt aber auch nicht vor, daß die Verpflichtung der Beschwerdeführer über jenes Maß erweitert würde, welches in dem regelmäßigen Falle, nämlich dann sich ergibt, wenn der Grund, auf welchem das Gebäude steht, dem Gebäudeeigentümer und der Straßengrund der Gemeinde gehört. Da nämlich das Stift Klosterneuburg als Grundeigentümer erklärt hat, gegen die in Rede stehenden Herstellungen keine Einwendung zu erheben, so wird sich auch im vorliegenden Falle die Leistung auf Herstellung der Hauskanäle und ihrer Verbindung mit dem Hauptkanale beschränken, also auf jene Leistungen, welche der § 58 der Bauordnung dem Gebäudeeigentümer auferlegt.

Siebei ist zu konstatieren, daß es nach dem Inhalte der Erklärung der Stiftsverwaltung, wie sie den Administrativakten beiliegt, nicht richtig erscheint, daß darin, wie der Beschwerdevertreter bei der mündlichen Verhandlung behauptet hat, keine rechtsverbindliche Zustimmung gelegen sei. Wenn aber der Beschwerdevertreter weiters vorbrachte, daß eine Vermehrung der Lasten über das im Gesetze vorgesehene Ausmaß vorliege, weil die Beschwerdeführer seinerzeit, nämlich bei Beendigung des Pachtverhältnisses diese Hauskanäle wieder beseitigen müssen, so ist darauf zu verweisen, daß diese Verpflichtung nicht aus dem behördlichen Auftrage, sondern aus der besonderen, zwischen dem Stifte und den Bestandnehmern bestehenden Vereinbarung fließt, derartige privatrechtliche Vereinbarungen aber in Bezug auf Erfüllung der öffentlichrechtlichen Verpflichtung nicht in Betracht gezogen werden können.

Wenn endlich die Beschwerdeführer verneinen, daß auch bei grundsätzlicher Anerkennung der Verpflichtung zur Beseitigung der Senkgruben und der Herstellung der Hauskanäle nicht sie zu diesen Herstellungen herangezogen werden könnten, die bezüglichlichen Leistungen vielmehr das Stift Klosterneuburg als Grundeigentümer treffen müssen, so konnte der Gerichtshof auch dieser Auffassung nicht beitreten.

§ 58, Absatz 3 der Bauordnung bestimmt ausdrücklich, daß der Hauseigentümer den Hauskanal herzustellen und die Senkgruben zu beseitigen hat. Es mag nun unerörtert bleiben, wer im vorliegenden Falle nach den Grundstücken des Zivilrechtes als Eigentümer der in Rede stehenden Gebäude zu betrachten ist; denn darauf kann es nicht ankommen. Wenn nämlich die Bauordnung die Hauseigentümer als die Verpflichteten bezeichnet, so ist diese Bestimmung gewiß nicht dahin zu verstehen, daß die Baubehörden gehalten seien, ihre Entscheidungen über die Erfüllung der in Rede stehenden, aus öffentlichen Rücksichten erforderlichen Leistungen von der Austragung der Vorfrage und der vorherigen Sicherstellung abhängig zu machen, wer im gegebenen Falle nach den Grundsätzen des Zivilrechtes als Eigentümer des Hauses zu bezeichnen sei.

Wenn die Bauordnung die in Rede stehende Verpflichtung dem Hauseigentümer auferlegt, so wollte das Gesetz keineswegs für diesen Fall hinsichtlich der Person des Verpflichteten eine besondere Anordnung treffen, sondern nur denjenigen bezeichnen, welchen im allgemeinen die mit der Gebäudeerrichtung und dem Gebäudebesitze verbundenen baurechtlichen Verpflichtungen treffen.

Zweifellos aber treffen bei solchen Rechtsverhältnissen, wie sie in den vorliegenden Fällen nach dem eingangs geschilderten Tatbestande bestehen, die baurechtlichen Verpflichtungen nicht den Grundeigentümer, dem gar keine Befugnisse über das Gebäude zustehen und der auch auf den Bestand des Gebäudes keinerlei Rechte besitzt, sondern nur die Beschwerdeführer, welche die Gebäude errichtet haben, für ihre wirtschaftlichen Zwecke benötigen und dieselben auch wieder zu entfernen befugt sind.

Daß es nicht auf Rechte an Grund und Boden als solchen ankommt, ergibt sich, abgesehen von der Bestimmung des § 58, welcher vom Hauseigentümer spricht, auch aus der Erwägung, daß immer erst die Verbaugung eines Grundstückes die Notwendigkeit der Fürsorge für die Entfernung der Abfallstoffe herbeiführt, während auf einem unverbauten Grunde eine solche Notwendigkeit nicht eintritt.

Wenn die Beschwerde sich auf das Gesetz vom 19. Jänner 1890, L.-G.-Bl. Nr. 9, betreffend das Recht der Gemeinde Wien zur Einhebung einer Kanal-einmündungsgebühr beruft und daraus, daß der § 1 dieses Gesetzes von dem Eigentümer der Realität spricht, abzuleiten versucht, daß zur Herstellung des Hauskanales der Grundeigentümer im Geaenstake zu dem Hauseigentümer gemeint sei, so ist zu erwidern, daß dieses Gesetz in der Frage der Verpflichtung zur Herstellung der Hauskanäle nichts von den Bestimmungen der Bauordnung Abweichendes normieren wollte, sich vielmehr bezüglich des Bestandes dieser Verpflichtung auf die Bestimmungen der Bauordnung beruft.

Es sollte daher mit diesem Gesetze keine Änderung in den Bestimmungen der Bauordnung normiert werden und sind für die Frage, unter welchen Voraussetzungen und von wem bestehende Senkgruben zu beseitigen und durch Hauskanäle zu ersetzen sind, ausschließlich die Bestimmungen des § 58 der Bauordnung maßgebend, auf welche sich die angefochtene Entscheidung mit Recht beruft.

Was endlich die Einwendung anbelangt, daß der Erlassung der bezüglichen Aufträge des magistratischen Bezirksamtes ein Verfahren nicht vorhergegangen, beziehungsweise eine vorherige Einvernehmung der Beschwerdeführer nicht erfolgt sei, so kann hierin schon deshalb ein Mangel des Verfahrens nicht erblickt werden, weil den Beschwerdeführern die Möglichkeit gegeben war, ihre Einwendungen im Rekurswege geltend zu machen und dieselben somit in der Vertretung ihrer Angelegenheit durch die gerügte Unterlassung nicht beeinträchtigt werden.

Aus diesen Erwägungen mußten die Beschwerden als unbegründet abgewiesen werden.

4.

Auszahlung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse von Staatsbediensteten im Scheckverkehre.

Zirkular-Erlaß des k. k. n.-ö. Statthaltereipräsidentiums vom 19. März 1908, Pr.-Z. 838/3 (M. Abt. XVI 2887/08, Normalienblatt des Magistrates Nr. 40):

Mit h. o. Mitteilung vom 22. Jänner 1907, Pr.-Z. 206, wurde veranlaßt, daß die Matrizefführer in Niederösterreich die im § 8 der Vorschrift C des Hofkammerdekretes vom 17. April 1834, Pol. Ges.-S. Band 62 Nr. 49, vorgeschriebenen Anzeigen über Todesfälle von Pensionisten und über die Trauung einer Witwe oder weiblichen Waise nach Staatsbediensteten statt an die politische Behörde, unmittelbar an die k. k. Finanz-Landes-Behörde in Wien erstatten.

Das k. k. Ministerium des Innern hat nun mit dem Erlasse vom 27. Februar 1908, Z. 1586 anher eröffnet, daß laut Mitteilung des k. k. Finanzministeriums vom 11. Jänner 1908, Z. 96664 ex 1907, jedoch die Matrizefführer in Niederösterreich nach den bisherigen Erfahrungen der ihnen obliegenden Anzeigepflicht häufig nicht entsprechen, so daß das Rechnungs-Departement der Finanz-Landes-Direktion in Wien in vielen Fällen erst durch die von der Postanstalt erhobenen Anstände von Todesfällen oder Wiederverhelichungen Kenntnis erlangt.

Da hiedurch der Dienstvollzug bei dem genannten Rechnungs-Departement in ganz unnötiger Weise erschwert wird, ist im Sinne des über Erfuchen des k. k. Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht anher gerichteten vorhin zitierten Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern in geeigneter Weise die Veranlassung zu treffen, daß obige Vorschrift den Matrizefführern des dortigen Amtsbezirk zur genauen Darnachachtung entsprechend in Erinnerung gebracht werde.

5.

Marktordnung für den Pferdemarkt der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 24. März 1908, Z. X a-241/6 ex 1907, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 54:

Auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35, finde ich nachstehende Marktordnung für den Pferdemarkt der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien zu erlassen.

§ 1.

Bestimmung des Marktes.

Der städtische Pferdemarkt wird im V. Bezirke auf der Siebenbrunnenviese an der Siebenbrunnenveldgasse abgehalten und ist der einzige Markt für den Verkauf von Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln in dem Gemeindegebiete der Stadt Wien.

Den Verkäufern von Tieren dieser Art ist es gestattet, auch die mitgebrachten Wagen und Geschirre zu verkaufen.

§ 2.

Marktzeit.

Der Pferdemarkt findet wöchentlich zweimal, und zwar am Dienstag und am Freitag statt.

Wenn auf einen dieser Tage ein Feiertag fällt, so wird der Markt am vorhergehenden Wochentage abgehalten. Die Abhaltung der Märkte an anderen Tagen unterliegt der speziellen Genehmigung der Statthalterei.

Der Markt beginnt in der Zeit vom 1. April bis Ende September um 7 Uhr morgens, in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende März um 8 Uhr morgens und endet stets um 2 Uhr nachmittags. Beginn und Ende werden durch ein Glockenzeichen angezeigt.

§ 3.

Eintritt auf den Marktplatz.

Der Eintritt auf den Marktplatz ist gestattet: Käufern; Personen, welche Tiere zu Markte bringen; Personen, welche auf dem Markte beschäftigt sind;

Amtpersonen; endlich Personen, denen die Bewilligung zum Eintritte vom Marktamte erteilt wurde.

§ 4.

Zulassung der Tiere zum Markte.

Die Zulassung der Tiere zum Verlaufe auf dem Pferdemarkte ist abhängig:

1. von der Beibringung eines ordnungsmäßigen Viehpasses;
2. von dem anstandslosen Ergebnisse der veterinärpolizeilichen Untersuchung;
3. von der Entrichtung der im Gebührentarife dieser Marktordnung festgesetzten Gebühren.

§ 5.

Anmeldung zum Markte.

Die zu Markt gebrachten Tiere und Wagen sind beim Marktamte, erstere überdies beim Veterinäramte anzumelden; die Tiere sind an dem zur veterinärpolizeilichen Untersuchung bestimmten Orte bereitzuhalten.

§ 6.

Aufstellung der Tiere und Fuhrwerke auf dem Markte.

Die Aufstellung und Unterbringung der Tiere und Fuhrwerke auf dem Markte hat nach den Weisungen des Marktammtes im Einvernehmen mit dem Veterinäramte zu erfolgen.

§ 7.

Getrennte Vermarktung der Gebrauchs- und Schlächtertiere.

Die Vermarktung der Schlächtertiere und die Unterbringung derselben auf dem Markte hat getrennt von jener der Gebrauchtstiere auf dem hiezu besonders bestimmten Teile des Marktes zu erfolgen.

Das Veterinäramt ist befugt, Tiere nach ihrem Gesamtzustande als Schlächtertiere zu behandeln und von amtswegen auf den für letztere bestimmten Teil des Marktes zu beschränken.

Gegen die Qualifizierung eines Tieres als Schlächtertier seitens des Veterinärammtes auf dem Pferdemarkte steht dem Besitzer — wenn er es nicht vorzieht, das Tier vom Markte ohneweiters zu entfernen — die Beschwerde an die k. k. niederösterreichische Statthalterei frei, die auf Kosten des Beschwerdeführers sogleich ein Veterinärorgan behufs endgültiger Entscheidung des Falles auf den Markt entsendet.

§ 8.

Kennzeichnung der Schlächtertiere.

1. Die Schlächtertiere sind beim Austritte auf dem Markte mit einem deutlich sichtbaren und dauernden Kennzeichen zu versehen;
2. diese Kennzeichnung wird amtlich vorgenommen;
3. die so gekennzeichneten Tiere dürfen nicht mehr zu Gebrauchszwecken verwendet werden, sondern sind innerhalb der von der Statthalterei jeweilig bekanntgegebenen Schlachtungsfrist zu schlachten.

§ 9.

Verpflichtung des Verkäufers zur Angabe seines Nationales.

Der Verkäufer hat dem Käufer auf sein Verlangen im Amtsstokale des Marktammtes seinen Namen, Charakter und Wohnort bekanntzugeben und seine Identität auszuweisen, worüber dem Käufer von Seite des Amtes eine Bestätigung ausfolgt wird. Falls der Verkäufer für die beim Verlaufe bedungenen besonderen Eigenschaften eines Tieres eine Haftung gegenüber dem Käufer übernimmt, so wird dies auf Verlangen des letzteren in diese Bestätigung aufgenommen.

§ 10.

Marktbericht.

Das Marktamt hat nach Schluß des Marktes den Marktbericht zusammenzustellen. Derselbe wird veröffentlicht.

§ 11.

Pferdeagenten.

Zur Vermittlung von Käufen und Verkäufen auf dem Pferdemarkte sind nur gewerbsberechtigte Agenten berufen.

Die Pferdeagenten werden vom Marktamte in Evidenz gehalten und haben auf dem Pferdemarkte während der Dauer des Marktverkehrs ein vom Magistratsrat vorgezeichnetes Abzeichen auf eine leicht ersichtliche Weise zu tragen. Sie haben den Marktparteien nur auf deren besonderes Verlangen ihre Dienste zu leisten.

§ 12.

Dienstpersonal.

Zu Dienstleistungen auf dem Pferdemarkte dürfen nur die vom Marktamte zugelassenen Hilfspersonen (Pferdetreiber, Pferdewärter, Stallwärter u. s. w.) verwendet werden.

Sie sind durch Nummern, welche sie während ihrer Dienstverwendung auf eine jedermann sichtbare Weise zu tragen haben, zu bezeichnen.

§ 13.

Fütterung der Tiere.

Die Fütterung und Wartung der in den Stallungen eingestellten Tiere obliegt dem Eigentümer, welcher auch das notwendige Futter und Stroh beizustellen hat.

Es steht jedoch der Gemeinde frei, über Verlangen von Parteien Futter und Streu stroh ebenfalls beizufstellen.

In diesem Falle sind hierfür die jeweils amtlich festgesetzten Preise zu entrichten.

Der bei der Reinigung des Marktplatzes und der Stallungen gewonnene Dünger ist Eigentum der Gemeinde.

§ 14.

Versteigerungen.

Den Verkäufern bleibt es überlassen, ihre Tiere auch im Wege der öffentlichen Versteigerung zu veräußern.

Diese Versteigerung hat unter Einhaltung der für Versteigerungen im allgemeinen geltenden Vorschriften und der Bestimmungen dieser Marktordnung zu erfolgen.

In besonderen Fällen kann die Marktbehörde die Vornahme der Versteigerung auch außerhalb der vorgeschriebenen Marktzeit (§ 2) gestatten.

§ 15.

Tierquälerei.

Jede Art von Tierquälerei auf dem Markte ist verboten und wird gemäß der Ministerial-Verordnung vom 15. Februar 1855, R.-G.-Bl. Nr. 31, mit Geldstrafen von 2 bis 200 K, eventuell mit Arrest von 6 Stunden bis 14 Tagen bestraft.

§ 16.

Verhalten der Personen auf dem Markte.

Allen Marktparteien, sowie überhaupt allen auf dem Markte befindlichen Personen ist ein anständiges Betragen untereinander und gegen die Amtsgane zur Pflicht gemacht; insbesondere haben sie den Anordnungen der letzteren Folge zu leisten.

§ 17.

Verbot von Winkelmärkten.

Winkelmärkte sind verboten und ist das Aufstellen von Tieren und Fuhrwerken in den den Pferdemarkt umgebenden Straßen zum Zwecke des Handels untersagt.

§ 18.

Strafen.

Übertretungen dieser Marktordnung werden, insofern sie nicht unter die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes, beziehungsweise der Gesetze vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35 und 36, und vom 24. Mai 1882, R.-G.-Bl. Nr. 51, oder unter sonstige Bestimmungen fallen, auf Grund der §§ 100 und 101 des Gesetzes vom 24. März 1900, R.-G.-Bl. Nr. 17, mit Geld bis zu 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

Personen, welche die Ordnung auf dem Markte stören, Unfug treiben, den Anordnungen des Markt- oder Veterinäramtes nicht Folge leisten, können durch das Marktamt vom Markte gewiesen werden.

In schweren Fällen kann von der Marktbehörde die Ausschließung vom Markte für eine bestimmte Zeit oder auch auf immer verfügt werden.

§ 19.

Die Anordnung weiterer Vorschriften bezüglich des Verkehrs auf dem Pferdemarkte (§ 6), der Märkte der Schlächtertiere (§ 8) und des Dienstpersonales (§ 12) bleibt dem Wiener Magistrat vorbehalten und unterliegt mit Ausnahme jener über das Dienstpersonal der Genehmigung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei.

§ 20.

Diese Marktordnung tritt an Stelle der Marktordnung für den städtischen Pferdemarkt im V. Bezirke vom 20. Jänner 1885, M.-Z. 233372 ex 1881, mit dem Tage ihrer Verlautbarung im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für das Erzherzogtum Osterreich unter der Enns in Wirksamkeit.

Kielmansegg m. p.

Anhang zur Marktordnung für den Pferdemarkt.

Marktgebührentarif.

Postnummer	Gegenstand	Seller
1	Für ein auf den Markt der Gebrauchspferde gebrachtes Tier .	60
2	Für ein auf den Markt der Schlächterpferde gebrachtes Tier .	40
3	Für das Märken eines Schlächtertieres	6
4	Für das Einstellen eines Tieres in die Unterkünfte pro Nacht	30
5	Für einem auf den Markt gebrachten Wagen	30

Anmerkung: Die Marktgebühren Postnummer 1, 2, 3 und 5 sind sofort bei der Anmeldung der Marktartikel, die Marktgebühr Postnummer 4 täglich im Vorhinein zu entrichten.

6.

Gift-Verkehr.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den VII. Bezirk vom 31. März 1908, M. B. N. VII 364 08:

Der Firma Langbein-Pfannhauer-Werke, G. m. b. H. wird die Konzession zum Verkeufe von Giften für den Standort VII, Schottenfeldgasse 69, verliehen und gleichzeitig der Gesellschafter Wilhelm Pfannhauer als verantwortlicher Geschäftsführer genehmigt. Die bestehenden Vorschriften über Aufbewahrung, Verkauf und Versendung von Giften sind strengstens einzuhalten.

Eingetragen in das Gewerbeverzeichnis 3. 1689/K. Steuerbemessung eingeleitet zur M.-Z. 10919/VII.

7.

Auswanderung nach Transvaal.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 2. April 1908, Z. VII-1964/6 (M. Abt. XVI 3642 08):

Das neue Einwanderungsgesetz von Transvaal, auf welches sich der Statthalterei-Rund-Erlaß vom 6. November 1907, Z. VII-6439, bezieht, ist am 1. Jänner 1908 in Kraft getreten. Aus dem Inhalte der Durchführungsverordnung ist folgendes hervorzuheben:

Personen, welche zum erstenmale nach Transvaal kommen oder dahin zurückkehren und denen der Eintritt nach dem Gesetze nicht verboten ist, können um Einwanderungsscheine bei dem Einwanderungsamte von Transvaal oder einem Einwanderungsbeamten in einer der benachbarten englischen Kolonien ansuchen, wenn sie glauben, daß sie bei ihrem Eintritte in das Land in den Verdacht kommen könnten, ausgeschlossene Einwanderer zu sein und dadurch Unannehmlichkeiten zu haben.

Jeder Einwanderer muß entweder einen Betrag von zirka 500 K als sein Eigentum nachweisen oder eine schriftliche Bestätigung eines achtbaren Dienstgebers darüber vorweisen, daß er sofort nach der Ankunft Arbeit haben werde.

Solche Arbeitsbescheinigungen können auch von dem Transvaaler Generalagenten in London ausgestellt werden.

Die Krankheiten, deren wegen ein Auswanderer ausgeschlossen werden muß, sind folgende: Aussatz, Syphilis, Beulenpest und Blattern. Jeder Einwanderer ist binnen 24 Stunden nach der Ankunft auf diese Krankheiten ärztlich zu untersuchen.

Die Einwanderungsscheine unterliegen einer Stempelgebühr von ungefähr 6 K, die Duplikate von 24 K.

8.

Auslegung des Begriffes „Ort“ im § 38, Absatz 6 der Gewerbe-Ordnung.

Zufolge Statthalterei-Erlasses vom 6. April 1908, Z. Ia-1278 (M. Abt. XVII 2268/08), hat das k. k. Handelsministerium mit dem Erlasse vom 24. Februar 1908, Z. 119/S.-M., aus Anlaß einer Anfrage über die Auslegung des Begriffes „Ort“ im § 38, Absatz 6 G.-D. nachstehendes eröffnet:

„Dieser Begriff muß ebenso wie der Ausdruck „Ortschaft“ in den §§ 19 und 20 G.-D. im Sinne des Volkszählungsgesetzes vom 29. März 1869, R.-G.-Bl. Nr. 67, ausgelegt werden.

Nach diesem Gesetze ist als „Ortschaft“ ein Komplex von örtlich im — engeren oder weiteren — Zusammenhange stehenden Häusern, welcher durch eine fortlaufende, in sich abgeschlossene Nummerierung der betreffenden Häuser als topographische Einheit anerkannt ist, aufzufassen. Dagegen wird im Hinblick auf die Vorschrift des § 6, Abs. 1 des Volkszählungsgesetzes, welche den Fall behandelt, daß Stadtteile oder Vorstädte verschiedene Namen tragen, diese topographische Einheit nicht dadurch berührt, daß diese Ortsteile ihre eigene Bezeichnung haben und eventuell in der Nummerierung abgefordert sind.

Bei diesem Anlasse hat das Handelsministerium bemerkt, daß es keinem Anstande unterliegt, den im Sinne des § 33, Absatz 6 G.-D. neu erteilten Gewerbebescheinigungen für Handelsberechtigungen nach den Absätzen 3 und 4 dieses Paragraphen ausdrücklich den Vermerk „nach § 38, Absatz 6“ beizufügen, damit bei Überfledungen trotz des § 43 G.-D. die Notwendigkeit des Nachweises der fachlichen Befähigung für einen anderen Ort nicht übersehen wird.

Dieser Erlaß ergeht an alle Bezirkshauptmannschaften, an den Wiener Magistrat und die magistratischen Bezirksämter in Wien, an den Stadtrat in Wiener-Neustadt und in Waidhofen a. d. Ybbs.“

9.

Warnung vor der Auswanderung nach Paraná (Brasilien).

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 9. April 1908, Z. IX 1282 (M. Abt. XVI 3789/08):

Die wirtschaftliche Entwicklung der Kolonien im brasilianischen Staate Paraná in der zweiten Hälfte des Jahres 1907, ist infolge der von ungeheureren Heuschreckenmassen angerichteten Verwüstungen bedeutend schlechter geworden.

Viele Kolonien haben einen großen Teil der erwarteten Ernte verloren und die Lage einiger Einsiedlungen, wie zum Beispiel der Kolonie Lucena, ist sehr mißlich geworden.

Nachdem die fliegenden Schwärme der Heuschrecken die Mais-, Bohnen-, Roggen- und Tabakpflanzungen vernichtet oder stark beschädigt hatten und weiter gezogen waren, bauten die Kolonisten ihre Felder zwar von neuem mit Mais und Bohnen an; es wurde jedoch, da die Heuschrecken dort, wo sie sich längere Zeit aufgehalten hatten, eine ungeheure Menge von Eiern zurückgelassen, durch die junge Brut auch die neue Saat vernichtet.

Auch die Wiesen und Steppen blieben von der Verwüstung nicht verschont und es trat infolgedessen Mangel von Viehfutter ein.

Der angerichtete Schaden wird wahrscheinlich eine Verteuerung der landwirtschaftlichen Produkte herbeiführen.

Die Staatsregierung hat keine Verfügung getroffen, um die Landbevölkerung in dem Kampfe gegen die Plage zu unterstützen und eine planmäßige Bekämpfung derselben zu organisieren. Die Kolonisten geben sich zwar Mühe, die Heuschrecken zu vertilgen, die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel sind aber meist nicht hinreichend.

Mit Rücksicht auf die so schlechte wirtschaftliche Lage in Paraná muß von der Auswanderung dahin noch immer dringendst abgeraten werden.

10.

Einvernahme der Genossenschaften im Sinne der §§ 14 c und 14 d G.-D.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 9. April 1908, Z. I a-1502 (M. Abt. XVII 2196/08):

Das k. k. Handelsministerium hat die Beobachtung gemacht, daß im Falle der Anmeldung handwerksmäßiger Gewerbe, beziehungsweise Ansuchen von Dispenserteilungen im Sinne der §§ 14 c und 14 d G.-D. nicht selten die in diesen Paragraphen, sowie im § 14 f G.-D. vorgeschriebene Einvernahme der Genossenschaften beziehungsweise des Genossenschaftsverbandes unterlassen wird.

Da die Nichtbefolgung dieser ausdrücklichen Verfahrensvorschriften wesentlichen Verfahrensmangel darstellt, werden zufolge Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 29. März 1908, Z. 10409, die Unterbehörden nachdrücklich auf die Einhaltung der erwähnten Gesetzesbestimmungen aufmerksam gemacht.

In jenen Fällen, in welchen jedoch die Einvernahmen deshalb tatsächlich nicht durchgeführt werden können, weil sächlich und örtlich in Betracht kommende Genossenschaften beziehungsweise ein Genossenschaftsverband der bezeichneten Art nicht bestehen, ist dieser Umstand in den Akten beziehungsweise bei Vorlage bezüglicher Rekurse ausdrücklich hervorzuheben und somit die Unterlassung der in den oben bezeichneten Paragraphen der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Einvernahme aufzuklären.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, den Wiener Magistrat, Abteilung XVII, die magistratischen Bezirksämter in Wien und die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Y.

11.

Regelung des Marktverkehrs auf dem Nachtmarkte im I. Bezirke.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 10. April 1908, M. Abt. IX 2031/07:

Auf Grund der §§ 3 und 4 der allgemeinen Marktordnung für Wien und des § 46, Punkt 3 und 4, beziehungsweise § 100 des Gemeindestatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 17, werden behufs Regelung des Marktverkehrs auf dem Nachtmarkte im I. Bezirke zufolge Stadtrats-Beschlusses vom 8. April 1908, Pr.-Z. 16560 ex 1907, nachstehende Anordnungen erlassen:

1. Marktplatz ist der Platz „Am Hof“, die Freyung, der Judenplatz, sowie der Heidenschuß, die Drahtgasse und die Pariserstraße.

2. Zur Wagenaufstellung können die umliegenden Straßen, Gassen und Plätze nach Maßgabe des Bedarfes und der Verkehrsverhältnisse benützt werden. Die Aufstellung der Wagen ist vor dem Hause Reungasse 2 und auf dem Passauerplatz untersagt. Zur ungehinderten Ausfahrt der Lösch- und Rettungszüge aus der Feuerwehr-Zentrale Am Hof ist vor der Front des Hauses Dr.-Nr. 10 Am Hof ein Raum von 11 m Breite und vor der dem Gebäude der Kreditanstalt (Dr.-Nr. 6 Am Hof) zugekehrten Front des Hauses Dr.-Nr. 9 Am Hof ein Raum von 15 m Breite bis zum Rinnfall der Durchzugsstraße längs der Häuser Dr.-Nr. 6 bis 9 Am Hof vom Marktfuhrwerk jederzeit zuhalten.

3. Der Markt beginnt um 1 Uhr früh und endet um 6 Uhr morgens. Außerhalb dieser Zeit darf kein Verkauf abgeschlossen werden.

Nach Schluß des Marktes sind die Marktplätze und die zur Wagenaufstellung benützten Plätze sofort zu räumen.

4. Mit der Zufuhr der für den Markt bestimmten Waren darf seitens der Marktvirtualienhändler schon um 9 Uhr abends begonnen werden.

Die Zufahrt der auswärtigen Produzenten und der Gärtner ist erst von 11 Uhr nachts an gestattet.

5. Zur Zufahrt auf den Markt „Am Hof“ darf nur die Bognergasse, der Heidenschuß oder die Färbergasse benützt werden.

Sämtliches Fuhrwerk darf Am Hof nur in einer Richtung, und zwar vom Gebäude des Kriegsministeriums gegen die Drahtgasse, beziehungsweise von der Feuerwehr-Zentrale gegen den Heidenschuß verkehren.

Die Färbergasse darf nur in der Richtung zum Markte, die Fütterergasse und der Schulhof nur in der Richtung vom Markte, die Drahtgasse nur in der Richtung vom Hof oder vom Ledererhof gegen den Judenplatz befahren werden.

Auf den Zufahrtsstraßen zu den einzelnen Marktplätzen und den zur Wagenaufstellung benützten wichtigeren Verkehrsstraßen muß stets so viel Raum frei bleiben, daß noch zwei Wagen anstandslos nebeneinander verkehren können.

Das Umkehren der Fuhrwerke auf dem Markte ist während der Zu- und Abfahrt der Marktfuhrwerke verboten. Die Marktwagen dürfen auf den Marktplätzen nur so lange stehen bleiben, als zum Auf- und Abladen der Waren notwendig ist.

Fuhrwerke, welche Waren oder Marktgeräte vom Markte wegzuführen haben, dürfen erst dann auf den Markt einfahren, bis die abzuholenden Gegenstände zum Verladen zusammengetragen sind.

6. Diese Vorschriften treten sofort in Wirksamkeit, gleichzeitig tritt die Kundmachung des Wiener Magistrates vom 29. August 1901, M.-Z. 96944, Abt. XV ex 1900 außer Kraft.

Übertretungen der Vorschriften dieser Kundmachung werden auf Grund der §§ 100 und 101, des Gemeindestatutes für Wien mit Geldstrafen bis zu 400 K oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

12.

Entlassung von mit anzeigepflichtigen Infektionskrankheiten behafteten Personen aus den Wiener Spitälern vor dem Anhören der Ansteckungsgefahr.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 17. April 1908, Z. XI-496/4, betreffend die Entlassung von mit anzeigepflichtigen Infektionskrankheiten behafteten Personen aus den Wiener Spitälern vor Eintritt der Heilung, beziehungsweise vor dem Anhören der Ansteckungsgefahr (L.-G.-Bl. Nr. 73):

1. Die Spitälern sind verpflichtet, den Austritt Infektionskranker vor Ablauf der Krankheit, insbesondere vor dem Schwinden der Ansteckungsgefahr, durch gütliche Einflußnahme auf die Kranken und ihre Angehörigen soviel als möglich hintanzuhalten.

2. Bei nicht Eigenberechtigten ist hierbei eventuell die Vermittlung der Vormundschafts-, Pflégschafts- oder Kuratelsbehörde anzurufen.

3. Beharrt der Kranke auf der Entlassung, so ist von ihm, bei nicht Eigenberechtigten von seinen Angehörigen ein Revers auszustellen, in welchem erklärt wird, daß die Entlassung trotz ausdrücklicher Warnung und trotz Vorhaltens der Ansteckungsgefahr auf eigene Verantwortung erfolgt.

4. Der Rücktransport von Infektionskranken aus den Spitälern in ihre Wohnungen darf nur mit dem städtischen Infektionswagen erfolgen.

Die Benützung öffentlicher Lohnfuhrwerke zur Heimbeförderung von Infektionskranken ist strengstens untersagt und wird die Außerachtlassung dieses Verbotes nach der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1851, R.-G.-Bl. Nr. 96, geahndet.

5. Die Spitälern haben von jeder bevorstehenden vorzeitigen Entlassung eines Infektionskranken das magistratische Bezirksamt des Bezirkes, in welchem der Kranke wohnt, mit Dienstzettel oder eigener Druckform, in dringenden Fällen telephonisch zu verständigen. Der städtische Bezirksarzt dieses Bezirkes ist verpflichtet, über die Zulässigkeit des Rücktransportes, eventuell nach vorheriger Nachschau in der Wohnung des Kranken ein Gutachten abzugeben und, falls kein gewichtiges sanitäres Bedenken dagegen spricht, die Zulässigkeit auf dem Dienstzettel zu bestätigen, erforderlichenfalls darüber eine eigene Bescheinigung auszustellen.

6. Mit dieser Bestätigung hat sich die Partei sodann an die Magistrats-Abteilung X zu wenden, von welcher die Verständigung der städtischen Sanitätsstation wegen Abholung des Kranken erfolgt. Die vorerwähnte, vom Magistrat ebenfalls mit einem entsprechenden Vermerke zu versehen Bestätigung ist durch die Partei dem betreffenden Spital zu übergeben und dort als Beleg für die Zustimmung des Magistrates zur Entlassung des Kranken aufzubewahren.

7. Hegt aber der städtische Bezirksarzt auf Grund seiner Wahrnehmungen gewichtige Bedenken, so hat er nochmals den Versuch zu machen, den Kranken, beziehungsweise die Angehörigen durch gütliches Zureden von dem Vorhaben abzubringen. Wird dennoch auf der Entlassung bestanden, so ist der vom Spital herrührende Dienstzettel mit dem vom Bezirksamte beigelegten Vermerke an die Magistrats-Abteilung X zu leiten, welche nach Anhörung des Stadtphysikates über die Bestellung des Infektionswagens endgültig entscheidet.

8. Die Spitälern haben jene Kranke, welche sich nicht bis zum Einlangen der sanitätsbehördlichen Bewilligung, beziehungsweise bis zum Eintreffen des städtischen Infektionswagens zurückhalten lassen wollen und trotz Zuredens auf

ihrer sofortigen Entlassung bestehen, beim magistratischen Bezirksamte zur eventuellen Einleitung der Strafamtshandlung anzuzeigen. Ebenso ist gegen Eltern und andere Angehörige vorzugehen, welche nicht eigenberechtigte Kranke ohne Einhaltung des in dieser Kundmachung vorgeschriebenen Vorganges aus dem Spitale herausnehmen.

9. Liegt die Wohnung eines aus dem Spital ungeheilt austretenden Infektionskranken außerhalb des Wiener Gemeindegebietes, so ist seitens des Spitales die zuständige Gemeinde und politische Behörde I. Instanz von dem Austritte auf dem kürzesten Wege in Kenntnis zu setzen.

13.

Ergänzung des Verzeichnisses der bezüglich der Befähigung für Handelsgewerbe begünstigten Anstalten.

Erlaß der k. k. u.-ö. Statthalterei vom 18. April 1908, Z. I a-473 (M. Abt. XVII 2453):

Da der Herr Minister für Kultus und Unterricht mit dem Erlasse vom 6. März 1908, Z. 43077/07, das Regulativ des kaufmännischen Fachkurses (einjährigen Tageskurses) für Frauen und Mädchen an der öffentlichen Kommunal-Handelschule in Wels genehmigt hat, gehört dieser Fachkurs nun zu jenen, deren Abgangszeugnisse gemäß § 1 der Ministerial-Verordnung vom 13. August 1907, R.-G.-Bl. Nr. 189, beim Nachweise der Lehrzeit in einem Handelsgewerbe ein Jahr der vorgeschriebenen Verwendung als Lehrling ersetzen.

Die Gewerbebehörden werden zufolge Erlasses des k. k. Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht vom 29. März 1908, Z. 10020, angewiesen, das dem gleichfalls im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht ergangenen Erlasse des k. k. Handelsministeriums vom 13. August 1907, Z. 24999 (intimiert mit h. a. Erlasse vom 24. August 1907, Z. I a-2144/3) beigelegene Verzeichnis I der begünstigten Anstalten durch Beifügung des einjährigen kaufmännischen Fachkurses für Frauen und Mädchen an der öffentlichen Kommunal-Handelschule in Wels zu ergänzen.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, den Wiener Magistrat, Abteilung XVII, die magistratischen Bezirksämter in Wien und die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Y.

14.

Verbot der Anwendung der früheren österreichischen Währung im Verkehre der Handels- und Gewerbetreibenden mit dem Publikum.

Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, dem Justizministerium und dem Handelsministerium vom 24. April 1908, R.-G.-Bl. Nr. 83:

Mit Rücksicht auf die Mißstände, welche sich aus der Anwendung der früheren österreichischen Währung neben der Kronenwährung im geschäftlichen Verkehre mit dem Publikum ergeben, und auf manche diesfalls zutage getretene Mißbräuche wird im Hinblick auf die kaiserliche Verordnung vom 21. September 1899, R.-G.-Bl. Nr. 176, III. Teil, durch welche die Kronenwährung vom 1. Jänner 1900 angefangen als ausschließliche Landeswährung eingeführt worden ist, die Rechnung in der österreichischen Währung im Verkehre der Handels- und Gewerbetreibenden mit dem Publikum verboten. Auch dürfen in Zukunft die Preise sowohl in Anboten, Rechnungen, Fakturen, Preislisten, Preisverzeichnissen, Ankündigungen und öffentlichen Bekanntmachungen, als auch in Schaufenstern, Auslagen, auf Ausstellungen, Märkten u. dgl. nicht mehr in österreichischer Währung angegeben werden.

Auf Übertretungen dieses Verbotes finden die Strafbestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, Anwendung.

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1908 in Kraft.

* * *

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 20. Mai 1908, M. D. 1664:

Durch die Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 24. April 1908, kundgemacht im Reichsgesetzblatte vom 30. April 1908, ist den Handels- und Gewerbetreibenden im Verkehre mit dem Publikum die Rechnung in der früheren österreichischen Währung verboten worden. Ebenso dürfen die Preise sowohl in Anboten, Rechnungen, Fakturen, Preislisten, Preisverzeichnissen, Ankündigungen und öffentlichen Bekanntmachungen, als auch in Schaufenstern, Auslagen, auf Ausstellungen, Märkten und dergleichen nicht mehr in der früheren österreichischen Währung angegeben werden.

Übertretungen dieses Verbotes werden mit Geldstrafen von 2 bis 200 K oder mit Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen bestraft.

Diese Verordnung wird mit 1. Juli 1908 in Kraft treten.

Die Handels- und Gewerbetreibenden werden aber in ihrem eigenen Interesse schon jetzt auf diese Verordnung aufmerksam gemacht und aufgefordert, rechtzeitig alle Vorkehrungen zu treffen, um vom 1. Juli 1908 an ihren Betrieben den neuen Vorschriften entsprechend führen zu können.

15.

Erhöhung der Verpflegungsgebühr im Spitale „Bethseda“ in Budapest.

Note des k. ung. Ministeriums des Innern vom 24. April 1908, Z. 36846 (M. Abt. XVIII 2972/08):

Es wird mitgeteilt, daß in dem hierortigen Spitale mit Öffentlichkeitsrecht „Bethseda“ vom 1. Mai 1908 an die tägliche Verpflegungsgebühr auf 2 K 50 h erhöht wurde.

16.

Verbot der Einfuhr von Heu und Stroh nach England.

Rund-Erlaß der k. k. u.-ö. Statthalterei vom 27. April 1908, Z. X a-1583/3 (M. Abt. IX 1613):

Zufolge der an das Ackerbauministerium gelangten und von diesem mit Erlaß vom 9. April 1908, Z. 11988/1501, bekanntgegebenen Mitteilung des k. u. k. Ministeriums des Äußern vom 16. März 1908, Z. 17200/9, hat das Ackerbauamt (Board of Agriculture) in London die Verfügung getroffen, daß vom 9. März 1908 an Heu und Stroh, welches aus einem Orte oder Hafen Österreich-Ungarns (Bosnien und Herzegowina inbegriffen) gebracht wird, in Großbritannien und Irland nicht ausgeführt werden darf.

Ausgenommen von diesem Verbote sind Heu und Stroh, das vor dem 9. März eingeführt worden ist, ferner das als Verpackungsmaterial benützt wird, dann manufakturisiertes Stroh, das nicht als Futter oder Streu verwendet wird, und endlich Heu und Stroh, das durch Lizenz anderwärts verwendet werden darf als Futter und Streu.

Hievon werden alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, der Wiener Magistrat und die Stadträte in Wiener-Neustadt und in Waidhofen a. d. Y. behufs entsprechender Verlautbarung in Kenntnis gesetzt.

17.

Handel mit Giften.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den V. Bezirk vom 27. April 1908, M. B. A. V 28117/07:

Das magistratische Bezirksamt für den V. Bezirk findet sich auf Grund der gepflogenen Erhebungen bestimmt, der offenen Handelsgesellschaft Gebrüder Erber, Gemischwarenhandlung, V., Kettenbrückengasse 21, die Konzession zum Betriebe des Handels mit Giften in dem Standorte V., Kettenbrückengasse 21, zu erteilen. Als Stellvertreter (Geschäftsführer) für dieses Gewerbe wird unter einem gemäß §§ 3 und 55 G.-D. Herr Ludwig Erber genehmigt.

Bei der Ausübung dieser Konzession sind die in Betreff des Verkehres mit Giften bestehenden Ministerial-Verordnungen vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, und vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, sowie die allgemeinen gewerbepolizeilichen Vorschriften genau zu befolgen.

Vorliegende Konzession wurde unter Reg.-Z. 1652 k in das Gewerbe-register eingetragen und unter Kat.-Z. 29547/V in Besteuerung gezogen.

18.

Verhütung von Waldbränden.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 28. April 1908, M. Abt. IX 1499/08:

Da durch unvorsichtiges Gebaren mit brennenden oder feuergefährlichen Gegenständen in oder nahe bei einem Walde, insbesondere durch Wegwerfen nicht verlöschter Zigarren oder Zündhölzchen leicht ein Waldbrand entstehen kann, wird die Bestimmung des § 44 des Forstgesetzes vom 3. Dezember 1852, R.-G.-Bl. Nr. 250, zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Sie lautet:

„Bei Annäherung von Feuern und dem Gebrauche feuergefährlicher Gegenstände in Wäldern und am Rande derselben ist mit strenger Vorsicht vorzugehen. Wenn aus Vernachlässigung solcher Vorsicht oder aus sonstigem Verschulden Brandschäden entstehen, hat der daran Schuldtragende für den so entstandenen Schaden Ersatz zu leisten und kann nach Maßgabe der Umstände, insofern nicht das allgemeine Strafgesetz in Anwendung zu bringen ist, mit einer Geldstrafe von zehn bis achtzig Kronen oder mit einer Arreststrafe von einem bis zu acht Tagen belegt werden.“

19.

Flaschenbierabfüllen durch Konsumvereine.

Erlaß des Ober-Magistrates R. Appel vom 6. Mai 1908, M. Abt. XVII 2326/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 44):

Anlässlich eines konkreten Falles hat die k. k. Statthalterei in Prag an das k. k. Ministerium des Innern eine Anfrage gerichtet, ob und inwieweit die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 30. März 1899, R.-G.-Bl. Nr. 64, betreffend die Regelung des Flaschenbierhandels auf Konsumvereine zur Anwendung gelangen.

Die unterm 13. Oktober 1900, Z. 34523, vom Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium erfolgte Beantwortung dieser Anfrage enthält eine Interpretation des § 9. des Gesetzes vom 9. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 70, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und lautet:

Die Konsumvereine waren bestrbt, aus dem Gesetze vom 9. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 70, das Recht abzuleiten, ihren Mitgliedern Bier, Wein und gebrannte geistige Getränke verabreichen zu dürfen, ohne an die Erlangung einer diesbezüglichen gewerberechtlichen Konzession gebunden zu sein.

Das Ministerium des Innern hat jedoch — abweichend von dem in dieser Frage ursprünglich eingenommenen Standpunkte — in neuerer Zeit bei Beurteilung einzelner dem Ministerium zur Entscheidung vorgelegener Fälle im Einvernehmen mit dem Handelsministerium an der gegenteiligen Praxis festgehalten.

Diese Praxis stützt sich auf die Vorschrift des § 92 des Gesetzes vom 9. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 70, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, derzufolge die Genossenschaft, wenn sie eine Unternehmung betreiben will, zu welcher eine staatliche Bewilligung (Konzession) gesetzlich erforderlich ist, zur Erwirkung dieser Bewilligung verpflichtet erscheint.

In materieller Hinsicht war hiefür insbesondere die Erwägung bestimmend, daß bei derartigen Betrieben zweifellos dieselben Rücksichten öffentlicher Natur in Betracht kommen, wie bei dem gleichartigen Betriebe eines einzelnen Gewerbetreibenden. Diese Praxis hat neuestens in dem Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. Mai 1899, Z. 3893, ihre Bestätigung gefunden. In dem bezogenen Erkenntnisse hat der Verwaltungsgerichtshof seine Rechtsanschauung dahin ausgesprochen, daß unter die Bestimmungen des § 92 des Gesetzes vom 9. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 70, alle Unternehmungen einzureihen sind, zu welchen nach irgend welchen bestehenden gesetzlichen Vorschriften eine ausdrückliche staatliche Bewilligung erforderlich ist, ohne Rücksicht darauf, ob der Betrieb als gewerblicher im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen ist oder nicht.

Zu Hinblick hierauf kann auch Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften bei aller Würdigung ihrer großen und volkswirtschaftlichen Bedeutung der Betrieb von solchen Unternehmungen, für deren gewerbsmäßigen Betrieb nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung eine Konzession erwirkt werden müßte, nur dann gestattet werden, wenn die erforderliche gewerbliche Konzession vorher erwirkt worden ist.

Hienach sind auch die Konsumvereine, falls sie das durch die Ministerialverordnung vom 30. März 1899, R.-G.-Bl. Nr. 64, betreffend die Regelung des Flaschenbierhandels an die Erlangung einer Konzession gebundene Flaschenbierabfüllen betreiben wollen, verpflichtet, eine bezügliche Konzession zu erwirken.

20.

Bestellung eines General-Konsuls von Argentinien.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 16. Mai 1908, Z. IX-953/2. (M. Abt. XXII 1787/08):

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. April 1908 dem Bestallungsdiplome des zum General-Konsul der Republik Argentinien in Wien ernannten German Vurmestier das Allerhöchste Exequatur zu erteilen geruht.

Hievon erfolgt mit dem Beifügen die Mitteilung, daß der Genannte in seiner amtlichen Stellung anzuerkennen sein wird.

21.

Richtigstellung.

In Nr. IV der „Gesetze, Verordnungen etc.“ ex 1908 hat es auf Seite 30, 1. Spalte, Zeile 10 von oben anstatt „Fischereikarten“ richtig zu heißen „Fischereiakten“. Dementsprechend ist auch das Inhaltsverzeichnis auf Seite 9 richtigzustellen.

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderat:

22.

Stadtbauamts-Hilfsstatus für Architektur.

Erlaß des Ober-Magistratsrates E. P o s s e l t vom 16. April 1908, M. D. 146/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 38):

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 3. April 1908, Pr.-Z. 2934, folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Es wird ein neuer Status mit der Bezeichnung „Stadtbauamts-Hilfsstatus für Architektur“ geschaffen und sind in demselben alle gegenwärtig bei der Gemeinde als Architekten in Verwendung stehenden Personen einzureihen.

2. Zu diesem Hilfsstatus werden folgende Stellen systemisiert:

- 1 Stelle in der IV. Rangklasse,
- 1 Stelle in der V. Rangklasse,
- 2 Stellen in der VI. Rangklasse,
- 8 Stellen in der VII. Rangklasse,
- 8 Stellen in der VIII. Rangklasse, zusammen 20 Stellen.

Die Systemisierung der 2. Stelle in der VI. Rangklasse tritt jedoch erst mit 1. Mai 1909 in Kraft.

3. Die Architekturzeichner erhalten ein Taggeld von 5 K und haben bei ihrem Dienstantritte die Angelobung der Amtswerschwiegenheit zu leisten.

4. Die Beamten dieses Hilfsstatus haben folgende Titel zu führen:

- in der IV. Rangklasse den Titel „Stadtarchitekt“,
- in der V. Rangklasse den Titel „Architekt I. Klasse“,
- in der VI. Rangklasse den Titel „Architekt II. Klasse“,
- in der VII. Rangklasse den Titel „Architekt III. Klasse“,
- in der VIII. Rangklasse den Titel „Architekt IV. Klasse“.

5. Bewerber um eine Stelle im Hilfsstatus für Architektur haben das Reifezeugnis einer Ober-Realschule oder höheren Staatsgewerbeschule mit deutscher Unterrichtssprache beizubringen und den Nachweis zu liefern, daß sie die Spezialschule für Architektur an der k. k. Akademie für bildende Künste mit gutem Erfolge besucht haben.

Zur Erlangung einer Anstellung in der niedersten Rangklasse im Hilfsstatus für Architektur ist erforderlich, daß die Architekturzeichner mindestens zwei Jahre als solche in vollkommen befriedigender Weise im Gemeindedienste zugebracht haben. Bei ihrer Beförderung zu Architekten IV. Klasse erhalten sie den Rang vom Ernennungstage. Diese Bestimmungen sind auch in die Dienstpragmatik aufzunehmen.

6. Für die Zeitbeförderung der Beamten des Hilfsstatus für Architektur gelten die §§ 1 bis 12 der „Bestimmungen über die Einführung der Zeitbeförderung für städtische Angestellte“ mit den für die Beamten der Stadtbuchhaltung festgesetzten Beförderungsfristen.

Die durch diese Bestimmungen geschaffenen Stellen mit Ausnahme der zweiten Architektenstelle II. Klasse gelten als mit dem Tage des Gemeinderats-Beschlusses erledigt, durch den die vorliegenden Bestimmungen genehmigt werden. Für die Borrückung in die höheren Gehaltsstufen einer Rangklasse beginnt der Lauf der Borrückungsfrist mit dem ersten Tage des auf die Ernennung folgenden Monats.

7. Im Falle der Verwendung zu Amtshandlungen außerhalb des Amtes haben die Beamten und Architekturzeichner dieses Hilfsstatus Anspruch auf Entfernungsgeld nach Maßgabe des Entfernungsgeld-Normales.

8. Die mangels einer zweijährigen Dienstleistung bei der Gemeinde vorläufig in ihrer jetzigen Stellung zu belassenden Architekten bleiben im Genusse ihrer gegenwärtigen Bezüge und wird denselben ihre bisherige bei der Gemeinde in dieser Eigenschaft zugebrachte Dienstzeit zur Erlangung einer Anstellung in der niedersten Rangklasse im Hilfsstatus für Architektur in Anrechnung gebracht.

Magistrat:

23.

Folgen der Vereinigung von Floridsdorf und anderer Gemeinden am linken Donauufer mit Wien in Bezug auf die heimatrechtliche Ersitzung.

Erlaß des Ober-Magistratsrates E. P o s s e l t vom 22. April 1908, M. Abt. XI a 5098/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 39):

Der Gemeinderats-Ausschuß für die Verleihung des Heimat- und Bürgerrechtes hat in der Sitzung vom 31. März 1908 zur Pr. Z. 4901 nachstehende Beschlüsse gefaßt:

1. Der Magistrat wird ermächtigt, seine Praxis dem Inhalte der Verwaltungsgerichtshof-Entscheidung vom 29. Oktober 1907, Z. 9677, betreffend das Heimatrecht des Alois F e l i n e t, anzupassen.

[Nach der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes kommt es darauf an, daß der Heimatwerber das Gebiet jener Gemeinde, auf welche sich das Heimatrecht erstrecken soll, also der nunmehr vergrößerten Gemeinde Wien nicht verlassen hat.]

Infolgedessen wird jeder nach dem 1. Jänner 1891 (dem Beginne des Laufes der Ersitzungsfrist) und vor dem 10. Jänner 1905 im gegenwärtigen Wiener Gemeindegebiete nach den Bestimmungen der Heimatgesetznovelle vollstreckte Aufenthalt in die Ersitzungsfrist eingerechnet.

2. Der bisher geltende Beschluß des Wiener Gemeinderats-Ausschusses für die Verleihung des Heimat- und Bürgerrechtes vom 22. März 1905, Z. 3759, wird hiemit widerrufen.

Hievon setze ich die städtischen Ämter zur Darnachachtung mit dem Bemerkten in die Kenntnis, daß der Normal-Erlass vom 8. April 1905, M. Abt. XI a 3242 (Normalienblätter des Magistrates Nr. 33, Magistrats-Verordnungsblatt ex 1905, Seite 40), hiemit außer Kraft tritt.

24.

Gebührenfreiheit der Wasserbezugsanmeldungen für die k. k. Staatsbahnen.

Erlass des Ober-Magistratsrates R. Appel vom 4. Mai 1908, M. D. 1459/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 42):

Die k. k. Staatsbahn-Direktion in Wien hat der Magistrats-Direktion zur Kenntnis gebracht, daß von einzelnen magistratischen Bezirksämtern bei Anmeldungen von Wasserbezug für den außergewöhnlichen Bedarf ein Erlass von Stempeln zwecks Vergebühnung von h. a. Dienststellen gefordert wird.

Nach Äußerung der Magistrats-Abteilung VIII sind jedoch Wasserbezugsanmeldungen für die k. k. Staatsbahnen im Sinne der Tarifpost 75 a, b b des Gebührengesetzes als gebührenfrei zu behandeln.

Hievon setze ich die städtischen Ämter zur Darnachachtung in Kenntnis.

25.

Armenrechtsansuchen in Patentsachen.

Erlass des Ober-Magistratsrates R. Appel vom 4. Mai 1908, M. D. 1514/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 43):

Laut Zuschrift des k. k. Patentamtes vom 17. April 1908, P.-N.-Z. 12144, kommt es häufig vor, daß Mittellosigkeitszeugnisse, welche von in Wien ansässigen Patentsuchern in Angelegenheiten der Gewährung der Gebührenstundung und anderer Begünstigungen mittelloser Personen für Patentgesuche überreicht werden und mangels der erforderlichen Bestätigung des magistratischen Bezirksamtes als politische Behörde I. Instanz zurückgestellt werden müssen, mit der Bestätigung des betreffenden Bezirksvorsehers versehen wieder vorgelegt werden. Hierbei pflegen sich die Parteien darauf zu berufen, daß sie beim magistratischen Bezirksamte an den Bezirksvorsteher gewiesen worden seien.

Dieser Vorgang entspricht jedoch nicht den Bestimmungen der Verordnung vom 15. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 163, über die Begünstigung mittelloser Personen und der auf ihren Arbeitslohn beschränkten Arbeiter in Patentangelegenheiten, denen zufolge (§§ 6 und 7) die dem Ansuchen um Zuerkennung der Begünstigung beizulegenden Zeugnisse über die Vermögensverhältnisse der im Gebiete einer Gemeinde mit eigenem Statute ansässigen Bewerber von der als politische Behörde I. Instanz fungierenden Gemeindebehörde bestätigt sein müssen.

Behufs Vermeidung unnötiger Verzögerungen bei der Behandlung von Armenrechtsansuchen in Patentsachen werden daher die magistratischen Bezirksämter auf die Vorschriften der oben zitierten Verordnung aufmerksam gemacht.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1908 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 69. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 9. April 1908, betreffend die Erstreckung der konzessionsmäßigen Frist für die Bauvollendung und die Inbetriebsetzung der mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahnlinie in Karlsbad von der Marienbaderstraße zum südlichen Rande des Helenenhofplateaus.

Nr. 70. Verordnung des Finanzministeriums vom 13. April 1908, wegen Änderung einiger Bestimmungen, betreffend die Ausfuhr von Bier gegen die Steuervergütung über die Zolllinie.

Nr. 71. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung und des Finanzministeriums vom 22. Februar 1908, womit die Neuklassierung der Gemeinden Hainburg und Stockerau verlaublich wird.

Nr. 72. Kundmachung des Finanzministeriums vom 8. April 1908, betreffend die Ausgabe von Jubiläums-Landes-Goldmünzen zu 10 und 20 K österreichischen Gepräges.

Nr. 73. Verordnung des Finanzministeriums vom 10. April 1908, womit die Anwendbarkeit der Kundmachung des Finanzministeriums vom 18. Dezember 1907, R.-G.-Bl. Nr. 276, betreffend die zu Militärheiratskautionen gewidmeten Effekten der allgemeinen Staatsschuld und der Staatsschuld der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, auf die in solchen Effekten bestehenden Heiratskautionen der Offiziere und Beamten der k. k. Landwehr, sowie der Offiziere (Rechnungsführer) der k. k. Gendarmerie ausgesprochen wird.

Nr. 74. Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern, der Finanzen, des Handels und der Eisenbahnen vom 22. Februar 1908, betreffend die Ermächtigung des k. k. Nebenzollamtes in Preussisch-Heinersdorf zur Abfertigung lebender Pflanzensendungen.

Nr. 75. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 17. März 1908, betreffend die Sorge für vermindert erwerbsfähig gewordene vertragsmäßig angestellte Eichmeister (Eichmeistergehilfen) und deren Witwen und Waisen.

Nr. 76. Gesetz vom 17. April 1908, womit die Rekrutenkontingente zur Erhaltung des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr für das Jahr 1908 bestimmt und deren Aushebung bewilligt werden.

Nr. 77. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 18. April 1908, mit welcher Vorschriften über die chemische Untersuchung von Farben, welche bei Erzeugung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen verwendet werden dürfen, erlassen werden.

Nr. 78. Kaiserliches Patent vom 23. April 1908, betreffend die Einberufung des Landtages von Tirol.

Nr. 79. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 11. April 1908, betreffend die Konzessionierung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahn im Gebiete der Stadt Bozen und Umgebung.

Nr. 80. Verordnung des Ministers des Innern vom 18. April 1908, betreffend die Bezeichnung jener mit dem pharmazeutischen Berufe zusammenhängenden oder demselben verwandten Beschäftigungen, welche als sachliche Tätigkeit im Sinne des § 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, R.-G.-Bl. Nr. 5 ex 1907, zu betrachten sind.

Nr. 81. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 15. April 1908, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der mit gewerblichen Anstreicher-, Lackierer- und Malerarbeiten beschäftigten Personen erlassen werden.

Nr. 82. Kundmachung des Finanzministeriums vom 16. April 1908, betreffend die Umwandlung des Nebenzollamtes Mauthen in eine Zollpostitur.

Nr. 83. Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, dem Justizministerium und dem Handelsministerium vom 24. April 1908, womit die Anwendung der früheren österreichischen Währung im Verkehre der Handels- und Gewerbetreibenden mit dem Publikum verboten wird.*)

Nr. 84. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 24. April 1908, betreffend die Hinausgabe eines Verzeichnisses über den durchschnittlichen Handelswert der wichtigsten, der Wertverzollung nach Nr. 622 unterliegenden gemischten Hilfsstoffe und Produkte.

Nr. 85. Verordnung des Ministers des Innern vom 18. April 1908, betreffend die Beschränkung der Abgabe von Äther und Spiritus Aetheris in öffentlichen Apotheken in der Bukowina.

Nr. 86. Verordnung des Justizministers vom 29. April 1908, betreffend die Errichtung eines Bezirksgerichtes in Triefsch in Mähren.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollständig aufgenommen.

Nr. 87. Verordnung des Justizministers vom 29. April 1908, betreffend die Errichtung eines Bezirksgerichtes in Blabings in Mähren.

Nr. 88. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 29. April 1908, betreffend das Erlöschen der Allerhöchsten KonzeSSIONen für die Lokomotiveisenbahnen (Dampfstramways) von Hieging nach Perchtoldsdorf, von Wien (II. Bezirk) nach Stammersdorf, von Floridsdorf nach Groß-Enzersdorf, von Perchtoldsdorf nach Mödling und von Hieging nach Ober-St. Veit.

Nr. 89. Konzessionsurkunde vom 29. April 1908 für die normalspurige Lokalbahn mit elektrischem Betriebe von Brunec nach Sand in Lausferiale.

Nr. 90. Verordnung des Finanzministeriums vom 1. Mai 1908, betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungsstermine im Steuereinzugsbezirke Saaz.

Nr. 91. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 4. Mai 1908, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Erläuterungen zum Zolltarife vom 13. Februar 1906.

Nr. 92. Verordnung des Handelsministeriums vom 8. Mai 1908, betreffend die Ausgabe von Briefmarkenheftchen.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 52. Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 22. März 1908, betreffend die Zuweisung der Gerichtsbezirke Mautern und Kirchberg am Wagram zum Sprengel des Kreisgerichtes Krems.

Nr. 53. Verordnung der k. k. Finanz-Landes-Direktion vom 1. April 1908, Z. IV-173/9, betreffend die Entrichtung der Verzehrungssteuer-Lokalgebühren für einige Gattungen von Wild mittels im vorhinein gelöster Verzehrungssteuerkarten (Wildkarten).

Nr. 54. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 24. März 1908, Z. Xa-241/6, ex 1907, betreffend die Erlassung einer Marktordnung für den Pferdemarkt der k. k. Reichshaupt und Residenzstadt Wien.*)

Nr. 55. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 4. April 1908, Z. VI-1272/1, betreffend die Zulassung des von S. Füllinger erzeugten „Rex Flint“ als feuersicheres Dachbedmaterial.

Nr. 56. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 5. April 1908, Z. XVI b-249/2, betreffend die der Gemeinde Hintersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 3 K 40 h für die Jahre 1908 und 1909.

Nr. 57. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 5. April 1908, Z. XVI b-250/1, betreffend die der Gemeinde Raggendorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K für die Jahre 1908 und 1909.

Nr. 58. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 5. April 1908, Z. XVI b-255/2, betreffend die der Gemeinde Klein-Engersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K für die Jahre 1908 und 1909.

Nr. 59. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 5. April 1908, Z. XVI b-237/2, betreffend die der Gemeinde Tulln erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 3 K 40 h für die Jahre 1908 und 1909.

Nr. 60. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 6. April 1908, Z. XVI b 254/1, betreffend die der Gemeinde Stammersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 3 K 40 h für die Jahre 1908 und 1909.

Nr. 61. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 7. April 1908, Z. XVI b-239/1, betreffend die der Gemeinde Steinabrückl erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsaufgabe von 2 K für die Jahre 1908, 1909 und 1910.

Nr. 62. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 7. April 1908, Z. XVI b-245/1, betreffend die der Gemeinde Felsberg erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsaufgabe von 3 K 40 h für die Jahre 1908 und 1909 und einer Branntweinverbrauchsaufgabe von 6 K für die Jahre 1908 bis einschließlich 1910.

Nr. 63. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 7. April 1908, Z. XVI b-248/2, betreffend die der Gemeinde Judenau erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsaufgabe von 3 K 40 h für die Jahre 1908 und 1909.

Nr. 64. Verordnung des k. k. niederösterreichischen Landes-Schulrates vom 8. April 1908, Z. 2012-II, womit in Gemäßheit des Artikels I, § 30 des Gesetzes vom 20. November 1907, L.-G.-Bl. Nr. 163, nähere Bestimmungen über den Vorgang bei der jährlichen Ergänzung des Personalstatus der definitiv angestellten Lehrpersonen in den Schulbezirken außer Wien getroffen werden.

Nr. 65. Verordnung des k. k. niederösterreichischen Landes-Schulrates vom 8. April 1908, Z. 2013-II, mit welcher in Gemäßheit des Artikels I, § 30 des Gesetzes vom 20. November 1907, L.-G.-Bl. Nr. 163, die §§ 5, 7 und 10 der Verordnung vom 26. Mai 1905, L.-G.-Bl. Nr. 100, betreffend die näheren Bestimmungen über den Vorgang bei Einreichung des Lehrpersonales im Schulbezirke Wien in die einzelnen Gehaltsstufen, abgeändert werden.

Nr. 66. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 14. April 1908, Z. II-1238/8, betreffend die Durchführung der Hauptstellung im Jahre 1908.

Nr. 67. Gesetz vom 22. März 1908, für die Feststellung einer Konkurrenz zur Herstellung und Erhaltung der Regulierungsarbeiten an dem Bahabache.

Nr. 68. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 15. April 1908, Z. XVI b-244/2, betreffend die der Gemeinde Krems erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bieraufgabe von 3 K 40 h für die Jahre 1908 und 1909.

Nr. 69. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 15. April 1908, Z. XVI b-251/1, betreffend die der Gemeinde Hohenrappersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bieraufgabe von 3 K für die Jahre 1908 und 1909.

Nr. 70. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 26. April 1908, Z. VI-1392/13, betreffend die Erlassung eines neuen Kurstatutes für den Kurort Baden.

Nr. 71. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 27. April 1908, Z. VI-1770/6, betreffend die Erlassung eines neuen Kurstatutes für den Kurort Böslau.

Nr. 72. Kundmachung des Landes-Ausschusses des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns, betreffend die Errichtung von Pflegekolonien der niederösterreichischen Landes-Findelanstalt.

Nr. 73. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 17. April 1908, Z. XI-496/4, betreffend die Entlassung von mit anzeigepflichtigen Infektionskrankheiten behafteten Personen aus den Wiener Spitalern vor Eintritt der Heilung, beziehungsweise vor dem Aufhören der Ansteckungsgefahr.*)

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen zc.“ vollinhaltlich aufgenommen.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen zc.“ vollinhaltlich aufgenommen.

Nr. 74. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 21. April 1908, Z. XIII-584, betreffend die Bestellung eines Stellvertreters des Dampfessel-Prüfungskommissärs für die politischen Bezirke Bruck an der Leitha, Hiezing-Umgebung und Zulkn.

Nr. 75. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 22. April 1908, Z. X a-908/17, betreffend die Verlautbarung des von den Gemeinden Trautmannsdorf, Margareten am Moos, Gallbrunn, Enzersdorf an der Fischa mit dem Landes-Ausschusse des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns und der k. k. Staatsverwaltung in Gemäßheit des § 5 des Landesgesetzes vom 6. Oktober 1907, L.-G.-Bl. Nr. 146, betreffend die Entwässerung verumpfter Grundstücke in den Gemeinden Trautmannsdorf, Margareten am Moos, Gallbrunn und Enzersdorf an der Fischa abgeschlossenen Übereinkommens.

Nr. 76. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 30. April 1908, Z. X b-56/1, mit welcher eine Neueinteilung des Arbeitsgebietes der Sektion der k. k. forsttechnischen Abteilung für Wildbachverbauung in Wiener-Neustadt und die Verlegung des Amtssitzes dieser Sektion nach Linz verlaublich wird.

Nr. 77. Gesetz vom 22. April 1908, womit der Stadtgemeinde Korneuburg die Bewilligung zur Einhebung von Kanaleinmündungsgebühren erteilt wird.

Nr. 78. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 5. Mai

1908, Z. III-1544/29, mit welcher Sitz und Namen der im Sinne des § 1, letzter Absatz der Verordnung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 17. Februar 1907, L.-G. u. B.-Bl. für Niederösterreich Nr. 10, neu errichteten drei israelitischen Kultusgemeinden verlaublich werden.

Nr. 79. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 5. Mai 1908, Z. X b 40/25, betreffend die Verlautbarung des zwischen der Staatsverwaltung und dem niederösterreichischen Landes-Ausschusse abgeschlossenen Übereinkommens über die Ausführung der Verbauung des Weissenbaches und seiner Seitenzuzüsse in der Gemeinde St. Agid am Neuwalde.

Nr. 80. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 5. Mai 1908, Z. XVI b 246/3, betreffend die der Gemeinde Hardegg erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bieraufgabe von 2 K 70 h für die Jahre 1908 und 1909.

Nr. 81. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 5. Mai 1908, Z. XVI b-253/4, betreffend die der Gemeinde Hadres erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bieraufgabe von 3 K 40 h für die Jahre 1908 und 1909.

Nr. 82. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 8. Mai 1908, Z. VI-893/17, betreffend die Erlassung eines Kurstatutes für den Kurort Pyrawarth.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

I n h a l t:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Maßnahmen gegen die Nonnenspinner.
2. Vorschriften über den Handel mit gebrannten geistigen Getränken in geschlossenen Gefäßen.
3. Ausgabe von Geldsurrogaten in Marken- und Notenform.
4. Märkung der Schlächtertiere auf dem städtischen Pferdemarkt.
5. Verkehrsordnung für den städtischen Pferdemarkt.
6. Zulassung von Heizapparaten System Porges Hygea.
7. Bestimmungen für die gewerbemäßige Vermittlung von Ammenstellen.
8. Bestimmungen für die gewerbemäßige Vermittlung von Dienst- und Arbeitsstellen nach dem Auslande.
9. Ehesfähigkeitszeugnis, Verweigerung der Ausstellung auf Grund des § 62 a. b. G.-B.
10. Gewerberechtliche Behandlung des Strohviehhandels.
11. Gift-Verschleiß.
12. Haus- und Betriebs-Ordnung für das Zentral-Pferdeschlachthaus der Stadt Wien.
13. Zuweisung und Benützung der Kühlräume im Zentral-Pferdeschlachthaus der Stadt Wien.
14. Überbeschau des in das Wiener Gemeindegebiet eingeführten Fleisches von Tieren des Pferdegeschlechtes.
15. Überstunden.
16. Verpflegkostenerhöhung im Spital in Miskolcz (Ungarn).
17. Auswanderung nach Brasilien. Neuregelung des Kolonisationsdienstes.
18. Warnung vor der Auswanderung nach den Südstaaten von Amerika.
19. Warnung vor der Auswanderung nach Sao Paulo (Brasilien).
20. Warnung vor der Auswanderung nach Patagonien.

21. Eröffnung des Zentral-Pferdeschlachthaus in Wien, X. Bezirk, Schöber-Platz 1, und Ausdehnung des Schlachthauszwanges für Tiere des Pferdegeschlechtes.
22. Gift-Verschleiß.
23. Gift-Verschleiß.
24. Verschreibung beziehungsweise Abgabe von Hydrogenium hyperoxidatum s. l. utum.
25. Forstschadenersätze.
26. Erhöhung der Verpflegskosten im Kinderospitale „Weißes Kreuz“ in Budapest.
27. Erweiterung des Amtsbezirk des königlich großbritannischen Generalkonsulates Wien.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderat:

28. Regelung der Bezüge und des Dienstverhältnisses der städtischen Maschinenmeister und Maschinenisten mit Ausnahme jener der Feuerwehr und der städtischen Unternehmungen.
29. Abänderung der Zusammensetzung der Kanzlei-Prüfungs-Kommission.

Magistrat:

30. Inanspruchnahme der Gemeindevermittlungsämter durch die städtischen Ämter und Unternehmungen.
31. Stempelbehandlung von Eingaben und Ausfertigungen in Gewerbesachen.
32. Amtskorrespondenz mit Attnang-Puchheim.
33. Leitung des Stadtbauamtes.
34. Die Amtsverpflichtung der Wiener städtischen Beamten.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1908 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Maßnahmen gegen die Nonnenspinner.

Kund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 1. April 1908, Z. X b-7/5 (W.-Abt. IX, 1514/08):

Zm Anschlusse wird dem Wiener Magistrat ein Exemplar der Anträge welche die am 10., 11. und 12. Februar 1908 im Ackerbauministerium zum Zwecke der Beratung über die gegen die Nonne weiterhin zu ergreifenden Maßnahmen abgehaltene Enquete gestellt hat, mit nachstehenden Bemerkungen übermittelt.

Ad Punkt 1.

Die Enquete hat sich auch diesmal für die Beibehaltung der Institution der Nonnenbelegierten ausgesprochen.

Ad Punkt 3.

Ob und gegebenenfalls, in welchem Umfange die Volkseimung im Kampfe gegen die Nonne mit Rücksicht auf die Kosten dieser Maßregel und alle sonst noch in Betracht kommenden Umstände anwendbar erscheint, ist eine auch heute noch sowohl in der forstlichen Literatur als auch in der Praxis viel umstrittene Frage. Auch die Enquete war nicht in der Lage, in dieser Richtung konkrete Vorschläge zu erstatten.

Mit Rücksicht hierauf wird es sich empfehlen, die Frage, ob und unter welchen Umständen ein von der Nonne befallener Bestand vollzuleimen ist, nicht von vorneherein durch d. ä. Verfügungen zu entscheiden, sondern deren Beurteilung ganz dem Ermessen des betreffenden wirtschaftsführenden Forsttechnikers beziehungsweise des Waldbesitzers zu überlassen.

Ad Punkt 4.

Von den außer der Leimung gegen die Nonne anzuwendenden Bekämpfungsmassnahmen empfiehlt die Enquete das Sammeln der Falter als das wirksamste und zweckmäßigste Mittel. Daneben wird dann auch das Spiegeln, sowie das Sammeln der Raupen und Puppen — jedoch nur unter hierfür günstigen Umständen — als empfehlenswert hingestellt.

Während also das Sammeln der Falter unter allen Umständen zu jenen Maßnahmen zu zählen sein wird, die von d. a. den Waldbesitzern aufzutragen und selbst mit Zwangsmitteln durchzusetzen sein werden, ist bei dem Sammeln der Raupen und der Puppen vorerst befehrend auf die Waldbesitzer einzuwirken und nur dort zur obligatorischen Anordnung dieser Maßnahmen zu schreiten, wo sich dieselben mit Rücksicht auf den vorhandenen Besatz der Bestände mit der Nonne als unumgänglich notwendig erweisen.

Ob dann die gesammelten Raupen und Puppen entsprechend einzu-zwingen sind, damit den sie etwa bewohnenden nützlichen Insekten Gelegenheit zur vollen Entwicklung geboten werde, ist dem Ermessen des betreffenden wirtschaftsführenden Forsttechnikers, eventuell in Ermangelung eines solchen demjenigen des zuständigen Delegierten zu überlassen.

Ferner wurde mit Rücksicht darauf, daß zur Besorgung des Sammelgeschäftes die Verwendung der Schulkinder von der Enquete als am zweckmäßigsten hingestellt worden ist, mit dem Landeschulrate das Einvernehmen zu dem Zwecke gepflogen, damit dieser den Schulkindern die etwa erforderlichen Erleichterungen im Schulbesuche gewähre. Unfälle bei Besuchen wird der Landes-schulrat den k. k. Bezirksschulräten zuzukommen lassen.

Ad Punkt 8.

Neben anderen über die Lebensweise der Nonne und das forstliche Verhalten dieses Insektes anzustellenden Versuchen hat die Enquete auch den Wunsch nach Erforschung der Nonnenkrankheiten ausgesprochen.

Zu diesen Besuche werden die staatlichen Forstorgane anzuweisen sein, bei ihren Bereisungen dem Ausbruche dieser Krankheiten — in erster Linie kommt hier die sogenannte Wipfelkrankheit in Betracht — die vollste Aufmerksamkeit zu schenken und von jedem derartigen Vorkommnisse die k. k. landwirtschaftlich-bakteriologische und Pflanzenschutzstation in Wien, welche mit dem Studium dieser Krankheiten betraut worden ist, ungesäumt zu verständigen.

Aber auch die Waldbesitzer und deren Forstpersonale sind zur Mitwirkung hiebei in der Weise heranzuziehen, daß sie verpflichtet werden, jede Massen-erkrankung der Nonnenraupen ungesäumt dortorts anzuzeigen.

Der Wiener Magistrat hat dann von der Anzeige unverweilt den zuständigen staatlichen Bezirksforsttechniker zu verständigen, welcher, insofern als ihm die Anzeige nicht glaubwürdig genug erscheint, sich von dem Sachverhalte sofort an Ort und Stelle zu überzeugen und das Weitere wegen unverzüglicher Verhängung der obgenannten mit dem Studium der Nonnenkrankheiten betrauten Anstalt vorzutreten hat.

Mit der Vornahme der übrigen Versuche auf den schon errichteten Versuchstationen in Böhmen wird, gleichwie dies im Vorjahre der Fall war, die k. k. forstliche Versuchsanstalt in Mariabrunn betraut.

Ad Punkt 9.

Die Enquete hat sich auch mit der Revision der Anträge der Nonnen-Enquete vom 18. Februar 1907 befaßt und zur weiteren Aufrechterhaltung lediglich die in diesem Punkte zusammengefaßten Anträge empfohlen.

Unter anderem wurde also auch der Punkt 2 der vorjährigen Enquete-Anträge, enthaltend das Verbot der Rindenausfuhr aus den befallenen Beständen gänzlich fallen gelassen.

Das Ackerbauministerium hat jedoch der gänzlichen Außerachtlassung einer solchen Vorsichtsmaßregel vom forstpolizeilichen Standpunkte aus nicht zugestimmt, denn, wenn auch zugegeben werden muß, daß der Antrag der vorjährigen Enquete dahingehend, das bezeichnete Verbot auf alle, also auch die sporadisch befallenen Forste auszudehnen, schon aus Gründen der praktischen Undurchführbarkeit einer solchen Maßnahme als zu weitgehend erschien, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß die Ausfuhr der Rinde oder berindeter Hölzer sowie des Reisigs aus stark befallenen Gebieten, insbesondere also aus Kahlfräzorten, eine eminente Gefahr der Verschleppung des Insektes in andere, vielleicht noch gar nicht infizierte Gebiete in sich birgt, welcher Gefahr schon auf Grund der Bestimmungen des Forstgesetzes im Interesse derjenigen Waldbesitzer, deren Forste von der Nonne bisher noch mehr oder weniger verschont geblieben sind, nach Tunlichkeit vorgebeugt werden muß und auch vorgebeugt werden kann, da sich der praktischen Durchführung dieser Maßregel erhebliche Schwierigkeiten kaum in den Weg stellen dürften.

Das in Rede stehende Verbot wird also unter allen Umständen dort aufrechtzuhalten sein, wo es sich um Provenienzen aus Gebieten handelt, in denen ein Kahlfräß entweder schon stattgefunden hat oder zu gewärtigen ist.

Hievon wird der Wiener Magistrat zufolge Erlasses des k. k. Ackerbauministeriums vom 10. März 1908, Z. 10474, mit der Weisung verständigt, im Falle des Auftretens der Nonne sofort die anempfohlenen Maßnahmen einzuleiten und anher Bericht zu erstatten.

* * *

Anträge der im Ackerbauministerium am 10., 11. und 12. Februar 1908 abgehaltenen Nonnen-Enquete:

1.

Da die staatlichen Forsttechniker unmöglich in der Lage sind, die von der Nonne befallenen Waldgebiete allein zu überwachen und zu kontrollieren, empfiehlt es sich, die Institution der Delegierten aufrecht zu erhalten.

2.

Um das Vorhandensein der Nonne überhaupt zu konstatieren, ist in erster Linie auf den Falterflug zu achten.

In Beständen, in welchen ein merklicher Falterflug beobachtet wurde, ist der Grad des Vorkommens durch die Eierkontrolle an gefällten Probestämmen zu ermitteln.

Wünschenswert ist die Ergänzung der Eierkontrolle auch im Spätwinter. Die Anlage von Leimkontrollflächen wird empfohlen und sollen die Leimungen gruppenweise vorgenommen werden.

In gefährdet erscheinenden Beständen sind Kösfänge anzulegen.

3.

Mit Rücksicht auf die noch immer nicht ganz geklärten Ansichten über den Wert der Volleimung im Kampfe gegen die Nonne, sowie im Hinblick auf den Umstand, daß diese Maßnahme bei der heutigen Verbreitung des Insektes nicht überall durchführbar erscheint, kann die obligatorische Anordnung derselben nicht empfohlen werden. Es wäre vielmehr die Anwendung der Volleimung dem Ermessen des wirtschaftsführenden Forsttechnikers, beziehungsweise des Waldbesitzers zu überlassen.

4.

Das Sammeln und Vertilgen der Nonneneier kann mit Rücksicht auf die großen Kosten und den geringen Erfolg als Bekämpfungsmaßregel nicht empfohlen werden.

Das Töten der Spiegelraupen kann unter hierfür günstigen Umständen vorgenommen werden. Das Raupen- und Puppensammeln ist gleichfalls unter hierfür günstigen Umständen empfehlenswert. Das Sammeln der Falter muß unter allen Umständen als eine besonders empfehlenswerte Bekämpfungsmaßnahme bezeichnet werden. Beim Sammeln der Raupen, Puppen und Falter ist die Verwendung der Schulkinder am zweckmäßigsten.

5.

Das Einzwingern der Raupen und Puppen wird mit Rücksicht auf den Erfolg desselben empfohlen. Die Art der Einrichtung der Zwinger ist dem Ermessen des wirtschaftsführenden Forsttechnikers zu überlassen.

6.

In von der Nonne sporadisch befallenen Beständen wird eine Durchforstung empfohlen.

In stark befallenen Beständen wären nach vor dem Ausschlüpfen der Raupen durchgeführter Durchforstung Rinde und Reisig zu verbrennen oder es sind solche Bestände vollzuleimen.

Der Unterwuchs ist jedenfalls zu schonen, jedoch dann zu entfernen, sobald er von Raupen stark befallen oder mit Puppen stark besetzt ist.

7.

Ob und unter welchen Umständen der Abtrieb der von der Nonne befallenen Bestände angezeigt erscheint, bevor ein Kahlfräß eingetreten ist, muß mit Rücksicht auf die zahlreichen, hiebei in Betracht kommenden Momente dem Ermessen des betreffenden Forstwirtes überlassen werden.

8.

Unter Beibehaltung des vorjährigen Arbeitsplanes und der im Vorjahre in Böhmen errichteten Versuchstationen wird empfohlen:

1. Untersuchung der an den Bäumen herabstreichenden Raupen auf ihren Gesundheitszustand und ihre tierischen Parasiten; daher Einzwingern und Beobachtung dieser Raupen.

2. Feststellung des prozentuellen Verhältnisses

- a) der abspinnenden,
- b) der abfallenden Raupenmenge zu den in der Krone verbleibenden Raupenmengen.

3. Anlage von Versuchsfeldern in der Weise, daß inmitten von geleimten Beständen Flächen von 3 bis 5 ha ungeleimt gelassen werden und auf diesen Versuchsfeldern — geleimt und ungeleimt — jedwede andere Vertilgungsmaßregel unterlassen wird. Kommt es in derlei Versuchsorten nicht zum Kahlfräß, so sind dieselben völlig intakt fürs kommende Jahr zu erhalten.

4. Anlage von Versuchsfeldern in der Weise, daß inmitten von befallenen Beständen auf einer Fläche von etwa 10 ha die Falter gesammelt werden, und zwar:

- a) mit Lichtquellen,
- b) ohne Lichtquellen.

5. Untersuchung der

- a) mit Lichtquellen,
- b) ohne Lichtquellen

gefangenen Weibchen auf ihren Eiervorrat.

6. Ausführung vergleichender Versuche in geschlossenen, kronenfrei gehaltenen und gelichteten Beständen in Bezug auf die Wirkung des Leimringes.

7. Erforschung der Wechselbeziehungen zwischen Eierbefallstand und Raupen-, Puppen und Faltermengen.

8. Schließlich wird es auch als wünschenswert bezeichnet, das Studium der Nonnenkrankheiten in der Weise zu fördern, um auch auf diesem Wege eventuell sichere Unterlagen für eine direkte Bekämpfung des Schädlings zu gewinnen.

9.

Von den seitens der im Ackerbauministerium am 18. Februar 1907 abgehaltenen Nonnen-Enquete gestellten Anträgen werden die nachstehenden zur weiteren Aufrechterhaltung empfohlen:

1. Das Überkriechen der Raupen aus stärker befallenen Beständen in fremdnachbarliche Bestände ist entsprechend zu verhindern.

2. Da der Anflug der Nonne unter allen Umständen jene Bedingungen mit sich bringt, aus welchen der § 50 des Forstgesetzes die Anzeigepflicht ableitet, so sind die Waldbesitzer oder deren Personale zur sofortigen gesetzlich vorgeschriebenen Anzeige des wahrgenommenen Vorkommens verpflichtet.

3. Die Anstellung und Vermehrung der insektenfressenden Vögel ist tunlichst zu fördern.

4. Die Gendarmerie, dann die Forstschutz- und Gemeindeorgane sind zum Überwachungsdienste entsprechend heranzuziehen.

2.

Vorschriften über den Handel mit gebrannten geistigen Getränken in geschlossenen Gefäßen.

Zufolge Statthaltereierlasses vom 15. April 1908, Z. 1 a-1243/08 (M.-Abt. XVII, 2578), hat das k. k. Handelsministerium mit Erlaß vom 10. März 1908, Z. 34060 ex 1907, nachstehendes zur Richtschnur und Darnachachtung bekanntgegeben (Normalienblatt des Magistrates Nr. 49):

Nach dem Gesetze vom 23. Juni 1881, R.-G.-Bl. Nr. 62, bildet der Handel mit gebrannten geistigen Getränken in verschlossenen Gefäßen ein freies Gewerbe.

Unter verschlossenen Gefäßen sind nach § 1, letzter Absatz des zitierten Gesetzes handelsüblich verschlossene Gebinde und versiegelte Flaschen zu verstehen.

Der Begriff der versiegelten Flaschen im Sinne des bezogenen Gesetzes hat mit den im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium ergangenen Erlassen des Finanzministeriums vom 16. Oktober 1881, Z. 31342, und 12. Juli 1899, Z. 29146, mehrfache Erläuterungen in der Richtung gefunden, daß bei der Bestimmung des Begriffes der versiegelten Flaschen auch auf die jeweils bestehende Handelsübung Rücksicht genommen wurde. Mit dem ersteren

Erlasse wurde der Begriff der handelsüblichen Versiegelung von Flaschen dahin erklärt, daß auch Flaschen, welche mit Staniokapseln oder mit Siegelmarken verschlossen sind, dann als handelsüblich versiegelte Flaschen angesehen werden, wenn auf dem Verschlusse die Firma des Fabrikanten oder Händlers, welcher die Flaschen füllt oder verschließt, ersichtlich gemacht ist.

Mit dem letzteren Erlasse wurde ausgesprochen, daß die mit Korkstöpseln und Papiervignetten, auf welche letzteren die Firma des Erzeugers oder Händlers ersichtlich gemacht ist, versehenen Branntweinflaschen dann als handelsüblich versiegelt anzusehen sind, wenn die Papiervignetten auf den Flaschen nicht bloß zur Bezeichnung derselben, sondern auch tatsächlich zur Verschließung über den Korkstöpseln angebracht werden.

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß sich die vorstehend wieder-gegebenen Erläuterungen gegenüber den dermalen beim Branntweinhandel bestehenden Verhältnissen nicht mehr als zutreffend und ausreichend erweisen und daß sowohl bezüglich der Anforderungen, welchen die im Branntweinhandel gebrauchten Flaschenverschlüsse genügen müssen, um die Flaschen als versiegelt im Sinne der angeführten Vorschriften anzusehen, als auch bezüglich des Vorgehens der Gewerbe- und Finanzbehörden in Fällen der Verwendung von Flaschen, die nicht als versiegelt angesehen werden können, sowie über die gewerbe- und gefällsrechtlichen Folgen in derartigen Fällen vielfach Unklarheit besteht.

Behufs Beseitigung dieser Unklarheit und Erzielung eines einheitlichen Vorgehens der Behörden in Anwendung des in Rede stehenden Gesetzes hat das k. k. Handelsministerium im Vereine mit den Ministern des Innern und der Finanzen den Begriff der handelsüblichen Versiegelung von Flaschen neuerlich zum Gegenstande eingehender Erwägungen gemacht und haben sich die beteiligten Ministerien hierbei auf folgende Direktiven geeinigt, welche hiemit zur Richtschnur und Darnachachtung bekanntgegeben werden:

Als versiegelte Flaschen im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 52, sind entsprechend den in diesem Gesetze und nach den dermaligen Verhältnissen begründeten Anforderungen bezüglich des Verschlusses und der Versiegelung solche Flaschen anzusehen, deren Verschluss

1. derart eingerichtet ist, daß er ohne Anwendung von Hilfsmitteln (Korkzieher, Messer, Scheere, Zange u. dgl.) nicht sofort mühelos geöffnet werden kann und

2. mit einer Vorrichtung ausgestattet ist, die erst nach ihrer Verletzung die Öffnung des Verschlusses ermöglicht und die erfolgte Öffnung durch diese Verletzung erkennbar macht.

In Anwendung dieser Grundsätze auf die im Verkehre gebräuchlichsten Verschlussarten stellen sich als versiegelte Flaschen im obigen Sinne beispielsweise dar:

1. Flaschen, die mit einem annähernd bis zur Ebene des Flaschenrandes dicht eingelassenen Pfropfen verschlossen sind und an welchen außerdem:

a) sich ein mit dem Pfropfen und mit dem Flaschenrande in Verbindung gebrachtes Siegel oder ein ebensolcher Überzug aus Lack, Wachs, Paraffin u. dgl. befindet, oder

b) eine mit dem Pfropfen und mit dem Flaschenrande in Verbindung gebrachte Siegelmarke, Bigarette, Papierstreifen aufgeklebt ist, oder

c) eine den Flaschenhals umschließende Staniokapsel angebracht ist, oder

d) sich eine den Flaschenhals umschließende Hülle aus Metall (zum Beispiel ein Schraubenverschluß), Pergament, Papier, Leder, Bast u. dgl. befindet, die durch Versiegelung, Verschnürung, Plombierung, Aufkleben von Bigaretten oder Papierstreifen mit der Flasche derart in Verbindung gebracht ist, daß die erfolgte Öffnung des Verschlusses kenntlich wird, oder

e) der Flaschenhals mit einer Verschnürung aus Draht, Bast, Band, Schnur eingeschlossen ist, an deren Verletzung die erfolgte Öffnung des Verschlusses kenntlich ist.

2. Flaschen, die mit einem Schraubenverschluß (ohne separate Verfortung), mit einem Bügelverschluß, mit einem Glas-, Kork- oder Holzpfropfen, der aus dem Flaschenhalse hervorragt oder mit einem Griffe versehen ist, verschlossen sind, und an welchen außerdem eine den Verschluss fixierende Verklebung, Verschnürung, Plombierung u. dergl. angebracht ist, daß der Verschluss ohne Anwendung von Hilfsmitteln nicht sofort mühelos geöffnet werden kann und daß die erfolgte Öffnung kenntlich ist.

Die Ersichtlichmachung der Firma auf dem Verschlusse ist allerdings als Gewähr für die Originalfüllung von Bedeutung und wird deshalb keineswegs zu beanstanden sein. Für die Sicherheit des Verschlusses jedoch ist die Ersichtlichmachung der Firma auf dem Verschlusse ohne Belang und kann deshalb im Erfordernis für versiegelte Flaschen in dem in Rede stehenden Sinne nicht bilden. Es ist deshalb von der in den Finanzministerial-Erlässen vom 16. Oktober 1881, Z. 31342, und 12. Juli 1899, Z. 29146, aufgestellten bezüglichen Forderung Umgang zu nehmen.

Was nun das Vorgehen der Behörden in jenen Fällen anlangt, in welchen es sich beim Handel mit gebrannten geistigen Getränken um die Verwendung von Flaschen handelt, die nicht als versiegelte Flaschen angesehen werden können, so ist vor allem zu unterscheiden, ob lediglich das Vorhandensein derartiger Flaschen in den den Kunden zugänglichen Geschäftslökalitäten oder aber der Verkauf gebrannter geistiger Getränke in solchen Flaschen konstatiert worden ist.

In den Fällen der erstbezeichneten Art hat lediglich die Strafamtshandlung der Gewerbebehörde nach der Gewerbeordnung auf Grund der Ministerialverordnung vom 17. November 1885, R. G. Bl. Nr. 166, einzutreten.

In Fällen des konstatierten Verkaufes erscheint jedoch der Tatbestand des Ausschankes, beziehungsweise des Kleinverschleißes, je nachdem es sich um Mengen unter $\frac{1}{8}$ Liter oder mindestens $\frac{1}{8}$ Liter und darüber handelt, gegeben, da über die Gewerbmäßigkeit dieses in einem Handelsgewerbe konstatierten Verkaufes ein Zweifel nicht bestehen kann, ein Zweifel darüber auch ausgeschlossen ist, daß Flaschen, die nicht zu den handelsüblich versiegelten Flaschen gerechnet

werden können, als unverschlossene Gefäße anzusehen sind und da sich sonach der Verkauf von gebrannten geistigen Getränken in Flaschen der in Rede stehenden Art als eine Tätigkeit darstellt, welche nach den Bestimmungen des § 17 der Gewerbeordnung vom 5. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 26, beziehungsweise § 1, Alinea 3 des Gesetzes vom 23. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 62, den Inhalt der Berechtigung zum Ausschank, beziehungsweise zum Kleinverschleiß bildet.

Demgemäß hat in den Fällen eines konstatierten Verkaufes von gebrannten geistigen Getränken in Flaschen, die sich nicht als versiegelte Flaschen im obigen Sinne darstellen, die Amtshandlung der Gewerbebehörde wegen unbefugten Ausschankes, beziehungsweise Kleinverschleißes und die Amtshandlung der Finanzbehörde wegen Entrichtung der Abgabe nebst der Strafamtshandlung nach § 17, Alinea 1 des Gesetzes vom 23. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 62, einzutreten, wobei es sich für die zur Amtshandlung berufenen Gewerbe- und Finanzbehörden behufs Vermeidung einer einseitigen Amtshandlung empfehlen wird, im gegenseitigen Einvernehmen vorzugehen.

3.

Ausgabe von Geldsurrogaten in Marken- und Notenform.

Erlaß der k. k. n.-b. Statthalterei vom 16. April 1908, Z. VII-1097 (M.-Abt. XVII, 2451/08, Normalienblatt des Magistrates Nr. 45):

Dem Finanzministerium sind Mitteilungen über häufiges Vorkommen von „Geldsurrogaten in Marken- und Notenform“ im Kleinverkehre, insbesondere in Zahlungsverkehre von Industrie- und Bergbauunternehmungen mit ihren Arbeitern, dann mancher Konsumvereine mit ihren Mitgliedern und Lieferanten zugekommen.

Über Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 1. Februar 1908, Z. 4212 ex 1907, ergeht der Auftrag, dieser Erscheinung ein besonderes Augenmerk zuzuwenden und darüber zu wachen, daß die Herstellung und Ausgabe derartiger Marken oder Scheine, insofern dieselbe nach den bestehenden Vorschriften unstatthaft ist, insbesondere eine Verletzung des Münzregals oder der der österr.-ung. Bank zustehenden ausschließlichen Berechtigung, Anweisungen auf sich selbst, die unverzinslich und dem Überbringer auf Verlangen zahlbar sind, anzufertigen und auszugeben, begründet, unterjagt, beziehungsweise hintangehalten werde.

Zu diesem Behufe werden hiemit die folgenden bestehenden Normen in Erinnerung gebracht.

Die §§ 325 und 329 des allgemeinen Strafgesetzes, das in § 1001 des a. b. G.-B. und im Hofkanzleidekrete vom 17. Dezember 1847, Z.-G.-S. Nr. 1105, begründete Verbot der Ausgabe von auf Geld lautenden Inhaberpapieren ohne besondere staatliche Bewilligung, dann die Bestimmungen des Artikels VIII des IV. Teiles der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, R. G. Bl. Nr. 176, wonach die unbefugte Ausgabe von Banknoten oder anderer auf den Inhaber lautender unverzinslicher Schuldverschreibungen, welche im Verkehre als Geldzeichen verwendet werden können, ein Vergehen darstellt, ferner die Bestimmungen der Erlässe des Finanzministeriums vom 7. Dezember 1848, R. G. Bl. Nr. 12 ex 1849, vom 6. Februar 1849, R. G. Bl. Nr. 123, vom 27. April 1849, R. G. Bl. Nr. 232, vom 15. Mai 1849, R. G. Bl. Nr. 248 und vom 14. Juni 1879, Z. 3205/3. M., betreffend die Ausgabe privater Geldzeichen (Statthalterei-Erlaß vom 29. Juni 1879, Z. 4876/Pr., Normalienammlung Nr. 1409); ferner die einschlägigen gewerbe- und bankrechtlichen Vorschriften, insbesondere § 78 der Gewerbeordnung und die Erlässe des Handelsministeriums vom 5. November 1888, Z. 7320 ex 1884, betreffend die Überwachung der Konsumvereine (Statthalterei-Erlaß vom 16. November 1888, Z. 62432, Normalienammlung Nr. 701) und des Ministeriums des Innern vom 6. Juni 1895, Z. 8794, betreffend die Verwendung von Marken zu Lohnzahlungen (Statthalterei-Erlaß vom 15. Juni 1895, Z. 55990, Normalienammlung Nr. 2417); weiters § 131 (lit. g) des allgemeinen Berggesetzes, § 93 des Gesetzes vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70 und die einschlägigen Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 4. November 1886, Z. 2844 (Budwinski Nr. 3235) und vom 2. April 1903, Z. 2988 (Budwinski Nr. 1675 A), endlich der Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 9. Juni 1884, Z. 2597, betreffend münz- und kreditpapierähnliche Presserzeugnisse (Statthalterei-Erlaß vom 19. Juni 1884, Z. 27864, Normalienammlung Nr. 2957) und der Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 20. Mai 1887, Z. 6459, betreffend münzähnliche Spielmarken (Statthalterei-Erlaß vom 31. Mai 1887, Z. 2832/Pr., Normalienammlung Nr. 3391).

4.

Märkung der Schlächtertiere auf dem städtischen Pferdemarkte.

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 21. April 1908, M.-Abt. IX, 1259/08, betreffend die Märkung der für Schlachtungs-zwecke bestimmten Tiere auf dem städtischen Pferdemarkte im V. Bezirke:

Auf Grund des § 8 der Marktordnung für den städtischen Pferdemarkt und der §§ 46 (Punkt 4), 100 und 101 des Gemeindestatutes für Wien werden bezüglich der Märkung der Schlächtertiere auf dem Pferdemarkte folgende Anordnungen getroffen:

§ 1.

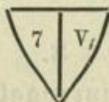
Alle im § 1 der Marktordnung für den Pferdemarkt genannten Tiere, welche auf den für Verkauf von Schlächtertieren bestimmten Teil des Marktes aufzutreiben sind (§ 7 der Marktordnung), sind unmittelbar nach ihrem Einlangen auf dem Markte der Märkung zu unterziehen.

Das Bemerkliche der Pferde verschiedener Parteien vor der Märkung ist verboten.

§ 2.

Die Märkung besteht aus einem mittels Brandes und einem mittels rasch trocknender Ölfarbe herzustellenden Zeichen.

Das Brandzeichen besteht aus dem von der Marktbehörde vorgeschriebenen Marktzeichen,



welches im linken Felde die Bezeichnung des Markttagcs in arabischen und im rechten Felde jene des Monats in römischen Ziffern zu enthalten hat.

Daselbe ist auf der Außenseite des linken Unterschenkels anzubringen. Das Farbzeichen enthält die Nummer der Partie, in welcher der Auftrieb des Tieres erfolgt ist.

Jede auf dem Markte aufgetriebene Partie Schlächtertiere erhält eine besondere Nummer und es wird diese Nummer am selben Markttagc an seine zweite Partie mehr vergeben.

Die Partienummer wird auf den Viehpässen vermerkt.

§ 3.

Die Märkung erfolgt von amtswegen gegen Entrichtung der im Anhange zur Marktordnung bestimmten Gebühr.

§ 4.

Es ist verboten, Tiere der Märkung zu entziehen.

§ 5.

Die Übertretung dieser Kundmachung wird nach § 18 der Marktordnung für den Pferdemarkt geahndet.

§ 6.

Diese Kundmachung tritt sofort in Kraft.

5.

Verkehrsordnung für den städtischen Pferdemarkt.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 21. April 1908, M.-Abt. IX, 1259/08, betreffend den Verkehr auf dem städtischen Pferdemarkte im V. Bezirke.

Auf Grund des § 6 der Marktordnung für den städtischen Pferdemarkt und der §§ 46 (Punkt 4), 100 und 101 des Gemeindestatutes für Wien werden bezüglich des Verkehrs auf dem städtischen Pferdemarkte folgende Anordnungen getroffen:

§ 1. Die auf den Markt gebrachten Tiere müssen, falls sie nicht in einen Wagen eingespant sind, mit festen Hantfahstern oder mit Lederzäumen (Wisch- oder Kappzaum) versehen sein.

Hengste und bössartige Tiere dürfen nur mit starken Lederfahstern und Gebiß oder mit Kappzäumen auf den Markt gebracht werden.

Bißige Pferde müssen mit einem Beißkorbe versehen sein.

§ 2. Zum Anbinden (Anhängen) der Tiere dürfen nur starke, haltbare Stricke verwendet werden.

Das Anhängen von Tieren an den rückwärtigen Teil eines Wagens, sowie die Zusammenkoppelung von mehr als vier Tieren in einer Reihe ist nicht gestattet.

§ 3. Alle Personen, welche Tiere zu Markt bringen, sind verpflichtet, die Amtssorgane, insbesondere den untersuchenden Amtstierarzt und alle in die Nähe kommenden Personen auf böse Eigenschaften ihrer Tiere (Beißen, Schlagern) aufmerksam zu machen.

§ 4. Der Zu- und Abtrieb der Schlächtertiere und Gebrauchstiere erfolgt durch besondere, ausdrücklich bezeichnete Tore.

Die Stallungen Nr. I bis IV und VIII bis X stehen den Marktparteien nach Maßgabe des vorhandenen Raumes während der Marktzeit für die Einstellung von Gebrauchstieren zur Verfügung.

Die Stallungen Nr. V, VI und VII dienen zur Einstellung der Schlächtertiere, werden aber während der Marktzeit aus veterinär-polizeilichen Rücksichten unter amtlicher Sperre gehalten.

Für die wegen Seuchen oder Seuchenverdachts beanspruchten Tiere besteht eine gesonderte Lokalität, wohin dieselben bis zu einer weiteren Verfügung gebracht werden müssen.

§ 5. Auf dem Markte ist links zu fahren, links auszuweichen und rechts vorzufahren.

Auf der Fahrbahn darf nur nach einer Richtung und nur mit leichten Wagen gefahren werden.

Das Befahren der Fahrbahn mit Lastwagen ist verboten.

Das plötzliche Anhalten (Parieren) der Pferde in der Trabbewegung ist verboten.

Das Erproben der Pferde auf ihre Zugkraft durch Einsperren der Räder unbeladener Wagen ist nur auf den ungepflasterten Plätzen hinter den Stallungen Nr. VI und VII, hinter dem Stalle Nr. I und neben dem Stalle Nr. II gestattet.

§ 6. Jede Verunreinigung des Marktes, der Stallungen und der Markteinrichtungen, sofern sich dieselbe nicht aus dem Betriebe notwendig ergibt, ist verboten.

§ 7. Übertretungen dieser Kundmachung werden nach § 18 der Marktordnung für den städtischen Pferdemarkt geahndet.

§ 8. Diese Kundmachung tritt sofort in Kraft.

6.

Zulassung von Heizapparaten System Porges Hygea.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 6. Mai 1908, M.-Abt. XIV, 1160, 08:

In Erledigung des Ansuchens des Herrn Frey M ö g l e, XX, Handels-lai 50, wird die Verwendung der Heizapparate System Porges Hygea zum Ausheizen von Neubauten und überhaupt von feuchten Räumen im Wiener Gemeindegebiete auch bei Nachtzeit unter folgenden Bedingungen zugelassen:

1. Jeder einzelne Apparat ist zur Abfuhr der Verbrennungsgase durch ein eigenes Rohrsystem mit einem Rauchschlote oder mit der freien Luft zu verbinden.

2. Die Ausmündungsöffnung des Rohrsystems ist tunlichst hoch anzubringen.

3. Im Bedarfsfalle ist die Ausmündungsöffnung vor Gegenströmung und Wind durch eine entsprechende Vorrichtung zu schützen.

Im übrigen haben die in der Magistrats-Kundmachung vom 19. April 1894, Z. 1527 ex 1893 (abgedruckt im Amtsblatte der Stadt Wien Nr. 45 ex 1894, Beilage „Verordnungen und Entscheidungen“ Nr. V) in den Punkten 3, 4, 5 und 6 angeführten Bestimmungen auch auf den Heizapparat Hygea Anwendung zu finden.

Der beigebrachte Prospekt wird dem Stadtbauamt zur Verwahrung übermittlelt.

7.

Bestimmungen für die gewerbemäßige Vermittlung von Ammenstellen.

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 7. Mai 1908, mit welcher besondere Bestimmungen für die gewerbemäßige Vermittlung von Ammenstellen erlassen werden. (R.-G.-Bl. Nr. 96):

Auf Grund des § 54, Absatz 1, der Gewerbeordnung wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Jeder Inhaber eines konzessionierten Dienst- und Stellenvermittlungsgewerbes, der nach seiner Konzession zur Vermittlung von Ammenstellen berechtigt ist, hat außer den Vorschriften der Ministerial-Verordnung vom 6. August 1907, R.-G.-Bl. Nr. 197, betreffend die Führung der Bücher der konzessionierten Dienst- und Stellenvermittlungsgewerbe sowie die polizeiliche Kontrolle dieser Gewerbe, auch nachstehende in den §§ 2 und 3 enthaltene Bestimmungen zu beachten.

§ 2.

Der Konzessionsinhaber darf nur solche Ammen in Vormerkung nehmen, welche durch ein ärztliches Zeugnis dargetun, daß sie gesund und insbesondere zum Ammendienste geeignet sind.

Daß dieser Nachweis erbracht wurde, ist im Geschäftsbuche in einer hiesür vorgesehenen besonderen Rubrik ersichtlich zu machen.

Unmittelbar vor Abgabe einer Amme an die Partei ist eine neue ärztliche Untersuchung der Amme zu veranlassen und der ärztliche Befund der Partei auszufolgen.

§ 3.

Der Konzessionsinhaber darf nur solche Ammen behufs Vermittlung vormerken, die durch ein Zeugnis der Heimatgemeinde nachweisen, daß sie ihr eigenes Kind in entsprechender und die ausreichende Ernährung und Pflege sicherstellender Weise untergebracht haben.

§ 4.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auch auf die Ausübung bereits erworbener Konzessionen, soweit dieselben zur Vermittlung von Ammenstellen berechtigten, Anwendung.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

8.

Bestimmungen für die gewerbemäßige Vermittlung von Dienst- und Arbeitsstellen nach dem Auslande.

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und der Justiz vom 7. Mai 1908, mit welcher besondere Bestimmungen für die gewerbemäßige Vermittlung von Dienst- und Arbeitsstellen nach dem Auslande erlassen werden. (R.-G.-Bl. Nr. 97):

Auf Grund des § 21 a, Absatz 6, und des § 54, Absatz 1, der Gewerbeordnung wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Für die Erlangung der Konzession zur Vermittlung von Stellen und Dienstplätzen nach dem Auslande wird nebst den im § 21 a der Gewerbeordnung vorgezeichneten Bedingungen erfordert, daß der Bewerber ein von der zuständigen landesfürstlichen Polizei-, beziehungsweise politischen Bezirksbehörde bestätigtes Zeugnis über eine zur Ausübung der angeführten Konzession befähigende und in jeder Beziehung unbeanstandet gebliebene praktische Verwendung vorweist.

Überdies wird für die Erlangung der Konzession erfordert, daß sie in einem Orte, wo eine politische Bezirks- oder landesfürstliche Polizeibehörde ihren Sitz hat, ausgeübt werde.

§ 2.

Jeder Inhaber eines konzessionierten Dienst- und Stellenvermittlungsgewerbes, der nach seiner Konzession zur Vermittlung von Dienst- und Arbeitsstellen nach dem Auslande berechtigt ist, hat außer den Vorschriften der Ministerial-Verordnung vom 6. August 1907, R.-G.-Bl. Nr. 197, betreffend die Führung der Bücher der konzessionierten Dienst- und Stellenvermittlungsgewerbe, sowie die polizeiliche Kontrolle dieser Gewerbe, auch nachstehende in den §§ 3 bis 7 enthaltene Bestimmungen zu beachten.

§ 3.

Die Vermittlung von Stellen und Dienstplätzen nach dem Auslande für Personen unter 18 Jahren darf, gleichviel, ob sie unter Vormundschaft oder unter väterlicher Gewalt stehen, nur bei nachgewiesener Zustimmung des Vormundschaftsgerichtes erfolgen. Die Zustimmung des Gerichtes muß eingeholt werden und vorliegen, bevor die Vermittlung übernommen wird.

§ 4.

Bei Vermittlungen nach dem Auslande sind die dienst- oder stellensuchenden Personen über den Namen und Wohnort des Dienst- oder Arbeitgeberers, über den Ort und die Art der zu leistenden Arbeit und über die Reise nach dem Arbeitsorte genau aufzuklären.

§ 5.

Vermittlungen von Stellen und Dienstplätzen nach dem Auslande, bei welchen zwischen dem Arbeitnehmer und dem Vermittler lediglich mündliche Vereinbarungen getroffen werden, darf der Vermittler nur auf Grund und nach Maßgabe der von bestimmten Arbeitgebern schriftlich erhaltenen Vermittlungsaufträge vornehmen.

§ 6.

Dem Konzessionsinhaber ist es unterjagt, Vertragsabschlüsse nach dem Auslande zu vermitteln, durch welche die dienst- oder stellensuchende Person sich mit den Einwanderungsgesetzen des betreffenden fremden Staates in Widerspruch setzen würde.

§ 7.

Dem Konzessionsinhaber ist es unterjagt, öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften und Druckwerken zur Auswanderung aufzufordern oder anzuregen oder hiezu durch andere auffordern oder anzuregen zu lassen.

§ 8.

Die Konzession für die Vermittlung von Stellen und Dienstplätzen nach dem Auslande ist in der Regel nur auf Widerruf zu erteilen.

§ 9.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auch auf die Ausübung bereits erworbener Konzessionen, soweit sie zur Vermittlung von Stellen und Dienstplätzen nach dem Auslande berechtigten, Anwendung.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

9.

Chefährigkeitszeugnis, Verweigerung der Ausstellung auf Grund des § 62 a. b. G.-B.

Das magistratische Bezirksamt für den V. Bezirk hat zur Zahl 13662 über das Ansuchen der Th. L. (römisch-katholisch, ledig, zuständig nach Wien) um Ausstellung eines Chefährigkeitszeugnisses behufs ihrer Verehelichung in Ungarn mit dem ungarischen Staatsbürger F. J. (römisch-katholisch, dessen in Ungarn geschlossene Ehe durch den rechtskräftigen Spruch des ungarischen Gerichtes getrennt worden ist) entschieden, daß dem magistratischen Bezirksamte für den V. Bezirk zwar kein Hindernis bekannt ist, welches nach der für Th. L., als österreichische Staatsbürgerin maßgebenden österreichischen Gesetzgebung ihrer persönlichen Chefährigkeit entgegensteht, daß jedoch das Bezirksamt die Ausstellung des angeführten Chefährigkeitszeugnisses zum Zwecke ihrer Verehelichung in Ungarn mit dem erwähnten Bräutigam auf Grund der §§ 62 und 4 a. b. G.-B. zu verweigern findet, da bezüglich des F. J. das Ehehindernis des bestehenden Ehebandes vorliegt und Gesuchstellerin selbst auch in Handlungen und Geschäften, die sie außerhalb des österreichischen Staatsgebietes vornimmt, an die österreichischen Gesetze gebunden ist, soweit als ihre persönliche Fähigkeit, sie zu unternehmen, dadurch eingeschränkt wird.

Dem gegen diese Entscheidung eingebrachten Rekurse hat die k. l. n.-ö. Statthalterei mit Zahl III-1283 vom 7. Mai 1908 Folge gegeben und die Ausstellung des angestrebten Zeugnisses mit der Begründung angeordnet, daß die k. l. n.-ö. Statthalterei von der Anschauung ausgeht, ein Ehehindernis liege gegen die beabsichtigte Eheschließung nicht vor.

Insondere hat die k. l. Statthalterei die der angeführten Entscheidung zugrunde liegende Annahme, daß der abzuschließenden Ehe zufolge des § 111 a. b. G.-B. das Ehehindernis des bestehenden Ehebandes nach § 62 a. b. G.-B. auf Seite des Bräutigams entgegenstehe, nicht für zutreffend gehalten, weil es sich bei der ersten Ehe des Bräutigams, der nach dem vorliegenden Gemeindezeugnisse vom 7. März 1908 die Zuständigkeit in L. (Ungarn) ursprünglich geerbt hat und noch besitzt, also niemals österreichischer Staatsbürger war, um eine im Auslande (Ungarn) geschlossene Ehe von Ausländern handelt, welche Ehe durch den rechtskräftigen Spruch des kompetenten ausländischen (ungarischen) Gerichtes getrennt wurde, auf welche Ehe aber nach den Grundätzen des internationalen Rechtes die bezogenen Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches nicht anzuwenden sind.

10.

Gewerberechtliche Behandlung des Stechviechhandels.

Die k. l. n.-ö. Statthalterei hat mit dem an alle Bezirkshauptmannschaften und die Stadträte Waidhofen a. d. Ybbs und Wiener-Neustadt gerichteten Rund-Erlasse vom 15. Mai 1908, Z. I a-1887 (M. Abt. XVII, 2921, Normalienblatt des Magistrates Nr. 51) folgendes eröffnet:

Unter „Viehhandel“ wird allgemein der Handel mit lebendem Vieh verstanden. Es ist kaum anzunehmen, daß irgend jemand unter diesem Handel den Verkauf von geschlachtetem Vieh oder von Teilen eines getöteten Stückes, also von „Fleisch“ begreift; noch weniger, daß der Betrieb auch die gewerbemäßige Tötung von Tieren in sich schließt.

Ganz anders steht es mit der Deutung der Bezeichnung des Betriebes „Stechviechhandel“.

In neuerer Zeit haben die Gewerbebehörden die dem Worte vollkommen entsprechende Auffassung angenommen, daß unter „Stechviechhandel“ lediglich der Handel mit Stechvieh zu verstehen sei, wobei allerdings nicht zwischen lebendem oder fremdstochendem Vieh, beziehungsweise zerteilten Viehflecken unterschieden wird.

Jedenfalls verstehen die Gewerbebehörden unter dem bezeichneten Gewerbe nicht auch die gewerbemäßige Tötung von Stechvieh; mit Recht, da diese Tätigkeit in das handwerksmäßige Fleischergewerbe fällt. Anders ist es in weiten Kreisen der Bevölkerung Niederösterreichs. Hier wird die gewerbemäßige Tötung von Stechvieh als ein Teil des „Stechviechhandels“ angesehen. Diese verschiedenartige Begriffsbestimmung führt bei Gewerbeanmeldungen nicht selten zu Mißverständnissen, die oft bedauerliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Die Anmeldung erfolgt im Sinne der weiteren Begriffsbestimmung und wird, insbesondere, wenn kein Befähigungsnachweis beigebracht wird, im richtigen, engeren Sinne zur Kenntnis genommen.

Danach ergeben sich später Strafamtshandlungen wegen unbefugten Fleischerbetriebes und die zwangsweise Einstellung des oft durch Jahre bona fide unbeanstandet ausgeübten Gewerbes.

Die Gewerbebehörden werden daher angewiesen, in allen Anmeldefällen sicherzustellen, um welchen Gewerbebetrieb es sich handelt und dies womöglich protokolllarisch festzulegen.

Auch die Unterscheidung, ob nur lebendes oder auch gestochenes Vieh gehandelt werden soll, dürfte sich aus gewerbe- und veterinärpolizeilichen Gründen empfehlen.

Um das Gewerbe im Gewerbebuche präzis zu bezeichnen, wird es sich empfehlen, folgende Bezeichnungen zu wählen:

Handel mit lebendem Stechvieh; mit totem Stechvieh unter Ausschluß des Viehfleckens; mit Fleisch unter Ausschluß jeder dem Fleischer- und

Viehsteuergewerbe vorbehaltenen Tätigkeit; Viehsteuergewerbe. Es wird dienlich sein, im Amtsblatte und auf Amtstagen, eventuell auch in Erlässen an die einschlägigen Genossenschaften belehrend zu wirken.

11.

Gift-Verschleiß.

Zufolge Erlasses des magistratischen Bezirksamtes für den VII. Bezirk vom 18. Mai 1908, M. B. N. VII, 16240/08, wurde der offenen Handelsgesellschaft Riedel & Soelch die Konzession für den Gift-Verschleiß mit dem Standorte VII, Westbahnstraße 54, unter gleichzeitiger Genehmigung des Herrn Leopold Bauer als verantwortlichen Geschäftsleiters gegen genaue Einhaltung der einschlägigen Gesetze und Verordnungen verliehen. Diese Konzession wurde zur Zahl 1699/k in das Gewereregister eingetragen; die Besteuerung wurde zur Kataster-Zahl 11326/VII eingeleitet.

12.

Haus- und Betriebs-Ordnung für das Zentral-Pferdeschlachthaus der Stadt Wien.

Genehmigt mit dem Beschlusse des Gemeinderats-Ausschusses für Approvisionierung vom 7. November 1907; hinsichtlich der Gebühren festgesetzt mit dem Gemeinderats-Beschlusse vom 29. November 1907, Pr.-Z. 14338, und genehmigt mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 22. Mai 1908, Z. X a-1223/8. (M.-Abt. IX, 1970/08):

§ 1. Im Zentral-Pferdeschlachthause dürfen nur Einhufer geschlachtet werden.

§ 2. Das Schlachthaus wird für den Schlachtbetrieb an Wochen- und Feiertagen geöffnet:

vom 1. April bis 30. September um 5 Uhr morgens;
in der übrigen Zeit des Jahres um 6 Uhr morgens.

Das Schlachthaus wird geschlossen:

an Feiertagen um 12 Uhr mittags;
an den übrigen Tagen um 6 Uhr abends.

Das Schlachthaus bleibt geschlossen:

an allen Sonntagen;
am Ostermontage;
am Pfingstmontage und
am Christtage.

Das Einschlagen hat an allen Betriebstagen spätestens zwei Stunden vor Schluß des Schlachthauses zu erfolgen.

Die Schließung des Schlachthauses wird eine Viertelstunde vorher durch dreimaliges Läuten angezeigt.

Der Aufenthalt im geschlossenen Schlachthause, sowie der Eintritt vor Öffnung oder nach Schließung des Schlachthauses ist nur mit Bewilligung der Schlachthausleitung gestattet.

Die Vornahme von Notzuschachtungen und das Aufarbeiten notgeschlachteter Tiere ist an die Betriebszeit nicht gebunden.

Das Schlachthaus darf nur durch die Tore betreten und verlassen werden; das Übersteigen der Einfriedungen ist verboten.

§ 3. Der Eintritt in das Schlachthaus ist nur solchen Personen gestattet, welche in dem Schlachthause ein mit dessen Bestimmung im Zusammenhange stehendes Geschäft zu besorgen haben.

Anderer Personen bedürfen zum Eintritte einer Bewilligung der Schlachthausleitung.

Hilfsarbeiter, welche nicht im Dienste eines Pferdefleischhauers stehen, müssen mit einer zur Vornahme von Hilfsarbeiten berechtigenden Legitimation der Pferdefleischhauer-Genossenschaft versehen sein.

§ 4. Der Magistrat kann bezüglich bestimmter Kategorien von Personen die Anmeldepflicht bei der Schlachthausleitung vorschreiben.

§ 5. Der Eintritt in das Schlachthaus ist verboten:

- Kindern unter dem 15. Lebensjahre;
- Personen, für welche der Aufenthalt im Schlachthause mit besonderer Gefahr verbunden ist;
- unreinlich gekleideten Personen;
- Personen, die trunken oder mit ansteckenden oder ekerregenden Krankheiten behaftet sind;
- Personen, über welche das Schlachthausverbot verhängt worden ist.

§ 6. Personen, welche dem Schlachthauspersonal nicht bekannt sind, haben sich über die Notwendigkeit ihres Aufenthaltes im Schlachthause auszuweisen. In zweifelhaften Fällen entscheidet die Schlachthausleitung.

§ 7. Personen, welche das Schlachthaus unberechtigt betreten haben, können durch die Schlachthausleitung aus dem Schlachthause gewiesen werden.

Die Schlachthausleitung kann die ein- und austretenden Personen verhalten, sich über den berechtigten Besitz der von ihnen getragenen oder auf Fuhrwerken geführten Gegenstände auszuweisen.

§ 8. Jedermann ist während des Aufenthaltes im Schlachthause verpflichtet, sich anständig zu benehmen, den Anordnungen der behördlichen

Organe Folge zu leisten und alles zu vermeiden, was die körperliche Sicherheit der im Schlachthause verkehrenden Personen und der in ihm untergebrachten Tiere gefährden kann.

§ 9. Das müßige Beisammenstehen von Gehilfen, Lehrlingen und anderen im Schlachthause beschäftigten Personen, sowie das zwecklose Umherwandeln und Verweilen über die Zeit der Beschäftigung ist verboten.

§ 10. Jede Art von Hausieren im Schlachthause ist verboten.

§ 11. Unreine oder mit faulenden Gegenständen beladene Wagen werden in das Schlachthaus nicht eingelassen.

Im Schlachthause darf nur im Schritte gefahren werden.

Die Wagen sind nach Anweisung der Schlachthausleitung aufzustellen. Durch die Aufstellung darf der Verkehr nicht beeinträchtigt werden.

Für die Beaufsichtigung der Wagen und Bepannungen haben die Parteien selbst zu sorgen.

§ 12. Hunde dürfen in das Schlachthaus nur mitgebracht werden, wenn sie als Zughunde eingespant und mit heißeren Maulkörben versehen sind.

Die zu den Fuhrwerken gehörigen Zugpferde und Zughunde dürfen während des Aufenthaltes der Wagen nur mit Bewilligung der Schlachthausleitung in die Schlachthausstallungen eingestellt werden; sie sind sicher zu befestigen.

Die Gefahr der Beschädigung dieser Tiere, sowie die Haftung für Beschädigungen durch sie trägt der Einsteller.

§ 13. Das Einführen und Abladen von Futter und Streu ist nur bei Tageslicht gestattet.

Futter und Streumaterialien dürfen aus dem Schlachthause nicht weggebracht werden.

§ 14. Ohne Viehpässe oder ohne jene Begleitscheine, die nach den jeweiligen Vorschriften die Stelle von Viehpässen vertreten, dürfen Schlachttiere in das Schlachthaus nicht eingebracht werden.

Diese Viehpässe und Begleitscheine sind bei der Schlachthausleitung abzugeben.

Für notgeschlachtete oder notzuschachtende Tiere können diese Belege nachträglich beigebracht werden.

Die in das Schlachthaus eingebrachten Tiere sind sofort beim Eintritte zur tierärztlichen Untersuchung vorzuführen.

§ 15. Die Einstallung der Schlachttiere (Anweisung der Stallungen) hat nach Weisung der Schlachthausleitung zu erfolgen.

Sicherheitsgefährliche Tiere sind sofort zu schlachten, wenn sie nicht in einer sicheren Weise untergebracht werden können.

Vor dem Eintritte in die Stallungen und bei nicht eingefallten Tieren vor dem Eintritte in die Schlachthallen sind die Hufeisen abzunehmen.

In den Stallungen sind die Tiere entsprechend anzuhängen. Die erforderlichen Halfter (Ketten, Stricke) sind in entsprechendem Zustande von den Parteien beizustellen.

Sofort nach der Einstallung sind die Tiere in haltbarer Weise mit einem den Namen des Eigentümers deutlich ausdrückenden Märkchen und einem den Einstellungstag bezeichnenden Zeitstempel zu versehen. Der Namensstempel ist vom Tiereigentümer beizustellen und hat in einem Märkchen mit 8 cm hohen und entsprechend breiten Buchstaben zu bestehen.

§ 16. Verendete Tiere dürfen in das Schlachthaus nicht gebracht werden.

Im Schlachthause verendete Tiere werden dem Wasenmeister übergeben. Jede Manipulation an verendeten Tieren ist verboten.

§ 17. Die zur Schlachtung eingebrachten Tiere dürfen aus dem Schlachthause nicht mehr fortgebracht werden.

§ 18. Die im Schlachthause eingestellten Tiere müssen innerhalb 24 Stunden mindestens einmal gefüttert und getränkt werden, wibrigens dies unbeschadet der Anwendung der Strafbestimmungen von amtswegen auf Kosten des Viehbesizers besorgt wird.

§ 19. Das Einstreuen und die Reinigung der Stallungen wird von der Gemeinde besorgt.

Der Dünger wird ausschließlich auf Rechnung der Gemeinde verwertet.

§ 20. Die Schlachthausräume und die Schlachthauseinrichtungen sind mit Schonung und Sorgfalt und nur zu dem Zwecke, für den sie bestimmt sind, zu benützen.

Allen auf deren Benützung bezüglichen Anordnungen der Schlachthausleitung ist Folge zu leisten.

Das Anschlagen von Kundmachungen und anderen Verlautbarungen ist nur mit Zustimmung der Schlachthausleitung gestattet.

Das Beschreiben und Betriegen der Wände, Tore u. s. w. ist verboten.

§ 21. Alles, was geeignet ist, die genügende Ausnützung des Schlachthauses zu behindern, ist verboten. Hierzu gehört insbesondere jede ungebührliche Verzögerung der Arbeit in den Schlachträumen. Die Schlachthausleitung ist berechtigt, die zur Einhaltung dieser Bestimmung notwendigen Verfügungen zu treffen.

In den Schlachträumen ist das Liegenlassen von Häuten, Füßen, sowie jeder Art von Abfällen verboten und das Hängenlassen von Fleisch nur insoweit gestattet, als es zur Abkühlung vor dem Einbringen in die Kühlräume des Schlachthauses notwendig ist.

§ 22. Die Zuweisung der Schlachtstellen in den Schlachträumen erfolgt nach der Reihenfolge der Bewerbung.

Keine Partei erwirbt durch die ein- oder mehrmalige Zuweisung einer Schlachtstelle in den Hallen, eines Stalles, eines Wagenaufstellungsplatzes, eines Bodenraumes oder irgend eines Raumes im Schlachthause das Recht der wiederholten oder dauernden Benützung oder der Reservierung.

§ 23. Im Schlachthause muß möglichste Reinhaltung beobachtet werden. Es ist daher jeder Vorgang verboten, der gegen Reinhaltung verstößt.

Die Verunreinigung der Aborte ist verboten.

Die Parteien sind verpflichtet, die von ihnen benützten Räume und die in denselben befindlichen Einrichtungsgegenstände und Geräte nach Beendigung der Arbeit zu reinigen. Die Schlachträume sind auch während der Arbeit rein zu halten.

Die Reinigungsarbeiten werden im Falle der Unterlassung unbeschadet der Anwendung der Strafbestimmungen von amtswegen auf Kosten der Verpflichteten vorgenommen.

§ 24. Das Rauchen ist in allen Stallungen, Schlachträumen, Magazinen, Höfen, Böden und Kellern verboten.

Das Betreten der Bodenräume ist nur bei Tageslicht gestattet.

Die Stallungen dürfen nur mit genügend versorgtem Lichte betreten werden.

§ 25. Jedes unnötige Schreien bei dem Zutriebe, sowie der Schlachtung und Aufarbeitung ist zu vermeiden.

§ 26. Die im Schlachthause verkehrenden Personen haften für die von ihnen, ihren Bediensteten oder ihren Tieren verursachten Schäden.

§ 27. Die Gemeinde übernimmt für die in das Schlachthaus gebrachten Tiere und Gegenstände keinerlei Haftung.

§ 28. Die Schlachtung der Tiere hat unmittelbar nach dem Eintriebe in die Schlachträume mit Vermeidung jeder Tierquälerei zu erfolgen.

Die Tiere müssen vor der Schlachtung mit einer Augenblende versehen und, bevor ihnen das Blut entzogen wird, durch Stirnschlag vollständig betäubt werden.

§ 29. Beim Schlachten und Arbeiten dürfen nur physisch hierzu geeignete und entsprechend geübte Personen verwendet werden.

§ 30. Bei der Schlachtung und Aufarbeitung dürfen nur zweckentsprechende, reine Geräte verwendet werden.

§ 31. Bei der Vieh- und Fleischschau wird nach den geltenden Bestimmungen vorgegangen. Der Schlachthausleitung steht es zu, bei Bedenken gegen das lebende Vieh Ort und Zeit der Schlachtung zu bestimmen. Vor der sanitätspolizeilichen Freigabe steht den Eigentümern keinerlei Verfügungsrecht über das Fleisch und die übrigen Schlachtungsprodukte zu.

Jede Manipulation, welche geeignet ist, das Ergebnis der Untersuchung zu beeinflussen, ist verboten. Insbesondere ist die Entfernung einzelner Teile und die nicht mit der gewerblichen Aufarbeitung verbundene Verstümmelung irgend eines Teiles vor der Beschau verboten.

Erkrankte Organe dürfen nicht angeschnitten werden.

Die Schlächter sind verpflichtet, sämtliche Schlachtungsprodukte behufs Untersuchung derart zu verwahren, daß sie die Zusammengehörigkeit aller Teile eines jeden Schlachtieres in glaubwürdiger Weise zu ermitteln imstande sind, ferner jede zur Erreichung des Zweckes der Untersuchung notwendige manuelle Beihilfe zu leisten und jede demselben Zwecke dienende notwendige Auskunft zu erteilen.

Bei Notzuschlachten und in anderen zweifelhaften Fällen wird die Beschau nur bei Tageslicht vorgenommen.

In strittigen Fällen sanitärer oder veterinärpolizeilicher Natur entscheidet in der Regel der Schlachthausleiter; der Partei steht es jedoch frei, bei der Veterinärämter-Direktion um eine Überprüfung anzusuchen. Im letzteren Falle obliegt der Partei die Bezahlung der von der Gemeinde normierten Entfernungsgeldern. Für die in diesem Falle erwachsenden Verzögerungen und Schäden übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

Die zum Genusse geeigneten Fleischteile erhalten einen Beschaustempel in blauer Farbe von folgender Form:



§ 32. Personen, welche mit kranken Tierenteilen in Berührung gekommen sind, müssen Hände, Arme, Beschuhung und Werkzeuge reinigen.

§ 33. Das bei den Schlachtungen sich ergebende Blut, sowie Magen- und Darminhalt und Schlachtungsabfälle überhaupt dürfen nicht in die Kanäle entleert werden.

Die Magen und Gedärme sind auf dem Düngerhofe zu entleeren.

Die auf den Düngerhof überführten Abfälle werden ausschließlich auf Rechnung der Gemeinde verwertet.

Das Blut ist in undurchlässigen Gefäßen aufzufangen und auf geeignete Weise zu entfernen.

Der Transport von feuchten Gegenständen in durchlässigen Behältern ist verboten.

§ 34. Das Arbeiten, sowie das Verweilen im Schlachthause in beschmutzter Kleidung, mit vollkommen oder teilweise entblößtem Oberkörper ist verboten.

Im übrigen gelten die für den Transport von Fleisch erlassenen allgemeinen Bestimmungen auch für das Gebiet des Schlachthauses.

Das Verlassen des Schlachthauses in beschmutzten, insbesondere blutigen Kleidern ist verboten.

§ 35. Die Schlachtgebühr beträgt für das Stück Einhufer 2 K.

Für das Einfallen über die Dauer von sieben Tagen ist pro Tag und Stück eine Gebühr von 20 h zu entrichten.

Die Gemeinde übernimmt ohne weiteres Entgelt die Versicherung der eingebrachten Tiere gegen Feuergefahr, und wird im Falle eines Brandschadens dem Eigentümer nach Maßgabe der von der Versicherungsunternehmung bezahlten Entschädigungssumme Ersatz geleistet.

Die Schlacht- und Stallgebühren sind innerhalb jener Woche, in welcher die Schlachtung stattgefunden hat, zu bezahlen.

§ 36. Die Vorschriften dieser Haus- und Betriebs-Ordnung finden sinngemäß auch auf diejenigen Parteien Anwendung, die zur Ausübung einer mit dem Schlachthausbetriebe zusammenhängenden Tätigkeit im Schlachthause eingemietet sind.

Diese Mietparteien sind verpflichtet, der Schlachthausleitung und deren Organen jederzeit Eintritt und Nachschau in den gemieteten Räumen zu ermöglichen.

§ 37. Übertretungen dieser Haus- und Betriebs-Ordnung werden, wenn sie nicht schon durch das Strafgesetz oder anderweitige gesetzliche Bestimmungen mit Strafe bedroht sind, auf Grund der §§ 100 und 101 des Wiener Gemeindestatutes mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

Außerdem können Personen, welche die Ordnung im Schlachthause stören, Unfug treiben oder den Anordnungen der Schlachthausorgane nicht Folge leisten, durch die Schlachthausleitung aus dem Schlachthause verwiesen werden.

In schweren Fällen, sowie bei wiederholter Übertretung dieser Haus- und Betriebs-Ordnung kann vom Magistrat die Ausschließung aus dem Schlachthause auf bestimmte Zeit oder auf immer verfügt werden.

§ 38. Diese Haus- und Betriebs-Ordnung tritt mit 22. Juni 1908 in Kraft.

13.

Zuweisung und Benützung der Kühlräume im Zentral-Pferdeschlachthause der Stadt Wien.

Genehmigt mit dem Beschlusse des Gemeinderats-Ausschusses für Approvisionierung vom 7. November 1907; hinsichtlich der Gebühren festgesetzt mit dem Gemeinderats-Beschlusse vom 29. November 1907, Pr.-Z. 14338, und genehmigt mit dem Erlasse der k. k. n.-b. Statthalterei vom 22. Mai 1908 Z. X a-1223/8. Kundgemacht am 27. Mai 1908 ad M. Abt. IX, 1971/08:

§ 1. Die Zuweisung der Kühlzellen erfolgt durch die Schlachthausleitung in der Regel auf Zeit, und zwar nach Wahl der Partei auf ein Jahr, auf Monate oder auf Tage.

Über Ansuchen kann eine Zelle an mehrere Parteien zugewiesen werden; in diesem Falle haften dieselben solidarisch für die Zahlung der Gebühr.

Es ist nicht gestattet, ohne Zustimmung der Schlachthausleitung eine Zelle einer anderen Partei zur Benützung oder Mitbenützung zu überlassen.

Die Schlachthausleitung kann jederzeit an Stelle der bisherigen eine andere Zelle zuweisen.

§ 2. Die Gebühren sind bei der Schlachthausleitung im vorhinein, und zwar bei Zuweisung auf ein Jahr in vierteljährigen Raten innerhalb der ersten drei Tage der Monate Jänner, April, Juli und Oktober, bei Zuweisung auf Monate oder auf Tage aber ganz zu entrichten.

§ 3. Die Schlachthausleitung kann Kühlzellen auch zur Einlagerung nach Stück zuweisen; in diesem Falle ist die Gebühr für jedes einzelne Stück und pro Tag bei Herausnahme der eingelagerten Stücke aus den Kühlzellen zu entrichten.

§ 4. Die Gemeinde trägt dafür Sorge, daß die Temperatur im Kühlräume nicht über + 4° C steigt.

§ 5. Bei einer Betriebsführung, welche die Benützung der Zellen nicht länger als durch acht aufeinanderfolgende Tage unnötig macht, wird bei Zuweisung für ein Jahr kein Gebühreennachlaß gewährt.

In allen übrigen Fällen wird ein der Zeit entsprechender Gebühreennachlaß eintreten.

In keinem Falle ist die Gemeinde Wien zu einem Schadenersatze verpflichtet.

§ 6. Die Parteien dürfen ohne Zustimmung der Gemeinde in der Zelle weder häusliche Veränderungen noch sonstige Herstellungen vornehmen.

Das Aufhängen von Waren auf den Drahtgittern der Wände oder Decken der Zellen, sowie das Anbringen von Hacken in den Zellen ist untersagt.

Die Parteien haften für alle durch sie oder durch ihr Personale in der Kühlanlage oder in den Zellen verursachten Beschädigungen.

§ 7. Die Zellen sind stets geschlossen zu halten.

Das Vorhängeschloß für die Kühlanlage hat der Zelleninhaber selbst beizustellen.

Die Gemeinde Wien übernimmt keinerlei Haftung für die in den Zellen aufbewahrten Vorräte und anderen Gegenstände.

§ 8. Die Zellen sind bei Ablauf der Zeit, für welche sie zugewiesen wurden, und zwar spätestens am letzten Tage dieser Zeit vollkommen geräumt und gereinigt der Schlachthausleitung zur Verfügung zu stellen, widrigens die Räumung und Reinigung von amtswegen auf Gefahr und Kosten der Partei erfolgt.

§ 9. Die Kühlräume sind geöffnet:

- a) An Werktagen: von 4 bis 6 Uhr früh, von 1/2 11 bis 2 Uhr mittags, von 4 bis 6 Uhr nachmittags.
- b) An Sonn- und Feiertagen: von 4 bis 6 Uhr früh, von 11 bis 12 Uhr mittags.

Außer diesen Zeiten ist das Betreten der Kühlräume und der Aufenthalt in denselben nur ausnahmsweise und nur mit besonderer, für jeden einzelnen Fall einzuholender Erlaubnis der Schlachthausleitung gestattet.

§ 10. Ungeeignetes Fleisch, sowie verdorbene Waren überhaupt, dann Gedärme, Blut, lose Felle, Haare, alter Talg, altes Fett, Knochen, ferner Sachen, welche nicht zur Aufbewahrung von Fleischteilen notwendig sind, Kleidungsstücke und Handwerkzeuge dürfen in der Kühlanlage nicht aufbewahrt werden.

Sollten derartige Gegenstände vorgefunden werden oder bereits eingebracht als verdorben sich herausstellen, so sind dieselben von der Partei zu entfernen, widrigens die Beseitigung von amtswegen auf Gefahr und Kosten der Partei erfolgt.

Vorher ist die Partei von dieser Maßregel unter Angabe der Zeit der Durchführung zu verständigen.

§ 11. Das Salzen und Pökeln von Fleisch ist in allen Räumen der Kühlhalle verboten. Das Einbringen von derartig zubereitetem Fleische in diese Räume in gut verschlossenen Gefäßen ist gestattet.

Das Zerlegen der Fleischwaren darf in sämtlichen Räumen der Kühlhalle nur mit Messer und Säge geschehen.

§ 12. Die Eingangstüren zu den Kühlräumen sind beim Ein- und Austritte sofort zu schließen. Es ist untersagt, selbe durch Unterlagen oder sonstige offen zu halten.

Die für den Verkehr bestimmten Gänge dürfen mit keinerlei Gegenständen belegt und zu keinerlei Arbeiten benützt werden.

Das Einfahren mit Handwagen, sowie das Rauchen ist verboten.

Der Partei ist gestattet, ihr Namenschild an der ihr zugewiesenen Zelle nach einem bestimmten Muster anzubringen.

§ 13. Das Fleisch darf nicht früher in die Kühlzellen gebracht werden, als bis es auf die Lufttemperatur abgekühlt ist.

§ 14. Jede Verunreinigung der Kühlanlage ist untersagt.

In den Kühlräumen ist die peinlichste Reinlichkeit zu beobachten.

Die Zellen sind von der Partei zu reinigen, die Reinigung der übrigen Räume wird von der Schlachthausleitung veranlaßt.

§ 15. Die Parteien dürfen das elektrische Licht nicht eigenmächtig einschalten, sondern sind angewiesen, sich im Bedarfsfalle an das Aufsichtsorgan in der Kühlanlage zu wenden.

§ 16. Die Parteien sind verpflichtet, der Schlachthausleitung jederzeit Eintritt und Nachsicht in der Zelle zu ermöglichen; sie sowie ihr Personale haben den von der Schlachthausleitung aus Ordnungsrücksichten getroffenen Weisungen Folge zu leisten.

§ 17. Die Benützungsgebühren betragen:

1. Bei Einlagerung auf Zeit (§ 1)
 - für ein Jahr 70 K;
 - für einen Monat 18 K;
 - für einen Tag 80 h

für den Quadratmeter der Zelle, wobei die Zelle nur als Ganzes überlassen wird;

2. bei Einlagerung nach Stück (§ 3)
 - für ein Schlachtier pro Tag 1 K;
 - für 1/4 Schlachtier pro Tag 30 h.

§ 18. Parteien, welche sich diesen Bestimmungen nicht fügen, kann durch die Schlachthausleitung die Zelle ohneweiters entzogen werden.

Die Partei hat in diesem Falle keinen Anspruch auf Verminderung der Gebühr. Ebenso steht der Schlachthausleitung das Recht zu, der Partei, welche mit der Gebühr im Rückstande bleibt, die weitere Benützung der Zelle ohne Einfluß auf die Verpflichtung zur Gebühreinzahlung zu entziehen.

Die Übertretung der Vorschriften dieser Kundmachung wird nach §§ 100 und 101 des Wiener Gemeindestatutes vom 24. Mai 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17, mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

§ 19. Diese Kundmachung tritt mit 22. Juni 1908 in Kraft.

14.

Überbesuch des in das Wiener Gemeindegebiet eingeführten Fleisches von Tieren des Pferdegeschlechtes.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 9. Juni 1908, M.-Abt. IX, 2088/08:

Das Gesetz vom 6. Mai 1908, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 84, betreffend die Überbesuch des in die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien eingeführten Fleisches von Einhufern und die dafür zu entrichtende Gebühr, hat folgenden Wortlaut:

Über Antrag des Landtages Meines Erzherzogtums Österreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Geschlachtete Einhufer, rohes, gepökeltes oder geräuchertes Fleisch oder Eingeweide von Einhufern, ferner Fleischwaren, die daraus hergestellt oder damit vermengt sind, müssen bei der Einfuhr nach Wien, wenn sie im rohen oder zubereiteten Zustande feilgeboten, beziehungsweise verkauft werden sollen, vorher an den vom Magistrate bestimmten Orten zur Überbesuch gebracht werden.

§ 2.

Die bei der Überbesuch zum Genusse tauglich befundenen Waren erhalten den amtlichen Beschaustempel.

§ 3.

Bei der Überbesuch sind die nach den bestehenden Vorschriften am Orte der Schlachtung ausgestellten Beschauscheine vorzuweisen.

§ 4.

Für die Überbesuch ist an die Gemeinde Wien eine Gebühr bis zum Höchstbetrage von 2 h für das Kilogramm zu entrichten. Die beschaute Ware haftet für diese Gebühr.

§ 5.

Übertretungen der Bestimmungen dieses Gesetzes werden, insofern sie nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze zu ahnden sind, nach der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, bestraft.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Eröffnung des Zentral-Pferdeschlachthaus der Stadt Wien in Wirksamkeit.

§ 7.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Minister des Innern und Mein Ackerbauminister beauftragt.

Behufs Durchführung dieses Gesetzes werden hiemit folgende Anordnungen getroffen:

1. Die Überbesuch erfolgt ausschließlich im Zentral-Pferdeschlachthaus im X. Bezirke, Schober-Platz 1, und findet an den Tagen und zu den Stunden statt, an welchen dieses Schlachthaus geöffnet ist.

Das Schlachthaus wird an Wochen- und Feiertagen geöffnet:

Vom 1. April bis 30. September um 5 Uhr morgens;

in der übrigen Zeit des Jahres um 6 Uhr morgens.

Das Schlachthaus wird geschlossen:

An Feiertagen um 12 Uhr mittags;

an den übrigen Tagen um 6 Uhr abends.

Das Schlachthaus bleibt geschlossen:

An allen Sonntagen, am Ostermontage, am Pfingstmontage und am Christtage.

2. Die Waren sind nach dem Einlangen in Wien auf dem kürzesten Wege und ohne Aufenthalt an die Überbesuchsstelle zu bringen.

Waren, die außer der in Punkt 1 angegebenen Zeit einlangen, werden im Zentral-Pferdeschlachthaus bis zum nächsten Besuchstage auf Gefahr und Kosten der Partei in Verwahrung genommen.

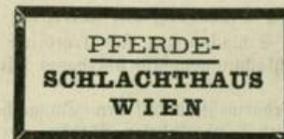
3. Ohne vorschriftsmäßige, am Orte der Schlachtung ausgestellte Beschauscheine in das Zentral-Pferdeschlachthaus gebrachte Waren bleiben, sofern sie nicht sofort als genußunfähig erkannt werden, bis zur Behebung des Anstandes im Schlachthaus auf Gefahr und Kosten der Partei in Verwahrung.

4. Die Gebühr für die Überbesuch ist zufolge Gemeinderats-Beschlusses vom 5. Juni 1908, Pr.-Z. 8829, mit 2 h für das Kilogramm festgesetzt. Die Gebühr wird nach dem durch eine amtliche Abwage ermittelten Gewichte bemessen. Für genußuntauglich erklärte Ware und für Bruchteile eines Kilogrammes ist keine Gebühr zu entrichten.

Die Gebühr ist bei der Zahlstelle des Zentral-Pferdeschlachthaus zu erlegen.

5. Aus dem Schlachthaus dürfen die Waren erst nach Bezahlung der Überbesuchgebühr und nach Ausdruck des Beschaustempels entfernt werden.

Der Beschaustempel wird in blauer Farbe aufgedruckt und hat folgende Form:



6. Übertretungen des Gesetzes vom 6. Mai 1908, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 84, und dieser Durchführungsbestimmungen werden nach der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, mit Geld bis zu 200 K, eventuell mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft, insofern sie nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze zu ahnden sind, wobei insbesondere auf § 399 Strafgesetze aufmerksam gemacht wird:

„Wenn bei einem Gewerbe, welches zum Verlaufe von rohem oder auf eine Art zubereiteten oder verflochtenem Fleische berechtigt ist, etwas von einem nicht nach Vorschrift beschaute Viehe verkauft wird, ist die Strafe dieser Über-

tretung das erste Mal, nebst dem Verluste des nicht beschauten Fleisches oder des daraus gelösten Geldes, 25 bis 200 fl.; bei der zweiten Übertretung ist die Geldstrafe zu verdoppeln; bei einem dritten Falle soll der Übertreter seines Gewerbes verlustig und zu einem Gewerbe dieser Art für immer unfähig erklärt werden.

7. Diese Kundmachung tritt zugleich mit dem Gesetze vom 6. Mai 1908, L.-G. und B.-Bl. Nr. 84, d. i. am 22. Juni 1908, dem Tage der Eröffnung des Zentral-Pferdeschlachthaus, in Kraft.

15.

Überstunden.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den VII. Bezirk vom 22. Mai 1908, M. B.-N. 18282/08, an die Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft R. v. Waldheim, Josef Eberle & Komp. in Wien:

Mit Entscheidung vom 12. Februar 1908, Z. I a-740, hat die k. k. n.-ö. Statthalterei der Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft vorm. R. v. Waldheim, Josef Eberle & Komp. in Wien, die Verlängerung der täglichen Arbeitsdauer um eine Stunde über die gesetzlich zulässige Arbeitszeit für die Zeit vom 24. Februar bis einschließlich 16. Mai 1908 bewilligt. Dagegen wurde dem Ansuchen um Bewilligung von Überstunden an 30 aufeinanderfolgenden Montagen keine Folge gegeben, weil in diesem Falle die Verlängerung der Arbeitszeit nahezu auf das ganze Jahr verteilt würde und dann von einem vermehrten Arbeitsbedürfnisse im Sinne des § 96 a G.-D. nicht gesprochen werden könnte.

Das k. k. Handelsministerium hat zufolge Erlasses vom 2. Mai 1908, Z. 9947, dem Ministerialrekurs der gedachten Firma gegen die eingangs bezogene Entscheidung der k. k. n.-ö. Statthalterei aus den Gründen derselben keine Folge gegeben.

16.

Verpflegskostenhöhung im Spitale in Miskolcz (Ungarn).

Note des königl. ungar. Ministers des Innern vom 23. Mai 1908, Z. 7174, 18 VII a (M.-Abt. XVIII, 3642/08):

Ich beehre mich zu berichten, daß die tägliche Verpflegsgeldgebühr des öffentlichen Spitales in Miskolcz für das Jahr 1908 auf Grund der an Ort und Stelle von mir gepflogenen letzten Untersuchung von dem in meiner Zuschrift, Z. 11797/08, erwähnten Betrage von 2 K 6 h auf 2 K 22 h mit der Wirkung vom 1. Jänner 1903 erhöht wurde. (Vgl. Amtsblatt Nr. 17 ex 1098, „Gesetze“ II, 11, pag. 12.)

17.

Auswanderung nach Brasilien. Neuregelung des Kolonisationsdienstes.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. Mai 1908, Z. IX 1581 (M.-Abt. XVI, 5610/08):

Auf Grund eines Gesetzes vom 19. April 1907 hat in Brasilien eine Neuregelung des Kolonisationsdienstes stattgefunden. Durch dieses Gesetz wurde für die Vereinigten Staaten von Brasilien die Beforgung des Kolonisationsdienstes der Bundesregierung im Gegensatz zu den Regierungen der Einzelstaaten übertragen. Die Kolonien, welche gegründet werden sollen, sind entweder Kolonien, welche die Bundesregierung in einzelnen brasilianischen Staaten selbst gründet, oder Kolonien, welche von den Einzelstaaten im Einverständnis mit der Bundesregierung gegründet werden, oder Kolonien, gegründet durch Gesellschaften für Personen- und Gütertransport unter Aufsicht der Bundesregierung, oder Kolonien, gegründet durch sonstige Gesellschaften und Vereinigungen oder durch Privatleute, gleichfalls unter Kontrolle der Bundesregierung. Um die Einwanderung von ackerbautreibenden Einwanderern zu fördern, kann die Bundesregierung mit Schiffsahrtsgesellschaften Verträge abschließen, mit welchen diese die Einführung solcher Einwanderer gegen Bezahlung des Überfahrtspreises seitens der brasilianischen Bundesregierung übernehmen. Als Zentral-Behörde für den Besiedlungsdienst der Bundesregierung der Vereinigten Staaten von Brasilien wurde eine General-Direktion des Besiedlungsdienstes in Rio de Janeiro errichtet. Der General-Direktion sind die Einwandererherbergen im Hafen von Rio de Janeiro und sonstige von der Bundesregierung unterhaltene Einrichtungen unterstellt, welche den Zweck haben, die Interessen der Einwanderung und Kolonisierung zu fördern. An der Spitze der General-Direktion steht ein General-Direktor. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere auch die Propaganda für die Auswanderung nach Brasilien und die wirtschaftliche Entwicklung des Landes im Auslande. Dem General-Direktor unterstehen Delegierte und Agenten, welche zur Durchführung der Aufgaben der General-Direktion in das Ausland entsendet werden. Die Delegierten erhalten für ihre Tätigkeit in der Regel einen

oder mehrere Staaten zugewiesen, während die Tätigkeit der Agenten auf kleinere Gebiete sich erstreckt. Zum Delegierten für Österreich-Ungarn soll ein gewisser Dr. Fernando Magalhães bestimmt sein. Einer der Agenten für Österreich heißt Dr. Hans Heilborn.

18.

Warnung vor der Auswanderung nach den Südstaaten von Amerika.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 26. Mai 1908, Z. IX-1579 (M.-N. XVI, 5581/08):

Die Aussichten der Auswanderer in den Südstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika sind noch immer nicht derart, daß man den Auswanderern raten könnte, dahin zu gehen. Die Klagen über das Halten von Einwanderern in unfreiwilligen, der Sklaverei ähnlichen Dienstverhältnissen (Peonage) wollen nicht verstummen und haben sich, wie durch Erhebungen festgestellt wurde, in einzelnen Fällen auch als stichhaltig erwiesen. Insbesondere sollen einzelne in den Südstaaten befindliche Unternehmungen durch New-Yorker Arbeitsvermittlungsbureaus sich Einwanderer zufinden lassen, die bald nach ihrer Ankunft gewahr werden, daß sie die Arbeit in den tropischen Sümpfen Floridas oder in den Terpentinswäldern Abamas nicht vertragen, und bei derselben nicht so viel verdienen können, um den Arbeitgebern die Reisevorschüsse abzuführen. Es wurden gelegentlich von den Bundesbehörden der Vereinigten Staaten von Amerika gegen Unternehmer in den Südstaaten Anklagen wegen Verletzung des Gesetzes gegen die Sklaverei und das Erzwingen unfreiwilliger Arbeit erhoben. Doch verteidigten sich die Beschuldigten in der Regel damit, daß ihnen die Gesetze ihres Staates erlaubten, Arbeiter, die bei ihnen verschuldet wären, eventuell mit Gewalt zurückzuhalten, bis die Schuld gezahlt ist. Wie aus guter Quelle verlautbart, werden jährlich 30.000 Menschen meistens durch New-Yorker Stellungsvermittlungsbureau nach den Südstaaten geschickt. In einem Falle fand sich die New-Yorker Aufsichtsbehörde über die Stellungsvermittlungsbureau veranlaßt, einem der größten Vermittlungsbureau in New-York die Konzession zu entziehen, da den Arbeitssuchenden unwahre Angaben über die Verhältnisse in den Südstaaten gemacht worden waren. Die betreffenden Einwanderer waren in den meisten Fällen vermöge ihrer Gesundheitsverhältnisse oder ihres jugendlichen Alters nicht geeignet, die von ihnen geforderte schwere Arbeit zu leisten. Alle mußten sich bei Abschluß des Arbeitsvertrages verpflichten, so lange zu arbeiten, bis die Gesellschaft, in deren Dienst sie traten, durch wöchentliche Abzüge vom Arbeitslohn sich für das vorgeschossene Reisegeld bezahlt gemacht hätte.

Wenn nun ein Arbeiter durch Versagen der Kräfte oder aus anderen Gründen gezwungen war, die Arbeit aufzugeben, bevor er das Reisegeld zurückbezahlt hatte, machte er sich nach den Gesetzen des Staates Florida zum Schuldner des Arbeitgebers und wurde je nach der Größe seiner Schulden zur Zwangsarbeit verurteilt. In Reihen aneinander geschmiebt, sollen solche verschuldete Arbeiter bei Straßenbauten und sonstigen Erdarbeiten verwendet oder an Farmer bis zum Ende ihrer Strafzeit verdingt worden sein.

19.

Warnung vor der Auswanderung nach Sao Paulo (Brasilien).

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 26. Mai 1908, Z. IX-1580 (M.-Abt. XVI, 5620/08):

Die Staatsregierung von Sao Paulo hat wie alljährlich auch im Jahre 1907 schon im voraus die Anzahl der Einwanderer bestimmt, für deren Einführung sie den Schiffsahrtsgesellschaften eine gewisse Summe bezahlt. Die Zahl dieser Einwanderer ist für das erste Semester 1908 auf 10.000 Personen festgesetzt.

Die Einwanderer sollen ausschließlich Europäer sein und in irgend einem europäischen Hafen das Schiff bestiegen haben.

Die obgenannte Anzahl von 10.000 Einwanderern ist dem Umstande angepaßt, daß die Kaffeelernte 1907/08 ziemlich niedrig geschätzt wird. Die Mehrzahl der Einwanderer ist für die Kaffeepflanzungen bestimmt. Die Löhne auf den Kaffeepflanzungen sind aber nicht derart, daß österreichische Auswanderer bei der ungewohnten Arbeit, dem ungewohnten Klima, sowie bei ihren im allgemeinen höheren Lebensansprüchen sich Ersparnisse machen könnten.

20.

Warnung vor der Auswanderung nach Patagonien.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 26. Mai 1908, Z. IX-1731 (M.-Abt. XVI, 5651/08):

Der in Klettenberg in Westfalen sich aufhaltende Johann Pfi ster veröffentlicht in Tiroler Blättern ein Inserat, in welchem er mitteilt, daß Landwirte und Handwerker aller Art, welche Unternehmungsgelüste besitzen und über

ein Kapital von 800 K verfügen, in einem gesunden und schönen Lande in wenigen Jahren ein größeres Vermögen erwerben können.

Über diesbezüglich an ihn gerichtete Anfragen teilt er mit, daß dieses Land Patagonien im Staate Argentinien sei.

Über die Aussichten der in der Regel kapitallosen oder kapitalarmen österreichischen Auswanderer in Patagonien, ferner darüber, ob sie dort lohnende Arbeit und ein gutes Fortkommen finden werden, liegen dem Ministerium des Innern bis jetzt keine Nachrichten vor.

Unter diesen Umständen muß eindringlichst gewarnt werden, den Versprechungen Pfißer's ohne weiteres Glauben zu schenken und sich von ihm zur Auswanderung nach Patagonien verleiten zu lassen.

21.

Eröffnung des Zentral-Pferdeschlachthaus in Wien, X. Bezirk, Schober-Platz 1, und Ausdehnung des Schlachthauszwanges für Tiere des Pferdegeschlechtes.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 27. Mai 1908, M.-Abt. IX, 1901/08:

Das Zentral-Pferdeschlachthaus im X. Bezirke, Schober-Platz 1, wird am 22. Juni 1908 eröffnet.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat aus diesem Anlasse mit dem Erlasse vom 22. Mai 1908, Z. Xa-1223/8, folgendes angeordnet:

„Die Statthalterei findet gemäß § 35 der Gewerbeordnung und mit Beziehung auf die bereits bestehenden Verordnungen den Schlachthauszwang hinsichtlich der Tiere des Pferdegeschlechtes für das ganze Gebiet der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien in seinem jeweiligen Umfange auszusprechen und die sofortige Durchführung des Pferdegeschlachtszwanges in allen Wiener Gemeindebezirken mit Ausnahme des XXI. Bezirkes anzuordnen.

Vom Tage der Eröffnung des Zentral-Pferdeschlachthauses an ist die Benützung bestehender und die Anlage neuer Privatschlachthäuser zur Schlachtung von Tieren des Pferdegeschlechtes untersagt und darf das Einstellen derartiger zur Schlachtung bestimmter Tiere, deren Schlachtung und jede damit zusammenhängende Verrichtung, wie das Enthäuten, Ausweiden, Entleeren der Eingeweide u. s. w. nur in dem Zentral-Pferdeschlachthause erfolgen.

Mit Rücksicht auf die im XXI. Gemeindebezirke bestehenden besonderen Verhältnisse wird für die Dauer von längstens drei Jahren gestattet, daß in diesem Bezirke der Schlachthauszwang nicht durchgeführt werde.

In diesem Bezirke dürfen jedoch neue private Schlachtplätze für Tiere des Pferdegeschlechtes nicht mehr errichtet, die bestehenden derartigen Schlachtplätze nicht erweitert und nur bis zur Zuweisung an ein bestimmtes öffentliches Schlachthaus benützt werden.“

Auf Grund dieses Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei wird der Schlachthauszwang hinsichtlich der Tiere des Pferdegeschlechtes in den Wiener Gemeindebezirken I bis XX vom Tage der Eröffnung des Zentral-Pferdeschlachthauses, das ist vom 22. Juni 1908 an durchgeführt. Mit demselben Tage treten die für den XXI. Gemeindebezirk erlassenen Übergangsbestimmungen in Kraft.

Die Benützung des Zentral-Pferdeschlachthauses wird durch die gleichzeitig verlaubliche Haus- und Betriebsordnung und die Kundmachung, betreffend die Zuweisung und Benützung der Rührkräume, geregelt.

Übertretungen der Anordnung dieser Kundmachung werden nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung geahndet.

22.

Gift-Verschleiß.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den VI. Bezirk vom 27. Mai 1908, M. B.-N. VI, 30990/07:

Das magistratische Bezirksamt für den VI. Bezirk hat der Firma K. Krziwanel's Nachfolger Prihoda & Bed, öffentliche Handelsgesellschaft Wilhelm Prihoda & Karl Bed, unter Genehmigung des Herrn Wilhelm Prihoda als verantwortlichen Geschäftsführer in Gemäßheit des § 55 G.-D. auf Grund der gepflogenen Erhebungen im Sinne des § 15, Punkt 14 des genannten Gesetzes die Konzession zum Verlaufe von Giften, insofern derselbe ausschließlich den Apotheken vorbehalten ist, mit dem Standorte VI, Mariahilferstraße 107, verliehen.

Bei Ausübung des obenerwähnten Gewerbebetriebes und die hinsichtlich des Verkehrs mit Giften bestehenden Normen, insbesondere die Ministerial-Verordnungen vom 21. April 1876, N.-G.-Bl. Nr. 60, und vom 2. Jänner 1886, N.-G.-Bl. Nr. 10, sowie die gewerbepolizeilichen Vorschriften sind genau zu beobachten.

Diese Konzession wurde sub Z. 1513 in das Gewerbeverzeichnis eingetragen und für die Erwerbsteuerbemessung der Konto Kat.-Z. 10910/VI eröffnet.

23.

Gift-Verschleiß.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den I. Bezirk vom 29. Mai 1908, M. B.-N. I, 27634/08:

Der offenen Handels-Gesellschaft W. J. Mohrbed's Nachfolger wird hiermit die Konzession für den Gift-Verschleiß mit dem Standorte I, Kärntnerstraße 59 unter gleichzeitiger Genehmigung des Herrn Benno Reumann als verantwortlichen Geschäftsführer gegen genaue Einhaltung der einschlägigen Gesetze und Verordnungen verliehen.

Diese Konzession wurde zur Zahl 2958/K in das Gewerbeverzeichnis eingetragen und die Besteuerung sub Kat.-Z. 15461/I eingeleitet.

24.

Beschreibung beziehungsweise Abgabe von Hydrogenium hyperoxydatum solutum.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 2. Juni 1908, Z. XI-787 (M.-Abt. X, 5317/08):

1. An alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, beide Stadträte und Wiener Magistrat, Abteilung X.

2. An das Apotheker-Hauptgremium in Wien, die Apotheker-Filialgremien f. b. B. D. W. B. in Amstetten, für das B. U. W. B. in Baden, für das B. D. M. B. in Stein a. d. Donau und für das B. U. M. B. in Stockerau.

3. An die Vorstände der Wiener Ärztekammer und der Ärztekammer für N.-D. in Reg.

4. An die Ausschüsse der konditionierenden Pharmazeuten für den Bereich des Apotheker-Filialgremiums B. D. W. B. (zuhanden des Obmannes mag. pharm. Rudolf Hotter in Waidhofen an der Ybbs), des Apotheker-Filialgremiums B. U. M. B. (zuhanden des Obmannes mag. pharm. Johann Rosenauer in Korneuburg), des Apotheker-Filialgremiums B. D. M. B. (zuhanden des Obmannes mag. pharm. Ignaz Kehrler in Krems) und des Apotheker-Filialgremiums B. U. W. B. (zuhanden des Obmannes mag. pharm. Bronislaw Herz in Baden bei Wien).

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 1. Mai 1908, Z. 15961, Nachstehendes eröffnet:

Bezüglich der Beschreibung und Expedition des offiziellen Präparates Hydrogenium hyperoxydatum solutum mit Angabe eines bestimmten Prozentgehaltes herrscht sowohl in Ärztekreisen als auch unter den Apothekern eine verschiedene Auffassung, indem der Prozentgehalt einerseits nach der Volummenge, andererseits nach der Gewichtsmenge berechnet wird, wodurch in vielen Fällen der therapeutischen Absicht des ordnierenden Arztes entgegen Präparate verschiedener Konzentration und therapeutischer Wirksamkeit in Apotheken zur Abgabe gelangen.

Zum Zwecke eines gleichmäßigen Vorganges bei der Beschreibung beziehungsweise Abgabe des genannten offiziellen Heilmittels wird auf die Bestimmung des Punktes 1 der in der Pharmacopoe Ed. VIII enthaltenen „besonderen Bemerkungen und Weisungen“ hingewiesen, wonach überall, wo im Texte der Pharmacopoe von Teilen die Rede ist, Gewichtsteile zu verstehen sind, sonach bei Beschreibung von Hydrogenium hyperoxydatum solutum mit drei oder weniger Prozent Wasserstoffsuperoxyd das offizielle Präparat, welches drei Gewichtsprozent Wasserstoffsuperoxyd enthält, unverdünnt oder in der entsprechenden Verdünnung zu dispensieren ist.

Es ist jedoch den Apothekern selbstverständlich gestattet, über ärztliche Verschreibung das Hydrogenium hyperoxydatum solutum auch in höheren Konzentrationen, als in der österreichischen Pharmacopoe Ed. VIII vorgeschrieben ist, zu verabfolgen. Derlei Lösungen sind aus dem unter dem Namen Perhydrool bekannten reinen Wasserstoffsuperoxyd herzustellen, welches nach den bezüglich der Arzneimittel der Tabelle II der österreichischen Pharmacopoe Ed. VIII geltenden Vorschriften zu verwahren ist.

Mit Rücksicht auf die Gewohnheit der Ärzte, bei Verschreibung dieses Heilmittels und im Hinblick auf die mit diesem Heilmittel gemachten therapeutischen Erfahrungen ist bei Verschreibung von Hydrogenium peroxydatum solutum mit Angabe eines höheren als 3 Prozent betragenden Gehaltes von Wasserstoffsuperoxyd stets das chemisch reine Wasserstoffsuperoxyd (Perhydrool) zu verwenden, und zwar sind soviel Gramme Perhydrool auf 100 g der vorgeschriebenen Menge zu nehmen, als Prozente verordnet sind.

25.

Forstschadenersätze.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 2. Juni 1908, Z. X a-1831 (M.-Abt. IX, 2154/08):

Es wurde zu wiederholtenmalen die Wahrnehmung gemacht, daß bei Zuerkennung von Forstschadenersätzen die Bestimmung des letzten Absatzes des § 73 des Forstgesetzes, nach welcher die Angaben des Aufsichtspersonales von den ihm vorgelegten Forstbeamten zu bestätigen oder zu berichtigen sind, nicht immer eingehalten werden, durch welche Unterlassung nicht selten die auf Grund dieser Angaben zuerkannten Schadenersätze nachträglich richtiggestellt werden müssen, welcher Vorgang zu mancherlei Unzulänglichkeiten Anlaß gibt.

Es ist daher bei derlei Anzeigen des Forstaufsichtspersonales darauf zu sehen, daß die vorgeschriebene Bestätigung des vorgelegten Forstbeamten vorhanden ist, eventuell ist diese Bestätigung nachträglich einzuholen. Vor definitiver Zusprechung des Schadenersatzes empfiehlt sich auch noch eine Überprüfung der Schadenersatzberechnung durch den zuständigen k. k. Bezirksforsttechniker.

In allen jenen Fällen, wo mangels eines vorgelegten Forstbeamten (geprüften Forstwirtes) die Angaben des Aufsichtspersonales sachlich nicht überprüft werden können, ist diese Überprüfung ausnahmslos durch den k. k. Bezirksforsttechniker vorzunehmen.

26.

Erhöhung der Verpflegskosten im Kinderspitale „Weißes Kreuz“ in Budapest.

Note des k. ung. Ministers des Innern vom 2. Juni 1908, Z. 66745 (M.-Abt. XVIII, 3913):

Es wird mitgeteilt, daß die Verpflegskosten im öffentlichen Kinderspitale „Weißes Kreuz“ in Budapest vom 1. Juni 1908 an auf täglich 2 K 50 h erhöht wurden.

27.

Erweiterung des Amtsbezirkes des königlich großbritannischen Generalkonsulates Wien.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 10. Juni 1908, Z. IX-1881 (M.-Abt. XXII, 2094):

Wie die hiesige königlich großbritannische Botschaft dem Ministerium des Äußern mitgeteilt hat, ist der Amtsbezirk des königlich großbritannischen Generalkonsulates in Wien auf sämtliche im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder — mit Ausnahme von Dalmatien, Krain und dem Küstenlande — ausgedehnt worden.

Der königlich großbritannische Generalkonsul in Wien Paul Ritter v. Schoeller wird daher in seiner amtlichen Stellung innerhalb seines erwähnten Amtsbezirkes anzuerkennen sein.

Der Amtsprengel der königlich großbritannischen Konsularämter in Prag, Innsbruck und Lemberg beschränkt sich auf die Stadt, in der sie residieren.

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderat:

28.

Regelung der Bezüge und des Dienstverhältnisses der städtischen Maschinenmeister und Maschinisten mit Ausnahme jener der Feuerwehr und der städtischen Unternehmungen.

Erlaß des Ober-Magistratsrates R. Appel vom 15. Mai 1908, M.-Abt. XXII, 1479/07 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 46):

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 28. April 1908 zur Pr.-Z. 2621 folgende Beschlüsse gefaßt:

I.

Für städtische Maschinenmeister und Maschinisten mit Ausnahme jener der Feuerwehr und der städtischen Unternehmungen treten vom 1. Jänner 1908 nachstehende Bestimmungen in Kraft:

1. Einteilung des Personales.

Dieses Personale wird eingeteilt in:

- a) Maschinenmeister,
- b) Maschinisten I. Klasse,
- c) Maschinisten II. Klasse.

Maschinenmeisterstellen werden für Betriebe systemisiert, in welchen das mit der Aufsicht betraute Organ den Dienst selbständig und ohne ständige Kontrolle durch das Stadtbauamt führen muß, oder bei welchen die Systemisierung mit Rücksicht auf den Umfang des Betriebes geboten erscheint.

Für die übrigen Betriebe werden Maschinisten bestellt.

Außer den bereits bestehenden Maschinenmeisterstellen für die Schöpfwerke in Pottschach und in Breitensee wird unter gleichzeitiger Auflösung je einer Maschinistenstelle für nachstehende Betriebe je eine Maschinenmeisterstelle systemisiert:

- a) für die Heizanlage im Neuen Rathaus,
- b) für die elektrische Anlage im Neuen Rathaus,
- c) für die Kühlanlage in St. Mary,

- d) für die Kühlanlage in der Großmarkthalle,
- e) für die städtischen Humanitätsanstalten im XIII. Bezirke.

Diese systemisierten Maschinenmeisterstellen sind mit den oben bezeichneten Betrieben verbunden, so daß nur solche Bewerber bei Verleihung einer freien Maschinenmeisterstelle berücksichtigt werden können, welche die Fähigkeit haben, die Aufsicht des zugehörigen Maschinenbetriebes zu übernehmen.

2. Bezüge.

Als Jahresbezüge werden festgesetzt:

- a) für Maschinenmeister 2400 K Gehalt und 800 K Quartiergeld oder Naturalwohnung;
- b) für Maschinisten I. Klasse 1800 K Gehalt und 600 K Quartiergeld oder Naturalwohnung;
- c) für Maschinisten II. Klasse 1400 K Gehalt und 600 K Quartiergeld oder Naturalwohnung.

Mit der Naturalwohnung ist der unentgeltliche Bezug der Beheizungs- und Beleuchtungsmaterialien verbunden, insoweit solche bei dem zugewiesenen Betriebe Verwendung finden.

Die Maschinisten II. Klasse haben nach zurückgelegtem fünften, die Maschinisten I. Klasse und die Maschinenmeister nach zurückgelegtem fünften und zehnten Dienstjahre, vom Tage der Ernennung zum Maschinisten II. Klasse, beziehungsweise I. Klasse oder zum Maschinenmeister an gerechnet, einen Anspruch auf ein Quinquennium von je 200 K, die Maschinisten I. Klasse ferner nach weiteren zurückgelegten zehn Dienstjahren, also nach vollendetem zwanzigsten Dienstjahre als Maschinist I. Klasse bei vollkommen zufriedenstellender Dienstleistung einen Anspruch auf eine Dienstalterszulage von 200 K.

Der Übertritt vom Maschinisten II. Klasse zum Maschinisten I. Klasse erfolgt bei vollkommen zufriedenstellender Dienstleistung nach Ablauf eines Zeitraumes von zehn Jahren im Wege der Beförderung.

Auf definitive Maschinisten finden die Bestimmungen für die Zeitbeförderung Anwendung.

Der Anspruch auf bisher bezogene Personalzulagen entfällt mit der Einreichung in die neuen Bezugsklassen.

3. Arbeitszeit, Überstunden.

Die Maschinenmeister und Maschinisten unterstehen in dienstlicher Beziehung den zuständigen Magistrats-Abteilungen; diesen steht auch die Einteilung des Dienstes, sowie die Festsetzung der Zahl der täglichen Arbeitsstunden unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse für die einzelnen Betriebe zu. Überstunden, welche in die Tageszeit fallen, werden den Maschinenmeistern mit 80 h, den Maschinisten I. Klasse mit 60 h, den Maschinisten II. Klasse mit 50 h, halbe Überstunden mit den halben Anätzen entlohnt; für angefangene Überzeit, welche eine Viertelstunde nicht erreicht, wird eine Entlohnung nicht geleistet.

Für die Nachtstunden, die von den zuständigen Ämtern zu beurteilen sind, wird eine 25prozentige Aufzahlung des Betrages, der für die Tagesstunden bestimmt ist, gewährt.

4. Aufnahme.

Die Anstellung erfolgt provisorisch gegen einmonatliche Kündigung.

Nach zehnjähriger ununterbrochener, vollkommen zufriedenstellender Dienstleistung als Maschinist oder Maschinenmeister kann über Ansuchen das Definitivum verliehen werden.

Das definitive Maschinenpersonale untersteht den für die Diener geltenden Bestimmungen der Dienstpragmatik.

Die Aufnahme der Maschinisten, sowie die Ernennung des Maschinisten II. Klasse zum Maschinisten I. Klasse, die Bewilligung von Quinquennien und der Dienstalterszulage erfolgt durch die Magistrats-Direktion, die Verleihung des Definitivums oder einer Maschinenmeisterstelle durch den Stadtrat.

5. Erfordernisse für die Aufnahme.

Als Maschinisten dürfen nur aufgenommen werden Personen, welche:

- a) die Heimatherechtigung in Wien besitzen,
- b) die deutsche Sprache in Wort und Schrift vollkommen beherrschen und sich zur deutschen Umgangssprache bekennen,
- c) das 24. Lebensjahr erreicht und das 40. nicht überschritten haben,
- d) unbescholten sind,
- e) vom Stadtphysikate vollständig gesund und für diesen Dienst tauglich befunden werden,
- f) die Absolvierung einer Gewerbeschule, beziehungsweise einer gleichwertigen Fachschule, ferner die Erlernung des Schlosser-, Mechaniker- oder Maschinenschlosserhandwerkes und die mit gutem Erfolge abgelegten Prüfungen als Kesselheizer und Maschinenwärter nachweisen können.

Für das Maschinenpersonale der elektrischen Anlagen wird an Stelle der Kesselheizer- und Maschinenwärterprüfung eine mindestens zweijährige Praxis im elektrischen Installationsfache vorgeschrieben.

6. Ruhegenüsse.

Alle Maschinenmeister und Maschinisten, welche definitiv angestellt sind, unterstehen bezüglich ihrer Ruhegenüsse der Pensionsvorschrift für städtische Beamte und Diener.

Für die Witwen nach Maschinenmeistern wird die Pension mit 1000 K, nach Maschinisten I. Klasse mit 800 K und nach Maschinisten II. Klasse mit 600 K jährlich bemessen.

Provisorische Maschinenmeister und Maschinisten haben im Falle ihrer Dienstunfähigkeit nach vollendetem, ununterbrochener und zufriedenstellender zehnjähriger

Gesamtdienstzeit, falls sie nicht nach Punkt 4 das Definitivum erlangen, einen Anspruch auf Provision.

Bei Berechnung der Pension beziehungsweise Provision wird auch die in einem anderen städtischen Dienstzweige vollstreckte Dienstzeit eingerechnet, wenn sie sich ohne Unterbrechung an die als Maschinmeister oder Maschinist zurückgelegte Dienstzeit anschließt.

Die Provision beträgt nach zehn Jahren 40 Prozent der Bezüge und steigt nach jedem vollendeten weiteren Dienstjahre um 2 Prozent bis zur vollen Höhe der letzten Aktivitätsbezüge.

7. Urlaub.

Die definitiven Maschinmeister und Maschinisten haben Anspruch auf einen Erholungsurlaub, wie er nach den „Normen für die Urlaube der städtischen Beamten und Diener, sowie die sonstigen Angestellten der Gemeinde Wien“ für definitiv angestellte Diener und gleichgestellte Bedienstete bestimmt ist.

Das provisorische Maschinenpersonal fällt bezüglich seines Urlaubes unter die Bestimmungen des Normales über die Urlaube für provisorische Bedienstete, welches von der Magistrats-Direktion ausgearbeitet wird.

II.

Die erste Einreihung der Maschinmeister und Maschinisten in die neu systemisierten Bezugsklassen erfolgt auf Grund der als Maschinmeister oder Maschinist vollstreckten Dienstzeit unter Wahrung bereits erworbener effektiver Bezüge.

Im Genusse einer Naturalwohnung stehende Maschinmeister und Maschinisten haben keinen Anspruch auf Ersatz einer allfälligen Differenz zwischen dem bisherigen Einschätzungswerte der Naturalwohnung und dem systemisierten Quartiergelde.

Maschinisten, welche bereits jetzt den für die I. Klasse systemisierten Gehalt beziehen, sind ohne Rücksicht auf die seit ihrer Ernennung zu Maschinisten verfloßene Zeitdauer in die I. Klasse einzureihen und ihnen die mit ihren letzten Bezügen bereits vollstreckten Dienstjahre bei Anfall der Quinquennien einzurechnen.

29.

Abänderung der Zusammensetzung der Kanzlei-Prüfungs-Kommission.

Gemeinderats-Beschluß vom 23. Juni 1908, Z. 9215 (M.-D. 1084):

Die Prüfungs-Kommission für die bei der Magistrats-Direktion abzulegende Aufnahmeprüfung der Bewerber um eine Kanzlei-Praktikanten- oder Kanzlei-Diurnistenstelle hat zu bestehen aus dem mit der Leitung des Magistrats-Direktions-Bureaus betrauten Ober-Magistratsrate oder einem von ihm bestimmten rechtskundigen Beamten dieses Bureaus als Vorsitzenden, ferner aus dem Kanzlei-Direktor, dem 1. Kanzlei-Vize-Direktor und einem von dem genannten Ober-Magistratsrate zu bestimmenden Beamten des gemeinderätlichen Stenographenamtes als Mitgliedern.

Im Falle der Verhinderung des Kanzlei-Direktors oder des 1. Kanzlei-Vize-Direktors hat an deren Stelle der 2. Kanzlei-Vize-Direktor zu treten.

Jedem Kommissionsmitgliede steht eine beratende Stimme, dem Beamten des gemeinderätlichen Stenographenamtes jedoch nur bezüglich der aus der Stenographie fakultativ abzulegenden Prüfung, zu.

Die Entscheidung über die Eignung des Bewerbers auf Grund der abgelegten Aufnahmeprüfung hat der obgenannte Ober-Magistratsrat zu treffen. Der Gemeinderats-Beschluß vom 10. Mai 1870, Z. 1876, betreffend die Zusammensetzung der Prüfungs-Kommission für das Kanzleifach*) wird aufgehoben.

Eine Vergütung für die Prüfungs-Kommissions-Mitglieder findet nicht statt.

Magistrat:

30.

Inanspruchnahme der Gemeindevermittlungsämtler durch die städtischen Ämter und Unternehmungen.

Erlaß des Ober-Magistratsrates R. Appel vom 9. Mai 1908, M.-Abt. I, Z. 3842/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 48):

Mit dem Erlasse vom 17. Februar 1908, M.-Abt. I, 383/08 (Normalienblatt Nr. 15, M.-Bdg.-Bl. S. 24), wurden die städtischen Ämter sowie die Direktionen der Unternehmungen der Gemeinde Wien angewiesen, alle vor den Zivilgerichten zu verfolgenden Rechtsansprüche der Gemeinde, hinsichtlich welcher die Kompetenz der Gemeindevermittlungsämtler gegeben ist, vorerst beim zuständigen Vermittlungsamte behufs Vornahme des Vergleichsversuches anzumelden.

*) Abgedruckt im Mag.-Bdg.-Blatte ex 1870, Seite 20.

In teilweiser Abänderung dieses Erlasses hat der Herr Bürgermeister genehmigt, daß dieser Erlaß in allen jenen Fällen keine Anwendung zu finden hat, in welchen es sich nicht um die Geltendmachung eines seinem Bestande oder seiner Höhe nach strittigen Rechtsanspruches, sondern um die möglichst schleunige und energische Eintreibung von ihrer Höhe nach bestimmten Forderungen oder Gebühren handelt, deren Fälligkeit außer Zweifel steht, wie zum Beispiel rückständige Mietzinse oder rückständige Gebühren für Wasser-, Gas- und Elektrizitätsverbrauch, deren Höhe auf den Angaben der geeichten Messer beruht. In diesen Fällen ist, da durch die Anrufung der Vermittlungsämter voraussichtlich nur eine Verzögerung zum Schaden der Gemeinde eintreten würde, gegen die Zahlungsfäumigen nach wie vor ohneweiters im Sinne der Instruktion für die rechtskundigen Beamten der Gemeinde Wien zur Herbeibringung von auf Privatrechtstiteln beruhenden Gebühren vorzugehen.

31.

Stempelbehandlung von Eingaben und Ausfertigungen in Gewerbeachen.

Erlaß des Ober-Magistratsrates R. Appel vom 16. Mai 1908, M.-D. 1555/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 47):

Da in der Bezirksamtsleiter-Konferenz vom 24. April 1908 die Frage der Stempelbehandlung von Anzeigen über Filialeröffnungen aufgeworfen wurde, bringe ich die einschlägigen, im Amtsblatte für die Handels- und Gewerbeverwaltung ex 1906, Seite 153 bis 155, veröffentlichten Bestimmungen zur genaueren Darnachachtung in Erinnerung.

Diese Bestimmungen lauten:

1.

Erlaß des k. k. Finanzministeriums an die k. k. Finanz-Landes-Direktion in Prag vom 26. Juni 1905, Z. 38456 ex 1904:

Über eine von der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Prag vorgelegte Anfrage der k. k. Statthalterei in Böhmen, betreffend die Stempelbehandlung verschiedener in Gewerbeangelegenheiten vorkommender Parteieingaben und amtlicher Ausfertigungen wurde der ersteren nachstehendes eröffnet:

1. Die Anmeldung von freien und handwerksmäßigen Gewerben unterliegt der in der Tarifpost 43, b 1 des Gebührengesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 24. Februar 1905, R.-G.-Bl. Nr. 32, normierten Stempelgebühr im Betrage von 3 bis 8 K vom 1. Bogen und von 1 K von jedem folgenden Bogen; außerdem ist nach dem zitierten Gesetze unter der dafelbst angegebenen Voraussetzung ein 5prozentiger Zuschlag (Gewerbetaxe) zu entrichten.

2. Der gleichen Gebühr unterliegt die Anmeldung der Errichtung von Zweigniederlassungen und Niederlagen außerhalb der Gemeinde des Standortes und bei konzessionierten Gewerben das Gesuch um Erwirkung der diesbezüglichen eigenen Konzession (§ 40 der Gewerbeordnung).

3. Die nach der Gewerbeordnung (§ 39) zu erstattende „Anzeige“ von der Errichtung weiterer Betriebsstätten und der Verlegung des Standortes eines freien oder handwerksmäßigen Gewerbes innerhalb derselben Gemeinde ist nach der Bestimmung der Tarifpost 44, lit. a des Gebührengesetzes stempelfrei.

4. Der Gewerbeschein (§ 13 und 144 der Gewerbeordnung) und die amtliche Ausfertigung, betreffend die Unterfugung des Beginnes oder Fortbetriebes eines freien oder handwerksmäßigen Gewerbes (§ 13 der Gewerbeordnung) ist gemäß Tarifpost 7, lit. i des Gebührengesetzes kein Gegenstand einer Stempelgebühr.

5. Die Anzeige über die Bestellung von Stellvertretern und Pächtern bei freien und handwerksmäßigen Gewerben, sowie das Gesuch um Genehmigung der Gewerbebehörde zu der Bestellung solcher Stellvertreter und Pächter bei konzessionierten Gewerben (§ 55 der Gewerbeordnung) unterliegt gemäß Tarifpost 43 a, Z. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 89, dem Stempel von 1 K per Bogen.

6. Bezüglich der Gebührenbehandlung von Anzeigen über den Fortbetrieb eines handwerksmäßigen Gewerbes für Rechnung der Witwe auf die Dauer des Witwenstandes, der minderjährigen Erben bis zur erreichten Großjährigkeit oder der Masse während eines Konkurses oder einer Verlassenschaftsabhandlung (§ 56 der Gewerbeordnung) wird auf den gleichzeitigen Erlaß des Finanzministeriums, Z. 5465 ex 1904, verwiesen.

* * *

2.

Erlaß des k. k. Finanzministeriums an die k. k. Finanz-Landes-Direktion in Prag vom 26. Juni 1905, Z. 5465 ex 1904:

Auf die von der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Prag vorgelegte Anfrage der k. k. Statthalterei in Böhmen wegen Stempelbehandlung verschiedener in Gas- und Schankgewerbeangelegenheiten vorkommender Eingaben, Urkunden und amtlicher Ausfertigungen hat das k. k. Finanzministerium der ersteren folgendes eröffnet:

1. Die Gesuche um die zum Betriebe eines Gas- und Schankgewerbes erforderliche Konzession, dann die Gesuche um die Erweiterung einer solchen

Konzession auf weitere Berechtigungen unterliegen der in der Tarifpost 43, b 1 in der Fassung des Gesetzes vom 24. Februar 1905, R.-G.-Bl. Nr. 32, normierten Stempelgebühr im Betrage von 3 bis 8 K vom ersten Bogen und von 1 K für jeden weiteren Bogen; außerdem ist nach dem letztbezogenen Gesetze unter der dort angegebenen Voraussetzung ein 5prozentiger Zuschlag (Gewerbetare) zu entrichten.

2. Die Gesuche oder deren Stelle vertretende Protokolle um Genehmigung der Ausdehnung der erteilten Gast- und Schankgewerbezession auf weitere Lokalitäten (Vergrößerung des Gewerbestabliements), dann der Übertragung von Gast- und Schankgewerbebefugnissen an einen anderen Standort, insofern aus diesen Anlässen nicht die Erwirkung einer neuen Konzession erforderlich ist (§ 20 und 39 der Gewerbeordnung), dann die Gesuche, beziehungsweise Protokolle um Genehmigung von Stellvertretern (Geschäftsführern) oder Pächtern beim gedachten Gewerbe, endlich die Anzeigen vom Antritte eines realen Gast- und Schankgewerbes unterliegen der Stempelgebühr per 1 K von jedem Bogen nach Tarifpost 43a 2, beziehungsweise 79, lit. a, 3. 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 89.

3. Dagegen sind die Anzeigen von der Fortführung eines Gast- und Schankgewerbes für Rechnung der Witwe für die Dauer des Witwenstandes, der minderjährigen Erben bis zur Erreichung der Großjährigkeit, oder der Masse während einer Konkurs- oder Verlassenschaftsabhandlung (§ 56 der Gewerbeordnung) im Sinne der Tarifpost 44, lit. g des Gebührengesetzes stempelfrei.

4. Das Dekret über die Erteilung einer Gast- und Schankkonzession und die Bewilligung zur Erweiterung einer erteilten Schank- und Gastgewerbekonzession auf andere Befugnisse unterliegen als Berechtigungsurlunden nach Tarifpost 7, lit. g des Gebührengesetzes dem Stempel von 2 K von jedem Bogen. Dagegen sind die Bescheide über die Bewilligung einer Etabliementsvergrößerung (weitere Lokalitäten), die Genehmigung von Stellvertretern (Geschäftsführern) oder Pächtern, die Übertragung der Konzession an einen anderen Standort, dann die Bescheide über die Kernnismahme der Fortführung eines Gast- und Schankgewerbes für Rechnung der Witwe für die Dauer ihres Witwenstandes, der minderjährigen Erben bis zur erreichten Großjährigkeit, oder der Masse während eines Konkurses oder der Verlassenschaftsabhandlung, dann die Bescheide über den Eintritt eines realen Gast- und Schankgewerbes nach Tarifpost 7, lit. i des Gebührengesetzes stempelfrei.

5. Duplikate der vorgenannten Berechtigungsurlunden und amtlichen Ausfertigungen sind nach Tarifpost 7, lit. h des Gebührengesetzes mit 2 K von jedem Bogen zu stempeln. Das Ansuchen um Ausfertigung eines solchen Duplikates unterliegt nach Tarifpost 43 a 2, beziehungsweise 79, 3. 1, lit. a des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 89, dem Stempel von 1 K per Bogen.

6. Die Protokolle über die in einer Gast- und Schankgewerbeangelegenheit stattgefundenen kommissionellen Verhandlungen sind in der Regel im Sinne der Tarifpost 79, 3. 2, lit. b des Gebührengesetzes stempelpflichtig; in dem Falle jedoch, wenn die Verhandlung ohne Vorliegen eines Parteieinschreitens von amtswegen, somit im öffentlichen Interesse gepflogen wird, bildet das bezügliche Protokoll keinen Gegenstand einer Stempelgebühr.

* * *

3.

Erlaß des k. k. Finanzministeriums an die k. k. Finanz-Landes-Direktion in Prag vom 13. März 1906, Z. 14327.

Der Stadtmagistrat Prag ersuchte die k. k. Finanz-Landes-Direktion in Prag um Aufklärung hinsichtlich der Stempelbehandlung nachstehender Anzeigen:

1. Anzeige der Witwe, daß sie ein handwerksmäßiges oder konzessioniertes Gewerbe während des Witwenstandes fortführen wird.

2. Anzeige von der Wiederaufnahme des Betriebes eines freien oder handwerksmäßigen Gewerbes, das durch eine Zeit nicht betrieben wurde, ohne daß die Gewerbeberechtigung zurückgelegt worden wäre.

3. Anzeige eines neuen Stellvertreters bei einem von der Witwe fortbetriebenen handwerksmäßigen Gewerbe.

Mit obigem Erlasse ermächtigte das k. k. Finanzministerium die erwähnte Finanz-Landesbehörde, die gestellten Anfragen in seinem Namen dahin zu beantworten, daß die unter 2. genannten Anzeigen im Sinne der Tarifpost 44, lit. g des Gebührengesetzes stempelfrei zu behandeln seien und daß bezüglich der Punkte 1 und 3 der Anfrage die Bestimmungen des Punktes 3 des Finanzministerial-Erlasses vom 26. Juni 1905, Z. 5464 ex 1904 und des Punktes 5 des Finanzministerial-Erlasses vom 26. Juni 1905, Z. 38456, sinngemäße Anwendung zu finden hätten.

32.

Amtskorrespondenz mit Attnang-Puchheim.

Erlaß des Ober-Magistratsrates R. Appel vom 25. Mai 1908, M.-D. 1839/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 50):

Laut Note der k. k. Statthalterei in Linz vom 3. April 1908, Z. 8669-II, häuften sich in jüngster Zeit die Fälle, daß auf den für die Gemeinde Puchheim im politischen Bezirke Böcklabruck bestimmten Geschäftsstücken die Adressen statt mit „Puchheim“ mit „Attnang“ bezeichnet und, da eine Gemeinde Attnang nicht existiert, diese Stücke oft an die nahegelegene Gemeinde Dttngang expediert wurden.

Zufolge Erlasses des k. k. n.-ö. Statthalterei-Präsidiums vom 18. Mai 1908, Z. 1452, mache ich die städtischen Ämter darauf aufmerksam, daß eine Gemeinde „Attnang“ nicht existiert, sondern Attnang nur eine Ortschaft bildet, welche zur Gemeinde Puchheim gehört und nur als Bahnstation den Namen „Attnang-Puchheim“ führt. Weiters wird darauf aufmerksam gemacht, daß diese Ortschaft nicht mit der Gemeinde „Dttngang“ identisch ist, weshalb die für die Ortschaft Attnang (Gemeinde Puchheim) und die für die Gemeinde Dttngang bestimmten Adressen deutlich zu schreiben und endlich die für die Gemeinde „Dttngang“ bestimmten Adressen stets mit dem Vermerk „Post Manning“ zu versehen sind.

33.

Leitung des Stadtbauamtes.

Berlautbarung des Ober-Magistratsrates R. Appel vom 1. Juni 1908, M.-D. 1700:

Der Herr Bürgermeister hat sich laut Verfügung vom 23. Mai 1908, M.-D. 1837, bestimmt gefunden, mit Rücksicht auf den Übertritt des Bau-Direktors Dr. Franz Berger in den bleibenden Ruhestand den Ober-Baurat Karl Szykora zur Leitung des Stadtbauamtes zu betrauen.

Weiters hat der Herr Bürgermeister laut Verfügung vom 29. Mai 1908, Pr.-Z. 8371, M.-D. 1700, die nachstehende Abgrenzung des Wirkungskreises der beiden Ober-Bauräte genehmigt.

Dem Ober-Baurate Karl Szykora wird das Evidenzbureau samt den dazu gehörigen Agenden unterstellt.

Derselbe hat ferner die Geschäftsstücke der Fach-Abteilungen II, III (Hochbau), II/III (Gebäudeerhaltung), VI, VII (Wasser- und Wasserversorgung), VIII (Beleuchtung), IX, X (Baupolizei), sowie die laut Verfügung vom 24. Februar 1908, Z. 455, dem Bau-Inspektor Hans P eschl zugewiesenen Agenden des Hochbaues, insofern diese Geschäftsstücke im Sinne der Vorschrift über die Geschäftsführung des Stadtbauamtes zur Approbation vorzulegen sind, zu approbieren; endlich obliegt ihm auch die Revidierung der Ausweise und Quittungen über Gebühren und Diäten der sämtlichen Bauamtsbeamten und der Wagenanweisungen.

Dem Ober-Baurate Heinrich S o l d e m u n d wird das Materialdepot samt den dazu gehörigen Agenden unterstellt und die Approbation der Geschäftsstücke der Fach-Abteilungen I (Studienbureau), IV/a (Straßenbau), IV/b (Kanalsbau), V (Wasser- und Brückenbau), XI (Straßenpflege), XII (Verkehrswesen), XIII (Stadtregulierung) und XIV (Grundtransaktionen), insofern diese Geschäftsstücke im Sinne der Vorschrift über die Geschäftsführung des Stadtbauamtes der Approbation durch die Direktion unterliegen, zugewiesen.

34.

Die Amtsverschwiegenheit der Wiener städtischen Beamten.

— Republikation. —

Der k. k. oberste Gerichtshof hat laut Entscheidung vom 19. Juli 1893, Z. 8554 (M.-D. 998/93), ausgesprochen, daß die Wiener städtischen Beamten als Organe anzusehen sind, welche nicht bloß die Angelegenheiten der Stadt Wien zu besorgen haben, sondern denen auch die Beforgung von Geschäften der Staatsverwaltung zufällt, daß sie daher in Beziehung auf die ihnen obliegende Pflicht der Amtsverschwiegenheit den Staatsbeamten gleichzuhalten sind und bei dem Zueinandergreifen sämtlicher Agenden in eine weitere Unterscheidung nicht eingegangen werden kann.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1908 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 93. Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ackerbau-Minister vom 25. April 1908, mit welcher der § 37 der Staatsprüfungordnung für die Hochschule für Bodenkultur vom 7. Juni 1906, R.-G.-Bl. Nr. 117, abgeändert wird.

Nr. 94. Kundmachung des Finanzministeriums vom 27. April 1908, betreffend die Errichtung eines Nebenzollamtes I. Klasse in Rudo unter gleichzeitiger Auflassung des dort aufgestellten Ansaagepostens.

Nr. 95. Kundmachung des Finanzministeriums vom 27. April 1908, betreffend die Errichtung einer Expositur des Nebenzollamtes Ballarja in Piano della Fugazza (Streva) für die Dauer der Sommermonate des Jahres 1908.

Nr. 96. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 7. Mai 1908, mit welcher besondere Bestimmungen für die gewerbmäßige Vermittlung von Ammenstellen erlassen werden.*)

Nr. 97. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und der Justiz vom 7. Mai 1908, mit welcher besondere Bestimmungen für die gewerbmäßige Vermittlung von Dienst- und Arbeitsstellen nach dem Auslande erlassen werden.*)

Nr. 98. Kundmachung des Finanzministeriums vom 7. Mai 1908, betreffend die Errichtung einer Expositur des königlich ungarischen Hauptzollamtes Budapest im Etablissement der Anton Dreher'schen Bierbrauerei-Aktiengesellschaft in Budapest (Kőbánya).

Nr. 99. Zusatzakte vom 28. August 1907 zum Vertrage vom 5. März 1902, betreffend die Zuckergesetzgebung.

Nr. 100. Protokoll vom 19. Dezember 1907, betreffend den Beitritt Rußlands zum Zuckervertrage.

Nr. 101. Verordnung des Justizministers vom 17. Mai 1908 über den Urheberrechtsschutz im Verhältnisse zu Schweden.

Nr. 102. Verordnung des Justizministeriums vom 19. Mai 1908, betreffend die Zuweisung der Gemeinde und des Gutsgebietes Lonie zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Przemyslanj und des Kreisgerichtes Brzezany in Ostgalizien.

Nr. 103. Erlaß des Finanzministeriums vom 19. Mai 1908, betreffend die Ausbeute an Schwefel- und Essigäther aus Alkohol.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen zc.“ vollinhaltlich aufgenommen.

Nr. 104. Kaiserliches Patent vom 22. Mai 1908, betreffend die Auflösung des Landtages von Istrien.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 83. Gesetz vom 22. April 1908, mit welchem die Giltigkeit der im § 6 des Gesetzes vom 11. Juni 1863, L.-G.-Bl. Nr. 4, enthaltenen Bestimmung über die Bestreitung der Herstellungs- und Erhaltungskosten der Leitharegulierung in der Strecke von Trautmannsdorf abwärts verlängert wird.

Nr. 84. Gesetz vom 6. Mai 1908, betreffend die Überbeschau des in die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien eingeführten Fleisches von Einhufern und die dafür zu entrichtende Gebühr.

Nr. 85. Gesetz vom 9. Mai 1908, betreffend die Einhebung von Kanaleinmündungsgebühren in der Stadtgemeinde Meßl.

Nr. 86. Gesetz vom 9. Mai 1908, betreffend den Rückersatz des fünften Teiles der Abschiebungskosten durch die Heimatgemeinden der vermögenslosen Schöblinge, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns.

Nr. 87. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 7. Mai 1908, Z. XVI b-314/3, betreffend die der Gemeinde Erla erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bieraufgabe von 1 K 80 h für die Jahre 1908, 1909 und 1910.

Nr. 88. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 11. Mai 1908, Z. Xa-202/6, betreffend die Verlautbarung des von den Wassergenossenschaften in Deutsch-Probodersdorf und Seibersdorf mit dem Landes-Ausschusse des Erzherzogtums Österreich unter der Enns und der k. k. Staatsverwaltung in Gemäßheit des § 5 des Landesgesetzes vom 6. Oktober 1907, L.-G.-Bl. Nr. 147, betreffend die Ent- und Bewässerung von Grundstücken in den Gemeinden Deutsch-Probodersdorf und Seibersdorf abgeschlossenen Übereinkommens.

Nr. 89. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 30. Mai 1908, Z. VI-712/1, betreffend die Eröffnung des Zentral-Pferdeschlachthaus der Stadt Wien.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Zulassung von Betonstufen mit Eiseneinlagen.
2. Subvention für den Kirchenbauverein in Pöschbaum.
3. Klage gegen die Pfarrpfünde Baumgarten auf Bezahlung der beim Baue des Pfarrhofes erwachsenen Kosten für Hand- und Zugarbeiten.
4. Krankenversicherung der Hilfsarbeiter und Lehrlinge.
5. Anmerkung von Pfandrechten an verkäuflichen Gewerben im Gewerbebuche.
6. Befehnung von Objekten mit Vorbehalts-Eigentumsmarken durch Pfandleiher.
7. Berechtigung der Schuhmacher zum Einkaufe und Wiederverkaufe alter Schuhe.
8. Einschränkung der Unfallversicherungspflicht bei baulichen Hilfsgewerben.
9. Bekämpfung der Bleivergiftungsgefahren in Gewerbebetrieben.
10. Deponierung des Sprengmittels Ammonal.
11. Dienst- und Arbeitsstellenvermittlung nach dem Auslande.
12. Lohnverhältnisse in Argentinien.
13. Musterstatut für ein Pensionsinstitut für Privatbeamte.
14. Verbot des Tragens ordensähnlicher Decorationen.
15. Befähigungsnachweis für Handelsgewerbe.
16. Regelung des Wagenverkehrs auf dem Rajchmarke im IV. Bezirke.
17. Grundabteilungen.
18. Der Pferdefleischverkehr im Wiener Gemeindegebiete.

19. Meldungsvorschrift.

20. Vorschrift über die Benützung des Handaufzuges im Zentral-Pferdeschlachthause.
21. Zuerkennung der Ehrenmedaille für 40jährige treue Dienste an ungarische Staatsangehörige, beziehungsweise in Ungarn lebende Österreicher.
22. Gift-Verschleiß.
23. Zwangsverpachtung von Witwenfortbetrieben.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderat:

24. Urlaube für die Kindergärtnerinnen.

Magistrat:

25. Ergänzung der Gewereregistervorschrift.
26. Zentralisierung der Amtshandlungen über Erwerbsteueraufteilungen.
27. Vereinfachung der Berechnung der von den Gemeindevermittlungsämtern verhängten Geldstrafen, beziehungsweise Geldbußen.
28. Selbständige Aktenerledigung durch die Steueramts-Abteilungen.
29. Beistellung von Kanzleierfordernissen.
30. Requisitionsverfahren in Steuerexekutions-Angelegenheiten.
31. Bemessung, Vorschreibung und Einhebung der Militärtaxe.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1908 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

I.

Zulassung von Betonstufen mit Eiseneinlagen.

I.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 5. Dezember 1907, M. Abt. XIV, 7251/07:

In Erledigung des Ansuchens der Felsirdorfer Kunststeinwerke Wilhelm Sager jun. wird die Verwendung der von demselben im Vereine mit dem Baumeister Anton Quixner erzeugten Betonstufen mit Eiseneinlagen zur Herstellung von Stiegen mit beiderseitigem Auflager, wie zur Herstellung von freitragenden Stiegen bei Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien unter den im Magistrats-Erlasse vom 15. August 1906, M. Abt. XIV, 5093/06, enthaltenen Bestimmungen und unter der weiteren Bedingung für zulässig erklärt, daß Herr Baumeister Anton Quixner die im P. 2 dieser Bestimmung geforderte Überwachung und Haftung zu übernehmen habe.

Die beigebrachte Zeichnung wird dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermittleit.

* * *

II.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 3. Juli 1908, M. Abt. XIV, 372/08:

In Erledigung des Ansuchens des Herrn Michael Kruckenfeller in Kledering Nr. 43 bei Wien und des Herrn Johann Hangar, Baumeister, XV., Turnergasse 21, wird die Verwendung der von ersterem erzeugten Stiegenstufen aus Stampfbeton mit Eiseneinlagen zur Herstellung von Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien unter der Bedingung als zulässig erklärt, daß die mit dem Magistrats-Erlasse vom 15. August 1906, Magistrats-Abteilung XIV, 5093/06, für Stiegenstufen aus Stampfbeton mit Eiseneinlagen erlassenen Bestimmungen genau eingehalten werden. Die im § 2 dieses Erlasses vorgeschriebene Überwachung und Haftung hat Herr Johann Hangar, Baumeister, XV., Turnergasse 21, zu übernehmen.

* * *

Der oben zitierte Erlaß des Wiener Magistrates vom 15. August 1906, M. Abt. XIV, 5093/06, hat folgenden Wortlaut:

Für die Erzeugung und Verwendung von Stiegenstufen aus Stampfbeton mit Eiseneinlagen bei Hochbauten in Wien haben an Stelle der bisher an die unten bezeichneten Firmen erlassenen Vorschriften vom 15. September 1906 an nachstehende

Bestimmungen

zu gelten.

1. Die Stufen aus Stampfbeton mit Eiseneinlagen werden sowohl zur Herstellung von Stiegen, bei denen die Stufen beiderseitiges Auflager erhalten, als auch zur Herstellung freitragender Stiegen, letztere jedoch nur in Wohngebäuden oder anderen Baulichkeiten, bei denen die Stiegen keine größere zufällige Belastung als 400 kg für den Quadratmeter zu tragen haben, zugelassen.

Die freie Länge von beiderseits eingemauerten oder unterstützten Stufen darf nicht mehr als 2 m, jene der freitragenden Stufen nicht mehr als 1.50 m betragen.

2. Der Erzeuger der Stiegenstufen hat deren Herstellung zu leiten und zu überwachen und für die klaglose und diesen Bedingungen entsprechende Ausführung der Stufen, sowie für deren genügende Tragfähigkeit auch nach Ablieferung und Einmauerung die volle Haftung zu übernehmen. Für die fachgemäße Einmauerung der Stufen hat jedoch der den Bau leitende Bauführer allein zu haften.

3. Die beabsichtigte Verwendung dieser Stufen ist in den Baugesuchplänen auszuweisen und in diesen das Stufenprofil samt den Eiseneinlagen ersichtlich zu machen.

4. Der Beton, aus dem die Stufen hergestellt werden, ist aus gutem, abgelagerten nicht treibenden Portlandzement im Mischungsverhältnisse von nicht weniger als einem Volumteile Zement zu drei Volumteilen reinen reifen, kantigen Sandes und feinen Schotters in gleicher Güte wie bei den Probestufen zu erzeugen.

Die Eiseneinlage muß aus bestem Flußeisen, und zwar an dem dem Zuge unterworfenen Teile der Stufe, möglichst entfernt von der neutralen Achse, wenigstens aus vier Rundstäben von nicht weniger als 10 mm Durchmesser oder aus Quadrateisen von mindestens demselben Querschnitt bestehen, welche durch eine zweite Lage aus wenigstens 3 mm dicken Stäben winkeltrecht zu kreuzen sind.

Beide Stablagen sind an den Kreuzungsstellen durch Eisendrähte zu verbinden. Die Entfernung der in der Längsrichtung der Stufen angeordneten Stäbe soll nicht mehr als rund 80 mm, jene der Querstäbe nicht mehr als 150 mm betragen. Nach Bedarf sind auch in der Druckschicht der Stufen Eiseneinlagen anzuordnen. Die Eiseneinlagen müssen vollkommen regelmäßig

verteilt und an dem zur Einmauerung bestimmten Stufenende ohne wesentliche Beschädigung der Stufen zu sehen sein.

5. Das Profil und die Eiseneinlagen der Stufen sind so zu wählen, daß jede einzelne Stufe mindestens eine fünffache Bruchfestigkeit besitzt, wobei die zufällige Belastung mit 400 kg für den Quadratmeter zu bemessen ist.

Die freitragenden Stufen haben einen vorderen Falz von wenigstens 2 cm und eine rückwärtige Schräge von wenigstens 5 cm zu erhalten und sind auf eine Länge von mindestens 25 cm gut einzumauern.

6. Jede Stufe muß mit einem Fabrikzeichen und einem Stempel versehen sein, aus welchem auch nach dem Verlesen noch die Zeit der Erzeugung leicht festgestellt werden kann. Die Stufen dürfen nicht früher als zwei Monate nach der Erzeugung zum Bau geliefert werden.

Schadhafte Stufen dürfen nicht auf Bauten geliefert oder dort verlegt werden.

Dem Stadtbauamte bleibt das Recht vorbehalten, die Herstellung der Stufen an der Erzeugungsstelle zu überprüfen.

7. Anlässlich der vom Stadtbauamte vorzunehmenden Rohbaubefichtigung werden die Stiegenstufen einer Überprüfung unterzogen, und bleibt es dem Amte vorbehalten, die einwandfreie Herstellung, den errichteten Härtegrad und die genügende Tragfähigkeit durch besondere Versuche festzustellen, und zwar:

a) Durch Belastungsproben, bei denen die fertige Konstruktion höchstens einer gegenüber der zugrunde zu legenden Belastungsannahme $2\frac{1}{2}$ fachen Inanspruchnahme unterzogen werden darf.

b) Durch Stichprobenweise Bruchproben, zu denen die nötigen Erfassstücke vom Bauführer beizustellen sind. Behufs rechtzeitiger Herstellung von Erfassstücken hat der Bauführer jedesmal beim Stadtbauamte anzufordern, ob und in welchem Umfange solche Proben geplant werden.

Bei den Proben dürfen sich bei Belastung mit dem zweifachen Eigengewichte und dreifacher Kuglast keine die Tragfähigkeit und den Bestand gefährdenden Haarrisse zeigen und darf der Bruch nicht früher als bei Belastung mit vierfachem Eigengewichte und fünffacher Kuglast (im obigen Sinne) entstehen.

Diese Erprobungen können auch mit Zustimmung des Stadtbauamtes einer amtlichen Prüfungsanstalt übertragen werden.

Fallen die Erprobungen ungünstig aus oder entsprechen die Stufen nicht den obigen Vorschriften, so sind die beanspruchten, beziehungsweise wenn es die Baubehörde verlangt, alle Stufen vom Baue zu entfernen und durch andere zu ersetzen.

Die Kosten aller Erprobungen hat der Bauführer zu tragen.

Die Abänderung oder Ergänzung obiger Vorschriften, sowie die Zurücknahme der Bewilligung bleibt vorbehalten.

Hiermit werden die Bedingungen der den nachstehend bezeichneten Firmen erteilten Bewilligungen (Magistrats-Erlässe vom 14. August 1897, M. Z. 152218 ex 1897, 29. Dezember 1903, M. Z. 7750 ex 1903, 25. Juli 1898, M. Z. 28575 ex 1898, 16. Oktober 1900, M. Z. 98802 ex 1900, 6. Oktober 1904, M. A. XIV, 1833 ex 1904, 13. Juni 1905, M. A. XIV, 9083 ex 1905 und 26. April 1906, M. A. XIV, 725 ex 1906, am 8. August 1905, M. A. XIV, 6437 ex 1904, 15. März 1906, M. A. XIV, 217 ex 1906) zurückgenommen.

Es bleibt jedoch diesen Firmen das Recht gewahrt, bei Bauten, welche vor dem 15. September 1906 in Angriff genommen worden sind, und bei denen in den genehmigten Bauplänen auch die Anwendung von Stiegenstufen aus Stampfbeton mit Eiseneinlagen ausgewiesen ist, diese Stufen nach Maßgabe der für die betreffende Unternehmung seinerzeit erlassenen Vorschriften ausführen zu dürfen.

Hievon werden die Unternehmungen:

Josef Neumüller & Komp., Zementwarenfabrik, III., Obere Biaduktgasse 2.

Pittel & Brausewetter, Betonbau-Unternehmung, IV., Margaretenstraße 2.

Adolf Baron Pittel, Zementwarenfabrik und Betonbau-Unternehmung, Weissenbach an der Triefling.

Karl Holzmann & Komp., Bauunternehmer, IV., Frankenberggasse 14.

Michael Wimmer, Zementwarenfabrik, XXI., Floridsdorf, Plankenbäcklergasse 17.

Josef Rauch, Baumeister, XXI., Floridsdorf, Kaiserin Elisabethgasse 48.

Ed. Aß & Komp., Betonbau-Unternehmung, IX., Riechtensteinstadtstraße 41.

Max Emmer & Komp., Betonbau-Unternehmung, XIX., Heiligenstädterstraße 3.

Der Österreichische Ingenieur- und Architektenverein, die Genossenschaft der Bau- und Steinmetzmeister, die magistratischen Bezirksämter für den X. bis XIX. und XXI. Bezirk, endlich das Stadtbauamt, letzteres mit der Aufforderung, bei Anträgen über die Zulassung von Stufen aus Stampfbeton mit Eiseneinlagen in Zukunft die oben ersichtlichen Bestimmungen zugrunde zu legen, in Kenntnis gesetzt.

2.

Subvention für den Kirchenbauverein in Pressbaum.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 25. Jänner 1908 (M. Abt. VIII a 74408):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des k. k. Senatspräsidenten Freiherrn v. Schwarzenau, in Gegenwart der Räte des k. k.

Verwaltungsgerichtshofes Truxa, Dr. Ritter v. Popella, Ritter v. Falser und Freiherrn v. Weiß, dann des Schriftführers k. k. Hofsekretärs Freiherrn v. Appaltrern, über die Beschwerde des Franz Schumeyer in Wien gegen den Beschluß des Gemeinderates der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 6. Juni 1906, Z. 7512, betreffend eine Subvention für den Kirchenbauverein in Pressbaum, nach der am 25. Jänner 1908 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vertrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Julius Dfner, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, und der Gegenausführungen des Magistrats-Kommissärs Dr. Alexander Pfering, in Vertretung des belangten Gemeinderates, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Am 6. Juni 1906 hat der Wiener Gemeinderat beschlossen, dem Kirchenbauverein in Pressbaum eine Subvention von 1000 K zu bewilligen. Maßgebend für diese Bewilligung war, wie aus den Bezugssalten hervorgeht, die Erwägung, daß sowohl die Gemeinde Pressbaum selbst, als auch die beteiligten Grundbesitzer der Gemeinde Wien gegenüber bei der wasserrechtlichen Verhandlung über das Detailprojekt der Zweiten Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung ein außerordentliches Entgegenkommen bewiesen hatten und dadurch ein Ausgleich bei den Entschädigungsansprüchen ermöglicht wurde. In dankbarer Anerkennung dieser wohlwollenden Haltung wurde dem Gemeinderate empfohlen, eine derzeit in Pressbaum eingeleitete Aktion zu unterstützen, deren Ziel die Herstellung einer neuen Ortskirche an Stelle der alten, nicht mehr ausreichenden bildet.

Dagegen richtet sich die vorliegende Beschwerde, in welcher im wesentlichen der Standpunkt vertreten wird, daß dieser Beschluß gegen die Bestimmungen der §§ 35 36 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, und gegen den Artikel 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, verstoße.

Der Gerichtshof ist bei seinem Erkenntnis von folgenden Erwägungen ausgegangen:

Gemäß Artikel 9, Absatz 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, betreffend die Regelung der interkonfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger, können Angehörige einer Kirche oder Religionsgenossenschaft zu Beiträgen an Geld und Naturalien oder zu Leistungen an Arbeit für Kultus- und Wohltätigkeitszwecke einer anderen nur dann verpflichtet werden, wenn ihnen die Pflichten des bürgerlichen Patronats obliegen oder wenn die Verpflichtung zu solchen Leistungen auf privatrechtlichen, durch Urkunden nachweisbaren Gründen beruht oder wenn sie grundbüchlerlich sichergestellt ist. Durch diese Bestimmung, sowie in den Bestimmungen des 2. Alinens des Artikels 9, dann der Artikel 10 und 11 wurde also der Grundsatz zur Geltung gebracht, daß für die einzelnen Staatsbürger die gesetzliche Verpflichtung zur Beitragsleistung für Kultus-, Wohltätigkeits- und Unterrichtszwecke einer Kirche oder Religionsgenossenschaft, beziehungsweise zu Leistungen an Organe der Religionsgenossenschaft, von gewissen besonderen Rechtstiteln abgesehen, lediglich aus dem Angehörigkeitsverhältnisse zu der betreffenden Kirche oder Religionsgenossenschaft fließe.

Die Stellung der Ortsgemeinde, welche nach der zur Zeit der Erlassung des interkonfessionellen Gesetzes in Geltung befindlichen Gesetzgebung in gewissen Beziehungen als Trägerin der gesamten Rechte und Verbindlichkeiten der Pfarrlinge gegenüber der katholischen Kirche fungierte, wurde durch diese Bestimmung an sich nicht berührt, wohl aber hatte der im Artikel 9 zum Ausdruck gebrachte Grundsatz bei der Repartierung jener Beiträge durch die Gemeinde zur Geltung zu kommen, welche für die Kultuszwecke von der Gemeinde aufzubringen waren, wobei zu bemerken kommt, daß sich analoge Bestimmungen schon vor Erlassung des interkonfessionellen Gesetzes in den für einzelne Länder erlassenen Konkurrenzgesetzen und Konkurrenzvorschriften vorfinden.

Auf demselben Prinzip beruht auch § 35 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, durch welchen den Ortsgemeinden alle ihnen nach der bisherigen Gesetzgebung zukommenden oder auferlegten, einen kirchlichen Gegenstand betreffenden Rechte und Verbindlichkeiten — mit Ausnahme der Patronatsrechte — abgenommen und den Pfarrgemeinden übertragen wurden, für deren Konstituierung und Vertretung die Erlassung näherer Vorschriften im Wege eines besonderen Gesetzes in Aussicht gestellt wurde. Hiedurch wurde, wie sich auch aus dem Motivenberichte zur Gesetzesvorlage ergibt, der Ortsgemeinde ihre bisherige Funktion als Trägerin der Gesamtrechte und Verbindlichkeiten der Parochianen abgenommen und die aus dieser Funktion fließenden Rechte und Verbindlichkeiten der Pfarrgemeinde übertragen.

Der Gerichtshof konnte nicht finden, daß der in Rede stehende Beschluß mit den erwähnten gesetzlichen Bestimmungen im Widerspruch stehe.

Wenn die Gemeinde Wien in dankbarer Anerkennung des Entgegenkommens, welches die Gemeinde Pressbaum und die dortige Bevölkerung bei der Verhandlung über das Wasserleitungsprojekt der Gemeinde Wien erwiesen hatten, die Gewährung der Subvention von 1000 K an den Kirchenbauverein in Pressbaum beschlossen hat, so war für die Gemeinde Wien der unmittelbare Zweck dieses Beschlusses, der Gemeinde Pressbaum und der dortigen Bevölkerung die Erkenntlichkeit für ihr Verhalten bei der wasserrechtlichen Verhandlung zu erweisen, demnach stellt sich diese Auslage vom Standpunkte der Gemeinde Wien und der Wiener Steuerträger aus als ein Aufwand für das Wasserleitungsunternehmen dar. Das Mittel, diese Erkenntlichkeit zum Ausdruck zu bringen, war die Förderung einer von der Bevölkerung in Pressbaum eingeleiteten, die Interessen derselben berührenden Aktion. Daß diese letztere die Gemeinde Wien in keiner Weise berührende Aktion, nämlich die Erbauung einer Kirche in Pressbaum, einen konfessionellen Zweck verfolgt, kommt nicht in Betracht, weil für die Gemeinde Wien eben der erstbezeichnete, nämlich die Förderung des Wasserleitungsunternehmens, maßgebend ist.

Die Behauptung des Beschwerdeberechtigten, der Beschluß könne gar nicht den Zwecken der Wasserleitung dienen, weil durch die Erkenntlichkeit für ein schon bewiesenes Entgegenkommen doch für die künftigen Zwecke der Wasserleitung nichts erreicht werde, widerlegt sich schon durch die Erwägung, daß die Erkenntlichkeit für ein bewiesenes Entgegenkommen gewiß auch geeignet ist, die künftige Haltung der Bevölkerung bei der Durchführung des Wasserleitungsbaues zu beeinflussen.

Aus dieser Sachlage aber folgt, daß der einzelne Steuerträger, der allenfalls in der Zukunft zur Amortisierung des investierten Anlehens, aus dem die Subvention gewährt werden soll, durch seine Umlagen beitragen und daher auf diesem Wege unter Umständen zur Deckung der in Rede stehenden Auslage herangezogen werden wird, diesen Beitrag nicht für Kultuszwecke der Pfarrgemeinde Preßbaum, für welche aus dem Titel der Pfarrangehörigkeit aufzukommen die katholischen ebenjowenig als die akatholischen Steuerträger Wiens verpflichtet wären, leisten wird, daß er vielmehr diese Leistung für die Zwecke des Wasserleitungsunternehmens setzt, also für eine Angelegenheit, welche zweifellos gemäß § 46 des Wiener Gemeindestatutes in den Wirkungsbereich der Gemeinde fällt.

Die fragliche Maßnahme könnte nur dann als im Widerspruch mit Artikel 9 des interkonfessionellen Gesetzes stehend bezeichnet werden, wenn dem Artikel 9 die Bedeutung beigelegt werden wollte, daß der Gemeinde überhaupt und unter allen Umständen eine, wenn gleich für die allgemeinen Gemeindefürsorge dienende Maßnahme unter Heranziehung aller Gemeindeglieder zu treffen unterliegt sei, wenn sie zugleich dem Zwecke einer Kirche oder Religionsgenossenschaft dient. Eine solche Auslegung darf jedoch nicht in den Artikel 9 des interkonfessionellen Gesetzes hineingetragen werden, es wäre dies nicht ein Ausfluß der Anerkennung der Selbständigkeit, der gleichen Berechtigung und wechselseitigen Unabhängigkeit der Religionsgesellschaften und der Bekenntnisse. Ein solches Verbot, allgemeine Interessen durch die Gesamtheit zu verfolgen, weil gleichzeitig auch spezielle Interessen einer Kirche gefördert werden, wäre nichts anderes, als ein Verzicht auf den eigenen Nutzen, um fremden Nutzen nicht zu fördern, wurde also geradezu Mißgunst und Abneigung zwischen den Anhängern der verschiedenen Bekenntnisse voraussetzen, ein Standpunkt, welchen das interkonfessionelle Gesetz gewiß nicht eingenommen hatte. Daß aber der Beschluß, im Interesse des Wasserleitungsunternehmens dem Kirchenbauverein von Preßbaum eine Subvention zuzuwenden, nicht gegen den vorzitierten § 35 verstößt, liegt auf der Hand, da durch diesen Beschluß die Gemeinde Wien gewiß nicht in die nach dem Gesetze der Pfarrgemeinde Preßbaum zukommenden Rechte und Verbindlichkeiten eingegriffen hat.

Aus diesen Erwägungen mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

3.

Klage gegen die Pfarrpfünde Baumgarten auf Bezahlung der beim Baue des Pfarrhofes erwachsenen Kosten für Hand- und Zugarbeiten.

Entscheidung des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 30. Jänner 1908, G.-Z. No. I, 19/8, 1:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Oberste Gerichtshof als Revisionsgericht hat in der Rechtsache des R. B., k. k. Baurat und Baumeister in Wien, Klägers, vertreten durch Dr. Franz Pr a n t e r wider die römisch-katholische Pfarrkirche Pfarrpfünde zu Baumgarten an der Wien, Beklagte, vertreten durch die k. k. n.-ö. Finanzprokurator wegen 12.505 K infolge Revision des Klägers gegen das Urteil des k. k. Oberlandesgerichtes Wien als Berufungsgerichtes vom 25. November 1907, G.-Z. Bc. IV, 245/7, 10, womit über Berufung des Klägers das Urteil des k. k. Landesgerichtes in Wien vom 24. September 1907, G.-Z. Cg. V. 249/7, 6, bestätigt wurde, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Revision wird teilweise stattgegeben und das angefochtene Urteil des Berufungsgerichtes dahin abgeändert, daß die beklagte römisch-katholische Pfarrpfünde zu Baumgarten an der Wien schuldig ist, dem Kläger den Betrag von 10.886 K 1 h nebst 5 Prozent Zinsen, seit 16. April 1907, sowie nebst der besonders zu vergütenden Urteilgebühren die Kosten aller drei Instanzen im Betrage von 554 K 75 h binnen 14 Tagen bei Exekution zu bezahlen. Das Mehrbegehren wird abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Die auf § 530, Z. 4 Z.-P.-D. sich berufende Revision erscheint größtenteils gerechtfertigt.

Das Kirchenbaunormale vom 22. Mai 1805, Nr. 62 Pol. G.-S., verpflichtet die eingepfarrten Gemeinden, unentgeltlich die Hand- und Zugarbeiten für Pfarrhofbaulichkeiten zu leisten. Wird ein solcher Bau also einem Baumeister vertragsmäßig übertragen, so ist es Sache des Bestellers, die unentgeltliche Leistung dieser Hand- und Zugarbeiten oder aber die Beibringung der hierfür entfallenden Beträge zu veranlassen. Sind solche Arbeiten dem Baumeister übertragen worden, so haftet ihm für deren Bezahlung der Besteller nach den Grundsätzen des a. b. G. B.

Der Baumeister kann nicht etwa im Sinne des § 1042 a. b. G. B. direkt gegen die Konkurrentenpflichtigen einen Anspruch erheben, weil deren Beitragspflicht nicht auf Bestimmungen des Privatrechtes, sondern des öffentlichen Rechtes beruhen.

Dem Baumeister gegenüber sind sie aber öffentlichrechtlich nicht verpflichtet, und auch das Privatrecht bietet ihm keine Handhabe gegen sie vorzugehen.

Das Gesetz vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, hat obiges Baunormale abgeändert.

In § 35 des zitierten Gesetzes ist ausgesprochen, daß alle einen kirchlichen Gegenstand betreffenden Rechte und Verbindlichkeiten, welche in den Gemeinden den Gemeinden zugesprochen oder auferlegt werden, nunmehr den Pfarrgemeinden gebühren und obliegen.

Obwohl solche noch nicht gesetzlich konstituiert sind, steht die Vorschrift des § 35 bereits in Wirksamkeit und es haben nach der Ministerial-Verordnung vom 31. Dezember 1877, R.-G.-Bl. Nr. 5 ex 1978, mittlerweile die Gemeindevertretungen ihre Angelegenheiten zu besorgen.

Hiermit wird nicht etwa den Ortsgemeinden die Verpflichtung auferlegt die der begrifflich von ihr verschiedenen Pfarrgemeinden obliegenden Lasten auf sich zu nehmen, was ja im Verordnungswege gar nicht geschehen könnte, sondern nur die durch ihr Organ, die Gemeindevertretung, die der Pfarrgemeinde zukommenden Verpflichtungen auf jene zu repartieren, die begrifflich der Pfarrgemeinde angehören und die eingehobenen Beiträge gesetzmäßig zu verwenden.

Die Gemeindevertretung kommt aber damit nur einer öffentlichrechtlichen Pflicht nach, sie kann von den ordentlichen Gerichten nicht zu deren Erfüllung verhalten werden.

Die Pfarrgemeinde selbst ist, abgesehen davon, daß auch ihre Verpflichtung nicht privatrechtlichen Charakter hat, noch nicht konstituiert, es mangelt ihr bis jetzt die Eigenschaft eines Rechtssubjektes.

Die Ansicht des Berufungsrichters, daß die Pfarrpfünde als Bestellerin der Arbeit auch für deren Entlohnung aufzukommen hat, ist somit richtig.

Unrichtig jedoch erscheint dessen weitere Ansicht, sie sei ihrer Verpflichtung dadurch ledig geworden, daß in den Vertrag die Verpflichtung des Klägers aufgenommen wurde, die auf Hand- und Zugarbeitskosten entfallende Quote seiner Verdiensthöhe nur von den zur Zahlung dieser Kosten verpflichteten Faktoren anzupreisen.

Das Berufungsgericht sagt, diese Klausel enthalte einen klaren Verzicht, sei vom Kläger spontan schon in seine Offerte aufgenommen worden, und es könnte daher von einem Irrtum in den er geführt wurde, keine Rede sein.

Von einer Spontaneität kann jedoch nicht gesprochen werden, da in dem Bestande des Urteiles erster Instanz enthalten ist, daß diese Klausel vorgezeichnet war. Ein Verzicht aber mußte deutlich erklärt sein; es ist nicht einmal behauptet, daß der Kläger, selbst nur eventuell auf einen bedeutenden Teil seines Lohnes habe verzichten wollen.

Eine vernünftige und der Vorschrift des § 914 des Allg. bürgerl. G.-B., daß die Vertragsauslegung so vorgenommen werden sollte, daß der Vertrag von Wirkung sei, entsprechende Interpretation der erwähnten Klausel muß dahin gehen, daß dem Unternehmer der Arbeit seine Entlohnung nicht illusorisch gemacht werden sollte und wollte, daß somit die Absicht und der Sinn der gebrauchten Worte dahin ging, der Kläger habe sich an die zur Zahlung der Hand- und Zugarbeiten verpflichteten Faktoren zu halten, wenn überhaupt solche Faktoren, das ist physische oder juristische Personen existieren, gegen die er seine Ansprüche (und seine Ansprüche sind nur privatrechtlicher Natur, die vor Gericht geltend gemacht werden müssen) durchsetzen könnte. Solche Personen existieren aber nicht. Hiermit erscheint die Klausel als eine wirkungslose.

Und würde selbst diese Auslegung nicht herangezogen werden wollen, so würde dadurch, daß die Aufnahme der Klausel von der Behörde verlangt wurde und gerade deshalb der Kläger von vornherein jedwede Vermutung, daß diese Klausel für ihn gar keinen sachlichen Inhalt habe und daß es niemanden gebe, von dem er den entfallenden Betrag eintreiben könne, ausschließen müßte ein Irrtum von der Qualität der §§ 871 ff. a. b. G. B., in ihm erregt worden sein, welcher den Gegenkontrahenten zur Leistung der Vergütung verpflichtet.

Nachdem es sich aber um die Bezahlung von Hand- und Zugarbeiten handelt, ist aber diese Vergütung gleich der angesprochenen Summe. Durch diese Erwägung wird die teilweise Stattgebung der Revision gerechtfertigt.

Was aber die Abweisung des Begehrens um Zuspruch von stufenweise berechneten Verzugszinsen wegen nicht rechtzeitiger Bezahlung der übrigen Bausummenratens betrifft, so enthält die Revision keine Andeutung darüber, aus welchem Grunde die Rechtsansicht der Untergeichte eine unrichtige sein sollte. Das Erstgericht hat jedes Verschulden der Beklagten an einer Verzögerung wegen Mangels der Behauptung entsprechender Tatsachen ausgeschlossen, das Berufungsgericht hat sich darüber nicht geäußert und das Revisionsgericht vermag, da in diesem Punkte kein Angriff auf die Rechtsansicht der ersten Instanz erfolgt war, keine Änderung, ja nicht einmal eine Überprüfung vorzunehmen.

Die Abweisung in diesem Punkte ist jedoch von geringer Bedeutung, weshalb nach §§ 43 und 50 Z.-P.-D. dem Kläger die vollen Kosten aller drei Instanzen zugesprochen wurden.

4.

Krankenversicherung der Hilfsarbeiter und Lehrlinge.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 27. März 1908, Z. IV-1261 (M. Abt. XVIII, 2419/08, Normalienblatt des Magistrates Nr. 56):

Über eine Anfrage, ob seitens einer Genossenschaft eine ausschließliche für Gehilfen bestimmte genossenschaftliche Krankenkassa errichtet und bezüglich der Lehrlinge der Beitritt zur Bezirkskrankenkassa beschlossen werden könne, hat das

Handelsministerium mit Erlaß vom 12. März 1908, Z. 38951, folgendes eröffnet:

Während die Gewerbege nossenschaften nach § 121 des Gesetzes vom 23. Februar 1897, R.-G.-Bl. Nr. 63, verpflichtet waren, zur Unterstützung der Gehilfen für den Fall der Erkrankung eigene Krankenkassen zu gründen oder bestehenden Krankenkassen beizutreten, die Einzelversicherung genossenschaftsangehöriger Gehilfen demnach unzulässig war, ist nach § 121 des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, die Errichtung genossenschaftlicher Krankenkassen, beziehungsweise der korporative Beitritt zu einer bestehenden, nach dem R. V. G. eingerichteten Krankenkassa nicht mehr eine obligatorische, sondern eine bloß fakultative Angelegenheit der Gewerbege nossenschaften.

Es ist daher nach dem derzeitigen Stande der Gesetzgebung nicht mehr unzulässig, daß die Genossenschaft es ihren Mitgliedern überläßt, bei welcher Krankenkassa sie die ihnen durch das R. V. G. auferlegte Verpflichtung zur Versicherung ihrer Hilfsarbeiter gegen Krankheit erfüllen.

Durch die Gewerbege setznovelle vom 5. Februar 1907 wird bezüglich der Krankenversicherung der Genossenschaftsangehörigen eine weitere Abänderung gegenüber den bisher in Geltung gestandenen Normen insofern geschaffen, als die früher unstatthafte Versicherung der Gehilfen und der Lehrlinge in einer gemeinsamen genossenschaftlichen Krankenkassa für zulässig erklärt wird.

Gleichzeitig wird jedoch ausgesprochen, daß diese gemeinsame genossenschaftliche Krankenkassa nicht die einzige zulässige Art der genossenschaftlichen Lehrlingsversicherung ist, sondern daß für die Lehrlinge auch eigene — nimmehr unter die in § 11 R. V. G. angeführten Klassen fallende genossenschaftliche Anstalten zur Krankenversicherung (Lehrlingskrankenkassen) errichtet, beziehungsweise bestehende derartige Klassen aufrecht erhalten werden können — ähnlich wie der aus der Gewerbege setznovelle vom Jahre 1897 unverändert übernommene letzte Absatz des § 106 in Errichtung eigener Krankenkassen für die Hilfsarbeiter nach § 73 lit. d Gew. Ord. vorsieht.

Die Absicht des Gesetzgebers bestand zweifellos darin, die Fürsorge der Genossenschaften für erkrankte Lehrlinge durch eigene genossenschaftliche Einrichtungen, welche bisher nur bei vorübergehender Befreiung der Lehrlinge von der Krankenversicherungspflicht durchführbar war, nimmehr im Rahmen des R. V. G. zu ermöglichen. Dies geht auch aus der Bestimmung des Artikels III, Absatz 2 des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, hervor, mit welcher die Bestimmungen des § 4, Absatz 2 R. V. G. außer Kraft gesetzt werden.

Hingegen liegt kein zwingender Grund vor, aus der Fassung der Absätze 1 und 2 des § 121 i. e. cit. herauszulesen, daß für den Fall der Gründung einer genossenschaftlichen Krankenkassa für Gehilfen und bei Nichterrichtung einer eigenen genossenschaftlichen Lehrlingskrankenkassa die Lehrlinge auch bei der genossenschaftlichen Gehilfenkrankenkassa versichert werden müßten.

Den Genossenschaften wird daher das Recht nicht abgesprochen werden können, für ihre Gehilfen eine eigene genossenschaftliche Krankenkassa zu errichten, und bezüglich der Lehrlinge den Beitritt zur Bezirkskrankenkassa, beziehungsweise zu einer anderen nach dem R. V. G. eingerichteten Krankenkassa zu beschließen, oder aber auch es dem Ermessen der einzelnen Mitglieder zu überlassen, bei welcher Krankenkassa sie ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Versicherung der Lehrlinge nachkommen wollen.

5.

Anmerkung von Pfandrechten an verkäuflichen Gewerben im Gewerbebuche.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 7. April 1908, I a 1406/2, M. Abt. XVII, 2104/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 61):

Mit dem Bescheide des Wiener Magistrates vom 13. März 1907, Z. 8469, wurde die Eintragung der Übertragung des Eigentums an dem im Standorte Wien bestehenden verkäuflichen Schankgewerbe von D. B. an K. P. in das Vormerkbuch über verkäufliche Gewerbe bewilligt, zugleich aber dem Antrage der D. B. auch das ihr an diesem Gewerbe zustehende, noch unter dem früheren Eigentümer erwirkte gerichtliche exekutive Pfandrecht in das Vormerkbuch einzutragen, im Hinblick auf § 13 des Ministerial-Erlasses vom 6. März 1859, Z. 8306, nicht stattgegeben.

Diesem Bescheide hat die k. k. Statthalterei über Rekurs der D. B. mit der Entscheidung vom 2. Mai 1907, Z. I a-1333, bekräftigt.

Das k. k. Handelsministerium hat laut Erlasses vom 22. März 1904, Z. 18846/07, dem von D. B. gegen diese Entscheidung eingebrachten Rekurse aus den Gründen der angefochtenen unterbehörlichen Entscheidungen und in der Erwägung keine Folge gegeben, daß nach § 2 des zitierten Ministerial-Erlasses die Vormerkbücher über verkäufliche Gewerbe nur die Evidenzhaltung der bestehenden verkäuflichen Gewerbe für gewerblich administrative und polizeiliche Zwecke, nicht aber die Begründung oder auch nur Erweisung privater Rechte bezwecken, daß ferner die Bestimmung des § 13 dieses Erlasses auch mit der Ministerial-Verordnung vom 3. November 1855, R.-G.-Bl. Nr. 190, welche lediglich die Übertragung der bisher irrthümlich von den Gerichten in die Grundbücher eingetragenen verkäuflichen Gewerbe und der im Grundbuche angemerkten Lasten in die nun immer von den politischen Behörden I. Instanz zu führenden Vormerkbücher anordnen wollte, nicht im Widerspruch steht, sowie daß endlich die Zulässigkeit der Eintragung des Überganges des

Eigentums an einem verkäuflichen Gewerbe nach § 12 des Ministerial-Erlasses vom 6. März 1859, Z. 8306, nur von der Zustimmung des bisher eingetragenen Eigentümers abhängig ist, somit die von einem Pfandgläubiger etwa gestellten Vorbehalte oder Bedingungen nicht berücksichtigt werden können.

6.

Belehnung von Objekten mit Vorbehalts-Eigentumsmarken durch Pfandleiher.

Kund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 27. Mai 1908, Z. I a-1831 (M. Abt. XVII 3059,08, Normalienblatt des Magistrates Nr. 54):

Der Verband der österreichischen Nähmaschinenhändler, -Fabrikanten und -Mechaniker in Wien hat in wiederholten Eingaben beim k. k. Handelsministerium um Schutz gegen die pekuniäre Schädigung ersucht, welche die Nähmaschinenhändler dadurch erleiden, daß viele ihrer Abnehmer die nach einer kleinen Anzahlung (Ratenzahlung) übernommenen Nähmaschinen in den Pfandleihanstalten verpfänden und die Wiederauslösung unterlassen.

Um nicht den ganzen Wert der Maschine zu verlieren, seien die Händler in den meisten Fällen gezwungen, die nur unter ihrem Eigentumsvorbehalt abgegebenen Maschinen mit eigenen Mitteln auszulösen.

Über Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 30. April 1908, Z. 34925, werden die Gewerbebehörden I. Instanz eingeladen, diesen berechtigten Beschwerden ihr Augenmerk zuzuwenden und behufs Abhilfe die Inhaber gewerblicher Pfandleihanstalten direkt oder im Wege der zuständigen Genossenschaft von Folgendem zu verständigen:

„Nach § 4 letzter Absatz des Gesetzes vom 23. März 1885, R.-G.-Bl. Nr. 48, betreffend das Pfandleihergewerbe, gehen früher erworbene Rechte dritter Personen an verpfändeten beweglichen Sachen den Ansprüchen des Inhabers des Pfandleihergewerbes dann vor, wenn jene früheren Rechte dem Pfandleiher schon bei der Übergabe bekannt oder doch deutlich erkennbar waren.

Werden somit Nähmaschinen, die mit Eigentums(Vorbehalts-)marken versehen sind, welche den Pfandleihern bekanntgegeben worden sind, verpfändet, so wird der redliche Inhaber des Pfandleihergewerbes in seinen eigenen Interessen die Belehnung verweigern, da er sich der Möglichkeit der Realisierung seiner Pfandforderung im Falle der Nichtauslösung des Pfandes begibt. Denn die Rechte des Verkäufers der Nähmaschinen (Ratenhändler) gehen in diesem Falle seinen Ansprüchen vor, er selbst läßt eben Gefahr, die Stellung eines redlichen Pfandinhabers (§ 456 a. b. G. B.) einzubüßen und eventuell mit dem Strafgesetze (§ 477) in Kollision zu geraten.

Behufs Vermeidung der Rechtsfolgen werden die Inhaber gewerblicher Pfandleihanstalten daher Vorkehrungen zu treffen haben, daß in ihren Betrieben Nähmaschinen zur Belehnung nicht zugelassen werden, welche die von den Händlern, beziehungsweise deren Organisation ausdrücklich bekanntgegebenen Vorbehalts- oder Eigentumsmarken tragen.“

7.

Berechtigung der Schuhmacher zum Einkaufe und Wiederverkaufe alter Schuhe.

Zufolge einer Mitteilung des magistratischen Bezirksamtes für den III. Bezirk vom 15. Mai 1908, M. B. A. III 29454 (M. Abt. XVII 2965,08), hat das k. k. Handelsministerium laut Erlasses vom 29. April 1908, Z. 13112, dem Rekurse der Genossenschaft der Trödler in Wien gegen die Entscheidung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 28. November 1907, Z. I a-981/3, mit welcher ausgesprochen wurde, daß K. K. in Wien auf Grund seines Gewerbescheines für das Schuhmachergewerbe berechtigt ist, alte Schuhe einzukaufen und nach Instandsetzung wieder zu verkaufen, keine Folge gegeben, weil diese Art der Geschäfte seit jeher als ein Recht der Schuhmacher angesehen wurde und diese Übung mit den bestehenden Gesetzworschriften nicht im Widerspruch steht. (Normalienblatt des Magistrates Nr. 52.)

8.

Einschränkung der Unfallversicherungspflicht bei banlichen Hilsgewerben.

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 1. Juni 1908, Z. 10674/07 (M. Abt. XVIII 3875,08, Normalienblatt des Magistrates Nr. 67):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Freiherrn v. Schwarzenau, im Gegenwärt der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes v. Reutirchen, Freiherrn v. Hoch, Dr. Hiller und Dr. Pantucek, dann des Schriftführers k. k. Hofsekretärs Dr. Ritter v.

Schneid über die Beschwerde des Franz Wach in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. April 1907, Z. 55992 ex 1906, betreffend den Umfang der Unfallversicherung seines Betriebes nach der am 29. November 1907 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragendes des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Josef Porzer, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, und der Gegenansführungen des k. k. Ministerial-Sekretärs Smidcl, in Vertretung des belangten Ministeriums, sowie jener des Dr. Edmund Lang, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der mitbeteiligten Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien, zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe.

Der Gewerbebetrieb des Beschwerdeführers ist seinerzeit als ein solcher, der sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstreckt, als unfallversicherungspflichtig erklärt worden.

Früher hat die Anstalt nur jenen Teil des Betriebes als der Unfallversicherung unterliegend behandelt, der sich auf Bauarbeiten bezog, und die Lohnausweise des Betriebsunternehmers, der für diesen Teil des Betriebes nur einen Arbeiter auswies, ohne Beanständung der Feststellung der Versicherungsbeträge zugrundegelegt.

Im Hinblick auf die Rechtsausführungen in der Begründung des hiergerichtlichen Erkenntnisses vom 19. April 1906, B. 4357, hat nun die Anstalt ausgesprochen, daß der gesamte Betrieb des Beschwerdeführers der Unfallversicherung unterliege und daß dies vom 1. Juli 1906 an rechtswirksam sein solle.

Diese Entscheidung wurde im Instanzenzuge mit der angefochtenen Entscheidung bestätigt, weil sein Betrieb „rückichtlich der bei der Ausführung von Bauarbeiten beschäftigten Personen bereits rechtskräftig für unfallversicherungspflichtig erklärt ist, die Ausdehnung der Versicherungspflicht auf alle übrigen in diesem Betriebe beschäftigten Personen aber in der Bestimmung des § 1, Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes begründet erscheint.“

Gegen diese Entscheidung macht der Beschwerdeführer zunächst geltend, die Anstalt sei an ihren seinerzeitigen Klassifikationsbescheid gebunden und nicht berechtigt, von diesem längst in Rechtskraft erwachsenen Aussprüche abzugehen und nunmehr den gesamten Betrieb als unfallversicherungspflichtig zu erklären.

In der Sache selbst wird eingewendet, daß nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung nur diejenigen Arbeiter des gewerblichen Betriebes des Beschwerdeführers als unfallversicherungspflichtig erkannt werden konnten, die am Bauplatze mit Arbeiten beschäftigt sind, welche sich auf die Ausführung von Bauten erstrecken.

Der Verwaltungsgerichtshof konnte die erste Einwendung nicht stichhaltig finden, denn das Unfallversicherungsgesetz will nicht privatrechtliche Ansprüche regeln, deren Verfolgung dem Belieben der Beteiligten überlassen ist, sondern das öffentliche Interesse zur Geltung bringen, daß ein gewisser Kreis wirtschaftlich unselbständiger Personen vor den materiellen Nachteilen eines Betriebsunfalles in gewissem Umfange geschützt sei. Diesem Zwecke entsprechend muß die Unfallversicherung überall, wo das Gesetz sie vorschreibt, zur Durchführung kommen, ob nun im einzelnen Falle entgegenstehende irrationale Erklärungen der Beteiligten, darunter der Unfallversicherungsanstalt vorliegen oder nicht. Von einer Rechtskraft derartiger Erklärungen, die der Herstellung der vom Gesetze geforderten Unfallversicherung im Wege stünde, kann also niemals die Rede sein. So wie die Aufsichtsbehörde zu diesem Zwecke jederzeit mit einer Aufsichtsverfügung eingreifen kann, ist auch die Unfallversicherungsanstalt selbst in jedem Zeitpunkte berufen, zum Zwecke der Herstellung des gesetzlichen Zustandes der Unfallversicherung von etwaigen früheren Bescheiden abzugehen, womit sie den Bestand der Unfallversicherungspflicht eines Betriebes verneint oder deren Umfang eingeschränkt hat.

Deshalb hätte zweifellos die Unfallversicherungsanstalt auch im vorliegenden Falle ungeachtet ihres im Klassifikationsbescheide zum Ausdruck gebrachten anderen Standpunktes ihre neue Erklärung über den Umfang der Versicherungspflicht des Betriebes des Beschwerdeführers fällen können, wenn sie zu der Ueberzeugung kam, daß ihr früherer Ausspruch dem Gesetze nicht entsprach.

In der Sache selbst fand jedoch der Gerichtshof im Einklange mit seinem in Gemäßheit der § 6 und 8, Punkt 2 der Ministerial-Verordnung vom 22. August 1907, R.-G.-Bl. Nr. 209, gefaßten Beschlusse seines Fachplenums in Abweichung von seiner in dem Judikate vom 19. April 1906, Z. 4484, enthaltenen Anschauung die angefochtene Entscheidung aus nachstehenden Erwägungen als im Gesetze nicht begründet:

Es ist zwar richtig, daß die Unfallversicherungspflicht nach dem Gesetze vom 28. Dezember 1887, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1888, auf dem Gedanken der sogenannten Kollektivversicherung beruht, welcher Gedanke sowohl im Alinea 1 als auch im Alinea 3 des hier in Betracht kommenden § 1 ganz klar ausgedrückt erscheint, indem prinzipiell nur die Gewerbe, also alle in einem Gewerbe beschäftigten Beamten und Arbeiter als unfallversicherungspflichtig hingestellt werden. Insofern es sich aber um Baugewerbe und die auf dem Baue beschäftigten Arbeiter handelt, läßt der hier maßgebende Absatz 2 des zitierten § 1 schon Bedenken aufkommen, ob auch hier der gleiche Grundgedanke wie im Absatz 1 und 3 zur vollen Geltung gebracht werden sollte, beziehungsweise gebracht wurde oder aber, ob in dieser Gesetzesstelle nur diejenigen Arbeiter und Beamten der auf die Ausführung von Bauten sich erstreckenden Gewerbe, die auf dem Baue beschäftigt sind und nur auf die Zeit, da sie auf dem Baue beschäftigt sind, als unfallversicherungspflichtig erklärt werden sollten.

Für die erstere Alternative würde der enge Zusammenhang mit dem 1. und 3. Absätze des § 1, sowie die nahe Verwandtschaft des österreichischen Unfallversicherungsgesetzes mit dem gleichen für das Deutsche Reich erlassenen Gesetze, in welchem diese Frage in einem solchen Sinne gelöst erscheint, sprechen.

Für die letztere Alternative läßt sich zunächst schon der Wortlaut des Absatzes 2 l. z. cit. geltend machen, welcher zeigt, daß sich das Gesetz in Bezug auf die baulichen Nebengewerbe einer anderen Ausdrucksweise als im Absatz 1 und 3 bedient, indem es nicht mehr so deutlich, wie in den letzterwähnten Absätzen die Gewerbebetriebe als solche für unfallversicherungspflichtig erklärt, sondern schon mehr die Arbeiter und Beamten als unfallversicherungspflichtige Subjekte in den Vordergrund stellt.

Dazu kommt noch der erklärende Nebensatz im Absatz 2 des § 1 „oder sonst bei der Ausführung von Bauten beschäftigt sind“, welcher darauf schließen läßt, daß auch die im vorstehenden Nebensätze genannten Arbeiter und Beamten, wenn sie auch in einem gewerblichen Betriebe angestellt sind, doch ebenfalls bei der Ausführung von Bauten beschäftigt sein müssen. (Vergl. das Wörterchen „sonst“.)

Für diese letztere Alternative spricht übrigens auch die Tendenz dieser gesetzlichen Bestimmungen, welche die Regierung veranlaßt hat, in ihnen zu dem Unfallversicherungsgesetze hinausgegebenen Durchführungsvorschriften, insbesondere in der Ministerialverordnung vom 3. April 1888, R.-G.-Bl. Nr. 35, und vom 19. Juni 1889, Z. 11689, nur jene Arbeiter der sich auf die Ausführung von Bauten erstreckenden Gewerbe für unfallversicherungspflichtig zu erklären, welche auf dem Baue selbst beschäftigt sind und für die Dauer einer solchen Beschäftigung.

Der in der unklaren Fassung des § 1, Alinea 2 des Unfallversicherungsgesetzes begründeten Ungevißheit über die Frage, was in Betreff der Unfallversicherungspflicht der Arbeiter, der sogenannten baulichen Nebengewerbe Rechtens sein soll, hat das Gesetz vom 20. Juli 1894, R.-G.-Bl. Nr. 168, ein Ende gemacht, welches im Artikel 1, Punkt 10 bestimmt, daß hinsichtlich aller jener Betriebskategorien, die in die Unfallversicherungspflicht noch nicht einbezogen sind, die Gewerbebetriebe der Steinmeze, Brunnenmacher und Eisenkonstruktoren der Unfallversicherungspflicht unterworfen werden sollen.

Schon aus dem Wortlaute dieser Gesetzesvorschrift läßt sich Doppelpasses entnehmen, und zwar:

1. Die prinzipielle Anerkennung der Möglichkeit, daß es nach dem bisherigen Gesetze, das ist nach § 1, Alinea 2 des Unfallversicherungsgesetzes vom Jahre 1887 bei den auf die Ausführung von Bauarbeiten sich erstreckenden Gewerbebetrieben Betriebskategorien gegeben hat, welche der gesetzlichen Unfallversicherungspflicht nicht unterlagen und

2. die Anordnung, daß von nun an nur bei den Gewerben der Steinmeze, Brunnenmacher und Eisenkonstruktoren alle Betriebskategorien unfallversicherungspflichtig sein sollten.

Die letztere Konsequenz nötigt zu der weiteren Folgerung, daß sonach bei allen anderen auf die Ausführung von Bauarbeiten sich erstreckenden Gewerben, als bei den eben genannten, eine solche Ausdehnung der bisherigen Unfallversicherungspflicht nicht eintritt, vielmehr bei allen diesen anderen Gewerbebetrieben der bisher allgemein anerkannte Rechtszustand wonach nur diejenigen Arbeiter und Betriebsbeamten dieser Gewerbebetriebe, die auf Bauten beschäftigt sind und nur für die Dauer dieser ihrer Beschäftigung unfallversicherungspflichtig sein sollten, aufrecht erhalten werden soll.

Dies aus dem Artikel I, Punkt 10 des zuletzt zitierten Gesetzes sich ergebende Schlußfolgerung findet ihre unwiderlegbare Bestätigung auch in den Materialien zu diesem Gesetze. Aus diesen geht über alle Zweifel klar hervor, daß das Bestreben der Regierung, die gesetzliche Unterwerfung sämtlicher Arbeiter der Baugewerbe und Nebengewerbe (inklusive der Werkstättenarbeiter) unter die obligatorische Unfallversicherungspflicht von keinem Erfolge begleitet wurde, daß vielmehr die gesetzgebenden Faktoren bloß dazu ihre Zustimmung gaben, daß von diesen Nebengewerben nur die drei oben genannten, nämlich die Steinmeze, Brunnenmacher und Eisenkonstruktoren in toto, daß ist in Betreff ihrer sämtlichen Arbeiter, inklusive der Werkstättenarbeiter, der Unfallversicherungspflicht unterliegen sollen, daß aber bei allen übrigen derlei Gewerben nach wie vor nur jene Arbeiter unfallversicherungspflichtig zu sein hätten, die auf dem Baue selbst und solange sie auf dem Baue beschäftigt sind, während die Werkstättenarbeiter dieser Gewerbe von jeder Unfallversicherungspflicht überhaupt eximiert werden sollen.

Diesen Willen der gesetzgebenden Gewalt hat das Gesetz vom Jahre 1894 in der Bestimmung des Artikels I, Punkt 10 zum Ausdruck bringen wollen und auch tatsächlich, wie seine oben angeführte grammatikalische Interpretation ergibt, zum Ausdruck gebracht.

Im Hinblick auf diesen legalen Zustand kann, insofern die im Absätze 2 des § 1 des Unfallversicherungsgesetzes angeführten Gewerbebetriebe, die sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken, in Frage kommen, die obligatorische Unfallversicherungspflicht in Betreff aller Arbeiter und Beamten nur bei den Gewerbebetrieben der Steinmeze, Brunnenmacher und Eisenkonstruktoren als vorgeschrieben angesehen werden, während bei allen übrigen derlei Gewerbebetrieben, daher auch bei dem Gewerbebetriebe des Beschwerdeführers in die Unfallversicherungspflicht nur jene Arbeiter und Beamten einbezogen werden dürfen, die auf dem Baue beschäftigt sind und nur auf die Dauer einer solchen Beschäftigung.

Aus diesen Erwägungen gelangte der Verwaltungsgerichtshof zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung.

9.

Bekämpfung der Bleivergiftungsgefahren in Gewerbebetrieben.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Rund-Erlasse vom 2. Juni 1908, Z. Ia-1089/2 (W. Abt. XVII 3198/19 8) nachstehendes anher eröffnet (Normalienblatt des Magistrates Nr. 58):

Das k. k. Handelsministerium hat in der Reihe der geplanten Vorkehrungen zur Bekämpfung der Bleivergiftungsgefahren in Gewerbebetrieben, in welchen Bleiweiß oder bleihaltige Verbindungen verwendet werden, als erste eine Verordnung erlassen, mit welcher Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der mit gewerblichen Anstreicher-, Lackierer- und Malerarbeiten beschäftigten Personen getroffen werden.

Zum Auftrage des k. k. Handelsministeriums vom 15. April 1908, Z. 10220, werden die Gewerbebehörden auf die Bestimmungen dieser im XXI. Stücke des Reichsgesetzblattes unter Nummer 81 kundgemachten Verordnung aufmerksam gemacht und ihnen zur Erläuterung einzelner dieser Bestimmungen überdies nachstehendes bedeutet:

Diese Verordnung findet nicht bloß auf die Anstreicher-, Lackierer- und Malergewerbe, sondern auf alle Gewerbe ohne Unterschied ihres Faches und ihres Umfangs Anwendung, in welchen gewerbsmäßige Anstreicher-, Lackierer- und Malerarbeiten verrichtet werden.

In den Vorschriften der Verordnung wird zunächst für eine entsprechende Ausgestaltung der Betriebsstätten und der Arbeitsräume selbst Sorge getroffen, wobei bemerkt wird, daß soweit schon bestehende Betriebsanlagen im technischen Sinne in Betracht kommen, die Anwendung dieser Vorschriften nur in dem Maße statthaben kann, als dem nicht etwa aus der rechtskräftigen Genehmigung erwachsene Parteienrechte auf einen ausdrücklich bestimmten konsensmäßigen Betriebsmodus entgegenstehen.

Ferner wird bemerkt, daß dem im § 1 vorgeesehenen Erfordernisse der Geräumigkeit bei schon bestehenden Betriebsstätten auch durch entsprechende Verteilung der Anzahl der in den einzelnen Räumen verwendeten Arbeiter Rechnung getragen werden kann.

In einer weiteren Gruppe der besonderen Betriebsvorschriften wird im Interesse der gesicherten Beobachtung der Bestimmungen dieser Verordnung eine Art Bezeichnungspflicht vorgesehen (§ 3).

Die ursprünglich beabsichtigte Einbeziehung der Lacke und Firnisse unter die Vorschrift des § 3 wurde fallen gelassen, weil erfahrungsgemäß der Bleigehalt dieser Präparate ein so geringer ist, daß eine Gefahr für die Gesundheit der mit denselben manipulierenden Arbeiter nicht befürchtet werden muß.

Die vorerwähnte Bezeichnungspflicht soll späterhin durch eine den äußeren Verkehr und die Einfuhr von bleihaltigen Farben und Ritten aus dem Zollauslande regelnde Spezialverordnung auf Grund des Artikels VII des Zolltarifgesetzes vom 13. Februar 1906, R.-G.-Bl. Nr. 20, wirksam ergänzt werden.

Die in diesem Zusammenhange beachtenswerte Vorschrift des § 4, mit welcher die gewerbsmäßige Verwendung von Bleiweiß oder sonstigen bleihaltigen Farben und Ritten zu Innenanstrichen untersagt wird, stellt sich als ein unabwiesliches Gebot moderner Gewerbehygiene und des Arbeiterschutzes dar. Die aus technischen und wirtschaftspolitischen Erwägungen vorgeesehenen Ausnahmen von diesem grundsätzlichen Verbote werden in der Verordnung selbst deutlich vorgesehen und es muß der Erwartung Ausdruck verliehen werden, daß insbesondere von der im § 4 Absatz 4, eingeräumten Möglichkeit mit aller Umsicht Gebrauch gemacht werde.

Das im § 5 ausgesprochene, auf § 94, Absatz 4 Gewerbeordnung fußende Verbot der Verwendung von Frauen und jugendlichen Hilfsarbeitern mußte in zwei Beziehungen eine Ausnahme erfahren, indem einmal zu den faktisch nur von Frauen verrichteten Reinigungsarbeiten die erwachsenen verwendet werden dürfen und indem andererseits im Interesse einer vollständigen Ausbildung der jugendlichen Lehrlinge Sorge für die Erlernung der einschlägigen Arbeitstechnik getroffen werden mußte. Der besonders gefährliche Charakter dieser Arbeiten hat es aber notwendig gemacht, dieser ausnahmsweisen Verwendung jugendlicher Lehrlinge enge zeitliche Grenzen zu ziehen, indem eine Heranziehung dieser Lehrlinge zu den gedachten Arbeiten für höchstens 6 Wochen zusammen gestattet wurde.

Im § 6 war ursprünglich eine weitergehende strengere Vorschrift in Bezug auf die Wiederverwendung der an Bleivergiftung erkrankten Arbeiter geplant. Mit Rücksicht auf die gegen die bezüglichen Entwurfsbestimmungen aus den Facharbeiterkreisen selbst geltend gemachten Bedenken wurde eine entsprechende Abmilderung dieser Norm bewirkt.

Die Vorschriften des § 7 erklären sich durch die Gebote der Arbeitstechnik von selbst und die im § 8 geforderten Vorrichtungen im Arbeitsbetriebe stellen sich als solche dar, welche zumeist in heute schon rationell geführten Betrieben respektiert werden.

§ 10 wendet sich speziell an die Arbeiter selbst, ohne deren werktätige Vorsicht der durch die Verordnung im Interesse der Gesundheit der Arbeiter angestrebte Schutzeffekt vielfach illusorisch bleiben müßte.

Diese Vorschriften decken sich überdies im Wesen mit jenen, welche auch andere auf diesem Gebiete tätige Staaten in ihren einschlägigen Normen vorgekehrt haben.

Die dritte Gruppe von Vorschriften, welche die besondere Aufsicht zum Gegenstande haben, bedürfen wohl keiner näheren Erläuterung.

Das der Verordnung als Beilage angeschlossene Merkblatt strebt eine intensive und ausreichende Aufklärung des mit Blei und Bleipräparaten beschäftigten Arbeiters an und es wird mit allem Nachdrucke darauf zu sehen sein, daß die Unternehmer respektive deren Stellvertreter der in Bezug auf die Ausfolgung des Merkblattes an die Arbeiter im § 11, Absatz 2 vorgezeichneten Verpflichtung genau nachkommen.

10.

Deponierung des Sprengmittels Ammonal.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 4. Juni 1908, Z. II-1567, an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, den Wiener Magistrat, die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs und die k. k. Polizeidirektion in Wien (W. Abt. IV, 2120):

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem an die G. Roth, Aktiengesellschaft in Wien, ergangenen Erlasse vom 13. Mai 1908, Z. 10630, einvernehmlich mit den mitbeteiligten Ministerien in teilweiser Abänderung der Erlasse des Ministeriums des Innern vom 7. April 1905, Z. 13781, und vom 19. Jänner 1908, Z. 381, provisorisch und auf Widerruf bestimmt, daß für die Deponierung des konsensmäßigen Sprengmittels Ammonal zum Verschleife und zum Gebrauche nicht mehr die Bestimmungen der in diesen Erlässen zitierten Sprengmittelverordnungen, sondern dieselben Bestimmungen zu gelten haben, welche in der Ministerial-Verordnung vom 19. Mai 1899, R.-G.-Bl. Nr. 96, hinsichtlich der Deponierung der dem Pulvermonopol unterliegenden Sicherheitssprengpräparate getroffen sind.

Mit dem Ministerial-Erlasse vom 19. Jänner 1908, Z. 381, war das Sprengmittel Ammonal auch in drei neuen prozentuellen Zusammensetzungen unter den Bedingungen des eingangs zitierten Erlasses vom Jahre 1905 zum Verkehre zugelassen worden.

Dieser Erlaß ergeht im Nachhange zum hieramtlichen Erlasse vom 17. Mai 1905, Z. II-838. (S. Amtsblatt Nr. 52 ex 1905 „Verordnungen“ VI, 8, pag. 46.)

11.

Dienst- und Arbeitsstellenvermittlung nach dem Auslande.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 6. Juni 1908, Z. Ia-1997 (W. Abt. XVII 3357/08, Normalienblatt des Magistrates Nr. 64):

Mit der im XLV. Stücke des Reichsgesetzblattes unter Nummer 97 kundgemachten Verordnung des Handelsministeriums mit den Ministern des Innern und der Justiz vom 7. Mai 1908 wurden auf Grund der § 21a, Absatz 6 und 54, Absatz 1 der Gewerbeordnung besondere Bestimmungen für die gewerbemäßige Vermittlung von Dienst- und Arbeitsstellen nach dem Auslande erlassen. (Siehe Amtsblatt Nr. 52 ex 1908 „Verordnungen“ VI, 8, Seite 49.)

Unter Bezugnahme auf den h. ä. Erlaß vom 16. September 1907, Z. Ia-2435/6, werden die Gewerbebehörden, die Handels- und Gewerbeämtern sowie die k. k. Polizeidirektion in Wien auf die Bestimmungen dieser Verordnung aufmerksam gemacht, den Gewerbebehörden wird bedeutet, daß diese Bestimmungen nunmehr eine feste Handhabe für die Hintanhaltung der auf dem Gebiete des Auswanderungswesens zu Tage tretenden Mißbräuche sowie für eine wirksame Bekämpfung des Mädchenhandels bieten sollen und daß das Handelsministerium der Erwartung Ausdruck gegeben hat, daß sich die Gewerbebehörden bei der Handhabung der Vorschriften der in Rede stehenden Verordnung vornehmlich von den angeedeuteten Gesichtspunkten leiten lassen und die gebotenen Handhaben mit allem Nachdrucke benutzen werden, um die heimische Volkswirtschaft und die einheimische arbeitssuchende Bevölkerung vor den aus einer unregelmäßigen Arbeitsvermittlung nach dem Auslande drohenden Schäden und Gefahren zu bewahren.

Selbstredend bleibt es diesen Behörden unbenommen, nach Lage der jeweils gegebenen Umstände etwa noch weitere erforderliche Vorrichtungen in betreff der Ausübung der in Rede stehenden Gewerbebetriebe an der Hand der in § 54, Absatz 2 der Gewerbeordnung eingeräumten Ermächtigung vorzunehmen.

Dieser Erlaß ergeht an die k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, an den Wiener Magistrat Abt. XVII, die Stadträte von Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs sowie die k. k. Polizeidirektion in Wien.

Die Gewerbebehörden und die n.-ö. Handels- und Gewerbeämter werden weiters auf die im XLV. Stücke des Reichsgesetzblattes unter Nr. 96 kundgemachte Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 7. Mai 1908 aufmerksam gemacht, mit welcher auf Grund des § 54, Absatz 1 der Gewerbeordnung, besondere Bestimmungen für die gewerbemäßige Vermittlung von **Arbeitsstellen** erlassen wurden. (Siehe Amtsblatt Nr. 52 ex 1908 „Verordnungen“ VI, 7, Seite 48.)

12.

Lohnverhältnisse in Argentinien.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 6. Juni 1908, Z. IX-1730 (M. Abt. XVI, 6334).

Aus einer vom staatlichen Arbeitsamt von Argentinien herausgegebenen Publikation ist über die Arbeitslöhne in Buenos-Aires, sowie in den übrigen Teilen der Republik folgendes zu entnehmen:

Die Höhe der Arbeitslöhne ist bei den einzelnen Gewerben selbstverständlich sehr verschieden; doch kann der Durchschnittslohn von Werkführern mit täglich 10 K 50 h bis 12 K 60 h, jener von Handwerkern mit 6 K 30 h bis 8 K 40 und der Tagelöhner mit 4 K 20 h bis 7 K angenommen werden. Daraus geht deutlich hervor, daß Argentinien derzeit wohl ein Einwanderungsland für Professionisten, nicht aber für gewöhnliche Tagelöhner ist, da der Verdienst der letzteren bei der im Lande bestehenden Teuerung kaum zur Deckung der allernotwendigsten Lebensbedürfnisse ausreicht. Ersparnisse sind für den Tagelöhner nur in den Sommermonaten (November bis April) möglich, wenn er sich an den Erntearbeiten beteiligt. Für dieselben wird ein Tageslohn von 10 K bis 12 K bezahlt. Nach Schluß der Erntearbeiten erhalten die Feldarbeiter selten mehr als 3 K bis 5 K bezahlt.

13.

Musterstatut für ein Pensionsinstitut für Privatbeamte.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 9. Juni 1908, Z. IV a-60/35 (M. Abt. XVIII, 4016/08):

Das k. k. Ministerium des Innern hat ein Musterstatut für ein auf dem Grundsätze der Gegenseitigkeit beruhendes Pensionsinstitut als Ersatzinstitut im Sinne des § 65 des Gesetzes vom 16. Dezember 1906, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1907, betreffend die Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger öffentlichen Diensten Angestellten, ausarbeiten lassen.

Dieses Statut ist im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien erhältlich.

14.

Verbot des Tragens ordensähnlicher Dekorationen.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. Juni 1908, Z. V. 1239 (M. Abt. XXII, 2270):

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß sich Veteranen-, Feuerwehr- und auch andere Vereine ordensähnlicher Dekorationen als Abzeichen bedienen.

Auch seitens einzelner Personen werden derlei Dekorationen getragen, wie dies insbesondere hinsichtlich sogenannter „Erzherzog Albrechts-Medaillen“ beobachtet wurde.

Da das Tragen aller solchen Abzeichen, welche den der Allerhöchsten Verleihung vorbehaltenen Ordensdekorationen und Verdienstmedaillen ähnlich sehen und wie diese an Bändern getragen werden, nicht gestattet ist, wird auf das Bestehen dieses Verbotes unter Hinweis auf die der Übertretung desselben zu gewärtigende Bestrafung aufmerksam gemacht.

15.

Befähigungsnachweis für Handelsgewerbe.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 15. Juni 1908, Z. I a-2055 (M. Abt. XVII, 3477/08, Normalienblatt des Magistrates Nr. 63):

Da der Herr Minister für Kultus und Unterricht mit dem Erlasse vom 16. April 1908, Z. 28197/07, der zweiklassigen Kommunal-Handelschule in Marienberg vom laufenden Schuljahre angefangen das Öffentlichkeitsrecht verliehen hat, gehört diese Anstalt nunmehr zu jenen Handelsschulen, deren Abgangszeugnisse gemäß § 2 der Ministerial-Verordnung vom 13. August 1907, R.-G.-Bl. Nr. 198, der Nachweis der vorgeschriebenen Lehrzeit in einem Handelsgewerbe zur Gänze ersetzen.

Die k. k. Statthalterei wurde beauftragt, das dem vom k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht ergangenen Erlasse vom 13. August v. J., Z. 24999, beigelegene Verzeichnis der begünstigten Anstalten sub II durch Beifügung der zweiklassigen Handelsschule in Marienberg zu ergänzen und hievon auch die unterstehenden Gewerbebehörden in Kenntnis zu setzen. Handelsministerial-Erlaß vom 22. Mai 1908, Z. 16878.

16.

Regelung des Wagenverkehrs auf dem Naschmarke im IV. Bezirke.

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 15. Juni 1908, M. Abt. IX, 355/08:

Auf Grund des § 46, Punkt 4, und des § 100 des Gesetzes vom 24. März 1900, L.-G. und V.-Bl. Nr. 17, werden behufs Regelung des Wagenverkehrs auf dem Naschmarke im IV. Bezirke nachfolgende Anordnungen erlassen:

a) Auf dem alten Teile des Naschmarktes:

1. Die Einfahrt von Marktfuhrwerk darf nur bis 7½ Uhr früh, und zwar von der Wienstraße aus durch die mit „Zufahrts“-tafeln ausdrücklich bezeichneten Gänge erfolgen.

2. Das Abladen hat mit größter Beschleunigung zu geschehen; die leeren Fuhrwerke haben den Marktplatz in der Richtung des städtischen Transformatorhauses zu verlassen.

3. Die nach 7½ Uhr früh eintreffenden Wagen haben sich im Zuge der Wienstraße aufzustellen und sind die Waren mittels Rodeln zu den Ständen zuzuführen beziehungsweise abzutragen.

4. Das Befahren des Marktplatzes mit Handwagen (Helferwagen) ist unterjagt; ebenso ist jede Verstellung des Marktplatzes, der Zu- und Durchgänge mit Wagen, Handwagen, Fässern, Körben u. dgl. verboten.

b) Auf der Wienflusseinschwüfung:

1. Die zu Marktzwecken einbezogene Fläche auf der Wienflusseinschwüfung von der ehemaligen Leopoldsbücke bis zu der oberhalb der Verkaufshütte der Dampffischerei-Gesellschaft „Nordsee“ führenden Straße ist dem allgemeinen Fuhrwerksverkehre entzogen; nur Marktfuhrwerke dürfen auf dieselbe einfahren.

2. Die Einfahrt der Marktfuhrwerke hat nur von der Seite der ehemaligen Leopoldsbücke, die Ausfahrt nur auf der der genannten Fischverkaufshütte zugewendeten Seite zu erfolgen.

3. Das Radfahren ist auf der im Punkte 1 genannten Fläche gänzlich unterjagt.

Übertretungen dieser Rundmachung werden gemäß § 100 und § 101 des Gemeindefstatutes für Wien mit Geldstrafen bis 400 K oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet.

Diese Rundmachung tritt sofort in Kraft; gleichzeitig wird die Magistrats-Rundmachung vom Juli 1901, Z. 46656/XV ex 1901, aufgehoben.

17.

Grundabteilungen.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 18. Juni 1908, M. Abt. XIV, 1394 ex 1907.

Zufolge Beschlusses des Wiener Stadtrates vom 26. Mai 1908, Z. 7889, wird den Herren L. S., K. Ed. S., der Frau M. S. und dem Herrn F. S. zuhanden des Herrn E. S., wohnhaft XIX., Döblinger Hauptstraße 2, die politische Bewilligung erteilt, nach Maßgabe der mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Pläne die Liegenschaft Einl. Z. 24 des Grundbuches Pöchlendorfer im XVIII. Bezirke in Wien, Kat.-Parz. 561, auf zehn Baustellen abzuteilen.

Diese Abteilung ist als Parzellierung im Sinne des § 3, lit. a der Bauordnung zu betrachten.

Hierbei werden jedoch nachstehende Bedingungen gestellt:

1. Daß der zur Durchführung der neuen Straßenzüge, das ist Gasse 1 (verlängerte Hockegasse), Gasse 3 und Straße I (bei letzterer bis 23 m von der Baulinie A, respektive bis zur Mittellinie aus den beiden Baulinien A und B) erforderliche Grund, nämlich die auf dem Plane als provisorische Parz. 561/20, 561/19 und 561/18 gelbblasierten Flächen gemäß den §§ 10 und 13 der Bauordnung für Wien im richtigen Niveau an die Gemeinde Wien abgetreten und die gebühren- und lastenfreie Abschreibung dieser Gründe als Straßengründe und deren Übertragung ins Verzeichnis für öffentliches Gut gleichzeitig mit der grundbücherlichen Durchführung dieser Parzellierung erwirkt werde;

2. daß gleichzeitig die obenwähnte Verpflichtung zur Übergabe der nach Punkt 1 zu den Straßen abzuschreibenden Grundflächen in den physischen Besitz der Gemeinde Wien und zur Herstellung des richtigen Niveaus auf diesen Flächen — auf den Einlagen sämtlicher Baustellen als Realast zugunsten der Gemeinde Wien grundbücherlich einverleibt werde;

3. daß die Baustellen 4, 5, 8, 9, sowie 1 und 2 insoweit unverbaut bleiben, bis die vor diesen Baustellen liegenden zukünftigen Straßengründe, und zwar bei Baustelle 4 und 5 bis zur Achse der Gasse 3, bei Baustelle 8 und 9 bis zur Achse der Gasse 1 (verlängerte Hockegasse), bei Baustelle 1 bis zu 23 m von Baulinie A und bei Baustelle 2 bis zur Mittellinie zwischen den beiden Baulinien A und B vom Parzellierungswerber erworben und unentgeltlich und im richtigen Niveau in den physischen Besitz der Gemeinde Wien übergeben sind und die gebühren- und lastenfreie Übertragung ins Verzeichnis für öffentliches Gut erfolgt ist;

4. daß die im Plane mit provisorischen Parz. 561/11, 561/17 in Straße I, Kat.-Parz. 561/12 und 561/13 in Gasse 3, Kat.-Parz. 561/14 und 561/15 in Gasse 1 mit der Bezeichnung „reservierter Straßengrund“, die provisorische Parz. 561/16 mit der Bezeichnung „reservierter Platzgrund“ versehen, in besondere Grundbucheinlagen belegt und mit der grundbücherlich einzuverleibenden Verpflichtung belegt werden, daß dieselben über jeweiliges Verlangen der Gemeinde gegen Schadloshaltung nach § 9 der Wiener Bauordnung im richtigen Niveau an dieselbe abgetreten und lasten- und kostenfrei in das Verzeichnis für das öffentliche Gut übertragen werden;

5. daß sämtliche Baustellen auch insoweit unverbaut bleiben, bis jene Teile der neuen Straßen, welche vor den betreffenden Baustellen gelegen sind, mindestens in ihrer halben Breite eröffnet und die derart eröffneten Teile mit einer anderen öffentlichen Verkehrsfläche in Verbindung gebracht sein werden;

6. daß auf sämtlichen Baustellen die Verbauung im Sinn des Gemeinderats-Beschlusses vom 24. März 1893, M.-Z. 233027/91, mit Wohnhäusern derart erfolge, daß dieselben entweder einzeln stehend oder zu zweien gekuppelt ausgeführt, außer einem bewohnbaren Ebenerdgeschosse (Parterre oder Tiefparterre) nur noch zwei Stockwerke enthalten, wobei ein Mezzanin als Stockwerk zu rechnen ist, hingegen höher ragende Gebäudeteile, wie Türme, Giebel etc. gestattet sind, daß die Seitenabstände dieser Wohnhäuser von den Nachbargrenzen mit dem Gemeinderats-Beschlusse vom 11. Juni 1901, Z. 10614, angelegt werden, daß gekuppelte Häuser im allgemeinen mit einheitlicher Fassade herzustellen sind, damit keine Feuermauern sichtbar werden, daß längs der neuen Gassen und Straßen 5 m tiefe Vorgärten anzulegen und dauernd zu erhalten sind, wobei die Einfriedung dieser Vorgärten gegen die Straße und untereinander auf die Vorgartentiefe mit eisernen, die Durchsicht freilassenden Gittern auf im Maximum 1.50 m hohen Stein- oder Ziegelsockeln zu geschehen hat, und daß endlich höhere Niveauunterschiede zwischen dem Bau terrain und der Straßenfläche durch Böschungen in den Vorgärten selbst zu überwinden sind und in denselben und den Gittern keine Vorrichtungen angebracht werden, welche die freie Durchsicht zu hindern geeignet sind;

7. daß die sub 3 angeführten Bauverbote auf den daselbst angeführten Baustellen, die sub Punkt 6 und 5 angeführten Bauverbote und Verpflichtungen aber auf sämtlichen Baustellen als Reallasten zugunsten der Gemeinde Wien grundbücherlich einverleibt werden;

8. daß die Baustelle 9 insoweit unverbaut bleibe, bis sie durch Anordnung mit Nachbargründen mit den bereits regulierten Gründen in Zusammenhang gebracht worden ist, und daß dieses Bauverbot auf der für diese Baustelle neu eröffneten Einlage zugunsten der Gemeinde Wien grundbücherlich einverleibt werde.

Zum Schlusse wird bemerkt, daß für die im Punkte 1 angeführten Grundflächen auf Grund des § 10 der Wiener Bauordnung eine Entschädigung nicht geleistet wird, diese Gründe daher unentgeltlich abzutreten sind.

18.

Der Pferdefleischverkehr im Wiener Gemeindegebiete.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 22. Juni 1908, M. Abt. IX, 2399/08:

A.

Auf Grund des § 46, Punkt 4 und 5 sowie des § 100 des Wiener Gemeindestatutes wird unter Aufhebung der Magistrate-Kundmachung vom 21. Mai 1873, M. Z. 18945, in Handhabung der Lebensmittel- und Gesundheitspolizei folgendes angeordnet:

1. In Lokalitäten, in welchen Fleisch oder Fleischwaren von Tieren des Pferdegeschlechtes in rohem oder zubereitem Zustande feilgeboten werden, dürfen Fleisch und Fleischwaren von anderen Tieren nicht feilgeboten werden.

2. Diese Lokalitäten müssen eine leicht sichtbare äußere Bezeichnung tragen, die den Verkauf von Pferdefleisch deutlich bekanntgibt.

3. Ohne den vorgeschriebenen Beschaustempel darf Pferdefleisch in Wien nicht in den Verkehr gebracht werden.

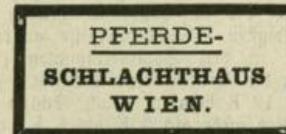
Das im Zentral-Pferdeschlachthaus gewonnene, zum Genuße taugliche Fleisch erhält gemäß der Haus- und Betriebs-Ordnung vom 27. Mai 1908, M. Abt. IX, 1970/08, folgenden Beschaustempel in blauer Farbe:



Das in den Privatschlachthäusern des XXI. Bezirkes gewonnene, zum Genuße taugliche Fleisch hat bei der Beschau folgenden Beschaustempel in blauer Farbe zu erhalten:



Das nach Wien eingeführte und bei der Überbeschau genußtauglich erklärte Pferdefleisch erhält nach der Magistrate-Kundmachung vom 9. Juni 1908, M. Abt. IX, 2088/08, einen Beschaustempel in blauer Farbe von folgender Form:



Übertretungen dieser Anordnungen werden, wenn sie nicht nach anderen besonderen Strafbestimmungen zu ahnden sind, gemäß der §§ 100 und 101 des Wiener Gemeindestatutes mit Geldstrafen bis zu 400 K oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Diese Anordnungen treten sofort in Kraft.

B.

Zugleich wird folgendes bekanntgemacht:

1. Vom Tage der Eröffnung des Zentral-Pferdeschlachthaus im X. Bezirke, Schoberplatz Nr. 1, d. i. vom 22. Juni 1908 angefangen, ist der Schlachthauszwang für Tiere des Pferdegeschlechtes in den Gemeindebezirken I—XX durchgeföhrt. Von diesem Tage an ist in den bezeichneten Gemeindebezirken die Benützung bestehender und die Anlage neuer Privatschlachthäuser zur Schlachtung von Tieren des Pferdegeschlechtes verboten und es darf das Einstellen derartiger zur Schlachtung bestimmter Tiere, deren Schlachtung und jede damit zusammenhängende Verrichtung, wie das Enthäuten, Ausweiden, Entleeren der Eingeweide u. s. w. nur im Zentral-Pferdeschlachthause erfolgen.

Im XXI. Gemeindebezirke dürfen die bestehenden privaten Schlachthäuser für Tiere des Pferdegeschlechtes bis zur Zuweisung an ein öffentliches Schlachthaus benützt werden, es dürfen jedoch weder neue derartige Schlachthäuser gegründet, noch die bestehenden erweitert werden. (Magistrate-Kundmachung vom 27. Mai 1908, M. Abt. IX, 1901/08.)

2. Geschlachtete Einhufer, rohes, gepökelt oder geräuchertes Fleisch oder Eingeweide von Einhufern, ferner Fleischwaren, die daraus hergestellt oder damit vermischt sind, müssen vom 22. Juni 1908 an bei der Einfuhr nach Wien, wenn sie im rohen oder zubereitem Zustande feilgeboten beziehungsweise verkauft werden sollen, vorher in das Zentral-Pferdeschlachthaus im X. Bezirke, Schoberplatz 1, zur Überbeschau gebracht werden. (Magistrate-Kundmachung vom 9. Juni 1908, M. Abt. IX, 2088/08.)

19.

Meldungsvorschrift.

Kundmachung der k. k. Polizei-Direktion vom 23. Juni 1908, M. 605/9:

Zum Zwecke möglichster Vervollständigung der Wählererevidenz wird hiemit auf Grund des Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. Juni 1907, Z. VII-1904/18, angeordnet, daß in Zukunft die polizeilichen Anmeldungen von solchen männlichen Parteien, welche noch nicht 24 Jahre alt sind, jedoch das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben — ebenso, wie dies bereits bezüglich der mindestens 24jährigen vorgeschrieben ist — im I. Bezirke mit drei, in den übrigen Bezirken mit vier ordnungsmäßig ausgefertigten Meldungsexemplaren zu erfolgen haben.

Diese Anordnung tritt mit 1. Juli 1908 in Kraft.

Der Meldungsnachweis (in Kuvertform) wird in die Zahl der vorzuliegenden Meldungsexemplare eingerechnet.

20.

Vorschrift über die Benützung des Handaufzuges im Zentral-Pferdeschlachthause.

Verordnung des Wiener Magistrates vom 30. Juni 1908, M. Abt. IX, 2287/08, im selbständigen Wirkungsbereiche:

1. Der Aufzug ist nur zur Beförderung von Fleisch und Fleischwaren bestimmt.

2. Die Belastung darf 1000 kg nicht übersteigen. Über den Fahrstuhl dürfen die aufgeladenen Gegenstände nicht hinausragen.

3. Die mit der Handhabung und Beladung des Aufzuges betrauten Personen dürfen, sofern die Belastungsgrenze hiedurch nicht überschritten wird, die Waren im Aufzuge begleiten.

Die Schlachthausleitung kann solchen Personen, welche die körperliche Sicherheit gefährden oder die Ordnung stören, das Fahren mit dem Aufzuge untersagen.

4. Das Hinausbeugen in den Schacht ist verboten.

5. Das Beladen und Entladen des Aufzuges muß ruhig und ohne Stoß vorgenommen werden. Es darf erst erfolgen, wenn der Fahrstuhl vollkommen zur Ruhe gebracht ist.

6. Die Abschließgitter müssen nach jeder Benützung des Aufzuges geschlossen werden.

7. Der Aufzug darf nicht verunreinigt oder beschädigt werden. Die Parteien haften für alle durch sie oder ihre Bediensteten verursachten Schäden.

8. Übertretungen dieser Vorschrift werden nach § 37 der Haus- und Betriebsordnung für das Zentral-Pferdeschlachthaus geahndet.

21.

Zuerkennung der Ehrenmedaille für 40jährige treue Dienste an ungarische Staatsangehörige, beziehungsweise in Ungarn lebende Österreicher.

Erlaß des k. k. n.-ö. Statthaltereipräsidentiums vom 7. Juli 1908, Pr.-Z. 1671, M. D. 2423/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 69):

Das k. k. Ministerium des Innern hat auf Grund eines mit dem königlich ungarischen Ministerium des Innern gepflogenen Einvernehmens mit dem Erlasse vom 1. Juli 1908, Z. 818/M. Z., angeordnet, daß in Zukunft ungarische Staatsbürger, welche eine 40jährige Dienstzeit im hiesigen Staatsgebiete vollstreckt haben, hinsichtlich des Anspruches auf Zuerkennung der Ehrenmedaille für 40jährige treue Dienste den österreichischen Staatsangehörigen völlig gleichzubalten, jene österreichischen Staatsangehörigen aber, deren 40jährige Dienstzeit auf ungarischem Staatsgebiete vollstreckt wurde, mit ihrem Ansprüche auf Zuerkennung der Ehrenmedaille an die zuständige königlich ungarische Behörde zu verweisen sind.

22.

Gift-Verkehr.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den II. Bezirk vom 9. Juli 1908, M. B. A. II, 70976, an Friedrich Bernkopf, Drogisten und Materialwarenhändler, II., Am Tabor 13:

Über die gepflogenen Erhebungen wird Ihnen die Konzession zum Verschleiß von Giften und von zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, für den Betriebsort II., Am Tabor 13, im Sinne des § 15, Absatz 14 der Gewerbeordnung erteilt:

Bei der Ausübung dieser Konzession sind in jeder Beziehung die bestehenden gewerblichen Vorschriften, die Bestimmungen der Ministerial-Verordnungen vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, und vom 3. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 1, betreffend der Verkehr mit Giften und giftbaltigen Drogen und der Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, und vom 17. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 97, betreffend die Abgrenzung der Berechtigung der Apotheke gegenüber den Materialwarenhandlungen genau zu beobachten.

Imprägnierte und sterilisierte Verbandstoffe dürfen nur in Originalverpackung mit der Signatur des Erzeugers, der genauen Bezeichnung und der Angabe des Gehaltes an wirksamen Stoffen in Prozenten in Verkehr gebracht werden und müssen dieselben in staubdichten Kästen vor Verunreinigung geschützt aufbewahrt werden.

Diese Konzession wurde in das Gewerbeverzeichnis unter Nr. 3463/k eingetragen und für die Besteuerung der Konto Z. 14692/II eröffnet.

23.

Zwangsverpachtung von Witwenfortbetrieben.

Erlaß des Ober-Magistratsrates Franz Pohl vom 11. Juli 1908, M. Abt. XVII, Z. 2240/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 68):

Mehrere magistratische Bezirksämter haben die von dem k. k. Exekutionsgerichte in Wien angeführte Genehmigung von Zwangspächtern für konzessionierte Gewerbetriebe, die auf Grund des § 56 der Gewerbeordnung von den Witwen verstorbenen Gewerbeinhaber fortbetrieben werden, mit der Begründung

abgelehnt, daß in solchen Fällen das Gewerbe durch den Tod des Gewerbeinhabers erloschen sei, die Witwe nur auf Grund eines ihr durch das Gewerbegesetz eingeräumten Privilegiums das Gewerbe fortbetreiben könne und daher auf ihr Gewerbe, welches durch Absterben oder Wiederverheiratung erlischt, ein Pachtrecht, weil nicht realisierbar, nicht erworben werden könne.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat in einem solchen Falle mit Erlaß vom 1. April 1908, Z. I a-1309, den bezüglichen Bescheid des Bezirksamtes mit der Begründung außer Kraft gesetzt, daß die Witwe ihr Recht zur Fortführung des Gewerbes auf Grund der Konzession ihres verstorbenen Gatten auch verpachten könne, und daß daher dieses Gewerbe auch durch Zwangsverpachtung realisiert werden könne.

Das k. k. Handelsministerium hat mit Erlaß vom 19. Juni 1908, Z. 13724, dem hiegegen von der Exekution eingebrachten Rekurse aus den Gründen der zweifelhaflichen Entscheidung und in der weiteren Erwägung keine Folge gegeben, daß die exekutive Verpachtung im vorliegenden Falle schon aus dem Grunde als zulässig angesehen werden muß, weil die gegen die Exekution ergangenen exekutionsgerichtlichen Verfügungen nach der Aktenlage sowohl mit ihrem verstorbenen Ehegatten eingegangene Solidarschuldverpflichtungen, als auch persönliche Schuldverpflichtungen der Rekurrentin zur Grundlage haben.

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderat:

24.

Urlaube für die Kindergärtnerinnen.

Beschluß des Wiener Gemeinderates vom 3. Juli 1908, Z. 9337 (M. Abt. XV, 6443/08):

1. In Ergänzung der mit Gemeinderats-Beschluß vom 18. April 1903, Z. 4931, genehmigten normativen Bestimmungen über die Erteilung und Dauer eines Erholungsurlaubes der städtischen Kindergärtnerinnen wird den städtischen Kindergärtnerinnen III. Kategorie, d. i. den Hilfs-Kindergärtnerinnen, nach vollstreckter einjähriger ununterbrochener Dienstleistung jährlich ein Erholungsurlaub in der Dauer von 14 Tagen gewährt.

2. Die den Hilfs-Kindergärtnerinnen zukommende Remuneration hat auch für die Zeit ihres Erholungsurlaubes zur Auszahlung zu gelangen.

3. Im übrigen finden auf die Erholungsurlaubes der Hilfs-Kindergärtnerinnen die Normen über die Urlaube der städtischen Beamten und Diener, sowie der sonstigen Angestellten der Gemeinde Wien Anwendung.

Magistrat:

25.

Ergänzung der Gewerbeverzeichnissvorschrift.

Erlaß des Ober-Magistratsrates R. Appel von 1. Juni 1908, M. Abt. XVII, 2817/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 52):

Nach der Gewerbeverzeichnissvorschrift*) ist eine neue Registerzahl nur dann zu vergeben, wenn ein originäres Gewerbeentsteht. Diese Vorschrift war nach der früheren Fassung des § 40 der Gewerbeordnung ganz zutreffend, denn nach dieser Gesetzesstelle mußte jeder Gewerbebetreibende, welcher außerhalb seines Standortes ein Zweigabstammung oder eine Niederlage errichten wollte, dies bei der betreffenden Gewerbebehörde anmelden, beziehungsweise eine eigene Konzession erwerben. Es gab somit nur Zweigabstammungen oder Niederlagen außerhalb des Standortes der Hauptunternehmung und wurden nach der Praxis hierfür Gewerbeentstehe beziehungsweise eigene Konzessionen ausgestellt und damit auch eigene Registerzahlen vergeben.

Nunmehr ist durch die neue Gewerbeentstehe eine Änderung eingetreten, und zwar:

1. Es können auch Zweigabstammungen und Niederlagen am Standorte der Hauptunternehmung selbst errichtet werden und

2. die Ausfertigung eines eigenen Gewerbeentstehe beziehungsweise einer förmlichen Konzessionsurkunde ist in keinem Falle notwendig.

Die Folge dieser Änderung ist, daß die Evidenz über die Zweigabstammungen und Niederlagen ganz verloren geht, da nach der Gewerbeverzeichnissvorschrift eine neue Registerzahl nicht angewiesen werden kann und somit auch ein Registerblatt nicht vorhanden ist. Insbesondere trifft dies bezüglich der von auswärtigen

*) Siehe den Erlaß der Magistrats-Direktion vom 3. April 1906, M. D. 963/60 (Normalienblatt Nr. 27 und Verordnungsblatt Seite 72, 73 und 74).

Hauptunternehmungen abhängigen Zweigabteilungen und Niederlagen zu, da in diesem Falle auch die Hauptunternehmung nicht in Evidenz steht. Eine Regelung dieser Frage erscheint dringend notwendig und weise ich daher die magistratischen Bezirksämter an:

1. die Zweigabteilungen und Niederlagen, deren Hauptunternehmung in Wien gelegen ist, auf dem Gewereregisterblatte der letzteren dadurch zur Vormerkung zu bringen, daß der bezügliche Akt mittels „videat sofort“ an den Zentral-Wahl- und Steuerkataster (Gewereregister) gesendet wird und

2. für Zweigniederlassungen und Niederlagen, die zu auswärtigen Hauptunternehmungen gehören, je nach der Gruppe, in welche letztere gehören, neue Gewereregisterzahlen zu vergeben.

26.

Zentralisierung der Amtshandlungen über Erwerbsteueraufteilungen.

Erlaß des Ober-Magistratsrates K. Appel vom 10. Juni 1908, M. D. 1926/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 55):

Nach der Geschäftseinteilung des Magistrates fällt in den Wirkungsbereich der Magistrats-Abteilung XIX die Amtshandlung über Erwerbsteueraufteilungen bezüglich der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, welche in verschiedenen Bezirken Betriebsstätten besitzen, während die Erwerbsteueraufteilungsakten der Unternehmungen, welche in Wien nur eine Betriebsstätte haben, den magistratischen Bezirksämtern zur Amtshandlung zugewiesen sind.

Im Interesse einer einheitlichen Behandlung dieser Agenden hat der Herr Bürgermeister zufolge Verfügung vom 5. Juni 1908, Pr.-Z. 8762, in Abänderung der Geschäftseinteilung für den Magistrat angeordnet, daß künftig die sämtlichen Amtshandlungen, betreffend die Erwerbsteueraufteilung bei den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Betrieben ausnahmslos von der Magistrats-Abteilung XIX durchzuführen sind.

Bei der Aufzählung der Agenden der Magistrats-Abteilung XIX in der Geschäftseinteilung (Seite 63) hat demnach der 3. Absatz zu lauten:

„Erwerbsteueraufteilung bezüglich der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen.“

Dementsprechend ist auch das Sachregister zur Geschäftseinteilung (Seite 143) richtigzustellen.

27.

Bereinfachung der Berechnung der von den Gemeindevermittlungsamtern verhängten Geldstrafen, beziehungsweise Geldbußen.

Erlaß des Ober-Magistratsrates K. Appel vom 16. Juni 1908, M. D. 1646/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 57):

Behufs Vereinfachung der Berechnung der von den Gemeindevermittlungsamtern nach § 34 des Gesetzes vom 17. September 1907, L.-G.-Bl. Nr. 124, verhängten Geldbußen, sowie der nach § 16 dieses Gesetzes verhängten Geldstrafen finde ich nachstehendes anzuordnen:

Die Akten der Vermittlungsamtern betreffend die Verhängung von Geldbußen, beziehungsweise Geldstrafen sind genau sowie die Akten der magistratischen Bezirksämter über die zum Wiener allgemeinen Versorgungsfonds entfallenden Geldstrafen zu behandeln.* Der Akt erhält vom magistratischen Bezirksamte nach erfolgter Protokollierung eine Strafverlagsszahl und es hat sofort die bezügliche Eintragung in das Strafverlagssverzeichnis zu erfolgen. In der im Strafverlagssverzeichnis für die Nummer des Strafregisterblattes bestimmten Spalte ist jedoch die Bezeichnung „G. B. A.“ (Gemeindevermittlungsamte) einzutragen.

Hiedurch hat in Zukunft die altemäßige Verständigung der Stadtbuchhaltung von der Verhängung derartiger Geldbußen und Geldstrafen zu entfallen. Die Berechnung der eingegangenen Beträge seitens der städtischen Hauptkassa hat im Subjournale für Strafgelder zu erfolgen.

Diese Anordnung hat mit 1. Juli 1908 in Kraft zu treten.

28.

Selbständige Akten erledigung durch die Steueramts-Abteilungen.

Erlaß des Ober-Magistratsrates K. Appel vom 20. Juni 1908, M. D. 2078 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 59):

Den Beamten der Steueramts-Abteilungen werden zur Bearbeitung jene Konzeptakten zugewiesen, bei welchen es sich um großen und ganzen um die

Ausfüllung von Formularen handelt, oder welche in den Rahmen rechnungsmäßiger Aufklärung fallen, deren Erledigung daher nur an der Hand der Kontobücher möglich ist. Prinzipiell hat aber jede Protokollaufnahme im Steueramte zu unterbleiben. Die Erledigung aller jener Akten, bei welchen es sich um rein rechtliche Fragen oder um Entscheidungen handelt, wie auch die Aufnahme von Protokollen, obliegt den rechtskundigen Beamten des Bezirksamtes. Als solche Akten kommen in Betracht die Agenden der politischen Sequestration, Erzindierungsverhandlungen, a limine-Abweisungen von nicht termingemäß eingebrachten Ansuchen um Abschreibung von Zins- und Schulhellern und die Behandlung der von den Steueradministrationen überfendeten Erwerbsteuer-Bemessungs- und Böschung-Akten, da in letzterem Falle die Nachforschungen einzuleiten sind, ob von den Parteien auch den gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber der Gewerbe-, beziehungsweise politischen Behörde nachgekommen wurde.

Die Vertretung der Steuerrückstände bei Gericht ist Sache der Beamten der k. k. Finanz-Prokuratur, beziehungsweise der rechtskundigen Beamten des Bezirksamtes.

Die Unterfertigung der Erledigungen hat von den Herren Bezirksamtsleitern zu erfolgen, welche in Gemäßheit des § 6 der Geschäftsordnung für den Magistrat die volle Verantwortung für die tadellose Geschäftsführung des ihrer Leitung anvertrauten Amtes zu tragen haben.

Schließlich werden die Steueramts-Abteilungen noch auf das Normalienblatt Nr. 37 ex 1905 bezüglich Vormerkung über schriftliche Erledigungen aufmerksam gemacht.

Im Nachstehenden wird ein Verzeichnis sämtlicher den Steueramts-Abteilungen zuzuweisenden Konzeptagenden angeführt und ist eine Zuteilung anderer als der im Verzeichnisse enthaltenen konzeptiven Arbeiten an die Steueramts-Abteilungen ausgeschlossen.

Konzeptagenden der Steueramts-Abteilungen.

A. Gebührenevidenz.

1. Anzeigen an die k. k. Steueradministrationen wegen Gebühren- und Kontonummernrichtigstellungen. (St.-A.-Z. 79 und 124.)
2. Beantwortung von Anfragen der k. k. Steueradministrationen. (Auf der betreffenden Anfrage selbst.)
3. Notizen an die Gemeindeämter um Zustellungsveranlassung der Zahlungsaufträge. (M. B. A. Form. 402 und 403.)
4. Schreiben an die k. u. k. Konsularämter, sowie an das Exedit des k. u. k. Ministeriums des Äußern wegen Zustellung der Zahlungsaufträge. (M. B. A. 508 und St.-A.-Z. 82.)
5. Schreiben an die Bezirksvorsteher um Verlautbarung unzustellbarer Zahlungsaufträge. (M. B. A. 435.)
6. Nachsichtsanträge an die k. k. Steueradministrationen mit unzustellbaren Zahlungsaufträgen, deren Verlautbarung bereits erfolgte, behufs Abschreibung des Rückstandes und Böschung des Kontos bei der Erwerbsteuer, jedoch erst nach Ablauf eines Jahres. (St.-A.-Z. 141.)
7. Zustellungsveranlassung der Zahlungsaufträge an die k. k. Staatsbahnen. (M. B. A. allg. D. S. Nr. 5, eventuell sofort ins Reine auf M. B. A. allg. D. S. 79.)
8. Zustellungsveranlassung der Zahlungsaufträge an aktive Militärpersonen. (M. B. A. allg. D. S. Nr. 5, eventuell sofort ins Reine auf M. B. A. allg. D. S. Nr. 79.)
9. Steuer-Wiedervorschreibungsanzeigen. (St.-A.-Z. 181.)
10. Vorschreibung und Hinterlegung der Verständigungen der k. k. Finanzlandesdirektion über einheitliche Einzahlungen von der Personaleinkommensteuer von Dienstgebern in einem bestimmten Bezirke.

B. Liquidierung.

1. Vorlage der Eingaben um Auszahlung von Vergütungszinsen mit Antrag und Bekanntgabe der zu vergütenden Zinsen an die k. k. Steueradministration. (Ref. B. 6 M. B. A.)
2. Eventuell an die Magistrats-Abteilung II punkto Gemeindevergütungszinsen.
3. Schreiben an die k. k. Finanz-Prokuratur über erfolgte Einzahlungen, wenn zur Einhebung der Rückstände die Intervention derselben in Anspruch genommen wurde, behufs Einstellung der gerichtlichen Exekution und eventueller Böschung von auf Realitäten einverleibten Pfandrechten für Steuerrückstände. (St.-A.-Z. 62.)
4. Anfragen an die Parteien, wie ein eingesendeter Betrag verrechnet werden soll. (St.-A.-Z. 58.)
5. Dekrete an Parteien, deren Steuerrückstände der Verjährung nahe sind. (M. B. A. 413.)
6. Verständigung von Parteien von Gutrechnung einer Steuerüberzahlung auf einen anderen Konto derselben Partei. (St.-A.-Z. 69.)

C. Kassagebarung.

1. Amtlicher Anlaß wegen Rückvergütung von Überzahlungen. (M. B. A. 409.)
2. Behandlung von Ansuchen um Rückvergütung. (M. B. A. 409.)
3. Anfragen an den Zentral-Wahl- und Steuerkataster wegen Bekanntgabe der Steuerkonten. (St.-A.-Z. 147 [zu 1 bis 3].)
4. Korrespondenzen mit anderen Bezirksämtern, beziehungsweise fremden Einhebungsbehörden punkto Verwendung der Überzahlungen. (M. B. A. 411.)

* Siehe den Erlaß der Magistrats-Direktion vom 22. April 1905, M. D. 281/97 (Normalienblatt Nr. 50, Recordungsblatt V ex 1905, Seite 60).

5. Schreiben an die Bürgermeisterämter wegen Einsendung ungestempelter Quittungen durch den gewesenen Steuerträger, falls solche nicht über Ansuchen (wie in Punkt 4) schon eingekendet wurden. (M. B. A. allg. D. S. 6 oder 79.)
6. Ausfertigung der Rückvergütungsratschläge (M. B. A. 409.)
7. Notizen an die k. k. Steueradministrationen wegen Wiedervorschreibung überzahlter Steuerbeträge, deren Rückvergütung nicht durchführbar ist. (M. B. A. 81 oder M. B. A. allg. D. S. 6.)
8. Schreiben an k. k. Steuerämter mit Quittung über von diesen eingehobene Beträge. (St.-A.-Z. 283.)
9. Anzeigen an die Magistrats-Abteilung XIX wegen Zustellungsveranlassung von Ausweisen.

D. Exekutionsführung.

I. Politische Exekution.

1. Schreiben (Requisitionschreiben) an fremde Einhebungsbehörden um Einhebung von Rückständen. (M. B. A. 369.)
2. Schreiben wegen Fortsetzung der in Wien bereits eingeleiteten Exekution (Pfändung). (Am Akte selbst.)
3. Betriebschreiben an fremde Behörden. (St.-A.-Z. 80.)
4. Anfrage an die k. k. Steueradministration, ob infolge Überfiedlung des Steuerträgers die Lösung des Kontos erfolgt. (M. B. A. 368.)
5. Schreiben an fremde Behörden über erfolgte Änderung des bekanntgegebenen Rückstandes durch Zahlung oder Abschreibung. (M. B. A. 370.)
6. Schreiben an die k. u. k. Konsularämter wegen Einbringung von Steuerbeträgen von im Auslande wohnhaften Steuerträgern (durch Zustellung von Rückstandsausweisen). (St.-A.-Z. 82.)
7. Schreiben an die Pfarr-, beziehungsweise Matrifelämter um Einsetzung von ex officio-Totensteuern verstorbenen Steuerträger. (M. B. A. 137 unter Streichung der Worte Form-, wort- und buchstabengetreu.)
8. Schreiben an das k. k. Gericht wegen Anmeldung von Steuerrückständen und Steuerüberzahlungen bei der Verlassenschaft und um Bekanntgabe der Erben oder des Erbenvertreters. (M. B. A. 379.)
9. Verständigung der k. k. Steueradministration vom Ableben eines Steuerträgers wegen Kontoführung. (M. B. A. 379.)
10. Ausfertigung von Dekreten an die von der Verlassenschaftsbehörde bekanntgegebenen Erben, beziehungsweise deren Vertreter mit Verständigung über den bestehenden Rückstand und Androhung gerichtlicher Schritte. (M. B. A. 394.)
11. Ausfertigung von Transferierungs-Ratschlägen an die Partei und an die betreffende Exekutionsamtsabteilung bei vollzogener Pfändung. (St.-A.-Z. 189.)
12. Ausfertigung von Verständigungen an die Partei und die Exekutionsamtsabteilung wegen Verkauf von erliegenden Depots (Pfandobjekten). (M. B. A. 364.)
13. Notizen an die k. k. Steueradministration um Bekanntgabe der Schuldner wenn die Rentensteuer vom Zahlungspflichtigen (Gläubiger) selbst nicht eingehoben werden kann. (St.-A.-Z. 182.)
14. Abschreibung von Zins- und Schulhellern über Ansuchen der Hauseigentümer und Vorschreibung bei der betreffenden Mietpartei. (M. B. A. 439a.)

II. Gerichtliche Exekution.

Realsteuern.

1. Notizen an die k. k. Finanz-Prokuratur um Einleitung beziehungsweise Durchführung der gerichtlichen Exekution, und zwar:
 - a) um grundbücherliche Einverleibung des Rückstandes (M. B. A. 341),
 - b) um Intervention bei den Meistbotverteilungen und bei Verteilung von Ertragsüberschüssen aus der gerichtlichen Zwangsverwaltung (M. B. A. 357),
 - c) um Einleitung der Feilbietung eines Reales wegen rückständiger Steuern.
2. Anmeldung des Rückstandes zur Feilbietung des Reales bei dem betreffenden k. k. exekutionsführenden Gerichte. (M. B. A. 357.)
3. Dekrete an den gerichtlichen Zwangsverwalter. (M. B. A. 348 und 351.)

Personalssteuern.

1. Notizen an die k. k. Finanz-Prokuratur um Einleitung beziehungsweise Fortsetzung der gerichtlichen Exekution, und zwar:
 - a) gegen Erben wegen Einbringung der Rückstände (M. B. A. 311),
 - b) durch Pfändung, in Fortsetzung dieses Schrittes durch Feilbietung der gepfändeten Gegenstände (M. B. A. 341),
 - c) durch Gehaltsvormerkung (M. B. A. 341),
 - d) durch Zwangsverwaltung des Geschäftsbetriebes, Erwirkung der Verpachtung (M. B. A. 341),
 - e) durch grundbücherliche Sicherstellung des Rückstandes auf die dem Restanten gehörigen Realitäten (M. B. A. 341),
 - f) durch Einleitung und Durchführung des Manifestationsverfahrens (M. B. A. 341),
 - g) durch Geltendmachung des Vorzugspfandrechtes auf die dem Gewerbebetriebe gewidmeten Realitäten (M. B. A. 341),
 - h) um Intervention bei Verteilung des Feilbietungserlöses von Mobilien, auf welchen ein politisches Pfandrecht erworben wurde. (M. B. A. 461).
2. Ausfertigung von Dekreten an den Zwangsverwalter. (M. B. A. 348 und 351.)

Ratengesuche.

Behandlung von bereits protokollierten Ratensuchen, und zwar:

1. Ausfüllung der Rückstandspalten. (M. B. A. 175.)

2. Weisung an die Exekutionsamtsabteilung wegen Vornahme der Sicherstellung und Erhebung der Erwerbs- und Vermögensverhältnisse bei Rückständen über 100 K; bei Nachsichtgesuchen aber in jedem Falle. (M. B. A. 175.)
3. Stellung von Anträgen. (M. B. A. 175.)
4. Verständigung der Exekutionsamtsabteilung von der erfolgten Erledigung der k. k. Finanz-Landesbehörde (mittels Videat). (M. B. A. 175.)
5. Auftrag an die Exekutionsamtsabteilung zur Fortsetzung der Exekution bei Nichtzahlung der bewilligten Raten. (Pfändungs-Auftrag.)
6. Aufforderung an für Realsteuerrückstände Fristgesuche überreichende Parteien um Einzahlung der Zins- und Schulhellern. (St.-A.-Z. 63.)

Anfragen.

1. Anfragen an das Grundbuchsamt um Eigentümer des Reales. (M. B. A. 295.)
2. Anfragen an die Hauptkassa-Zentrale (Hauptkassa-Abteilung) um Bekanntgabe von Rückständen an Kanaleinmündungs- und Wasserbezugsgebühren usw. (Korresp.-Bogen St.-A.-Z. 57.)
3. Anfragen an die k. k. Steueradministration um Bekanntgabe von noch ausstehenden Steuervorschreibungen und -Abschreibungen. (Korresp.-Bogen St.-A.-Z. 57.)
4. Anfragen an die städtische Buchhaltung um Bekanntgabe von Kanal- oder Senkgrabenräumungs- und Wasserbezugsgebühren. (St.-A.-Z. 184.)

Konkurse.

1. Notizen an die k. k. Finanz-Prokuratur mit Bekanntgabe der vor Konkursöffnung fällig gewordenen Rückstände. (M. B. A. 383.)
2. Dekrete an den Konkursmassenverwalter mit Verständigung über die erfolgte Anmeldung der vor Konkursöffnung fällig gewordenen Rückstände, sofern ein Pfandrecht erworben wurde. (M. B. A. 383.)
3. Dekrete an den Konkursmassenverwalter und das Konkursgericht über die nach Konkursausbruch fällig gewordenen Steuern. (M. B. A. 388.)
4. Korrespondenz mit der Finanz-Prokuratur über Zustimmung zur Aufhebung des Konkurses. (Auf der Zuschrift selbst.)

Nachrichten.

1. Stellung von Nachsicht-Anträgen. (M. B. A. 141.)
2. Stellung von Anträgen wegen Abschreibung von uneinbringlichen Rückständen an Zins- und Schulhellern. (Auf dem diesfälligen Akte.)

Anhang.

1. Abtretung von Akten, welche mit Rücksicht auf den Wohnort des Rückständners oder die Kontoführung in einen anderen Bezirk gehören. (M. B. A. 49.)
2. Die Erledigung aller jener Eingaben von Parteien, welche direkt die Behandlung des Steueramtes betreffen, sei es nun durch Beantwortung der Eingabe selbst oder durch eine Abtretung an die k. k. Steueradministration behufs Einholung einer Aufklärung oder direkten Erledigung.

29.

Beistellung von Kanzleierfordernissen.

Erlaß des Ober-Magistratsrates R. Appel vom 2. Juli 1908, M. D. 1194/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 62):

In Abänderung des Erlasses der Magistrats-Direktion vom 5. März 1902, M. D. 801, Normalienblatt Nr. 28 ex 1902, welcher gleichzeitig außer Kraft gesetzt wird, werden bezüglich der Beistellung der Kanzleierfordernisse folgende Anordnungen getroffen:

Alle persönlichen Kanzleierfordernisse, welche bisher aus den Kanzleipauschalien zu bestreiten waren, sind, insoferne nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen Abänderungen getroffen werden, von den Beamten auf eigene Kosten anzuschaffen:

Es werden künftig beigelegt werden:

1. Vom gemeinsamen magistratischen Expedite alle in den weißen Bestellscheinen angeführten Kanzleierfordernisse.
2. Von der städtischen Hauptkassa das für den Amtsbedarf erforderliche Papier, welches mittels der hierfür bestimmten blauen Bestellscheine anzuschaffen ist.
3. Direkt bei den städtischen Kontrahenten sind anzuschaffen:
 - a) Aktenstempel, und zwar Neuanfassungen erst nach vorhergehender Einholung der Genehmigung der Magistrats-Direktion;
 - b) Buchbinderarbeiten; für besondere Ausstattungen, insbesondere für Leder- oder Halbfranzgebände ist die Genehmigung der Magistrats-Direktion einzuholen;
 - c) alle im städtischen Preistarif Nr. 54 für Stampiglien zc. angeführten Artikel nach vorhergehender Vidierung des Bestellscheines durch die Stadtbuchhaltung und die Magistrats-Abteilung XXII; bezüglich der Faktimile-Stampiglien vergleiche den Erlaß der Magistrats-Direktion vom 15. August 1901, M. D. 2044/01 (Verordnungsblatt Nr. 77);
 - d) Briefpapier und Kuverts mit Aufdruck für Bezirksvorstellungen; das erforderliche Papier ist von der städtischen Hauptkassa, die Kuverts sind vom gemeinsamen magistratischen Expedite zu beziehen.
4. Durch die Magistrats-Abteilung XXII sind anzuschaffen:

Schreib-, Rechen-, Loch- und Heftmaschinen, Gesetzbücher und Werke der Fachliteratur, sowie bisher nicht genannte Kanzleierfordernisse, deren Anschaffung sich aus besonderen Gründen notwendig erweisen sollte.

Anschaffungen im Handeinkauf durch einzelne Ämter haben in der Regel ein unterbleiben.

5. Die Bestellung von gemeinsamen Druckorten hat mittels der hierfür bestimmten gelben Bestellscheine zu erfolgen, und zwar:

- a) gemeinsame Druckorten der Magistrats-Abteilungen, der magistratischen Bezirksämter und der Bezirksvorstellungen beim gemeinsamen magistratischen Expedite;
- b) gemeinsame Druckorten für den besonderen Gebrauch der Hilfsämter und der Stadtbuchhaltung bei der Direktion des betreffenden Amtes.

Zur Orientierung über die beim gemeinsamen magistratischen Expedite und bei den Zentralstellen der Hilfsämter aufliegenden gemeinsamen Druckorten werden den Magistrats-Abteilungen, den magistratischen Bezirksämtern und den Bezirksvorstellungen Verzeichnisse der für sie in Betracht kommenden Druckorten mit den entsprechenden Mustern zur Verfügung gestellt werden.

Bei Bestellungen wird es genügen, in den Bestellscheinen das Amt, für welches die Druckorte aufliegt, die Nummer der Druckorte und die erforderliche Stückzahl anzugeben.

6. Druckorten für den besonderen Gebrauch einzelner Amtsstellen sind unter Beachtung der für die Anschaffung von Druckorten zufolge Magistrats-Direktions-Erlasses vom 17. März 1904, Norm.-Bl.-Nr. 21 ex 1904, und vom 1. Februar 1908, Norm.-Bl.-Nr. 10 ex 1908, gegebenen Vorschriften bei dem Ersteller der betreffenden kurrenten Buchdruckerarbeiten anzuschaffen. Zu diesem Zwecke ist der von der Magistrats-Direktion, beziehungsweise bei Anschaffungen von städtischen Ämtern, die einer Magistrats-Abteilung unterstehen, der von dieser Abteilung genehmigte Bestellauftrag, welcher auf einem gedruckten oder (bei neuen Druckorten) geschriebenen Formulare der Druckorte zu schreiben ist, zur Bestimmung des erforderlichen Papiers der städtischen Hauptkassa-Zentrale zu übermitteln, welche ihn an den Buchdrucker weiter zu leiten hat.

In dem Bestellauftrag ist die verlangte Papiergattung und die Stückzahl der Druckorte anzugeben.

Die Bezeichnung des Bedarfes nach Neurissen oder in anderer Weise ist unstatthaft.

Die städtische Hauptkassa hat die Bestellungen in der Hinsicht zu überprüfen, ob das verlangte Papier für die anzuschaffende Druckorte nach Format und Qualität geeignet ist.

Sollte dies nicht der Fall sein, so hat sie das bestellende Amt darauf aufmerksam zu machen.

Die Herren Amts- und Abteilungsleiter haben darauf zu achten, daß die beigeestellten Kanzleiarartikel nur an Amtspersonen ausgefolgt werden, welche dieselben zur Erledigung der ihnen zugewiesenen Geschäfte benötigen.

Bestellungen von Kanzleierfordernissen und Papier sind in der Regel nur einmal im Monate zu machen; bei ersteren ist der Bedarf eines Monats, bei Anschaffungen von Papier der Bedarf von drei Monaten nicht zu überschreiten.

Das gemeinsame magistratische Expedite hat über die an die einzelnen Ämter verausgabten Artikel eine genaue Evidenz zu führen und im Jänner und Juli eines jeden Jahres Ausweise hierüber der Magistrats-Abteilung XXII vorzulegen.

Allfällige Wahrnehmungen, welche auf einen Mißbrauch der Kanzleiarartikel schließen lassen, sind unverzüglich dem Magistrat bekanntzugeben.

Das Stadtbauamt und die nicht in Wien befindlichen Anstalten und Ämter haben ihre Kanzleierfordernisse in der bisherigen Weise zu beschaffen.

Die Amtspauschalien für das Präsidialbureau, die Magistrats-Direktion und für die Armenanstalten zur Beschaffung von Kanzleierfordernissen, welche nach den vorliegenden Bestimmungen nicht beigeestellt werden, bleiben aufrecht.

30.

Requisitionsverfahren in Steuerexekutions-Angelegenheiten.

Erlaß des Ober-Magistratsrates Fr. Pohl vom 6. Juli 1908, M. D. 1913/08 (M. Abt. XIX, 892/08, Normalienblatt des Magistrates Nr. 65):

Über Ersuchen der k. k. n.-ö. Finanz-Prokuratur vom 8. August 1886, Z. 296/P. P., wurden dem Steueramt mit dem Erlasse der Magistrats-Direktion vom 18. August 1886, M. D. 852, nachstehende Weisungen erteilt:

1. Die Magistratsverordnung vom 23. Jänner 1870, Z. 8446, womit das Steueramt angewiesen wurde, der k. k. n.-ö. Finanz-Prokuratur die erfolgte Einzahlung jener Abgaben, zu deren Einbringung die genannte k. k. Behörde requiriert worden ist, unverzüglich bekanntzugeben, wird auch auf die teilweise Einzahlung solcher Abgaben ausgedehnt und ist demnach auch jede erfolgte Teilzahlung sofort und im kürzesten Wege zur Kenntnis der k. k. n.-ö. Finanz-Prokuratur zu bringen.

Bei diesem Anlasse wird auch die in der eingangs zitierten Verordnung des Magistrates enthaltene Bestimmung, daß die sämtlichen an die k. k. n.-ö. Finanz-Prokuratur gerichteten Requisitionen, welche die Einbringung von Personal- oder Realsteuerrückständen betreffen, genau in Evidenz zu halten sind, zur strengsten Darnachachtung in Erinnerung gebracht.

2. Die nach Eröffnung eines Konkurses fällig werdenden Steuern sind nicht nur dem Masseverwalter, sondern auch der k. k. n.-ö. Finanz-Prokuratur bekanntzugeben.

Über Ersuchen der k. k. n.-ö. Finanz-Prokuratur vom 23. November 1905, Z. 627/P. P., wurden mit dem Erlasse der Magistrats-Direktion vom 2. Dezember 1905, M. D. 3390/05 (Normalienblatt Nr. 84 ex 1905) die magistratischen Bezirksämter angewiesen, in Zukunft von den unter Punkt 2 erwähnten, die Konkurse betreffenden regelmäßigen Verständigungen der Prokuratur, welche nicht ein Einschreiten dieser Behörde, sondern lediglich eine Evidenzierung bei ihr bezwecken, Umgang zu nehmen.

Die unter Punkt 1 getroffene Verfügung, von den Einzahlungen solcher Abgaben, zu deren Einbringung die k. k. n.-ö. Finanz-Prokuratur requiriert wurde, dieselbe sofort in Kenntnis zu setzen, besteht jedoch noch unverändert in Kraft und beziehen sich hierauf der Normal-Erlaß des Präsidiums der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direktion vom 13. September 1886, Nr. 1061/Präf., der Erlaß der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direktion vom 21. Mai 1891, Z. 23725, und insbesondere auch der mit dem an alle magistratischen Bezirksämter gerichteten Schreiben der Magistrats-Abteilung XIX vom 28. Mai 1906, M. Abt. XIX, 2321/06, intimierte Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 12. Jänner 1906, Z. 53121/05, Z.-M.

Da nun laut Mitteilung der n.-ö. Finanz-Prokuratur die durch obige Erlasse getroffenen Anordnungen vielfach außer Übung gekommen sind, werden diese Erlasse zur genaueren Darnachachtung in Erinnerung gebracht.

Bei dieser Gelegenheit wird gleichzeitig darauf hingewiesen, daß die Finanz-Prokuratur, insofern sie nicht von der vollständigen oder teilweisen Einzahlung eines ihr zur Einbringung ausgewiesenen Rückstandes verständigt worden ist, mit seinem aufrechten Bestand rechnet und im Interesse der beiderseitigen Geschäftsvereinfachungen Anfragen, ob und inwieweit Zahlungen geleistet wurden, in der Regel nicht mehr stellen wird.

Da nun hieramts die Wahrnehmungen gemacht werden, daß die Bestimmungen des zuletzt zitierten Erlasses des k. k. Finanzministeriums, soweit sie das Requisitionsverfahren im Allgemeinen nicht bloß bezüglich der k. k. n.-ö. Finanz-Prokuratur betreffen, auch nicht die erforderliche Beachtung finden, wird die genaue Beobachtung dieses Erlasses gleichfalls den magistratischen Bezirksämtern zur Pflicht gemacht.

* * *

Die oben angeführten Erlasse der Oberbehörden haben folgenden Wortlaut:

I.

Erlaß des Präsidiums der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Wien vom 13. September 1886, Nr. 1061/Präf.

Aus einer Reihe konkreter Fälle hat man wahrgenommen, daß die Administrativbehörden vielfach die Einzahlung solcher öffentlicher Abgaben oder sonstiger Staatseinnahmen, zu deren Einbringung sie die Mitwirkung der k. k. n.-ö. Finanz-Prokuratur in Anspruch genommen hatten, entweder gar nicht oder mit bedeutenden Verzögerungen dorthin mitteilen.

Dieser Umstand hat vor allem zur Folge, daß die k. k. n.-ö. Finanz-Prokuratur infolge der Unkenntnis der erfolgten gänzlichen oder teilweisen Einzahlung der betreffenden öffentlichen Abgabe vielfach auch nach derselben ihre Bemühungen zur Vorbereitung der Exekution oder letztere selbst fortsetzt, wodurch einerseits eine überflüssige Vermehrung der Arbeitslast, andererseits eine nicht zu rechtfertigende Belästigung der Abgabepflichtigen hervorgerufen wird, welche in der Tat geeignet erscheint, das Vertrauen der Steuerträger in die präzise und gewissenhafte Funktion der öffentlichen Organe zu erschüttern.

In zweiter Linie hat jener Umstand zur Folge, daß die k. k. n.-ö. Finanz-Prokuratur sich oftmals genötigt sieht, vor der Einleitung wichtiger Exekutionsverfahren zur Vermeidung eventueller Oppositions- oder Schadenersatzklagen seitens der Exekuten an die Perzeptionsämter Anfragen darüber zu richten, ob die einzutreibende Abgabe nicht bereits bezahlt sei, wodurch andernfalls vermeidbare Verzögerungen des Exekutionsverfahrens herbeigeführt werden.

Zur Hintanhaltung derartiger Unzulänglichkeiten findet man anzuordnen, daß von nun an

1. die Administrationsbehörden in allen Fällen, in welchen sie die Mitwirkung der k. k. n.-ö. Finanz-Prokuratur zur Einbringung eines staatlichen Bezuges in Anspruch nehmen, gleichzeitig mit dieser Requisition die Weisung an das betreffende Perzeptionsamt zur Anmerkung dieser erfolgten Requisition auf dem bezüglichen Folium der Liquidationsbücher erlassen und daß

2. die Perzeptionsämter der k. k. n.-ö. Finanz-Prokuratur von jeder bei denselben erfolgenden oder zu ihrer Kenntnis gelangenden gänzlichen oder teilweisen Einzahlung von Abgaben oder sonstigen staatlichen Bezügen unmittelbar nach derselben, noch am selben, spätestens am nächstfolgenden Tage im eigenen Wirkungskreise direkt unter ihrer Haftung Mitteilung zu machen haben, falls ihnen aus einer solchen Anmerkung in den Liquidationsbüchern oder auf anderem Wege die erfolgte Requisition der k. k. n.-ö. Finanz-Prokuratur zur Hereinbringung des ganz oder teilweise eingezahlten Bezuges bekannt war.

Für die genaue Befolgung dieser Weisungen werden die Behörden und Ämter verantwortlich gemacht.

II.

Erlaß der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direktion in Wien vom 21. Mai 1891, Z. 23725.

Laut Erlasses des hohen k. k. Finanzministeriums vom 2. Mai 1891, Z. 15801, haben sich bereits mehrfach Fälle ergeben, daß Ararialforderungen, deren Eintreibung einer Finanz-Prokuratur übertragen wurde, von der im Rückstande befindlichen Partei zur Abstattung kommen gleichwohl aber von der Finanz-Prokuratur die Exekutionsführung fortgesetzt wurde, weil dieselbe nicht rechtzeitig in die Kenntnis dieses Umstandes gelangte. Da nun solche Vorkommnisse an sich geeignet sind, im Publikum eine ungünstige Meinung über die Amtsgebarung der beteiligten Finanzorgane zu erwecken, anderseits aber auch aus der ungerathenen Fortsetzung der Exekution dem Ärar ein direkter Nachteil dadurch erwachsen kann, daß die aufgelaufenen Exekutionskosten, wenn den betreffenden Beamten ein direktes Verschulden nicht nachgewiesen werden kann, vom Ärar getragen werden müssen, erhalten die Behörden und Ämter den Auftrag, die geeigneten Vorkehrungen zu treffen, daß von Seite des Amtes, bei welchem eine Ararialforderung in Vorschreibung steht, deren exekutive Einbringung bei der Finanz-Prokuratur anhängig ist, in den bezüglichen Vorschreibungsbegehren der Umstand der eingeleiteten Exekution stets angemerket werde, und daß das betreffende Amt von jeder auf eine solche Forderung einfließenden Abstattung ohne Verzug die Finanz-Prokuratur unmittelbar in Kenntnis setze.

III.

Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 12. Jänner 1906, Z. 53121/05 F. M., an die k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direktion in Wien.

In Erledigung des Berichtes vom 10. März 1905, Z. 6670, werden zum Zwecke der einheitlichen Regelung des Requisitionsverfahrens in Steuer-exekutionsangelegenheiten die nachstehenden Weisungen mit der Einladung erlassen, die Steuerämter und Exekutionsbehörden des dortigen Verwaltungsbereiches hievon entsprechend in Kenntnis zu setzen.

1. Sofern sich mit Rücksicht auf den Wohnort des Steuerpflichtigen oder auf den Abgang geeigneter Pfandobjekte im Steueramtsbezirke die Notwendigkeit ergibt, die Exekution gegen einen Steuerschuldner innerhalb der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder im Requisitionsweg zu führen, hat das ausweisende Steueramt der vorgelegten administrativen Exekutionsbehörde unter Benützung eines zu diesem Behufe anzulegenden Formulars (Muster I) in jedem einzelnen Falle unter Anschluß einer Abschrift des Rückstandsausweises (Muster II) Bericht zu erstatten.

Hierbei ist nicht nur das auf der Außenseite des Formulars befindliche Berichtsschreiben unter kurzer Bezeichnung der die Requisition bedingenden Umstände auszufertigen, sondern das ausweisende Amt hat auch das auf der Rückseite des Formulars befindliche Requisitionsschreiben samt angebogenem Ausweis nach Umständen expeditionsreif auszufüllen.

2. Die dem ausweisenden Amte vorgelegte administrative Exekutionsbehörde hat den bezüglichen Rückstandsausweis sorgfältig zu prüfen, die von der Exekution etwa auszuschließenden Beträge in demselben ersichtlich zu machen (§ 19 der Zusammenstellung der Exekutionsvorschriften) und sich von der Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit der Requisition und insbesondere auch der requirierten Amtshandlung Überzeugung zu verschaffen.

3. Nach erfolgter Prüfung, eventuell Nichtigstellung und Ergänzung (Zahl und Datum) der bezüglichen Requisitionsschreiben und der Rückstands-ausweise in beiden Partien sowie nach Beifügung der amtlichen Fertigung hat die administrative Exekutionsbehörde den abgeordneten Rückstands-ausweis dem ausweisenden Amte zurückzustellen, das Requisitionsschreiben samt dem ange-bogenen Rückstands-ausweise aber (gleichgiltig ob das zu requirierende Amt in demselben oder in einem anderen Kronlande liegt) unmittelbar an das zum Exekutionsvollzuge berufene Steueramt (beziehungsweise magistratische Bezirks-amt, Gemeinderat etc.) zu expedieren.

4. Das ausweisende und das requirierte Amt haben nunmehr die weitere den Requisitionsfalle betreffende Korrespondenz direkt ohne Vermittlung der vorgelegten Behörden zu führen.

5. Das ausweisende Amt hat nach dem Rücklangen des Rückstands-ausweises von der administrativen Exekutionsbehörde (P. 3) die erfolgte Requisition im Steuerhauptbuche bei dem Konto des Steuerpflichtigen durch Beifügung des Buchstabens R augenfällig anzumerken und hat die rückgelangten Rückstands-ausweise behufs entsprechender Evidenzhaltung der anhängigen Requisitionsfälle zu sammeln und nach dem Namen des Rückständners alphabetisch geordnet, aufzubewahren.

6. Das ausweisende Amt hat das ersuchte Amt von jeder nachträglich erfolgten Zahlung, Abschreibung, Nachsicht, Freibewilligung oder vorläufigen Exekutionsstiftung unverzüglich mit dem Ersuchen in Kenntnis zu setzen, das anhängige Exekutionsverfahren je nach Lage des Falles einzuschränken, vorläufig zu sistieren oder gänzlich einzustellen.

Die Tatsache der erfolgten Requisition ist zu diesem Behufe anlässlich der büchlichen Durchführung oder Anmerkung der erwähnten Vorfälle aus der im Punkte 5 angeordneten Anmerkung beim Konto des betreffenden Kontribuenten ersichtlich, während die weiteren Daten aus dem in der Sammlung (P. 5) enthaltener Rückstands-ausweisen zu entnehmen sind.

7. Änderungen in der einzutreibenden Steuerschuld, Zufristungen und Exekutionsstiftungen sind vom ausweisenden Amte im Rückstands-ausweise (siehe Formular, Rubrik Bemerkungen) ersichtlich zu machen.

Bei vollständiger Zahlung oder Abschreibung des Rückstandes samt Neben-geldern ist der bezügliche Rückstands-ausweis aus der Sammlung (P. 5) aus-zuschneiden und zu hinterlegen.

Endlich hat das ausweisende Amt die Sammlung der Rückstands-ausweise alle Vierteljahre zum Zwecke der Betreibung der durch länger als drei Monate unerledigten Requisitionsfälle einer genauen Revision zu unterziehen.

8. Das ersuchte Amt hat seinerseits das ausweisende Amt von jedem dem letzteren nicht offenbar ohnehin bekannten Exekutionseinstellungs- oder Sistierungsgründe sofort in Kenntnis zu setzen.

9. Die vorstehenden Bestimmungen sind auf jene Fälle sinngemäß anzuwenden, in welchen die gerichtliche Exekution gegen einen im Inlande wohnhaften Rück-ständner im Wege einer k. k. Finanzprokuratur zu führen ist.

Auf das Verfahren bei Einbringung von Gebührenrückständen haben die vorstehenden Anordnungen keine Anwendung zu finden.

31.

Bemessung, Vorschreibung und Einhebung der Militärtaxe.

Erlaß des Ober-Magistratsrates Franz Pohl vom 16. Juli 1908, M. D. 2336 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 66):

In Durchführung der Militärtarnovelle vom 10. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 30, sowie der Ministerial-Berordnung vom 19. August 1907, R.-G.-Bl. Nr. 211, ist zu bestimmen, welche Amtsstellen beim Wiener Magistrate mit Rücksicht auf die geänderten Verhältnisse künftig die Bemessung, Vorschreibung und Einhebung der Militärtaxe zu besorgen haben.

Die Novelle unterscheidet sich von dem Militärtar-gesetze vom 13. Juni 1880, R.-G.-Bl. Nr. 70, im wesentlichen durch folgende Grundgedanken:

1. Anlehnung der Veranlagung an jene Einkommensermittlung, welche die Grundlage der Personaleinkommensteuer-Bemessung bildet.
2. Freilassung eines Existenzminimums von 1200 K.
3. Aufbau des Militärtarxtarifes mit Bedachtnahme auf die Stufen des Personaleinkommensteuer-Tarifes und den dieser Steuer zugrundeliegenden progressiven Steuerfuß.
4. Erlass der bisherigen Subsidiartaxe durch eine Ascendenten- (Eltern-) Taxe, welche — insofern die Bedingungen ihrer Entrichtung gegeben sind — nicht an die Stelle der Descendenten- (Dienstverf.) Taxe tritt, sondern neben dieser eine selbständige Abgabe bildet.
5. Festsetzung einer jährlichen Meldepflicht der Militärtarpflichtigen (mit Ausnahme der Ascendenten).

Da somit die Grundlagen der Bemessung wesentlich geändert wurden und durch den Wegfall einer oberen Grenze der Militärtaxe (früher höchstens 200 K), ferner durch Einführung der Eternartaxe ganz andere Beträge als jetzt in Betracht kommen, der Gesamtertrag zweifellos ein bedeutend höherer sein wird wie nach dem Gesetze vom Jahre 1880, muß mit der bisherigen Praxis gebrochen werden und es erscheint, wie es auch dem Erlasse des k. k. Landesverteidigungs-Ministeriums vom 12. November 1907, Z. XV-7089, entspricht, eine durchgreifende Aenderung in der Behandlung der Militärtar-Angelegenheiten unabwendbar geboten.

Der Herr geschäftsführende Vize-Bürgermeister hat demnach in Ergänzung des Normales vom 24. Dezember 1907, M. D. 4396 (Normalienblatt Nr. 83 ex 1907, Magistrats-Berordnungsblatt I ex 1908, Seite 6 und 7), nachstehende Anordnungen getroffen:

1. Die Bemessung der Militärtaxe hat unter der Leitung und Aufsicht des Bezirksamtsleiters beziehungsweise seines Stellvertreters durch die Konstriptionsamts-Abteilungen der Bezirksämter zu erfolgen.

Zuständig erscheint hierfür jenes Bezirksamt, in dessen Sprengel der Dienstverfahrpflichtige am 1. Jänner des betreffenden Taxpflichtjahres seinen Wohnsitz hatte. Wohnte der Dienstverfahrpflichtige zur angegebenen Zeit außerhalb Wiens, so erfolgt die Bemessung unter der Leitung und Aufsicht des Vorstandes der Magistrats-Abteilung XVI beziehungsweise seines Stellvertreters durch die Militärtar-Abteilung des Konstriptionsamtes.

Für die Bemessung der Eternartaxe erscheint im Sinne des Art. 20, P. 2 der Durchführungsverordnung jenes Bezirksamt zuständig, in dessen Sprengel der Wohnsitz des nach Art. 10, P. 1 der Verordnung maßgebenden Sohnes am 1. Jänner des betreffenden Taxpflichtjahres gelegen war.

In wichtigen und zweifelhaften Fällen ist das Einvernehmen mit dem betreffenden Bezirksamtsleiter beziehungsweise bei außerhalb Wiens wohnhaften Militärtarpflichtigen mit dem Vorstande der Magistrats-Abteilung XVI zu pflegen, eventuell sind die Akten dem Bezirksamte beziehungsweise der Magistrats-Abteilung XVI zur Entscheidung vorzulegen.

2. Hinsichtlich der Behandlung von Rekursen haben die oben angegebenen Kompetenzbestimmungen Anwendung zu finden.

3. Die nach Maßgabe des Art. 21, P. 3 der Verordnung anzufertigenden Vorschreibungsverzeichnisse (Muster VIII) sind von der Militärtar-Abteilung des Konstriptionsamtes getrennt nach den Bezirken, in welchen die Bemessung erfolgte, anzulegen, sodann der Konstriptions-Abteilung des Bezirksamtes, welches die Bemessung vornahm, zur Vergleichung mit den inzwischen vorbereiteten Zahlungsaufträgen zu übermitteln und von dieser an die Steueramts-Abteilung gegen Empfangsbefätigung zu übergeben. Für die außerhalb Wiens

wohnenden Militärtaxpflichtigen ist von der Militärtax-Abteilung ein abgefordertes Vorschreibungsverzeichnis anzufertigen und an das Steueramt (Zentrale) gegen Empfangsbefähigung zu überfenden.

4. Bei Änderungen der Militärtax-Vorschreibung, bei Nachtragsbemessungen, d. i. in jenen Fällen, wo die Bemessung in den oben erwähnten Vorschreibungsverzeichnissen nicht mehr Aufnahme finden konnte, bei fallweisen Bemessungen der Militärtaxe für Auswanderer und Stellungsflüchtige, sowie bei Abschreibungen ist in jedem Falle die betreffende Steueramts-Abteilung, beziehungsweise das Steueramt (Zentrale) entsprechend zu verständigen und der Bemessungsfall beziehungsweise die Änderung im Vorschreibungsverzeichnis einzutragen.

5. Der Tag der Zustellung der Zahlungsaufträge bezüglich der Dienst-ertrag- und Ertentaxe ist auf Grund der von der betreffenden Konstriktionsamts-Abteilung der Steueramts-Abteilung beziehungsweise von der Militärtax-Abteilung dem Steueramte (Zentrale) übermittelten Zustellungsanzeige in der betreffenden Rubrik des Vorschreibungsverzeichnisses einzutragen.

Diese Eintragungen haben mit besonderer Genauigkeit zu erfolgen, da es hievon abhängt, wann die Zahlungsfrist eintritt und ob, sowie wann eventuell mit der zwangsweisen Einhebung vorgegangen werden kann.

6. Die Summe aller vorgeschriebenen Militärtaxen ist von der Militärtax-Abteilung dem Rechnungs-Departement der k. k. Finanz-Landes-Direktion bekanntzugeben.

7. Änderungen der Militärtaxvorschreibung, Nachtrags- und fallweise Bemessungen sowie Abschreibungen sind gleichfalls von der Militärtax-Abteilung dem Rechnungs-Departement der k. k. Finanz-Landes-Direktion mitzuteilen.

8. Die Empfangnahme, Verrechnung und Abfuhr der Militärtaxen, die Einbringung der Rückstände und die Antragstellung wegen Abschreibung der uneinbringlichen Gebühren einschließlich der hierauf bezughabenden Korrespondenzen obliegen der betreffenden Steueramts-Abteilung beziehungsweise dem Steueramte (Zentrale).

9. Die aus Bemessungen nach dem alten Militärtaxgesetze vom 13. Juni 1880 noch bestehenden Rückstände, welche über Weisung des k. k. Finanzministeriums ohnedies eine abgeforderte Verrechnung zu finden haben, sind in der bisherigen Weise von der Militärtax-Abteilung einzutreiben und zu verrechnen.

10. Die Geschäftseinteilung für den Magistrat wird folgendermaßen richtiggestellt:

Im Abschnitte B, Gruppe XI (Seite 96) hat der Schluß des Punktes 9 zu lauten: „Meldung der Landwehrmänner, Landsturmpflichtigen und Militärtaxpflichtigen“; im Punkte 16 ist das Wort „Militärtax-Erkennnisse“ durch das Wort „Militärtax-Zahlungsaufträge“ zu ersetzen; im Abschnitte D ist die Aufzählung der Agenden der Konstriktionsamts-Abteilung für die Militärtaxangelegenheiten (Seite 117) folgendermaßen abzuändern:

1. Zentral-Evidenz über die Militärtaxpflichtigen.

2. Behandlung der Militärtaxbemessungsakten für außerhalb Wiens wohnhafte, in Wien heimatberechtigte Personen.

3. Mitteilungen an das Rechnungs-Departement der k. k. Finanz-Landes-Direktion über die Summe aller vorgeschriebenen Militärtaxen, ferner über Änderungen der Militärtaxvorschreibungen, Nachtrags- und fallweise Bemessungen sowie Abschreibungen.“

11. Die vorstehenden Anordnungen haben sofort in Kraft zu treten; eine Änderung des bisherigen Vorganges bei der Einhebung fremder Militärtaxen tritt nicht ein.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1908 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 105. Konzessionsurkunde vom 23. Mai 1908, für die Lokalbahn von Trefsen nach Johannthal (Karmel).

Nr. 106. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 5. Juni 1908, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Durchführungsvorschrift zum Zolltarifgesetze vom 13. Februar 1906, R.-G.-Bl. Nr. 22, und der Erläuterungen zum Zolltarife.

Nr. 107. Kundmachung des Finanzministeriums vom 7. Juni 1908, betreffend die Ausgabe von Jubiläums-Fünfstrohen-Stücken österreichischen Gepräges.

Nr. 108. Erlaß des Finanzministeriums vom 12. Juni 1908, betreffend die Einziehung der Banknoten zu 20 K mit dem Datum vom 31. März 1900 und die Ausgabe von Banknoten zu 20 K mit dem Datum vom 2. Jänner 1907.

Nr. 109. Kaiserliches Patent vom 12. Juni 1908, betreffend die Einberufung des Landtages von Krain.

Nr. 110. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung und des Finanzministeriums vom 14. April 1908, womit im Einvernehmen mit dem Reichs-Kriegsministerium die Ausweise a) und e) der Beilage 19 der mit der Ministerial-Verordnung vom 27. Juli 1895, R.-G.-Bl. Nr. 119, erlassenen Vollzugsvorschriften zum Einquartierungsgeetze vom 11. Juni 1879, R.-G.-Bl. Nr. 93, und zum Geetze vom 25. Juni 1895, R.-G.-Bl. Nr. 100, abgeändert werden.

Nr. 111. Kundmachung des Eisenbahnministers vom 15. Juni 1908, womit die Bestimmungen der Artikel I bis einschließlich IV des Schlußprotokolles der III. Internationalen Konferenz zu Bern vom 18. Mai 1907, betreffend die technische Einheit im Eisenbahnwesen, in Wirksamkeit gesetzt werden.

Nr. 112. Kundmachung der Minister der Finanzen und der Eisenbahnen vom 15. Juni 1908, womit die Bestimmungen des Artikels I des Schlußprotokolles der III. Internationalen Konferenz zu Bern vom 18. Mai 1907, betreffend die zollfreie Einrichtung der Eisenbahnwagen im internationalen Verkehr, in Wirksamkeit gesetzt werden.

Nr. 113. Kundmachung des Handelsministeriums vom 16. Juni 1908, betreffend die Abänderung des Statutes des Arbeitsstatistischen Amtes im Handelsministerium.

Nr. 114. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 6. Mai 1908, womit die Verwendung der fürstlich Liechtenstein'schen Landesgeldmünzen zu Zollzahlungen gestattet wird.

Nr. 115. Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Handelsministerium und dem Eisenbahnministerium vom 6. Mai 1908, betreffend die Zulassung der fürstlich Liechtenstein'schen Landesmünzen zu Zahlungen bei den Zollämtern, Steuerämtern, Postämtern und den Kassen der k. k. Staatsbahnen in den Gerichtsbezirken Feldkirch und Bludenz.

Nr. 116. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 29. Mai 1908, mit welcher Vorschriften für den gewerbmäßigen Betrieb von Steinbrüchen, Lehm-, Sand- und Schottergruben erlassen werden.

Nr. 117. Verordnung des Finanzministeriums vom 12. Juni 1908, mit welcher in Vollziehung des Artikels X, 3. 3, des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, für das Jahr 1908 die Höhe des Nachlasses an der Grund- und Gebäudesteuer, ferner die Erwerbsteuerhauptsumme und der Steuerfuß für die im § 100, Absatz 1 und 5 des zitierten Gesetzes bezeichneten, der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen festgesetzt wird.

Nr. 118. Finanzgesetz für das Jahr 1908 vom 29. Juni 1908.

Nr. 119. Gesetz vom 29. Juni 1908, betreffend die Verwendbarkeit der Teilschuldverschreibungen des von der Stadt Wien aufzunehmenden Anlehens von 360.000.000 K zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Nr. 120. Kundmachung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzminister, dem Handelsminister und dem Ackerbauminister vom 24. April 1908, betreffend die Nichtigstellung eines Fehlers in der Verordnung vom 16. April 1907, R.-G.-Bl. Nr. 106.

Nr. 121. Kundmachung des Finanzministeriums vom 10. Juni 1908, betreffend die Umwandlung der mit den Befugnissen eines Nebenzollamtes II. Klasse ausgestatteten Expofitur des Hauptzollamtes Tarnopol zu Budazbarazla in ein selbständiges Nebenzollamt II. Klasse.

Nr. 122. Verordnung des Handelsministeriums vom 27. Juni 1908, womit die Vorschriften über die Abgabe der Postsendungen vom 10. Juni 1902, R.-G.-Bl. Nr. 124 ex 1902, ergänzt werden.

Nr. 123. Gesetz vom 27. Juni 1908, womit anlässlich der Errichtung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten gesetzliche Bestimmungen über den Wirkungsbereich einzelner Ministerien abgeändert werden.

Nr. 124. Kundmachung des Gesamtministeriums vom 6. Juli 1908, betreffend die Errichtung eines Ministeriums für öffentliche Arbeiten für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 125. Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 6. Juli 1908, betreffend die Uniformierung der dem Ressort dieses Ministeriums angehörigen Staatsbeamten.

Nr. 126. Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Justizministerium vom 27. Juni 1908, betreffend die Kündigung des mit der königlich sächsischen Regierung getroffenen Übereinkommens wegen der gegenseitigen abgabefreien Behandlung von Mobilarnachlässen.

Nr. 127. Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 1. Juli 1908, betreffend die Festsetzung des Termins für die erste Anmeldung der im Sinne des Gesetzes vom 16. Dezember 1906, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1907, versicherungspflichtigen Angestellten.

Nr. 128. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Finanzministerium vom 2. Juli 1908, betreffend das Verbot des Hausierhandels im Semmeringer Hotel- und Villengebiete, Gemeinde Breitenstein.

Nr. 129. Kundmachung des Finanzministeriums vom 4. Juli 1908, betreffend die Errichtung eines Ansagepostens bei der Churverhütte in Balzers.

Nr. 130. Verordnung des Finanzministeriums vom 7. Juli 1908, betreffend die Gewährung von Erleichterungen bei Anmeldung versteuerter Überweisungspflichtiger Zuckersendungen in Kartons.

Nr. 131. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 9. Juli 1908, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Durchführungsvorschrift zum Zolltarifgesetz vom 13. Februar 1906, R.-G.-Bl. Nr. 22, der Erläuterungen zum Zolltarif, sowie des mit der Verordnung vom 24. April 1908, R.-G.-Bl. Nr. 84, hinausgegebenen Verzeichnisses über den durchschnittlichen Handelswert der wichtigsten, der Wertverzollung nach Nr. 622 unterliegenden chemischen Hilfsstoffe und Produkte.

Nr. 132. Konzessionsurkunde vom 27. Juni 1908, für die Lokalbahn von Siebenbrunn-Leopoldsdorf nach Engelhartstetten mit einer Abzweigung von Breitestetten nach Orth.

Nr. 133. Kundmachung des Finanzministeriums vom 4. Juli 1908, betreffend die Errichtung einer Zollamtsexpedition in Elisenthal.

Nr. 134. Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 21. Juni 1908, betreffend die Einführung einer theoretischen Staatsprüfung an dem Kurse für Versicherungstechnik an der k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag.

Nr. 135. Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium vom 27. Juni 1908, betreffend die Einführung theoretischer Staatsprüfungen für die landwirtschaftliche Fachabteilung an der böhmischen technischen Hochschule in Prag.

Nr. 136. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 11. Juli 1908, mit welcher die Gemeinden Gratlach, Meran, Obermais und Untermais in die IV. Klasse der Taxe für die Verleihung der Konzession zum Betriebe einer öffentlichen Apotheke versetzt werden.

Nr. 137. Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ackerbau-

ministerium und dem Ministerium des Innern vom 27. Juni 1908, betreffend die Einführung theoretischer Staatsprüfungen für die kulturtechnische Fachabteilung an der k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag.

Nr. 138. Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium und dem Ministerium des Innern vom 27. Juni 1908, betreffend die Einführung theoretischer Staatsprüfungen für die kulturtechnische Fachabteilung an der k. k. böhmischen technischen Hochschule in Prag.

Nr. 139. Verordnung des Finanzministeriums vom 7. Juli 1908, betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine in den Steuereinzugsbezirken Nachod und Raubitz in Böhmen.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 90. Gesetz vom 19. Mai 1908, womit mehrere Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Oktober 1893, L.-G.-Bl. Nr. 53, betreffend die öffentliche Armenpflege im Erzherzogtum Österreich unter der Enns mit Ausschluß der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, abgeändert werden.

Nr. 91. Gesetz vom 19. Mai 1908, betreffend die Einhebung einer Abgabe von der Ausübung der Jagdbarkeit für Armenzwecke, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns mit Ausschluß der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Nr. 92. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen und der Justiz vom 29. Mai 1908 zur Durchführung des Gesetzes vom 19. September 1905, L.-G.- und B.-Bl. für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns Nr. 143 über den Beitrag zum Wiener k. k. Krankenanstaltenfonds von dem im Gemeindegebiete der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien gelegenen, jedoch zu einer außerhalb Wiens abzuhandelnden Verlassenschaft gehörigen unbeweglichen Vermögen.

Nr. 93. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen und der Justiz vom 29. Mai 1908, womit die Verordnung der genannten Ministerien vom 23. April 1895, L.-G.- und B.-Bl. für Niederösterreich Nr. 23, zur Durchführung des Gesetzes vom 14. März 1895, L.-G.-Bl. Nr. 12, betreffend die Regelung der Beiträge zum Wiener k. k. Krankenanstaltenfonds von im Gemeindegebiete der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vorkommenden Verlassenschaften abgeändert und ergänzt wird.

Nr. 94. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 3. Juni 1908, Z. XVI b-240/4, betreffend die der Gemeinde Altenmarkt an der Eriesting erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen.

Nr. 95. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 4. Juni 1908, Z. XVI b-238/4, betreffend die der Gemeinde Fuchsenbigl erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1908.

Nr. 96. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 4. Juni 1908, Z. XVI b-243/2, betreffend die der Gemeinde Sparbach erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K für die Jahre 1908 und 1909.

Nr. 97. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 4. Juni 1908, Z. XVI b-256/3, betreffend die der Gemeinde Ebenthal erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K für die Jahre 1908 und 1909.

Nr. 98. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 4. Juni 1908, Z. XVI b-257/08/2, betreffend die der Gemeinde Siebenhirten erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 3 K per Hektoliter für die Jahre 1908 und 1909.

Nr. 99. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 4. Juni 1908, Z. XVI b-708/5, betreffend die der Gemeinde Friedersbach erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1908.

Nr. 100. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 6. Juni 1908, Z. XVI b-252/3, betreffend die der Gemeinde Laab im Walde erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K für die Jahre 1908 und 1909.

Nr. 101. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 6. Juni 1908, Z. XVI b-258/6, betreffend die der Gemeinde Aygersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage für die Jahre bis Ende 1909, beziehungsweise 1910.

Nr. 102. Gesetz vom 31. Mai 1908, womit der Artikel IV des Gesetzes vom 11. November 1907, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 152 ex 1907, betreffend die Errichtung einer Wasserleitung in der Gemeinde

Reichenau in Niederösterreich und die Einhebung von Gebühren durch die Gemeinde Reichenau anlässlich dieser Errichtung, abgeändert wird.

Nr. 103. Gesetz vom 12. Juni 1908, mit welchem der Stadt Wien die Aufnahme eines Anlehens von 360 Millionen Kronen bewilligt wird.

Nr. 104. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 5. Juni 1908, Z. XVI b-241/3, betreffend die der Gemeinde Bestenötting erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen.

Nr. 105. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 9. Juni 1908, Z. XVI b-714/12, betreffend die der Gemeinde Perchtoldsdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsaufgabe von 3 K bis Ende des Jahres 1909.

Nr. 106. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 16. Juni 1908, Z. XVI b-736/1, betreffend die Veräußerung von dem Lande Niederösterreich gehörigen Grundstücken an das k. k. Arar.

[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, appearing as bleed-through.]

Geseze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

I n h a l t :

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Zulassung von Fußdecken der Firma G. Hübner.
2. Verpflichtung zur Zahlung fälliger Kultusgebühren nach Austritt aus einer Religionsgenossenschaft.
3. Die bestehenden Teile des General-Regulierungsplanes als unanfechtbare Grundlagen der Spezialbaulinienbekanntgabe anerkannt.
4. Handhabung der Vorschriften über die militärische Meldung der nichtaktiven Mannschaft.
5. Einhebung von im politischen Wege einzubringender Leistungen durch die Steuerämter.
6. Erhöhung der Verpflegstaxen im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Eggenburg.
7. Zulassung von Hängegerüsten (System Schiachhammer).
8. Gewerberechtliche Behandlung der Betriebsanlagen von Steinbrüchen, Lehm-, Sand- und Schottergruben.
9. Mißbräuchliche Führung höfischer Titel.
10. Hausverbot im Semmeringer Hotel- und Villenviertel.
11. Unterhaltsbeitrag für Angehörige von zu einer Waffen(Dienst)übung, beziehungsweise zur militärischen Ausbildung Eingelassenen.
12. Durchführung der erstmaligen Anmeldung der pensionsversicherungs-pflichtigen Angestellten.
13. Stempelpflicht der von den Dienst- und Stellenvermittlern zu führenden Geschäftsbücher.
14. Auswanderung nach Amerika; Propaganda.

15. Rechtshilfeverkehr zwischen österreichischen und ungarischen Behörden in Sachen der Bemessung und Einhebung öffentlicher Abgaben.
16. Gebühr für die Entsendung eines Beamten zur Gesellenprüfung.
17. Erfordernisse für die Eröffnung von Privatlehranstalten für Maßneumen, Schnittzeichnen und Kleidermachen.
18. Fahrtaxen und ortsübliche Fuhrlöhne.
19. Geldsendungen österreichischer Auswanderer in Amerika.
20. Durchführung der erstmaligen Anmeldung der pensionsversicherungs-pflichtigen Angestellten.
21. Auswanderung nach Chile; Warnung.
22. Verschleiß arzneilicher Stoffe und Präparate.
23. Zuchtsitten; Hinausgabe in ungedecktem Zustande.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderat:

24. Erweiterung der Bestimmungen der städtischen Krankenfürsorge.

Stadtrat:

25. Städtische Wohnungsnachweisämter. — Herabsetzung der Anmeldegebühren.

Magistrat:

26. Übliche Tagelöhne.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1908 publizierten Geseze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Zulassung von Fußdecken der Firma G. Hübner.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 25. Februar 1908, M. Abt. XIV, 8602/07:

In Erledigung des Ansuchens der Firma G. Hübner, XL, Leberstraße 82, wird die Verwendung der von ihr zur Genehmigung vorgeschlagenen Fußdecken zur Herstellung von Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien als zulässig erklärt.

Diese Fußdecke besteht aus einer Holz- oder Dachpappenschalung, an der ein doppeltes, mit galvanisiertem Draht durchwebtes Rohrgeflecht mittels an den Trämen befestigten geglähten Draht angebracht wird. Unterhalb dieses Geflechtes wird ein Drahtnetz befestigt, dessen Drähte in Entfernungen von nicht mehr als 30 cm verlaufen und mit den galvanisierten Drähten der Rohrmatten mittels geglähtem Draht verknüpft werden.

An diese Schalung wird sodann Gipsmörtel aufgebracht.

Die Bewilligung wird an nachstehende Bedingungen geknüpft:

1. Die Deckenschalung ist in der in der vorgelegten Planstizze ersichtlich gemachten Weise herzustellen.

Die Stärke der Gipschichte muß ohne Hinzurechnung der Schilfrohrlage mindestens 2 cm betragen.

2. Die Befestigung der Schalung an den Trämen ist in vollkommen solider Weise vorzunehmen, ebenso ist Sorge zu tragen, daß die Gipschichte mit dem Schilfrohre und der Drahteinlage einen innigen Verband bildet. Die unterhalb des Rohrgeflechtes befindliche Drahtlage muß aus einem mindestens 2 mm starken Draht bestehen.

Die Entfernung der gleichlaufenden Drähte darf höchstens 30 cm betragen.

Diese Drähte müssen ebenso wie die Nägel, mit welchen die Drähte an den Trämen befestigt sind, verzinkt sein.

Das Rohrgeflecht muß mit galvanisierten Drähten durchwebt und mit den darunter befindlichen Drähten mit Draht in Entfernungen von mindestens 30 cm verknüpft sein.

3. Um zu verhindern, daß die Träme der Decke die Feuchtigkeit der Gipslage während und nach der Herstellung letzterer aufnehmen, ist die Anbringung derart vorzunehmen, daß die Gipslage von den Trämen durch eine Holzleiste getrennt wird, ferner sind genügend große Flächen der oberen Deckenschalung in jedem Deckenfelde so lange offen zu lassen, bis die Gipschichte trocken ist.

Während dieser Zeit sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen, damit das Vetreten der unteren Schalung vermieden und hieraus entstehenden Unfällen vorgebeugt wird.

4. Die beabsichtigte Ausführung dieser Schalung ist in den Bauplänen auszuweisen.

5. Das Verlegen der Schalung muß durch einen konzessionierten Bau- oder Maurermeister, beh. aut. Zivil- oder Bau-Ingenieur oder beh. aut. Zivil-Architekten durchgeführt werden.

6. Der Zeitpunkt des Verlegens dieser Schalung ist jedesmal dem Stadtbauamte in kurzen Wege bekanntzugeben.

7. Die Abänderung und Ergänzung vorstehender Bedingungen, sowie die gänzliche Zurücknahme dieser Bewilligung auf Grund der Erfahrungen bleibt vorbehalten.

Die beigebrachte Planstizze wird dem Stadtbauamte im Anschlusse zur Verwahrung übermittelt.

2.

Verpflichtung zur Zahlung fälliger Kultusgebühren nach Austritt aus einer Religionsgenossenschaft.

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 7. April 1908, Nr. 3467/08 (M. Abt. XXII, 2644/08):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Voritze des k. k. Hofrates Truxa, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Balko Ritter v. Falser, Dr. Schimm und Freiherr v. Weiß, dann des Schriftführers k. k. Ratsekretärs-Adjunkten Rohrer, über die Beschwerde der israelitischen Kultusgemeinde in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 24. Juni 1907, Z. 7970, betreffend die Verweigerung der Einhebung von Kultusbeiträgen, nach der am 7. April 1908 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Gustav Kohn, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, des k. k. Ministerial-Vize-Sekretärs Dr. Rittner, als Vertreter des belangten Ministeriums für Kultus und Unterricht, sowie des mitbelangten Wilhelm Nachum Rosenrauch in Wien zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat das Ministerium für Kultus und Unterricht die relative Einbeziehung einer Inmatrikulationsgebühr und einer Kultussteuer für das Jahr 1905 von Wilhelm Rachum Rosenrausch verweigert, weil der Genannte am 20. April 1906 seinen Austritt aus der israelitischen Religionsgenossenschaft angemeldet habe und dadurch im Hinblick auf die Bestimmungen der Artikel 5 und 9 des interkonfessionellen Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, das Recht der israelitischen Kultusgemeinde, den Genannten zur Leistung von Kultusabgaben heranzuziehen, verloren gegangen sei. Das Ministerium für Kultus und Unterricht ist sonach bei dieser Entscheidung von der Rechtsanschauung ausgegangen, daß nach den eben zitierten Bestimmungen der Austritt aus einer Religionsgemeinschaft nicht nur die Auflösung des zwischen der Religionsgenossenschaft und dem Ausgetretenen früher bestehenden Rechtsverhältnisses, sondern auch die Erlösung der Ansprüche der Religionsgenossenschaft auf frühere, schon vor dem Austritte bestandene, konkrete Leistungen bewirke.

Der Gerichtshof konnte diese Auffassung nicht als begründet ansehen.

Nach Artikel 5 des interkonfessionellen Gesetzes gehen durch die Religionsveränderung alle genossenschaftlichen Rechte der verlassenen Kirche oder Religionsgenossenschaft an den Ausgetretenen ebenso wie die Ansprüche dieses an jene verloren. Aus dieser gesetzlichen Bestimmung folgt nur, daß eine Religionsveränderung die Auflösung des Genossenschaftsverbandes zwischen der verlassenen Religionsgenossenschaft und dem Ausgetretenen herbeiführt und daß mit dieser Auflösung des Genossenschaftsverbandes, also für die Zukunft, alle jenen Rechte und Verpflichtungen aufhören, welche ein Ausfluß des Genossenschaftsverbandes sind. Keineswegs aber folgt aus dem Wortlaute dieser Bestimmung, daß der Austrittsakt auch auf jene Verpflichtungen des Ausgetretenen zurückwirke, welche vor dem Austritte zu Recht bestanden haben und sich daher als ein Ausfluß des bis zum Zeitpunkte des Austrittes bestandenen genossenschaftlichen Rechtsverhältnisses darstellen. Es wäre auch nicht einzusehen, warum der Austritt die Erlösung solcher Verpflichtungen bewirken sollte, die sich auf eine Zeit beziehen, in welcher der später Ausgetretene noch im Besitze aller genossenschaftlichen Rechte sich befand, bloß deshalb, weil er die Erfüllung seiner Verpflichtungen verzögert hat.

Ebenso wenig kann auch Artikel 9 für den vom Ministerium zur Geltung gebrachten Rechtsstandpunkt angeführt werden.

Denn Artikel 9 bestimmt lediglich, daß Angehörige einer Kirche oder Religionsgenossenschaft zu Beiträgen oder Leistungen für Kultus- und Wohltätigkeitszwecke einer anderen Kirche oder Religionsgenossenschaft nur aus bestimmten Rechtstiteln verhalten werden können. Hiernach geht aus Artikel 9 lediglich hervor, daß die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen an eine Religionsgenossenschaft in der Regel nur aus dem Angehörigkeitsverhältnisse entspringen kann. Diefem Grundsatz aber widerspricht es nicht, einen aus einer Religionsgemeinschaft Ausgetretenen zu Leistungen zu verhalten, welche schon vor der Auflösung des Angehörigkeitsverhältnisses bestanden haben.

Da die angefochtene Entscheidung ausschließlich auf die obige — wie gezeigt — nicht zutreffende Rechtsauffassung gestützt war, mußte dieselbe als gesetzlich nicht begründet aufgehoben werden und konnte der Gerichtshof auf die von dem Mitbelangten bei der mündlichen Verhandlung vorgebrachte Einwendung, er sei überhaupt einem Kultusbeitrage an die Beschwerdeführerin nicht verpflichtet gewesen, nicht eingehen.

3.

Die bestehenden Teile des General-Regulierungsplanes als unanfechtbare Grundlagen der Spezialbaulinienbekanntgabe anerkannt.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 14. Mai 1908, Z. 4159/08 (M. Abt. XIV, 4224/08):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorstehe des k. k. Senatspräsidenten Jenker, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Ritter v. Popelka, Dr. Hiller, Dr. Pantuček, Freiherrn v. Weber, dann des Schriftführers k. k. Ratssekretärs-Adjunkten Ritter v. Hennig, über die Beschwerde der k. k. niederösterreichischen Finanzprokurator namens des Arars, gegen die Entscheidung der Baudeputation für Wien vom 30. Juli 1907, Z. 31/1, betreffend eine Baufrage, nach der am 14. Mai 1908 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Siegfried Kraus, k. k. Adjunkten der k. k. Finanzprokurator in Wien, in Vertretung der Beschwerde, und der Gegenausführungen des k. k. Statthalterrates Ritter v. Keller, in Vertretung der belangten Baudeputation, sowie des Magistratssekretärs Dr. Madjara, in Vertretung der mitbeteiligten Stadtgemeinde Wien zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Die Dilasterialgebäude-Direktion hatte unter dem 26. September 1906 beim Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien unter ausdrücklicher Berufung auf die Bestimmung des § 1, Punkt 1 der Wiener Bauordnung

um die Bekanntgabe der Baulinie und des Niveaus für die ärarische Realität im IV. Bezirke, Einl.-Z. 206 gebeten. Diese Realität bildet die südliche Ecke der Gußhausstraße und der Favoritenstraße, während die Karlsasse gegenüber dieser Realität in die Gußhausstraße mündet.

Über das gestellte Ansuchen gab der Magistrat den Spezialbaulinienplan mit dem Bemerkten heraus, daß die Baulinien für die Einl.-Z. 206 mit Ausschluß des bereits durch das k. k. Elektrotechnische Institut neu verbauten Teiles durch die im Plane litterierte Linie, insbesondere auch für die neue Gasse, nämlich für die Verlängerung der Karlsasse, und zwar hier mit einer Straßenbreite von 15 m gegeben sei. „Es hat demnach“ heißt es hier weiter „eine Grundabtretung ... zur neuen Gasse von ungefähr 1152.54 m² ... zu erfolgen“. Auch die endgültigen Kosten des Trottoirniveaus wurden für dieselben drei Straßen bestimmt.

Dem Rekurse der Finanzprokurator nomine des Arars, in dem die Bestimmung einer Baulinie für die neue Straße, ferner eine Grundabtretung zur Herstellung dieser Gasse und die Bestimmung der Kosten des Niveaus dasebst angefochten wurden, hat die Baudeputation mit der heute angefochtenen Entscheidung in Bestätigung des in den Bestimmungen der Bauordnung für Wien begründeten Auftrages erster Instanz keine Folge gegeben.

Die Beschwerde des Arars wendet sich nun gegen die mit der angefochtenen Entscheidung bestätigte Erledigung erster Instanz mit der Ausführung, daß eine solche Art der Baulinienbestimmung eine Parzellierung involviere, die niemals wider den Willen des Grundeigentümers, sondern nur über seinen Antrag erfolgen könne und daß ein solcher Antrag vorliegenden Falles nicht gestellt worden sei.

Es ist nun allerdings richtig, daß von einem Falle einer Parzellierung, wie sie der § 3, lit. a der Bauordnung für Wien im Auge hat, nur dann die Rede sein kann, wenn eine Initiative des Grundbesizers zur Ausführung einer neuen öffentlichen Kommunikation vorliegt, und es ist auch richtig, daß eine solche Initiative vom Grundeigentümer vorliegenden Falles nicht ergriffen worden ist, so daß er als Parzellierungsvererber gewiß nicht betrachtet werden kann. Allein es ist unrichtig, daß die Baubehörden den Fall einer Parzellierung als gegeben angenommen und die aus einer Parzellierung sich ergebenden Konsequenzen gezogen hätten.

Es ist nämlich darauf Bedacht zu nehmen, daß unbefristetermaßen nach dem einschlägigen, im Sinne des § 105, Absatz 1 der Bauordnung für Wien beschlossenen Teile des General-Regulierungsplanes die strittige Bauparzelle durch die projektierte Verlängerung der Karlsasse durchzogen werden soll und daß also nach dem im Sinne des § 105, Absatz 2 der Bauordnung der autonomen Feststellung durch die Gemeinde allein überlassenen Regulierungsplanes die zu Zwecken der projektierten Straßenverlängerung erforderliche Teilgrundfläche im Falle einer künftigen Ausführung auf der Area der Realität Einl.-Z. 206 unverbaut bleiben und für Kommunikationszwecke verwendet werden soll. Mit Rücksicht darauf aber war der Magistrat bei ordnungsmäßiger Erledigung eines im Sinne des § 1, Punkt 1 der Bauordnung gestellten Ansuchens um Bekanntgabe der Baulinien und des Niveaus für die Realität Einl.-Z. 206 allerdings nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, dem Gesuchsteller die Baulinie und das Niveau der Realität auch an deren an die projektierte neue Straße angrenzenden Seite zu bestimmen, da ja doch die Baulinienbestimmung einzig und allein den Zweck verfolgt, die Grenzen zu fixieren, innerhalb deren ein Neubau aufgeführt werden darf. Durch die Bekanntgabe derjenigen Baulinien, die im General-Regulierungsplane vorgesehen sind, hat also der Magistrat ein Gesetz gewiß nicht verletzt.

Nun findet sich allerdings im Bescheide erster Instanz, wie schon eingangs erwähnt, auch noch der Beisatz, daß „demnach“ eine Grundabtretung zur neuen Gasse von ungefähr 1152.54 m² zu erfolgen habe. In diesem Beisatze ist aber nicht etwa ein judikatmäßiger Abspruch über die gesetzliche Verpflichtung des Grundeigentümers zur, sei es entgeltlichen oder sei es unentgeltlichen, Grundabtretung zu sehen, sondern lediglich die Konstatierung dessen, daß bei Einhaltung der bekanntgegebenen Baulinien eine Grundfläche in dem bekanntgegebenen Ausmaße auf die Straße entfallen wird, ohne daß hiedurch, zumal im Hinblick auf die Kompetenzbestimmung des § 11 der Wiener Bauordnung der Frage über die Verpflichtung zur seinerzeitigen Grundabtretung und ihre Bedingungen irgendwie präjudiziert worden wäre.

Auf Grund dieser Erwägungen war die Beschwerde abzuweisen.

4.

Handhabung der Vorschriften über die militärische Meldung der nichtaktiven Mannschaft.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 15. Juni 1908, Z. II-1613, M. Abt. XVI, 6366 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 70):

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit dem Erlasse vom 19. Mai 1908, D. XIV, Nr. 297, nachstehendes eröffnet:

Aus Waffenübungsrelationen des letzten Jahres hat sich ergeben, daß die Zahl der illegal ausbleibenden Mannschaft im Steigen begriffen ist. Es erscheint daher notwendig, um diesem Uebelstande wirksam zu begegnen, von den durch die bestehenden Vorschriften diesbezüglich gebotenen Vorkehrungen vollen Gebrauch zu machen.

Da die Unmöglichkeit, die nicht aktive Mannschaft zur Erfüllung ihrer Waffenübungspflicht zu verhalten, zumeist aus Unterlassung hinsichtlich der ihr nach § 7 der Wehrvorschriften III. Teil, beziehungsweise des Anhanges hiezu

obliegenden Meldepflicht resultiert, sind vor allem die nach der bezogenen Bestimmung den politischen Bezirksbehörden obliegenden Strafamtshandlungen in i t A a d r u c k durchzuführen.

Als ein sehr wesentlicher Behelf für die Kontrolle über die Erfüllung der erwähnten Meldepflicht erscheint aber auch die Anordnung des § 7:13 der Wehrvorschriften III. Teil, nach welcher im Falle nichtaktive Soldaten die Heimatberechtigung wechseln, eine Gewerbekonzession oder einen Gewerbeschein ansprechen, oder ein Legitimationsdokument für das In- oder Ausland, ein Arbeits- oder Dienstbotenbuch begehren, der mit dem Entscheidungs- oder Ausfertigungsrechte betrauten Behörde die Prüfung hinsichtlich der Erfüllung der Meldepflicht aufgetragen wird.

Diese in der Praxis mehrfach in Vergessenheit geratene Bestimmung ist daher künftighin genau einzuhalten.

5.

Einhebung von im politischen Wege einzubringender Leistungen durch die Steuerämter.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 4. Juli 1908, Z. X a-1656, M. Abt. XIX, 1042/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 72):

Die k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direktion hat mit Zuschrift vom 11. Juni 1908, Z. VI-395/3, nachstehendes mitgeteilt:

Für die Frage, ob liquide Leistungen, welche im Geschäftskreise der politischen Verwaltung einzubringen sind, gleich den direkten Staatssteuern durch die k. k. Steuerämter und im Wege der Steuerexekution einzubringen seien, sind die §§ 2, 3 und 4 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, von grundlegender Bedeutung. Hiernach muß die Finanzverwaltung die von den politischen Behörden I. Instanz nicht selten intendierte Inanspruchnahme der k. k. Steuerämter zur Einbringung solcher Leistungen, welche nicht durch (perzentuellen) Zuschlag zu den Staatssteuern umgelegt werden (§ 2, Alinea 1 der zitierten Verordnung), grundsätzlich ablehnen.

Diese Ablehnung ist allerdings dann nicht gerechtfertigt, wenn die fraglichen Leistungen, wenngleich sie nicht durch Zuschlag zu den Staatssteuern umgelegt werden, doch kraft ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung den Staatssteuern hinsichtlich ihrer Einbringung gleichgestellt werden (§ 2, Alinea 2 der Verordnung ex 1854).

Die k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, der Wiener Magistrat, die beiden Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs werden über Erfuchen der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direktion angewiesen, in allen Fällen, in welchen beabsichtigt wird, bezüglich solcher Leistungen, bei welchen die Voraussetzung des § 2, Alinea 1 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, nicht zutrifft, die k. k. Steuerämter zur Einbringung heranzuziehen, vor Erlassung einer bezüglichen Weisung an die in Betracht kommenden Ämter mit der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direktion unter Namhaftmachung der betreffenden gesetzlichen Voraussetzungen das Einvernehmen zu pflegen.

6.

Erhöhung der Verpflegstagen im allgemeinen öffentlichen Krankenhaus in Eggenburg.

Rundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 11. Juli 1908, Z. VI-2833 (M. Abt. XVIII, 4994/08):

Der n.-ö. Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei die für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Eggenburg festgesetzten Verpflegstagen für die I. Klasse von 3 K auf 5 K, für die II. Klasse von 1 K 80 h auf 1 K 90 h per Kopf und Tag erhöht.

Diese Verpflegstagerhöhung ist mit 1. Mai 1908 in Kraft getreten.

7.

Zulassung von Hängegerüsten (System Schlachthammer).

Erlaß des Wiener Magistrates vom 11. Juli 1908, M. Abt. XIV, 3170,08:

In Erledigung des Ansehens des Herrn Josef S c h i m e l, Maurermeister, XVII, Hornayrgasse 58, um Erlaubnis zur Verwendung von Hängegerüsten nach dem System E u a r d S c h l a c h t h a m m e r wird demselben eröffnet, daß gegen die Verwendung dieser Hängegerüste bei Einhaltung der mit Magistrate-Erlaß vom 13. Oktober 1902, M. Abt. XIV, 2482, kundgemachten, beziehungsweise daselbst bezogenen Vorschriften vom baupolizeilichen Standpunkte kein Anstand besteht.

8.

Gewerberechtliche Behandlung der Betriebsanlagen von Steinbrüchen, Lehm-, Sand- und Schottergruben.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Rund-Erlaß vom 14. Juli 1908, Z. I a-2373 (M. Abt. XVII, 4040/08), nachstehendes anher eröffnet (Normalienblatt des Magistrates Nr. 76):

Mit der im Reichsgesetzblatte unter Nr. 116 verlautbarten Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 29. Mai 1908, welche mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft tritt, werden Vorschriften über den gewerbmäßigen Betrieb von Steinbrüchen, Lehm-, Sand- und Schottergruben erlassen.

Die Veranlassung zur Hinausgabe dieser Verordnung gab den beteiligten Ministerien die Tatsache, daß sich der Betrieb mancher Steinbrüche und ähnlicher Unternehmungen entweder von Anfang an oder doch im Laufe der Zeit derart gestaltet hat, daß dieselben zur strengen Gefahr für die Nachbarschaft, den öffentlichen Verkehr und die in diesen Anlagen beschäftigten Arbeiter geworden sind. Wenn auch die Gewerbe-Inspektoren und die Behörden jederzeit bestrebt waren, die argen Übelstände in derlei Betrieben abzustellen, so war es ihnen dennoch öfters deshalb nicht möglich, ihrer Aufgabe vollauf gerecht zu werden, weil sich die Anlage des Steinbruches oder der Grube als von vornherein verfehlt erwiesen hat und sie daher nur solche Maßnahmen anzuwenden in der Lage waren, die nach diesem Zustande durchführbar erschienen. Um nun in dieser Richtung Abhilfe zu schaffen, mußte Vorsorge getroffen werden, daß gleich bei Eröffnung neuer Steinbrüche u. dgl. die Garantie für eine den Interessen der Öffentlichkeit und der Nachbarschaft entsprechende und den Arbeitern den erforderlichen Schutz gewährleistende Betriebsweise gesichert wird. Dieses Ziel kann nicht durch die Feststellung bloßer Unfallverhütungsvorschriften erreicht werden, es war vielmehr notwendig, die Grundsätze aufzustellen, nach welchen sich die Anlage, Einrichtung und Abbauart der in Betracht kommenden Betriebe zu richten hat.

Von diesen Erwägungen geleitet, haben die beteiligten Ministerien in die nun verlautbarte Verordnung nicht nur Vorschriften über die zur Verhütung von Unfällen geeigneten Vorsichtsmaßregeln, sondern auch Bestimmungen aufgenommen, welche es den Gewerbebehörden ermöglichen, schon anlässlich des Ansehens um die Konsentierung der Betriebsanlagen deren gewerbepolizeiliche Zulässigkeit eingehend zu beurteilen, und im Genehmigungsbescheide jene Bedingungen vorzuschreiben, welche eine wirtschaftlich rationelle und dabei den Anforderungen des öffentlichen Wohles entsprechende Betriebsart gewährleisten. Durch die Anwendung der in der Verordnung aufgestellten Grundsätze wird auch eine bisher vermehrte Gleichmäßigkeit in dem Vorgehen der einzelnen Gewerbebehörden zu erzielen sein.

§ 1 der Verordnung, durch welche nur die obertägigen Betriebe geregelt werden, enthält die Bestimmung, daß die Vorschriften der Verordnung auf Lehm-, Sand- und Schottergruben sinngemäße Anwendung finden. Aus dem weiteren Inhalte ergibt sich, daß alle jene Bestimmungen, in welchen nicht direkt von Steinbrüchen, Steingewinnung u. dgl. die Rede ist, auch für die erwähnten Grubenbetriebe zu gelten haben. Dies gilt insbesondere auch von dem im ersten Abschnitte enthaltenen Vorschriften über die Art und Weise der Vornahme von Abraumarbeiten.

Der wichtigste Teil der Verordnung ist im zweiten, die eigentliche Materialgewinnung behandelnden Abschnitte zusammengefaßt. Der regellose, namentlich in Steinbrüchen vorkommende und mitunter einem Raubbaue ähnliche Betrieb, bei dem der Abbau in hohen vertikalen oder gar überhängenden Wänden erfolgt, birgt die größten Gefahren in sich, sowohl für die Belegschaft des Bruches, als auch für unbeteiligte Personen und fremdes Gut. Diesen abzustellen ist Zweck der Bestimmung des § 10, nach der der Abbau stets von oben nach unten und in der Regel terrassen- oder stoffelförmig zu führen ist. Die Vorforschreibung dieses Systems kann keinerlei unnütze Betriebser schwerungen schaffen, da in der Verordnung darauf Bedacht genommen wird, daß bei der Festsetzung der Detailvorschriften über den Stagenabbau die geologische Beschaffenheit des Terrains, die Gesteins- und Lagerungsverhältnisse, die Betriebsart und auch die sonstigen Lokalverhältnisse, denen je nach der Lage des Steinbruches beziehungsweise der Grube eine gewisse Bedeutung zukommen kann, in Betracht gezogen werden. Im Gegenteil wird der Steinbruch durch die Anlage von Stagen intensiv aufgeschlossen und dessen rationeller Abbau erleichtert, da die Stagen als selbständige Arbeitsfelder ausgestattet werden können, die durch entsprechende Fördereinrichtungen (Seilbahnen, Bremsberge u. dgl.) mit dem zur Abfuhr des gewonnenen Materialies dienenden Horizonte im Bruche verbunden, den Betrieb vereinfachen.

Bei der Bestimmung der Höhe und Breite der einzelnen Stagen ist stets besonders zu berücksichtigen, ob es sich um die Gewinnung von großen Steinblöcken oder von kleinen Werkstücken handelt, zumal die Art des Transportes der gewonnenen Stücke von höher gelegenen Partien zum Werkplatze betriebstechnisch von Belang ist. Bei sehr mächtigen Gesteinsmassen und hohen Steinbruchwänden wird es erforderlich sein, den Abbau in mehreren Stagen, deren Höhe und Breite annähernd zu bemessen ist und mit entsprechend abgebohten und abgestaffelten Wänden durchzuführen.

Alle diese Umstände müssen in jedem einzelnen Falle den Gegenstand einer genauen Untersuchung bilden, da es keineswegs Zweck der Verordnung ist, den Abbau bei allen Brüchen nach einer Schablone in Form von regelmäßigen geometrischen Figuren einzuführen.

Wie schon erwähnt wurde, spielt die geologische Beschaffenheit des Terrains bei der Festsetzung der Abbauart eine wichtige Rolle. Es wird daher, wenn es

sich um die Erschließung neuer Steinbrüche, Lehm-, Sand- oder Schottergruben an solchen Stellen handelt, wo die Lagerungs- und Schichtungsverhältnisse nicht hinreichend bekannt sind oder wenn aus anderen Gründen eine besondere Berücksichtigung der geologischen Verhältnisse erwünscht ist, die Zuziehung eines Geologen zur kommissionellen Verhandlung angezeigt erscheinen. Selbstverständlich steht es dem Unternehmer, wie bereits im hierortigen Erlaß vom 14. Dezember 1906, Z. 2461, hervorgehoben wurde, immer frei, zur Verhandlung seinen eigenen Sachverständigen mitzubringen.

Die Fälle, in welchen eine andere Abbauart als in Staffeln und Terrassen zulässig ist, sind im § 13 angegeben. Es muß beachtet werden, daß hier eine Ausnahme von der Regel statuiert wird, die nur bei Zutreffen der in der Verordnung hiefür angeführten Voraussetzungen zur Geltung zu gelangen hat. Dies bezieht sich insbesondere auf die Vornahme von Kammerminensprengungen, für welche im § 15 eine besondere Anzeigepflicht vorgehoben wurde, um die Gewerbebehörde in die Lage zu versetzen, sich zu vergewissern, ob den beabsichtigten Sprengungen keine Hindernisse im Wege stehen.

Was die im § 21 erwähnte Einfriedung der Steinbrüche, Lehm-, Sand- und Schottergruben anbelangt, so genügt bei Betrieben, welche gegen selten begangene Grundstücke abzusperrten sind, ein einfacher Erdwall oder im Walde die Abperrung mit Draht. Wenn jedoch in der Nähe öffentliche Straßen, frequentierte Wege, Felder, Wiesen u. dgl. gelagert sind, muß ein standfestes Schutzgeländer, welches auch einem stärkeren Anpralle widerstehen kann, angebracht werden.

Der Abschnitt „Sprengarbeiten“ enthält als besondere Vorschriften lediglich einige, mit Rücksicht auf die Eigenart der Steinbruchbetriebe erforderliche Erhaltungsmaßregeln für den Vorgang bei Vornahme von Sprengungen, deren Zweck die Hintanhaltung von Unglücksfällen in den Brüchen und deren Nähe ist. Besondere Aufmerksamkeit ist dem § 33 zu widmen, da bei Feststellung der Sprengzeiten die verschiedenartigsten Verhältnisse der Umgebung berücksichtigt werden müssen. Durch die Bestimmung des § 34 soll ermöglicht werden, bei eventuellen Unglücksfällen sofort die Anzahl und die Namen der bei Minierarbeiten beschäftigten Personen sicherzustellen, damit die Arbeiten zur Rettung der etwa Vermissten ohne Verzug entsprechend durchgeführt werden könnten.

In den „Besonderen Schutzvorschriften“ erschienen einzelne Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 23. November 1905, R.-G.-Bl. Nr. 176, die für Steinbrüche und ähnliche Betriebe von Bedeutung sind, rezipiert und im übrigen weitere für diese Betriebe besonders erforderliche Schutzvorschriften und Vorsichtsmaßregeln aufgestellt. In letzterer Beziehung wird namentlich auf die §§ 51, 52 und 54 hingewiesen. Was speziell die Unterkunftsräume anbelangt (§ 47), so wird darauf aufmerksam gemacht, daß dieselben bei kleineren Betrieben nicht unmittelbar an der Gewinnungsstätte selbst vorhanden sein, jedenfalls aber derart gelegen sein müssen, daß sie in kürzester Zeit (einigen Minuten) erreicht werden können.

In den „Schlußbestimmungen“ (§ 55) wird zunächst Vorsorge getroffen, daß den in Steinbrüchen, Lehm-, Sand- und Schottergruben beschäftigten Arbeitern hinreichend Gelegenheit geboten werde, sich mit jenen Bestimmungen der Verordnungen vertraut zu machen, welche Vorschriften über das Verhalten des Arbeitspersonales enthalten. Dies ist umso notwendiger, als die Außerachtlassung der jedem einzelnen Arbeiter obliegenden Vorschriften wegen der damit verbundenen Gefahren unter die Straffunktion gestellt ist und laut § 57 an dem Arbeiter selbst gemäß der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857 R.-G.-Bl. Nr. 98, geahndet wird.

Sehr wichtig ist der § 56, demzufolge die Bestimmungen der Verordnung auf alle Betriebe Anwendung finden, soweit deren Anwendbarkeit bei bestehenden Steinbrüchen u. dgl. nicht etwa durch konsensmäßig erworbene Rechte ausgeschlossen ist. Wenn auch die Gewerbebehörden stets das Ziel im Auge behalten müssen, den Betrieb der einzelnen Steinbrüche und Gruben nach und nach den Bestimmungen der Verordnung anzupassen, so müssen sie doch bei Hinanzgabe ihrer Anordnungen sorgfältig erwägen, ob dieselben mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Betriebes durchführbar sind, ohne daß die tatsächliche und wirtschaftliche Möglichkeit des Betriebes in Frage gestellt wird.

Handelsministerial-Erlaß vom 29. Mai 1908, Z. 17279.

9.

Mißbräuchliche Führung höflicher Titel.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. Juli 1908, Z. I a-2515 (M. Abt. XVII, 1416/08, Normalienblatt des Magistrates Nr. 74):

Das k. k. Handelsministerium hat mit dem Erlaße Z. 1980 vom 20. Juni 1908 eröffnet:

Dem Handelsministerium ist zur Kenntnis gekommen, daß in letzterer Zeit die Zahl der Fälle sich gemehrt hat, in welchen von Gewerbetreibenden unbefugt oder in mißbräuchlicher Weise höfliche Titel und Auszeichnungen geführt werden.

So wird oftmals der einem Geschäftsvorgänger verliehene k. u. k. Hof-titel, obwohl derselbe nur eine persönliche Auszeichnung ist, welche mit dem Tode oder mit dem Austritte des der Auszeichnung teilhaftig gewordenen Geschäftsmannes aus dem Geschäft erlischt, von dem Geschäftsnachfolger unbefugt, das heißt ohne den Titel für seine Person neu erworben zu haben, weitergeführt. Von vielen mit dem k. u. k. Hof-titel ausgezeichneten Geschäftsleuten wird dieser Titel wieder in einem anderen Wortlaute, als er ihnen verliehen wurde, geführt. Der Hof-titel besteht in der Regel in der Bezeichnung

„k. u. k. Hoflieferant“; wofür die Art des Geschäftsbetriebes es gestattet, die Geschäftsbezeichnung mit dem Hof-titel in der Verbindung zu bringen, wird der Hof-titel auch in dieser Form, zum Beispiel in der Form „Hofbäder“, „Hofphotograph“, „Hofschneider“ etc., verliehen. Eine willkürliche Änderung des Titels, insbesondere die Kennzeichnung des Etablissements als solchen mit dem Hof-titel, etwa in der Form „Hofbäckerei“, „Hofatelier“, ist unstatthaft. Wenn selbstverständlich schon eine unbefugte Führung, beziehungsweise Weiterführung des k. u. k. Hof-titels durch Gewerbetreibende eine Übertretung der Bestimmung des § 49, Punkt 2 der Gewerbeordnung bildet, so würde auch jeder Gebrauch dieses Titels in einer dem Verleihungsdekrete nicht entsprechenden Form den Tatbestand der Verletzung einer nicht verliehenen Auszeichnung begründen und der Strafbestimmung des § 49, Punkt 2 der Gewerbeordnung unterliegen.

Geschäftsleute, welche von der Kammer eines der Durchlauchtigsten Herren Erzherzoge den erzherzoglichen Kammer-titel erhalten haben, führen oft ohne die bestimmte Angabe, daß sie Kammerlieferanten eines Herrn Erzherzogs sind, den Titel „k. u. k. Kammerlieferant“ und erwecken dadurch den Anschein, als wären sie der Auszeichnung teilhaftig, den von Seiner Majestät verliehenen Kammer-titel zu führen. Andere Geschäftsleute gebrauchen den Titel „kaiserlicher Hoflieferant“, weil sie den Titel eines Lieferanten fremdländischer Herrscher erhalten haben. Auch in diesen Fällen würde, da der in Anwendung gebrachte Titel dem wirklich verliehenen Titel nicht entspricht, die Aneignung einer nicht verliehenen Auszeichnung vorliegen.

Auch mit den Emblemen des k. u. k. Hof-titels wird mannigfacher Unfug getrieben. So bedienen sich Geschäftsleute, welchen der Hof-titel gar nicht zukommt, eines von der Kaiserkrone überragten und von zwei Greifen gehaltenen Schildes, in welches sie ihr Monogramm oder die Abbildung einer bei einer Ausstellung erhaltenen Medaille anbringen, wobei jedoch das ganze Emblem — zumal die Verbindung des Wappenschildes mit der Kaiserkrone und den Greifen — bei oberflächlicher Betrachtung den Eindruck des Allerhöchsten Wappens, dessen Führung den Hoflieferanten gestattet ist, hervorruft und so den Anschein erweckt, als wären die betreffenden Geschäftsleute k. u. k. Hoflieferanten. Ebenso wird der von den Landesstellen einzelnen größeren Firmen zur Führung bewilligte kaiserliche Adler unerlaubt Weise von Greifen gehalten dargestellt und dadurch dem Allerhöchsten Wappen sehr ähnlich. Nach diesem Gesamteindruck muß der Gebrauch der erwähnten Embleme und Verzierungen durch Gewerbetreibende als die unbefugte Führung des Allerhöchsten Wappens angesehen und demgemäß ebenfalls als unberechtigte Verletzung einer Auszeichnung im Sinne des § 49, Punkt 2 der Gewerbeordnung beurteilt werden.

Da derartige Fälle eines unbefugten oder unrichtigen Gebrauches von Titeln und Auszeichnungen den Wert eines wirklich verliehenen Titels, beziehungsweise einer tatsächlich verliehenen Auszeichnung wesentlich beeinträchtigen und eine Irrführung des Publikums zum Schaden jener Geschäftsleute, welche solche Titel und Auszeichnungen besugt und in richtiger Form führen, beinhalten, erscheint es geboten, daß die Gewerbebehörden der Verwendung von Titeln und Auszeichnungen seitens der Gewerbetreibenden erhöhte Aufmerksamkeit in der Richtung zuwenden, ob dieselben zum Gebrauche der Titel oder Auszeichnungen überhaupt berechtigt sind und ob die Titel, beziehungsweise die Auszeichnungen auch in der entsprechenden unveränderten Form, in welcher sie verliehen wurden, geführt werden.

Die Statthalterei beauftragt demnach die Gewerbebehörden I. Instanz, durch strenge Handhabung der Strafbestimmung des § 49, Punkt 2 der Gewerbeordnung dem Unfuge des unberechtigten oder unrichtigen Gebrauches von Titeln und Auszeichnungen entgegenzutreten.

10.

Hausierverbot im Semmeringer Hotel- und Villenviertel.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 19. Juli 1908, Z. I a-2554/07 (M. Abt. XVII, 4039/08):

Das k. k. Handelsministerium hat laut Erlaßes vom 2. Juli 1908' Z. 16633 ex 1908, im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen sich bestimmt gefunden, mit der im Reichsgesetzblatt LXI. Stück unter Nr. 128 erschienenen Verordnung vom 2. Juli 1908 auf Grund des § 10 des kaiserlichen Patentes vom 4. September 1852, R.-G.-Bl. Nr. 252, und des § 5 der Vollzugsvorschrift zu demselben das Verbot des Hausierhandels im Semmeringer Hotel- und Villengebiet, Gemeinde Breitenstein (§ 1, al. 2 der h. ä. Kundmachung vom 10. Mai 1904, Z. XVI-1340.3, L.-G.-Bl. Nr. 62) für die Zeit vom 1. Juli bis zum 15. September jedes Jahres auszusprechen.

Dieses Hausierverbot findet jedoch auf die Angehörigen der im § 17 des Hausierpatentes und in den betreffenden Nachtragsverordnungen angeführten, bezüglich des Hausierhandels begünstigten Gegenden keine Anwendung.

Durch dieses Verbot wird auch die im § 60, Absatz 2 der Gewerbeordnung erwähnte Feilbietung der dort bezeichneten, dem täglichen Verbräuche dienenden Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft von Haus zu Haus oder auf der Straße nicht berührt.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, mit Ausnahme von Neunkirchen, die Stadträte in Waidhofen a. d. Ybbs und Wiener-Neustadt und an den Wiener Magistrat.

11.

Unterhaltsbeitrag für Angehörige von zu einer Waffen(Dienst)übung, beziehungsweise zur militärischen Ausbildung Eingerrückten.

Gesetz vom 21. Juli 1908, R.-G.-Bl. Nr. 141:

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Den Angehörigen

- a) eines zum nichtaktiven Mannschaftsdienste zählenden, auf Grund einer Einberufung zu einer Waffen(Dienst)übung oder
- b) eines auf Grund des § 34 W. G. in die Ersatzreserve eingeteilten und zur militärischen Ausbildung

eingerrückten österreichischen Staatsbürgers steht, insofern sie in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern ihren ordentlichen Wohnsitz haben und insofern deren Unterhalt bisher im wesentlichen von dem aus der Arbeit des Einberufenen bezogenen Einkommen abhängig war, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen der Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag aus Staatsmitteln zu.

Kadetten und Gleichgestellte werden im Sinne dieses Gesetzes nicht zu den Personen des Mannschaftsstandes gezählt.

Als Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind zu betrachten: die Ehefrau, eheliche und uneheliche Kinder, Geschwister und Ascendenten des Einberufenen.

Angehörigen, welche die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, steht der Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag nicht zu, wenn seitens des betreffenden Staates bei dem Bestande einer analogen Einrichtung nicht Gegenfeitigkeit geleistet wird. Die bezüglichen Feststellungen sind im Reichsgesetzblatte kundzumachen.

§ 2.

Der im § 1 bezeichnete Anspruch besteht nicht:

- a) wenn der Einberufene für die Dauer der Waffenübung, beziehungsweise militärischen Ausbildung seinen Gehalt oder Lohn fortbezahlt erhält oder aus einem anderen Grunde an seinem Einkommen keinen Anfall erleidet oder
- b) wenn nach der Lebensstellung, den Vermögens-, Erwerbs- und Einkommensverhältnissen des Einberufenen auf Grund durchgeführter Erhebungen anzunehmen ist, daß durch seine Einrückung der Unterhalt der in Betracht kommenden Angehörigen nicht gefährdet wird.

§ 3.

Der Unterhaltsbeitrag kommt sämtlichen anspruchsberechtigten Angehörigen zusammen nur einmal zu und wird für jeden Tag der Waffenübung, beziehungsweise militärischen Ausbildung im Ausmaße von 50 Prozent des in jenem Gerichtsbezirke, in dessen Sprengel der Einberufene zuletzt in Arbeit stand, üblichen Taglohnes gewöhnlicher Arbeiter gewährt.

Stand der Einberufene in einem die Krankenversicherungspflicht begründenden Arbeitsverhältnisse, so sind die gemäß § 7 des Gesetzes vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, jeweils festgesetzten üblichen Taglöhne, und zwar auch dann maßgebend, wenn im einzelnen Falle die Krankenversicherung auf Grundlage der tatsächlich bezogenen Löhne oder auf einer anderen Basis erfolgt ist.

Die üblichen Taglöhne der der Krankenversicherung nicht unterliegenden, insbesondere der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und der häuslichen Dienstboten sind seitens der politischen Behörden erster Instanz unter sinngemäßer Anwendung des § 7 des Gesetzes vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, periodisch festzusetzen.

Ist der Einberufene eine selbständig erwerbende Person, so ist der höchste im Gerichtsbezirke übliche und gemäß Absatz 2 und 3 dieses Paragraphen festgesetzte Taglohn eines Arbeiters der betreffenden, beziehungsweise einer möglichst verwandten Betriebskategorie maßgebend.

Stand der Einberufene zuletzt nicht in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern in Arbeit, so beträgt der tägliche Unterhaltsbeitrag eine Krone.

§ 4.

Für die zur Reise von dem letzten Aufenthaltsorte nach der Einrückungsstation und zurück erforderliche Anzahl von Tagen ist der Unterhaltsbeitrag nach denselben Grundsätzen zu leisten wie für die Zeit der Waffenübung, beziehungsweise der militärischen Ausbildung.

Ist der letzte Aufenthaltsort des Einberufenen außerhalb der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder gelegen, so ist jene Anzahl von Tagen anrechenbar, welche zur Reise von der betreffenden Grenzstation bis zur Einrückungsstation — und zurück — erforderlich war.

Der Unterstützungsanspruch beginnt vom Tage des Antrittes der Reise zur Waffenübung, beziehungsweise militärischen Ausbildung.

Ist ein Einberufener durch eine während der militärischen Dienstleistung ohne sein Verschulden entstandene Krankheit nachweisbar an der Rückkehr in seinen ordentlichen Wohnsitz gehindert, so wird die Zeit bis zu seiner Rückkehr in Absicht auf die Gewährung des Unterhaltsbeitrages der Dauer der Waffenübung, beziehungsweise militärischen Ausbildung zugezählt. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Krankheitsfälle, für welche dem Einberufenen Ansprüche gegen eine der im § 11 des Gesetzes vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, bezeichneten Krankenkassen zustehen.

§ 5.

Der zur Waffenübung, beziehungsweise militärischen Ausbildung Einberufene ist ausschließlich berechtigt, den seinen Angehörigen zustehenden Anspruch auf den Unterhaltsbeitrag geltend zu machen.

Er hat aus dem Kreise der anspruchsberechtigten Personen, beziehungsweise deren gesetzlicher Vertreter, diejenige Person namhaft zu machen, an welche die Auszahlung des Unterhaltsbeitrages erfolgen soll.

Macht der Einberufene gleichzeitig mehrere Personen namhaft, so hat er den Verteilungsmaßstab anzugeben.

Auf die Verteilung des Unterhaltsbeitrages an die anspruchsberechtigten Angehörigen steht den Verwaltungsbehörden ein Einfluß nicht zu.

§ 6.

Der Anspruch auf den Unterhaltsbeitrag ist bei jener politischen Bezirksbehörde mündlich oder schriftlich geltend zu machen, im Wege deren die Zustellung der Einberufungskarte erfolgt ist.

Der Anspruch kann innerhalb vier Wochen nach der Beendigung der Waffenübung, beziehungsweise militärischen Ausbildung geltend gemacht werden.

§ 7.

Über den erhobenen Unterstützungsanspruch hat die politische Bezirksbehörde erforderlichenfalls Erhebungen zu pflegen und die Entscheidung zu treffen.

Im Falle eines Rekurses entscheidet die politische Landesbehörde endgültig.

Steht die Anspruchsberechtigung fest, so darf durch Erhebungen über den in Anwendung zu bringenden Lohnsatz die Anweisung des Unterhaltsbeitrages nicht verzögert werden; diese hat vorläufig — vorbehaltlich nachträglicher Ausgleichung — nach dem niedrigsten in Betracht kommenden Lohnsatze zu erfolgen.

§ 8.

Die Auszahlung des Unterhaltsbeitrages erfolgt bei rechtzeitiger Geltendmachung des Anspruches nach Feststellung der erfolgten Einrückung wöchentlich im Vorhinein.

Eine Rückforderung geleisteter Unterstützungen ist nicht statthaft.

§ 9.

Die auf Grund dieses Gesetzes bestehenden Forderungen auf den Unterhaltsbeitrag können weder in Execution gezogen noch durch Sicherungsmaßregeln getroffen werden.

Auch ist jede Verfügung über die bezeichneten Forderungen durch Zession, Anweisung, Verpfändung oder auch durch ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung.

§ 10.

Zum Zwecke der Ausführung dieses Gesetzes sind auf Verlangen der politischen Behörden die Gemeinden zur Mitwirkung verpflichtet.

Ebenso sind die im § 11 des Gesetzes vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33 bezeichneten Krankenkassen verpflichtet, auf Verlangen der politischen Behörden Anskünfte über jene Tatsachen zu erteilen, welche für die Anspruchsberechtigung oder das Maß des Anspruches in Betracht kommen.

§ 11.

Alle zum Zwecke der Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Eingaben, Protokolle, Beilagen, Rekurse und Empfangsbestätigungen genießen die Stempel- und Gebührenfreiheit.

Desgleichen sind die zur Geltendmachung des Anspruches auf den Unterhaltsbeitrag nötigen Behefte — sofern sie nur zu diesem Zwecke dienen — beengt stempel- und gebührenfrei.

§ 12.

Dieses Gesetz tritt sofort nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit. Der Anspruch auf den Unterhaltsbeitrag beginnt am 1. August 1908. Mit der Durchführung ist Mein Minister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern betraut.

12.

Durchführung der erstmaligen Anmeldung der pensionsversicherungspflichtigen Angestellten.

Erlaß des Ober-Magistratsrates Franz Pohl vom 22. Juli 1908, M. D. 1090/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 71):

Die I. I. u. ö. Statthaltereie hat mit dem Rund-Erlasse vom 16. Juli 1908, Z. IV-60/32, nachstehendes eröffnet:

„Mit der in der „Wiener Zeitung“ vom 10. Juli 1908 und in dem am 10. Juli 1908 ausgegebenen LXI. Stück des Reichsgesetzblattes sub Nr. 127 ex 1908 verkündeten Kundmachung des I. I. Ministeriums des Innern vom

1. Juli 1908 wurde festgestellt, daß die bei der politischen Behörde I. Instanz zu erstellende erstmalige Anmeldung der nach dem Gesetze vom 16. Dezember 1906, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1907, versicherungspflichtigen, in privaten Diensten und einigen in öffentlichen Diensten Angestellten binnen vier Wochen vom 1. August 1908 an gerechnet zu erfolgen hat.

Hierzu wird bemerkt, daß auch die im Artikel 53 der Vollzugsvorschrift zum Pensionsversicherungsgesetze erwähnten, in der Folge eintretenden Änderungen zeitgerecht anzumelden sind, sowie daß alle diese Anmeldungen auch seitens jener Dienstgeber zu erfolgen haben, welche der Versicherungspflicht durch Geschäftseinrichtungen Genüge zu leisten beabsichtigen.

Für die größtmögliche Verbreitung dieser Kundmachung insbesondere durch Einschaltung in das Amtsblatt ist Sorge zu tragen.

Unter Hinweis auf die h. a. Erlässe vom 4. März 1908, Z. IV-60/31, und vom 8. April 1908, Z. IV-60/32, wird angeordnet, dafür Sorge zu tragen, daß die unter einem von hieraus zur Expedition gelangenden Formularien seitens der politischen Bezirksbehörden an die in Betracht kommenden Dienstgeber zeitgerecht versendet werden, sowie daß bei allen sich darbietenden Gelegenheiten durch entsprechende Belehrung im Sinne der einschlägigen Bestimmungen der Ministerial-Berordnung vom 22. Februar 1908, R.-G.-Bl. Nr. 42, auf die Vollständigkeit und Richtigkeit der Anmeldungen, Veränderungsanzeigen und Abmeldungen hingewirkt werde.

Insbesondere ist nicht zu übersehen, daß die Formularien in doppelter Ausfertigung anzulegen und einzusenden sind.

Ein allfälliger Mehrbedarf an Drucksorten ist von Seite der betreffenden Ämter rechtzeitig unmittelbar bei der „Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte in Wien“ anzusprechen.

Der vorangeführte Statthalter-Erlaß vom 4. März 1908, Z. IV-60/31, verlaubar in Normalienblatte des Magistrates Nr. 29 ex 1908 und im Verordnungsblatte Nr. IV ex 1908, Seite 30, wird zur genauen Darnachachtung in Erinnerung gebracht und zugleich der Statthalter-Erlaß vom 8. April 1908, Z. IV-60/32, nachstehend veröffentlicht:

„Die Stücke XXX und XXXI des Reichsgesetzes enthalten die Verordnungen des k. k. Ministeriums des Innern vom 1. April 1908, mit welchem das erste Statut für die nach § 39 des Gesetzes vom 16. Dezember 1906, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1907, betreffend die Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten zu errichtende „Allgemeine Pensionsanstalt für Angestellte“ erlassen und eine Muster-Geschäftsordnung für die Landesstellen der „Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte“ veröffentlicht wird.

Hierauf wird mit Beziehung auf den h. a. Erlaß vom 4. März 1908, Z. IV-60/31, betreffend die Vollzugsvorschrift zum bezogenen Gesetze aufmerksam gemacht.“

Indem ich diese Erlässe verlaubare, erhalten die in Betracht kommenden städtischen Ämter noch folgende Erläuterungen und Weisungen:

Die Interessenten werden auf den festgesetzten Termin für die erstmaligen Anmeldungen, sowie auf sonstige hierbei zu beachtende Anordnungen mit besonderer Kundmachung aufmerksam gemacht.

Die festgesetzten Formularien (Im, Iw, 2, 3 und 4) und die Erläuterungen zur Ausfüllung derselben sind von den magistratischen Bezirksämtern den in Betracht kommenden Dienstgebern oder deren Beauftragten gegen Empfangsbekundung unentgeltlich auszufolgen.

Hierbei ist zu beachten, daß die Anmeldungen (Formulare Im, Iw und die Konfirmation, Formulare 2), sowie Veränderungsanzeigen (Form. 3) und Abmeldungen (Form. 4) vom Dienstgeber d o p p e l t auszufertigen sind.

Zu Bedarfsfälle haben die magistratischen Bezirksämter Formularien bei der „Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte“, Wien, VIII/1, Akerstraße 35 (Telephon Nr. 14957) unmittelbar anzusprechen.

Die Anmeldungen, Ergänzungen derselben, sowie die Veränderungsanzeigen und Abmeldungen sind bei den magistratischen Bezirksämtern einzubringen und daselbst zu protokollieren.

Diese Anmeldungen sind durch rechtskundige Beamte unverzüglich einer entsprechenden Prüfung auf Vollständigkeit und Gesechlichkeit zu unterziehen und die erforderlichen Klarstellungen zu veranlassen.

Die Zahl der Dienstgeber, welche innerhalb des festgesetzten Termines der Anmeldepflicht entsprochen haben, sowie die Zahl der von diesen angemeldeten versicherungspflichtigen Personen ist rechtzeitig festzustellen und der Magistrats-Abteilung XVIII binnen vier Tagen nach Ablauf des Anmelde-Termines bekanntzugeben.

Die Anmeldungen sind mit dem allfälligen Erhebungsmateriale und den dazu gehörigen Ergänzungen zu belegen und sicher verwahrt zur Abgabe an die zuständige Landesstelle der „Pensionsanstalt“ bereit zu halten.

Der Abgabetermin wird den magistratischen Bezirksämtern durch die M. Abt. XVIII mitgeteilt werden.

Bezüglich der Anmeldung der bei der Gemeinde Wien angestellten versicherungspflichtigen Personen hat der Herr geschäftsführende Vize-Bürgermeister nachstehende Anordnungen getroffen:

Zur Erstattung der An-, Abmeldungen und Veränderungen werden die Personalreferenten des Magistrates und die Direktoren der städtischen Unternehmungen beziehungsweise deren Stellvertreter bevollmächtigt und beauftragt.

Dieselben haben entweder bei dem magistratischen Bezirksamte oder bei der Magistrats-Abteilung XVIII die erforderliche Anzahl von Formularienblättern anzusprechen und sodann Sorge zu tragen, daß dieselben entsprechend ausgefüllt werden.

Die Personalreferenten des Magistrates und die Direktoren der städtischen Unternehmungen haben die ausgefüllten und von ihnen unterfertigten Formularien der Magistrats-Direktion bis längstens 14. August

behufs Einsichtnahme vorzulegen. Letztere hat nach Durchsicht und Ergänzung der Anmeldeakten mit den erforderlichen Vollmachten (Art. 51, Abs. 2 der Vollzugsvorschrift zum Gesetze) deren Einreichung bei der Bezirksbehörde zu besorgen.

13.

Stempelpflicht der von den Dienst- und Stellenvermittlern zu führenden Geschäftsbücher.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 23. Juli 1908, Z. I a-951, M. Abt. XVII, 4270/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 78):

Bald nach Kundmachung der Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 6. August 1907, R.-G.-Bl. Nr. 197, betreffend die Führung der Bücher der konzessionierten Dienst- und Stellenvermittlungsgewerbe, sowie die polizeiliche Kontrolle dieser Gewerbe, wurden von beteiligten Kreisen an das Handelsministerium Anfragen gestellt, ob die in der bezogenen Verordnung vorgeschriebenen Geschäftsbücher und Verzeichnisse der Stempelpflicht unterliegen. Im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung dieser Frage werden die Gewerbebehörden, sowie die Handels- und Gewerbeämter zufolge einvernehmlich mit dem k. k. Finanzministerium ergangenen Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 30. Mai 1908, Z. 17562, verständigt, daß die nach § 54 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, betreffend die Änderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, beziehungsweise nach § 1 und 3 der oben bezogenen Verordnung zu führenden Bücher der konzessionierten Dienst- und Stellenvermittlungsgewerbe, soweit sie keine anderen als die im § 1, beziehungsweise im § 3 dieser Verordnung erwähnten Eintragungen und insbesondere nicht die Eintragung der entrichteten Einschreibe- und Dienstvermittlungsgebühren enthalten, sich nicht als Handels- und Gewerbebücher im Sinne der Tarifpost 59 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 89, beziehungsweise des § 11 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R.-G.-Bl. Nr. 20, darstellen und daher der in dieser Gesetzesstelle normierten Gebühr nicht unterliegen.

14.

Auswanderung nach Amerika; Propaganda.

Kund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. Juli 1908, Z. IX-2209 (M. Abt. XVI, 7174/08):

Es ist bekannt geworden, daß die „Carolina Trudling Development Co.“ in Wilmington, Nord Carolina (Vereinigte Staaten von Amerika) einen Vertreter nach Europa entsendet hat, um für sie Ansiedler zu gewinnen. Die Gesellschaft betreibt den Gemüse- und Obstbau, verkauft den neuen Ansiedlern Land und ist ihnen angeblich bei Errichtung der Farm und beim Beginne des Anbaues behilflich.

Da es hiernach nicht ausgeschlossen ist, daß sich auch im niederösterreichischen Verwaltungsgebiete eine Propaganda für die Auswanderung nach Nord- oder Süd-Carolina bemerkbar machen wird, ist dieser Angelegenheit volle Aufmerksamkeit zu widmen und über das Auftauchen einer derartigen Propaganda, sowie belangreiche Wahrnehmungen zu berichten. Etwaige Anfragen von Auswanderungslustigen wären vorläufig dahin zu beantworten, daß nähere Nachrichten speziell über die genannte Ansiedlungsgesellschaft nicht vorliegen, daß jedoch im allgemeinen die Aussichten der Auswanderer in den Südstaaten der amerikanischen Union, zu denen auch Nord- und Süd-Carolina zu zählen sind, sehr ungünstig seien, weshalb auch vor der Auswanderung dahin gewarnt wurde (h. o. Erlaß vom 26. Mai 1908, Z. IX-1579). Jedenfalls sei daher gegenüber den erwähnten Anwerbungsversuchen große Vorsicht geboten.

15.

Rechtshilfeverkehr zwischen österreichischen und ungarischen Behörden in Sachen der Bemessung und Einhebung öffentlicher Abgaben.

Erlaß des Ober-Magistratsrates Franz Pohl vom 25. Juli 1908, M. Abt. XIX, 1060/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 78):

Die k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direktion hat mit dem Erlasse vom 16. Juli 1908, Z. XI-232/08, folgendes anher eröffnet:

„Das kgl. ungarische Finanzministerium hat an die ihm unterstehenden Behörden die im Anschlusse in deutscher Übersetzung mitfolgende Verordnung vom 25. Jänner 1908, Z. 142505 ex 1907, erlassen, in welcher der Bestand des Reziprozitätsverhältnisses auf dem gegenständlichen Gebiete ausdrücklich anerkannt und den unterstehenden Behörden die unverzügliche Erledigung der Ersuchsschreiben hiesländischer Behörden zur Pflicht gemacht wird.“

Durch diese Verordnung ist der Zustand, wie er speziell auf dem Gebiete der Einbringung öffentlicher Abgaben durch die Verordnungen des k. k. Finanzministeriums vom 15. Februar 1868, B.-Bl. Nr. 7 und vom 25. Dezember 1871, B.-Bl. Nr. 44, gekennzeichnet ist, wiederhergestellt und somit die Gewähr für eine entsprechende Rechtshilfeleistung der kgl. ungar. Behörden im Rahmen der Gegenseitigkeit geboten.

Bemerkenswert wird, daß der mitgeteilte Zirkular-Erlaß des kgl. ungar. Finanzministeriums zwar an das kgl. ungar. Causarum regalium-Direktorat in Budapest (Finanz-Prokurator) nicht ergangen zu sein scheint, daß diese Behörde jedoch der Natur der Sache nach nicht vom Rechtshilfeverkehr ausgeschlossen werden kann. Jedenfalls wird es sich empfehlen, in den etwa an diese Behörde gerichteten Requisitionen vorerst noch den Erlaß des ungarischen Finanzministeriums ausdrücklich zu beziehen.

Dies wird zufolge Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 28. Mai 1908, Z. 21741, zur Kenntnis gebracht.

Die oben zitierte Zirkular-Verordnung des kgl. ungar. Finanzministeriums lautet:

„Zirkular-Verordnung des kgl. ungar. Finanzministeriums vom 25. Mai 1908, Z. 142505 ex 1907, an alle kgl. Finanz-Direktionen mit Ausnahme jener der Haupt- und Residenzstadt und an den kgl. Budapester Steuerinspektor, betreffend Erledigung von Ersuchsschreiben der Steuerbehörden eines Staates an die Steuerbehörden des anderen Staates der Monarchie wegen Vornahme von protokolllarischen Einvernahmen, Zustellung von Zahlungsaufträgen und Einziehung direkter Steuern und deren Zuschläge von indirekten Steuern, sowie der Stempel- und unmittelbaren Gebühren, der Verbrauchsstempel und Taxen.

Seit dem Jahre 1868 besteht zwischen den beiden Staaten Reziprozität in der Richtung, daß die von den Steuerbehörden des einen Staates an die Steuerbehörden des anderen Staates in Angelegenheit der Vornahme von protokolllarischen Einvernahmen, Zustellung von Zahlungsaufträgen und Einziehung direkter Steuern und deren Zuschläge, von indirekten Steuern, sowie der Stempel und indirekten Gebühren, der Verbrauchsstempel und Taxen einlangenden und in der Amtssprache der ersuchenden Behörde abgefaßten Zuschriften ohne Anstand seitens der ersuchenden Behörde angenommen werden und dem in den Zuschriften enthaltenen Ersuchen entsprochen werde.

Dieser Vereinbarung entsprechend, hat der Herr k. k. österreichische Finanzminister verfügt, daß die ihm unterstehenden Steuerbehörden (Ämter) im Sinne der auch heute noch in Kraft stehenden Zirkular-Verordnung des österreichischen Finanzministeriums vom 5. April 1868, Z. 756/F. M., verpflichtet sind, die von ungarischen Steuerbehörden (Ämtern) einlangenden Ersuchsschreiben in ungarischer Sprache ohne Verzug zu vollstrecken und die Übersetzung des ungarischen Textes ins Deutsche allenfalls durch die eigene vorgelegte Behörde zu bewerkstelligen.

Ich verfüge daher, daß die an die österreichischen Steuerbehörden (Ämter) gerichteten Ersuchsschreiben und die diesen angeschlossenen Ausweise in ungarischer Sprache abgefaßt werden. Es unterliegt keinem Anstande, daß in solchen Fällen, wo es im Interesse des Staatsschatzes liegt, eine dringende Verfügung zu treffen, den in ungarischer Sprache abgefaßten Ersuchsschreiben (Ausweisen) bereits jene deutsche Übersetzung angeschloffen werde.

Dagegen sind auch die im Gebiete der Länder der ungarischen Krone amtierenden Steuerbehörden und Ämter verpflichtet, solche von den Steuerbehörden (Ämtern) der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder einlangende Ersuchsschreiben (Sammlung ungarischer Verordnungen 1900, Nr. 233) unverzüglich zu erledigen und unter einem ermächtigten kgl. k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direktion mit dem Auftrage verständigt, auch ihrerseits für die geordnete Abwicklung des Rechtshilfeverkehrs in denselben Angelegenheiten mit den ungarischen Behörden Sorge zu tragen.

16.

Gebühr für die Entsendung eines Beamten zur Gesellenprüfung.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 29. Juli 1908, Z. I b-3353/92, M. Abt. XVII, 4181/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 79):

Die Handels- und Gewerbekammer für Niederösterreich hat der Statthalterei mitgeteilt, daß eine Bezirkshauptmannschaft in Niederösterreich die Reisekosten über die anlässlich der Entsendung eines Beamten zur gewerbebehördlichen Gesellenprüfung aufgelaufenen Kosten ihres Abgeordneten der n.-ö. Handels- und Gewerbekammer zur Refundierung übermittelt hat, und daß die Kammer nach § 104 c der Gewerbeordnung allerdings zum Erfasse der aus Anlaß dieser Prüfung der Kommission erwachsenden Kosten verpflichtet ist, aber nicht in der Lage sei, diese Kosten zu tragen.

Hierüber findet die Statthalterei im Nachhange zu ihrem Erlasse vom 29. April 1908, Z. I b-1354/60, den Gewerbebehörden I. Instanz zu eröffnen, daß die Aufrechnung der mit der Intervention eines Beamten bei der Gesellenprüfung zusammenhängenden Kosten offenbar nur auf einer irrthümlichen Auffassung des zitierten Erlasses beruht und daß die aus der Entsendung eines Vertreters zu diesen Prüfungen erwachsenden Kosten aus den Amtspauschalien der politischen Bezirksbehörden zu bestreiten sind.

17.

Erfordernisse für die Eröffnung von Privatlehranstalten für Maßneher, Schnittzeichnen und Kleidermachen.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 29. Juli 1908, Z. IX-2174/08/02 (M. Abt. XVII, 4323/08, Normalienblatt des Magistrates Nr. 80):

Da die Bestimmungen des mit der kaiserlichen Verordnung vom 27. Juni 1850, R.-G.-Bl. Nr. 309, erlassenen provisorischen Gesetzes über den Privatunterricht (§ 19 im Zusammenhang mit § 9, P. 4 beziehungsweise § 3, Absatz 3) nur ganz allgemein lauten und einer ergänzenden Interpretation hinsichtlich der in Rede stehenden Kategorie von Privatlehranstalten umsomehr bedürfen, als der im § 3, Absatz 3 aufgestellte Maßstab für die nachzuweisende Befähigung zur Leitung einer solchen Privatlehranstalt mangels des Vorhandenseins gleichartiger Staatsschulen hier ganz im Stiche läßt, erscheint es zwecks möglichst gleichartiger Behandlung derartiger Angelegenheiten zweckmäßig, jene Anforderungen bekanntzugeben, welche bei einlangenden Anmeldungen, betreffend die Errichtung einer Privatlehranstalt für Schnittzeichnen, Maßneher und Kleidermachen, hinsichtlich der Befähigung zur Leitung einer solchen Anstalt in Zukunft zu stellen sind.

Es sind dies die folgenden:

Zunächst eine entsprechende allgemeine Vorbildung, welche die Gewähr dafür bieten kann, daß der eine solche Privatunterrichtsanstalt Anmeldeende überhaupt zur Erteilung eines Unterrichtes befähigt erscheint.

In fachlicher Beziehung ist, da es sich bei derartigen Lehranstalten um einen rein gewerblichen Unterricht handelt und unter bestimmten Voraussetzungen die Abolvierung einer solchen Privatlehranstalt gewisse gewerbliche Berechtigungen gewähren kann (§ 14 a und 14 d der Gewerbeordnung), die Errichtung einer derartigen Lehranstalt wohl nur dann zur Kenntnis zu nehmen, wenn der Leiter derselben auch die Befähigung zum Antritte des Kleidermachergewerbes besitzt.

Bei Anstalten, welche bei ihrem Unterrichte nur das Ziel verfolgen, die Anfertigung von Frauen- und Kinderkleidern zu lehren, und in welche nur Frauen und Mädchen aufgenommen werden, genügt diesbezüglich der Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses, beziehungsweise ein denselben erzielendes Schulzeugnis, da auf Grund desselben gemäß § 14 d, Absatz 3 der Gewerbeordnung der Antritt des auf Frauen- und Kinderkleider beschränkten Kleidermachergewerbes zulässig erscheint.

Schließlich wird noch eine gewisse speziellere pädagogisch-didaktische Vorbildung im Fache des Schnittzeichnens, Kleidermachens und Maßnehmens zc. gefordert werden müssen, welche durch den Nachweis eines wenigstens mehrmonatlichen Besuches einer gleichartigen Lehranstalt oder durch vorausgegangene Verwendung als Lehrkraft an einer solchen zu erbringen wäre.

Bei Mangel einer dieser Voraussetzungen wird ebenso wie beim Fehlen einer der sonstigen gesetzlichen Erfordernisse mit der Unterjagung der Eröffnung der betreffenden Lehranstalt im Sinne des § 10 des provisorischen Gesetzes über den Privatunterricht vorgegangen werden.

Schließlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Bezeichnung der Inhaber (Inhaberinnen) derartiger Privatlehranstalten als „Kleidermacher, Damenschneiderinnen, Modistinnen“ oder mit einer sonstigen auf die Ausübung eines Gewerbes hindeutende Bezeichnung nur dann zulässig erscheint, wenn der betreffende Schulinhaber tatsächlich das Kleidermacher-, beziehungsweise das einschlägige Gewerbe angemeldet hat.

18.

Fahrttagen und ortsübliche Fuhrlohne.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. Juli 1908, Z. VI-722/33 (M. Abt. XXII, 2583/08):

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1908, Z. 26020, ist mit 1. Juli 1908 der Anhang I zum Verzeichnisse der Fahrttagen, beziehungsweise der ortsüblichen Fuhrlohne von den Eisenbahn- und Schiffahrtsstationen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder in die nächstgelegenen Ortschaften, in welchem die seit Herausgabe des Verzeichnisses 1907 bekanntgewordenen Änderungen Berücksichtigung gefunden haben, erschienen.

Abdrücke dieses Anhanges können um den Preis von 10 h per Exemplar bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei bezogen werden.

19.

Geldsendungen österreichischer Auswanderer in Amerika.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. August 1908, Z. IX-2397 (M. Abt. XVI, 7571/08):

Über die Bankfirma *B o t t i & C o m p.* in New-York 108 Greenwich Str. mit Filialen in Pittsburg und Chicago, welche sich hauptsächlich mit der Ver-

mittlung von Geldsendungen österreichischer Auswanderer in Amerika an deren Angehörige in der Heimat besafte, indem sie die in Amerika einlassierten Beträge durch einheimische Banken im Inlande auszahlen, beziehungsweise überweisen ließ, ist der Zwangskontkurs eröffnet worden.

Die genannte Firma war schon vor einiger Zeit in Zahlungsschwierigkeiten geraten und sind gegen dieselbe zahlreiche Reklamationen wegen Nichterfüllung von in Amerika übernommenen Geldsendungen erhoben worden.

Eventuelle Anmeldungen der Konkursgläubiger, welche dem k. u. k. Generalkonsulate in New-York direkte einzufenden wären, müssen von den Konkursgläubigern eigenhändig gefertigt und von einer Konsularvertretung der Vereinigten Staaten von Amerika legalisiert sein.

20.

Durchführung der erstmaligen Anmeldung der pensionsversicherungspflichtigen Angestellten.

Erlaß des Ober-Magistratsrates Franz P o h l vom 4. August 1908, W. Mt. XVIII, 4875/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 77):

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Rund-Erlaße vom 31. Juli 1908, Z. IV-60/39, nachstehendes eröffnet:

„Behufs Sicherstellung einer tunsicht gleichartigen Durchführung der nach § 73 beziehungsweise 93 des Gesetzes vom 16. Dezember 1906, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1907, zu erhaltenden ersten Anmeldung und der späteren Veränderungsanzeigen ist eine Mitwirkung der politischen Behörden I. Instanz umso mehr geboten, als es sich um die Einführung einer ganz neuen Einrichtung handelt, deren Verständnis bei den beteiligten Kreisen nicht immer vorausgesetzt werden kann.

Aus diesem Grunde wird auch von einer strengen Anwendung der § 81, 82 und 84 P. 2. G. tunsicht abzusehen, die Erfassung der Anmeldungen vielmehr durch wiederholte Mahnungen herbeizuführen sein.

Weiters ist zu beachten:

a) Hinsichtlich des Bezuges und der Ausgabe von Drucksorten.

Um den Parteien den Bezug der Formulare zu erleichtern, werden die politischen Behörden I. Instanz die entsprechende Zahl von Drucksorten auch den Gemeindevorrichtungen zur Verfügung zu stellen haben. Die politischen Behörden I. Instanz haben Nachbestellungen im allgemeinen bei der vorgesetzten Landesbehörde zu machen. In dringenden Fällen kann jedoch die Einwendung von Drucksorten unmittelbar von der Allgemeinen Pensionsanstalt Wien, VIII/2, Alferstraße 35, Telephon Nr. 14.957 angesprochen werden. Die Formulare sind den Parteien, beziehungsweise deren Vertretern und Boten über mündliches oder schriftliches Ansuchen in einer dem mutmaßlichen Bedarfe angemessenen Zahl zu erfolgen.

Soweit der noch vorhandene Vorrat von Erläuterungen reicht, ist den Parteien mit der Ausfolgung des Formulars II auch ein Exemplar der Erläuterungen auszufolgen.

Nachdem bei der Statthalterei Drucksorten nicht vorrätig sind, wird es sich mit Rücksicht auf die Dringlichkeit empfehlen, soweit mit den bereits seinerzeit überendeten Drucksorten das Auslangen nicht gefunden werden kann, einen etwaigen Mehrbedarf an solchen unmittelbar bei der Allgemeinen Pensionsanstalt in Wien anzusprechen und insbesondere dafür vorzusehen, daß jede Ortsgemeinde wenigstens ein Exemplar der Erläuterungen ehestens zu gestellt erhält.

b) Hinsichtlich der Entgegennahme und Prüfung der Anmeldungen.

Im Falle als Parteien bei den politischen Behörden I. Instanz um Aufklärungen und Belehrungen einschreiten sollten, werden diese in Übereinstimmung mit der oben bezeichneten „Erläuterung“ zu geben sein.

Bei vorkommenden Gesuchen der Parteien um Fristverlängerung für die Erfassung der Anmeldung oder im Falle, als sich die Rückstellung der Anmeldung als nötig erweisen sollte, ist diese Frist möglichst kurz, jedenfalls nicht länger als 14 Tage über den allgemeinen Anmeldungstermin hinaus zu bemessen und ihre Einhaltung zu überwachen.

Um die termingerechte Erfassung der Anmeldungen prüfen zu können, sind alle Anmeldungen nach Formular 2 mit den Tagespräsidenten zu versehen.

Eine meritorische Prüfung des Inhaltes der Anmeldungen durch die politischen Behörden I. Instanz, insbesondere hinsichtlich der Versicherungspflicht und der Art und Berechnung der versicherungspflichtigen Bezüge hat zu unterbleiben. Die Prüfung der Anmeldungen durch die politischen Behörden I. Instanz hat lediglich in der Richtung zu erfolgen, ob die einlangenden Anmeldungen allen in dem Gesetze und der Vollzugsvorschrift, ferner den erwähnten „Erläuterungen“ enthaltenen Formvorschriften entsprechen.

Formvorschriften, die besonders in Frage kommen, und bei deren Nichtbeachtung die Anmeldungen der Parteien zurückzustellen wären, lägen insbesondere vor, falls die Anmeldungen nicht in duplo überreicht werden sollten, die überreichten Konfigurationen (Form. 2) sich mit deren Einlagen nicht decken,

indem sie mehr oder weniger Angestellte ausweisen, als Anmeldungen beiliegen, indem sie respektive die Anmeldungen vom Dienstgeber, beziehungsweise dessen Bevollmächtigten nicht gefertigt sein, Vollmachten für allfällige Bevollmächtigte falls die Erfassung der Anmeldung durch solche erfolgt, nicht beiliegen, oder sie nicht dem Gesetze entsprechend ausgefertigt sein, eventuell vorhandene weitere Betriebe, für welche separate Anmeldungen erstattet werden oder die Betriebe, für welche die Anmeldung kumulativ erstattet wird, auf der Konfiguration nicht angegeben sein sollten u. ä. Besonderer Bedacht ist auf die vollständige und deutliche Angabe der Namen und Adressen der Dienstgeber und Angestellten zu richten.

Diese Prüfung hat sofort nach dem Einlangen der Anmeldungen bei der politischen Behörde I. Instanz zu erfolgen. Keineswegs darf damit bis zum Ablaufe der Anmeldefrist zugewartet werden.

c) Hinsichtlich der Übersendung der Anmeldungen an die Landesstelle der allgemeinen Pensionsanstalt.

Die bei den politischen Behörden I. Instanz in duplo eingelangten Umschlags-Konfigurationen (Form. 2) samt inliegenden Anmeldungen sind an die zuständige Landesstelle der Pensionsanstalt zu übermitteln, sobald diese konstituiert sein wird. Diese Abfertigung hat in der Weise zu erfolgen, daß die Konfigurationen zunächst nach den Gemeinden zu reihen wären, und über dieselben ein Summar-Verzeichnis bei der Bezirksbehörde angefertigt wird. Zur Vereinfachung der Manipulation sind diese Verzeichnisse eventuell mittels Pausverfahrens herzustellen. In den Verzeichnissen sind außer den fortlaufenden Nummern lediglich die auf den Umschlagsbögen (Konfiguration) Form. 2 ersichtlichen Namen (Firmen) der Dienstgeber, deren Anmeldungen übermittelt werden, ersichtlich zu machen.

Sobin sind die Verzeichnisse samt dem zugehörigen Inhalte der zuständigen Landesstelle der Allgemeinen Pensionsanstalt einzufenden. Die Verzeichnisse sind den Paketen, welche die Anmeldungen enthalten, anzuschließen und ist daher bei der Feststellung der Zahl der Postnummern der einzelnen Konfigurationen darauf Bedacht zu nehmen, daß diese Pakete keinen Umfang erreichen, welcher ihre postalische und sonstige manipulative Behandlung erschweren und die Gefahr einer Beschädigung des in ihnen enthaltenen Aktenmaterials hervorrufen könnte. Ein Pare des Verzeichnisses wird die Landesstelle der Allgemeinen Pensionsanstalt, mit der Empfangsbefähigung versehen, der politischen Behörde I. Instanz zurückstellen, das andere Pare wird bei der Landesstelle der Pensionsanstalt verbleiben.

Die Einwendung allenfalls nach Ablauf des Anmeldestermines bei den politischen Behörden I. Instanz einlangenden Anmeldungen hat gleichfalls in der oben dargestellten Weise, daher insbesondere gemeindefeise mittels Verzeichnisse zu erfolgen. Die Übersendung der nachträglich einlangenden Anmeldungen an die Landesstelle der Allgemeinen Pensionsanstalt ist wöchentlich einmal zu bewerkstelligen.

Es stellt sich demnach der äußere Gang der Behandlung der Anmeldungen durch die politischen Behörden I. Instanz folgendermaßen dar:

Manipulations-Vorschrift.

Die einlangenden Anmeldungen sind, und zwar auf den Umschlagsbögen (Form. 2), mit dem Präsentatum zu versehen und einer sofortigen Prüfung hinsichtlich ihrer Formrichtigkeit zu unterziehen.

Ergibt sich kein Anstand, so sind sie gemeindefeise zu reihen und nach Ablauf der Anmeldefrist in gemeindefeise aufzulegen Verzeichnisse aufzunehmen und unter Anschluß derselben an die zuständige Landesstelle der Allgemeinen Pensionsanstalt abzuführen.

Wenn bei der Prüfung der Anmeldungen Formgebrehen konstatiert werden sollten, so sind die Parteien kurzfristig zu deren Richtigstellung aufzufordern. Die Einhaltung des Auftrages durch die Parteien ist in Evidenz zu nehmen. Ebenso sind über Ansuchen der Partei erfolgte Fristbewilligungen in Evidenz zu halten.

Die Abfendung des gesamten vorliegenden und unbeanspruchten, beziehungsweise berechtigten Anmeldeunterlagen hat sogleich nach Errichtung der Landesstellen der Pensionsanstalt zu erfolgen. Die Abfertigung später einlangender Anmeldungen hat — eventuell nach durchgeführtem Berichtigungsverfahren — in wöchentlichen Intervallen stattzufinden.

d) Hinsichtlich der Behandlung von Veränderungsfällen.

Die im Sinne des § 73, Abs. 2 P. 2. G. zu erhaltenden Anzeigen der Veränderungen des Dienstes werden bis zu dem Zeitpunkt, an welchem die Landesstellen der Allgemeinen Pensionsanstalt ihre Tätigkeit aufnehmen werden, gleichfalls bei den politischen Behörden I. Instanz zu erstatten sein.

Die oben unter c) und d) entwickelten Grundsätze haben auch auf die Veränderungsanzeigen sinngemäße Anwendung zu finden.

Auch die Veränderungsanmeldungen sind durchgehend mit dem Tagespräsidenten zu versehen und mittels in duplo ausgefertigter Verzeichnisse an die Landesstelle der Allgemeinen Pensionsanstalt einzufenden.

Diese Verzeichnisse sind abgefordert von dem oben besprochenen, die erstmaligen Anmeldungen ausweisenden Verzeichnisse auszufertigen und im Interesse der Erleichterung der Manipulation der Landesstelle der Allgemeinen Pensionsanstalt mit einer deutlichen Bezeichnung, daß sie Veränderungsanzeigen beinhalten, zu versehen.

Hievon werden die magistratischen Bezirksämter im Nachhange zum Erlaße der Magistrats-Direktion vom 22. Juli 1908, W. D. 1090/08 (Normalienblatt Nr. 71 x 1908) zur genauen Darnachachtung in Kenntnis gesetzt.

21.

Auswanderung nach Chile; Warnung.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 10. August 1908, Z. IX-2475 (M. Abt. XVI, 7570):

Der Mangel an Arbeitskräften, welcher sich in Chile kurz nach der Erdbebenkatastrophe fühlbar gemacht hatte, wurde durch die verstärkte Einwanderung in kurzer Zeit behoben. Außerdem brachte es die im zweiten Semester des Jahres 1907 ausgebrochene wirtschaftliche Krisis mit sich, daß Arbeiter nicht nur nicht gesucht, sondern massenhaft entlassen wurden. In Konsequenz dessen sind die nach der Erdbebenkatastrophe beträchtlich gestiegenen Löhne wieder bedeutend gefallen, während die Teuerung des Lebensunterhaltes stetig zunimmt und die Preise der Lebensmittel eine noch nie dagewesene Höhe erreicht haben. Unter diesen Umständen ist es begreiflich, daß die Mehrzahl der Einwanderer, welche im Laufe des Jahres 1907 in Chile eingetroffen sind, nach kurzem Aufenthalt daselbst das Land wieder verlassen haben.

Das Kolonisationswesen liegt fast ausschließlich in Händen von KonzeSSIONÄREN, von denen jedoch viele ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, so daß sich die chilenische Regierung veranlaßt sah, die Kontrakte mit ihnen zu lösen und ihnen die KonzeSSIONEN und die Ländereien zu entziehen.

Der seitens der chilenischen Regierung mit einem italienischen Auswanderungsagenten abgeschlossene Vertrag, wonach sich dieser Agent verpflichtet hatte, 30.000 Einwanderer nach Chile zu bringen, besteht noch aufrecht und soll schon demnächst die erste Sendung dieser Einwanderer anlangen.

Unter den geschilderten Umständen muß derzeit von der Auswanderung nach Chile entschieden abgeraten werden, ohne Unterschied, ob es sich um Arbeiter oder um Kolonisten handelt.

22.

Verschleiß arzneilicher Stoffe und Präparate.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den VIII. Bezirk vom 10. August 1908, Z. 7458/08:

Auf Grund der gepflogenen Erhebungen hat sich das magistratische Bezirksamt für den VIII. Bezirk bestimmt gefunden, dem Herrn Johann Schraml, VIII., Lenaugasse 7, die KonzeSSION zum Betriebe des Verschleißes von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern diese nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten sind, mit dem Standorte VIII., Lenaugasse 7, zu verleihen.

Bei Ausübung dieser KonzeSSION sind die gewerbepolizeilichen Vorschriften genau zu befolgen und imprägnierte Verbandstoffe nur in Originalpackung (mit der Signatur, betreffend den Gehalt an wirksamen Stoffen und mit der Firma versehen) abzugeben und vor Verstaubung und Verunreinigung geschützt aufzubewahren, ferner jede Verlegung des Standortes dem zuständigen magistratischen Bezirksamte behufs Genehmigung anzuzeigen.

Vorliegende KonzeSSION wurde unter Reg. Z. 1069/K, M. B. N. VIII, in das Gewereregister eingetragen und wurde behufs Besteuerung der Erwerbsteuerkonto Af. Z. 11873/8 eröffnet.

23.

Zuchtstuten; Hinausgabe in ungedecktem Zustande.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 11. August 1908, Z. X a-2644, M. Abt. IX, 2926/08:

Zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 30. Juli 1908, Dep. XVI, Nr. 1126, ist in den Gebieten der warmblütigen Pferdebezug zu verlautbaren, daß im Institute der Hinausgabe von Zuchtstuten in die Privatbenützung folgende, und zwar schon für die nächstjährige Stutenabgabe geltende Änderungen eintreten werden:

Die Zuchtstuten werden nicht mehr im gedecktem, sondern im ungedecktem Zustand in die Privatbenützung abgegeben werden und wird die Dedung der Stuten im ersten Jahre, ebenso wie es für die folgenden Jahre der Privatbenützung vorgeesehen ist, durch besonders ausgewählte ärarische Hengste in den Beschäftigungen unentgeltlich erfolgen.

Für die Einbringung der Gesuche um Zuweisung von Zuchtstuten wird ein Präklusivtermin festgesetzt, und zwar der 15. September des der Stutenabgabe vorangehenden Jahres. Nach diesem Termin eingebrachte Gesuche werden für das betreffende Stutenabgabehahr unter keinen Umständen berücksichtigt werden können.

Zuchtstutengesuche sind nicht, wie es bisher auch häufig der Fall war, direkt an das Ministerium für Landesverteidigung zu leiten, sondern ausnahmslos bei dem Kommando der zuständigen berittenen Landwehrruppe einzubringen. Zuchtstuten werden in der nächsten Zeit bloß in für die Remontenzucht ausschließlich in Betracht kommende Warmblutzuchtgebiete abgegeben werden und es können Gesuche aus anderen Warmblutzuchtgebieten daher erst dann in Erwägung gezogen werden, wenn geeignete Bewerber aus den erwähnten Gebieten wider Erwarten nicht vorhanden sein sollten.

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderat:

24.

Erweiterung der Bestimmungen der städtischen Krankenfürsorge.

Erlaß des geschäftsführenden Vize-Bürgermeisters Dr. J. Porzer vom 4. August 1908, M. Abt. XVIII, 110/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 75):

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 3. Juli 1908, zur Pr. Z. 9744, nachstehenden Beschluß gefaßt:

Die Bestimmungen der städtischen Krankenfürsorge (Gemeinderats-Beschluß vom 22. Juli 1898, Z. 7411) werden dahin ergänzt, daß nach Ablauf der mit 20 Wochen festgesetzten Maximalbezugszeit bei Fortdauer der Krankheit noch der Weiterbezug des halben Lohnes, beziehungsweise Gehaltes gewährt wird, und zwar:

- a) Bediensteten nach beendeter zweijähriger ununterbrochener Dienstzeit auf die Dauer von 6 Wochen,
- b) nach vollendeter fünfjähriger ununterbrochener Dienstzeit auf die Dauer von 12 Wochen,
- c) nach vollendeter zehnjähriger ununterbrochener Dienstzeit auf die Dauer von 32 Wochen.

Weiters wird auch die unentgeltliche ärztliche Behandlung, wie die Beistellung der therapeutischen Beihelfe für die Dauer dieses Weiterbezuges gewährleistet.

Hievon setze ich die städtischen Ämter und die städtischen Unternehmungen, letztere mit der Weisung in Kenntnis, diesen Erlaß in den Betriebsräumen anzuschlagen.

Stadtrat:

25.

Städtische Wohnungsnachweisämter. — Herabsetzung der Anmeldegebühren.

Der Stadtrat hat mit dem Beschlusse vom 23. Juli 1908, Pr. Z. 1535/08 (M. Abt. XXI, Z. 254/07) die Anmeldegebühren der städtischen Wohnungsnachweisämter im Sinne des Punktes 11 des Gemeinderats-Beschlusses vom 28. März 1901, Pr. Z. 10401, für Jahreswohnungen und andere mindestens vierteljährlich kündbare Mietobjekte von 1 K auf 40 h, für Monatswohnungen und andere vermietbare Objekte von 50 h auf 20 h herabgesetzt.

Magistrat:

26.

Übliche Tagelöhne.

Übliche Tagelöhne der der Krankenversicherung nicht unterliegenden, insbesondere der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und der häuslichen Dienstboten für Wien, mit Senats-Beschluß des Wiener Magistrates vom 24. Juli 1908, gemäß § 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1908, R.-G.-Bl. Nr. 141, festgesetzt:

I. Landwirtschaftliche Arbeiter.

- 1. Leitungspersonen (Beamte, Schaffer u. dgl.) 4 K.
- 2. Vorarbeiter (Schweizer, Knechte, Kutscher, Gartenarbeiter u. dgl.) 3 K.
- 3. Im Taglohne stehende Arbeiter (Feld- und Weingartenarbeiter, Schnitter, Banderarbeiter u. dgl.) 2 K 50 h.

II. Forstwirtschaftliche Arbeiter.

- 1. Leitungspersonen (Beamte, Förster u. dgl.) 4 K.
- 2. Vorarbeiter (Wald- und Jagdaufseher, Jeger u. dgl.) 3 K.
- 3. Im Taglohne stehende Arbeiter 2 K 50 h.

III. Sonstige Bedienstete.

- 1. Privatsekretäre, Erzieher, Gesellschafter u. dgl. 4 K.
- 2. Kammerdiener, Chauffeure, Portiers, Krankenwärter, Köche u. dgl. 3 K 50 h.
- 3. Tagsschreiber, Diener, Gärtner, Reitknechte, Kutscher, Stallburtschen u. dgl. 3 K.
- 4. Tagelöhner 2 K 50 h. (M. Abt. XVI, 6494/08.)

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1908 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 140. Gesetz vom 21. Juli 1908, betreffend das Rekrutenkontingent zur Erhaltung der Landwehr für das Jahr 1908.

Nr. 141. Gesetz vom 21. Juli 1908, betreffend den Unterhaltungsbeitrag für Angehörige von zu einer Waffen(dienst)übung, beziehungsweise zur militärischen Ausbildung Eingetrichten.*)

Nr. 142. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Ackerbaues, des Innern und des Handels vom 19. Mai 1908, betreffend die Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes Sebenico zur Abfertigung von aus dem Auslande einlangenden Pflanzensendungen.

Nr. 143. Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Handels und der Eisenbahnen vom 22. Juni 1908, betreffend die Einschränkung des Stredenzugsverkehrs über bairisches Gebiet.

Nr. 144. Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, der Finanzen und des Handels vom 11. Juli 1908, betreffend die Ergänzung des Verzeichnisses der zur Ausstellung von Zertifikaten im Zollverfahren kompetenten land- und forstwirtschaftlichen Hauptkorporationen und Organe.

Nr. 145. Verordnung des Finanzministeriums vom 13. Juli 1908, betreffend die Gestattung des Vertriebes des aus der Saline Auffee bezogenen Speisesalzes im politischen Bezirke Lamsweg in Salzburg.

Nr. 146. Kundmachung des Finanzministeriums vom 15. Juli 1908, betreffend Umwandlung einiger königlich ungarischer Hauptzollämter II. Klasse in solche I. Klasse.

Nr. 147. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 19. Juli 1908, betreffend die Übertragung der Konzession für die mit elektrischer Kraft betriebene normalspurige Kleinbahn von der Kreuzung der Palachystraße mit der Hawlicekstraße bis zu der an der Schwarzlosteleher Trarialsstraße gelegenen Endstation in Žitkov an die Gemeinde der königlichen Hauptstadt Prag.

Nr. 148. Gesetz vom 24. Juli 1908, betreffend die Veräußerung und Belastung von Objekten des unbeweglichen Staats Eigentums.

Nr. 149. Kaiserliches Patent vom 20. Juli 1908, betreffend die Auflösung des Landtages von Niederösterreich.

Nr. 150. Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels, der Finanzen und des Ackerbaues vom 23. Juli 1908, betreffend die Beschränkung der Einfuhr von Tauben.

Nr. 151. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels vom 23. Juli 1908, betreffend eine Ergänzung des mit Verordnung vom 23. Juni 1891, R.-G.-Bl. Nr. 78, erlassenen Zollregulativs für das Freigebiet im neuen Hafen von Triest und für das Freigebiet von S. Saba.

Nr. 152. Kundmachung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 23. Juli 1908, betreffend die Eröffnung der allgemeinen staatlichen Untersuchungsanstalt für Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände der im Gesetze vom 16. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897, bezeichneten Art in Innsbruck.

Nr. 153. Gesetz vom 27. Juli 1908, betreffend die Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für Neubauten auf den aufgelassenen Fortificationsgründen im Gebiete der Stadtgemeinde Krakau und der Katastralgemeinden Nowa wies narodowa, Krowodrza, Czarna wies und Zwierzyniec.

Nr. 154. Verordnung des Gesamtministeriums vom 2. August 1908, betreffend einige Änderungen in der Einreichung der Orte in das Schema der Aktivitätszulagen der Staatsbeamten.

Nr. 155. Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht und dem Ackerbauministerium vom 25. Mai 1908, betreffend die Einrichtung von Unterrichtskursen zur Heranbildung von Organen der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei.

Nr. 156. Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht und dem Ackerbauministerium vom 25. Mai 1908, betreffend den Nachweis der fachlichen Befähigung der von autonomen Körperschaften für die Handhabung der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei bestellten besonderen und beideten Organe.

Nr. 157. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 19. Juli 1908, betreffend die Abänderung der Bestimmungen im § 11 der Allerhöchsten Konzessionsurkunde vom 21. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 70, für die Lokomotiv-Eisenbahn von Salzburg zur österreichisch-bairischen Reichsgrenze in der Richtung gegen Berchtesgaden.

Nr. 158. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 19. Juli 1908, betreffend die Konzessionierung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahn im Gebiete der Stadt Görz.

Nr. 159. Kundmachung der Ministerien des Ackerbaues und der Finanzen vom 7. August 1908, betreffend das Präliminare der im Jahre 1908 aus dem Meliorationsfonds (Gesetz vom 30. Juni 1884, R.-G.-Bl. Nr. 116) zur Verwendung gelangenden Beträge.

Nr. 160. Verordnung des Handelsministeriums vom 7. August 1908, betreffend die Ausgabe von Jubiläums-Korrespondenzkarten.

Nr. 161. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 23. Juli 1908, betreffend die Konzessionierung einer normalspurigen Kleinbahn mit Dampfbetrieb von der Station Windisch-Feistritz der k. k. priv. Südbahngesellschaft nach der Stadt Windisch-Feistritz.

Nr. 162. Gesetz vom 9. August 1908 über die Haftung für Schäden aus dem Betriebe von Kraftfahrzeugen.

Nr. 163. Verordnung der Ministerien des Handels, des Innern, der Finanzen, der Eisenbahnen, der öffentlichen Arbeiten und der Landesverteidigung einverständlich mit dem Reichs-Kriegsministerium vom 15. Juli 1908, betreffend den Verkehr mit Zelluloid, Zelluloidwaren und Zelluloidabfällen.

Nr. 164. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 24. Juli 1908, betreffend die Erteilung der Konzession für die Lokalbahn Tschetsch—Steinitz und die Abänderung der Konzessionsbestimmungen für die Lokalbahn Seitz—Göding.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 107. Gesetz vom 25. Juni 1908, betreffend die Abtrennung der Katastralgemeinden Klüb, Payerbach, Payerbachgraben, Pottenbach und Schmidsdorf von der Ortsgemeinde Reichenau und Konstituierung dieser Katastralgemeinden als selbständige Ortsgemeinde Payerbach.

Nr. 108. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 14. Juli 1908, Z. XI-811/16, betreffend die Aktivierung einer neuen städtischen Sanitätsstation in Wien, X., Arsenalstraße 2.

Nr. 109. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 21. Juli 1908, Z. XVI b 242/11, betreffend die der Gemeinde Aalfang erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1907.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen“ vollinhaltlich aufgenommen.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

Verordnungen und Entscheidungen:

1. Rechtsfähigkeit von Aktiengesellschaften zum Gewerbebetriebe.
2. Verbot der Anwendung der früheren österreichischen Währung im Handel- und Gewerbebetriebe.
3. Verpflegungskostenersatz.
4. Strafkompentenz bei Unterlassung der Abmeldung zur militärischen Ausbildung.
5. Ratenweise Abstattung der Militärtaxe.
6. Vorschrift bezüglich ungarischer Hausierer aus begünstigten Gegenden.
7. Berechtigung der Kellerei-Inspektoren zur Einsichtnahme in die Gewerbe-register.

8. Anerkennung von im Auslande durchgeführten Druckproben an den zur Herstellung und Aufbewahrung von Acetylenbrennern dienenden Kompressoren und Rezipienten.
9. Berücksichtigung der Straßenfrequenz bei Bahnprojekten.
10. Die Kompetenz der k. k. General-Inspektion der österreichischen Eisenbahnen zur Aufsicht über Schleppl- und Bergwerksbahnen.
11. Bildung der Gemeindejagdgebiete in Wien.
12. Drogisten-Konzession.
13. Ernennung eines königlich spanischen Honorarkonsuls.
14. Pferdezücht, Remontenanläufe.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatt und im Landesgesetzblatt für Österreich unter der Enns im Jahre 1908 publizierten Gesetze und Verordnungen.

Verordnungen und Entscheidungen.

I.

Rechtsfähigkeit von Aktiengesellschaften zum Gewerbebetriebe.

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 27. Mai 1908, Nr. 5272 ex 1908, Nr. Abt. XVII, 4300/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 85):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorstehe des k. k. Senatspräsidenten Freiherrn v. Schwarzenau, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Ritter v. Falser, Dr. Schimm, Freiherrn v. Weis, Dr. Binder, dann des Schriftführers k. k. Sekretärs-Adjunkten Ritter v. Hennig, über die Beschwerde der Stadtgemeinde Wien gegen die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 11. September 1906, Z. 10238, betreffend die Erteilung einer Gast- und Schankgewerbekonzession, nach der am 27. Mai 1908 durchgeführten öffentlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten, sowie der Ausführungen des Magistrats-Ober-Kommissärs Dr. Anton Schwarz, in Vertretung der Beschwerde, und der Gegenansführungen des k. k. Ministerialsekretärs Freiherrn v. Heindl, in Vertretung des belangten Ministeriums, sowie des Dr. Ernst Södl, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der mitbeteiligten Partei, zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe.

Der Wiener Magistrat hat mit Bescheid vom 2. Februar 1906 der Aktiengesellschaft D. B. die angeforderte Konzession zum Betriebe eines Gast- und Schankgewerbes mit der Berechtigung zur Fremdenbeherbergung verweigert, weil dieser Gesellschaft nach ihren Statuten die Berechtigung zum Betriebe des Hotelgewerbes nicht zukomme und sie daher als ein zum Betriebe dieses Gewerbes befähigtes Rechtssubjekt nicht anzusehen sei.

Dagegen erkannte die k. k. n. ö. Statthalterei mit Erlaß vom 10. März 1906, daß der Gesellschaft die erbetene Konzession zu erteilen sei; hiebei ging die Statthalterei von der Anschauung aus, daß die Gesellschaft nach ihren Statuten die subjektive Rechtsfähigkeit zum Betriebe der Fremdenbeherbergung besitze.

Dagegen brachte die Gemeinde Wien den Rekurs ein, welcher jedoch vom Handelsministerium mit der Begründung abgewiesen wurde, daß nach den mittlerweile mit Erlaß des Ministeriums des Innern untern 27. August 1906 geänderten Statuten die Gesellschaft die Rechtsfähigkeit zum Betriebe eines solchen Gewerbes besitze.

Die Beschwerde der Gemeinde Wien bekämpft diese Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens, weil die III. Instanz auf einer ganz anderen Rechtsgrundlage als die unteren Instanzen entschieden habe.

Das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes beruht auf folgenden Erwägungen:

Von der mitbeteiligten Partei wurde die Legitimation der Gemeinde zur Beschwerdeführung mit folgender Argumentation bestritten:

Es handle sich nur um die Entscheidung der Rechtsfrage, ob die Gesellschaft die Rechtsfähigkeit zum Betriebe des Gewerbes besitze; Interessen der Gemeinde stünden hierbei nicht in Frage. Die Gemeinde sei daher nicht berechtigt gewesen, gegen die Statthalterei-Entscheidung Rekurs zu führen und umso weniger siehe ihr ein Beschwerderecht an den Verwaltungsgerichtshof zu. Die Gemeinde als solche habe auch gegen das Konzessionsansuchen keine Einwendung erhoben.

Diese Ausführungen der mitbeteiligten Partei fand der Verwaltungsgerichtshof nicht begründet.

Gemäß § 18, Alinea 4, beziehungsweise 6 der Gewerbeordnung, hat die Gewerbebehörde vor Erteilung der Konzession die Gemeinde des Standortes zu hören und es steht der Gemeinde, wenn ungeachtet ihrer Einwendungen eine Gastgewerbekonzession erteilt wurde, der Rekurs an die höhere Behörde offen. Da diese Bestimmungen der Gemeinde die Stellung einer Partei im Verfahren über Gesuche um Erteilung von Gastgewerbekonzessionen einräumen, sie auch nicht auf Einwendungen bestimmter Art beschränken, und hierin die Anerkennung gelegen ist, daß die Gemeinde ein legitimes Interesse an der Entscheidung der Frage besitzt, ob die Konzession an den Petenten zu verleihen sei oder nicht, so kann der Gemeinde nicht das Recht abgesprochen werden, auch alle jene Momente geltend zu machen, welche sich ihrer Meinung nach gegen die Person des Gesuchstellers und seine rechtliche Eignung zum Antritte des Gewerbes ergeben; sie ist daher auch berechtigt, Rekurs zu führen, falls ihre diesbezüglichen Einwendungen von der Behörde nicht berücksichtigt worden sind. Es ist aber auch nicht richtig, daß die Gemeinde wegen Unterlassung von Einwendungen in der Rekursführung präkludiert wäre. Denn der Magistrat hatte die Konzession, und zwar wegen mangelnder Rechtsfähigkeit verweigert. Daß aber eine solche Entscheidung der Gewerbebehörde einer mit einem Statute versehenen Gemeinde auch als Stellungnahme der Gemeinde angesehen werden kann, ergibt sich aus § 18, Alinea 6, wonach der Gemeinde ein Rekursrecht gegen die Verleihung einer Konzession dann nicht zusteht, wenn die Verleihung von der Gewerbebehörde einer mit einem eigenen Statute versehenen Gemeinde erfolgte. Hieraus muß gefolgert werden, daß der Gesetzgeber eine solche Entscheidung auch als Willensäußerung der Gemeinde ansieht. Demnach konnte die Gemeinde Wien gegen die Entscheidung der Statthalterei, welche die Entscheidung des Magistrates abgeändert und die Konzession verliehen hatte, den Rekurs einbringen und sie konnte daher auch die Gesetzmäßigkeit der Ministerial-Entscheidung nach § 2 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, im Wege der Beschwerde bekämpfen.

In der Sache selbst fand der Gerichtshof die von der Gemeinde erhobene Einwendung des mangelhaften Verfahrens begründet, weil das Handelsministerium als Rekursbehörde und somit nur über jenes Ansuchen, das Gegenstand der Entscheidung der Unterbehörden war, zu entscheiden hatte, auf Grund welcher die Unterbehörden ihre Entscheidung zu fällen hatten. Das am 16. Dezember 1905 eingebrachte Ansuchen konnte von der Gesellschaft selbstverständlich nicht auf Grund der vom Ministerium des Innern vom 27. August 1906 genehmigten Statuten gestellt werden und ebensowenig konnten sich die vor dem 27. August 1906 gefällten Entscheidungen der unteren Instanzen auf diese Statuten beziehen. Das Handelsministerium hat also, indem es erkannte, daß die Gesellschaft auf Grund der Statuten vom 27. August 1906 die Rechtsfähigkeit zum Betriebe des in Rede stehenden Gewerbes besitze, und daß der Gesellschaft auf Grund dieser Bestimmungen die Konzession erteilt werden könne, nicht über dasselbe Ansuchen der Aktiengesellschaft, sondern über ein anderes Ansuchen der Gesellschaft, welche ihre Statuten in Bezug auf ihren Wirkungskreis und ihre Rechtsfähigkeit — wenigstens formell — geändert hatte, also über eine Angelegenheit entschieden, die nicht den Gegenstand der

Entscheidung der unteren Instanzen bildete und in dem gesetzlich vorgeschriebenen Instanzenzuge nicht ausgetragen war.

Da infolge einer rechtsirrthümlichen Auffassung die im Gesetze enthaltenen Verfahrensvorschriften nicht beachtet wurden, stellt sich die Entscheidung als gesetzlich nicht begründet dar und mußte der Beschwerde stattgegeben werden.

2.

Verbot der Anwendung der früheren österreichischen Währung im Handel- und Gewerbebetriebe.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. Juni 1908, Z. Ia-2177, M. Abt. XVII 3513 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 81):

Zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. Juni 1908, Z. 19218, werden die Gewerbebehörden in Niederösterreich auf die vor kurzem erlassene Ministerialverordnung vom 24. April 1908, R.-G.-Bl. Nr. 83, betreffend das Verbot der Anwendung der früheren österreichischen Währung im Verkehre der Handel- und Gewerbebetriebe mit dem Publikum, mit der Anforderung aufmerksam gemacht, noch in der Zeit vor der Wirksamkeit der Verordnung in geeigneter Weise für das Bekanntwerden dieses Verbotes in den weitesten Kreisen Sorge zu tragen.

Zur Erreichung dieses Zieles werden in erster Linie die politischen Bezirksbehörden in den Amtsblättern, auf Amtstagen sowie bei sonstigen geeigneten Anlässen auf das erwähnte Verbot hinzuweisen haben.

Weiters wird es sich noch empfehlen, die Gewerbebetriebe auf die vom Zeitpunkte der Wirksamkeit der Verordnung an eintretende Strafbarkeit des Gebrauches der früheren österreichischen Währung im Verkehre mit dem Publikum besonders aufmerksam zu machen und sie zu veranlassen, daß sie durch entsprechende Belehrung ihrer Mitglieder und Angehörigen auf die Einhaltung dieser Vorschrift hinwirken. Ganz besonders wird es notwendig sein, im Betriebe der Gast- und Schankgewerbe der erwähnten Verordnung Geltung zu verschaffen und darauf zu achten, daß in den Tarifen für Speisen und Getränke die veraltete Guldenwährung ganz eliminiert werde. Desgleichen muß die Aufmerksamkeit auch darauf gelenkt werden, daß in den Bade- und Kuranstalten, dann in den Tarifen der Bergführer, der Überfuhrer, der Mauten, wo solche noch bestehen, dann bei den Plagsgewerben Wandel geschaffen werde.

Hierbei wird die Aufmerksamkeit speziell auf den Umstand hingelenkt, daß nach den gemachten Wahrnehmungen vielfach in Städten und Karorten ältere, auf die frühere österreichische Währung lautende Druckeremplare des Tartarifes für die konzessionierten Lohnfuhrwerke noch im Gebrauche stehen, auf deren Ersetzung durch neuere, den Tarif in Kronenwährung festsetzende Ausgaben behufs Vermeidung von Irrthümern und Streitigkeiten im Grunde des § 54 der Gewerbeordnung ebenfalls zu dringen sein wird.

Schließlich wird es zur erfolgreichen Durchführung der erlassenen Vorschrift aber noch der Verfügung bedürfen, daß durch Einleitung einer entsprechenden Überwachung der betreffenden Betriebe sowie erforderlichen Falles durch Anwendung der Strafbestimmungen dem Verbote tatsächlich Geltung verschafft werde.

3.

Verpflegungskostenerlaß.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 2. Juli 1908, Nr. 6217 (M. Abt. XVIII, 5391/08):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorstehe des k. k. Senats-Präsidenten Freiherrn v. Schwartzenau, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes v. Neufkirchen, Dr. v. Kozycski, Krupsky und Freiherrn v. Weiß, dann des Schriftführers k. k. Ratssekretärs-Adjunkten Rohrer, über die Beschwerde der Stadtgemeinde Chrzanów gegen die Entscheidung der k. k. Statthalterei in Lemberg vom 17. Juli 1906, Z. 117911, betreffend einen Verpflegungskostenerlaß, nach der am 2. Juli 1908 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Ludwig Gelber, Hof- und Gerichts-Advokat in Wien, in Vertretung der Beschwerde, des k. k. Ministerial-Bize-Sekretärs Ritter v. Stronkski, als Vertreter der belangten Behörde, des Dr. Edmund Kornfeld, Hof- und Gerichtsadvokat in Wien, als Vertreter des mittheilenden galizischen Landes-Ausschusses, sowie des Magistrats-Konzipisten Urbán, als Vertreter der mittheilenden Stadtgemeinde Wien, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde im Instanzenzuge die Gemeinde Chrzanów als Heimatgemeinde der am 18. Februar 1892 in der niederösterreichischen Landes-Gebäranstalt geborenen und am 3. März 1892 wegen Mittellosigkeit ihrer gleichnamigen unehelichen Mutter der niederösterreichischen Landes-Findelanstalt auf Kosten der Gemeinde Wien zur weiteren Obflege überstellt. U. E. auf Grund des § 28 des Heimatgesetzes vom 3. Dezember 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105, für verpflichtet erkannt, die durch Ver-

pflegung der U. E. in der Findelanstalt für die Zeit vom 3. März 1892 bis 16. Februar 1902 erwachsenen Kosten im Betrage von 1549 K 73 h an die Gemeinde Wien zu ersetzen. Die Beschwerde erhebt zunächst die bereits im Administrativverfahren geltend gemachte Einwendung, daß für diese Kosten nicht die beschwerdebefähigende Gemeinde, sondern der Landesfonds aufzukommen habe.

Der Verwaltungsgerichtshof hat folgendes erwogen:

Aus den Akten ergibt sich, daß die Gemeinde Wien über Intervention des Polizei-Kommissariates Leopoldstadt das in Rede stehende Kind wegen Unfähigkeit der Mutter, das Kind zu erhalten, in Obflege übernommen hat und der Findelanstalt übergeben ließ. Nach § 28 des Heimatgesetzes durfte die Gemeinde bei Vorhandensein des augenblicklichen Bedürfnisses dem ihr übergebenen Kinde die Unterstützung nicht versagen und steht ihr nach dem Wortlaute dieser Bestimmung die Wahl zu, sich mit ihren Ersatzansprüchen entweder an die Heimatgemeinde oder an die nach dem Zivilrechte oder nach anderen Gesetzen hierzu Verpflichteten zu wenden. Die Gemeinde Wien hat von diesem ihr gesetzlich zustehenden Rechte Gebrauch gemacht und den Ersatz von der Heimatgemeinde des von ihr unterstützten Kindes beansprucht. Wenn nun diese letztere schon im Administrativverfahren, sowie auch in der Beschwerde vor dem Verwaltungsgerichtshof die Einwendung erhob, daß nicht sie, sondern der Landesfonds zur Ersatzleistung verpflichtet sei, so war diese Einwendung irrelevant und konnte den unbedingten Anspruch der Stadt Wien auf Ersatz der ihr erlassenen Verpflegungskosten nicht beeinträchtigen, weil eben nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 28 des Heimatgesetzes die Heimatgemeinde der Aufenthaltsgemeinde für den Ersatz der von letzterer wegen eines augenblicklichen tatsächlichen Bedürfnisses gewährten Unterstützungen auch dann haftet, wenn, sei es auf Grund der Bestimmungen des Zivilrechtes, sei es auf Grund spezieller gesetzlicher Vorschriften, Dritte zur Obflege verpflichtet waren. Der Heimatgemeinde bleibt es unbenommen, gemäß § 23 des Heimatgesetzes Regreß gegen diese Dritten zu nehmen. Die Frage, ob der Behauptung der Heimatgemeinde gemäß andere gesetzliche Bestimmungen dritte Personen, im vorliegenden Falle also die Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Februar 1868 und des Statutes der Wiener Findelanstalt den Landesfonds zur Tragung der betreffenden Kosten verpflichtet haben, wurde im Administrativverfahren durch die angefochtene Entscheidung mit welcher lebendig über den von dieser Frage unabhängigen Anspruch der Gemeinde Wien als Aufenthaltsgemeinde abgeprochen wurde, nicht entschieden und bildet daher auch nicht den Gegenstand des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes. Es steht somit nach wie vor die Frage offen, ob und inwieweit der Heimatgemeinde ein Regreßrecht gegen dritte Personen zusteht.

Sofort die Beschwerde das Vorhandensein des augenblicklichen Bedürfnisses deshalb negiert, weil es sich nicht um eine einseitige, sondern um eine länger dauernde Unterstützung handelt, so konnte diese Einwendung nicht als begründet angesehen werden, weil die Frage des augenblicklichen Bedürfnisses begrifflich nach der Dringlichkeit und Unaufschiebbarkeit, nicht nach der effektiven Dauer der gewährten Unterstützung zu beurteilen ist, speziell im vorliegenden Falle aber die lange Dauer der Unterstützung auf die Untätigkeit der rechtzeitig verständigten Heimatgemeinde zurückzuführen ist. Die Einwendung, daß die Gemeinde nicht rechtzeitig verständigt worden sei, erweist sich als aktenwidrig. Wenn endlich von der Beschwerde geltend gemacht wurde, daß sich die Bestimmung des § 28 nur auf tranke, unterstützungsbedürftige Personen beziehe, so widerspricht diese Behauptung sowohl dem Wortlaute, als auch dem Sinne des Gesetzes.

Von diesen Erwägungen ausgehend, mußte der Gerichtshof die Beschwerde als unbegründet abweisen.

4.

Strafkompetenz bei Unterlassung der Abmeldung zur militärischen Ausbildung.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 14. Juli 1908, Z. II-999/1, M. Abt. XVI, 7019 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 84):

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit dem Erlasse vom 24. Juni 1908, Dep. XIV, Nr. 184, eröffnet, daß die im § 62, Schlußabsatz des Wehrgesetzes vorgesehene Bestrafung der nicht aktiven Personen des Mannschaffsstandes, welche bei ihrer Einrückung zur aktiven Dienstleistung die Anmeldung unterlassen, nach den militärischen Disziplinärvorschriften im Sinne des § 7, Punkt 12 der Wehrvorschriften III. Teil, lebendig dann einzutreten hat, wenn diese Unterlassung gelegentlich der Einrückung zum Präsenzdienste oder zur ausnahmsweisen aktiven Dienstleistung begangen wurde, während im Falle der Einrückung zu einer bloß zeitlichen aktiven Dienstleistung (militärische Ausbildung, Waffenübung) die Strafkompetenz wegen unterlassener Abmeldung den politischen Behörden zusteht.

Dieser Erlaß, welcher an alle oben genannten Behörden ergeht, ist bei § 7:12 W. V. III T. vorzumerken.

5.

Ratenweise Abstattung der Militärtage.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 19. Juli 1908, Z. II-1661, M. Abt. XVI, 7235 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 86):

Nach Artikel II, Punkt 3 des Gesetzes vom 10. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 30, haben nachträgliche Bemessungen von Militärtaxen, welche in die Zeit vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes zurückgreifen, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu erfolgen.

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit dem Erlasse vom 7. Juli 1908, Dep. XV Nr. 433, im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium eröffnet, daß es keinem prinzipiellen Anstande unterliegt, auch in derartigen Fällen von Nachtragsbemessungen bei Vorliegen besonders rücksichtswürdiger Verhältnisse in analoger Anwendung der Bestimmungen des § 9, Punkt 4, Absatz 2 des zitierten Gesetzes, beziehungsweise des Art. 23, Punkt 2 der Durchführungsverordnung vom 19. August 1907, R.-G.-Bl. Nr. 211, a u s s e h e n d die Entrichtung der Militärtaxe in Raten zu bewilligen.

Dieser Erlaß ist bei Art. 23 der erwähnten Verordnung anzumerken.

6.

Vorschrift bezüglich ungarischer Hausierer aus begünstigten Gegenden.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. Juli 1908, Z. Ib-1438/1, M. Abt. XVII, 4326/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 82):

Da sich in der letzten Zeit Zweifel über die geographische Abgrenzung mehrerer der im § 17 des Hausierpatentes vom 4. September 1852, R.-G.-Bl. Nr. 252, beziehungsweise des Handelsministerial-Erlasses vom 31. Dezember 1855, R.-G.-Bl. Nr. 5 ex 1856, genannten begünstigten Gegenden der Länder der ungarischen Krone sowie über die zur Ausstellung der betreffenden Hausierbewilligungen berufenen ungarischen Behörden ergeben haben, hat das k. k. Handelsministerium mit dem Erlasse vom 8. Juli 1908, Z. 10827, der Statthalterei die unten folgenden Erläuterungen an die Hand gegeben.

Dabei wird vorausgesetzt, daß von der Herausgabe eines Verzeichnisses sämtlicher unter den zitierten § 17 fallenden ungarischen Gemeinden, wie ein solches seitens mehrerer politischer Landesstellen gewünscht wurde, mit Rücksicht auf den allzu großen Umfang eines solchen Verzeichnisses und da das geltende Hausierpatent ohnedies durch neue gesetzliche Bestimmungen ersetzt werden soll, Umgang genommen werden muß.

Die im § 17e des Hausierpatentes genannten Gemeinden St. Georgen, St. Nikolai und St. Peter führen die offiziellen Namen „Borszentgyörgy“, „Borszentmiklos“ und „Borszentpeter“. Diese Gemeinden liegen im Komitate Pozsony und die bezüglichlichen Hausierbewilligungen werden demnach von dem zuständigen Vizegespanamte in Pozsony ausgestellt.

Die in dem Handelsministerial-Erlasse vom 31. Dezember 1855, R.-G.-Bl. Nr. 5 ex 1856, erwähnte ehemalige Baraschiner Vizegespannschaft wurde seither in ihrem ganzen Umfange dem Komitate Barasch inkorporiert und die Ausstellung der Hausierbewilligungen für die Bewohner dieses Gebietes erfolgt demnach durch die königliche Komitatsbehörde in Barasch.

Was den ebenda genannten Finmaner Montanbezirk betrifft, so ist darunter das bei Finne gelegene Grobner Gebiet zu verstehen.

Sowohl für dieses wie hinsichtlich der Gemeinden Severin und Bosiljevo erfolgt die Ausstellung der Hausierbewilligungen durch die königliche Komitatsbehörde in Ogulin.

7.

Berechtigung der Kellerei-Inspektoren zur Einsichtnahme in die Gewerbeverzeichnisse.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. Juli 1908, Z. Ia-2606, M. Abt. XVII, 4322/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 83):

Es wird den mit der Durchführung und Überwachung der Vorschriften des Gesetzes vom 12. April 1907, R.-G.-Bl. Nr. 210, betreffend den Verkehr mit Wein, Weismost und Weinmaische betrauten staatlichen Aufsichtsorganen (Kellerei-Inspektoren), deren Bestellung demnach verfügt werden wird, nach den Bestimmungen des Gesetzes unter anderem auch obliegen, in den Betriebslokaltäten zc. der Wirte und Schenker zeitweise amtliche Nachschau zu halten und erscheint es für das rasche und klaglose Funktionieren des Inspektionsdienstes von Wesenheit, daß den einzelnen Kellerei-Inspektoren die in den einzelnen Orten bestehenden konfessionierten Gast- und Schankgewerbe bekannt sind.

Aus diesen Grunde hat das k. k. Ackerbauministerium im Einverständnisse mit dem k. k. Handelsministerium die Statthalterei beauftragt, die Unterbehörden anzuweisen, die nach den Bestimmungen des § 145 der Gewerbeordnung bei den Gewerbebehörden I. Instanz zu führenden Gewerbeverzeichnisse über die bestehenden Gast- und Schankgewerbe den seinerzeit zu ernennenden Kellerei-Inspektoren für den Dienstgebrauch zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

8.

Anerkennung von im Auslande durchgeführten Druckproben an den zur Herstellung und Aufbewahrung von Acetylendiffusions dienenden Kompressoren und Rezipienten.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. August 1908, Z. XIV-99/9 (M. Abt. IV, 2978/08) an die Carbide- und Acetylen-Gesellschaft Franz Rühl & Komp., Wien, VI., Röstlergasse 5:

Über die unterm 11. Juni 1908 anher gerichtete Eingabe wegen Anerkennung von im Auslande durchgeführten Druckproben an den zur Herstellung und Aufbewahrung von Acetylendiffusions dienenden Kompressoren und Rezipienten hat das k. k. Handelsministerium mit dem Erlasse vom 18. Juli 1908, Z. 20303, eröffnet, daß es in sicherheitstechnischer Beziehung keinem Anstande unterliegt, von einer Wiedererprobung der zur Herstellung des Acetylendiffusions dienenden Kompressoren mit Rücksicht auf die damit verbundenen Schwierigkeiten abzusehen, wenn durch die ausländischen Druckprobenatteste ein genügend verlässlicher Nachweis darüber erbracht ist, daß die Kompressoren mit den hierfür vorgeschriebenen Probedruckten tatsächlich geprüft worden sind und diese Prüfungen anstandslos bestanden haben. Falls diese Prüfungen im Auslande nicht von behördlichen Organen selbst oder von hierzu behördlich autorisierten Instituten durchgeführt wurden, wird zumindest eine amtliche Beglaubigung der bezüglichlichen Atteste die Voraussetzung für die Anerkennung der Proben zu bilden haben.

Bei den bereits vorhandenen Dabseidern und Gasbehältern (Bomben, Flaschen) wird unter den gleichen Voraussetzungen von einer Wiederholung der Druckproben ebenfalls abgesehen werden können und nur im Falle begründeter Zweifel über die Verlässlichkeit der ausländischen Bescheinigungen einer Wiederholung der Proben, eventuell die Vornahme von Stichproben zu veranlassen sein.

Die erwähnte Anerkennung der im Auslande vorgenommenen Druckproben hat sich jedoch nur auf die gelegentlich der in Aussicht stehenden Kollaudierung der Betriebsanlage bereits vorhandenen Kompressoren, Dabseider und Gasbehälter zu erstrecken.

Für behufs Erweiterung der Anlage etwa später zur Anschaffung gelangende Kompressoren wird die Anerkennung von im Auslande durchgeführten Proben ausdrücklich der fallweise einzuholenden behördlichen Bewilligung vorzubehalten sein, während die künftigen anzuschaffenden Dabseider und Gasbehälter (Flaschen und Bomben) den vorgeschriebenen Druckproben ohne Rücksicht auf eventuell im Auslande bereits durchgeführte Erprobungen jedenfalls im Inlande zu unterziehen sein werden. Behufs Evidenzhaltung der Gasbehälter und zur Ermöglichung einer künftigen Kontrolle wird weiters gefordert, daß jeder einzelne Behälter durch Einschlagen einer Nummer an geeigneter Stelle individuell bezeichnet, und an demselben auch die erfolgte Erprobung durch Einschlagen der Jahreszahl, des Probedruckes und eines amtlichen Stempels vermerkt wird. Die Annahme der Druckproben, sowie die amtliche Evidenzhaltung der in Verkehr zu bringenden Gasbehälter, insbesondere auch jener, welche künftig zur Anschaffung gelangen werden, wird dem territorial zuständigen k. k. Dampfesselsprüfungs-Kommissär übertragen und die Bestellung aller zur Vornahme der Proben erforderlichen Behelfe, sowie die Tragung der Kosten der einschreitenden Partei zur Pflicht gemacht. Hievon wird die Gesellschaft mit dem Beifügen verständigt, daß die Herren k. k. Dampfesselsprüfungs-Kommissäre gleichzeitig entsprechend in Kenntnis gesetzt werden.

9.

Berücksichtigung der Straßenfrequenz bei Bahnprojekten.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 15. August 1908, Z. VI-2947 (M. Abt. V, 2154):

Das k. k. Eisenbahnministerium hat laut Erlasses vom 19. Juni 1908, Z. 882/19 a, folgendes eröffnet:

Es ist wiederholt der Fall eingetreten, daß die bei politischen Begehungen von Eisenbahnbauprojekten von beteiligten Parteien wegen befürchteter Störungen des Straßenverkehrs erhobenen Einwendungen seitens der betreffenden Kommissionen in unzulänglicher Weise begutachtet wurden, so daß entweder über sofortige Anordnung des Eisenbahnministeriums oder auf Grund von Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes nachträgliche Ergänzungen des Verfahrens stattfinden mußten.

Zur tunlichsten Hintanhaltung derartiger, mit Zeitverlusten und Mehrarbeiten verbundenen Vorkommnisse sieht sich das Eisenbahnministerium zu nachstehenden Bemerkungen veranlaßt.

Die Mängel der Kommissionsgutachten bestanden in den meisten Fällen der gedachten Art darin, daß keine ausreichenden Anhaltspunkte zur Beantwortung der Frage vorlagen, ob überhaupt und insbesondere in welchem Grade der Straßenverkehr in mittelbarer oder unmittelbarer Folge des projektierten Bahnbaues gestört werden würde.

Die mit der Durchführung einschlägiger Amtshandlungen betrauten Kommissionen hätten demnach in analogen künftigen Fällen ihr Bestreben dahin zu richten, die bei Beurteilung obgedachter Fragen in Betracht kommenden Umstände in den Protokollen mit möglicher Vollständigkeit aufzuklären und ihre Gutachten über die betreffenden Einwendungen womöglich auch auf ziffermäßige Daten zu stützen.

Als für die Entscheidung maßgebende Umstände kommen in den typischen Fällen der erwähnten Art in der Regel die Dichte des Bahn- und Straßenverkehrs, der Charakter des Straßenverkehrs (Fußgänger, Fuhrwerks-, landwirtschaftlicher Verkehr, Vorkommen von Viehherden, Holztransporten u. dgl.), die Art und Weise des Bahnabflusses, die Überfülltheit des Weges und der Bahn, die Zahl und Dauer der Schrankenschließungen vor und nach der Ausführung des Bahnprojektes, das zeitliche Zusammentreffen des Bahn- und Straßenverkehrs, das Maß der Verkehrsbehinderungen, erwachsende Umwege zc. in Betracht.

Die Feststellung der Dichte des Bahnverkehrs dürfte bei dem Umstande, daß die Vertreter der betreffenden Bahnverwaltung bei der Verhandlung in der Regel in der Lage sein werden, der Kommission die jeweils gültigen Fahrpläne (Graphika) zugänglich zu machen, im allgemeinen den geringsten Schwierigkeiten begegnen.

Über die Frage, ob und in welchem Maße nach Realisierung des betreffenden Projektes eine Verdichtung des Bahnverkehrs eintreten wird, hätten die Bahnvertreter präzise Erklärungen zu Protokoll zu geben.

Aus den Fahrplänen, den Angaben der Bahnvertreter, der allfälligen Äußerung des Eisenbahnministerialvertreters und den vorgefundenen lokalen Verhältnissen werden sodann die Zahl und Dauer der Schrankenschließungen vor und nach der Projektausführung mit hinreichender Genauigkeit abzuleiten sein.

Minder klar liegen im allgemeinen die Verhältnisse des Straßenverkehrs. Um die Kommissionen in ihren hierauf bezüglichen Feststellungen zu unterstützen, würde es sich empfehlen, in Fällen, wo Einwendungen der in Rede stehenden Art mit Wahrscheinlichkeit zu gewärtigen sind und zur Vornahme von Erhebungen ausreichende Zeit zur Verfügung steht, noch vor Abhaltung der kommissionellen Verhandlung durch die politische Behörde erster Instanz unter Zuziehung der betreffenden Bahnverwaltung und Gemeindevertretung die erforderlichen Konstatierungen vornehmen zu lassen.

Bei Ablegung derart vorbereiteten Materiales, also in den weitaus meisten Fällen, werden aber die Kommissionen selbst die erforderlichen Daten zu erheben haben.

In dieser Hinsicht werden zunächst die von der Kommission während der Dauer ihrer Amtshandlung über die Beschaffenheit des betreffenden Weges, über die Zahl der Passanten, Fuhrwerke zc. gemachten Wahrnehmungen im Protokolle anzuführen sein.

Da derartige Wahrnehmungen in der Regel kein erschöpfendes Bild der Frequenzverhältnisse liefern, so wird die Kommission ihre Aufmerksamkeit auf die Ermittlung und protokollarische Erörterung solcher Umstände zu lenken haben, welche die Frequenzverhältnisse des betreffenden Weges maßgebend beeinflussen. Als solche Umstände kommen insbesondere in Betracht: die Besiedelungsverhältnisse der betreffenden Gegend (Einwohnerzahl des Gravitationsbezirktes, Entfernung der Dörfer, Vorhandensein größerer Fabriks- etablissemens u. dgl.), die Tages- und Jahreszeiten des stärksten Straßenverkehrs.

Zu Falle einer Divergenz der Meinungen über die Verpflichtung zur Kostentragung wird weiters auch nach Möglichkeit die Steigerung des Straßenverkehrs infolge Vermehrung der Bevölkerung, der Fuhrwerke, Errichtung von Etablissements zc. seit dem Zeitpunkte der Konsentierung des gegenwärtigen Bahnstandes zu beheben sein.

Da zur Erteilung von Aufschlüssen über Umstände vorstehender Art wohl in erster Linie der der Kommission angehörige Vertreter der zuständigen politischen Bezirksbehörde berufen erscheint, so hätte sich dieser womöglich schon vor Abhaltung der betreffenden Verhandlung mit entsprechenden Informationen zu versehen, im Bedarfsfalle aber für die Zuziehung unparteiischer Gewährsmänner Sorge zu tragen, wobei zu erwägen wäre, ob als solche nicht die Gendarmereieorgane besonders geeignet wären.

Aus dem solchermaßen zu beschaffenden und im Verhandlungs-Protokolle niederzulegenden Materiale hätte sodann die Kommission mit entsprechender Sorgfalt ziffermäßige Schlüsse auf die Dichte des Straßenverkehrs zu den verschiedenen Tages- und Jahreszeiten und bei Gegenüberstellung der auf den Bahnverkehr bezüglichen Schlüsse auf das Maß der zu gewärtigenden Behinderungen des Straßenverkehrs zu ziehen und demgemäß ihre Gutachten und Anträge zu erstatten.

Sollte die Kommission zur Einsicht gelangen, daß das ihr zu Gebote stehende Tatsachenmaterial zur Fällung einer Entscheidung über die erhobenen Einwendungen nicht ausreicht und die Vornahme nachträglicher Erhebungen über die lokalen Verkehrsverhältnisse notwendig ist, so hätte sie bei ihrer Antragstellung auf den Grad der Dringlichkeit der Ausführung des ihr vorliegenden Projektes Rücksicht zu nehmen und gegebenenfalls — wenn durch die Projektausführung die nachträgliche Erfüllung der Interessentenforderungen in technischer Hinsicht nicht nachteilig beeinflusst, beziehungsweise nicht unmöglich gemacht wird und keine sonstigen Gründe gegen die Projektgenehmigung vorliegen — ein Einvernehmen der Parteien etwa in der Richtung anzustreben, daß diese sich mit der Ausführung des Projektes unter der Bedingung einverstanden erklären, daß hiedurch der nach Abschluß der Erhebungen über ihre Forderungen zu treffenden Entscheidung nicht präjudiziert wird.

Sollte sich dieser Weg als ungangbar erweisen, so hätte die Kommission zu erwägen, ob und unter welchen Bedingungen der Baukonsens für das Projekt etwa unter Ausschluß der von den Interessenten beanstandeten Her-

stellungen zu erteilen wäre und je nach Beschaffenheit des Falles ihre hierauf bezüglichen Beschlüsse zu fassen, beziehungsweise die erforderlichen Gutachten und Anträge zu erstatten.

Bei der Unmöglichkeit, den Kommissionen für alle vorkommenden Fälle erschöpfende Verhaltensmaßregeln zu erteilen, muß sich das Eisenbahnministerium darauf beschränken, im vorstehenden die zur Erzielung geeigneter Entscheidungssubstrate dienlichen Wege anzudeuten; im übrigen muß es jedoch nach wie vor Sache der Kommissionen bleiben, bei Erstattung ihrer Gutachten auf die Besonderheiten der betreffenden Fälle entsprechend Rücksicht zu nehmen.

10.

Die Kompetenz der k. k. General-Inspektion der österreichischen Eisenbahnen zur Aufsicht über Schlep- und Bergwerksbahnen.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 15. August 1908, Z. VI-2979 (M. Abt. V, 2055/08):

Anlässlich eines besonderen Falles hat das k. k. Eisenbahnministerium mit Erlaß vom 17. April 1906, Z. 15498/7, der k. k. General-Inspektion der österreichischen Eisenbahnen folgendes eröffnet:

Der auf Grund der bestehenden Gesetze und Verordnungen, insbesondere auf Grund der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1852 der General-Inspektion obliegenden Aufsicht und Kontrolle über den Bauzustand und den Betrieb der Eisenbahnen unterliegen auch die nicht dem öffentlichen Verkehr dienenden Schlepfbahnen, welche mit gleicher Spurweite in eine öffentliche Bahn derart einmünden, daß ein Übergang von Fuhrbetriebsmitteln stattfinden kann, sofern und insoweit, als ein Übergang der Lokomotiven der öffentlichen Eisenbahn auf die Schlepfbahn gestattet ist.

Aus der Überschrift und aus § 21 des Abschnittes II der Ministerialverordnung vom 29. Mai 1880, R.-G.-Bl. Nr. 57, ergibt sich, daß zu den mit gleicher Spurweite in öffentliche Bahnen einmündenden und für den Übergang von Fuhrbetriebsmitteln der öffentlichen Bahnen eingerichteten Schlepfbahnen auch die in solcher Weise angelegten Bergwerksbahnen zu rechnen sind.

Die k. k. General-Inspektion hat daher bei allen österreichischen Bergwerkseisenbahnen, rücksichtlich welcher die obigen bau- und betriebstechnischen Voraussetzungen zutreffen, nach wie vor alle zur Aufsicht und Kontrolle über den Bauzustand und den Betrieb gehörigen Funktionen zu versehen, insbesondere auch bei Anrainerbauten in Gemäßheit des § 99 der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851, R.-G.-Bl. Nr. 1 für 1852 und der übrigen einschlägigen Vorschriften das Amt zu handeln.

11.

Bildung der Gemeindejagdgebiete in Wien.

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 2. September 1908, M. Abt. IX, 1875/08:

In Durchführung der §§ 8 und 10 des Gesetzes vom 8. Dezember 1902, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 22 ex 1903, womit ein Jagdgesetz für das Gemeindegebiet der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien erlassen wurde, werden aus jenen Grundflächen im II., X., XI., XIII., XIX. und XXI. Gemeindebezirke, hinsichtlich deren die Befugnis zur Eigenjagd nicht besteht, soweit dieselben nach Artikel I der Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Oesterreich unter der Enns vom 31. März 1906, Z. X a-1176/12, für die Jagd überhaupt in Betracht kommen, die nachstehenden Gemeindejagdgebiete für die nächstfolgende Jagdpachtperiode gebildet, welche vom 1. Jänner 1909 bis 31. Dezember 1913 dauert. Für das Gemeindejagdgebiet der bestandenen Gemeinde Floridsdorf (XXI. Bezirk) wurde die Dauer der nächstfolgenden Jagdpachtperiode zufolge Stadtrats-Beschlusses vom 2. September 1908, Pr.-Z. 12426 ex 1908, auf die Zeit vom 1. Jänner 1909 bis 31. Dezember 1909 herabgesetzt.

1. Im II. Bezirke kommen nur Eigenjagdgebiete in Betracht;
2. im X. und
3. im XI. Bezirke je ein Gemeindejagdgebiet mit den Bezirksgrenzen als Jagdgebietsgrenzen;
4. im XIII. Bezirke zwei Gemeindejagdgebiete, und zwar:
 - a) 1 Gemeindejagdgebiet, den nördlich vom Wienflusse gelegenen Teil des XIII. Bezirkes umfassend und
 - b) 1 Gemeindejagdgebiet, bestehend aus dem südlich vom Wienflusse gelegenen Teile des XIII. Bezirkes;
5. im XIX. Gemeindebezirke zwei Gemeindejagdgebiete, und zwar:
 - a) 1 Gemeindejagdgebiet, umfassend den nördlich vom Straßenzuge Grinzingerstraße—Straßerstraße—Himmelstraße und dem von der Himmelstraße in deren Verlängerung zur Kreuzstraße führenden Waldfahrwege bis zur Grenze des Stiftswaldes, Parzelle 1107, Grundbuch Grinzling, gelegenen Teil des XIX. Bezirkes und
 - b) 1 Gemeindejagdgebiet, umfassend den südlich von obiger Grenzlinie gelegenen Teil des XIX. Gemeindebezirkes;
6. im XXI. Gemeindebezirke:

Aus den für die nächste Jagdpachperiode in Betracht kommenden Gebiets-
teilen des XXI. Gemeindebezirkes werden drei Gemeindejagdgebiete gebildet,
und zwar:

- a) 1 Gemeindejagdgebiet, umfassend das Gemeindegebiet der bestehenden
Gemeinde Floridsdorf;
- b) 1 Gemeindejagdgebiet, umfassend das Gebiet der bestehenden Gemeinde
Leopoldau, und
- c) 1 Gemeindejagdgebiet, umfassend das Gebiet der bestehenden Gemeinde
Kragan.

12.

Drogisten-Konzession.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den III. Bezirk
vom 11. September 1908, Z. 56122/08:

Mit dem Erlasse vom 4. September 1908, Z. Ia-1186/3, hat die
k. k. n.-ö. Statthalterei dem Refurje des Dr. Sauer Licht, III., Obere
Weißgärberstraße 11, gegen die Entscheidung des magistratischen Bezirksamtes
für den III. Bezirk vom 23. Juni 1908, Z. 27544, mit welcher sein Ansuchen
um Erteilung der Konzession zur Ausübung des Engroßhandels mit Medizinal-
und technischen Drogen, pharmazeutischen Produkten, mit zur arzneilichen
Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern dieselben nicht den
Apothekern vorbehalten sind, mit dem Standorte Wien, III., Obere Weiß-
gärberstraße 11 unter Bedachtnahme auf die Lokalverhältnisse abgewiesen
wurde, Folge gegeben und dem Dr. Sauer Licht die angeforderte Konzession
erteilt, da die Lokalverhältnisse nicht entgegenstehen.

Dieses Gewerbe wurde unter Nr. 2065 K in das Gewereregister ein-
getragen und unter einem für die Besteuerung der Erwerbsteuerkonto
Z. 27601/3 eröffnet.

13.

Ernennung eines königl. spanischen Honorarkonsuls.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 9. September 1908,
Z. IX-2639 (M. Abt. XXII, 2933):

Laut einer dem k. k. Ministerratspräsidium zugekommenen Mitteilung des
k. u. k. Ministeriums des Äußern hat die königl. spanische Botschaft in Wien
diesem Ministerium mitgeteilt, daß der bisherige königl. spanische Honorar-
Bizekonsul in Wien, Don Angel Cortijo y Carboniga, zum königl.
spanischen Honorarkonsul dafelbst ernannt wurde, und hat zugleich um Aner-
kennung des Genannten in seiner neuen Eigenschaft ersucht.

Hievon wird zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom
24. August 1908, Z. 7837 M. Z., der Wiener Magistrat mit dem Beifügen
in Kenntnis gesetzt, daß der Genannte in seiner neuen Eigenschaft anzu-
erkennen ist.

14.

Pferdezucht, Remontenankäufe.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 7. September
1908, Z. Xa-2799 (M. Abt. IX, 3216/08):

Laut Erlasses des Ackerbauministeriums vom 12. August 1908, Zahl
23646/2593, hat es sich bei den letzten Remontenankäufen ergeben, daß einige
den Heeresremontenaffent-Kommissionen zum Ankaufe angebotene dreijährige
Pferde trotz ihrer sonstigen Brauchbarkeit, nicht angekauft werden konnten, weil
deren Schweife zu kurz zugestutzt waren.

Die dreijährigen von der Heeresverwaltung angekauften Fohlen werden
nämlich direkt vom Assenplage in die Remontendepots gebracht, wo sie noch
ein Jahr lang auf der Weide aufgezogen werden müssen. Da nun die Pferde
mit gestutzten Schweifen gegenüber der Fliegenplage vollkommen wehrlos
wären und durch ihre Unruhe in der ganzen Herde Unordnung verursachen
könnten, wurden die Remontenaffent-Kommissionen von ihrer vorgelegten Be-
hörde angewiesen, dreijährige Pferde mit gestutzten Schweifen nicht anzukaufen.

Auf diesen Umstand sind die Richterkreise durch Verlautbarung des In-
haltes dieses Rund-Erlasses im Amtsblatte und durch entsprechende Ver-
ständigung der landwirtschaftlichen Kassen aufmerksam zu machen, damit sie
in ihrem eigenen Interesse bei Vorführung der Pferde vor die Remontenaffent-
Kommissionen diesen Verhältnissen Rechnung tragen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landes- gesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1908 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 165. Gesetz vom 31. Juli 1908, betreffend die
Verwendbarkeit der Schuldverschreibungen des niederösterreichischen Investitions-
anlehens für Landes-Eisenbahnzwecke zur fruchtbringenden Anlage von
Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Nr. 166. Gesetz vom 2. August 1908, betreffend die
Befreiung von aus Anlaß Meines 60. Regierungsjahres errichteten Stiftungen
und Widmungen von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren, ferner die
Gewährung von Steuererleichterungen aus demselben Anlasse.

Nr. 167. Verordnung des Finanzministeriums
vom 13. August 1908, wegen Durchführung des Artikels I des
Gesetzes vom 11. August 1907, R.-G.-Bl. Nr. 201, betreffend die Ausprägung
von Hundertkronenstücken.

Nr. 168. Kundmachung des Finanzministeriums
vom 13. August 1908, betreffend die Ausgabe von Jubiläums-
Landes-Goldmünzen zu 100 K österreichischen Gepräges und deren Ausprägung
für Privatrechnung.

Nr. 169. Gesetz vom 2. August 1908, betreffend die
Erwerbung der Böhmisches Nordbahn durch den Staat.

Nr. 170. Gesetz vom 8. August 1908, betreffend die
Festsetzung des Alkoholkontingents für die Betriebsperiode 1908/09 und die
individuelle Verteilung desselben.

Nr. 171. Gesetz vom 8. August 1908, betreffend die
Verwendbarkeit der Teilschuldverschreibungen der Anleihe der königlichen Haupt-
stadt Krakau im Betrage von 23,600,000 K zur fruchtbringenden Anlage von
Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Nr. 172. Gesetz vom 10. August 1908, betreffend die
Verwendbarkeit der von der Landesbank des Königreiches Galizien und
Lodomerien samt dem Großherzogtume Krakau ausgestellten Einlagebücher zur
fruchtbringenden Anlage von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Nr. 173. Gesetz vom 11. August 1908, betreffend die
Verwendbarkeit der Teilschuldverschreibungen des dritten dalmatinischen Meliora-
tionsfondsanlehens von 600,000 K zur fruchtbringenden Anlage von Stiftungs-,
Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Nr. 174. Gesetz vom 11. August 1908, betreffend die
Verwendbarkeit der Teilschuldverschreibungen des von der Stadt Czernowitz
aufzunehmenden Anlehens von acht Millionen Kronen zur fruchtbringenden
Anlage von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Nr. 175. Konzessionsurkunde vom 27. Juli 1908
für die Lokalbahnen von Rej und Drosendorf.

Nr. 176. Verordnung des Ministers für Kultus
und Unterricht und des Finanzministers vom 7. August
1908, womit der Betrag der fassionsmäßigen Ausgabspost für die Führung
des Dekanatsamtes in dem neu errichteten römisch-katholischen Dekanate in
Rabauy festgesetzt, beziehungsweise jener Betrag für die Führung des römisch-
katholischen Dekanatsamtes in Suczawa abgeändert wird.

Nr. 177. Verordnung der Ministerien der
Justiz und der Finanzen im Einvernehmen mit dem
Obersten Rechnungshofe vom 10. August 1908,
womit die Bestimmungen über die deponitenamtliche Erfolgslaffung von Bar-
schaften im Wege der Post oder des Postsparkassenamtes teilweise abgeändert
werden.

Nr. 178. Kundmachung des Finanzministeriums
vom 12. August 1908, betreffend die Errichtung eines Hauptzoll-
amtes in Leimeritz.

Nr. 179. Kaiserliches Patent vom 21. August 1908,
betreffend die Einberufung der Landtage von Böhmen, Galizien, Oberösterreich,
Salzburg, Steiermark, Kärnten, Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol, Görz
und Gradiska und Vorarlberg.

Nr. 180. Verordnung des Ministeriums für
öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Mini-
sterium des Innern vom 22. Juli 1908, betreffend die
Einrichtung und den Betrieb der nach dem allgemeinen Berggesetze errichteten
Blei- und Zinkhütten.

Nr. 181. Verordnung der Minister des Innern, der Justiz und des Handels vom 22. August 1908, betreffend die Änderung der Wahlordnung für die Gewerbegerichte.

Nr. 182. Verordnung des Gesamtministeriums vom 29. August 1908, betreffend die provisorische Aktivierung der mit Serbien am 14. März 1908 abgeschlossenen Handelsvertrages nebst Anlagen und Schlußprotokoll.

Nr. 183. Kundmachung des Finanzministeriums vom 7. August 1908, womit die Anwendbarkeit der Kundmachung des Finanzministeriums vom 18. Dezember 1908, R.-G.-Bl. Nr. 276, betreffend die zu Militärheiratskautionen gewidmeten Effekten der allgemeinen Staatschuld der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, auf die in solchen Effekten bestehenden Heiratskautionen der Offiziere der königl. ungar. Landwehr und der königl. ungar. Gendarmerie ausgesprochen wird.

Nr. 184. Kundmachung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 23. Juli 1908, betreffend die amtliche Prüfung und Beglaubigung von Elektrizitätsverbrauchsmessern.

Nr. 185. Gesetz vom 19. August 1908, betreffend die teilweise Verlängerung der Geltungsdauer des für die Stadt Laibach wirksamen Steuerbegünstigungsgesetzes vom 23. Mai 1905, R.-G.-Bl. Nr. 89.

Nr. 186. Gesetz vom 19. August 1908 in Angelegenheit der Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 8. Februar 1897, R.-G.-Bl. Nr. 53, betreffend die Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für die im Gebiete der Stadtgemeinde Königgrätz aus öffentlichen Affianierungs- und Verkehrsrisichten auszuführenden Umbauten, sowie für die Neubauten im dortigen Entfestigungsrayon.

Nr. 187. Gesetz vom 19. August 1908, betreffend die Verwendbarkeit der Teilschuldverschreibungen der vom Königreich Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogtum Krakau aufzunehmenden Anleihen von 10.000.000 K und von 11.157.900 K zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Nr. 188. Gesetz vom 21. August 1908, betreffend Übergangsbestimmungen in Bezug auf die Veranlagung der Gebäudesteuer in einigen der Stadtgemeinde Prag benachbarten Gemeinden im Falle ihrer Vereinigung mit Prag.

Nr. 189. Gesetz vom 1. September 1908 über die Vermehrung der Zahl der Mitglieder und Stellvertreter der Notariatskammer in Prag.

Nr. 190. Verordnung des Finanzministeriums vom 1. September 1908 wegen teilweiser Abänderung der besonderen Anordnungen, betreffend die Färbung des zum Motorenbetriebe bestimmten Benzins.

Nr. 191. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 29. August 1908, betreffend die Abänderung der Konzessionsurkunde vom 26. Juli 1907, R.-G.-Bl. Nr. 174, für die schmalspurige Lokalbahn mit Dampfbetrieb von Mährisch-Osttau über Peterswald nach Karwin mit einem Flügel zum Anschlusse an die Lokalbahn Hruschau—Polnisch-Osttau.

Nr. 192. Verordnung des Justizministers vom 4. September 1908, über die Benachrichtigung der Gemeindevorsteher von den in den Wählerlisten vorzumerkenden zivilgerichtlichen Verfügungen.

Nr. 193. Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 15. September 1908, betreffend die Errichtung zweier neuer Bezirkshauptmannschaften in Böhmen mit dem Amtssitze in Warnsdorf und in Brandeis a. d. Elbe.

Nr. 194. Kundmachung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz und des Innern vom 24. August 1908, betreffend die Verwend-

barkeit der Schuldverschreibungen der Ersten österreichischen Beamtenkreditanstalt in Wien zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Nr. 195. Kundmachung des Finanzministeriums vom 12. September 1908, betreffend eine Richtigerstellung der Zeichnung der aus Anlaß der 40. Jahreswende der Krönung Seiner kaiserlichen und königlichen Apostolischen Majestät als König von Ungarn ausgeprägten Gedenkmünzen zu 5 K.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 110. Gesetz vom 18. Juni 1908, betreffend die Errichtung einer Wasserleitung in Hadersfeld (politischer Bezirk Tulln) und die Einhebung von Gebühren durch die Gemeinde Hadersfeld anlässlich dieser Errichtung.

Nr. 111. Gesetz vom 1. August 1908, betreffend die Einhebung von Kanaleinmündungsgebühren in der Gemeinde Spitz an der Donau.

Nr. 112. Verordnung des k. k. niederösterreichischen Landes-Schulrates vom 18. August 1908, Z. 1944 III, womit gemäß § 15 des Gesetzes vom 30. November 1907, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 171, eine Schul- und Disziplinarordnung für die gewerblichen Fortbildungsschulen in Niederösterreich erlassen wird.

Nr. 113. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 11. Juli 1908, Z. VI-2833, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Eggenburg.

Nr. 114. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 25. Juli 1908, Z. XVI b-574/3, betreffend die der Gemeinde Spitz erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Verschönerungstaxe für die Jahre 1909 bis einschließlich 1913.

Nr. 115. Gesetz vom 1. August 1908, betreffend die Einhebung von Gebühren durch die Gemeinde Dürnstern anlässlich der Errichtung einer Wasserleitung daselbst.

Nr. 116. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 5. August 1908, Z. X-1243/3, betreffend die Mindestlänge der feilgehaltenen Regenbogenforellen.

Nr. 117. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 12. September 1908, Z. Ia-940/3, betreffend die Betriebsvorschriften und einen Maximaltarif für die an öffentlichen Orten im Wiener Polizeirayon zu jedermanns Gebrauche bereitgehaltenen Automobil-Lohnwagen (Auto-Platzfuhrwerk).

Nr. 118. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 18. August 1908, Z. 5/53 A. O. ex 1908, betreffend die Verkaufbarung des von den Gemeinden Baumgarten an der March, Stripfing, Oberweiden und Zwerndorf mit der k. k. Staatsverwaltung und dem niederösterreichischen Landes-Ausschusse in Gemäßheit des § 5 des Landesgesetzes vom 6. Oktober 1907, L.-G.-Bl. Nr. 145, abgeschlossenen Übereinkommens.

Nr. 119. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 24. August 1908, Z. XVI b-752/6, betreffend die Änderung des Namens der Drißchaft, der Katastralgemeinde und der Ortsgemeinde Neumarkt im Gerichtsbezirke Ybbs in „Neumarkt an der Ybbs“.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

in Angelegenheiten der Gemeindevverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Parzellierung.
2. Die Zurücklegung einer Gewerbekonzession wirkt in dem Augenblicke, wo sie der Gewerbebehörde erklärt wurde.
3. Auswanderung nach Canada.
4. Berechtigung der Kunststein- und Zementsteinwarenfabriken zur Fassadenverkleidung mit Kunststeinmörtel.
5. Verwendung, Behebung und Depositionierung staatlicher Notstandsmittel.
6. Erlangung der Einjährig-Freiwilligenbegünstigung durch die Studienzeugnisse höherer Gewerbeschulen in Pilsen.
7. Bestellung des Mr. Silas C. Mc. Farland zum Consul General ad large der Vereinigten Staaten von Nordamerika.
8. Bestellung von staatlichen Kellerei-Inspektoren.
9. Ein- und Verkauf gebrauchter Nähmaschinen.

10. Auflösung des türkischen Honorarkonsulates in Wien.
11. Maßnahmen bei Rogverbauch.
12. Errichtung eines Bezirksgerichtes in Gmünd.
13. Verkehr mit Wein, Weinmost und Weinmaische.
14. Warnung vor der Auswanderung nach Pennsylvania.
15. Warnung vor der Auswanderung nach Rußland (Bulgarien).
16. Die Erzeugung von Grabsteinen ein freies Gewerbe.
17. Warnung vor der Auswanderung nach England.

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

18. Journaldienst in der Militärart-Abteilung.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1908 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Parzellierung.

Der Fall einer Parzellierung im Sinne des § 3, lit. a der Wiener Bauordnung, liegt auch dann vor, wenn ein größerer rechtlich bisher auf Bauparzellen nicht abgeteilter Grund der Verbauung in der Art zugeführt wird, daß er faktisch in eine Mehrzahl von Baustellen zerfällt.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 14. Mai 1908, Z. 4160/08 (M. B. N. XVIII, 31165/08):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorstehe des k. k. Senatspräsidenten Zentler, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Ritter v. Popelka, Dr. Hiller, Dr. Toldt, Dr. Pantucek, dann des Schriftführers k. k. Ratsekretärs-Adjunkten Ritter v. Hennig, über die Beschwerde der Stadtgemeinde Wien gegen die Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 10. April 1907, Z. 10065, betreffend eine Baufrage, nach der am 14. Mai 1908 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten, sowie der Ausführungen des Magistrats-Kommissärs Dr. Heid, in Vertretung der Beschwerde, und der Gegenausführungen des Statthalterrates Grafen Toggenburg, in Vertretung des belangten Ministeriums, sowie des Dr. Bruno Mayer, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der mitbeteiligten Partei, zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe.

Es handelt sich um den von den Eigentümern der Realität Einl.-Z. 88 des Grundbuches Pöbleinsdorf projektierten Neubau einer Villa, um dessen Genehmigung am 13. Oktober 1906 beim magistratischen Bezirksamte für den XVIII. Gemeindebezirk eingeschritten worden war. Die Grundfläche dieser Parzelle soll durch eine von der Gemeinde Wien neu projektierte, bei der Khevenhüllerstraße beginnende Straße VII (Verlängerung der Julienststraße) von Westen nach Südosten durchzogen und in zwei Teile getrennt werden. An der von der Khevenhüllerstraße und der neu projektierten Straße gebildeten Ecke, und zwar an der Südseite der neuen Kommunikation, soll der Neubau geführt werden, der sich dieser neuen Straße nach den vorgelegten Plänen mit Front und Lage schon vollkommen anschmiegt, also so ausgeführt werden soll, wie er ausgeführt werden müßte, wenn die neue Straße schon bestände. Der Magistrat hat nun über das Baugesuch ausgesprochen, daß zum Zwecke der Durchführung der neuen Straße, an der das aufzuführende Gebäude gelegen ist, vor der Erteilung des Baukonsenses die Parzellierung durchzuführen wäre und dies umso mehr, als diese Realität zu beiden Seiten der neuen Straße Baustellen,

beziehungsweise Baustellenfragmente erhalte und die Kat.-Parz. 19/1, auf der das Gebäude zum allergrößten Teile zu stehen komme, laut Grundbuchsausguges überhaupt kein Bau, sondern Gartengrund sei; jedenfalls wäre die Realität noch vorerst auf Grund des § 3 der Bauordnung für Wien auf Baugrund und Straßengrund abzutheilen, weil im Sinne des § 5 die neu anzulegende Straße vor der Verbauung mindestens in der halben Breite sofort durchführbar sein soll; die Abtretung des zur Erbauung des neuen Straßenguges erforderlichen Grundes bis zur halben Straßenbreite müßte unbedingt noch vor Erteilung des Baukonsenses geschehen oder zumindest sichergestellt werden, da sonst die Durchführung der neuen Straße unmöglich gemacht und das zweifellose und unanfechtbare Recht der Gemeinde Wien, die Baulinien sicherzustellen, vereitelt würde. Dem hiegegen seitens der Bauwerber eingebrachten Rekurse hat die Baudeputation für Wien Folge gegeben, die Entscheidung I. Instanz als im § 3 der Bauordnung nicht begründet aufgehoben und an den Rekurrenten die Baubewilligung nach Maßgabe der vorgelegten Pläne unter einer Reihe hier nicht in Betracht kommender Bedingungen, jedoch ohne Verlangen einer vorherigen Grundabteilung und Grundabtretung erteilt. Dem Rekurse der Gemeinde Wien hat in letzter Instanz das k. k. Ministerium des Innern mit der angefochtenen Entscheidung mit der Begründung keine Folge gegeben, daß nach den Bauprojekte die festgesetzte Baulinie und das Niveau eingehalten werden, beim Abgange der Voraussetzungen des § 3, lit. a der Bauordnung für Wien die weiteren bei Parzellierungen Platz greifenden Leistungen die Bauwerber nicht treffen und die Bauvorschriften, soweit sie die Herstellung eines Vorgartens, einer Einfriedung und eines Trottoirs bezwecken, nur bei wirklichem Bestande einer Straße, nicht aber dann in Anwendung kommen, wenn die Eröffnung einer solchen bloß projektiert ist.

Dagegen ist die Beschwerde der Gemeinde Wien gerichtet, über die der Verwaltungsgerichtshof folgendes erwo: Die Beschwerde verweist vor allem darauf, daß schon unter dem 24. August 1904 der damalige Besitzer der Realität Einl.-Z. 88 Pöbleinsdorf beim magistratischen Bezirksamte um die Befreiung der Baulinie und des Niveaus dieser Realität eingeschritten ist, worauf ihm mit Bescheid vom 24. Mai 1905, Z. 32416/04, der Spezialbaulinienplan unter Mitteilung nicht nur der Baulinie für die Khevenhüllerstraße, sondern auch der mit Gemeinderats-Beschluß vom 30. Dezember 1898 genehmigten Baulinien für die neuen Straßen VI und VII ausgefolgt wurde. Dieser Bescheid, sowie auch der schon erwähnte Gemeinderats-Beschluß vom Jahre 1898 seien aber unangefochten in Rechtskraft erwachsen und schon darum, so folgert die Beschwerde, seien die nunmehrigen Bauwerber an diese Baulinie gebunden. Demgegenüber ist aber zu erwägen, daß weder die rechtskräftige Feststellung der Bau- und Regulierungslinien in der neu zu eröffnenden Straße, noch auch die Mitteilung dieser Linien an die Partei der heute allein streitigen Frage präjudizieren kann, ob der Fall einer Grundabteilung nach § 3, lit. a der Bauordnung vorliegt oder nicht.

Zur meritorischen Frage nun, ob vorliegend durch das konkrete Bauvorhaben der Fall einer Parzellierung im Sinne des § 3, lit. a, gegeben war, ist folgendes zu erwägen:

Wenn dieser § 3, sub lit. a, das Wesen einer Parzellierung darin erblickt, daß die Eröffnung neuer, über den Grund führender oder denselben begrenzender oder die Verlängerung bestehender Straßen, Gassen oder Plätze beantragt wird, so rechtfertigt diese Gesetzesbestimmung gewiß jene grundsätzliche Anschauung, die ihren Niederschlag in der angefochtenen Entscheidung gefunden hat, daß nämlich von einer Parzellierung im Sinne der Wiener Bauordnung

wohl nur dann gesprochen werden kann, wenn eine Initiative des Grundeigentümers zur Ausführung der öffentlichen Kommunikation vorliegt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat bei der Interpretation des § 3, lit. a, an der widerholt, so zum Beispiele in dem Erkenntnis vom 26. Mai 1904, Z. 5619, A. 2681, begründeten Rechtsanschauung festgehalten, daß, wenn die Eröffnung neuer oder die Verlängerung schon bestehender Straßen ausschließlich auf die Disposition der Kommune, das ist auf ihre Regulierungsprojekte zurückzuführen ist, für den durch die Straßenprojekte getroffenen Besitzer von Baugründen zunächst keineswegs die Verpflichtung entsteht, aus Anlaß der Ausführung eine dem Projekte der Gemeinde entsprechende Parzellierung durchzuführen, daß vielmehr diese Verpflichtung den Grundbesitzer erst dann treffen kann, wenn er die Eröffnung der Straße beantragt, also nach eigener Disposition und im eigenen Interesse auch die Ausführung der Kommunikation herbeiführt.

Wird aber auch daran festgehalten, daß nach § 3, lit. a. der Umstand, daß die Eröffnung neuer Straßen vom Bauwerber beantragt werde, das wesentlichste Merkmal der Parzellierung ist, so ist auch andererseits anzuerkennen, daß dieses Merkmal nicht nur in einem ausdrücklichen, den Antrag auf Eröffnung der neuen Straße enthaltenden schriftlichen Parzellierungsgeheuch zu erblicken sein wird, sondern daß ein Fall der Abteilung auf Baupläze auch dann vorliegt, wenn ein größerer, rechtlich bisher auf Bauparzellen nicht abgeteilter Grund der Verbauung in der Art zugeführt wird, daß er faktisch in eine Mehrzahl von Baustellen zerfällt. Für die Qualifizierung des Besitzers eines Grundstückes als Abteilungsgeber ist also der Umstand, daß er ein förmliches Abteilungsgeheuch nicht eingebracht hat, nicht maßgebend, sobald seinerseits konkludente Handlungen vorliegen, die auf die Absicht, den Grund in eine Mehrzahl von Baupläzen abzuteilen, schließen lassen.

Im vorliegenden Falle hat der Gerichtshof solche konkludente Handlungen als gegeben erachtet.

Wenn auch das Projekt der neuen Straße ursprünglich schon im Regulierungspläne der Kommune enthalten war, so hat sich die mitbeteiligte Partei dieses Projekt auf ihrem Grunde in ihrem Interesse zu eigen gemacht, indem sie eine solche Verbauung des Grundstückes vornimmt, oder beginnt, bei der die Möglichkeit eröffnet wird, die Grundfläche ihrer bisher ungeteilten Realität unter Zugrundelegung und Ausnützung des projektierten Straßenzuges sukzessive mit einer Mehrzahl von Bauten zu besetzen, also tatsächlich in mehrere als Baugründe in Betracht kommende Teilflächen zu zerlegen. Wenn also schon deshalb gesagt werden kann, daß der Besitzer der in Frage stehenden Realität die neue Straße — obgleich sie von der Gemeinde schon früher in Aussicht genommen war — nach eigener Disposition und im eigenen Interesse zur Ausführung bringt, so wird die auf Gewinnung einer Mehrheit von Baupläzen gerichtete Absicht des Grundbesitzers im vorliegenden Falle hauptsächlich durch die aus den Plänen ersichtliche Situierung des projektierten Neubaus dokumentiert. Es soll einerseits ein auf der Grundfläche der projektierten Straße stehendes Gebäude demoliert, und andererseits ein neues Gebäude am Zusammenstoße der Rhevenhüllerstraße und der neu projektierten Straße derart ausgeführt werden, daß die Hauptfront an die letztere zu liegen kommt. Diese Stellung des Neubaus schließt wohl die Annahme aus, daß dieser Neubau das einzige auf der Area der Realität Grundb.-Einl.-Z. 88 in Aussicht genommene Gebäude sein und bleiben soll; vielmehr weist die Betrachtung der Situation zwingend darauf hin, daß der Eigentümer, abgesehen von den jenseits der neuen Straße liegenden Grundfragmenten zumindest diesseits der Straße wenigstens noch einen zweiten Bauplatz für ein an dieser Straße liegendes Gebäude zu gewinnen beabsichtigt ist. Es liegt also tatsächlich der Beginn der Eröffnung einer neuen, beziehungsweise die Verlängerung einer bestehenden Straße vor, auf einem Grundstück, welches nach der aus dem Bauplane ersichtlichen Absicht des Eigentümers mit einer Mehrzahl von Gebäuden besetzt werden soll. Unternimmt aber eine Partei tatsächlich alles dasjenige, was das Gesetz unter einer Grundabteilung versteht, so kann sie sich der daraus fließenden Verpflichtungen nicht schon darum für ledig halten, weil sie die Einleitung eines förmlichen Abteilungsverfahrens unterlassen hat. Der Verwaltungsgerichtshof war vielmehr der Rechtsanschauung, daß, wenn die Abteilung eines Grundstückes auf Baupläze bloß faktisch ohne Einholung der baubehördlichen Abteilungs-bewilligung unternommen wird, die Baubehörde berechtigt ist, das Baugesuch im Sinne des § 3 der Bauordnung auf die vorherige Einholung dieser Bewilligung zu verweisen.

Demnach war aber die angefochtene Entscheidung gemäß § 7 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben.

2.

Die Zurücklegung einer Gewerbekonzession wirkt in dem Augenblicke, wo sie der Gewerbebehörde erklärt wurde.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 10. Juni 1908, Nr. 4987 (M. B. A. XVIII, 32407/08):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des k. k. Senatspräsidenten Freiherrn v. Schwanenau, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Ritter v. Popelka, Freiherrn v. Sock, Dr. Schimm, Dr. Hillel, dann des Schriftführers k. k. Ratsekretärsadjunkten Ritter v. Henig, über die Beschwerde der Irene Kvapil in Wien gegen

die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 7. Juli 1907, Z. 14525, betreffend eine Gewerbebescheide, nach der am 10. Juni 1908 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Adolf Sattler, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, und der Gegenansführungen des k. k. Ministerialsekretärs Freiherrn v. Seinsold, in Vertretung des belangten Ministeriums, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Mit der beim Wiener magistratischen Bezirksamte für den XVIII. Bezirk am 26. März 1906 überreichten Eingabe hat Irene Kvapil mit Hinweis darauf, daß sie ihr Gastwirtsgeheuch in Wien, XVIII., Abt. Karlgasse 19, verkauft habe, erklärt, auf die ihr vom Magistrat am 2. Juli 1904, Z. 20790, erteilte Konzession „für den Fall zu verzichten, als eine gleiche Konzession dem Käufer, Herrn Rudolf Kornherr, erteilt“ würde; am selben Tage überreichte Rudolf Kornherr dem Bezirksamte eine Eingabe, in der er darauf hinwies, daß er von Irene Kvapil deren Geheuch käuflich erworben habe, und bat, ihm eine gleiche Konzession zu erteilen, wie sie der Verkäuferin erteilt worden war. Am 25. Oktober 1906 hat Irene Kvapil unter Hinweis darauf, daß eine Erteilung der Konzession an Kornherr bisher nicht erfolgte, ihre Gewerbezurücklegung widerrufen und dies zwar mit der Begründung, daß es niemals ihre Absicht gewesen sei, ihre Konzession zugunsten des ihr nicht näher bekannten Rudolf Kornherr zurückzulegen; sie bat, diesen Widerruf zur Kenntnis zu nehmen.

Der Magistrat erklärte in seinem Bescheide vom 31. Jänner 1907, diese Eingabe nicht weiter in Behandlung nehmen zu können, da die Zurücklegung bindend sei, sofern nicht die von Kornherr erbetene Konzession verweigert oder das Konzessionsgeheuch von ihm zurückgezogen werde. Diese Entscheidung wurde im Instanzenzuge, zuletzt mit der angefochtenen Entscheidung des Handelsministeriums bestätigt.

Die Beschwerde macht vor allem geltend, daß die Zurücklegung der Konzession kein unbedingter Verzicht der Behörde gegenüber sei, jedenfalls aber eine Bedeutung erst dann erlangen könne, wenn sie, die Zurücklegung, von der Behörde zur Kenntnis genommen wurde.

Der Verwaltungsgerichtshof hat vor allem erwogen, daß es sich zunächst um die Frage handeln muß, ob die Behörde ein Ansuchen, wie es ihr vorliegenden Falles von Irene Kvapil und Rudolf Kornherr überreicht wurde, aufrecht erledigen darf oder nicht, und der Gerichtshof war der Ansicht, daß es der Behörde gewiß zustehen muß, über eine solche Gewerbezurücklegung dem Willen der Parteien entsprechend das Amt zu handeln, wenn auch die Parteien einen Rechtsanspruch auf Realisierung dieses ihres Willens nicht haben, und daß dadurch allein, daß die Behörde eine bedingte Gewerbezurücklegung der erbetenen Erledigung zuführt, eine Rechtsverletzung der einschreitenden Parteien gewiß nicht gelegen sein kann.

Ist nun eine solche bedingte Gewerbezurücklegung einverständlich vom bisherigen Konzessionsinhaber und vom neuen Konzessionswerber überreicht worden und hat die Behörde — wie gezeigt wurde — das Recht, dem gemeinsamen Begehren der Parteien zu entsprechen, so kann sie nicht durch den Widerruf der Partei gezwungen werden, von ihrer Absicht, dem ursprünglich gestellten Begehren zu entsprechen, wieder abzugehen, weil sich die Partei durch die Anheimfugung ihres Gewerbes — sei sie nun bedingt oder unbedingt geschehen — jedes weiteren Rechtes an der Gewerbeausübung, und zwar im Falle der bedingten Anheimfugung für den Fall begibt, als der von ihr gesetzten Bedingung (Verleihung derselben Gewerbebefugnisse an eine dritte Person) entsprochen werden sollte.

Daß nun die bedingte Gewerbezurücklegung von der Behörde nicht zur Kenntnis genommen wurde, ist gleichgültig, weil die Gewerbeordnung überhaupt keine Vorschrift enthält, die die Rechtswirksamkeit einer Gewerbezurücklegung davon abhängig machte, daß deren Kenntnisnahme der Partei gegenüber manifestiert wird, die Rechtslage vielmehr die ist, daß die Zurücklegung der Konzession in dem Augenblicke wirkt, wo sie der Gewerbebehörde erklärt wurde, so daß schon von diesem Augenblicke an ein Widerruf der Gewerbezurücklegung unzulässig ist.

Wenn aber die Beschwerdeführerin, wie sie es schon im Administrativverfahren getan hat, bestreitet, daß sie die Konzession tatsächlich unter der Bedingung zurückgelegt habe, daß eine gleiche Konzession dem Rudolf Kornherr erteilt werde, so ist lediglich zu bemerken, daß diese Ausführung angesichts des eingangs wiedergegebenen Wortlautes der beiden am 26. März 1906 überreichten Eingaben völlig unhaltbar ist.

Die Beschwerde war demnach abzuweisen.

3.

Auswanderung nach Canada.

I.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 14. Juli 1908, Z. IX-2102 (M. Abt. XVI, 6837/08):

Auf Grund von in letzter Zeit eingelangten sehr ungünstigen Nachrichten sieht sich das Ministerium des Innern veranlaßt, neuerlich alle jene Personen, welche als Arbeiter nach Canada auswandern wollen, vor einer solchen Auswanderung nachdrücklich zu warnen. Diese Warnung bezieht sich auf alle Aus-

wanderer, welche nach Canada zu dem Zwecke gehen wollen, um dort in gewerblichen oder Bauunternehmungen, darunter auch bei Eisenbahnbauten, Erwerb zu suchen, gleichgültig, ob dies der alleinige Zweck ihrer Auswanderung ist oder ob sie auf diesem Wege nur das erforderliche Kapital erwerben wollen, um sich später als Farmer in Canada niederlassen zu können. Es wird derzeit in einzelnen Ländern, so besonders in der Bulowina, eine sehr lebhaft propaganda für die Auswanderung nach Canada betrieben. Die Agenten stellen den Auswanderungslustigen reichliche Arbeitsgelegenheiten und hohe Löhne in Aussicht. Das Gegenteil ist jedoch der Fall. Die Arbeitsgelegenheiten in gewerblichen und Bauunternehmungen sind in Canada derzeit spärlicher und seltener als je, die Löhne sehr niedrig und herrscht dort infolgedessen unter den österreichischen Arbeitern sehr große Not. Hunderte von Arbeitern sind beschäftigungslos, kämpfen mit Hunger, entbehren des Obdaches und sind auf Mitleidigkeit angewiesen.

Es kann daher nicht eindringlich genug betont werden, daß neue Ankümmelungen dem größten Teile entgegengehen. Außerdem ist es vorgekommen, daß von den Agenten für die Überfahrt bedeutend höhere Preise, als tatsächlich bestehen, verlangt werden.

* * *

II.

Kund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. August 1908, Z. IX-2502 (M. Abt. XVI, 7663/08):

Die königlich großbritannische Botschaft in Wien hat seitens ihrer Regierung die Nachricht erhalten, daß Canada für diese Saison mit Eisenbahnarbeitern reichlich versehen und für diese Kategorie von Auswanderern dort keine Beschäftigung zu finden sei.

Einige Aussichten bieten sich daselbst gegenwärtig allenfalls nur für geschulte landwirtschaftliche Arbeiter, für Landwirte, welche die Mittel besitzen, eine homestead (Heimstelle) zu übernehmen oder anzukaufen und für weibliche Diensthboten.

Auf Grund anderweitiger verlässlicher Nachrichten wird ferner bekanntgegeben, daß die canadische Regierung die im Herbst 1907 erlassene Ursprünglich bloß für die Winterjahren bestimmte Verordnung, wonach jeder Einwanderer nach der Landung den Besitz von mindestens 125 bis 250 K nachweisen müsse (vgl. die h. o. Information vom 12. Februar 1908, Z. 4507, und vom 6. Juni 1908, Z. 19064, betreffend die Ausschließung von Auswanderern nach Canada) bis auf weiteres aufrecht erhält.

Die strikte Einhaltung dieser Verordnung wurde seitens der genannten Regierung allen kompetenten Behörden und Organen strenge zur Pflicht gemacht. Infolgedessen sind in neuester Zeit viele Fälle vorgekommen, daß Einwanderer, namentlich solche aus Galizien, welche den Besitz des genannten Betrages nicht nachweisen konnten, von der Landung ausgeschlossen und zur Rückkehr in die Heimat mit demselben Dampfer gezwungen wurden.

Das fortwährend noch andauernde Zustromen mittelloser Auswanderer hat die in letzter Zeit ohnehin sehr traurige Lage unserer Auswanderer noch verschlechtert.

4.

Berechtigung der Kunststein- und Zementsteinwarenfabriken zur Fassadenverkleidung mit Kunststeinmörtel.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 4. August 1908, Z. Ia-2702, M. Abt. XVII, 5064/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 91):

Mit der Entscheidung vom 23. Juli 1907, Z. Ia-88/1, hat die k. k. Statthalterei aus Anlaß von in einem speziellen Falle aufgetauchten Zweifeln nach ordnungsmäßig durchgeführtem Verfahren gemäß § 36, Absatz 2 G.-D. ausgesprochen, daß die Firma J. M. & Sch. in Wien, X., auf Grund des vom magistratischen Bezirksamte für den X. Bezirk in Wien ausgestellten Gewerbebescheines vom 8. Juni 1896, Z. 31, zur selbständigen Ausführung von Fassadenverputz mit Kunststeinmörtel nicht berechtigt ist.

Das Handelsministerium hat mit dem Erlasse vom 3. Juli 1908, Z. 31712, dem gegen diese Entscheidung eingebrachten Rekurse der genannten Firma unter Behebung der angefochtenen Entscheidung Folge gegeben und spricht aus, daß die genannte Firma zur selbständigen Durchführung der Fassadenverkleidung mit Kunststeinmörtel an der Herz Jesu-Kirche in Wien schon kraft ihres aufrecht bestehenden Privilegiums vom 8. Juli 1898, Reg. Bd. 48, Seite 3664, lautend auf „Kunststein und Verfahren zur Herstellung desselben“, im Grunde des § 22 des kaiserl. Patentes vom 15. August 1852, N.-G.-Bl. Nr. 184, berechtigt war.

Diese Berechtigung steht der Firma aber auch ohne Rücksicht auf den Besitz des erwähnten Privilegiums auf Grund des eingangs genannten, auf „Kunststein- und Zementsteinwarenfabrik“ lautenden Gewerbebescheines zu.

Im vorliegenden Falle hat es sich lediglich um die Verkleidung einer Fassade mit Kunststein gehandelt, welche im Wege der Auftragung eines mörtelartigen Freies auf das Mauerwerk zu erfolgen hatte.

Diese Manipulation hat zwar äußerlich eine gewisse Ähnlichkeit mit dem üblichen Mörtelverputz, stellt aber nach ihrer technischen Natur, ihrer Hand-

habung und ihren Resultaten ein von diesem wesentlich verschiedenes Wandbekleidungsverfahren dar, dessen Anwendung den Bau- und Maurermeistern fremd ist und wegen der bestehenden Patentrechte von ihnen auch nicht ausübt werden kann.

Da die recurrierende Firma nach ihrem Gewerbebescheine zur Herstellung von Kunststein berechtigt ist, da weiters im vorliegenden Falle der Arbeiter nach Arbeiten, welche konstruktive Kenntnisse zur Voraussetzung haben, seitens der Firma nicht zur Ausführung gelangt sind, erscheint die Firma zur Ausführung der in Rede stehenden Arbeiten umso gewisser berechtigt, als im § 41 G.-D. jedem Gewerbetreibenden die Verrichtung bestellter Arbeiten an jedem beliebigen Orte ausdrücklich gestattet wird, und sonach für die Annahme der Beschränkung einer fabrikmäßigen Erzeugungstätigkeit auf die Arbeiten in der Werkstätte selbst, die legale Basis nicht gegeben ist.

Ebenso wenig kann aus der Notwendigkeit der Verwendung von Gerüsten zur Durchführung solcher Arbeiten darauf geschlossen werden, daß dieselben in den ausschließlichen Berechtigungsumfang der Baugewerbetreibenden fallen, weil die Firma J. M. & Sch. zweifellos berechtigt ist, die erforderlichen Gerüste durch die zu deren Herstellung Befugten errichten zu lassen.

5.

Verwendung, Behebung und Depositierung staatlicher Notstandsmittel.

Kund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 6. August 1908, Z. Xa-2531, M. Abt. XXII, 2618/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 88):

Zufolge Erlasses des Ministeriums des Innern vom 15. Juli 1908, Z. 9150, wurde anlässlich der Überprüfungen der Nachweisungen über die Verwendung von zur Durchführung von Hilfsaktionen bewilligten staatlichen Notstandsmitteln konstatiert, daß diese Mittel wiederholt zur Deckung von Kommissionen, Diäten, Telegrammgebühren, Geldportii u. dgl. verwendet wurden.

Ein derartige Verwendung der Notstandsgelder erscheint unstatthaft, da dieselbe dem Widmungszwecke der staatlichen Notstandsmittel widerspricht. Zur Befreiung derartiger Kosten, soweit dieselben nicht auf Grund besonderer Vorschriften von den einzelnen interessierten Verwaltungszweigen zu tragen sind, ist vielmehr gemäß des Normal-Erlasses des Ministeriums des Innern vom 11. Juni 1904, Z. 18723 (Statthalterei-Normal-Erlaß vom 16. August 1906, Pr.-Z. 1489/1, Normaliensammlung IV, Band Nr. 5758), das Amtspauschale der politischen Behörden berufen.

Ferner wurde seitens des Obersten Rechnungshofes in mehreren Fällen die vorzeitige Behebung und Depositierung staatlicher Notstandsmittel beanstandet.

Dieser prinzipiell unzulässige Vorgang widerspricht den wiederholt erfolgten Weisungen des Ministeriums des Innern, wonach Notstandsmittel nur nach Maßgabe des wirklichen Bedarfes und nur in jenem Ausmaße zu beheben sind, in welchem dieselben jeweilig benötigt werden.

Auch dürfen nach den bestehenden Berechnungsgrundsätzen nur die faktisch zur Beausgabung gelangten Beträge, d. h. also nur die zur Verteilung gebrachten Unterstützungsbeiträge als Staatsausgabe des betreffenden Jahres im Rechnungsabschluss zum Ausdruck gelangen. Die nicht behufs Verteilung, sondern zur bloßen einstweiligen Frustifizierung behobenen Gelder stellen sich, weil im Staatsvermögen verbleibend, nicht als eine reelle Ausgabe dar, und entspräche daher die infolge der Behebung und depositenmäßigen Behandlung dennoch eintretende definitive Ausgabeverrechnung nicht den Tatsachen.

Es ist mit allem Nachdrucke dafür Sorge zu tragen, daß sowohl bezüglich der Verwendung der Notstandsmittel, als auch hinsichtlich der vorzeitigen Behebung und Depositierung derselben Anstände der bezeichneten Art in Zukunft vermieden werden.

6.

Erlangung der Einjährig-Freiwilligenbegünstigung durch die Studienzeugnisse höherer Gewerbechulen in Pilsen.

Kund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 18. August 1908, Z. II-2101, M. Abt. XVI, 7766/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 87):

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung Dep. XIV hat mit Erlaß vom 5. Juni 1908, Depart. XIV Nr. 221/07, das Verzeichnis der den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf den Einjährigen-Freiwilligendienst gleichgestellten Lehranstalten des Inlandes (Beilage IIa zu § 64 der Wehrvorschriften I. Teil) dahin erläutert, daß unter der dort verzeichneten „höheren Gewerbechulen an der k. k. Staatsgewerbeschule in Pilsen“ sowohl die höhere Gewerbeschule an der k. k. deutschen, wie jene an der k. k. böhmischen Staatsgewerbeschule in Pilsen zu verstehen sind.

7.

Bestellung des Mr. Silas C. Mc. Farland zum Consul General ad large der Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 7. September 1908, Z. IX-2694 (M. Abt. XXII, 2876/08):

Laut der dem k. u. k. Ministerium des Äußern zugekommenen Zuschrift der amerikanischen Botschaft in Wien vom 1. August 1908, Z. 196, F. D., wurde Mr. Silas C. Mc. Farland zum amerikanischen Konsular-Inspektor (Consul General ad large) für den Bereich der beiden Staaten der Monarchie an Stelle des bisher mit der gleichen Funktion betrauten Mr. Horace Les Washington bestellt. Hinsichtlich der Befugnis des Mr. Silas C. Mc. Farland gelten zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. September 1908, Z. 80:8 M. Z. die in der hierortigen Erledigung vom 26. März, Z. IX-1241, bekanntgegebenen Bestimmungen. Der Consul General ad large Mr. Silas C. Mc. Farland wird eintretenden Falles berufen sein, eventuell an Stelle des Generalkonsuls in Wien zu fungieren und wird er gegen bloße Anzeige der Amtsübernahme seinerseits zur eventuellen Ausübung der konsularischen Funktionen zugelassen sein.

8.

Bestellung von staatlichen Kellerei-Inspektoren.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 10. September 1908, Z. X a-2896/63 (M. Abt. IX, 3289,08):

Auf Grund des § 13 des Gesetzes vom 12. April 1907, R.-G.-Bl. Nr. 210, betreffend den Verkehr mit Wein, Weinmost und Weinmaische hat das k. k. Ackerbauministerium mit den Erlassen vom 21. Juli 1908, Z. 30592/849 beziehungsweise vom 23. August 1908, Z. 34886/994 den Franz Oppenauer, Geschäftsführer des niederösterreichischen Landesmüsterfellers, wohnhaft in Wien, XIX., Pyrkerstraße 31, den Ingenieur-Chemiker Josef Trummer, Assistenten für Weinchemie und Kellereiwirtschaft an der höheren Lehranstalt für Wein- und Obstbau in Klosterneuburg, wohnhaft in Klosterneuburg, Weiglstraße 12, provisorisch zu staatlichen Kellerei-Inspektoren für Niederösterreich ernannt, beziehungsweise den Ludwig Stiefel, Demonstrator für Weinbau und Kellereiwirtschaft an der genannten Anstalt, wohnhaft in Klosterneuburg, Agnesstraße 36, provisorisch mit den Agenden eines staatlichen Kellerei-Inspektors für Niederösterreich betraut.

Alle drei Kellerei-Inspektoren haben ihren Amtssitz in Wien; bis zur Bestimmung eines Amtssitzes sind jedoch Zuschriften an dieselben in die vorgegebenen Wohnungen zu richten. Weiters hat das k. k. Ackerbauministerium das Land Niederösterreich hinsichtlich der Wirksamkeit der staatlichen Kellerei-Inspektoren in drei Tätigkeitsgebiete zerlegt.

Das Tätigkeitsgebiet I umfaßt die Polizeirayons von Wien:

- | | |
|-------------------|-------------------|
| I. Innere Stadt, | X. Favoriten, |
| II. Leopoldstadt, | XI. Simmering, |
| III. Landstraße, | XX. Brigittenau, |
| IX. Alsergrund, | XXI. Floridsdorf; |

die Gebiete der k. k. Bezirkshauptmannschaften:

Floridsdorf-Umgebung, Gänserndorf, Mistelbach, Korneuburg, Ober-Pollabrunn.

Das Tätigkeitsgebiet II umfaßt die Polizeirayons von Wien:

- | | |
|-------------------|-------------------|
| IV. Wieden, | XIII. Hietzing, |
| V. Margareten, | XIV. Rudolfshaus, |
| VI. Mariahilf, | XV. Fünfhaus, |
| VII. Neubau, | XVI. Ottakring, |
| VIII. Josefstadt, | XVII. Hernals; |
| XII. Meidling, | |

das Gebiet der Stadt Wiener-Neustadt und der k. k. Bezirkshauptmannschaften: Hietzing-Umgebung, Bruck a. d. Leitha, Mödling, Baden, Neuntirchen, Lilienfeld, Wiener-Neustadt.

Das Tätigkeitsgebiet III umfaßt die Polizeirayons von Wien:

- | | |
|-----------------|---------------|
| XVIII. Währing, | XIX. Döbling; |
|-----------------|---------------|

das Gebiet der Stadt Waidhofen a. d. Ybbs und der k. k. Bezirkshauptmannschaften:

Tulln, Krems, Horn, Waidhofen a. d. Thaya, Smünd, Zwettl, Pöggstall, Moll, Amstetten, Scheibbs, St. Pölten.

Es wurden das Tätigkeitsgebiet I dem k. k. Kellerei-Inspektor Franz Oppenauer, das Tätigkeitsgebiet II dem k. k. Kellerei-Inspektor Josef Trummer und das Tätigkeitsgebiet III dem k. k. Kellerei-Inspektor Ludwig Stiefel zugewiesen.

Das k. k. Ackerbauministerium hat mit dem Erlasse vom 17. Juli 1908, Z. 28002/761 die angeschlossene Dienstesinstruktion für die staatlichen Kellerei-Inspektoren erlassen.

Weiters wird mit Beziehung auf den Erlaß des k. k. Ackerbauministeriums vom 22. November 1907, Z. 45031/1738 (Statthalterei-Erlaß vom 11. Dezember 1907, Z. X a-3580/25) zufolge Erlasses des k. k. Ackerbauministeriums

vom 30. August 1908, Z. 35711/1011 neuerdings in Erinnerung gebracht, daß die gemäß den Bestimmungen des § 5 des Weingesetzes vom 12. April 1907, R.-G.-Bl. Nr. 210, einlaufenden Ansuchen um die Erlaubnis zur Zuckung von Weinmost und Weinmaische sofort nach dem Einlangen in Behandlung zu nehmen sind und die Erledigung den Gesuchstellern binnen kürzester Frist zuzustellen ist.

Auch haben die politischen Behörden erster Instanz die staatlichen Kellerei-Inspektoren von den erteilten Bewilligungen zur Zuckung von Weinmost und Weinmaische umgehend zu verständigen.

In den meisten Weinbaugebieten ist eine Frühlese zu erwarten und werden die Interessenten daher baldigst von der Zuckungserlaubnis Gebrauch machen müssen.

Die staatlichen Kellerei-Inspektoren haben gelegentlich des am 29. September beendeten Instruktionurses die Weisung erhalten, sofort mit dem Inspektionsdienste zu beginnen und sind von dem k. k. Ackerbauministerium speziell beauftragt worden, mit allem Nachdrucke darauf zu sehen, daß die Vorschriften, betreffend die Zuckung von Weinmost und Weinmaische seitens der Produzenten und Händler eingehalten werden.

Zufolge Erlasses des k. k. Ackerbauministeriums vom 2. September 1908, Z. 36021/1021 ist, sofern eine Begutachtung der einlaufenden Ansuchen um Bewilligung zur Zuckung von Weinmost und Weinmaische überhaupt nötig erscheint, das Gutachten des zuständigen staatlichen Kellerei-Inspektors einzuholen.

Verzeichnisse über die derzeit bestehenden Weinhändler, sowie Gast- und Schankgewerbetreibenden sind dem zuständigen k. k. Kellerei-Inspektor zuzusenden.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, den Wiener Magistrat und die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs behufs Kenntnisnahme und geeigneter Bekanntmachung.

9.

Ein- und Verkauf gebrachter Nähmaschinen.

Beschied des magistratischen Bezirksamtes für den VII. Bezirk vom 13. September 1908, M. B. N. VII, 32500/08:

Laut Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 4. September 1908, Z. I b-3403/4 hat das Handelsministerium mit Erlaß vom 18. August 1908, Z. 11534, die Statthalterei Entscheidung vom 10. Jänner 1908, Z. I b-5440, sowie das derselben zugrunde liegende h. ä. Straferkenntnis vom 9. Dezember 1907, Z. 40488, mit welchem der Gemischtwarenhändler D. A. in Wien wegen unbefugten Betriebes des Trödelergewerbes, begangen durch Ein- und Verkauf von gebrachten Nähmaschinen zu einer Geldstrafe von 30 K., eventuell drei Tagen Arrest verurteilt wurde, von Amts wegen außer Kraft gesetzt, weil nach dem derzeitigen Stande der Gesetzgebung keine gewerbe-rechtliche Vorschrift besteht, derzufolge ein Handelsgewerbetreibender sich nur auf den Abtag neuer Gegenstände seines Faches zu beschränken hätte, somit in dem Handel mit gebrachten Nähmaschinen seitens des zum Betriebe des Gemischtwarenhandels befugten D. A. der Tatbestand einer Übertretung der Gewerbeordnung nicht gegeben ist.

10.

Auflassung des türkischen Honorarkonsulates in Wien.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 16. September 1908, Z. IX-2701 (M. Abt. XXII, 3008,08):

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 5. September 1908, Z. 8372 M. Z., anher eröffnet, daß laut einer Mitteilung der kaiserlich ottomanischen Botschaft in Wien die bisher von Honel Bondy besetzten Stellen eines türkischen Honorarkonsuls in Wien und eines Handels-Attachés bei dieser Botschaft zufolge einer Verfügung der kaiserlich ottomanischen Regierung aufgelassen wurden.

11.

Maßnahmen bei Roghverdacht.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 21. September 1908, Z. XII-3478/3, M. Abt. IX, 3374 ex 1908 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 90):

In einem Verwaltungsgebiete wurde ein aus einem anderen Verwaltungsgebiete stammendes Pferd wegen Roghverdaches getötet und auf Grund des Obduktionsbefundes ist der Roghverdacht auch aufrecht erhalten worden.

Zum Zwecke der Sicherstellung der Diagnose sind krankhaft veränderte Organeile des betreffenden Tieres behufs weiterer Untersuchung an die Station für diagnostische Tierimpfungen der tierärztlichen Hochschule in Wien

eingefendet worden. Bei der dort vorgenommenen mikroskopischen Untersuchung konnten Kogbakterien nicht gefunden werden und über das Ergebnis der Untersuchung erfolgte die Verständigung beider an der Sache interessierten Behörden.

Während nun von jener Behörde, welche die Tötung des verdächtigen Pferdes veranlaßt hatte — ungeachtet des negativen Befundes auf Kogbakterien — mit Rücksicht auf das Obduktionsresultat die nach § 29 des Tierseuchengesetzes vom Jahre 1880 angeordneten Maßnahmen auch hinsichtlich mehrerer mit dem getödeten Pferde in Berührung gekommener Pferde weiterhin bis zum Ablaufe der vorgeschriebenen Frist aufrecht erhalten worden sind, hat die Behörde des Herkunftsortes lediglich auf Grund des vorerwähnten negativen Ergebnisses der mikroskopischen Untersuchung die sofortige Freigabe der in ihrem Amtsgebiete aus diesem Anlasse kontumazierten Pferde verfügt.

Eine derartige ungleiche Handhabung der Bestimmungen des Tierseuchengesetzes ist im Hinblick auf die Schwierigkeiten, die sich mitunter dem Nachweise der Kogbakterien entgegenstellen, vom Standpunkte der erfolgreichen Bekämpfung der Kogkrankheit als nicht unbedenklich zu bezeichnen.

Behufs künftiger Vermeidung eines solchen Vorkommnisses diene zur Kenntnis, daß die aus Anlaß von Kogverdacht getroffenen Verfügungen vor Ablauf der im Tierseuchengesetze vorgeschriebenen Fristen nur dann aufzuheben sind, wenn jene Behörde erster Instanz, in deren Amtsgebiete der Verdachtsfall zur Feststellung gelangt ist, den Verdacht als behoben erklärt hat.

12.

Errichtung eines Bezirksgerichtes in Gmünd.

Erlaß des k. k. n.-ö. Statthalterei-Präsidiums vom 29. September 1908, Pr.-Z. 3370/5, W. D. 3281/08:

Laut Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 25. September 1908, betreffend den Beginn der Amtswirklichkeit des Bezirksgerichtes Gmünd, politischer Bezirk Gmünd, Niederösterreich, hat das mit der Verordnung des genannten k. k. Ministeriums vom 22. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 40, errichtete Bezirksgericht in Gmünd seine Amtswirklichkeit mit 1. Oktober 1908 zu beginnen. *)

13.

Verkehr mit Wein, Weinmost und Weinmaische.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. September 1908, Z. X a-3005 (W. Abt. IX, 3571/08):

Mit Beziehung auf den Erlaß vom 10. September 1908, Z. X a-2896/63, (Siehe oben sub 8) ergeben in Angelegenheit der Durchführung des Gesetzes vom 3. April 1907, R.-G.-Bl. Nr. 210, betreffend den Verkehr mit Wein, Weinmost und Weinmaische nachstehende Mitteilungen und Aufträge:

Das Ackerbauministerium hat mit Erlaß vom 27. Juli 1908, Z. 30565/847 und mit Beziehung auf die Bestimmungen des Punktes 14 der Dienstesinstruktion für die staatlichen Kellerei-Inspektoren verfügt, daß alle bei der Durchführung der Revisionen gemäß Punkt 14 bis 16 der Dienstesinstruktionen entnommenen Proben von Wein oder vermutlich zur Weinerzeugung beziehungsweise -Fälschung dienender Substanzen (vide Absatz 2, Punkt 14 der Dienstesinstruktion), und zwar sowohl jene Proben, welche für die chemische Untersuchung bestimmt sind, als auch jene Proben, die nach Punkt 16 (erster Absatz) der Dienstesinstruktionen für eine eventuelle spätere Identitätsbestimmung oder Nachkontrolle in amtlicher Verwahrung zu halten sind, an die k. k. landwirtschaftlich-chemische Versuchsstation in Wien (II. Bezirk, Trunnersstraße 3) nebst dem bezüglichen, bei der Probenentnahme aufgenommenen Befunds-Protokolle unter Anführung der Verdachtsgründe, welche zur Probenentnahme führten, zur weiteren Veranlassung einzusenden sind.

Die landwirtschaftlich-chemische Versuchsstation in Wien wurde von dieser Verfügung verständigt und verhalten, sofern das Ergebnis der durchgeführten chemischen Untersuchung in Zusammenhang mit dem Inhalte des Befunds-Protokolles des Kellerei-Inspektors das Substrat für die Einleitung des Strafverfahrens durch die Gerichts- beziehungsweise politischen Behörden abzugeben in der Lage ist, den Analysenbefund im Geleite der Vorerhebungsakten der jeweils zuständigen Gerichts-, beziehungsweise politischen Behörde zur weiteren Amtshandlung zu übermitteln und die Referenzproben für eine eventuelle spätere Identitätsbestimmung oder Nachkontrolle in amtlicher Verwahrung zu halten.

Die landwirtschaftlich-chemische Versuchsstation in Wien wurde weiters angewiesen, sowohl von den erfolgten Anzeigen bei den Gerichts- beziehungsweise politischen Behörden als auch in jenen Fällen, in denen das Analysenergebnis im Zusammenhange mit dem bei der Probenentnahme aufgenommenen Befunds-Protokolle keinen Anlaß zur weiteren Verfolgung eines Falles bietet, unter Verschluß einer Abschrift des Analysenbefundes den Kellerei-Inspektor, welcher die Probe zur Untersuchung einsendete, vom Sachverhalte im direkten Wege zu verständigen.

Weiters hat das Ackerbauministerium mit dem Erlasse vom 10. September 1908, Z. 37010/1040, eröffnet, daß es, um den Bestimmungen des bezogenen Gesetzes Geltung zu verschaffen, nötig erscheint, daß die provisorisch bestellten staatlichen Kellerei-Inspektoren den in der Dienstesinstruktion vom

Vergleiche den Erlaß des k. k. n.-ö. Statthalterei-Präsidiums vom 11. März 1907, Pr.-Z. 790/3, Normalienblatt des Magistrates Nr. 17, Mag. Bdg.-Bl. ex 1907, Seite 41.

17. Juli 1908, Z. 28002/761, vorgeschriebenen Verpflichtungen in der gewissenhaftesten Weise nachkommen, dieselben jedoch auch seitens der politischen Behörden I. Instanz in Erfüllung ihres Dienstes die entsprechende Unterstützung finden.

Auch wird es sich als zweckmäßig erweisen, die Interessenten, namentlich in den Weinbautreibenden Gegenden, bei jeder passenden Gelegenheit über die wichtigsten Bestimmungen des neuen Weingesetzes direkt oder indirekt zu belehren und auf die Folgen der Nichtbeachtung derselben aufmerksam zu machen, um nach Tunsicht zu verhindern, daß aus Unkenntnis Verfehlungen stattfinden, die nach den Strafbestimmungen des Gesetzes geahndet werden müssen.

Es läßt sich nämlich bereits jetzt, nachdem der Kontrolldienst durch die Kellerei-Inspektoren kaum begonnen, konstatieren, daß die Weinproduzenten auf dem offenen Lande und ebenso die Gast- und Schankwirte — weniger die Weinhändler — wenn dieselben überhaupt von dem Befehle eines neuen Weingesetzes etwas wissen, doch zumeist in seiner Weise darüber informiert sind, welche Bestimmungen für den Verkehr mit Wein, Weinmost und Weinmaische nunmehr gelten, und welche Verpflichtungen ihrerseits daraus resultieren.

Die Kellerei-Inspektoren werden gleichzeitig angewiesen, bei Ausübung ihres Dienstes, wo nötig, auch belehrend und aufklärend tätig zu sein, sich möglichst rasch mit den Weinverkehrsverhältnissen ihres Tätigkeitsgebietes vertraut zu machen und aus letzterem Grunde mit den politischen Behörden I. Instanz (Punkt 6 der Dienstesinstruktion) in direkte Fühlung zu treten und die nötigen Erkundigungen einzuholen.

Die Kellerei-Inspektoren sind entsprechend dem Erlasse des Ackerbauministeriums vom 14. Juli 1908, Z. 27762/756, verhalten, eine Liste der in ihrem Tätigkeitsgebiete befindlichen Gast- und Schankgewerbe zum Dienstgebrauche anzufertigen.

Zu diesem Behufe wurden bereits mit den Erlässen vom 30. Juli 1908, Z. 1 a-2606, und vom 10. September 1908, Z. X a-2896/63 die unterstehenden politischen Behörden I. Instanz angewiesen, den Kellerei-Inspektoren für den Dienstgebrauch die nach § 145 der Gewerbeordnung zu führenden Gewerbe-register über die bestehenden Gast- und Schankgewerbe zur Verfügung zu stellen, beziehungsweise Verzeichnisse über die derzeit bestehenden Weinhändler und Gastwirte zuständigen Kellerei-Inspektor zuzusenden.

Behufs Ermöglichung einer Evidenzhaltung der von dem Kellerei-Inspektor zu führenden Liste ist diesem künftighin von jeder Konzessionserteilung für den Betrieb des Gast- und Schankgewerbes, von jeder Ausfertigung eines Gewerbebescheines zum Betriebe des Weinhandels und von jeder Zurücklegung beziehungsweise Verlegung des Standortes eines derartigen Gewerbes Mitteilung zu machen.

Dem Ackerbauministerium erscheint es von Wichtigkeit, daß in den Weinbaugebieten die Gemeindevorstellungen seitens der k. k. Bezirkshauptmannschaften über die wichtigsten Bestimmungen des neuen Weingesetzes, die Durchführungsverordnung vom 27. November 1907, R.-G.-Bl. Nr. 256, zum Weingesetze und die Verfügungen des Erlasses vom 22. November 1907, Z. 43031, belehrt und insbesondere auf die Bestimmungen, betreffend die Zuderung von Wein, Weinmost und Weinmaische, sowie die Anmeldung der Tresterwein-Erzeugung (§§ 5 und 9 des Weingesetzes, Artikel II und III der Verordnung zum Weingesetze und die Verfügungen des Erlasses vom 22. November 1907, Z. 45031 und §§ 5 und 9 des Weingesetzes) aufmerksam gemacht werden.

Diese Belehrung ist in zweckmäßiger Weise eventuell bei den Amtstagen vorzunehmen, gelegentlich welcher auch die Gemeindevorsteher aufzufordern sind, den Kellerei-Inspektor bei der Vornahme von Revisionen (Punkt 6, Absatz 2 der Dienstesinstruktion) wirksam zu unterstützen.

Als Substrat für die den einzelnen Gemeindevorstehern gelegentlich der Amtstage seitens der in Betracht kommenden k. k. Bezirkshauptmannschaften zu gebenden Aufklärungen könnte die beiliegende Mitteilung dienen.

Nach den Bestimmungen des § 4 des Weingesetzes haben alle jene Interessenten, welche zum Zwecke des Verkaufes Süß-(Dessert-) und Schaumweine, sowie aromatisierte und gewürzte Weine herstellen und sonach von den besonderen im § 4 des Weingesetzes angeführten Begünstigungen Gebrauch machen wollen, der zuständigen politischen Behörde I. Instanz hievon die Anzeige zu erstatten, und die für die Herstellung, Aufbewahrung und Feilhaltung dieser Produkte bestimmten Räume zu bezeichnen.

Nach Ansicht des Ackerbauministeriums sind zur gegenständlichen Anzeige und Bezeichnung der Räume auch jene Betriebe zu verhalten, welche eine Konzession zur Süßweingewinnung etc. besitzen und ist in der Anzeige anzugeben, welche Art der den § 4 des Weingesetzes umfassenden Getränke herzustellen beabsichtigt ist.

Da die Anmeldung der Erzeugung dieser Getränke möglicherweise dazu benötigt werden könnte, die Anforderungen des § 5 des Weingesetzes, nach welchem die Zuderung von Wein, Weinmost und Weinmaische nur nach erfolgter behördlicher Bewilligung gestattet ist, zu umgehen, so werden die politischen Behörden erster Instanz verhalten, bevor dieselben über die eingelaufenen Anzeigen der Erzeugung von Süß-(Dessert-) und Schaumweinen, sowie aromatisierter und gewürzter Weine entscheiden, das heißt bevor dieselben die bezüglichen Angaben als den Bestimmungen des Gesetzes entsprechend anerkennen, das fachtechnische Gutachten des zuständigen Kellerei-Inspektors einzuholen und den Kellerei-Inspektor eventuell zu einer Besichtigung des fraglichen Betriebes vor der Genehmigung der Anzeige aufzufordern.

Der Diensteskorrespondenz der Kellerei-Inspektoren steht im Sinne des Artikels II, Absatz 1 des Gesetzes vom 2. Oktober 1865, R.-G.-Bl. Nr. 108, die Postfreiheit zu, dagegen sind bis auf weiteres für die Versendung von Revisionsproben die Postgebühren zu begleichen.

Für diese Ausgaben, sowie für die mit der Entnahme und Versendung der Revisionsproben sonst im Zusammenhange stehenden Ausgaben (für den all-

fälligen Ankauf von Flaschen zum Abfüllen der Proben, für die Emballage der Proben (c. c.) wurde den Kellerei-Inspektoren ein Verlag eröffnet.

Die Kellerei-Inspektoren werden gleichzeitig angewiesen, in jenen Fällen, in welchen bei den Revisionen nach den Bestimmungen der Punkte 14 bis 17 der Dienstesinstruktion die Entnahme von Proben nötig erscheint, dem bezüglichen, an die zuständige Gerichts- beziehungsweise politische Behörde gerichteten Anzeigeberichte die Rechnung über die durch die Probeentnahme und den Versand der Proben erwachsenen Ausgaben anzuschließen, da im Falle, als auf Grund der Anzeige eine Schuldigsprechung erfolgt, der Verurteilte, unbeschadet der sonstigen Bestrafung, auch diese Kosten zu tragen hat.

Weiters hat das Ackerbauministerium mit dem Erlasse vom 2. September 1908, Z. 36215/1515, eröffnet, daß durch § 15 des bezogenen Gesetzes das Gesetz vom 21. Juni 1880, R.-G.-Bl. Nr. 120, und damit auch die Verordnung der Ministerien des Inneren, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 16. September 1880, R.-G.-Bl. Nr. 120, außer Wirksamkeit gesetzt worden ist, und daß damit auch die im § 10 der zitierten Verordnung angeordnete Berichtserstattung über die zur Erzeugung von Kunst- und Halbweinen, sowie über die diesbezüglich eingeleiteten Strafamtshandlungen entfällt.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, den Wiener Magistrat und an die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs.

Mitteilung

an die k. k. Bezirkshauptmannschaften in den weinbautreibenden Gegenden der einzelnen politischen Verwaltungsgebiete (ad Erlaß des Ackerbauministeriums vom 10. September 1908, Z. 37010):

Die auf Grund des § 13 des Gesetzes vom 12. April 1907, R.-G.-Bl. Nr. 210, betreffend den Verkehr mit Wein, Weinmost und Weinmaische bestellten staatlichen Kellerei-Inspektoren haben die Aufgabe, zum Zwecke der Durchführung und Überwachung der in diesem Gesetze enthaltenen Vorschriften in den Kellereien und sonstigen Betriebs- und Lagerungstotalitäten aller jener Personen, welche sich mit der Inverkehrsetzung von Wein, Weinmost und Weinmaische befassen (Produzenten, Händler, Wirte, Schenker etc.) zeitweise, auch ohne besondere Veranlassung, amtliche Nachschau zu halten, sich zu überzeugen, ob seitens der Interessenten die Bestimmungen des Gesetzes befolgt werden und im Falle, als dieselben gelegentlich der Revisionen Verfehlungen gegen die Vorschriften des Gesetzes zu konstatieren in der Lage sind, hievon je nach dem Strafbefehle die Anzeige bei der zuständigen Gerichts- oder politischen Behörde zu erstatten.

Die Kellerei-Inspektoren sind ermächtigt, jene Räumlichkeiten, welche zur Erzeugung, Lagerung, dem Verkaufe oder Ausschank von zum Verkehre bestimmten Wein, Weinmost oder Weinmaische dienen, nicht nur zur Tageszeit, sondern auch, wenn mit Grund anzunehmen ist, daß zur Nachtzeit gearbeitet wird, während dieser Zeit zu betreten und Revisionen oder sonstige Konstatierungen, welche zum Zwecke der Handhabung des Gesetzes dienlich erscheinen, vorzunehmen.

Wer den Kellerei-Inspektoren den Eintritt in die besagten Räumlichkeiten verweigert, macht sich einer Übertretung nach § 9 des Lebensmittelgesetzes vom 16. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897, schuldig und wird derselbe, insofern die Handlungsweise nicht den Tatbestand einer nach dem allgemeinen Strafgesetze schwerer zu ahndenden strafbaren Handlung begründet, mit Arrest von 1 bis zu 14 Tagen oder an Geld von 10 K bis 200 K bestraft.

Solche schwerer zu ahndende Handlungen sind namentlich die Zusammenrottung mehrerer Personen, um den in Ausübung seines Amtes befindlichen Kellerei-Inspektor gewalttätigen Widerstand zu leisten (§ 68 St.-G.), die gewalttätige Handanlegung oder gefährliche Drohung gegen den in Ausübung des Amtes befindlichen Kellerei-Inspektor (§ 81 St.-G.), die Aufforderung mehrerer Personen zur Mithilfe oder Widersetzung gegen den amtierenden Kellerei-Inspektor (§ 279 St.-G.), dessen wörtliche oder tätliche Beleidigung (§ 312 St.-G.) und jede unbefugte Einmischung in dessen Amtshandlung (§ 314 St.-G.).

Um nun die Interessenten davor zu bewahren, daß dieselben aus Unkenntnis oder leichtfertiger Auffassung der eben besprochenen gesetzlichen Bestimmungen sich eines Delictes schuldig machen, scheint es nötig, daß die Gemeindevorstellungen die Ortsinsassen in richtiger Weise aufklären und den Kellerei-Inspektor bei der Durchführung der Revisionen wirksam unterstützen, wie dies auch im Punkte 6, Absatz 2 der Dienstesinstruktion für die staatlichen Kellerei-Inspektoren vom 17. Juli 1908, Z. 28002, angeführt erscheint; denn nach dem bestehenden Weingesetze sind nicht nur jene strafbar, welche Wein, Weinmost oder Weinmaische verfälschen oder weinhaltige oder weinähnliche Getränke als Wein in den Verkehr bringen, sondern auch jene, welche die sonstigen Bestimmungen des Weingesetzes nicht beachten, die zur Sicherung des soliden Weinverkehrs Gesetzeskraft erlangt haben.

Nach § 10 des Weingesetzes ist vorgeschrieben, daß jeder Inhaber von Keller- oder sonstigen Räumlichkeiten, in denen Wein zum Zwecke des Verkaufes erzeugt, behandelt, feilgeboten oder verkauft wird, in diesen Räumen an einer in die Augen fallenden Stelle den Abdruck der §§ 2 bis einschließlich 14 des Gesetzes ersichtlich zu machen hat.

Diese Bestimmung wurde hauptsächlich darum in das neue Weingesetz aufgenommen, damit sowohl der Inhaber des Betriebes, als auch die im Betriebe tätigen Angestellten, Arbeiter, darüber in Klarheit sind, ob die von denselben durchgeführten Kellermanipulationen den Bestimmungen des Gesetzes

entsprechen und die Angestellten oder Arbeiter nicht etwa aus Unkenntnis zu Handlungen angehalten werden, welche nach dem Gesetze verboten sind.

Zur Anbringung des Abdruckes der gesetzlichen Bestimmungen ist jedermann verpflichtet, der Wein, Weinmost oder Weinmaische in den Verkehr bringt, also auch der kleine Besitzer, der nur ein geringes Quantum von Wein in seinem Keller für den Verkauf auf Lager hält und wäre es nur im Interesse der Produzenten, Wirte und Händler gelegen, wenn dieselben hierüber auch von den Gemeindevorstehern belehrt würden.

Nach § 11 des Weingesetzes wird die Nichtbeachtung dieser Vorschrift von den politischen Behörden I. Instanz mit einer Geldstrafe bis zu 200 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

Von besonderer Wichtigkeit ist es, daß die Interessenten über die Bestimmungen des § 5 des Weingesetzes, welche in Artikel II der Verordnung vom 27. November 1907, R.-G.-Bl. Nr. 256, und in den Bestimmungen des Erlasses des Ackerbauministeriums vom 22. November 1907, Z. 45031, im näheren erläutert werden, in richtiger Weise Aufklärung erhalten.

Der § 5 des Weingesetzes und die denselben erläuternden Bestimmungen geben an, unter welchen Bedingungen es erlaubt ist, dem für den Verkehre bestimmten Wein, Weinmost oder Weinmaische Zucker zuzusetzen, abgesehen von jenen Fällen, wo es sich um die Erzeugung von Süß-(Dessert-) und Schaumweinen, sowie von aromatisierten oder gewürzten Weinen handelt, zu welcher letzteren unter anderem auch die sogenannten Vermutweine gehören.

Jeder, der für den Verkehre bestimmte Wein, Weinmost oder Weinmaische Zucker zuzusetzen beabsichtigt, muß hierfür die Erlaubnis von der zuständigen politischen Behörde I. Instanz besitzen und darf zur Zuckering nur Zucker in fester Form, und zwar nur technisch reiner Rohr- oder Rübenzucker (Konsumzucker) verwendet werden. Es ist also nicht erlaubt, in Wasser aufgelösten Zucker, auch wenn die Lösung hochgradig wäre, zu verwenden und daher die Benützung der Inwertzuckerlösungen oder von Zuckersyrup irgendwelcher Art unstatthaft, ebenso die Verwendung von Stärkezucker.

Gestattet ist nur nach erhaltener Erlaubnis jenen festen Rohr- oder Rübenzucker zu verwenden, welcher steuertechnisch unter die Benennung „Konsumzucker“ fällt.

Konsumzuckerarten sind:

1. Melis, bestehend aus einer dichten Masse verwachsener kleiner Kristalle (Süßzucker, Brotzucker, Pils, Würfelzucker);
2. Farin, das ist gemahlener Zucker;
3. Kristallzucker, aus einzelnen kleinen Kristallen bestehend (Sandzucker) und
4. Kandis, aus großen Kristallen bestehend.

Die Ansuchen um die Erlaubnis zur Zuckering sind nicht stempelpflichtig und zu gemessener Zeit an die zuständige politische Behörde I. Instanz zu richten, welche von Fall zu Fall mit tunlichster Beschleunigung die Entscheidung trifft.

Die Ansuchen müssen weiters entsprechend begründet werden, d. h. es ist die Ursache anzugeben, welche die Vornahme der Zuckering nötig erscheinen läßt. Nach den Bestimmungen des Artikel II der Verordnung vom 27. November 1907, R.-G.-Bl. Nr. 256, wird zunächst unterschieden, ob es sich um die Zuckering von Wein oder um die Zuckering von Weinmost oder Weinmaische handelt.

In den Ansuchen um die Bewilligung zur Zuckering von Wein ist stets die Menge des der Zuckering zu unterziehenden Weines, sowie des zu verwendenden Zuckers und die Zeit anzugeben, innerhalb welcher die Zuckering vorgenommen werden soll.

In den Ansuchen um die Bewilligung zur Zuckering von Weinmost oder Weinmaische zum Zwecke der Verbesserung des Leseproduktes sind zunächst außer der Begründung der Notwendigkeit der Zuckering nur die Weinbaugemeinde anzugeben, aus welchen die zu zuckernden Weinmoste oder Weinmaischen stammen. Die Zuckeringserlaubnis für Weinmost oder Weinmaische wird nur für die Zeit vom Beginne der Weineseite bis zum 30. November des betreffenden Jahres erteilt, für die übrige Zeit kann die Erlaubnis nur zur Zuckering von Wein unter den bereits erwähnten Bedingungen erteilt werden.

Wer von der Erlaubnis zur Zuckering von Weinmost oder Weinmaische Gebrauch gemacht hat, ist verpflichtet, hievon bis längstens 15. Dezember eines jeden Jahres der zuständigen politischen Behörde I. Instanz unter Angabe der Menge des tatsächlich gezuckerten Weinmostes oder der Weinmaische und des verwendeten Zuckers die Anzeige zu erstatten. Wird diese Anzeige bis zum 15. Dezember des Jahres nicht erstattet, so wird seitens der Kellerei-Inspektoren gelegentlich der Revisionen angenommen, daß von der erteilten Zuckeringserlaubnis kein Gebrauch gemacht wurde und demgemäß der Tatbestand beurteilt.

Wenn infolge von Hagelschlag, Überschwemmung oder anderer Elementarereignisse die Lese wider Erwarten vorzeitig eingeleitet werden mußte und deshalb das Ansuchen um Bewilligung zur Zuckering von Weinmost oder Weinmaische erst unmittelbar vor oder gar erst nach Beginn der Lese eingebracht werden kann, so ist in dem sofort bei der politischen Behörde I. Instanz einzureichenden Gesuche der Sachverhalt entsprechend zu begründen und letzterer von der Gemeinde oder Ortsvorstellung zu bestätigen, damit im Falle, als die Zuckering vor dem Einlangen der Erlaubniserteilung durchgeführt werden muß, die Zuckering von der zuständigen politischen Behörde I. Instanz — wenn alle Momente zutreffen — gewissermaßen als eine Art Rotzuckering angesehen werden kann.

Auch in diesen Fällen ist nachträglich bis längstens den 15. Dezember des Jahres bei der politischen Behörde I. Instanz, welche die Erlaubnis zur Zuckering erteilt, die Anzeige über die Menge des tatsächlich gezuckerten Weinmostes oder der Weinmaische und die Menge des verwendeten Zuckers zu erstatten.

Bemerket sei weiters, daß in den Ansuchen um die Bewilligung zur Zuckering sinngemäß auch die Kellerei anzuführen ist, in welcher man die Zuckering durchzuführen beabsichtigt, auch können die politischen Behörden

I. Instanz die Zuderungserlaubnis nur erteilen, wenn dieselbe in deren Sprengel vorgenommen werden soll.

Die politischen Behörden I. Instanz haben sowohl die erteilten Zuderungs-bewilligungen, als auch die Anzeigen über die Durchführung der Zuderung dem zuständigen Kellerei-Inspektor mitzuteilen, damit derselbe in der Lage ist, sich gelegentlich der Revisionen von der Richtigkeit der Angaben zu überzeugen.

Die Nichtbefolgung der Vorschriften des § 5 des Weingesezes wird von den politischen Behörden I. Instanz an Geld bis zu 1000 K und gleichzeitig mit Arrest bis zu einem Monate bestraft, was besonders hervorgehoben werden muß.

Der gleichen Strafe verfällt derjenige, welcher Wein, Weinmost oder Weinmaische in voller Kenntnis des Umstandes, daß sie ohne behördliche Erlaubnis mit Zucker verkehrt wurden, feilhält oder verläuft.

Die Verwendung des feinen, technisch reinen Rohr- oder Rübenzuckers in der Kellereiwirtschaft ist daher nach den Bestimmungen des Weingesezes nicht als eine Verfälschung des Weines zu betrachten und der Zuckersatz zur Verbesserung der Qualität minderwertiger oder fehlerhafter Weine, Weinmoste oder Weinmischen vielmehr gestattet; doch muß, wie aus dem soeben Gesagten hervorgeht, in allen jenen Fällen, in welchen es sich nicht um die Erzeugung von Süß-(Dessert-) und Schaumweinen, sowie aromatisierter oder gewürzter Weine handelt, für welche nach § 4 des Weingesezes besondere Bestimmungen gelten, die Erlaubnis hierfür bei der zuständigen politischen Bezirksbehörde eingeholt werden.

Gezuckerte Weine oder Weinmoste dürfen nach § 7 des Weingesezes nicht als „Naturwein“ oder „Originalwein“, „Naturmost“ oder „Originalmost“ oder unter einer ähnlichen Bezeichnung, welche die Annahme hervorzurufen geeignet ist, daß ein Zuckersatz nicht gemacht wurde, in den Verkehr gebracht werden. Derartige Übertretungen werden als falsche Bezeichnung im Sinne der §§ 11 und 12 des Lebensmittelgesezes angesehen und vom Strafgerichte je nach dem Grade des Deliktes bestraft.

Weinhaltige Getränke (Halbweine) die im § 8 des Weingesezes in lit. a) bis d) definiert erscheinen und ebenso weinähnliche Getränke (ausgenommen Obst-, Beeren- und Malzwein und Met, § 2 des Weingesezes) vielfach Kunstweine genannt, dürfen für den Verkehr nicht erzeugt werden und ist die Herstellung dieser Getränke nur für den Hausgebrauch gestattet.

Besondere Bestimmungen gelten für die unter die Gattung der Tresterweine subsumierenden weinähnlichen Getränke, welche in § 9 des Weingesezes und in Artikel III der Durchführungs-Verordnung vom 27. November 1907, R.-G.-Bl. Nr. 256 genau umschrieben erscheinen.

Unter Tresterwein ist nach lit. a) des § 8 des Weingesezes ein Getränk zu verstehen, welches durch Vergären oder Anslaugen von vergorenen oder nicht vergorenen Weintrestern unter Verwendung von Wasser mit oder ohne anderweitigem Zusatz hergestellt wurde.

Die Erzeugung dieser Art Getränke für den eigenen Hausbedarf (Familie, Gefinde, Angestellte) ist nach § 9 des Weingesezes an die Anzeigepflicht bei der zuständigen Gemeinde oder Ortsvorsteherung unter Angabe der erzeugten Menge gebunden. Die Gefäße oder Behälter, in welchen Tresterwein erzeugt wird oder lagert, müssen weiters an der Vorderseite mit einem deutlich wahrnehmbaren und unverlöschbaren liegenden Kreuze (X) gekennzeichnet sein und überdies an der gleichen Stelle eine deutlich wahrnehmbare Aufschrift tragen, welche dem in dem betreffenden Gebiete für Tresterwein üblichen Namen entspricht.

Die Anzeigen über die Erzeugung und die hergestellte Menge von Tresterwein müssen alljährlich bei der zuständigen Gemeinde- oder Ortsvorsteherung bis 31. Jänner eines jeden Jahres erstattet werden und haben die Gemeinde oder Ortsvorsteherungen über die an sie einlaufenden Anzeigen Verzeichnisse anzulegen und diese bis zum 15. Februar eines jeden Jahres der politischen Behörde erster Instanz vorzulegen, welche letztere eine Abschrift dem zuständigen Kellerei-Inspektor zu übermitteln hat.

Diese Bestimmungen sollen dazu dienen, die Kontrolle über die bestimmungsgemäße Verwendung des erzeugten Tresterweines (zum eigenen Hausgebrauch) zu erleichtern und etwaige Mißbräuche hintanzuhalten.

Zur Anzeigepflicht über die Erzeugung von Tresterwein ist jedermann verpflichtet, welcher derartige Getränke herstellt, einerlei, ob er sich sonst mit der Inverkehrbringung von Wein, Weinmost oder Weinmaische befaßt.

Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift wird nach § 11 des Weingesezes von der politischen Behörde erster Instanz an Geld bis zu 200 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

Den Gemeinde- oder Ortsvorsteherungen obliegt es, in erster Linie die Ortsinsassen auf diese den Tresterwein betreffenden gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam zu machen und zur Einhaltung derselben anzuregen.

Von den übrigen Bestimmungen des Weingesezes, deren Übertretung ausnahmslos von den Gerichtsbehörden geahndet wird, muß zunächst auf die Bestimmungen des § 6 verwiesen werden, in dem angeführt erscheint, welche Verfahrungsarten, Vermischungen und Zusätze insbesondere verboten erscheinen.

Die rationelle Kellerbehandlung gesunder und erkrankter Weine und Weinmoste ist erlaubt und in § 3 des Weingesezes sowie im Erlasse des Ackerbauministeriums vom 22. November 1907, Z. 45031 — ad 3 des Weingesezes — ausführlich umschrieben.

Die besonderen Bestimmungen, welche für die Erzeugung von Süß-(Dessert-) und Schaumweinen sowie aromatisierten oder gewürzten Weinen gelten, enthält der § 4 des Weingesezes und die entsprechende Erläuterung der bereits erwähnte Erlas des Ackerbauministeriums vom 22. November 1907.

Schließlich sei erwähnt, daß es sich zweckmäßig erweisen dürfte, zu den Amtstagen, an welchen die Gemeindevorsteher über die wichtigsten Bestimmungen des Weingesezes belehrt werden sollen, den zuständigen Kellerei-Inspektor zum Zwecke der Erteilung fachtechnischer Auskünfte heranzuziehen.

14.

Warnung vor der Auswanderung nach Pensylvanien.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 5. Oktober 1908, Z. IX-1841 (M. Abt. XVI, 9050/08):

Auf Grund von in letzter Zeit eingelangten sehr ungünstigen Nachrichten sieht sich das Ministerium des Innern veranlaßt, neuerlich alle jene Personen, welche nach den Vereinigten Staaten von Amerika und insbesondere nach dem Staate Pensylvanien auswandern wollen, vor einer solchen Auswanderung nachdrücklich zu warnen.

Die Finanz- und Geschäftskrise, von welcher die Vereinigten Staaten von Amerika heimgesucht wurden, hat die Einschränkung der Tätigkeit in der Industrie und nachträglich auch in dem Bergbaue Pensylvaniens nach sich gezogen. Die natürliche Folge davon war die Entlassung von Tausenden Arbeitern aus Österreich, welche eine neue Beschäftigung nicht finden konnten. Mittlerweile hat sich die Lage in Pensylvanien nicht gebessert und die Zahl der Arbeitslosen sich noch weiter vergrößert.

Unter diesen Umständen muß vor der Auswanderung nach Pensylvanien auf das eindringlichste gewarnt werden.

15.

Warnung vor der Auswanderung nach Rußschuf (Bulgarien).

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 5. Oktober 1908, Z. IX-2340 (M. Abt. XVI, 8993/08):

Laut einer dem Ministerium des Innern zugekommenen Mitteilung sollen zahlreiche in der Brauerei Sw. Petta in Rußschuf (Bulgarien) beschäftigte österreichische Arbeiter ein sehr schlechtes Los erfahren haben und schließlich gezwungen gewesen sein, mit erheblichen Verlusten Bulgarien zu verlassen.

Es empfiehlt sich dringend, daß Leute, welche bei der genannten Brauerei Arbeit nehmen wollen, sich, bevor sie nach Bulgarien reisen, bei dem k. u. k. Konsulate in Rußschuf erkundigen.

Infolge Erlasses des genannten k. k. Ministeriums vom 24. September 1908, Z. 28800, ergeht die Aufforderung, mit allen tunlichen Mitteln nachdrücklich dafür Sorge zu tragen, daß die Kenntnis dieser Warnung in den interessierten Bevölkerungskreisen so viel als möglich verbreitet werde. Insbesondere ist zu veranlassen, daß die Information in der von der Landbevölkerung gelesenen periodischen Presse abgedruckt werde.

16.

Die Erzeugung von Grabsteinen ein freies Gewerbe.

Das magistratische Bezirksamt für den V. Bezirk hat zur Z. 13278 über die Anmeldung des freien Gewerbes der Erzeugung von Marmorwaren und Grabsteinen durch R. R. die Ausstellung eines Gewerbebescheines für das „freie“ Gewerbe und Erzeugung von Marmorwaren und Grabsteinen mit der Begründung verweigert, weil die Erzeugung von Grabsteinen, je nach der Art der Ausführung derselben mit oder ohne figuralem Schmuck entweder zum Steinmetzgewerbe, für dessen Ausübung eine Konzession erforderlich sei oder zum Bildhauergerwerbe, das zu seinem Antritte den Nachweis der Befähigung voraussetze, gehöre.

Über den Rekurs des R. R. hat nun die k. k. n.-ö. Statthalterei mit Erlaß vom 5. Oktober 1908, Z. I.-3096 (M. B.-A. V, Z. 45337), diese Entscheidung behoben, weil das Steinmetzgewerbe nur als Baugewerbe konzeffioniert ist, die Grabsteinerzeugung als solche aber konstruktive Bauarbeiten nicht zum Gegenstande hat und auch dieses Gewerbe an und für sich Bildhauerarbeiten nicht zur Voraussetzung hat, daher weder ein konzeffioniertes, noch handwerksmäßige Gewerbe bildet.

17.

Warnung vor der Auswanderung nach England.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 9. Oktober 1908, Z. IX-2281 (M. Abt. XVI, 9229/08):

In der letzten Zeit hat die Anzahl der Österreicher, welche nach England auswandern, sehr zugenommen. Angesichts dieser Tatsache sieht sich das Ministerium des Innern veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß die in England bestehende geschäftliche Depression zu massenhaften Entlassungen von Arbeitern geführt hat. Tausende von Handelsangestellten sind derzeit arbeitslos, aber auch bei den sonstigen Arbeitern besteht vielfach Arbeitslosigkeit, welche von Tag zu Tag an Ausdehnung zunimmt.

Stellung und Arbeit suchende Personen werden daher dringend gewarnt, nach England auszuwandern.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

18.

Journaldienst in der Militärtaf-Abteilung.

Erlaß des Ober-Magistratsrates E. P o s s e l t vom 23. September 1908, M. D. 3097/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 89):

In Ergänzung des Erlasses der Magistrats-Direktion vom 31. August 1906, M. D. 2796/06 (Nr. 61 der Normalienblätter des Magistrates aus dem Jahre 1906), finde ich anzuordnen, daß auch in der Militärtaf-Abteilung (IX., Fahngasse 8) an allen Sonn- und Feiertagen ein Journaldienst von einem Konfektionsamtsbeamten in der Zeit von 9 bis 12 Uhr vormittags zu halten ist.

Diese Verfügung hat mit 1. Oktober 1908 in Wirksamkeit zu treten.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1908 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 196. Verordnung des Finanzministeriums vom 15. September 1908, betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine in dem Steuereinhebungsbezirke Kolin in Böhmen.

Nr. 197. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 19. September 1908, betreffend die Amtswirksamkeit der Bezirkshauptmänner in Leitmeritz und in Karolinenthal.

Nr. 198. Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 11. August 1908 zur Durchführung einiger gebührenrechtlicher Bestimmungen des § 87 des Gesetzes vom 16. Dezember 1906, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1907, betreffend die Pensionsversicherung der in privaten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten.

Nr. 199. Kundmachung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 25. August 1908, betreffend die Zulassung eines neuen Elektrizitätszähler-Systems zur eichamtlichen Beglaubigung.

Nr. 200. Verordnung des Finanzministeriums vom 9. September 1908, womit die Anwendbarkeit der Kundmachung des Finanzministeriums vom 18. Dezember 1907, R.-G.-Bl. Nr. 276, betreffend die zu Militärheiratskautionen gewidmeten Effekten der allgemeinen Staatsschuld und der Staatsschuld der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, auf die in solchen Effekten bestehenden Heiratskautionen der Angehörigen der k. u. k. Kriegsmarine ausgesprochen wird.

Nr. 201. Kundmachung des Finanzministeriums vom 18. September 1908, betreffend die Verlegung des Nebenpostamtes II. Klasse Hueb (zu Neuhaus).

Nr. 202. Verordnung des Handelsministeriums vom 23. September 1908, betreffend die Ausgabe neuer Korrespondenzkarten, Kartenbriefe, Streifbänder, Rohrpostwertzeichen, Telegramm-

aufgabescheine, Aufgabebankette für gestundete Telegramme, Telefonsprecharten, Postsparkarten und Steuereinzahlungsscheine und Verwendung von Druckstöcken mit dem Markenbilde der neuen Postganzsachen zum direkten Postwertzeichenaufdruck.

Nr. 203. Verordnung des Justizministeriums vom 25. September 1908, betreffend den Beginn der Amtswirksamkeit des Bezirksgerichtes in Gmünd, politischer Bezirk Gmünd, Niederösterreich.

Nr. 204. Gesetz vom 25. September 1908, betreffend die Eröffnung eines Nachtragskredites zum Staatsvoranschlag für das Jahr 1908 behufs Verbesserung der materiellen Lage einzelner Kategorien von Staatsbediensteten.

Nr. 205. Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 14. September 1908, betreffend die Rigorosenordnung für die Erlangung des Doktorates der Tierheilkunde an den tierärztlichen Hochschulen.

Nr. 206. Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 14. September 1908, betreffend die Einführung von Unterrichtsgelbern an den tierärztlichen Hochschulen.

Nr. 207. Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht und des Finanzministers vom 26. August 1908, mit welcher in Abänderung der Ministerial-Verordnung vom 4. Mai 1907, R.-G.-Bl. Nr. 118, die Aktivitätszulagen des systemisierten Lehrpersonales an den römisch-katholischen und griechisch-katholischen theologischen Diözesan-Lehranstalten und den theologischen Zentral-Lehranstalten zu Görz und Zara neu festgestellt werden.

Nr. 208. Kundmachung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 14. September 1908 womit Vorschriften, betreffend die eichamtliche Prüfung und Beglaubigung von eisernen Biertransportgefäßen (Pasteurisiergefäßen) veröffentlicht werden.

Nr. 209. Kundmachung des Finanzministeriums vom 30. September 1908, betreffend die Errichtung eines Steueramtes in Gmünd in Niederösterreich.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 120. Gesetz vom 29. August 1908, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Entwässerung verumpfter Grundstücke in den Gemeinden Feldsberg, Bischofswarth und Garfshöththal.

Nr. 121. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 21. September 1908, Z. Xa-2437/19, betreffend die Verlautbarung des von der Wassergenossenschaft in Feldsberg mit dem niederösterreichischen Landes-Ausschusse und der k. k. Staatsverwaltung, betreffend die Entwässerung verumpfter Grundstücke in der Gemeinde Feldsberg, abgeschlossenen Übereinkommens.

Nr. 122. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 14. September 1908, Z. VI 2622/1, betreffend die den Straßenbezirken Döbersberg, Eggenburg, Feldsberg, Gloggnitz, Groß-Enzersdorf, Hainfeld, Laa, Marchegg, Matzen, Mistelbach, Oberhollabrunn, Perjesbeug, Poysdorf, Raabs, Ravelstbar, Retz, Stoderau, Wolfersdorf und Zistersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung von höheren als 25prozentigen Straßenumlagen für das Jahr 1908.

Nr. 123. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 29. September 1908, Pr.-Z. 3370/5, betreffend den Beginn der Amtswirksamkeit des Bezirksgerichtes in Gmünd in Niederösterreich.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

— sowie —

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Regulativ für das Notstands-Hilfswesen.
2. Lebensmittelsicherstellung bei Truppenübungen.
3. Gift-Verkauf.
4. Ein Recht des einzelnen auf die Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechtes über die Gemeinden besteht nicht.
5. Affizierung unzufälliger Einberufungskarten.

6. Ein Hilfsbuch zur Einführung in die Praxis der politischen Verwaltung.
7. Maschinenbaugewerbe.

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

8. Refundierung von Telegrammgebühren in Seuchenangelegenheiten.
 9. Geschäftsverteilung für die Ober-Magistratsräte.
- Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1908 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Regulativ für das Notstands-Hilfswesen.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthaltereie vom 20. November 1907, Z. X a-3198,2 (M. Abt. IV, 4492/07):

Das Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 21. Oktober 1907, Z. 27361, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium das im Anschluß mitfolgende „Regulativ für das Notstands-Hilfswesen“ ausgearbeitet.

Soweit sich die Bestimmungen dieses Regulativs auf die zu schaffenden Landes-Notstands-Fonds, sowie auf die Bildung von Landes-Notstands-Komitees beziehungsweise Bezirks- und Lokal-Notstands-Komitees beziehen, verfolgen dieselben dormalen lediglich den Zweck, den Rahmen der anzustrebenden Organisation zu kennzeichnen und das Substrat für die in dieser Richtung mit den autonomen Landesverwaltungen einzuleitenden Verhandlungen zu bilden.

Die übrigen Bestimmungen des Regulativs enthalten grundsätzliche Weisungen für die Beforgung des staatlichen Notstands-Hilfswesens und sind sofort und genauestens in Anwendung zu bringen.

* * *

Regulativ für das Notstands-Hilfswesen.

Bereitstellung staatlicher Notstandsmittel.

Für die Gewährung staatlicher Notstandsunterstützungen anlässlich eingetretener Elementarschäden wird alljährlich ein angemessener Betrag in den Staatsvoranschlag eingestellt.

Bildung von Landes-Notstandsfonds.

Im Falle einer angemessenen budgetären Vorsorge seitens der einzelnen Landesverwaltungen ist für die betreffenden Länder die Bildung von Landes-Notstandsfonds anzustreben, in welche neben den jährlichen Beiträgen des Staates und der Länder tunlichst auch alle seitens sonstiger für Notstandszwecke in dem betreffenden Lande gewidmeten Beiträge zu fließen haben.

Die Bestimmung der Höhe der jährlichen Beiträge des Staates und der Länder bleibt innerhalb der präliminarmäßig vorgesehenen Geldmittel der Vereinbarung zwischen der Staatsverwaltung und den einzelnen Landesverwaltungen vorbehalten.

Verwaltung der Landes-Notstandsfonds.

(Landes-Notstands-Komitees.)

Die Verwaltung der zu bildenden Landes-Notstandsfonds und die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel hat durch Landes-Notstands-Komitees zu erfolgen, welche unter dem Vorfige des betreffenden Landeschefs oder dessen Stellvertreters aus Vertretern der autonomen Landesverwaltungen, dann der politischen Landesstelle, der staatlichen Finanzverwaltung, sowie der offiziellen landwirtschaftlichen Korporationen, beziehungsweise der etwa bestehenden nationalen Sektionen der letzteren bestehen.

Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung der einzelnen Landes-Notstands-Komitees, sowie die Festsetzung einer Geschäftsordnung für dieselben bleiben der einvernehmlichen Schlußfassung der Staatsverwaltung und der autonomen Landesverwaltungen überlassen.

(Bezirks- und Lokal-Komitees.)

Als unterstützende Organe der Landes-Notstands-Komitees bei Beforgung des Notstands-Hilfswesens können fallweise Bezirks- und Lokal-Notstands-Komitees gebildet werden, deren Zusammensetzung und Geschäftsführung in dem Regulativ für die Landes-Komitees zu regeln ist.

Wirkungskreis der staatlichen Behörden.

Bis zu dem Zeitpunkte der Schaffung von Landes-Notstandsfonds und der Bildung von Landes-Notstands-Komitees obliegt die Einleitung und gesamte Durchführung der Notstandsaktionen den staatlichen Behörden, und zwar den politischen Bezirks- und Landesbehörden unter Aufsicht und Leitung des Ministeriums des Innern, welches im Einvernehmen mit dem Finanzministerium beziehungsweise mit dem k. k. Ackerbauministerium vorgeht.

Bei entsprechender finanzieller Beteiligung der Länder an den Notstandsaktionen ist den autonomen Landesverwaltungen ein angemessener Einfluß auf die Durchführung der betreffenden Aktion einzuräumen.

Notstandsbegriff.

Die Voraussetzungen für die Gewährung beziehungsweise die Zuzahlung von Unterstützungen aus Notstandsmitteln sind dann vorhanden, wenn ein ganzes Land oder einzelne Teile desselben von einem Elementarereignisse in einem solchen Maße betroffen wurden, daß hiedurch eine Mehrheit wirtschaftlicher Existenzen bedroht erscheint, und wenn zugleich die zur Vermeidung des wirtschaftlichen Unterganges der Bedrohten unumgängliche Hilfe die Leistungsfähigkeit der zunächst zur Abhilfe berufenen Faktoren übersteigt.

Hienach sind insbesondere Fälle, in welchen es sich um eine Verbesserung der vermöge der natürlichen und allmählichen Entwicklung der Verhältnisse ungünstigen Existenzbedingungen der Bevölkerung in einem bestimmten Gebiete oder um eine Hilfeleistung für in eine Notlage geratene einzelne Personen handelt, von der Zuwendung staatlicher Notstandshilfe grundsätzlich ausgeschlossen.

Brände.

Die Gewährung von Notstandsunterstützungen in Fällen von Bränden kann nur insofern in Betracht kommen, als die Bevölkerung infolge eines Brandes an Nahrungsmitteln, Kleidungsstücken, landwirtschaftlichen beziehungsweise gewerblichen Geräten oder an Futtermitteln für das Vieh Not leidet.

Keinesfalls können Notstandsunterstützungen zum Zwecke des Wiederaufbaues von durch Brand zerstörten Gebäuden in Frage kommen, weil bei einem rationalen wirtschaftlichen Betriebe für solche Zwecke durch Versicherung Sorge zu tragen ist.

Straßen- und Wasserbauten.

Die Bewilligung von Subventionen aus Notstandsmitteln für Straßen- und Wasserbauten kommt nur dann in Betracht, wenn es sich um Notstands-bauten im eigentlichen Sinne des Wortes, das ist um solche Bauten von beschränktem Umfange handelt, durch deren Zuangriffnahme der infolge eines regenten Elementarereignisses in wirtschaftliche Notlage geratenen Bevölkerung momentane Hilfe durch Schaffung von Arbeit- und Verdienstsgelegenheit geboten werden soll.

Derartige Notstandsarbeiten haben ein in sich abgeschlossenes Ganzes zu bilden, welches mit den bewilligten Mitteln fertigzustellen ist. Durch die Widmung staatlicher Notstandsmittel für solche Bauten wird der rechtlichen Frage der Verpflichtung zur Herstellung der betreffenden Straßen- und Wasserbauten in keiner Weise vorgegriffen.

In allen anderen Fällen, insbesondere also auch insoweit, als die Herstellungen Selbstzwecke sein sollen und nicht der bloßen Beschaffung von Arbeit

Gelegenheit dienen würden, kann die Förderung derartiger Bauten — soweit staatliche Mittel in Betracht kommen — nur durch Zuwendung von Subventionen aus den betreffenden Zweckdotationen erfolgen.

Einleitung und Durchführung der Notstandsaktionen. (Notstands-Operate.)

Im Falle des Eintretens größerer Elementarereignisse haben sich die politischen Behörden, abgesehen von den sonstigen vorzuziehenden Maßnahmen, sofort, ohne das Einlangen von Parteianliegen oder oberbehördlichen Weisungen abzuwarten, von dem Umfange der verursachten Schäden tunlichst genaue Kenntnis zu verschaffen, um sich zunächst ein Urteil darüber bilden zu können, ob im Sinne der aufgestellten Grundsätze die Voraussetzungen für die Einleitung einer Notstandsaktion gegeben erscheinen.

Bejahendfalls sind ohne Verzug alle erforderlichen Einleitungen zu treffen, um die möglichst rasche Fertigstellung eines Operates sicherzustellen, auf Grund dessen eine zuverlässige Beurteilung nicht nur des durch das betreffende Elementarereignis verursachten Gesamtschadens, sondern insbesondere auch des hiedurch hervorgerufenen Notstandes und des zur Behebung desselben erforderlichen Gesamtbetrages, weiters eine sachgemäße Schlußfassung über die Form der zu gewährenden Notstandshilfe, dann das Ausmaß der den einzelnen in Notstand Geratenen zuzuwendenden Unterstützung erfolgen kann.

Hierbei haben sich die Behörden gegenwärtig zu halten, daß die Notstandshilfe umso wirksamer ist, je rascher dieselbe den Betroffenen zuteil wird; es ist daher oberste Pflicht der Behörden, die Notstandsoperare ohne das geringste vermeidbare Zeitversäumnis mit der erforderlichen Verlässlichkeit, Gründlichkeit und Vollständigkeit fertigzustellen.

(Schadensermittlung.)

Eine einwandfreie Schadensermittlung bildet die Grundlage für jede Notstandsaktion.

Hohe Schätzungen nicht Sachkundiger oder nicht völlig unparteiischer Faktoren besitzen keinen Wert und sind nur geeignet, Unzufriedenheit bei den Beteiligten hervorzurufen und zu Rekriminationen Anlaß zu geben.

Da anzunehmen ist, daß die Bevölkerung im Falle von Elementarschäden erheblicherer Art in erster Linie von der durch das Gesetz vom 12. Juli 1896, R.-G.-Bl. Nr. 118, eingeräumten Wohltat der Grundsteuerabschreibung Gebrauch machen wird, so bieten die bezüglichlichen Operate einen wertvollen Behelf für die durchzuführende Notstandsaktion.

Sollte eine Grundsteuerabschreibung nicht Platz greifen oder kann mit der Einleitung der Notstandsaktion bis zur Fertigstellung des Grundsteuerabschreibungs-Operates nicht zugewartet werden, so hat die politische Behörde in anderer angemessener Weise unter Inanspruchnahme der Mitwirkung von Sachverständigen eine volle Unparteilichkeit gewährleistende Schadenshebung durchzuführen.

In solchen Fällen ist die Bevölkerung, um dieselbe vor möglichen Enttäuschungen hinsichtlich der Erlangung von Notstandsunterstützungen überhaupt, beziehungsweise des Ausmaßes derselben zu bewahren, mit allem Nachdrucke auf den vorläufig bloß informativen Charakter der Amtshandlung aufmerksam zu machen.

Form der Notstandshilfe.

Was die Art und Weise anbelangt, in welcher die Notstandshilfe geboten werden soll, so ist im allgemeinen jene Form zu wählen, welche nach den Verhältnissen des einzelnen Falles den Betroffenen am meisten zu statten kommt, nach sachverständigem Urteile am zweckentsprechendsten erscheint und innerhalb der zulässigen finanziellen Grenzen tunlichst auch den Wünschen der zu Beteiligten Rechnung trägt.

Wo nur tunlich, ist der Naturalbeteiligung der Vorzug vor der Verteilung von Geldmitteln einzuräumen.

Bei Beschaffung der zu verteilenden Naturalien ist das Gutachten und die Wohlmeinung lokaler sowie im Lande bestehender Fachcorporationen einzuholen und erforderlichenfalls auch an das in Frage kommende Ressortministerium heranzutreten.

Bemessung der individuellen Unterstützungen.

Bei Bemessung der individuellen Unterstützungen ist sich gegenwärtig zu halten, daß der Notstandshilfe keineswegs der Gedanke einer Schadensvergütung zugrunde liegt, sondern daß dieselbe lediglich bezweckt, dem Untergange bedrohter wirtschaftlicher Existenzen vorzubeugen.

Demgemäß bildet die bloße Tatsache, daß eine einzelne Person in dem vom Notstande betroffenen Gebiete einen wenn auch noch so hohen Schaden erlitten hat, durchaus keinen ausreichenden Grund zur Einbeziehung derselben in die einzuleitende Notstandsaktion.

Die betreffende Person muß vielmehr durch den erlittenen Schaden in einen individuellen Notstand geraten, das heißt unvermeidlich dem wirtschaftlichen Ruine preisgegeben sein, wenn nicht Notstandshilfe geboten wird.

Als Ausmaß der einer solchen Person zuzuwendenden Unterstützung wird sich das Minimum dessen darstellen, was unbedingt geboten werden muß, um die betreffende Person von dem wirtschaftlichen Untergange zu retten.

Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit einer individualisierenden Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Unterstützungsbedürftigen und die Bedenklichkeit der Annahme eines einheitlichen prozentuellen Teilbetrages der erhobenen Schadensziffern als Maßstab für die Bemessung der Individual-Unterstützungen.

2.

Lebensmittelfischerstellung bei Truppenübungen.

Rund-Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 19. Oktober 1908, Z. Ia-3186, M. Abt. XVII 5613/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 92):

Das k. k. Handelsministerium hat mit Erlaß vom 17. September 1908, Z. 2844², eröffnet:

Es ist zur h. a. Kenntnis gekommen, daß in mehreren Fällen Geschäftsleute in Orten, wo aus Anlaß der militärischen Truppenübungen größere Truppenmassen sich aufhielten, für Artikel des täglichen Unterhaltes exorbitant hohe Preise verlangten, und diese Artikel in sehr schlechter Qualität oder auch schon in verdorbenem Zustande verkauften.

Um derartige Vorkommnisse in der Zukunft hintanzuhalten und die auf Manöver befindlichen Truppen vor Übervorteilung und Ausbeutung zu schützen, wird die k. k. Statthalterei eingeladen, die unterstehenden Bezirksbehörden anzuweisen, im Falle in Zukunft im betreffenden politischen Bezirke Truppenübungen stattfinden, dies rechtzeitig durch öffentlichen Anschlag u. dgl. in den Ortschaften, wo Einquartierungen oder Durchmärsche von Truppen erfolgen, bekanntzugeben, um den Gewerbetreibenden die Möglichkeit zu bieten, sich rechtzeitig mit Lebensmitteln zu versehen. Ferner ist mit allem Nachdrucke darauf zu achten, daß in den betreffenden Ortschaften den Vorschriften des § 52 G.-D. über die Ersichtlichmachung der Preise im Kleinverkaufe der Artikel des täglichen Unterhaltes Rechnung getragen werde und sind die Gewerbetreibenden unter Androhung der strengsten Straffolgen von übertriebenen Preisforderungen und Ausbeutung der Truppen abzuhalten.

Sollte es eine Bezirksbehörde in einem speziellen Falle für notwendig halten, derartigen Übelständen durch Erlassung einer Verfügung nach § 51 G.-D. — für die Zeit der Truppenübungen — vorzubeugen, so hat sie rechtzeitig bei der k. k. Statthalterei den diesbezüglichen Antrag zu stellen und hat die Entscheidung hierüber mit größter Beschleunigung zu erfolgen.

Hierüber ergeht hiemit die Weisung, sich in Zukunft streng nach den Weisungen dieses Erlasses zu benehmen und allfällige Anträge im Sinne dieses Schlußsatzes rechtzeitig zu stellen.

3.

Gift-Verkauf.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den V. Bezirk vom 19. Oktober 1908, M. B. N. V, 28289/08:

Das magistratische Bezirksamt für den V. Bezirk findet sich auf Grund der gepflogenen Erhebungen bestimmt, der offenen Handelsgesellschaft Brunner & Co., Gemischtwarenhandlung, V., Wehrgasse 16, die Konzession zum Betriebe des Verkaufes von Giften in dem Standorte V., Wehrgasse 16, insofern dieser Verkauf nicht den Apothekern vorbehalten ist, zu erteilen.

Als Stellvertreter (Geschäftsführer) für dieses Gewerbe wird unter einem gemäß §§ 3 und 55 der Gewerbeordnung Herr Hermann R a b e, I., Friedrichstraße 6 wohnhaft, genehmigt.

Bei der Ausübung dieser Konzession sind die betreffs des Verkehres mit Giften bestehenden Ministerial-Verordnungen vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, und vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, sowie die allgemeinen gewerbepolizeilichen Vorschriften genau zu beobachten.

Vorliegende Konzession wurde unter R.-G.-Z. 1696 k in das Gewerbe-register eingetragen. Die Besteuerung ist zur Kat.-Z. 30128/V eingeleitet worden.

4.

Ein Recht des einzelnen auf die Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechtes über die Gemeinden besteht nicht.

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 24. Oktober 1908, Z. VI-1660/1 (M. B. N. XIX, 26477/08) dem magistratischen Bezirksamte für den XIX. Bezirk folgendes eröffnet:

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit dem Beschlusse vom 7. September 1908, Z. 7941, die Beschwerde des S. R. in Wien gegen die Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 31. März 1908, Z. 22967 ex 1907, betreffend eine sanitätspolizeiliche Verfügung der Gemeinde Wien gemäß der §§ 2 und 21 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen, weil eine Verpflichtung der Staatsbehörden gegenüber den Beteiligten zur Ausübung ihres Aufsichtsrechtes hinsichtlich der von der Gemeinde Wien im selbständigen Wirkungsbereiche getroffenen Verfügungen nicht besteht, die Betroffenen also ein Recht auf die Ausübung dieses Aufsichtsrechtes nicht besitzen.

5.

Affizierung unzustellbarer Einberufungskarten.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 27. Oktober 1908, Z. II-2721, M. Abt. XVI 9670 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 95):

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 19. Oktober 1908, Dep. XIV Nr. 593, hat die nach § 3 der Behehrvorschriften III. Teil und nach § 24 beziehungsweise 23 der Behehrvorschriften IV. Teil, für das k. u. k. Heer, beziehungsweise die k. k. Landwehr vorgeschriebene amtliche Affizierung unzustellbarer Einberufungskarten in jenen Fällen, in welchen dieselbe sich in der Heimats(Aufenthalts-)Gemeinde als unüberführbar erweisen sollte — was im einzelnen Falle festgestellt sein muß — mit den gleichen Rechtsfolgen an der Amtstafel der zuständigen beziehungsweise der Aufenthaltsbezirksbehörde zu erfolgen.

Dieser Erlaß ist bis zur Hinausgabe der entsprechenden Nachträge bei den bezogenen Bestimmungen der Behehrvorschriften vorzumerken.

6.

Ein Hilfsbuch zur Einführung in die Praxis der politischen Verwaltung.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. November 1908, Pr.-Z. 3700 (M. D. 3713/08):

Im akademischen Verlage (Wien 1908) ist ein von Dr. Bruno Schulz verfaßtes zweibändiges Werk unter dem Titel „Hilfsbuch zur Einführung in die Praxis der politischen Verwaltung“ erschienen.

Der Verfasser hat sich vor allem zur Aufgabe gestellt, hiemit ein wesentlich praktischen Zwecken dienendes Lehrbuch zur Erwerbung der für die praktische politische Prüfung notwendigen Kenntnisse zu schaffen.

In Verfolgung dieser Bestimmung bietet das Buch überhaupt jedem, der einen kurzfristigen Überblick über den Gesamtstoff oder einzelne Partien unseres Verwaltungsrechtes gewinnen will, die nötigste Orientierung und einen zu näherem Studium der Gesetzesquellen und größeren Kompendien anregenden Beisatz.

Das bezeichnete Werk wird infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. Oktober 1908, Z. 10254 M. Z., den unterstehenden landesfürstlichen Behörden und Organen zur Anschaffung empfohlen.

7.

Maschinenbaugewerbe.

— Republikation. —

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 22. April 1898, Z. 31399 (G.-Z. 77176, X. Bezirk), an das magistratische Bezirksamt für den X. Bezirk, Favoriten, nachstehenden Erlaß gerichtet (Normalienblatt des Magistrates Nr. 96):

Das hohe k. k. Ministerium des Innern fand zufolge Erlasses vom 25. Juni 1896, Z. 18376, im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Handelsministerium über den Rekurs der Genossenschaft der Maschinenbauer, Mechaniker etc. in Wien gegen die h. ä. Entscheidung vom 7. Jänner 1896, Z. 123711 ex 1895, mit welcher ausgesprochen wurde, daß das Gewerbe der Erzeugung oder der Reparatur von Maschinen als freies Gewerbe zu behandeln sei, indem dasselbe einerseits in der Ministerial-Verordnung vom 30. Juni 1884, M.-G.-Bl. Nr. 110, nicht ausdrücklich genannt ist, andererseits nicht in dem dort aufgezählten Mechanikergewerbe begriffen angesehen werden kann, die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens zu beheben, da durch dieselbe indirekt auch über den Umfang des Mechanikergewerbes entschieden wurde, ohne daß vorher nach Vorschrift des § 36 G.-G. die Handels- und Gewerbelammer hierüber einvernommen worden wäre.

Die k. k. Statthalterei findet demnach in Abänderung ihrer früher erwähnten Entscheidung nunmehr im Sinne des § 36 G.-G. nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbelammer zu entscheiden, daß das Maschinenbaugewerbe nach den gegenwärtig diesbezüglich geltenden Normen, je nach dem Gegenstande der Erzeugung, entweder als das handwerksmäßige Gewerbe der Mechaniker oder jenes der Schlosser (Maschinenschlosser) anzusehen ist, und daß dasselbe in analoger Weise auch für die gewerbmäßige Vornahme von Reparaturen an Maschinen gilt.

Dagegen steht der Genossenschaft der binnen vier Wochen bei der k. k. Statthalterei einzubringende Rekurs an das hohe k. k. Ministerium des Innern offen.

Die Beilagen des Berichtes vom 19. November 1896, Z. 18435, mit Ausnahme des vorerwähnten Rekurses der Genossenschaft, samt einer Beilage, welcher zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 14. Juli 1896, Z. 21056, unter einem dem k. k. Zentral-Laxamte übermittelt wird, folgen zur Verständigung der in Rede stehenden Genossenschaft mit dem Bei-

fügen zurück, daß bis zu der in Aussicht stehenden Entscheidung des hohen k. k. Ministeriums des Innern über die in Verhandlung stehende Frage der ausdrücklichen Einreichung des Maschinenbaugewerbes unter die handwerksmäßigen Gewerbe bei neuerlichen derartigen Gewerbeanmeldungen nach den vorbezeichneten Grundsätzen vorzugehen ist.

(Anmerkung der Redaktion: Laut Auskunft des magistratischen Bezirksamtes für den X. Bezirk wurde gegen diese Entscheidung ein Rekurs nicht eingebracht.)

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

8.

Refundierung von Telegrammgebühren in Seuchenangelegenheiten.

Erlaß des Ober-Magistratsrates Karl Appel vom 28. Oktober 1908, M. Abt. IX 3546/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 94):

Behufs Erzielung eines einheitlichen Vorganges bei der Bezahlung und Refundierung von Telegrammgebühren in Seuchenangelegenheiten werden nachstehende Anordnungen erlassen:

Die Telegrammgebühren in Tierseuchenangelegenheiten sind wie bisher von den städtischen Amtstierärzten auszuliegen.

Die Original-Aufgabescheine sind der Veterinärämter-Direktion einzusenden, welche die ausgelegten Beträge aus den Verlagsgelbern den Tierärzten rückerstelt, die Aufgabescheine sammelt und mittels Konsignation bei der jeweiligen Verlagsabrechnung an die Stadtbuchhaltung leitet.

Nach erfolgter Prüfung und Vorschreibung der Verlagsrechnung übermitteln die Stadtbuchhaltung die Konsignation samt Aufgabescheinen der Magistrats-Abteilung IX, welche den Rückersatz der Telegrammgebühren bei der k. k. n.-ö. Statthalterei anspricht.

Die Auszahlung der Telegrammgebühren durch die städtischen Hauptkassen-Abteilungen beziehungsweise Veranlassung der Refundierung durch die magistratischen Bezirksämter hat in Hintunft zu unterbleiben.

9.

Geschäftsverteilung für die Ober-Magistratsräte.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 30. Oktober 1908, M. D. 3531/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 93):

Infolge der Pensionierung des Herrn Ober-Magistratsrates Edmund P o s s e l t, sowie der Ernennung des Herrn Magistratsrates Karl A s p e r g e r zum Ober-Magistratsrat hat der Herr Bürgermeister zufolge Verfügung vom 27. Oktober 1908, Pr.-Z. 15210, nachstehende Anordnungen getroffen:

Die Geschäftsgruppe A, deren Leitung dem Herrn Ober-Magistratsrate Karl A p p e l übertragen wird, hat zu umfassen:

Die Oberleitung des Präsidial-Bureaus;
die sämtlichen Magistrats-Direktions-Agenden einschließlic der in den Wirkungskreis der Magistrats-Direktion fallenden Angelegenheiten der städtischen Unternehmungen;

die unmittelbare Dienstaufsicht über die Magistrats-Abteilungen II (Finanzen), V (Eisenbahnen, Verkehrsanlagen, Elektrizitätswerke, Donauregulierungsbauten), VIII (Wasserversorgung), VIIa (II. Hochquellenleitung) und XXII (Amtsbedürfnisse etc.).

Die Geschäftsgruppe B, als deren Leiter Herr Ober-Magistratsrat P o h l bestellt wird, hat zu umfassen:

Die unmittelbare Dienstaufsicht über die Magistrats-Abteilungen I (Rechts-Angelegenheiten), III (Fonds- und Realitätenverwaltung), VI (Straßen-Angelegenheiten), VII (Kanalisierungen und Wasserrechts-Angelegenheiten), IX (Provisionierungs- und Veterinär-Angelegenheiten), X (Gesundheitswesen), XV (Schul-Angelegenheiten) und XVI (Militär- und Bevölkerungswesen);

ferner die Vistation der sämtlichen magistratischen Bezirksämter und die Revision der bezirksämtlichen Vorlagen.

Die Geschäftsgruppe C, deren Leitung dem Herrn Ober-Magistratsrate Karl A s p e r g e r anvertraut wird, hat zu umfassen:

Die unmittelbare Dienstaufsicht über die Magistrats-Abteilungen IV (Sicherheitspolizei), XI (Armenwesen), XIa (Heimatsgesetznovelle), XIb (Geschlossene Armenpflege), XII (Armentinderpflege), XIII (Stiftungen), XIV (Baupolizei), XVII (Gewerbe-Angelegenheiten), XVIII (Genossenschafts- und Versicherungs-Angelegenheiten), XIX (Staats Steuern, Wahlen etc.), XX (Schub- und Arrest-Angelegenheiten) und XXI (Statistik).

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1908 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 210. Kundmachung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten und des Finanzministeriums vom 23. Juli 1908, betreffend die Zulassung von Normal-Alkoholometern zur eichamtlichen Prüfung und Beglaubigung, welche für Zwecke der Finanzverwaltung bestimmt sind.

Nr. 211. Kundmachung des Finanzministeriums vom 30. September 1908, betreffend die Errichtung der Zoll-expostur Heinersdorf-Straße (Böhmen).

Nr. 212. Kundmachung des Finanzministeriums vom 30. September 1908, betreffend die Bildung eines Erwerbsteuer-Veranlagungsbezirkes für den Bereich der neuerrichteten Bezirkshauptmannschaft Brandeis an der Elbe in Böhmen, sowie betreffend die Änderung in der Zahl der Mitglieder und Stellvertreter der Erwerbsteuer-Kommission IV. Klasse für den „politischen Bezirk Karolinenthal mit Ausnahme der Stadt Karolinenthal“.

Nr. 213. Kundmachung des Finanzministeriums vom 30. September 1908, betreffend die Bildung eines neuen Schätzungsbezirkes zur Personaleinkommensteuer für den Bereich der neuerrichteten Bezirkshauptmannschaft Brandeis an der Elbe sowie die hiedurch bedingte Herabsetzung der Mitgliederanzahl der Personaleinkommensteuer-Schätzungs-Kommission „Politischer Bezirk Karolinenthal mit Ausschluß der Stadt Karolinenthal“.

Nr. 214. Kundmachung des Finanzministeriums vom 30. September 1908, betreffend die Bildung eines neuen Erwerbsteuer-Veranlagungsbezirkes für den Bereich der neuerrichteten Bezirkshauptmannschaft Warnsdorf in Böhmen, sowie betreffend die Änderung in der Bezeichnung des bisherigen Veranlagungsbezirkes „politischer Bezirk Rumburg mit Ausnahme von Warnsdorf, Niedergrund, Obergrund und St. Georgental“.

Nr. 215. Kundmachung des Finanzministeriums vom 30. September 1908, betreffend die Bildung eines neuen Schätzungsbezirkes zur Personaleinkommensteuer für den Bereich der neuerrichteten Bezirkshauptmannschaft in Warnsdorf mit Ausschluß der Stadt Warnsdorf sowie die hiedurch bedingte Herabsetzung der Mitgliederanzahl der Personaleinkommensteuer-Schätzungs-Kommission für den „politischen Bezirk Rumburg mit Ausschluß der Stadt Rumburg“.

Nr. 216. Verordnung des Finanzministeriums vom 7. Oktober 1908, betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine im Steuereinzugsbezirke Karlsbad in Böhmen.

Nr. 217. Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 15. Oktober 1908, mit welcher die Einfuhr und der Vertrieb gewisser Kautschukartikel verboten wird.

Nr. 218. Erlaß des Finanzministeriums vom 21. Oktober 1908, betreffend das Verbot der Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterialien.

Nr. 219. Verordnung des Finanzministeriums vom 21. Oktober 1908, betreffend die Errichtung einer zweiten Steuer-Administration für Triest und die aus diesem Anlasse in Bezug auf die Veranlagungsbezirke zur allgemeinen Erwerbsteuer und die Schätzungsbezirke zur Personaleinkommensteuer eintretenden Änderungen.

Nr. 220. Verordnung des Ministers des Innern vom 23. Oktober 1908, womit Bestimmungen zur Durchführung der Unfallversicherung der in § 11 des Gesetzes vom 9. August 1908, R.-G.-Bl. Nr. 162, über die Haftung für Schäden aus dem Betriebe von Kraftfahrzeugen bezeichneten Betriebe getroffen werden.

Nr. 221. Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Justizministerium und dem Ministerium für öffentliche Arbeiten vom 26. Oktober 1908, betreffend die Kraftfahrzeuge mit geringer Geschwindigkeit.

Nr. 222. Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Justizminister vom 28. Oktober 1908, betreffend die Haftpflichtversicherung für Schäden aus dem Betriebe von Kraftfahrzeugen.

Nr. 223. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 10. Oktober 1908 über die Schiedsgerichte für Pensionsversicherung.

Nr. 224. Kundmachung des Finanzministeriums vom 28. Oktober 1908, betreffend die Verlegung des Amtssitzes des Finanz-Inspktorates in Judmattel nach Freiwaldau.

Nr. 225. Verordnung des Handelsministeriums vom 21. Oktober 1908, womit die §§ 7 und 12 der Verordnung des Handelsministeriums vom 10. Juni 1902, R.-G.-Bl. Nr. 124, betreffend die Abgabe der Postsendungen, ergänzt werden.

Nr. 226. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 26. Oktober 1908, betreffend die besondere Behandlung der im § 1, Absatz 3, Punkt 53, des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, angeführten Gewerbe in Ansehung des Befähigungsnachweises in Reichenberg.

Nr. 227. Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 5. November 1908 über die territoriale Abgrenzung und die Bestimmung der Sitze der in Gemäßheit des § 53 des Gesetzes vom 16. Dezember 1906, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1907, betreffend die Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten, zu errichtenden Landesstellen der Pensionsanstalt.

Nr. 228. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 9. November 1908, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Durchführungsvorschrift zum Zolltarifgesetz vom 13. Februar 1906, R.-G.-Bl. Nr. 22, der Erläuterungen zum Zolltarif sowie des mit der Verordnung vom 24. April 1908, R.-G.-Bl. Nr. 84, hinausgegebenen Verzeichnisses über den durchschnittlichen Handelswert der wichtigsten, der Wertverzollung nach Nr. 622 unterliegenden chemischen Hilfsstoffe und Produkte.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 124. Gesetz vom 29. August 1908, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Regulierung des Muhl- und Otendorferbaches in den Gemeinden Groß-Muhl, Roseldorf und Streitdorf.

Nr. 125. Gesetz vom 29. August 1908, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Entwässerung versumpfter Grundstücke in der Gemeinde Zellerndorf.

Nr. 126. Gesetz vom 29. August 1908, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Entwässerung versumpfter Grundstücke in der Gemeinde Au am Leithaberge.

Nr. 127. Gesetz vom 29. Oktober 1908, wirksam im Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Verbauung des Ortsgrabens in Hundsheim.

Nr. 128. Gesetz vom 29. August 1908, wirksam im Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Verbauung des Berninger Ortsgrabens.

Nr. 129. Gesetz vom 29. August 1908, wirksam im Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Verbauung der Aspanger Wildbäche.

Nr. 130. Gesetz vom 29. August 1908, wirksam im Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Verbauung des Altenbergbaches.

Nr. 131. Gesetz vom 7. Oktober 1908, betreffend die Errichtung einer Wasserleitung im Ortsteile Maria-Schutz der Gemeinde Schottwien und die Einhebung von Gebühren durch die Marktgemeinde Schottwien für diese Wasserleitung sowie für die schon bestehende Wasserleitung im Markte Schottwien.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Lohnwagengefälle.
2. Zelluloidverkehr.
3. Warnung vor der Auswanderung nach dem Staate Louisiana (U. S. A.).
4. Warnung vor der Auswanderung nach Brasilien.
5. Verlosung der Verkaufsplätze auf dem Vorkensviehmarkt in St. Marx.
6. Widmungsscheine als Ausweis zur Abfertigung nach dem Militärtarife beim Eisenbahntransporte.
7. Nachfolge des unehelichen Kindes bei Einbürgerung der Mutter.
8. Verleihung des Öffentlichkeitscharakters für mehrere Krankenanstalten in Ungarn.
9. Geltung der Kundmachungen des Wiener Magistrates im XXI. Bezirke.
10. Fortbetrieb des Gemischtwarenhandels durch die Witwe gemäß § 56 G. D.
11. Durch Bezahlung des Überfahrtsgebüses subventionierte Auswanderung nach den Vereinigten Staaten von Amerika.
12. Handhabung der Vorschriften des § 85 der Gewerbeordnung.

13. Konstituierung des Ausschusses der Landesstelle der „Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte“ in Wien.
14. Personalveränderung im k. k. Gewerbe-Inspektorate für den III. Aufsichtsbezirk.
15. Beschwerden gegen die Verleihung von Apothekerkonzessionen.
16. Gift-Verkehr.

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

17. Genaue Einhaltung der Termine bei Vorlage von Entfernungsgeldern-Verzeichnissen und Reiseparitularien.
18. Änderung der Geschäftseinteilung infolge Aufstellung der Magistrats-Abteilung VIII a.
19. Verpflichtung der städtischen Angestellten zur Anzeige von Wohnungs-Veränderungen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1908 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Lohnwagengefälle.

Die Lizenzgebühren werden von der Gemeinde nicht für die Erlaubnis der Ausübung des freien Lohnfuhrwerksgewerbes eingehoben. Dieselben sind ihrem Ursprunge nach eine Art indirekte Aufwandsteuer für Zwecke der Armenpflege.

Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 8. April 1908, Nr. 3533 (M. Abt. II, 3481/08):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. zweiten Präsidenten Marquis B a c q u e h e m, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Hiller, Erb, Freiherr v. Weiß und Dr. Lezner, dann des Schriftführers k. k. Bezirkskommissärs Ritter v. T h a a, über die Beschwerde der Antonia K o n r a t h in Wien gegen die Entscheidung des Wiener Stadtrates vom 31. August 1905, Z. 11447, betreffend Lizenzgebühren, nach der am 8. April 1908 durchgeführten öffentlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Magistratsrates der Stadt Wien Dr. August M a y r, in Vertretung der belangten Behörde, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Der beschwerdeführenden Partei wurde auf ihre Anmeldung des freien Lohnfuhrwerksgewerbes der durch die angefochtene Entscheidung bestätigte Bescheid des magistratischen Bezirksamtes für den XVII. Bezirk vom Juli 1901, Z. 30931, zuteil, daß über die erfolgte Gewerbeanmeldung für die Lizenzen Nr. 801, 994 und 429 eine monatliche Lizenzgebühr mit 8 K 40 h, beziehungsweise bis zum 31. Juli 1905 mit 58 K 80 h bemessen wurde.

Die Beschwerde stützt diese Bemessung aus dem doppelten Grunde an, daß das angemeldete Lohnfuhrwerksgewerbe als ein freies von dem Wohnorte der beschwerdeführenden Partei aus betrieben werde, somit keinesfalls wie das gemäß § 15, Z. 2 der Gewerbeordnung von einem bestimmten, einem öffentlichen Standorte aus betriebene Lohnfuhrwerk irgend einer Art von Lizenz bedürfe. Mit dem Begriffe des freien Gewerbes im Sinne der Gewerbeordnung stehe es im Widerspruche, von einem Gewerbe dieser Art Erlaubnisgebühren einzuheben.

Der Verwaltungsgerichtshof ist bei der Abweisung der Beschwerde von folgenden Erwägungen ausgegangen:

Die Beschwerde beruht auf dem Mißverständnisse, als würden die sogenannten Lizenzgebühren von der Gemeinde für die Erlaubnis der Ausübung

des freien Lohnfuhrwerkes eingehoben. In Wahrheit handelt es sich, soweit das Lohnfuhrwerk in Betracht kommt, um eine Art indirekter Aufwandsteuer für Armenpflegezwecke, welche durch eine Entschliebung Leopold I. vom 2. Dezember 1897 (Codex Austriaeus, Band I, Seite 114), zunächst zur Erhaltung des Armenhauses vor dem Schottentore eingeführt und auch nach Aufhebung dieses Armenhauses forterhalten wurde und unter der Bezeichnung Lohnwagengefälle eingehoben wurde.

Noch mit Hof-Dekret vom 23. August 1821, Z. 23929, niederösterreichische Provinzial-Gesetzsammlung Nr. 273, erfolgte eine Regulierung dieses Gefalles auf Konventionsmünze. Mit Hof-Dekret vom 4. März 1842, mitgeteilt mit Regierungsirkulare Z. 1833, niederösterreichische Provinzial-Gesetzsammlung Nr. 71, wurde das Armenpflegewesen von Wien und in den dem Wiener Armenbezirke einbezogenen Gemeinden außerhalb der Linie und die Versorgungshäuser in und außerhalb Wiens, sofern sie als nach Wien zugehörige Lokalanstalten zu betrachten seien, auf den Wiener Magistrat übertragen und zugleich im Punkte 8 verfügt, daß alle Armenfonds — somit der Natur der Sache nach auch ihre Einnahmen — zu einem einzigen unter dem Namen „Allgemeiner Versorgungsfonds“ zu vereinigen und vom Wiener Magistrat zu verwalten seien.

Zur Durchführung dieser Allerhöchsten Entschliebung erlosch dann die vom Verwaltungsgerichtshofe im Originale eingesehene Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 1. Juni 1842, Z. 32245, welche in Betreff des Lohnwagengefalles folgende Verfügung trifft:

„Da nach der Allerhöchsten Entschliebung vom 26. Februar d. J. die sechs Armenfonds, und zwar:

- a) der Armen-,
- b) der große Armenhausfonds,
- c) Johanneshospitalfonds,
- d) Armeninstitutsfonds,
- e) Wohlthätigkeits-Disponibelfonds und
- f) der Wohlthätigkeitsreservofonds

unter der Benennung Armenreservofonds zu vereinigen sind und diese Fonds dem Magistrat zur Verwaltung und Verrechnung übergeben werden müssen, das Lehenwagen- und Tragfesselgefälle aber eine Revenue des Versorgungsfonds ist, so kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß auch das Lohnwagenamt mit dem dazu gehörigen Personale, deren Gehälte aus dem Versorgungsfonds ganz allein bestritten werden, bei Übergabe dieser Fonds gleichfalls an den Magistrat übergeben werden sollen.“

Der Vollzug des Überganges des Lehen- nunmehr Lohnwagengefalles an den städtischen Magistrat wird aber bezeugt durch die Bemerkung in der Darstellung Barth-Barthenheims über Oesterreichs Gewerbe und Handel in politisch-administrativer Beziehung II. Teil, Seite 495, § 1084, wonach seit Anfang Juli 1844 das Lohnwagenamt, welchem bis dahin die Lizenzfuhrwerke in Abficht auf die in den Arzofonds fließenden Gebühren der Numerierung oder Lizenzausfertigung untergeordnet waren, seitdem der Wiener Magistrat Armenbehörde geworden sei, mit dem städtischen Ober-Einnahmeramte vereinigt ist, welches daher alle diesfälligen Geschäfte über sich hat.

Diese Lizenzgebühr ist nun bis in die allerletzte Zeit vom Wiener Magistrat unangefochten und mit Wissen der staatlichen Aufsichtsbehörden eingehoben

worden und ein Gesetz, welches zu ihrer Aufhebung geführt hätte, läßt sich nicht finden. Es handelt sich somit um eine jener Abgaben, welche vor der im Jahre 1862 erfolgten Reform des Gemeindefiskus als Gemeindeabgaben bestanden und welche das Reichsgesetz vom 5. August 1862, R.-G.-Bl. Nr. 18, durch die Bestimmung des Artikels 15, der zur Einführung neuer in die Kategorie der Steuerzuschläge gehöriger Abgaben ein Landesgesetz fordert, nicht aufgehoben hat.

Auch die Einführung der Gewerbefreiheit durch die Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859, R.-G.-Bl. Nr. 227, hat diesen historischen Abgaben, soweit sie die Gewerbe belasten, kein Ende gesetzt; denn die Gewerbefreiheit bedeutet nach diesem Gesetze die grundsätzliche Befreiung der Gewerbeausübung von gewerbepolizeilicher oder zunftmäßiger Zulassung, nicht aber Freiheit der Gewerbe von öffentlichen Abgaben oder Freiheit von Beschränkungen des Betriebes im Interesse der Sicherung von öffentlichen Abgaben, wie denn in der Tat auch unter der Herrschaft der Gewerbefreiheit gewerbliche Betriebe im Interesse der Sicherung der Steuerabgaben den einschneidendsten Beschränkungen in Betreff der Bedingungen und Formen der Ausübung unterworfen geblieben sind (Finanzministerial-Verordnung vom 18. April 1860, R.-G.-Bl. Nr. 98). Ein Beispiel einer auch die freien Gewerbe belastenden, noch vor der Gewerbeausübung zu entrichtenden öffentlichen Abgabe aus der jüngsten Zeit bildet gemäß § 107, Absatz 2, des Gesetzes vom 23. Februar 1897, R.-G.-Bl. Nr. 63, beziehungsweise des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, die genossenschaftliche Inkorporationsgebühr.

Da nun die kaiserliche Entschliebung das sogenannte Lohnwagengefälle „Allen und Jeden Landkutschern . . . Fuhrleuten und allen anderen, weß Standes dieselben immer sein mögen, welche hinfüro von heunt Dato an, in, vor, umh und bei der Stadt einige Lehnwaggen, Scharje und Kalesj zu halten verlangen“, auferlegt hat, die tatsächlichen Voraussetzungen dieser Steuerzahlungspflicht aber auch bei den Inhabern der gegenwärtigen freien Lohnfuhrgewerbe vollkommen zutreffen, so mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

2.

Zelluloidverkehr.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 7. September 1908, Z. Ia-707/5, M. Abt. XVII, 4997 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 100):

Das Handelsministerium hat mit Erlaß vom 15. Juli 1908, Z. 22966, folgendes eröffnet:

„Die Ministerial-Verordnungen vom 28. Februar 1882, R.-G.-Bl. Nr. 28, und vom 9. März 1887, R.-G.-Bl. Nr. 25, und die an deren Stelle getretene Verordnung vom 7. Dezember 1901, R.-G.-Bl. Nr. 217, mit welchen Bestimmungen über den Verkehr mit Zelluloidgegenständen getroffen wurden, haben vorzugsweise den Zweck verfolgt, das Publikum vor den aus der leichten Entzündbarkeit des Zelluloids und der aus demselben hergestellten Artikel sich ergebenden Gefahren zu schützen. Demgemäß wurde auch in den zwei erst bezogenen Verordnungen der Verkauf und die Verwendung von gewissen Zelluloidwaren verboten. Dieses Verbot wurde in der Verordnung vom Jahre 1901 nicht mehr aufrecht erhalten und lediglich vorgeschrieben, daß die aus Zelluloid hergestellten Waren als solche bezeichnet werden müssen.

Dagegen wurden in diesen Verordnungen keinerlei bestimmte Normen darüber aufgestellt, welche Vorrichtungen bei der Verarbeitung und Lagerung von Zelluloid und Zelluloidabfällen zu beobachten sind.

Nun haben aber die Erfahrungen gelehrt, daß die Gefahren des Zelluloids nicht so sehr in dem Gebrauche der aus demselben erzeugten Artikel gelegen sind, als vielmehr in den Betrieben selbst, in welchen Zelluloid verarbeitet und am Lager gehalten wird.

Es hat sich gezeigt, daß dort, wo Zelluloid, Zelluloidwaren und namentlich Zelluloidabfälle in größeren Mengen angehäuft sind, bei Ausbruch eines Brandes eine eminente Gefahr insbesondere durch das Auftreten von Stiefenflammen mit hohen Sitzgraden entsteht.

Einige in den letzten Jahren in gewerblichen Betrieben vorgekommene Zelluloidbrände, darunter solche, die mit schweren Verlusten an Menschenleben verbunden waren, sind tief beklagenswerte Beweise hiefür.

Es mußte daher getrachtet werden, den Gefahren des Zelluloids dort entgegenzutreten, wo sie wirklich vorhanden sind, d. h. in Betrieben, wo größere Mengen von Zelluloid verarbeitet und — sei es als Rohware oder fertige Artikel — gelagert werden, und so ergab sich die Notwendigkeit, für derartige Betriebe besondere Vorschriften über die Beschaffenheit und Einrichtung der Arbeits- und Lagerräume in denselben zu erlassen, da durch eine zweckmäßige Ausgestaltung dieser Räumlichkeiten die katastrophalen Folgen der Zelluloidbrände hintangehalten werden können.

Diesen Erwägungen entsprang die im Reichsgesetzblatt unter Nr. 163 verlaubliche Verordnung der Ministerien des Handels, des Innern, der Finanzen, der Eisenbahnen, der öffentlichen Arbeiten und der Landesverteidigung, einverständlich mit dem Reichs-Kriegsministerium vom 15. Juli 1908, betreffend den Verkehr mit Zelluloid, Zelluloidwaren und Zelluloidabfällen.

Den wesentlichsten Inhalt dieser Verordnung bildet die Feststellung der Anforderungen, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit und eines wirksamen Arbeiterschutzes in Bezug auf die Anlage und Ausstattung jener gewerblichen Betriebe gestellt werden müssen, in welchen Zelluloid in Verwendung gelangt.

Es muß hier vor allem bemerkt werden, daß in die Verordnung Bestimmungen über Betriebsanlagen, in welchen Zelluloid erzeugt wird, aus dem Grunde nicht aufgenommen wurden, weil dieser Artikel im Inlande gegenwärtig überhaupt nicht erzeugt wird. Die Herstellung desselben wird als ein durch das Pulvermonopol vorbehaltener und daher der Privatindustrie entzogener Produktionszweig behandelt. Durch diesen Umstand erklärt sich auch die Bestimmung des § 7 der Verordnung.

Die eigentlichen Vorschriften über die Arbeits- und Lagerräume, welche im II. Abschnitte der Verordnung enthalten sind, wurden sehr detailliert und ausführlich gefaßt, da nach den Erfahrungen, die bei in Zelluloidbetrieben vorgekommenen Unglücksfällen gemacht wurden, in mancher Richtung Maßnahmen vorgehoben werden mußten, die früher entbehrlich schienen. So mußte ungeachtet aller jener Vorsichtsmaßregeln, die zum Zwecke der Verhütung des Feuer- ausbruches vorgehoben werden (Vorschriften über Beleuchtung, Beheizung, Betriebsanrichtungen, Materialvorräte und Abfälle, Löschmittel), das Hauptaugenmerk darauf gerichtet werden, daß im Notfall die Rettung der im Betriebe Beschäftigten gewährleistet erscheint. Die in dieser Richtung getroffenen Bestimmungen über die Art der Anlage der Ausgänge und Verkehrswege, wie sie in den § 17 bis 19 der Verordnung enthalten sind, müssen daher in jedem einzelnen Falle besonders beachtet werden.

Erhöhte Aufmerksamkeit ist auch jenen Vorschriften zuzuwenden, welche die Behandlung der Zelluloidabfälle und des Zelluloidstaubes betreffen, da gerade in dieser Hinsicht die größten Gefahren für die Entstehung und Verbreitung des Feuers gegeben sind, denen nur durch die rigoroseste Handhabung der diesbezüglich getroffenen Bestimmungen begegnet werden kann.

In der Erwägung, daß ein wirksamer Schutz gegen die in Zelluloidbetrieben bestehenden Gefahren nur dann zu erreichen ist, wenn die für diese Betriebe vorgeschriebenen Bedingungen nicht nur bei der Errichtung der Anlage erfüllt, sondern auch für die Dauer beachtet und eingehalten werden, wurde im § 62 die Vorschrift über periodische Revisionen derartiger Betriebsanlagen aufgestellt. Eine zielbewußte und umsichtige Handhabung dieser Bestimmung wird wohl nicht ihren Zweck verfehlen, einen ordnungsmäßigen, den festgesetzten Anforderungen Rechnung tragenden Betrieb in den Zelluloid verarbeitenden Anlagen zu sichern.

Die Vornahme dieser Revisionen wird die Behörden in die Lage versetzen, auch bezüglich der bestehenden konsentierten Betriebe die Kontrolle dahin ausüben zu können, ob und inwiefern in denselben jene Vorkehrungen getroffen wurden, zu deren Durchführung sie nach Maßgabe der Vorschrift des § 64 verpflichtet erscheinen.

So sehr bei bestehenden Anlagen darauf geachtet werden muß, daß die aus dem Konsepte stießenden Rechte durch Stellung von nach den Verhältnissen des konkreten Betriebes unerfüllbaren Forderungen nicht beeinträchtigt werden, so muß andererseits mit allem Nachdrucke dahin gewirkt werden, daß diese Anlagen sich so rasch als möglich den Vorschriften der neuen Verordnung in allen jenen Beziehungen anpassen, in welchen dies nach dem Stande der Einrichtung derselben durchführbar ist.

Neßt den eigentlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Einrichtung der Betriebsanlagen enthält die Verordnung im § 8 eine weitere Norm, die, wiewohl sie nicht unmittelbar als Schutzvorkehrung bezeichnet werden kann, in ihrem Effekte dennoch einer solchen nahekommt. Es ist die Bestimmung, wonach der gewerbsmäßig betriebene Handel mit Zelluloidabfällen an eine Konzeption gebunden wird.

Dadurch wird der Behörde die Handhabe geboten, die Ausübung des Handels mit diesen gefährlichen Substanzen einzuschränken und nur in vollständig dazu geeigneten Betriebsräumen zuzulassen.

Eine wichtige Bestimmung enthält endlich § 10, wonach auch die der Gewerbeordnung nicht unterliegenden Betriebsstätten, in welchen Zelluloid unter den in der Verordnung festgesetzten Voraussetzungen verarbeitet oder gelagert wird, von der politischen Behörde genehmigt werden müssen.

Dadurch ist vor allem die Abstellung der trassen Übelstände in Heimbetrieben, die sowohl im Interesse der öffentlichen Sicherheit und insbesondere der Sicherheit der Umgebung als auch im Interesse der Heimarbeiter selbst geboten erscheint, ermöglicht.

Nach § 3, Absatz 1, der Verordnung ist für die Genehmigung größerer, dort näher bezeichneten Betriebsanlagen das Ediktalverfahren vorgeschrieben, während bei den übrigen Anlagen das abgefäzte Verfahren nach § 26 der Gewerbeordnung in Anwendung zu kommen hat. Hiebei hätte als Richtschnur zu dienen, daß von der kommissionellen Konsultation Umgang genommen werden kann, wenn bei Anwendung einer nicht besonders feuergefährlichen Betriebsweise die innerhalb eines Tages zu verarbeitende Zelluloidmenge 20 kg beziehungsweise die einzulagernde Zelluloidmenge bei trockener Einlagerung 100 kg, bei Lagerung unter Wasser 200 kg nicht übersteigt und die Betriebsanlage sich nicht in der Nachbarschaft eines feuergefährlichen Betriebes befindet oder in anderer Beziehung nicht besonders ungünstig gelegen ist.

Sofern es sich um die Konsentierung von Lagerräumen (Magazinen) handelt, in welchen Zelluloidmengen über 30.000 kg gelagert werden sollen, haben die Gewerbebehörden I. Instanz nach Abschluß der Verhandlung, jedoch vor Hinausgabe der Entscheidung, sämtliche Verhandlungsakten samt dem Entwurfe der beabsichtigten Erledigung im Wege der politischen Landesbehörde dem Handelsministerium zur Einsichtnahme vorzulegen.“

Die Gewerbebehörden I. Instanz werden angewiesen, sich mit der neuen Ministerial-Berordnung ehestens vertraut zu machen und bei ihrer Handhabung sich an die vorstehenden Weisungen zu halten.

Die Statthalterei ordnet an, daß jede Gewerbebehörde I. Instanz in ihrem Bezirke liegenden Betriebe, die nach § 2 der Verordnung hinsichtlich der Verarbeitung oder Lagerung von Zelluloid und nach § 9 hinsichtlich der Lagerung von Zelluloidabfällen der gewerbebehördlichen Genehmigung unterliegen, ferner abgesehen von den Betrieben nach § 10 der Verordnung in Evidenz nehmen und halte und nach Möglichkeit häufige Revisionen dieser Betriebe bezüglich der Einhaltung der geltenden Vorschriften und der speziellen Anordnungen selbst, eventuell auch durch die unterstehenden Überwachungsorgane vornehmen, ferner den bezüglichen Mitteilungen der Gewerbe-Inspektoren besonderes Augenmerk widme.

Auch auf die Einhaltung der Bestimmungen des § 60 der Ministerial-Berordnung ist mit allem Nachdruck zu dringen.

In Handhabung des § 64 der Verordnung ist mit der erforderlichen Umsicht vorzugehen, um bedenklichen Umständen wirksam entgegenzutreten, ohne aber die Existenz bestehender Betriebe ohne schwerwiegende Gründe zu gefährden.

Übertretungen der allgemeinen und speziellen Vorschriften, wie auch der unbefugte Gewerbebetrieb, der sich mit der Verarbeitung und Lagerung von Zelluloid befaßt, sind strenge zu bestrafen.

Über die bei den Revisionen und sonst hinsichtlich des Zelluloidverkehrs gemachten Wahrnehmungen ist halbjährlich, und zwar beginnend mit Ende Juni 1909 zu berichten, wobei auffallende Vorkommnisse besonders eingehend zu behandeln sind.

Der Bericht über im Bezirke liegende Betriebe nach § 10 der Verordnung ist abgeschlossen zu erstatten.

3.

Warnung vor der Auswanderung nach dem Staate Louisiana (U. S. A.).

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 15. Oktober 1908, Z. IX-2940 (M. Abt. XVI, 9365/08):

Für die Auswanderung nach dem Staate Louisiana wird derzeit wieder sehr lebhaft agitiert. Ein gewisser Klem. J. Estopinal ist im Auftrage der Vereinigung der Plantagenbesitzer des Staates Louisiana nach Europa gereist, um in Oesterreich Arbeiter anzuwerben.

Sein Reisezweck führte den Genannten unter anderem auch nach Galizien und der Bukowina, wo er mit verschiedenen Agenten in Verbindung trat. Demnachst wird er seine Tätigkeit besonders im Süden Oesterreichs entfalten. Es ist richtig, daß es den Plantagenbesitzern Louisianas erwünscht wäre, mehrere Tausend Arbeiter für ihre Baumwoll- und Zuckerplantagen, sowie für ihre Sägewerke heranzuziehen. Ein wirklicher, dringender Bedarf an Arbeitern besteht jedoch für die Dauer der Ernte, das ist für 4 bis 5 Monate. Während dieser Zeit erhalten die Arbeiter, die Regentage ausgenommen, 1 Dollar bis 1 Dollar 25 Cents, d. i. 4 bis 5 K pro Tag, was bei den Preisverhältnissen in Amerika, wo man mit einem Dollar im allgemeinen nicht mehr kaufen kann, als in Oesterreich mit 2 K, keineswegs ein guter Lohn ist. Nach Beendigung der Erntearbeiten werden die Arbeiter entweder entlassen oder sie müssen mit einem ganz unzureichenden Tagelohne von nicht einmal 1 Dollar, nämlich 80 bis 85 Cents vorlieb nehmen. Dabei müssen sie sich selbst verköstigen und erhalten lediglich freie Wohnung in ehemaligen Negerquartieren.

Die Reise zu den Plantagen und von denselben zurück müssen die Arbeiter sich selbst bezahlen. Mit dem Lohne von 80 bis 85 Cents kann der Arbeiter bis zur nächsten Ernte nicht leben; daß er in der Zwischenzeit andere, besser bezahlte Arbeit finde, ist durchaus unwahrscheinlich. Auf diese Weise sind schon zahlreiche Auswanderer, welche zur Auswanderung nach Louisiana sich bereiten ließen, in große Not geraten und mußten froh sein, wenn sie wenigstens so viel Geld sich erspart hatten, um wieder in die Heimat zurückzukehren zu können, wo sie schließlich, nachdem sie das Geld für die Hin- und Rückreise erfolglos geopfert hatten, in zerrütteten Vermögensverhältnissen anlangen.

Es muß sonach eindringlich davor gewarnt werden, sich durch die Werbungen des Klem. J. Estopinal, sowie seiner Mittelspersonen zur Auswanderung nach Louisiana bestimmen zu lassen.

4.

Warnung vor der Auswanderung nach Brasilien.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. Oktober 1908, Z. IX-2963 (M. Abt. XVI, 9519/08):

Über die Aussichten der Auswanderung nach der brasilianischen Bundeshauptstadt Rio de Janeiro und nach einigen brasilianischen Staaten sind dem Ministerium des Innern folgende Nachrichten zugekommen:

In der Bundeshauptstadt Rio de Janeiro übersteigt die Zahl der zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte schon derzeit den Bedarf und wird dieser Zustand im Jahre 1909 sich voraussichtlich verschlechtern. Die Lebensverhältnisse der arbeitenden Bevölkerungsklassen sind nicht günstig. Es herrscht Mangel an Wohnungen für die Arbeiter und die Wohnungsmieten sind infolgedessen

teuer. Steuern und Konsumabgaben wurden erhöht. Die Preise der Lebensmittel sind gestiegen. Um sein Dasein fristen zu können, muß der einzelne Arbeiter ohne Familie mindestens drei Mitreis, das ist ungefähr 4 K 50 h täglich verdienen. Es kommt dies dem durchschnittlichen Tagesverdienste eines Tagelöhners gleich. Dabei kann der Arbeiter auf Nahrungsmittel und Getränke von europäischer Art (frisches Fleisch, Gemüse, Bier) nicht rechnen; er muß in der laudensüblichen Weise hauptsächlich von getrocknetem Fleisch und Bohnen leben. Ist der Arbeiter verheiratet und hat er Familie, so wird er mit dem Lohne von drei Mitreis das Auslangen nicht finden. Die unbefriedigenden Wohnungsverhältnisse und Nahrungsverhältnisse bringen es mit sich, daß die Gesundheitsverhältnisse der arbeitenden und ärmeren Bevölkerungsschichten in der Stadt Rio de Janeiro nicht günstig sind.

In den Staaten Rio de Janeiro und Minas Geraes ist infolge des Niederganges der Kaffeeproduktion auf den Kaffeepflanzungen ein Bedarf nach fremden Arbeitern nicht vorhanden. Auch sonst ist der Bedarf an Arbeitskräften gering und die Löhne sind so niedrig, daß nur die mit den brasilianischen Lebensverhältnissen vertrauten Eingeborenen mit denselben auskommen können. Dies gilt insbesondere von den Löhnen in den Gold- und Manganzbergwerken von Minas Geraes sowie von den landwirtschaftlichen Betrieben in diesem Staate.

In den Staaten Goyaz und Matto Grosso sind die Arbeitsverhältnisse gleichfalls ungünstig. Die wirtschaftliche Entwicklung dieser Staaten ist noch ganz gering und es fehlt an genügendem Schutze der Person und des Eigentums.

In den nördlich von Minas Geraes gelegenen Staaten können österrreichische Auswanderer sich nicht niederlassen. Das tropische Klima in diesen Staaten ist der Gesundheit der Europäer nachteilig und überdies können dieselben neben den eingeborenen Arbeitern nicht bestehen, weil sie so schlechte Verpflegung und Unterkunft, so geringe Löhne und so große körperliche Anstrengungen wie diese auf die Länge der Zeit nicht auszuhalten vermögen.

Im allgemeinen ist die Lage der in der Stadt Rio de Janeiro und in dem Staate gleichen Namens, ferner der im Staate Minas Geraes angesiedelten Österrreicher keine günstige.

Speziell die auf landwirtschaftlichen Kolonien angesiedelten Österrreicher leiden infolge des Mangels an Eisenbahnen, Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsmitteln an der Unmöglichkeit, ihre Produkte zu verkaufen.

5.

Verlojung der Verkaufsplätze auf dem Vorstenviehmarkte in St. Marx.

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 28. Oktober 1908, Nr. 10213 (M. N. XX, 4524/08):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Hofrates Truxa, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Ritter v. Falsler, Dr. Hiller, Freiherrn v. Weiß, Dr. Tezner, dann des Schriftführers k. k. Hofsekretärs Freiherrn v. Pysalltrern, über die Beschwerde des Thaddäus Nowak in Wien gegen die Entscheidung des Wiener Gemeinderats-Ausschusses für Approvisionierung vom 7. November 1907, Z. 13830, betreffend Verlojung der Standplätze auf dem Schweinemarkte, nach der am 28. Oktober 1908 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Anton Chmurski, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, für die Beschwerde und der Gegenausführungen des Magistratsrates Dr. Konstantin Mayer für den belangten Wiener Gemeinderats-Ausschuß für Approvisionierung zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Der Vorstenviehändler Thaddäus Nowak richtete mit Eingabe de prä. 28. Februar 1907, Magistrats-Abteilung IX, 839, an den Magistrat der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien das Ersuchen, die Zuweisung der Verkaufsplätze in den Schweinehallen auf dem Zentral-Viehmarkte in St. Marx an die Interessenten im Wege der Verlojung zu veranlassen. Auf diese Eingabe wurde dem Gesuchsteller mit Erlaß des Magistrates vom 6. August 1907, Z. 2786, eröffnet, daß für eine Änderung des Zuweisungsmodus kein Grund vorhanden sei, da den Bestimmungen des § 45 beziehungsweise § 26, Absatz 2 der Marktordnung für den Wiener Zentral-Viehmarkt vom 1. August 1902, R.-G.-Bl. Nr. 166, durch die bisherige Art der Ständeanweisung in den Schweinehallen vollauf Rechnung getragen wurde, der Magistrat daher zu einer abändernden Verfügung keinen Anlaß habe.

Gegen diesen Erlaß überreichte der Beschwerdeführer beim Wiener Magistrat einen an die k. k. n.-ö. Statthalterei gerichteten Refkurs, welcher jedoch von der Überreichungsstelle dem Gemeinderats-Ausschusse für Approvisionierung vorgelegt wurde. Der Approvisionierungsausschuß hat nun diesen Refkurs mit Beschluß vom 7. November 1907 als unbegründet abgewiesen, und dagegen ist die hiergerichts eingebrachte Beschwerde gerichtet.

Der Verwaltungsgerichtshof vermochte zunächst nicht die Einwendung der Gegenschrist als zutreffend zu erkennen, daß die vorliegende Streitsache noch nicht administrativ ausgetragen sei, weil der vom Beschwerdeführer angefochtene abweisende Beschluß durch Erlaß der n.-ö. Statthalterei vom 17. März 1908

als in den übertragenen staatlichen Wirkungskreis hinübergreifend sistiert, diese Sistierung von der Gemeinde Wien mittels einer an das Ministerium des Innern gerichteten Beschwerde angefochten worden sei und die Entscheidung hierüber noch ausstehe.

Dem die hier zur Entscheidung stehende Streitsache beschränkt sich ausschließlich auf den von dem Beschwerdeführer erhobenen Anspruch auf Zuweisung der Verkaufsställe in den Schweinshallen auf dem Vorstendwiesmarkte in St. Marx an die Interessenten im Wege der Verlosung. Ganz verschieden davon ist der von der Gemeinde Wien durch Anfechtung der Sistierung erhobene Anspruch auf Wahrung der ihr nach ihrer Meinung zustehenden Kompetenz auf dem Gebiete des Viehmarktwesens. In beiden Fällen stehen einander ganz andere Streittheile gegenüber. Über den ersteren Anspruch hat nach der eigenen zutreffenden Angabe der Gegenseite der Ausschuss des Wiener Gemeinderates für Approvisionierung einen auf der Annahme seiner Zuständigkeit zur Entscheidung ruhenden Beschluß gefaßt, gegen welchen nach der klaren Bestimmung des § 89 des Wiener Gemeindestatutes vom 24. März 1900, n.-ö. L.-G.-Bl. Nr. 17, eine weitere Berufung ausgeschlossen ist. Diese Angelegenheit ist somit in Sinne des § 5 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes administrativ ausgetragen.

Bei der Entscheidung der Beschwerde selbst wurde der Verwaltungsgerichtshof von folgenden Erwägungen geleitet:

Der zweite Abschnitt des Wiener Gemeindestatutes vom 24. März 1900, welcher von den Verwaltungsorganen der Gemeinde handelt, führt im § 31 nur zwei Ausschüsse des Gemeinderates an, welchen Entscheidungsgewalt zukommt, das ist

- a) der Ausschuss für Verleihung des Heimat- und Bürgerrechtes und zur Entscheidung gemäß § 12,
- b) der zur Entscheidung von Disziplinarfragen gemäß § 67 des Statutes berufene Ausschuss.

Von diesen beiden Fällen abgesehen, besitzt der Gemeinderat bei der Bestellung von Ausschüssen gemäß § 34 keine weitergehende Befugnis, als ihnen die Vorberatung einzelner Gegenstände für die Dauer ihrer Behandlung mit dem Rechte der unmittelbaren Berichterstattung an den Gemeinderat zu übertragen. Hätte somit nach dieser Gesetzesstelle der Gemeinderat dem Ausschusse für Approvisionierung selbst durch einen darauf gerichteten Beschluß Entscheidungsgewalt nicht übertragen können, so kommt im vorliegenden Falle noch hinzu, daß nicht einmal ein Beschluß des Gemeinderates dieses Inhaltes gefaßt worden ist. Denn es hat die Gemeinde auf das gemäß § 26 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes an sie gestellte Ersuchen, die auf die Zuständigkeit des Approvisionierungs-Ausschusses bezüglichen Akten zu überenden, den Verwaltungsgerichtshof beglaubigte Abschriften der Protokolle über die Gemeinderatssitzungen vom 28. September und vom 5. Oktober 1906 zur Verfügung gestellt, aus welchen nicht mehr hervorgeht, als daß der Wiener Gemeinderat den Approvisionierungs-Ausschuss auf das zur J. 12934 vom Gem.-Räte W e s s e l y erlassene Referat nur für den Zweck eingesetzt hat, sich mit der Fleischfrage und den anderen einschlägigen Fragen der jüdischen Approvisionierung zu befassen und an den Wiener Gemeinderat Berichte und Vorschläge zu erstatten, daß somit auch bei der Einsetzung dieses Ausschusses an eine Übertragung der förmlichen Entscheidungsgewalt gar nicht gedacht war.

Da somit die Entscheidung von einer inkompetenten Behörde gefällt wurde, so mußte sie schon aus diesem Grunde als gesetzwidrig behoben werden, ohne daß in die Erörterung der Frage einzugehen war, ob zur Entscheidung in der Sache selbst die staatliche oder die autonome Behörde zuständig ist.

6.

Widmungsscheine als Ausweis zur Abfertigung nach dem Militärartarife beim Eisenbahntransporte.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 11. November 1907, Z. II-2881 (M. Abt. XVI, 10121/08, Normalienblatt des Magistrates Nr. 101):

Laut Erlaßes des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 4. November 1908, Depart. XV Nr. 646, haben uneingereichte Rekruten und Ersatzreservisten, welche im Frieden aus ihrem Aufenthaltsorte zur aktiven Dienstleistung (militärische Ausbildung) einrücken, gegenwärtig außer auf Grund der Einberufungskarte auch auf Grund des Widmungs-(Militär-, Landwehr-) Scheines Anspruch auf die Abfertigung nach dem Militärartarife.

Die Anerkennung des Widmungs-(Militär-, Landwehr-)Scheines als Legitimationsdokument gegenüber den Eisenbahnverwaltungen verfolgt lediglich den Zweck, dem Einrückenden auch in jenen vereinzelt Fällen, in welchen ihm eine Einberufungskarte nicht zugekommen wäre, die Inanspruchnahme des Militärartarifes für die Einrückung zu ermöglichen.

Da jedoch hiebei immerhin die Möglichkeit einer ungerechtfertigten Inanspruchnahme des Militärartarifes besteht, so wurde seitens der kompetenten Faktoren das Dienstbuch K-66 (Militärartarife für Eisenbahntransporte) durch den mit 1. Oktober 1908 in Kraft getretenen 2. Nachtrag unter anderem dahin abgeändert, daß Widmungs-, Militär- oder Landwehrscheine zur Inanspruchnahme des Militärartarifes nur dann berechtigen, wenn sie die Klausel tragen:

„Giltig an Stelle der Einberufungskarte für die Einrückung nach . . .“

Diese Klausulierung ist seitens der Gemeindevorsteher des Aufenthaltsortes nur in jenen Ausnahmefällen vorzunehmen, in welchen für den betreffenden Rekruten, beziehungsweise Ersatzreservisten eine Einberufungskarte bei der betreffenden Gemeindevorsteherung nicht eingelangt ist.

7.

Nachfolge des unehelichen Kindes bei Einbürgerung der Mutter.

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 12. November 1907, Z. 10127/07, M. A. XVI, 839/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 99):

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Freiherrn v. Schwarzenau, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Kleeberg, Ritter v. Falser, v. Reulichen, Freiherrn v. Weiß, dann des Schriftführers k. k. Hofsekretärs Freiherrn v. Apfalktern über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen die Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 2. Oktober 1906, Z. 42034, betreffend die Staatsbürgerschaft des Richard G. nach der am 12. November 1907 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden Referenten, sowie der Ausführungen des Magistrats-Sekretärs Dr. Otto v. Nagel, in Vertretung der Beschwerde, dann der Gegenansführungen des k. k. Ministerial-Vize-Sekretärs Dr. Emil Mayrleb, als Vertreter der belangten Behörde, endlich jener des Dr. Rudolf Müller, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der mitbeteiligten Gemeinde Schwachat, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit dem Dekrete der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 16. Februar 1892, Z. 7826, wurde dem Ferdinand G., seiner Gattin und seinen sechs minderjährigen ehelichen Kindern, darunter auch seiner Tochter Maria Anna G. die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen.

Bei dem heutigen Beschwerdefall handelt es sich nun darum, ob ein schon früher, nämlich am 16. März 1891 geborenes, uneheliches Kind der Maria Anna G., Richard, durch die nachträgliche Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft an seine Mutter gleichfalls die österreichische Staatsbürgerschaft erlangt hat.

Die Gemeinde Wien, welche infolge eines Verpflegungskostenfalles an der Feststellung der österreichischen Staatsbürgerschaft des Richard G. ein rechtliches Interesse hat, behauptet dies, während die k. k. n.-ö. Statthalterei und im Einklange mit ihr auch das Ministerium des Innern bei ihren instanzmäßigen Entscheidungen den gegenteiligen Standpunkt eingenommen haben.

Das hiergerichtliche Erkenntnis beruht auf folgenden Erwägungen:

Die Bestimmung des § 28 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, welche anordnet, daß Kindern eines österreichischen Staatsbürgers die Staatsbürgerschaft durch die Geburt eigen ist, trifft im vorliegenden Falle nicht zu, da zur Zeit der Geburt des Richard G. seine Mutter Ausländerin war. Desgleichen findet die Bestimmung des § 30 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, nach welcher die Einbürgerung bei den politischen Behörden angeht und von denselben verliehen werden kann, auf den vorliegenden Fall keine Anwendung, weil die Einbürgerung für Richard G. weder verlangt noch bewilligt wurde. Eine Bestimmung des Inhaltes aber, daß, wenn eine Ausländerin die Staatsbürgerschaft erwirbt, deren uneheliche Kinder der geänderten Staatsbürgerschaft der Mutter folgen, besteht nicht. Allerdings normiert das Hofkanzlei-Dekret vom 17. Dezember 1817, Politische Gesetzsammlung, Band 45, S. 161, welches von der Konfiskation der mit Inländerinnen verheirateten, nicht nationalisierten Ausländer und ihrer Kinder handelt, daß, wenn der ausländische Vater die österreichische Staatsbürgerschaft in der Folge erhält, auch alle seine Kinder als Inländer betrachtet werden müssen und das Hofkanzlei-Dekret bemerkt, daß sich diese Rechtswirkung von selbst versteht.

Allein in dieser Bestimmung ist nur eine Anerkennung des Grundsatzes gelegen, daß bei Einbürgerung eines Ausländers die ehelichen Kinder der geänderten Staatsbürgerschaft des Vaters folgen. Es geht aber nicht an, hieraus zu folgern, daß dies auch bei Einbürgerung einer Ausländerin hinsichtlich ihrer unehelichen Kinder der Fall sein müsse, da auch in anderen Beziehungen die rechtlichen Verhältnisse der ehelichen und jene der unehelichen Kinder verschieden sind.

Demgegenüber kann sich die Beschwerde keineswegs mit Recht auf das Hofkanzleidekret vom 30. August 1832, Politische Gesetzsammlung, Band 60, Nr. 122, berufen. Dasselbe bestimmt lediglich, daß, wenn ein Ausländer die österreichische Staatsbürgerschaft erwirbt, die zur Zeit der Erwerbung bereits großjährigen Kinder desselben die Staatsbürgerschaft nicht miterlangen, schließt also großjährige Kinder eines eingebürgerten Ausländers aus. Hieraus kann aber doch nicht gefolgert werden, daß bei Einbürgerung einer Ausländerin die minderjährigen unehelichen Kinder der geänderten Staatsbürgerschaft ihrer Mutter folgen.

Darin, daß die hinsichtlich der Erwerbung der Staatsbürgerschaft geltenden Bestimmungen diese Erwerbungsart für uneheliche Kinder nicht statuieren, ist keine Lücke im positiven Rechte gelegen; es muß vielmehr die in den bezüglichen Vorschriften enthaltene Aufzählung der Erwerbungsarten als eine vollständige angesehen und muß angenommen werden, daß es nicht in der Ab-

sicht des Gesetzgebers lag, den in Rede stehenden Erwerbstitel einzuführen. Schon hieraus folgt, daß eine analoge Anwendung anderer gesetzlicher Bestimmungen und speziell der Bestimmungen des Heimatsgesetzes nicht am Platze ist, ganz abgesehen davon, daß die Erwerbung des Heimatsrechtes seitens österreichischer Staatsbürger und die Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft auf ganz verschiedenartigen Grundsätzen beruht, es sich also nicht um verwandte, auf ähnlichen Grundlagen beruhende Rechtsgebiete handelt.

Daß eine solche Einschränkung der Sukzession bei unehelichen Kindern allgemeinen Rechtsgrundsätzen widerstreiten würde, kann nicht behauptet werden. Übrigens ist auch selbst auf dem Gebiete der Heimatsgesetzgebung der Grundsatz, daß uneheliche Kinder dem geänderten Heimatrechte ihrer Mutter folgen, nicht ausnahmslos zur Geltung gebracht.

Wenn aber bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung von dem Vertreter der Beschwerde behauptet wurde, daß der inzwischen verstorbene Richard G. durch die Entlassung seiner Mutter aus dem ungarischen Staatsverbande die ungarische Staatsbürgerschaft verloren habe, so ist zu bemerken, daß der bloße Verlust der fremden Staatsbürgerschaft die Erlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht zur Folge haben könnte, ganz abgesehen von der Frage, ob diese Aufstellung der Beschwerde angesichts der Bestimmung des § 26 des Gesetzesartikels I ex 1879 über den Erwerb und Verlust der ungarischen Staatsbürgerschaft zutreffend ist.

Demgemäß mußte die Rechtsanschauung, auf welcher die angefochtene Entscheidung beruht, als begründet angesehen werden und war daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

8.

Verleihung des Öffentlichkeitscharakters für mehrere Krankenanstalten in Ungarn.

Laut Erlasses des königl. ung. Ministers des Innern vom 17. November 1908, Z. 127544/VII (M. Abt. XVIII, 7356/08) wurden die bisherigen zwei Sonderspitäler in Hódmezővásárhely, nämlich das allgemeine städtische Krankenhaus und das Spital für Augenleidende ab 1. Jänner 1909 mit dem Charakter öffentlicher Krankenhäuser ausgestattet. Die Verpflegungsgebühr wurde für das Jahr 1909 mit 1 K 78 h festgesetzt.

Ferner wurde laut Erlasses gleichen Datums desselben Ministeriums Z. 117819/VII (M. Abt. XVIII-7350/08) das in der Gemeinde Pásztó, Gspannschaft Heves stiftungsspital „Margit“ mit dem Öffentlichkeitscharakter ausgestattet und die Verpflegungsgebühr bis Ende 1909 mit 1 K 80 h bestimmt.

9.

Geltung der Kundmachungen des Wiener Magistrates im XXI. Bezirke.

Erlaß des Ober-Magistratsrates R. Appel vom 18. November 1908, M. D. 3879/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 97):

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 28. August 1908, Z. VI-3501, das Erkenntnis des magistratischen Bezirksamtes für den XXI. Bezirk vom 6. Juni 1908, St.-N.-Bl. 712, durch welches R. N., in Leopoldbau wohnhaft, wegen Übertretung der Magistrats-Kundmachung vom 20. Jänner 1906, Z. 46296, bestraft wurde, in der Schulfrage bestätigt und die Entscheidung folgendermaßen begründet:

Die in Handhabung der Lokalpolizei vom Wiener Magistrat auf Grund des § 100 des Gemeindestatutes erlassenen Kundmachungen und Verbote können sich nur im Rahmen bestehender Gesetze bewegen. Nach Artikel VI des Gesetzes vom 28. Dezember 1904, L.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1905, haben die für die bisherige Gemeinde Wien erlassenen Landesgesetze auch in dem erweiterten Gemeindegebiete in vollem Umfange zu gelten. Nachdem für die Wirksamkeit der lokalpolizeilichen Anordnungen des Wiener Magistrates das Erfordernis einer bestimmten Art der Kundmachung im Geltungsgebiete nicht vorgeschrieben ist, ist kein Grund vorhanden, die Geltung einer vor dem Jahre 1906 für die Gemeinde Wien erlassenen Vorschrift im XXI. Bezirke auszuschließen.

10.

Fortbetrieb des Gemischtwarenhandels durch die Witwe gemäß § 56 G.-D.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. November 1908, Z. Ia-2206 (M. B. A. XVIII, 38979) an das magistratische Bezirksamt für den XVIII. Bezirk:

Das Handelsministerium hat mit Entscheidung vom 30. September 1908, Z. 24738, dem Rekurse der A. H. in Wien gegen die Entscheidung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. Juni 1908, Z. Ia-2206, mit welcher in Befähigung des Bescheides des magistratischen Bezirksamtes für den XVIII. Wiener Gemeindebezirk vom 28. Mai 1908, Z. 13856, die Anzeige der A. H.

über den persönlichen Fortbetrieb des Gemischtwarenhandels ihres am 29. September 1907 verstorbenen Mannes nicht zur Kenntnis genommen wurde, weil sie den nach § 13a und § 38 G.-D. vorgeschriebenen Befähigungsnachweis nicht erbracht hat, sonach das Gewerbe im Sinne des § 56 und 7 G.-D. nur durch einen Stellvertreter (oder Pächter) ausgeübt werden kann, Folge gegeben und unter Behebung der Entscheidungen I. und II. Instanz ausgesprochen, daß die Anzeige der A. H. zur Kenntnis zu nehmen ist, weil die Natur des konkreten Gewerbebetriebes nach der Aktienlage die Bestellung eines Geschäftsführers nicht erfordert.

11.

Durch Bezahlung des Überfahrtsgeldes subventionierte Auswanderung nach den Vereinigten Staaten von Amerika.

Information des k. k. Ministeriums des Innern, mitgeteilt durch den Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. November 1908, Z. II-3018 (M. Abt. XVI, 10822/08):

Eine interessante Frage auf dem Gebiete des Einwanderungsrechtes der Vereinigten Staaten von Amerika ist kürzlich vor dem Bundesgerichte des Einzelstaates Louisiana entschieden worden. Schon lange war es zweifelhaft, ob ein amerikanischer Einzelstaat das Recht habe, die Einwanderung dadurch zu fördern, daß er Auswanderungslustigen das Geld für die Überfahrt von Europa bezahle. Um in dieser Hinsicht Klarheit zu schaffen, wurde seitens der Einwanderungsbehörde von New-Orleans, welche wie alle Einwanderungsbehörden eine Behörde des Bundes ist, veranlaßt, daß der Fall eines bestimmten auf die angegebene Weise in das Land gekommenen Einwanderers bei dem Bundesgerichte in Louisiana anhängig gemacht werde. Die Entscheidung dieses Gerichtes aber lautete dahin, daß nach dem Einwanderungsgesetze vom 1. Juli 1907 ein Einzelstaat nicht das Recht habe, den Einwanderungslustigen das Geld für die Reise vorzuzustrecken.

Diese Entscheidung ist für die österreichischen Amerika-Auswanderer aus dem Grunde von großer Bedeutung, weil durch dieselbe nunmehr festgestellt erscheint, daß Auswanderer, welchen von einem amerikanischen Einzelstaate die Überfahrt nach Amerika ganz oder teilweise bezahlt wurde, von der amerikanischen Einwanderungsbehörde von der Landung zurückgewiesen werden können.

12.

Handhabung der Vorschriften des § 85 der Gewerbeordnung.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 4. Dezember 1908, Z. Ib-5031 M. Abt. XVII, 6425/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 104):

Infolge Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 14. November 1908, Z. 23471, werden den Gewerbebehörden I. Instanz die in Betreff der Kompetenz der Gewerbe- und der Gerichtsbehörden bei Handhabung der Vorschriften des § 85 G.-D. in dem im Einvernehmen mit dem Justiz- und Handelsministerium ergangenen Erlasse des Ministeriums des Innern vom 19. September 1900, Z. 32416, enthaltene Ausführungen zur Darachachtung in Erinnerung gebracht. Hiernach gehört die Entscheidung über den auf Begehren des Gewerbeinhabers eintretenden Arbeitszwang in den Komplex der demalen den Gewerbebehörden, beziehungsweise den ordentlichen Gerichten zur Judikatur zugewiesenen Lohnstreitigkeiten, die Amtshandlung über die gewerbepolizeiliche Übertretung hingegen zum Wirkungsbereiche der Gewerbebehörden.

13.

Konstituierung des Ausschusses der Landesstelle der „Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte“ in Wien.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 4. Dezember 1908, Z. IV-60/57 (M. A. XVIII, 7355, Normalienblatt des Magistrates Nr. 102):

Zu dem h. ä. Erlasse vom 31. Juli 1908, Z. IV 60/39 (Normalienblatt Nr. 77 des Magistrates ex 1908) wird bekanntgegeben, daß die konstituierende Sitzung des Ausschusses der Landesstelle der Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte in Wien am 20. November stattgefunden hat.

Die Landesstelle hat ihren Sitz in Wien, VIII., Alferstraße 35 (Telephon 13546); die Einsendung der Anmeldungen und Veränderungsanzeigen hat nunmehr nach den Weisungen des vorerwähnten Erlasses nunmehr an diese Landesstelle zu erfolgen.

14.

Personalveränderung im k. k. Gewerbe-Inspektorat für den III. Aufsichtsbezirk.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 4. Dezember 1908, Z. X a-3638/08 (M. Abt. XVII, 6451/08):

Der Leiter des k. k. Handelsministeriums hat laut Erlasses vom 19. November 1908, Z. 34560, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern den Ingenieur Hans Motiska, derzeit technischer Beamter der Niederösterreichischen Landes-Eisenbahnbau-Direktion in Weitersfeld, zum Kommissär der k. k. Gewerbe-Inspektion in provisorischer Eigenschaft ernannt und dem k. k. Gewerbe-Inspektorat für den III. Aufsichtsbezirk in Wien zur Dienstleistung zugewiesen.

Hievon werden in Kenntnis gesetzt:

Der Wiener Magistrat Abteilung XVII, die magistratischen Bezirksämter für den VIII, IX, XVI, XVII, XVIII und XIX. Wiener Bezirk und die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien.

15.

Beschwerden gegen die Verleihung von Apothekenkonzessionen.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 10. Dezember 1908, Z. VI-4079/08 (M. Abt. X, 10618/08):

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat mit Beschluß vom 26. Oktober 1908, die sub praes. 9. Oktober 1908 dafelbst eingebrachte Beschwerde des F. H., mag. pharm. und Apotheker in Wien, gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 18. September 1908, Z. 32687, betreffend die Verleihung einer Apothekenkonzession, gemäß der §§ 3 lit. e und 21 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen, und zwar aus folgenden Gründen:

Der Beschwerdeführer behauptet, daß die Existenzfähigkeit seiner Apotheke durch die Neuerrichtung einer anderen Apotheke gefährdet worden sei, und daß das k. k. Ministerium die Konzession nicht verleihen durfte, weil sich alle Faktoren, welche nach dem Gesetze vom 18. Dezember 1906, R.-G.-Bl. Nr. 5 ex 1907, einzuvernehmen sind, gegen die Neuerrichtung ausgesprochen hätten und weil selbst die vom k. k. Ministerium gepflogenen anderweitigen Erhebungen ein anderes Resultat nicht ergeben hätten. Allein da das Gesetz bestimmte Kriterien, nach welchen die Rückwirkung einer solchen Neuerrichtung auf die Existenzfähigkeit anderer Apotheken zu beurteilen läßt, nicht aufstellt, hat es zweifellos den mit der Verleihung solcher Konzessionen betrauten Behörden, also den Landesstellen und im Rekurse dem Ministerium des Innern zur Pflicht gemacht, zu prüfen und nach ihrem aus der Kenntnis der Lokalverhältnisse geschöpften Ermessen zu beurteilen, ob eine Gefährdung der Existenzfähigkeit anderer Apotheken im Sinne des § 10 des Gesetzes eintreten würde oder nicht. Die im Gesetze vorgesehene Einvernehmung der autonomen Lokalverwaltungen und der Ständeververtretungen schießt das Recht und die Pflicht der zur Entscheidung berufenen Behörde, welche eben im Falle eines Rekurses die Rekursbehörde ist, nicht aus, trotz der ablehnenden Äußerung der einvernommenen Faktoren die Konzession zu erteilen, wenn sie auf Grund ihrer Beurteilung der in Betracht kommenden Verhältnisse zu einer anderen Auffassung gelangt. Eine Überprüfung der Richtigkeit der Entscheidung in diesem Punkte steht dem Gerichtshofe im Hinblick auf die Bestimmung des § 3, lit. e des Gesetzes über die Errichtung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes nicht zu.

16.

Gift-Verschleiß.

Erlaß des Magistratischen Bezirksamtes für den IV. Bezirk vom 14. Dezember 1908, M. B. N. IV, 28098/08, an Herrn Franz Krenn, IV., Wiedener Hauptstraße 7:

Das Magistratische Bezirksamt für den IV. Bezirk findet Ihnen die angeführte Konzession zum Verschleiß von Giften unter genauer Beobachtung der Vorschriften der Ministerial-Verordnung vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, und vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, sowie der anderen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen mit dem Standorte in Wien, IV., Rainergasse 3, zu erteilen.

Diese Konzession wurde im h. a. Gewereregister unter der Z. 1288/k M. B. N. IV, eingetragen, für die Erwerbsteuerbemessung wurde die Kat.-Zahl 10572/4 vergeben; wegen Einleitung der Erwerbsteuerbemessung haben Sie sich unmittelbar an die k. k. Steueradministration für den IV., V. und X. Bezirk in Wien zu wenden.

II. Normativbestimmungen.**Magistrat:**

17.

Genauere Einhaltung der Termine bei Vorlage von Entfernungsgeldern-Verzeichnissen und Reisepartikularien.

Erlaß des Ober-Magistratsrates R. Appel vom 14. Dezember 1908, M. D. 4186/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 103):

Mit dem Normativ-Erlasse vom 20. Februar 1895, M. D. 29 (Mag. Vdg.-Bl. ex 1895, Seite 22) wurde angeordnet, daß in Zukunft (einzelne durch besondere Umstände gerechtfertigte Fälle ausgenommen, welche Rechtfertigung stets auch anzuführen ist) seitens der Stadtbuchhaltung nur jene Wagengebühren zu liquidieren sind, welche in dem der Abhaltung der Kommission nächst folgenden Monate aufgerechnet werden.

Begründet wurde diese Maßnahme damit, daß durch die verspätete Präsentierung der Wagengebührenverzeichnisse die durch die Stadtbuchhaltung zu führende Kontrolle nicht nur erschwert, sondern in den Fällen, in welchen mehrere städtische Beamte bei einem Lokalausweise interveniert haben, geradezu illusorisch wird und auch der Fall vorgekommen ist, daß eine bereits ausbezahlte Wagengebühr nochmals angesprochen wurde.

Diese Bestimmungen wurden erst vor Jahresfrist (siehe Mag. Vdg.-Bl. ex 1907, Seite 112) in Erinnerung gebracht.

Weiters sind nach dem Normal-Erlasse vom 9. Oktober 1893, Z. 158765 (Mag. Vdg.-Bl. ex 1893, Seite 60), die Verzeichnisse über Entfernungsgeldern, Zehr- und Kostgelder längstens vier Tage nach Ablauf des betreffenden Monats im Expedite der Stadtbuchhaltung zu überreichen.

Da ich die Beobachtung machte, daß die bezogenen Normativbestimmungen nicht immer eingehalten werden, mache ich darauf aufmerksam, daß in Zukunft die Stadtbuchhaltung bei verspäteter Vorlage der Entfernungsgeldern-Verzeichnisse die angesprochenen Gebühren nicht liquidieren wird.

Gleichzeitig bringe ich die ebenfalls öfter unbeachtet gebliebene Bestimmung des § 20 des Diätennormales in Erinnerung, nach welcher der Beamte sein Reisepartikulare längstens 14 Tage nach beendeter Dienstreise der Magistrats-Direktion zu überreichen hat, wibrigens daselbe nicht mehr angenommen werden darf.

18.

Änderung der Geschäftseinteilung infolge Aufstellung der Magistrats-Abteilung VIII a.

Erlaß des Ober-Magistratsrates R. Appel vom 19. Dezember 1908, M. D. 3592/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 105):

Laut Verfügung vom 22. März 1902, Pr.-Z. 3982 (Mag. Vdg.-Bl., Seite 43, Normalienblatt Nr. 32/02), hatte sich der Herr Bürgermeister bestimmt gefunden, dem damaligen Magistrats-Sekretär, nunmehrigen Magistrats-Rate Dr. August Rächtern zu seinen bisherigen Obliegenheiten auch die sämtlichen Angelegenheiten der II. Kaiser Franz Josef-Hochquellenwasserleitung ad personam zu überweisen und zugleich anzuordnen, daß die auf die II. Hochquellenleitung bezughabenden Eingaben und Zuschriften „an den Wiener Magistrat, Abteilung VIII a“ zu richten, die bezüglich der Erledigungen mit den Worten „Dem Wiener Magistrat, Abteilung VIII a“ zu fertigen und dementsprechende Aktenbezeichnungen zu gebrauchen sind.

Da im Laufe der Zeit diese Agenden immer umfangreicher wurden und insbesondere im Hinblick auf die in jüngster Zeit beschlossene Abkürzung des Bautermines schon eine derartige Ausdehnung erfahren haben, daß durch sie die Arbeitskraft des genannten Magistratsrates ausschließlich in Anspruch genommen wird und er nicht länger in der Lage ist, sich im Verwaltungszweige der Magistrats-Abteilung VII zu betätigen, hat der Herr Bürgermeister laut Verfügung vom 14. Dezember 1908, Pr.-Z. 17531, die administrative Lösung der Agenden der II. Hochquellenleitung von jenen der Magistrats-Abteilung VII und die Aufstellung einer eigenen Magistrats-Abteilung für erstere mit der Bezeichnung: „Magistrats-Abteilung VIII a“ genehmigt.

In der Geschäftseinteilung für den Magistrat ist daher die bei Aufzählung der Agenden der Magistrats-Abteilung VII auf Seite 29 beigefügte Fußnote betreffend die Angelegenheiten der II. Hochquellenleitung zu streichen und es ist in die Geschäftseinteilung nach Seite 30 einzufügen:

„Magistrats-Abteilung VIII a.**II. Hochquellenleitung.**

Sämtliche Agenden betreffend den Bau der II. Kaiser Franz-Josef-Hochquellenwasserleitung einschließlich aller Rechtsangelegenheiten in und außer

Streitsachen, der Verwaltung der Hochquellenwasserleitungsgründe und des städtischen Forstbesitzes im Gebiete der H. Hochquellenleitung.“

Für die beiden Magistrats-Abteilungen VII und VIII a ist eine gemeinsame Kanzlei-Abteilung (§ 9, Absatz 1 der Geschäftsordnung für den Magistrat) beizubehalten.

Als Vorstand der Magistrats-Abteilung VIII a wurde Magistratsrat Dr. August Nüchtern, als Vorstand der Magistrats-Abteilung VII Magistrats-Sekretär Wilhelm Wimmerer bestellt.

19.

Verpflichtung der städtischen Angestellten zur Anzeige von Wohnungsveränderungen.

Erlaß des Ober-Magistratsrates K. Appel vom 21. November 1908, M. D. 3915/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 98):

Laut h. ä. Erlasses vom 28. September 1900, M. D. 2433/00 (republiziert mit dem Normalienblatte Nr. 39 ex 1902, Mag.-Bdg.-Bl. ex 1902, Seite 44), haben die Magistratsbeamten und Diener den etwa eintretenden Wohnungswechsel der Magistrats-Direktion rechtzeitig zur Anzeige zu bringen, während die Kanzlei-Diurnisten die eintretenden Wohnungsveränderungen dem Herrn Kanzlei-Direktor bekanntzugeben haben.

Da diese Vorschrift sehr häufig nicht beachtet wird, bringe ich sie zur genauesten Einhaltung, und zwar im Einvernehmen mit dem Herrn Ober-Stadtbuchhalter mit dem Beifügen in Erinnerung, daß die Beamten, Kanzlisten und Diurnisten der Stadtbuchhaltung und des Wasserbezugsrevisorates die Adressenänderung der Direktion der Stadtbuchhaltung, die technischen Diurnisten zc. der Bauamts-Direktion anzuzeigen haben.

Bei diesem Anlasse bringe ich auch die ebenfalls oft außer Acht gelassenen Magistratsverfügungen vom 12. September 1902, M. A. XIX-1521/02, und vom 24. Juli 1908, M. A. XIX-959/08, in Erinnerung, nach denen die städtischen Beamten und Bediensteten aller Kategorien jeweils die Wohnungsveränderungen sofort auch dem Zentral-Wahl- und Steuerkataster mittels der von demselben aufgelegten Druckform Nr. 79 zu melden haben.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1908 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 229. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 8. November 1908, mit welcher sämtliche Stadtbezirke sowie mehrere Steuergemeinden der reichsunmittelbaren Stadt Triest als ausgenommenen Ort im Sinne des § 2, Absatz 2 des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193, betreffend die Regelung der konzessionierten Baugewerbe, erklärt werden.

Nr. 230. Zweites Zusatzübereinkommen zu dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890, R.-G.-Bl. Nr. 184 ex 1892.

Nr. 231. Verordnung des Justizministeriums vom 9. November 1908, betreffend die Einführung von Jahresausweisen über die Geschäftstätigkeit der Gemeindevermittlungämter.

Nr. 232. Kundmachung des Finanzministeriums vom 16. November 1908, betreffend die Ermächtigung des Hauptzollamtes II. Klasse in Sarajevo zur Abfertigung von aus dem Auslande einlangenden Pflanzensendungen.

Nr. 233. Kundmachung des Finanzministeriums vom 16. November 1908, betreffend die Ermächtigung des königlich ungarischen Hauptzollamtes I. Klasse in Kolozsvár zur Zollbeforgung.

Nr. 234. Verordnung des Gesamtministeriums vom 22. November 1908, womit Bestimmungen zur Durchführung des Artikels II des Gesetzes vom 25. September 1908, R.-G.-Bl. Nr. 204 getroffen werden.

Nr. 235. Kundmachung des Finanzministeriums vom 19. November 1908, betreffend die Bildung eines neuen Erwerbsteuerveranlagungsbezirkes für den Bereich der neuerrichteten Bezirkshauptmannschaft Eferding in Oberösterreich, sowie betreffend die Änderung in der Zahl der Mitglieder und Stellvertreter der Erwerbsteuer-Kommissionen III. und IV. Klasse für den „politischen Bezirk Wels“.

Nr. 236. Verordnung des Gesamtministeriums vom 24. November 1908, womit einige Bestimmungen der Verordnungen vom 15. Juli 1906, R.-G.-Bl. Nr. 141, und vom 23. März 1907, R.-G.-Bl. Nr. 88, betreffend das Kanzleihilfspersonal bei den staatlichen Behörden, Ämtern und Anstalten, abgeändert werden.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 132. Gesetz vom 29. August 1908, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Regulierung des Jayabaches in der Mittelstrecke, das ist von der Gemeindegrenze Ebersdorf-Bullendorf aufwärts bis Asparn an der Jaya und von der Gnadenborfer Gemeindegrenze aufwärts bis zur Gemeindegrenze Eichenbrunn-Möhrabrunn.

Nr. 133. Gesetz vom 9. Oktober 1908, betreffend die Einhebung von Gebühren für den Bezug von Wasser aus der städtischen Kaiser Franz Josef-Wasserleitung in Mödling.

Nr. 134. Gesetz vom 10. November 1908, betreffend die Einhebung von Gebühren für den Bezug von Wasser aus der städtischen Wasserleitung in der Gemeinde Bruck an der Leitha.

Nr. 135. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 31. Oktober 1908, Z. XVI b-765/44, betreffend die Einreichung der durch das Gesetz vom 25. Juni 1908, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 107, neu geschaffenen Ortsgemeinden Reichenau und Payerbach im Gerichtsbezirke Gloggnitz unter jene Gemeinden, in welchen die Wahlkörper nach den Bestimmungen des zweiten Abschnittes des zweiten Teiles des I. Hauptstückes der mit dem Gesetze vom 23. Juli 1904, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 76, erlassenen niederösterreichischen Gemeindevahlordnung zu bilden sind.

Nr. 136. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 13. November 1908, Z. XVI b 850/8, betreffend die der Gemeinde Wolfersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung von Verschönerungssteuern und die hiefür erlassenen Einhebungsvorschriften.

